

JOSEPH BRAUN S. J.
Liturgisches Handlexikon

JOSEPH BRAUN & CO.
Liturgisches Handb. 1890

LITURGISCHES HANDLEXIKON

von

Joseph Braun S. J.

Professor am Ignatiuskolleg
zu Valkenburg



Zweite,
verbesserte, sehr vermehrte Auflage



1 9 2 4

Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet Komm.-Ges.
Verlagsabteilung Regensburg

Imprimi potest.

Monachii, die 10. Januarii 1923

Augustinus Bea S. J.

Praep. prox. Germ. Sup.



CAC 007 (2)

1962/13479

Imprimatur.

Ratisbonae, die 1. Aprilis 1924

Dr. Scheglmann

Vic. Gen.

Druck von Josef Kösel & Friedrich Pustet, Komm. Ges.
Zweigniederlassung Regensburg

Printed in Germany

A

Vorwort

Das liturgische Handlexikon, das hiermit in die Öffentlichkeit tritt, hat zum Gegenstand die heutige liturgische Terminologie, die jetzigen liturgischen Funktionen und Zeremonien unter Einbeziehung ihrer geschichtlichen Entwicklung sowie namentlich auch die mittelalterliche liturgische Terminologie. Für den lateinischen Ritus wurde nach Möglichkeit allseitige Vollständigkeit angestrebt, für den griechischen annähernde; die übrigen Riten des Ostens konnten, um den Umfang des Werkchens nicht zu sehr zu vergrößern, vorerst nur in beschränktem Maß in ihm berücksichtigt werden.

Die Arbeit gründet sich nicht bloß auf die besten vertrauenswürdigsten Bearbeitungen, die über ihren Gegenstand vorliegen, sondern namentlich auch auf das bisher veröffentlichte reichhaltige Quellenmaterial, das im Interesse einer möglichst großen Genauigkeit und Zuverlässigkeit bei Abfassung der einzelnen Artikel immer wieder eingesehen und zu Rate gezogen wurde.

Um das Handlexikon nicht durch allzu ausgedehnte Artikel zu verteuern, mußten die einzelnen Artikel so knapp gefaßt werden, als nur immer die Klarheit und Vollständigkeit das gestatteten; eine nicht immer leichte Sache. Aus demselben Grund mußte entgegen der anfänglichen Absicht darauf verzichtet werden, den einzelnen Artikeln Belege und Literaturangaben beizugeben, doch wurde zum Ersatz dafür dem Werkchen ein Anhang angefügt, der ein dreifaches Literaturverzeichnis enthält, ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten handschriftlichen liturgischen Texte, ein Verzeichnis der Schriften der mittelalterlichen Liturgiker und ein Verzeichnis der bemerkenswerteren nachmittelalterlichen Arbeiten über das Gesamtgebiet oder einzelne Teile der Liturgie. Er dürfte namentlich den Liturgikern gute Dienste leisten.

Ein liturgisches Handlexikon von der Art des vorliegenden gibt es noch nicht. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß ein Bedürfnis für ein solches vorliegt und daß die Arbeit diesem entgegenkommt. Sie wird daher sicher allen willkommen sein, die der Liturgie und ihrer Geschichte Interesse entgegenbringen und ihre Zahl ist gegenwärtig erfreulicher-

weise sehr im Steigen begriffen. Namentlich aber dürften die Liturgiker von Fach und die Historiker des Mittelalters sein Erscheinen begrüßen, zumal es ihnen einen gewissen Ersatz für die Canges nicht jedermann leicht zugängliche Glossaria ad scriptores mediae et infimae latinitatis et graecitatis bietet.

Zu glauben, daß das Handlexikon, so wie es vorliegt, vollkommen sei, davon ist der Verfasser weit entfernt. Er ist darum dankbar für jeden freundlichen Wink, der auf dessen Verbesserung hinzielt.

München, am hl. Pfingstfest 1921

Joseph Braun S. J.

Vorwort zur zweiten Auflage

Das liturgische Handlexikon hat bei seinem Erscheinen eine sehr günstige Aufnahme gefunden, so daß bereits nach kaum Jahresfrist eine zweite Auflage nötig geworden ist; ein Beweis, wie sehr es dem vorhandenen Bedürfnis entsprach. Die vorliegende zweite Auflage ist reich an kleineren und größeren Verbesserungen und Erweiterungen sowie namentlich an sehr zahlreichen neu hinzugefügten Stichworten, zum Teil veranlaßt durch freundliche Hinweise wohlwollender Rezensenten und Freunde, zumal des hochw. P. Petrus Siffrin O. S. B. (Abtei St. Joseph bei Coesfeld), denen ich mich zu aufrichtigem Dank verpflichtet fühle. Insbesondere sind in ihr auch die Riten des Ostens mehr noch als in der ersten Auflage berücksichtigt und die bibliographischen Angaben des Anhangs um sehr viele weitere vermehrt. Der Verfasser darf daher hoffen, daß die zweite Auflage in noch größerem Maße als die erste dem Zweck entsprechen wird, den die Arbeit sich gesetzt hat.

München, am Feste der Erscheinung des Herrn 1923

Joseph Braun S. J.

Verzeichnis der Abkürzungen

A. = Altar.

äthiop. = äthiopisch.

altchrist. = altchristlich.

altgall. = altgallikanisch.

ambros. = ambrosianisch.

Antiph. = Antiphon.

archäol. = archäologisch.

arm. = armenisch.

B. = Bischof.

Bez. = Bezeichnung.

bisch. = bischöflich.

Brev. = Brevier.

Caer. = Caeremoniale.

C. j. c. = Codex juris canonici.

Chris. = Chrisam.

christ. = christlich.

Diak. = Diakon.

Ep. = Epistel.

Euch. = Eucharistie.

euchar. = eucharistisch.

Evang. = Evangelien.

Exeq. = Exequien.

F. = Fest.

f. = festum.

Fer. = Feria.

fer. = feria.

franz. = französisch.

frühchrist. = frühchristlich.

frühmalt. = frühmittelalterlich.

gall. = gallikanisch.

Grad. = Graduale.

griech. = griechisch.

H. = Hymnus.

heidn. = heidnisch.

Heil. = Heiliger.

Jakob. = jakobitisch.

K. = Kirche.

Kan. = Kanon.

Kant. = Kantikum.

karol. = karolingisch.

Katech. = Katechumene.

kath. = katholisch.

kirch. = kirchlich.

Komm. = Kommunion.

Kons. = Konsekration.

kopt. = koptisch.

Kr. = Kreuz.

L. = Litanei.

lat. = lateinisch.

Les. = Lesung.

Lit. = Liturgie.

lit. = liturgisch.

M. = Messe.

Malt. = Mittelalter.

malt. = mittelalterlich.

Mat. = Matutin.

Men. = Mensa.

Miss. = Missale.

mod. = modern.

mozarab. = mozarabisch.

N. = Name.

nest. = nestorianisch.

Nokt. = Nokturn.

O. = Opfer.

Off. = Offizium.

Offert. = Offertorium.

Okt. = Oktav.

Orat. = Oration.

Ord. = Ordo (Ordines).

Par. = Paramente.

Pont. = Pontifikale (Pontifikal).

Pr. = Priester.

Präf. = Präfation.

Proz. = Prozession.

Ps. = Psalm.

R. = Ritus.
Resp. = Responsorium.
Rit. = Rituale.
röm. = römisch.
Rubr. = Rubrik.

Sakr. = Sakrament.
Salb. = Salbung.
Segn. = Segnung.
spätalt. = spätmittelalterlich.
St. = Stipes.
Subdiak. = Subdiakon.
Symb. = Symbol.
symb. = symbolisch.

T. = Taufe.
Tot. = Toten.
Trakt. = Traktus.

V. = Vesper.
Vers. = Versikel.
Vot. = Motiv.

W. = Weihe.

Zer. = Zeremonie.
Zib. = Ziborium.

Vorbemerkung: Sämtliche in der Erklärung der einzelnen Stichworte gelegentlich genannte Termini sind näher erläutert unter eigenem Stichwort, das man daher gegebenen Falles nachschlagen wolle. Durch ein ihnen beigeseztes Zeichen darauf jedesmal eigens aufmerksam zu machen, empfahl sich jedoch um so weniger, als manche dieser Termini in vielen Stichworten wiederkehren, das Zeichen ihnen aber unmöglich in allen Fällen beigefügt werden konnte. Was sich unter C nicht findet, suche man unter K oder Z.

A.

Abacus, Bez. eines größeren Kredenzisches im röm. Caer.

Abbas (Praelatus) nullius, ein Abt (Prälat) mit eigenem, nicht zu einer Diözese gehörendem Territorium, das jedoch wenigstens drei Pfarreien umfassen muß, wenn der Abt (Prälat) sich der im kanonischen Rechte für die abbates (praelati) nullius festgesetzten Vorrechte (c. 320 ff) erfreuen soll.

Abbas regularis regiminis, der mit der obersten inneren und äußeren Leitung einer Abtei beauftragte, gleich den übrigen Insassen derselben dem Mönchsstand angehörende Vorsteher einer kirchlich errichteten Abtei. Der den Äbten nach dem kanonischen Rechtsbuch zustehenden Privilegien wird er erst teilhaft, wenn er die kirchliche Segnung erhalten hat, die er sich innerhalb dreier Monate nach seiner Wahl von dem Bischof, in dessen Diözese das Kloster liegt, geben zu lassen hat (C. j. c. c. 625). Vom abbas regularis regiminis ist zu unterscheiden der abbas saecularis u. der Kommendatarabt.

Abbas saecularis, ein Weltpriester, dem ein säkularisiertes, den Titel einer Abtei führendes ehemaliges Regularbenefizium als dauernde Pfründe übertragen wurde.

Abendmahl, Nachtmahl, im lit. Sinn der Empfang der Euch. als Gedächtnisfeier u. Erneuerung des letzten Abendmahles (Nachtmahles) Christi. Nach Zwingli u. Calvin besteht es im gläubigen Genuß von Brot u. Wein als bloßen Symb. des Leibes u. Blutes Christi, des Preises der Erlösung der Menschen, mit dem Unterschied jedoch, daß es nach jenem nur Erinnerungs- u. Bekenntnismahl ist, nach diesem aber zugleich ein Pfand der Gnade, indem Christus die jene Symb. gläubig Genießenden geistlicherweise speist u. tränkt mit der Lebenskraft seines verklärten Leibes u. sie so nach Seele und Leib mit sich vereinigt. Nach lutherischer Auffassung ist das Abendmahl der wirl. mündl. Genuß des Leibes u. Blutes Christi, der zwar nicht andauernd, wohl aber im Augenblick des Empfanges substantiell u. wahrhaft, wenngleich sakramental, im Brot u. Wein unbeschadet u. neben der Substanz derselben (Konsubstantiation) gegenwärtig ist u. den das Brot u. den Wein Genießenden zur Speise u. zum Trank wird, den Würdigen, d. i. den Gläubigen zur Vergebung der Sünden u. zum Heil, den Unwürdigen, d. i. den Nichtgläubigen zum Gericht. Nach der Lehre der kath. K. u. aller R. des Ostens endlich ist es die sa-

kramentale Vereinigung mit dem unter den Gestalten des Brotes u. Weines durch die bei der Konsekration bewirkte Transsubstantiation der Substanz derselben wahrhaft, wirkl. u. wesentl. gegenwärtigen Gottmenschen durch den Genuß der Gestalten des konsekrierten Brotes u. Weines (s. Kommunion), u. zwar ist es, weil die Konsekration nach der Lehre der kath. K. wie der R. des Ostens den Charakter der unblutigen Erneuerung des Kreuzopfers, also Opfercharakter hat, zugleich Opfermahl.

Bei den Kath. ist die Bez. Abendmahl wenig gebräuchlich; bei ihnen wird der Euch-empfang seit alters seinem Wesen entsprechend Kommunion genannt, bei den Protestanten ist sie dagegen gemäß deren Auffassung vom Charakter des Euch-genusses die landläufige Bez. desselben.

Ablaß (*indulgentia*), die außer der Beicht von den kirchl. Obern unter Voraussetzung bereits vergebener Sündenschuld erteilte Nachlassung der zeitl. hier od. im Jenseits abzubüßenden Sündenstrafen durch eine diese Strafen ersetzende Zuwendung der im Schatz der K. hinterlegten überfließenden Genugtuungswerke Christi u. seiner Heiligen. Bedingung für Gewinnung des Ablasses ist Verrichtung der hierzu vorgeschriebenen guten Werke (Gebet, Almosen, Empfang der Sakramente der Buße u. des Altars u. a.). Definierte Glaubenslehre ist, daß die K. die Gewalt hat, Ablässe zu erteilen u. daß deren Gebrauch heilsam ist.

Die Lehre vom Ablaß gründet sich auf die Glaubenswahrheiten, daß die K. die Macht hat, den

reumütigen Sünder sowohl von der Sünde wie von den Sündenstrafen zu lösen, daß Christus für uns überreiche Genugtuung geleistet hat u. daß alle Glieder der K. mit Christus, mit den Heiligen u. miteinander zu einer großen geistl. Gemeinschaft verbunden sind.

Je nach dem Maß der Strafen, welche erlassen werden, unterscheidet man unvollkommene Ablässe, durch die nur ein mehr oder weniger großer Teil derselben erlassen wird, u. vollkommene, durch die beim Zutreffen aller erforderl. Bedingungen alle Strafen erlassen werden. Verstorbene können Ablässe nur fürbittweise zugewendet werden.

Der Ablaß reicht in seinen Anfängen bis in die altchristl. Zeit zurück. Er bestand aber anfängl. nur in einer mittelbaren einschließl. Befreiung von den zeitl. Sündenstrafen durch völligen od. teilweisen Erlaß der kirchl. Bußstrafen oder Umwandlung derselben in ein anderes minder beschwerl. gutes Werk u. erst seit etwa der zweiten Hälfte des Mittelalters in unmittelbarer formeller Nachlassung der zeitl. Sündenstrafen unter der Bedingung der Verrichtung gewisser, zu seiner Gewinnung vorgeschriebener guter Werke, jedoch erinnern noch heute Ausdrücke wie Ablaß von 40 Tagen, von 100 Tagen, von 7 Jahren u. 7 Quadragen an die ursprüngl. Praxis.

Ablaßbriefe (*literae indulgentiales*), s. Beichtbriefe.

Ablaßgebete, Gebete, an deren Verrichtung ein Ablaß geknüpft ist, ohne deren Abbeten daher der betreffende Ablaß nicht gewonnen

werden kann. Ihr Abbeten muß mündlich geschehen.

Ablution (ablutio, perfusio)
1) das Abwaschen der Finger u. Geräte, die mit dem Allerheiligsten in Berührung kamen, insbesondere aber das Abwaschen der Finger u. des Kelches nach der Komm. in der Messe. Der Kelch wird dabei zweimal abluirt, zuerst nur mit Wein, dann mit Wein u. Wasser, die Finger nur einmal mit Wein u. Wasser. Bei der ersten Ablution des Kelches betet der Priester das schon im Leonianum als Postcommunio vorkommende Gebet: Quod ore sumpsimus etc., bei der zweiten, mit der die Abwaschung der Finger verbunden ist, das Gebet: Corpus tuum, Domine, quod sumpsi etc.

Eine Ablution des Kelches u. der Finger war, weil von der Ehrfurcht gegenüber dem Allerheiligsten gefordert, zweifellos seit Alters nach der Komm. üblich. Sie fand nach röm. Brauch ursprünglich erst nach der M. in der Sakristei statt. Ein Bestandteil des M-ritus wurde sie in ihm erst seit etwa dem 10.—11. Jahrh., doch war die Weise, wie sie geschah, nach Ort u. Zeit bis ins 16. Jahrh. sehr mannigfaltig. Der Kelch wurde meist nur einmal mit Wein abluirt, die Finger bald bloß mit Wein — u. zwar selbst zu Rom, wie im 12. Jahrh. der Ordo des Bernardus, zu Beginn des 14. der Ordo des Gajetanus u. noch zu Anfang des 16. der Ordo Burkards von Straßburg bekundet — bald bloß mit Wasser, bald endlich zuerst mit Wein u. dann mit Wasser gewaschen, das Ablutionswasser der Finger aber nicht genossen, sondern an einen reinen Ort gegossen, doch auch

wohl von den Gläubigen als eine Art von Sakramentale gebraucht. Wo eine zweite Ablution des Kelches üblich war, geschah sie, zumal in älterer Zeit, gewöhnl. an der Piscina oder in der Sakristei statt am A. Ein Gebet sprach der Pr. bei ihr vielerorten nicht; anderswo betete er eines, zwei od. drei. Endgültig geregelt u. vereinheitlicht wurde der Ablutionsritus erst durch das Missale Pius' V.

Im mozarab. u. griech. R. findet die Ablution noch heute erst nach der Messe statt, in den übrigen R. des Ostens u. im ambros. dagegen nach Weise des röm. gleich nach der Komm. vor den Schlußgebeten u. der Entlassung der Gläubigen. Statt der Finger wäscht der Pr. in den R. des Ostens die ganzen Hände.

2) das Ausspülen des Mundes nach Empfang der hl. Komm. durch dargereichten Wein (s. Ablutionswein).

3) im abgeleiteten Sinne der Wein u. das Wasser, die zur Ablution gebraucht wurden (s. Ablutionswasser, Ablutionswein).

Ablutionskelch, Spülkelch, ein v. Meßkelch verschiedener nicht konsekrierter Kelch, mittels dessen seit etwa dem 13. Jahrh. den Gläubigen nach der Komm. Wein zur Ausspülung des Mundes gereicht wurde, heute aber nur mehr in wenigen Fällen gereicht wird (s. Ablutionswein 2).

Ablutionswasser, das Wasser, das in der Messe nach der Komm. zur Reinigung des Kelches und zum Abwaschen der mit dem hhl. Sakrament in Berührung gekommenen Finger des Priesters (Daumen u. Zeigefinger beider Hände) gebraucht wird (s. Ablution).

Ablutionswein, 1) der Wein, der in der M. nach der Komm. zur Reinigung des Kelches u. der Finger des Zelebrans dient.

2) der Wein, der seit etwa dem 13. Jahrh. in einem besonderen Kelch (Ablutions-, Spülkelch) — nicht dem M-kelch — den Gläubigen sowohl als Reminiszenz der ehemaligen Komm. unter beiden Gestalten als auch, um den Mund zu reinigen, nach Empfang des hhl. Sakramentes gereicht zu werden pflegte. Heute wird er nur mehr den Neopresbytern in der W-messe u. dem neugekrönten König in der Krönungsmesse nach der Komm. gespendet (s. Kommunionritus, Presbyterat u. Königssegnung).

Abrenuntiatio, s. Abschwörung.

Abschwörung (abrenuntiatio), 1) die bei Wiederaufnahme eines Häretikers in die Kirche vorgeschriebene Ablegung des kath. Glaubensbekenntnisses, durch die derselbe sich von seinen irrigen Glaubenslehren abkehrt u. sie feierl. verwirft.

2) eine in allen R. — den nestor. ausgenommen — bei Empfang der T. dem T-akt vorausgehende, der althrist. Katechumenendisziplin entstammende Zeremonie, bei welcher der Täufling bzw. dessen Pate dem Teufel, allen seinen Werken u. aller seiner Pracht feierlich entsagt. In den R. des Ostens ist er dabei noch heute wie schon in althrist. Zeit nach Westen, dem Sinnbild des Reiches des Teufels u. der Finsternis, gerichtet, bei den Russen aber hat sich noch der in alter Zeit vielerorten im Osten bestehende Brauch erhalten, daß der Täufling bzw. Pate die in Worten betätigte Abschwörung durch auf sie folgen-

des Blasen u. Spucken nach Westen in eindrucksvoller Weise symb. bekräftigt. Die in althrist. Zeit, namentlich im Osten, häufige Sitte, daß der Täufling bei den Abschwörungen mit der Hand nach Westen stieß, hat sich nirgends zu behaupten vermocht.

Absolutio generalis, s. Generalabsolution.

Absolutio (absolutio), 1) die Lossprechung von den Sünden u. Sündenstrafen durch den dazu bevollmächtigten Pr. an Gottes Stelle bei Spendung des Bußsakramentes.

2) die Lossprechung von Zensuren u. andern kirch. Strafen durch den dazu befugten Pr., sei es bei Spendung des Bußsakramentes, sei es außerhalb des letzteren. Soll sie für die Öffentlichkeit Geltung haben, muß sie außerhalb des Bußsakramentes erfolgen.

3) die Lossprechung eines Exkommunizierten, der reumütig, jedoch ohne losgesprochen worden zu sein, aus diesem Leben schied, gemäß dem im röm. Rit. enthaltenen Formular. Sie bewirkt, daß der Verstorbene kirch. begraben werden u. für ihn der Totengottesdienst abgehalten werden darf.

4) die absolutio ad feretrum (ad tumbam), ein an Totenämter, besonders an das Begräbnisamt sich anschließender, an der vor dem Chor der Kirche aufgestellten Bahre oder Tumba sich vollziehender feierlicher R., der sich aus einer einleitenden Oration u. dem ergreifenden Resp. Libera me, Domine, de morte aeterna etc., aus Preces, aus einer während des Paternoster der Preces stattfindenden Besprengung u. Inzensierung der Bahre oder Tumba u.

einer Schlußoration für den Verstorbenen zusammensetzt u. von dem Resp. Libera auch Libera genannt wird. Absolutio heißt er, weil er eine vom Pr. namens der K. an Gott für den Verstorbenen gerichtete Bitte um Nachlassung der von diesem abzubühenden Sündenstrafen ist. Bei den Exeq. des Papstes, der Kardinäle u. Metropolitane, des Diözesanbischofs u. Landesfürsten wird die Absolutio fünfmal hintereinander abgehalten. Die absolutio ad feretrum nach der M. war, wenn auch mit teilweise abweichenden Gebeten, schon in karol. Zeit übl.

5) im Off. ein den ersten Teil der Nekt., das Ps-gebet, abschließender u. deshalb absolutio genannter Gebetsspruch.

6) im mozarab. R. die dem Ite missa est des röm. entsprechende Entlassung der Gläubigen am Schluß der M.

Absolutionsformel, die Worte, mittels deren der Pr. bei Spendung des Bußsakramentes die Losprechung erteilt. Sie muß seit dem Tridentinum im ganzen lat. R. indikative Form haben. Im Malt. hatte sie in ihm dagegen häufig auch deprekative Form (s. Form der Sakr.), wie noch heute in den Riten des Ostens — ausgenommen bei den Russen, Ruthenen, Italo-Griechen, Armeniern u. unierten Syrern, bei denen sie indikativ lautet.

Abstersorium (extersorium, tersorium), 1) das Kelchtüchlein, 2) das Lavabotüchlein.

Äbtissinweihe, ein zur Weihe einer Äbtissin dienendes Sakramentale. Sie ist eine etwas vereinfachte Form der Abtsweihe. Es fehlen bei ihr das Examen — nicht jedoch der Treueid —, die

Bußsalmen, die Übergabe des Stabes, die Anlegung des Ringes, den die zu weihende Äbtissin bereits bei ihrer Einkleidung erhielt, die Darbringung von zwei Broten u. zwei Weinfäßchen bei der Opferung, bei der die Neugeweihte nur zwei Kerzen opfert, die Überreichung von Mitra u. Handschuhen, die zu tragen den Äbtissinnen nie zustand, u. die Akklamation am Schluß der Feier. Im übrigen deckt sich die Äbtissinweihe zumeist wörtl. mit der Abtsweihe. Sie war gleich dieser bereits im 6. Jahrh. in Übung, wie aus Briefen Gregors d. Gr. u. dem Gregorianum hervorgeht. Ihre fernere Entwicklung vollzog sich parallel zu der Abtsweihe. Zum Unterschied vom heutigen R. wurde im Malt. auch der Äbtissin bei ihrer Weihe durch den B. ein Hirtenstab übergeben.

Abtsweihe, ein dem B. zur Spendung vorbehaltenes, feierliches Sakramentale — nicht Sakr. —, das derselbe jedoch bei exempten Äbten nur kraft einer Bevollmächtigung durch den Apostolischen Stuhl vornehmen kann. Sie geschieht an Sonn- od. Festtagen vor dem Alleluja des Grad. bzw. dem letzten Vers des Trakt. od. der Sequenz u. besteht aus den sieben Bußps. u. der Allerheiligenlitanei, während deren der zu weihende Abt am Boden auf seinem Angesicht liegt, aus dem in Form eines feierlichen Präfationsgesanges gekleideten Weihegebet, während dessen der B. seine ausgestreckten Hände auf den Scheitel des Elektus legt, aus einigen weiteren Segensgebeten, aus der Übergabe der Regel u. des Stabes sowie der Anlegung des Ringes. Zu Beginn der Weihe-

messe hat der zu weihende Abt den Treueid abzulegen u. sich dem sog. Examen, d. h. einer Anzahl von Fragen, durch die der B. seine Würdigkeit festzustellen hat, zu unterziehen. Beim Offert. der M., die der Geweihte mit dem B. gemeinsam liest — abgesehen jedoch von den Konsekrationsworten — opfert derselbe zwei Kerzen, zwei Brote u. zwei Miniaturfäßchen mit Wein — ein Überrest der ursprünglich in der M. übl. Naturaloblationen. Nach dem Schlußsegen schmückt der B. den neugeweihten Abt mit Mitra u. Handschuhen, wenn dieser das Recht od. Privileg hat, sie zu tragen, führt ihn zu seinem Sitz im Chor, auf dem er ihn inthronisiert u. intoniert das Te Deum, nach welchem der Neugeweihte, falls er die Mitra tragen darf, den feierlichen Segen spendet u. dann dem B. kniend den Segenswunsch *Ad multos annos* (Akklamation) zuruft.

Die Abtsweihe ist in ihren Anfängen schon im 6. Jahrh. nachweisbar. Das Gregorianum hat erst eine, das Sakramentar von Gellone (2. Hälfte des 8. Jahrh.) dagegen bereits drei der Orat. des heutigen Pont. Zu ihrem jetzigen reichen Zeremoniell entwickelte sich die Abtsweihe in Anlehnung an den R. der B-weihe während des späteren Malt. Die Überreichung des Stabes an den zu weihenden Abt erwähnt schon das Pönitentiale des Pseudo-Theodor von Canterbury (8. Jahrh.).

Abusus, ein den bestehenden lit. Bestimmungen zuwiderlaufender, der Berechtigung entbehrender lit. Brauch.

Abwaschung des Altars, eine namentlich zu Rom, doch auch

anderswo am Gründonnerstag übl. Zeremonie, bei der der entblötte Hochaltar mit Wein, der mit etwas Wasser vermischt ist, übergossen und dann von den anwesenden Geistl. mittels eines hölzernen Wedels gewaschen wird. Schon Isidor von Sevilla kennt den Brauch, am Gründonnerstag den A. abzuwaschen; in der Karolingerzeit erwähnt ihn Pseudo-Alkuin; im späteren Malt. war er Durandus zufolge sehr verbreitet. Auch im griech. R. findet am Gründonnerstag eine Abwaschung des A. statt (s. *ἐκπλυσίς*).

Accentus, die vom Pr., Diak. u. Subdiak. in Form eines melodiosen Sprechgesanges in der M. ausgeführten lit. Gesänge, wie Orat., Ep., Evang., Präf., Paternoster, *Ite missa est* u. a., die ursprüngl. wohl nur ein lautes akzentuiertes Sprechen in gehobener Tonlage darstellten.

Acerra, ältere Bez. für den Weihrauchbehälter.

Actio, die ältere Bez. des Kan. der M., die schon seit dem 6. Jahrh. immer mehr durch die Bez. canon verdrängt wurde, doch noch im späteren Malt. in Gebrauch war u. im röm. Miss. noch heute sich als Überschrift des Communicantes erhalten hat. Actio nannte man den so bezeichneten Teil der M. wohl nicht wegen seines danksagenden Charakters durch Abkürzung von *gratiarum actio* (Danksagung, Euchar.) sondern weil, wie schon Walafrid Strabo sagt, sich in ihm die euchar. Opferhandlung, die actio im besonderen Sinne des Wortes, vollzieht.

Ad complendum, dem Gregorianum eigene u. entlehnte, noch im

spät. Malt. vielfach gebräuchl. Bez. der Postcommunio.

Adlerpult (aquila), im Chor stehendes, zu den Lesungen beim Chorgebet sowie zum Absingen der Ep. u. des Evang. dienendes Lesepult, das als Träger des Buches einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln zeigt. Schon im 12. Jahrh. bezeugt, erhielt es jedoch größere Verbreitung erst im spät. Malt. Gewöhl. aus Bronze gegossen, waren manche der spätmalt. Adlerpulte Meisterwerke des Bronzegusses. Heute findet es nur noch eine sehr beschränkte Verwendung.

Adoratio crucis, die feierl. Enthüllung u. Verehrung des Kr. im R. des Karfreitags. Die Enthüllung erfolgt in drei Absätzen unter Absingung des Verses *Ecce lignum crucis*, die Verehrung, nachdem das enthüllte Kr. vor dem A. auf einen Teppich gelegt worden ist, nach dreimaligem Knien durch Fußkuß des Kr.-bildes unter dem Gesang der Improperien, des H. Pange, lingua, gloriosi lauream certaminis u. a. Die Zeremonie der Kr.-verehrung ist schon dem Gelasianum bekannt. Von der vorausgehenden feierl. Enthüllung des Kr. hören wir erst um 1000. Die in drei Absätzen erfolgende Enthüllung kam anscheinend zu Rom in Gebrauch, wo sie schon im 14. Jahrh. üblich war. Bis tief in die Neuzeit war der R. der Enthüllung u. Verehrung des Kr. im einzelnen sehr mannigfaltig. Einheit wurde erst geschaffen, als mit dem Miss. Pius V. auch der röm. Kartageritus allgemein gebräuchl. wurde.

Advent, die kirch. Vorbereitungszeit auf das Weihnachtsfest, den Gedächtnistag der zeitl. Geburt, der lang ersehnten Ankunft u.

der ersten Offenbarung des Erlösers. Er umfaßt vier Wochen, von denen die letzte jedoch meist unvollständig bleibt. Zu Tours führte nach Gregor von Tours B. Perpetuus († 491) eine sechswöchentl. in Fasten bestehende Vorbereitung auf das Weihnachtsfest ein. Sie war im 6. Jahrh. auch in anderen gallischen Diözesen in Übung; der Gottesdienst wurde in ihr nach Weise des Quadragesimalgottesdienstes gehalten. Zu Rom wird die Feier des Advents zuerst durch das Gelasianum, dann um das Ende des 6. Jahrh. durch die Homilien Gregors d. Gr. und das Gregorianum bezeugt. Nach dem Gelasianum umfaßte sie fünf, nach dem Gregorianum aber wie schon im Epistelverzeichnis von Kapua (ca. 545) nur mehr vier Sonntage. In den gallik. Sakramentaren finden sich nur zwei bzw. drei Meßformulare für den Advent, mit der Einführung des Gelasianums bürgerten sich aber auch in Gallien die fünf Adventssonntage des Gelasianums, mit der des Gregorianums die vier Adventssonntage des Gregorianums ein. Die Sakramentare des 9.—11. Jahrh. zeigen, je nachdem ihnen das Gelasianum oder Gregorianum zugrunde liegt, bald fünf, bald vier Adventssonntage, die Missalien des späteren Malt. jedoch bloß noch vier. Im mozarab. u. ambros. R. umfaßt die Adventszeit noch heute sechs Sonntage.

Mit Fasten war der Advent zu Rom nie verbunden, wohl aber nach altgall. Brauch mancherorten außerhalb Roms. Im griech. R. geht dem Weihnachtsfest ein vierzigstägiges Fasten voraus. Die beiden letzten

Sonntage vor dem Fest sind dem Gedächtnis der Patriarchen und Heiligen des A. Bundes geweiht. Eine Adventszeit im Sinn des röm. R. kennt der griech. nicht.

Die Bedeutung des Advents als der Zeit der Vorbereitung auf die Jahresfeier der Geburt des Heilandes findet lebhaften Ausdruck in seinen M-formularen u. seinen Off., der ihn charakterisierende Ernst durch das Schweigen der Orgel, durch das Fehlen des Te Deum im Off. u. des Gloria in der M. der Adventssonntage sowie namentlich auch durch die violette Farbe der lit. Paramente. Symbol. erinnert der Advent an die Zeit der Altväter mit ihrer Sehnsucht nach dem verheißenen Heiland.

Aedicula, frühmalt. Bez. der Oratorien.

Aedituus, Küster, Mesner, Glöckner (s. *custos*).

Άήρ (Luft, Nebel), groß. seiden., oft reich besticktes Tuch, das im griech. R. bei der M. über den mit einem kleinen Velum bedeckten Kelch u. die gleichfalls mit einem solchen Velum versehene Patene zugleich ausgebreitet wird, so groß sein muß, daß es beide reichlich verhüllt u. von den Liturgikern als Sinnbild des Grabtuches des Herrn gedeutet wird.

Agende (*agenda*), früher beliebte Bez. des heute gewöhnlich Rituale genannten lit. Buches.

Άγίασμα, griech. Bez. des Weihwassers wie überhaupt aller geweihten oder gesegneten Sachen, seltener der Euchar.

Άγιασματάριον, griech. Bez. 1) des lit. Buches, welches die Formulare für die Segn. u. W. enthält, 2) des Weihwasserbehälters.

Άγιασμός, griech. Bez. der Wasserweihe; *ο μικρός άγιασμός*, kleine Wasserweihe, eine Wasserweihe, die zu jeder Zeit erfolgen kann, *ο μέγας άγιασμός*, die große Wasserweihe an Epiphanie (s. Wasserweihe).

Άγιαστή, griech. Bez. des zu den lit. Besprengungen dienenden Weihwasserwedels.

Agnus Dei, 1) aus dem Wachs der gebrauchten Osterkerzen hergestellte, medaillonförmige Wachs-täfelchen mit dem Bilde des Lammes Gottes, die vom Papst für gewöhnl. nur im ersten u. dann wieder in jedem siebten Regierungsjahre unter Eintauchen in Weihwasser, dem Balsam und Chrisam beigemischt ist, geweiht werden. Von den Agnus Dei hören wir zu Rom bereits im 9. Jahrh. Ihre Herstellung u. Segn. waren dort damals anscheinend schon altherkömml. u. Ersatz für die daselbst nicht übl. Osterkerzenweihe, geschahen aber noch nicht ausschließl. in Rom, sondern auch in den suburbikarischen Diözesen. Dem Wachs, aus dem die Agnus Dei angefertigt wurden, wurde ursprünglich Öl, d. i. wohl Katechumenenöl, seit wenigstens dem 12. Jahrh. aber bis ins ausgehende Malt. das von dem Vorjahr übriggebliebene Chrisam beigemischt. Ihre Segn. wurde erst durch Sixtus IV. 1471 dem Papst vorbehalten.

2) an Joh. 1, 29 sich anschließende dreimalige Anrufung des Gotteslammes Christus vor der Komm. in der M. — ausgenommen die M. am Karsamstag — sowie am Schluß der L. In dieser folgt ihr je eine Bitte um Schonung (*parce nobis, Domine*), Erhörung (*exaudi nos, Domine*), u.

Erbarren (*miserere nobis*, *Domine*). In der M. ist den beiden ersten Anrufungen eine Bitte um Erbarren (*miserere nobis*), der letzten eine solche um Frieden angefügt, in Totenmessen aber allen drei Anrufungen eine Fürbitte für die Verstorbenen. In den R. der M. wurde das *Agnus Dei* von Sergius I. eingeführt. Ursprünglich wurde es nur vom Chor u. Volk gesungen, nicht auch vom Pr. gebetet. Es dreimal in der M. zu wiederholen, war nachweislich bereits im 12. Jahrh. üb., auch war es schon damals Brauch, statt *miserere nobis* nach dem dritten *Agnus Dei* *Dona nobis pacem* zu beten. In die Allerheiligenlitanei hatte das *Agnus Dei* schon in karolingischer Zeit Aufnahme gefunden.

Ἀγρυπνία, s. *παννυχίς*.

Aius, verderbt aus dem griech. *ἄγιος*, im altgall. M.-ritus Bez. des zu Beginn desselben vor dem Kant. des Zacharias u. den Lesungen griech. u. lat., vor dem Evang. griech., nach diesem lat. gesungenen Trisagion.

Ἀκάθιστος ὕμνος, im griech. R. ein H., bei dem es nicht gestattet ist, zu sitzen.

Aklamationen (*acclamationes*, griech. *πολυχρόμιον*), huldigende, Heil und Leben wünschende liturgische Zurufe, wie sie seit etwa dem 13. Jahrh. am Schluß der Bischofs- u. Abtsweihe üb. sind. Besonders feierliche, von litaneiartigen Bitten begleitete Aklamationen, *laudes* genannt, fanden bei der Wahl und der Krönung des Papstes sowie bei der Kaiserkrönung statt. Bei der Papstwahl sind sie durch das Papstbuch schon für das frühe 7. Jahrh. bezeugt, bei der Kaiserkrönung er-

folgten sie bereits, als Karl d. Gr. aus der Hand Leos III. die Krone empfing.

Ἀκολουθία, nach griech. Sprachgebrauch 1) im allgemeinen Sinn der für die lit. Verrichtungen vorgeschriebene R., 2) im besondern das kanonische Stunden-gebet (Offizium).

Ἀκολουθία νεκρώσιμος, griech. Bez. der Exeq.

Akolythat (*acolythatus*), ein den R. des Ostens unbekannter, nur im Westen heimischer Ordo, wo er schon um die Mitte des 3. Jahrh. durch Cyprian u. Papst Kornelius bezeugt ist. Eingeführt wurden die Akolythen (Diener), um die Diak. u. Subdiak. bei der Feier der Lit. zu unterstützen u. zu entlasten. Vornehmlich lag ihnen in alter Zeit die Sorge für das Licht und den Wein ob. Besonders umfangreich war nach den röm. Ord. der Dienst der Akolythen zu Rom, wo sie namentl. auch die Säckchen zu halten hatten, in die bei der Brechung der konsekrierten Brote die gebrochenen Partikeln zur Austeilung gelegt wurden, u. wo ihnen deshalb auch bei der W. vom B. ein solcher *sacculus* auf die Arme gelegt wurde; ein Brauch, der jedoch verschwand, als die Akolythen nicht länger mehr jene Säckchen bei der Brechung der Brotsgestalten halten durften.

Der heutige R. der Akolythenweihe besteht aus einer an die Ordinanden gerichteten Ermahnung, der Übergabe eines Leuchters mit nicht brennender Kerze sowie leerer Ampullen als Symbole ihres Dienstes u. einem von einem Invitatorium eingeleiteten, aus drei Orationen bestehenden feierl. W-gebet. Er ist eine Erweiterung

des in den südgal. Statuta antiqua (ca. 500) enthaltenen R. der Akolythenweihe. Heute wird der Dienst der Akolythen meist durch Laien versehen, so daß der Akolythat fast nur mehr Vorbereitung auf den Subdiakonats ist.

Ἀκροτελεύτιον, im griech. R. Bez. des Refrains eines H.

Akzeß (accessus), die Vorbereitung auf eine würdige Feier der M. durch entsprechendes mündliches Gebet, insbesondere durch Beten der im röm. Miss. sich findenden Praeparatio ad missam.

Alae, in Flandern u. am Rhein im späten Malt. gebräuchl. Name der Altarbehänge, franz. ailes, niederdeutsch vleugel.

Alapa, der Backenstreich bei der Spendung der Firmung.

Alba, 1) Bez. der lit. Untertunika, der sog. Albe.

2) in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. Bez. des weißen T-kleides der Neugetauften.

3) im früheren Malt. auch Bez. der klerikalen Alltagstunika (s. Albe).

4) im späteren Malt. auch wohl Bez. der Tunizella der Subdiak. u. B. sowie der Akolythentunika, eine bei den Akolythen damals vielerorten gebräuchl. Nachbildung der subdiakonalen Tunizella.

5) Im altspan. u. altgall. R. Name der diakonalen Obertunika.

Alba romana, malt. Bez. des Rochetts.

Albe (alba, camisia), 1) der Segn. bedürftiges lit. Untergewand, seiner Form u. Beschaffenheit nach ein aus Leinwand gemachter (daher tunica lineae, linea gen.), engärmeliger, bis zu den Füßen reichender (daher tunica talaris oder poderes gen.), mittels des Zingulums aufgeschürzter Rock. Heute

sackförmig u. dicht gefältelt, war sie im Malt. oben eng u. um den Hals herum glatt, unten durch keilartige an den Seiten eingesetzte Giren oder Zwickel sehr erweitert. Ihre Ausstattung bestand im späteren Malt. in quadratischen od. rechteckigen, vorn u. hinten oberhalb des unteren Saumes sowie vorn auf den Ärmeln aufgenähten Zierbesätzen (parura, aurifrisium), seit dem 16. Jahrh. aber in rings den unteren Saum u. die Ärmelmündungen umziehenden Stickereien od. Spitzen. Herzu-leiten ist sie von der tunica talaris (camisia) der antiken Profan-
kleidung,

2) die im früheren Malt. einen Bestandteil der geistl. Alltags-
kleidung bildende klerikale lin-
nene Talartunika.

Ἀλειπτρον, das an der Spitze mit Baumwolle umwickelte Stäb-
chen, mittels dessen im griech. R. der Pr. Salb. mit dem Öl der vor den Heiligenbildern brennenden Lampen vornimmt.

Aliturgische Tage, Tage, an denen die Feier der M-liturgie unterbleibt. Im lat. R. ist gegenwärtig nur mehr der Karfreitag ein solcher, doch ist an sich auch der Karsamstag aliturgisch, da die M., die heute an ihm gefeiert wird, zum Osterfest gehört u. deshalb wie es ursprüngl. wirkl. der Fall war, am Abend bzw. Spätnachmittags des Karsamstags gehalten werden sollte. Am Karsamstagmorgen fand ehemals nur das letzte Skrutinium statt. In den R. des Ostens sind die aliturgischen Tage noch jetzt zahlreich. So sind im griech. R. alle Tage der Fastenzeit mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags u. des Tages, auf den

das F. Mariä Verkündigung fällt, aliturgisch.

Allegorie, liturgische, im weiteren Sinne alle Art symbol. Ausdeutung der lit. Personen, Gegenstände u. Zeremonien (s. Symbolik); im engeren jene lit. Symbolik, bei der der Priester u. die sonstigen lit. Personen als Gottes geistl. Streiter gegen den Teufel, die Messe mit ihren Zeremonien als geistl. Streit, die lit. Gewänder als die geistl. Waffen in diesem Streit gedeutet werden. Bei den Liturgikern der Karolingerzeit steht die lit. Allegorie in diesem engeren Sinne erst in ihren Anfängen (Amalar von Metz); ausgebildet erscheint sie bei den Liturgikern des 12. Jahrh., doch gewann sie nie große Verbreitung.

Alleluja („Lobet Jahve“) 1) ein den Ps. entlehnter Jubelruf, der seit altchrist. Zeit in allen R. bei den lit. Funktionen, zumal M. u. Off., eine ausgiebige Verwendung findet, vor allem in der österr. Zeit, deren Charakter es besonders entspricht. Im röm. R. wird es seit alters nicht gebraucht in der Zeit von Septuagesima bis zum Morgen des Karsamstags als einer Zeit der entfernteren u. näheren büßenden Vorbereitung auf das Osterfest, weshalb in der V. des Samstags vor Septuagesima dem *Benedicamus Domino* zwei Alleluja angefügt werden müssen, die sog. Verabschiedung od. das sog. Begräbnis des Alleluja (*dimittitur, deponitur, clauditur, suspenditur, sepelitur alleluja*), desgleichen nicht in der Totenliturgie (M., Off., Exeq.). Im monastischen R. endet es gemäß der Regel des hl. Benedikt erst am Schluß der Septuagesimalzeit, also erst mit dem ersten Fastensonntag.

2) frühmalt. Bez. des auf die Ep. des ambros. M-ritus folgenden, dem Grad. verwandten Schriftverses, später psalmellus genannt.

3) im gall. R. ein in der M. auf die Einholung der Oblatae folgender, auch *laudes* genannter Gesang.

Allelujagesang, ein für gewöhnlich aus zweimaligem Alleluja, einem Schriftvers u. nochmaligem Alleluja bestehender (kleiner Allelujagesang), in der Osterzeit um einen weiteren Vers nebst weiterem Alleluja vermehrter (großer Allelujagesang) Gesangstext, der in der Osterzeit mit Auslassung des Grad. unmittelbar auf die Ep. folgt, sonst aber sich an das Grad. anschließt, ausgenommen 1) die M. von Septuagesima bis Ostern u. die Requiemesen, in denen er durch den Trakt. ersetzt wird, sowie 2) die Ferialmessen des Advents u. der nicht in die Osterzeit fallend. Quatembertage u. Vigilien, die nach dem Grad. weder Alleluja noch Trakt. haben. Der Allelujagesang zeigt schon im sog. Antiphonar Gregors d. Gr. seine heutige Form.

Allelujatica (sc. officia), eigenartige malt. Off. für den Samstag vor Septuagesima bzw. dem ersten Fastensonntag — wo nämlich der Gebrauch des Alleluja erst vor diesem endete —, in deren Antiph. Resp. u. H. das Alleluja gleichsam feierl. verabschiedet wurde.

Allelujatici (sc. psalmi), die Ps. 104—106, 110—118, 134, 135, 145—150; so genannt, weil sie nach der Vulgata wie der Septuaginta mit Alleluja überschrieben sind.

Allerheiligentfest (*festum Omnium Sanctorum*), eine lit. Jahresfeier zu Ehren aller Heiligen u.

Seligen (1. Nov.). Es erwuchs aus dem Anniversar der W. des Pantheon zu Rom, das Bonifazius IV. am 13. Mai 609 od. 610 zu Ehren Marias u. aller hl. Märtyrer konsekrierte, indem aus demselben zunächst ein Gedächtnistag aller hl. Märtyrer und hierauf aus diesem durch Einbeziehung der andern Seligen ein Jahresfest zu Ehren aller Heil. wurde. Durch Gregor IV. vom 13. Mai auf seinen heutigen Tag verlegt, wurde das bis dahin nur zu Rom übl. F. auf Anregung Gregors IV. hin 835 von Ludwig d. Fr. auch im Frankenreich eingeführt. Seine Oktav erhielt es durch Sixtus IV. († 1484). Im griech. R. wird das Gedächtnisfest aller Heil. am ersten Sonntag nach dem Pfingstfest, an dem im lat. R. das Dreifaltigkeitsfest begangen wird, gefeiert.

Allerheiligenlitanei, eine Litanei, die sich in ihrem ersten Teil aus Anrufungen von Heiligen, u. zwar sowohl aller Klassen derselben wie besonders verehrter Vertreter der einzelnen Klassen, zusammensetzt. Die Reihe der Heiligen eröffnet Maria; es schließen sich an die Engel, Johannes d. T., der hl. Joseph, die Patriarchen u. Propheten, die Apostel u. Evangelisten, die hl. Märtyrer, B., Bekenner, Kirchenlehrer, Pr. u. Leviten, Mönche u. Einsiedler, Jungfrauen u. Witwen. An die Anrufungen der Heil. reiht sich eine lange Folge von Bitten um Abwendung zeitlicher u. geistlicher Übel und an diese eine Zahl von Fürbitten für alle Stände an.

Die Allerheiligenlitanei reicht bis in das 8. Jahrh., ja noch weiter zurück. Ihrer Zusammensetzung nach war sie früher sehr mannig-

faltig, da nicht nur allenthalben die an Ort u. Stelle besonders verehrten Heiligen in sie aufgenommen zu werden pflegten, sondern auch die auf die Anrufungen der Heiligen folgenden Bitten u. Fürbitten nach Zeiten, Diözesen u. Kirchen sehr verschieden waren. Heute muß sie überall, wo der röm. R. herrscht, in der im Brev., Miss., Pont. u. Rit. sich findenden Gestalt benutzt werden.

Die Allerheiligenlitanei hatte von jeher lit. Charakter. Ihre Verwendung bei lit. Funktionen war zu allen Zeiten groß. So wurde u. wird sie noch heute gebetet bei der Erteilung aller höheren W., der Abts- u. Äbtissinweihe, der Segn. u. Rekonziliation eines Friedhofes, der Kirch- u. Altarweihe, bei Bittprozessionen, nach der Taufwasserweihe am Karsamstag u. am Vorabend von Pfingsten, bei der Commendatio animae, dem vierzigstündigen Gebete, den Exorzismen u. a. Am Karsamstag, dem Samstag vor Pfingsten u. bei der Commendatio animae zeigt sie verkürzte Form. Bei der Prozession am Markustag u. den Rogationstagen, am Karsamstag, am Samstag vor Pfingsten u. bei der Erteilung der Weihen werden die Anrufungen verdoppelt, d. i. sowohl vom Vorbeter bzw. Vorsänger wie vom Chor gebetet bzw. gesungen.

Allerseelentag (Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum), ein an das Allerheiligenfest sich alljährl. anschließender Tag (2. Nov.) feierl. Fürbitte für alle im Reinigungsort leidenden Seelen. Er wurde zuerst von Abt Odilo von Clugny 998 für die Klöster des Kluniazenserordens eingeführt, verbreitete sich

dann von diesen aus allmählich auch in andern Orden sowie im Weltklerus, bis er sich im ausgehenden Malt. allgemein eingebürgert hatte.

Allgemeines Gebet, ein in Deutschland vielerorten auf die Predigt folgendes Fürbittgebet für alle Stände u. Glieder der Kirche u. deren Anliegen, sowie namentl. für die geistl. u. weltl. Obrigkeit. Das heute gebräuchl. stammt aus dem 16. Jahrh. u. ist vom sel. Petrus Canisius verfaßt.

Allgemeine Schuld, s. Confiteor.

Almutia (armutia), ursprüngl. eine kragenartig nach unten verlängerte Kopfbedeckung der Geistlichen beim Chorgebet, später ein vorn bald offener, bald geschlossener Schultermantel mit Kapuze, zuletzt meist nur mehr ein auf dem linken Arm getragenes od. auf dem Pult des Chorstuhles ruhendes kanonikales Abzeichen, insigne canonicorum. Sie wurde aus Wollstoff, aus Seide, besonders aber aus Pelz gemacht; im letzten Fall war sie unten am Saum gewöhnl. mit Troddeln aus Schwänzen von Wieseln od. anderen Tieren besetzt. Als Teil der Chor Kleidung ist sie schon im 12. Jahrhundert nachweisbar; heute ist sie nur wenig mehr in Gebrauch. Der Name almutia ist noch nicht befriedigend erklärt.

Alphabet, Aufschreiben des A. auf den Fußboden der Kirche im R. der K-weihe, s. Aschenkreuz.

Altar (altare, ara, mensa, griech. *θυσιαστήριον, τράπεζα, ἅγια τράπεζα*), im christl. Kult das Gerät, auf dem das euchar. O. dargebracht wird. A. u. O. sind zueinander entsprechende u. zueinander gehörende Begriffe. Wo immer ein Kult O. hatte, hat es

daher auch einen A. gegeben, ein Kult aber, der ohne O. ist, entbehrt notwendig ebenso eines A. Einem A. begegnen wir demgemäß nicht nur im lat., sondern auch im griech. u. in den übrigen oriental. R., nicht aber bei den verschiedenen Zweigen des Protestantismus, die, weil sie den O-charakter der Euch-feier leugnen, nur einen Abendmahlstisch, einen A. jedoch bestenfalls nur im weiteren uneigentl. Sinne kennen.

Im lat. R. unterscheidet man drei A-arten, das a. fixum od. immobile (fester, unbewegl. A.), das a. mobile od. portatile (bewegl. A., Tragaltar) u. das a. quasi-fixum (Näheres unter den betreffenden Stichworten). Das a. fixum besteht aus Platte u. Träger (s. Mensa u. St.), die bei der W. des A. unzertrennlich miteinander verbunden werden, das a. portatile nur aus einer Platte, das a. quasi-fixum aus einem nicht konsekrierten A., der durch Auflegen eines a. portatile für die M-feier brauchbar gemacht wurde. Die Platte muß beim a. fixum so groß sein wie der Träger u. sowohl beim a. fixum wie beim a. portatile aus Naturstein bestehen, während der Träger des ersteren nur an den Ecken aus solchem gemacht zu sein braucht (C. j. c. can. 1198). Sowohl das a. fixum wie das a. portatile müssen vom B. geweiht sein; auch müssen bei der W. Reliquien in sie eingeschlossen werden (s. Reliquienrekondition u. Reliquiengrab). Wird ein geweihtes a. portatile od. fixum erheblich beschädigt oder der Verschußstein (s. Sigillum) des Reliquiengrabes unbefugterweise geöffnet, so verlieren sie ihre W. (s. Exekration des A.). Alle in der K. auf-

gestellten A., jedenfalls aber die a. fixa, sollen nach C. j. c. can. 1201 ihren Titel haben (s. Altartitel). Ihrer Form nach sind die a. fixa u. quasi-fixa entweder tischartig kastenartig, blockartig od. sarkophagartig (s. Tisch-, Kasten-, Block- u. Sarkophagaltar). Dem Rang u. lit. Gebrauch nach sind sie entweder Hochaltar (a. maius, authenticum, capitaneum, dominicale, magistrum, princeps, principale, senius, titulorium) od. Neben-, Seitenaltar (a. minus, laterale). Pfarraltar (a. parochiale) Volksaltar (a. laicorum, plebania) heißt der für den Pfarrgottesdienst bestimmte A.; er ist in Pfarrkirchen der Hochaltar.

Von den R. des Ostens kennen nur der griech. u. arm. ein a. fixum, das in jenem heute gewöhnl. aus Holz, in diesem aus Stein besteht, in beiden aber meist tischförmig ist. Die übrigen R. haben nur ein a. quasi-fixum, einen altarartigen Aufbau aus Stein, in den oben eine kleine geweihte steinerne od. hölzerne Altartafel eingelegt ist. Als a. portatile gebraucht man im griech. R. ein geweihtes, mit eingenähten Reliquien ausgestattetes Tuch (s. Antimission), in den übrigen eine geweihte kleine Stein- od. Holztafel. Kein a. portatile kennen die nichtunierten Armenier.

Der Brauch Reliquien in den A. bei dessen W. beizusetzen, ist im Osten nur dem griech. R. bekannt. Nebenaltäre sind den R. des Ostens ebenso fremd wie Privatmessen. Zwar gibt es in ihnen bisweilen in derselben K. zwei Altäre, doch ist dann der zweite nicht Nebenaltar, sondern Ersatz für den gewöhnl. Hochaltar, falls an einem Tage eine zweite M. gefeiert wer-

den muß. Denn nach den kanonischen Bestimmungen des Ostens darf an einem u. demselben Tage auf einem A. nur einmal zelebriert werden. In allen R., im Westen wie im Osten, ist es streng untersagt, ohne konsekrierten A. od. ohne dessen Ersatz (a. portatile, Antimission, Altartafel) die M. zu feiern.

Einen A. hat es zu aller Zeit im christ. Kult gegeben, nicht aber einen ständigen. Einen solchen konnte man erst errichten, als die äußeren Zeitverhältnisse das gestatteten, also allgemein erst seit dem Toleranzedikt Konstantins. Auch konnte man erst seit dieser Zeit dazu übergehen, ihn aus Stein, statt wie bis dahin aus Holz od. Metall zu machen (s. Altarmaterial). Seiner Form nach war er ursprüngl. ein Tisch (mensa Domini, griech. *τράπεζα*). Im griech. u. arm. R. blieb er das bis heute. Im Westen trat schon in altchrist. Zeit neben die Tischform die Kasten- u. Blockform, doch blieb dort die Tischform bis in die Karolzeit bei ihm das Gewöhnl. Erst dann begann die Blockform vorzuherrschen, ohne jedoch die Tischform jemals ganz zu verdrängen. In der Zeit der Renaissance entwickelte sich aus der Blockform die Sarkophagform.

Eine A.-weihe im heutigen Sinne gab es ursprünglich nicht, doch lassen sich im Osten ihre Anfänge schon in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. nachweisen. Der A.-weiheritus des heutigen röm. Pont. entstand durch Verschmelzung des R., wie er sich seit etwa dem 6. Jahrh. bis zur Karolzeit im gall. u. röm. Brauch für die A.-weihe herausbildete. Seine Vollendung erhielt er im späteren

Malt. (s. Altarweihe). Die Sitte unter od. in dem A. Reliquien beizusetzen, reicht bis in das 4. Jahrh. zurück. Schon in karol. Zeit war sie im Westen allgemein eingebürgert, doch bildete sie noch zu Ende des Malt. kein wesentl., die Gültigkeit der A-weihe bedingendes Element des W-ritus, besonders nicht bei den Tragaltären, die noch im ausgehenden Malt. der Reliquien vielfach entbehrten.

Altaraufsatz, s. Retabel.

Altarbaldachin. Im 12. Jahrh. als Ersatz des A-ziboriums auftretende, zum Schutz od. als Auszeichnung über dem A. angebrachte Decke (coelum, umbella, papilio, conopeum, supertentorium, divum, ital. capocielo). Dieselbe bestand im Malt. bald in einem bloßen, über dem A. ausgespannten Tuch (pallium, pannus, velum, cortina), bald in einem über dem A. vorkragenden, an der Wand hinter demselben oder an dessen Retabel angebrachten, oben flachen Überbau aus Holz od. Zeug, bald endlich in einem runden und dann gewöhnlich kegelförmigen, doch auch wohl in einem viereckigen Dach aus Holz od. Zeug, das an einer Kette oder einem Strick frei schwebend über dem A. aufgehängt war. In nachmalt. Zeit erhielt sich nur diese dritte Art des Baldachins. Nach dem röm. Cär. sollte jeder Hochaltar, der kein Zib. hat, mit einem Baldachin ausgestattet werden, doch wird diese Bestimmung außerhalb Italiens fast nirgends, in Italien aber nur in sehr geringem Umfang beobachtet. Der N. Baldachin leitet sich her von den im Malt. sehr beliebten, von der Stadt Bagdad baldaquini genannten orientalischen Seiden-

stoffen, ist aber seiner Entstehungszeit nach erst nachmalt.

Altarbehänge, Altarvelen, um, neben od. vor dem A. als Schmuck, aus praktischen Zwecken od. aus lit. Gründen aufgehängte Tücher od. Teppiche, vela, tetravela, belothera (velothera), panni, cortinae, custodes, ridelli (ridellae), alae genannt, griech. καταπέτασματα (καταπέτασματα), ἀμφίθροα. In den R. des Ostens sind sie schon im 4. Jahrh. nachweisbar u. noch jetzt allgemein gebräuchl. Sie sind hier vor dem A. an einer von Wand zu Wand den A-raum durchquerenden Stange od. Schnur aufgehängt, wo aber A-raum u. Schiff durch eine undurchsichtige Wand geschieden werden, wie im griech. u. nest. R. vor od. hinter der Mitteltür dieser Wand angebracht. Im griech. R. hingen sie bis gegen Ende des Malt. an einem auf Säulen über den A-schranken ruhenden Gebälk, dem sog. κοσμήτης. Zweck der A-velen war im Osten zu aller Zeit, den amtierenden Klerus von den Laien, den A-raum vom Laienraum zu scheiden u. den Zelebrans bei der Kons. u. andern Teilen der Lit. den Blicken zu entziehen. Im Westen sind A-velen erst im frühen Malt. bezeugt. Sie wurden dort nie allgemein übl. Im späten Malt. wurden sie von verschiedenen Synoden vorgeschrieben, seit dem 16. Jahrh. kamen sie aber fast ganz außer Gebrauch; heute finden sie im Westen nur mehr vereinzelt Verwendung. Aufgehängt waren sie daselbst in älterer Zeit an den vier Seiten des A-ziboriums, daher tetravela genannt, seit dem 13. Jahrh. zu beiden Seiten des A., sei es an beweglichen Armen oder an einer

von Säulen getragenen Stange. Eine lit. Bestimmung hatten sie im Westen nie. Sie waren hier Schmuck: höchstens sollten sie außerdem noch den Zelebrans am A. vor Störungen schützen.

Altarbekleidung, als Schmuck dienende Verhüllung des St. des A. (*vestis* [vestmentum], *endotheris*, *dorsale* [dossale], *pannus*, *pallium*, *cortina*, *tabula*). Sie erscheint schon in altchristl. Zeit allgemein gebräuchl. Ursprüngl. umgab sie im Osten wie Westen alle Seiten des A-stipes, später beschränkte man sie jedoch im Westen auf seine vordere Breit- u. auf die Schmalseiten, zuletzt, u. zwar schon im Beginn des zweiten Jahrtausends, auf die Vorderseite, daher sie nun auch *facies*, *frontale* (*frontellum*), *antealtare*, *antependile*, *antependium* genannt wurde. Gemacht wurde u. wird sie in den R. des Ostens stets aus Zeug u. zwar besteht sie im griech. R. aus zwei Tüchern, einem untern leinenen, *κατασόρακα*, und einem obern meistseidenen, *ενδύτιον*. Im Westen wurde sie schon früh auch aus Metall (Gold, Silber, vergoldetem Kupfer), seit wenigstens der zweiten Hälfte des Malt. auch aus Holz — in beiden Fällen gern *tabula* genannt — in der Zeit des Barocks auch aus gepreßtem, ornamentiertem, vergoldetem Leder hergestellt. Metallene A-bekleidungen wurden mit getriebenem Bildwerk, Perlen, Edelsteinen, Schmelzarbeiten u. Filigran, hölzerne mit gemalten od. geschnitzten Darstellungen ausgestattet, aus Zeug, besonders Seide gemachte, mit figürlichen u. ornamentalen Stickereien geschmückt. Das Bildwerk stellte im Malt. besonders den Heiland mit den Apo-

steln, Maria, sowie den Heiligen, dem der A. geweiht war, dar. In der Barockzeit verlor es sich oft ganz von der A-bekleidung. Eine Neuerung des späten Malt. bei Zeugaltarbekleidungen bestand darin, daß man auf dieselben den Zierbesatz des A-tuches (s. A-tuch) übertrug, zunächst als losen Überhang, später als fest aufgesetzten Zierstreifen. In der Barockzeit wurde es Brauch, die Zeugaltarbekleidung in unschöner Weise glatt auf einen Rahmen aufzuspannen, doch nahm damals zugleich ihre Verwendung erheblich ab, weil man nun den A-stipes selbst reicher auszubilden pflegte. Nach dem Miss. soll sie, soweit möglich, die lit. Tagesfarbe zeigen.

Altarblatt, das A-bild, das A-gemälde, die A-tafel.

Altardecke, eine vornehmlich zum Schutz des A-tuches, doch auch als Schmuck außerhalb der M. über den A. gebreitete Decke, mancherorts V-tuch genannt, wohl weil sie während der V. auf dem A. belassen werden kann u. nur während des Magnifikat zurückgeschlagen werden muß. Sie läßt sich nicht über das ausgehende Malt. zurückverfolgen. Vorgeschieden wurde sie zuerst vom hl. Karl u. dann von manchen neueren Diözesanstatuten. Allgemein verpflichtend wurde sie nie. Über ihr Material u. ihre Farbe ist meist nichts bestimmt.

Altare, 1) Altar (von *altus*, hoch), in der Hl. Schrift fast nur der A. des wahren Gottes, von den Vätern im Gegensatz zu *ara*, womit diese die heidnischen A. zu bezeichnen pflegten, ebenso abschließl. von christ. A. gebraucht, seit altchrist. Zeit, der gewöhnl. Name des christ. A.

2) in abgeleiteter Sinn schon im frühen Malt. bisweilen der Ort in der K., wo der A. aufgestellt ist, der A-raum, Chor, häufiger jedoch altarium genannt.

Altare authenticum, malt. Bez. des Hochaltars als des alle andern A. der K. beherrschenden A. — authenticus von dem griech. authenta (Herr).

Altare capitaneum, malt. Bez. des Hochaltars als des vorzüglichsten A. der K. — capitaneus = praecipuus, principalis.

Altare cardinale, malt. Bez. des Hochaltars, so genannt nicht von Personen (Kardinälen), die an ihm zu amtieren berechtigt waren, sondern von seinem Vorrang vor den andern A. (cardinalis = praecipuus, principalis).

Altare dominicale, altare dominicum, ältere Bez. des Hochaltars, der dominicale (dominicum) genannt wurde, weil er gewissermaßen der Herr unter den A. der K. war, sowie auch wohl, weil er mit Vorliebe der hhl. Dreifaltigkeit od. dem Erlöser geweiht wurde, nicht aber, weil etwa das hhl. Sakrament auf ihm aufbewahrt worden wäre, wie man irrtümlich gesagt hat.

Altare fixum, altare immobile, nach dem C. j. c. (can. 1197) im lit. Sinne ein aus Mensa u. St. Platte u. einem Träger derselben, bestehender u. in dieser Zusammensetzung als einheitl. Ganze gemäß dem im röm. Pont. enthaltenen R. geweihter A. Die näheren Bestimmungen fixum u. immobile beziehen sich nur auf die Art der Verbindung der Men. u. des St., nicht aber auch auf die Verbindung des ganzen A. mit dem Fußboden, so daß lit. nichts im Wege steht, ein altare fixum von seiner

ursprüngl. Stelle an eine andere zu versetzen, wenn das ohne namhafte Beschädigung des St., sowie namentl. ohne Loslösung desselben von der Mensa geschehen kann. Im griech. u. arm. R. gehört zum Begriff des altare fixum, daß außer Mensa u. St. auch A. u. Fußboden fest miteinander verbunden sind. Die übrigen R. des Ostens kennen heute kein altare fixum, sondern nur ein altare quasi-fixum (s. Altar).

Altare gestatorium, malt. Bez. des Tragaltars (gestare, tragen).

Altare itinerarium, Reisealtar, also gleichbedeutend mit a. viaticum, malt. Bez. des Tragaltars.

Altare laicorum (Laienaltar), malt. Bez. des in Stifts- u. Klosterkirchen für die Abhaltung des Volks- oder Pfarrgottesdienstes bestimmten, meist in der Mitte vor dem Chor stehenden A. im Gegensatz zum Hochaltar, an dem die Kanoniker od. Mönche ihren Stifts- bzw. Konventualgottesdienst hielten u. der deshalb auch Stiftsaltar genannt wurde.

Altare magistrum, malt. Bez. des Hochaltars als des Hauptaltars u. Meisters der übrigen A., noch heute fortlebend im franz. maître-autel.

Altare maius, schon im Malt. sehr gebräuchl. Bez. des Hochaltars im Gegensatz zu den altaria minora, den Nebentälären; maius genannt sowohl wegen seiner größeren Abmessungen, als namentl. wegen seiner höheren Bedeutung als A. für den öffentl. Gottesdienst.

Altare mobile, Name des Tragaltars im C. j. c. (can. 1197).

Altare papale, ein A., an dem nur der Papst, ein anderer aber

bloß mit päpstlichem Indult die M. feiern darf, wie z. B. der Hochaltar in St. Peter, St. Paul u. den sonstigen Patriarchalkirchen zu Rom, der A. in der Sixtinischen Kapelle, in der Krippenkapelle in S. Maria Maggiore u. a.

Altare portatile, schon im Malt. die gewöhnl. Bez. des Tragaltars.

Altare princeps (principale), Bez. des Hochaltars.

Altare privilegiatum, privilegierter Altar, ein A., an dem man kraft eines päpstl. Privilegs für einen Verstorbenen einen vollkommenen Ablass gewinnen kann, indem man an ihm für denselben die M. feiert. Der A. aber muß ein altare fixum od. doch wenigstens ein altare quasi-fixum sein. Gewonnen kann der Ablass gemäß dem Dekret des hl. Offiziums vom 20. Febr. 1913 durch jede hl. Messe werden, welche an dem betreffenden Tage von den Rubriken erlaubt wird. Die M. braucht also nicht mehr notwendig eine Requiemmesse zu sein oder eine Oration für den Verstorbenen zu enthalten, muß aber stets für diesen dargebracht werden.

Altare quasi-fixum, altare ad modum fixi, 1) ein aus Mensa u. St. bestehender, aber nicht od. doch nicht mehr konsekrierter, seiner Beschaffenheit halber od. aus sonst einem Grunde vielleicht nicht einmal konsekrierbarer A., der durch Auflegung eines geweihten A-steines (Tragaltars) zur Feier der M. geeignet gemacht wird, 2) ein aus Mensa u. St. bestehender, nach seiner Beschaffenheit als altare fixum konsekrierbarer Altar, der jedoch nicht in dieser Form unter Verwendung des R. der W. des altare fixum, sondern nach Art eines bloßen

Tragaltars durch Anwendung der Portatilienweihe konsekriert wurde. Das altare quasi-fixum od. ad modum fixi ist lit. betrachtet in keiner Hinsicht ein altare fixum, wenn es ihm auch in der äußeren Form angeglichen ist, sondern ledigl. ein Portatile, kirchenrechtl. aber unterscheidet es sich von letzterem u. nähert es sich dem altare fixum, insofern auch die Errichtung eines ständigen altare quasi-fixum vom B. genehmigt werden muß, dasselbe gleich dem Altare fixum einen Titel haben kann und soll (c. j. c. can. 1201), der nur mit Zustimmung des B. geändert werden darf, Stiftungen an ein a. quasi-fixum geknüpft werden können u. das A-privileg mit ihm verbunden werden kann.

Altare senius, frühmalt. Bez. des Hochaltars; senius genannt zum Ausdruck seiner höheren Würde u. seines Vorranges vor den andern A. der K., nicht aber seines Alters.

Altare titulatorium, vereinzelt vorkommende malt. Bez. des Hochaltars; titulatorium genannt, sofern sein Titel den Titel der K. bildete.

Altare viaticum, Reisealtar, beliebte malt. Bez. des Tragaltars; so genannt, weil er in via, d. i. auf Reisen zum M-lesen gebraucht wurde. Altare, quod per viam portatur, sagt Durandus.

Altargrab, s. Sepulchrum.

Altarium, ältere, besonders den altgall. Schriftgelehrten u. dem altgall. K-latein geläufige Nebenform von altare, wie dieses sowohl zur Bez. des A. wie auch, u. zwar namentlich, d. A-raums gebraucht.

Altarkerzen, die Kerzen (candelae, cerei), die auf dem Altar bei

der M. u. ändern an od. bei ihm sich vollziehenden lit. Funktionen vorschriftsmäßig brennen müssen. Ursprüngl. standen sie nie auf dem Altar, sondern bald vor, bald neben, bald hinter, bald über ihm. Sie auf ihn zu setzen, wurde erst seit dem 11. Jahrh. übl. Im 13. war das bereits vielerorten gebräuchl. geworden, gewöhnl. wurde es erst im 14. u. 15. Jahrh., doch fehlte es in Frankreich noch im 17. Jahrh. nicht an K., die nach wie vor an der anfängl. Praxis festhielten.

Für die Zahl der A-kerzen gab es im Malt. keine allgemein geltenden Vorschriften. Bei Privatmessen begnügte man sich bis zum Ende desselben nicht selten mit einer einzigen. Nach heutiger Vorschrift dürfen Nichtbischöfe bei Privatmessen nur zwei Altarkerzen haben, Bischöfe aber vier. Bei einer missa cantata, sowie bei Lesemessen, die den Charakter einer Pfarr-, Konventual- oder Bruderschaftsmesse haben, oder bei besonders feierl. Gelegenheiten gehalten werden, werden vier, bei levitierten H. chämtern sechs, bei einem Pontifikalamt, das vom Diözesanbischof z. lebiert wird, sieben, bei feierl. Vespern sechs, bei minder feierl. vier, bei einfachen zwei Altarkerzen angezündet. Bei Aussetzung des Allerheiligsten müssen auf dem Altar wenigstens sechs Kerzen brennen. Über die Beschaffenheit der Altarkerzen s. Licht.

Altarkreuz, ein mit der Figur des Gekreuzigten ausgestattetes Standkreuz, das nach der Vorschrift des röm. Miss., die jedoch nicht sub gravi verpflichtet, bei der M. mitten auf dem A. zwischen den A-leuchtern, über die es her-

vorragen soll, aufgestellt sein muß. Der Brauch, das Kreuz auf die Mensa des A. zu setzen, statt es hinter, vor od. über diesem anzubringen, wie es bis dahin geschehen war, begann um die Wende des ersten Jahrtausends, also etwa zur Zeit, da man auch anfang den Leuchtern auf der A-mensa ihren Platz zu geben. Im 13. Jahrh. muß er nach Äußerungen Innozenz' III. u. des Durandus schon weit verbreitet gewesen sein, doch hören wir im Malt. nie von einer diesbezügl. Vorschrift, weshalb noch zu Ende desselben bei Privatmessen an Seitenaltären ein Kreuz auf der Men. häufig genug gefehlt zu haben scheint. Das Kreuz ständig auf den Altären zu belassen, also auch außer der M., wurde erst in nachmalt. Zeit übl., ist aber nicht vorgeschrieben.

Altarkonsekration, s. A-weihe.

Altarlinnen, die für den A. und das lit. Gerät bei der Feier der M. erforderlichen Paramente aus Leinwand. Es sind die A-tücher, das Korporale, die Palla u. das Kelchtüchlein (Purifikatorium). Nicht notwendig braucht aus Linnen zu bestehen das Lavabotüchlein, mit dem die Hände nach der auf die Opferung folgenden Waschung abgetrocknet werden.

Altarmaterial. Als Material zur Anfertigung des A. gebrauchte man anfänglich Holz, Stein aber erst, seitdem es möglich wurde, ständige A. zu errichten. Dann wurden freilich steinerne A. bald die Regel, ja schon seit dem 6. Jahrh. öfters ausdrücklich vorgeschrieben. Immerhin blieben hölzerne hier u. da noch lange im Gebrauch, in England sogar bis

2*



zum Ende des 11., in Irland bis in das dritte Viertel des 12. Jahrh. Heute besteht nur mehr der Papstaltar der Laterankirche, nach der Legende der A., auf dem der hl. Petrus die M. zu feiern pflegte, in Wirklichkeit aus weit späterer Zeit, aus Holz. Nichtsteinerne A. sind nicht konsekrierbar u. können nur nach Auflegung eines Tragaltars zum Zelebrieren gebraucht werden.

Altarpatron (patronus), der Heilige, zu dessen Ehre ein A. errichtet ist (s. Altartitel).

Altarprivilegium, 1) örtliches s. altare privilegiatum, 2) persönliches, ein Privileg, kraft dessen ein Priester an jedem A., auch auf einem bloßen altare portatile, für einen Verstorbenen durch Lesen einer M. für denselben einen vollkommenen Ablaß gewinnt. Zufolge dem Dekret des hl. Offiziums vom 20. Febr. 1913 genügt dazu jede M., welche an dem betreffenden Tag von den Rubriken gestattet wird; die M. braucht deshalb an keinem Tag mehr eine Requiemmesse zu sein.

Altarschelle, A-klingel (campanula, skilla, cymbalum, tintinnabulum), ein Glöckchen, mit dem zu Beginn gottesdienstl. Funktionen sowie während derselben Zeichen gegeben werden. Vorgeschieden ist heute ein solches 1) bei der M., in der es beim Sanktus u. bei der Wandlung geläutet werden muß, 2) bei Versehngängen. Mit einer Schelle den Beginn des Gottesdienstes anzuzeigen, war schon früh Sitte, bei der Wandlung mit ihr ein Zeichen zu geben u. bei Versehngängen mit ihr zu klingeln, wurde anscheinend im 12. Jahrh. gebräuchl. Im 13. wurde beides durch verschiedene

Synoden ausdrükl. vorgeschrieben, bei Durandus (Ende 13. Jahrh.) aber erscheint das eine wie das andere bereits als allgemeine Übung.

Altarschranken, Chorschranken (cancelli, pectoralia, griech. κάγκελλοι, κικκλίδες), mit einer od. mehreren Türen versehene Schranken von Holz od. Stein, seltener von Metall, welche den A. vom Laienraum scheiden, die Laien vom Eintritt in den A-raum abhalten, Störungen der am A. sich vollziehenden hl. Handlungen vorbeugen, den A-raum als das Allerheiligste kennzeichnen u. zum Ausdruck bringen sollen, daß die Darbringung des euch. Opfers nicht Sache u. Tat der Gemeinde, sondern des durch seine W. allein dazu bevollmächtigten Pr. als des Stellvertreters Christi ist. Sie erscheinen im Osten schon zu Beginn des 4. Jahrh., im Westen bereits um 400 als bekannte Einrichtung. Ihrer Form nach waren sie im Westen zu aller Zeit für gewöhl. nur eine niedrige, bald dichte, bald durchbrochene Brüstung. Zu einer hohen, mit einer oder zwei Türen sich öffnenden Wand entwickelten sie sich dort im Lettner, mit dem man diesseits der Alpen vom 13. bis in das 16. Jahrh. in Stifts- u. Klosterkirchen Schiff u. Chor voneinander zu scheiden liebte. In Italien zeigten sie in altchristl. Zeit wie noch im Malt. mehrfach den Typus der Säulenschranken. Sehr verbreitet waren Schranken dieser Art seit alters im griech. R., bis sie im ausgehenden Malt. in ihm zu einer geschlossenen, nur von drei Türen durchbrochenen Bilderwand (s. τέμπλον, Ikonostase) wurden. In den beiden syr. R. wurde der A-

raum schon im frühen Malt. häufig durch eine förmliche bis zur Decke reichende, nur in der Mitte mit einer Tür versehene Mauer vom Laienraum abgesperrt. Im Westen pflegt seit altchristlicher Zeit an den Schranken des Hochaltars den Gläubigen die Kommunion gespendet zu werden, weshalb sie auch Kommunionbank, Speisegette genannt werden.

Altarssakrament (*sacramentum altaris*), Eucharistie, das von Christus eingesetzte Sakrament, in dem infolge der durch die Konsekrationsworte in der Messe bewirkten Wesenswandlung (Transsubstantiation) des Brotes u. Weines unter den nicht auch umgewandelten äußeren Gestalten (Akzidentien) beider, u. zwar als Ganzem wie in allen ihren einzelnen Teilen, in wunderbarer, geheimnisvoller Weise, aber wahrhaft, wirkliche u. wesentliche Christus ganz u. ungeteilt mit Gottheit u. Menschheit, Seele u. Leib, Fleisch u. Blut gegenwärtig ist u. bei Teilung der Gestalten ganz u. ungeteilt in jedem Teil gegenwärtig bleibt, solange die Gestalten als solche unverändert fortdauern. Kraft der Worte der Wandlung wird unter der Gestalt des Brotes direkt nur der Leib u. unter der des Weines direkt nur das Blut Christi gegenwärtig; die übrigen Bestandteile seiner hl. Menschheit werden wegen ihrer untrennbaren Vereinigung mit seinem Leib bzw. seinem Blut, seine Gottheit wegen ihrer hypostatischen Vereinigung mit der Menschheit unter jeder der beiden Gestalten bei deren Konsekration mitgesetzt.

Die von Christus dem A-sakrament gegebene Bestimmung ist eine doppelte. Erstens soll es als immerwährendes Opfer des N. Bun-

des das Kreuzopfer bis zum Ende der Zeiten darstellen u. erneuern u. seine Früchte den Gläubigen zuwenden, zweitens von diesen genossen, für sie die übernatürliche Nahrung ihrer Seele sein. Jenes geschieht in der Messe, dieses in der Kommunion. Im Unterschied von den übrigen Sakramenten ist das A-sakrament ein fortdauerndes (*sacramentum permanens*), nicht wie jene u. wie es die lutherische Auffassung auch von ihm will, ein Sakrament bloß beim Empfang.

Der Kult, den die Kirche ihm erweist, ist der *cultus latreuticus*. Er ist begründet in dem Umstand, daß nach der Konsekration infolge der Wesenswandlung von Brot u. Wein der ganze Gottmensch Jesus Christus selbst, wahrhaft, wirkliche u. wesentliche gegenwärtig ist. Liturgische Äußerungen dieses latreutischen Kultes sind die von den Rubriken als Ausdruck der Anbetung bei der Wandlung u. zahlreichen andern Gelegenheiten vor dem hl. Sakrament vorgeschriebenen Kniebeugungen, seine private od. öffentl. Aussetzung zum Zweck seiner Anbetung, der Segen mit dem hl. Sakrament, die sakramentalen Andachten, die Sakramentsprozessionen, das Fronleichnamsfest u. a.

Das A-sakrament ist Zentrum, Höhepunkt u. Charakteristikum d. kath. Kultus, seine Verehrung der vollendete Inbegriff, der vollkommenste Ausdruck u. die erhabenste Äußerung desselben. A-sakrament heißt es, weil es auf dem A. bereitet wird; *Sacramentum corporis et sanguinis Christi*, Fronleichnam — Fron = Herr, Leichnam = Leib — weil es nicht bloß Gnade spendet, sondern Christi Leib u. Blut selbst ist; Sanctissimum, Allerheiligstes, Venerabile, Hochwürdigstes Gut,

wegen seiner einzig dastehenden Würde, Erhabenheit u. Heiligkeit; Sacramentum, Sakrament schlechthin, weil es die Krone aller Sakr. ist.

Mit der Lehre der kath. K. bezüglich des A-sakramentes stimmen von jeher alle R. des Ostens durchaus u. in allem überein, nicht dagegen die Neuerer des 16. Jahrh. Die sog. Reformierten, Zwinglianer u. Calvinisten, leugnen nämlich nicht nur die Transsubstantiation u. die Permanenz des Sakramentes, sondern mehr noch jede Art von realer Gegenwart Christi in diesem. Brot u. Wein sind für sie nur Symb. seines Leibes u. Blutes. Die Lutheraner aber bekennen zwar die wirkli., substanzielle Gegenwart Christi im euchar. Brot u. Wein, doch 1) nur für den Augenblick des Genusses derselben, nicht als schon vorher vorhanden u. nachher fortdauernd u. 2) bewirkt durch bloße „sakramentale“ Konsubstantiation, nicht durch Transsubstantiation, die sie ebenso verwerfen wie die Permanenz der Gegenwart Christi.

Altarssakrament, Aufbewahrung desselben. Seit wann es Brauch wurde, das hhl. Sakr. nicht bloß gelegentl. u. vorübergehend, wenn nämlich zu viel desselben konsekriert worden war, sondern dauernd in der K. aufzubewahren, ist nicht festzustellen. Solange die Gläubigen es mit nach Hause nahmen, lag ein dringender Grund hierzu meist nicht vor. Je mehr aber diese Sitte schwand, um so notwendiger wurde eine ständige Aufbewahrung des Allerheiligsten in der K., damit die Sterbenden nicht in Gefahr kamen, des Viaticums entbehren zu müssen. Ort der Aufbewahrung war das Pa-

stophorium, Sekretarium od. Sakrarium, wo aber ein solches nicht vorhanden war, mag eine Nische im A-raum oder der A. selbst zu ihr benutzt worden sein. Daß die Pyxis mit dem hhl. Sakr. jedenfalls schon im 9. Jahrh. auch auf dem A. aufbewahrt wurde, erhellt aus der sog. Synodalermahnung u. aus den Canones Reginos von Prüm. Aufbewahrt wurden nur einige hl. Hostien zur Wegzehrung für die Kranken. Wer sonst kommunizieren wollte, empfing das hhl. Sakr. in der M., in der es konsekriert worden war, u. so blieb es bis zum Ausgang des Malt. das Gewöhnliche.

In der zweiten Hälfte des Malt. war die Praxis bezügl. der Aufbewahrung des Allerheiligsten sehr mannigfaltig. Hier hatte es seinen Platz nach wie vor in der Sakristei, dort in einem Wandschrank (armarium, armariolum, ciborium) rechts, links od. rückwärts vom Hochaltar, anderswo in einem der Chorwand vorgebauten Tabernakel (tabernaculum, ciborium), einem sog. Sakramentshäuschen, wieder anderswo in einem lose auf den A. gestellten kleinen Schränkchen, sowie seit dem 14. Jahrh., auch wohl in dem Retabel des A. In Frankreich u. England wurde es mit Vorliebe an einem Krumbstab od. von der Decke herabhängend schwebend über dem A. aufbewahrt (suspensio, Hängetaubernakel, tabernaculum pensile). Fest auf dem A. angebrachte Behälter für das hhl. Sakr. von der Art des heutigen Tabernakels kommen erst im 15. Jahrh. u. selbst dann nur erst ganz vereinzelt vor. Die Lateransynode von 1215 bestimmte bloß, es müsse das Allerheiligste unter sicherem Ver-

schluß aufbewahrt werden, ohne jedoch über Ort u. Form der Aufbewahrung etwas festzusetzen

Einheit in bezug auf die Aufbewahrung des hhl. Sakr. brachte erst die nachmalt. Zeit infolge der allmählichen allgemeinen Annahme der diesbezi. Bestimmungen des 1614 veröffentlichten röm. Rit. Es verordnete, das hhl. Sakr. müsse in einem mit einem Schlüssel gut verschließbaren Tabernakel auf dem Hochaltar, falls dadurch nicht für sonstige lit. Funktionen u. die Abhaltung des Off. Hindernisse bereitet würden, sonst aber auf einem für seine Verehrung u. seinen Kult bequemeren u. geeigneteren A. aufbewahrt werden u. beständig wenigstens eine Lampe vor ihm brennen. Das neue kanonische Rechtsbuch hat die Bestimmungen des Rit. erneuert (c. 1268). Als K., in denen das Tabernakel passender auf einem andern A. als dem Hochaltar angebracht werde, bezeichnet es die Kathedralen, Stifts- u. Klosterkirchen. In einem sog. Sakramentshäuschen darf das Allerheiligste nur auf Grund eines besondern apostolischen Indults aufbewahrt werden.

In den R. des Ostens wird die Euch. noch heute nur für die Präsanctifikatenmesse (M. der vorgeweihten Gaben) u. für die Kranken aufbewahrt, im griech. für jene auf der Prothesis, für diese hinten auf od. schwebend über dem A., in den übrigen für beide meist irgendwo im A-raum. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten ist bei den nicht unierten Orientalen oft äußerst nachlässig u. unwürdig.

Altarstufe (gradus), der zum A. hinaufführende Aufstieg. Er

besteht bei A. mit niedrigem Unterbau nur aus der geräumigen Standstufe (suppedaneum, scabellum, predella, bradella), bei solchen mit höherem Unterbau aus der Standstufe u. einer od. mehreren Vorstufen. Altarstufen sind im Osten noch heute nicht Brauch. Auch im Westen waren sie bis etwa zum 10. Jahrh. entweder nicht od. doch nur sehr wenig übl., gewannen aber seitdem hier allmählich immer größere Verbreitung, bis sie im späten Malt. fast allgemein geworden waren. Nebenaltären gab man nun gewönl. wenigstens eine, dem Hochaltar aber zwei od. drei, oft sogar noch mehr Stufen. Ausdrükl. vorgeschrieben sind die A-stufen noch heute nicht, doch werden sie durch Brauch u. Herkommen gefordert. Auch setzen das röm. Miss. u. Cär. in ihren Anweisungen solche voraus.

Altartabernakel, ein auf dem A. — der Regel nach dem Hochaltar — ständig angebrachtes Gehäuse zur Aufbewahrung des hhl. Sakr. Es soll von Holz gemacht od. doch mit Holz ausgekleidet, im Innern vergoldet od. mit weißer Seide überzogen, fest verschließbar u. mit dem sog. Konopeum bekleidet sein. Bilder Marias u. der Heiligen dürfen auf das Tabernakel nicht gestellt werden, wohl aber ein Kruzifix.

Altartitel (titulus, titularis), der Heilige od. das Geheimnis, zu dessen Ehre ein A. errichtet ist. Altaria fixa müssen einen Titel haben, für altaria quasi-fixa ist ein solcher zwar nicht so streng vorgeschrieben, doch sollte er auch bei ihnen nicht fehlen (C. j. c. can. 1201). Ein Seliger kann nur mit päpstlicher Ermächtigung als Titel eines

A. genommen werden. Der Titel eines konsekrierten A. darf nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles verändert werden; zur Umwandlung des Titels eines *altare quasi-fixum* kann der B. die Erlaubnis geben.

Altartuch, das im lat. R. bei der M. die Men. des A. vorschriftsmäßig bedeckende Linnentuch. Es begründet sich durch Rücksichten der Reinlichkeit, Schicklichkeit u. Ehrfurcht u. ist darum auch eines der ältesten Paramente. Den A. entblößen, bedeutete schon nach c. 7 der 13. Synode von Toledo (683), ihn zeitweilig für die Feier der hl. Geheimnisse unbrauchbar machen. Im Malt. wurde das A-tuch mit zahlreichen Namen bezeichnet: *Lintheamen altaris, camisia, velum, pannus altaris, pallium, palla, mantile, substratorium, mappa, mensale, tunica altaris, tobalea (toalea)*.

Ursprüngl. legte man wohl nur ein A-tuch auf den A., im Malt. aber meist zwei, selten mehr u. so hielt man es vielfach noch im 16. Jahrh. Durch das röm. Miss. wurden dann allgemein drei angeordnet, von denen das oberste an den Schmalseiten des A. bis zum Boden reichen soll. Als Material wird für das A-tuch schon in altchrist. Zeit Leinwand vorgeschrieben; aus anderem Zeug, z. B. aus Seide bestehende, waren stets Ausnahme. Ursprünglich schmucklos, wurde es in der zweiten Hälfte des Malt. gern an der vorderen Langseite in der Breite der Mensa mit einem über diese herabfallenden reichverzierten Behang (*frontellum [frontiletum], aurifrisium, praetexta*) besetzt, der im 14. Jahrh. um zwei streifenförmige Zieranhängsel (*appenditiae, angu-*

laria, pendilia, mappulae) bereichert, im ausgehenden Malt. jedoch samt seinen Anhängseln vom A-tuch gelöst u. auf das Antependium übertragen wurde. In nachmalt. Zeit schmückte man das A-tuch meist mit einem Spitzenbesatz. Statt mit A-tüchern wird der A. im griech. R. mit dem sog. *κατασόρκα* u. *ἐνδύτιον* bekleidet.

Altarvelen, s. Altarbehänge.

Altarweihe (*consecratio altaris*), der feierl. R., durch den ein A., *altare fixum* wie *altare portatile*, für seine Verwendung zur Darbringung des euchar. O. geheiligt wird. Sie ist ein dem B. vorbehaltenes Sakramentale. Die Weihe des *altare fixum* findet entweder in Verbindung mit der K-weihe statt, bei der stets wenigstens ein solcher Altar konsekriert werden muß od. ohne dieselbe u. allein für sich. Ihr R. ist in beiden Fällen ganz der gleiche. Denn in beiden besteht er 1) aus der Allerheiligenlitanei, 2) aus der Segnung des sog. gregorianischen Wassers u. der Lustration des A. durch Bezeichnung der Men. mittels dieses Wassers u. durch siebenmalige, unter Umgang um den A. erfolgende Besprengung desselben, 3) aus der Herrichtung des geweihten Mörtels (*malta*) u. der Beisetzung von Reliquien im Sepulchrum des A., 4) aus der zweimaligen Bezeichnung der A-mensa mittels Katech-öls, der einmaligen mittels Chris., der Salbung der ganzen Mens. mittels beider hl. Öle u. der Verbrennung von Weihrauchkörnern auf den fünf Salbstellen der Men., 5) aus dem feierl. Konsekrationsgebet, 6) aus der Salbung der Front des St. u. der Fugen zwischen Men. u. St. oben an den Ecken des letztern

mittels Chris. u. 7) aus der Bekleidung des A. u. der Weihemesse. Nur das in die Form eines Präfigationsgesanges gekleidete Konsekrationengebete hat einen andern Wortlaut, wenn die A-weihe in Verbindung mit der K-weihe geschieht.

Nach röm. Brauch bestand die W. des a. fixum ursprüngl. nur in der in feierl. Weise sich vollziehenden ersten Ingebrauchnahme des A. u. in der Beisetzung von Reliquien in diesen, falls deren vorhanden waren. Von einer Salb. des A. hören wir im Osten bereits im 4., in Gallien im frühen 6. Jahrh. Zu Rom bürgerte sie sich frühestens im 6. od. gar 7. Jahrh. ein. Eine Lustration des A. war in Gallien schon sicher im 7., zu Rom jedenfalls im 8. Jahrh. üblich.

Der heutige röm. R. der A-weihe ist in seinen Hauptbestandteilen das Ergebnis einer im 9. Jahrh. beginnenden, um das 12. vollendeten Verquickung des gall. u. röm. Brauches. Erst dem späteren Malt. entstammen die Salb. der ganzen A-mensa zugleich mittels Katech-öl u. Chrisam, das Verbrennen von Weihrauchkörnern auf den fünf Salbstellen der Men., sowie die Salb. der Front des St. u. der Fugen oben an den Ecken desselben.

Die W. des altare portatile erfolgt stets ohne gleichzeitige K-weihe. Ihr R. zeigt heute nur wenige, meist unerhebliche Abweichungen von dem der W. des altare fixum. Statt siebenmal geht der B. bei der Besprengung mit gregorianischem Wasser nur dreimal um die Portaltilien herum; die Beisetzung der Reliquien folgt nicht schon der Lustration, son-

dern erst der Salb. des Portatile mittels Chris. Es fehlt die Salb. in der Mitte der Front u. oben an den Ecken des St., da die Portaltilien heute nur aus einer Steinplatte bestehen u. eines St. deshalb entbehren. Unter den Gebeten zeigen besonders die Konsekrationengebete einen andern Wortlaut als die des W-ordo des altare fixum.

Die Portatileweihe ist schon im 6. Jahrh. bezeugt. Sie war in älterer Zeit sehr einfach. Sie bestand noch im 9. ja 10. Jahrh. bloß aus einigen Segensgebeten, begann aber dann bezügl. der Lustration, der Salb., der Einlegung von Reliquien, deren die Portaltilien ursprüngl. keine enthielten, u. der übrigen Zer. sich immer mehr dem W-ritus des altare fixum anzugleichen. Doch dauerte es bis zum Ende des Malt., hier u. da sogar bis in die nachmal. Zeit, bis dieser Prozeß zu seinem Abschluß gekommen u. der W-ritus der Portaltilien dem der altaria fixa gleichförmig geworden war.

Altarziborium (ciborium, tegurium, umbraculum, tegmen, griech. *κιβώριον*), vierseitiger, eine Verdachung bildender, entweder nur auf Säulen, od. auf Säulen u. Konsolen ruhender Überbau des A. Nur aus Säulen bestehen die Träger bei freistehenden A-ziborien. Ist das Zib. mit einer od. mit zwei Seiten einer Wand vorgebaut, so können die Säulen unter den die Wand berührenden Ecken durch Konsolen ersetzt werden. Das Dach kann oben gradlinig abschließen, kuppelförmig sein, die Form einer vier- od. achtseitigen Pyramide haben, in Stufen sich aufbauen, ein Satteldach darstellen, aus zwei sich durchkreuzenden Satteldächern bestehen u.

a., die Träger des Daches aber können durch Gebälk od. Bogen miteinander verbunden sein. Die zahlreichen Zib., die sich aus dem Malt. u. nachmalt. Zeit erhalten haben, bieten für alles das manche treffliche Beispiele u. lehrreiche Vorbilder. In der Zeit des Barocks entartete das Zib. zu einem bloßen Gerüst, indem das Dach zu vier von den Ecken nach der Mitte hin einander zustrebenden Voluten verkümmerte, im Spätbarock aber verschwand sogar oft ganz od. doch teilweise das die Säulen verbindende Balkenwerk.

Das A-ziborium reicht im Osten wie im Westen bis in das 4. Jahrh. hinauf, doch war es weder hier noch dort zu irgend einer Zeit allgemein gebräuchlich, noch wurden hier wie dort jemals alle A. mit ihm versehen. Die selbst in lit. u. archäol. Werken oft zum Ausdruck kommende gegenteilige Anschauung ist unzutreffend. Im Westen war das A-ziborium sogar zu aller Zeit im ganzen wenig häufig.

Eine Abart des Zib. ist das Halbzig., das nur den A. überdacht, nicht aber auch den Pr. Es erscheint stets einer Wand vorgebaut. Zahlreiche Halbzig. entstanden seit dem späten 14. bis in das 17. Jahrh. in Italien; anderswo wurden nur sehr wenige geschaffen. Eine andere Abart des Zib. ist das Miniaturzig., das sich im griech. R. auf den Ecken des A. aufzubauen pflegt u. wie das Halbzig. nur den A. überdeckt.

Ama, Amula (hamula), amula offertoria, das Krüglein, in dem die Gläubigen bei der M. den Wein opferten, solange noch die Naturaloblation bestand. In der sog.

Charta Cornutiana (5. Jahrh.) heißt es amula oblataria.

Ambitus, 1) s. Kreuzgang, 2) s. Chorumgang.

Ambon (ambon [vom griech. ἀναβαίνειν, hinaufsteigen], lectrum [lectricum], lectrinum, pulpitum, analogium), eine zum Verlesen der Ep. u. des Evang., zur Absingung des Grad. u. zum Predigen erbaute, gewöhnlich aus Stein gemachte erhöhte Bühne, die entweder den Chorschranken — im späteren Malt. dem Lettner — eingebaut od. eine freistehende Anlage war, u. im letzten Falle bald hart vor dem Chorraum, bald tiefer im Schiff ihren Platz hatte. Er stand in der Längsrichtung der K., hatte einen Aufstieg meist nur von Osten, seltener zugleich von Osten wie von Westen, trug an der dem Mittelschiff zugewendeten Längsseite oben auf der Brüstung ein Pültchen zum Auflegen des Evangelienbuches u. zeigte oft an dieser Seite auch einen halbrunden od. polygonalen Ausbau. Manche K. hatten zwei Ambonen, einen größeren für das Evang. u. die Predigt u. einen kleineren für die Ep. u. das Graduale. Der Ambon ist der Vorläufer der spätmalt. u. mod. Kanzel. An seine Verbindung mit den Chorschranken (cancelli) erinnert noch der N. Kanzel.

Ambondecke, Analogiumdecke, ein meist aus besseren Stoffen bestehendes Tuch, mit dem im Malt. der Ambon (das Analogium), von dem das Evang. verlesen wurde, an Festtagen geschmückt zu werden pflegte. Sie wird seit dem 11. Jahrh. wiederholt erwähnt u. lebt noch heute in dem Behang fort, mit dem man die Kanzel an Festen ausstattet.

Ambrosianischer Hymnus, s. Te Deum.

Ambrosianische Meßliturgie, s. Meßliturgie; **ambrosianischer Ritus**, s. Ritus; **ambrosianisches Sakramentar**, s. Sakramentar.

Amictus, 1) N. des Hals- od. Schultertuches der antiken Alltagskleidung; 2) der Amikt, d. i. das lit. Schultertuch.

Ἀμνός (Lamm), im griech. R. Bez. des mit dem heiligen Speer aus dem O-brote bei der Proskomidie herausgeschnittenen mittleren Teiles.

Amphibalus, Umwurf, Mantel, ein der Alltagstracht entnommener altgall. N. des M-gewandes.

Ἀμφίθυρα (Türbehang), ältere griech. Bez. des vor dem A. angebrachten, den A. wie den Pr. bei bestimmten Teilen der M. den Blicken der Gläubigen entziehenden Vorhanges.

Amplex (amplexus), die lit. Umarmung beim Friedenskuß (pax). Sie geschieht in der Weise, daß der diesen Gebende seine Hände flach auf die Schultern des Empfängers, letzterer aber seine Arme unter die Ellenbogen des Gebers legt u. dann beide ihre linke Wange einander nähern, ohne sich jedoch zu berühren.

Ampullae, altherkömml. Bez. 1) der M-kännchen, 2) der Gefäße für die am Gründonnerstag zu weihenden hl. Öle.

Amt, s. missa cantata.

Ἀναβαθμοί, griech. Bez. der Stufenpsalmen.

Anabolagium (anagolagium), verderbt aus anabolaium (griech. ἀναβόλαιον), Umwurf, bis in das 11. Jahrh. die röm. Bez. des lit. Schultertuches.

Ἀνάδοχος, griech. Bez. des Paten.

Ἀνάγνωσμα, ἀνάγνωσις, griech. Bez. der Lesungen in der M.

Ἀναλογεῖον, das im griech. R. bei der M. u. dem Off. gebräuchl. Leseput.

Analogium, 1) schon im 6. Jahrh. vorkommende, malt. Bez. des Ambon, 2) malt. Bez. des tragbaren Leseputles (lectorium).

Analogiumdecke, s. Ambondecke.

Anamnese (anamnesis, ἀνάμνησις), ein im Kan. der röm. u. ambros. M-liturgie sowie in der Anaphora der M-liturgien des Ostens auf die Einsetzungsworte folgendes Gebet, in dem des Leidens, der Auferstehung u. Himmelfahrt des Herrn gedacht wird. Sie gehört zu den ältesten Teilen des Kanons bzw. der Anaphora. Keine Anamnese hat der mozarab. R.

Ἀναπαύσιμος (κανόν), im griech. R. ein lit. Fürbittgesang für die Verstorbenen.

Anaphora (ἀναφορά), (Darbringung), 1) der zweite Hauptteil der M. in den R. des Ostens, d. i. die ganze, den Kons-akt u. die Komm. umfassende O-handlung. Wie der zweite Hauptteil der röm. M. wird auch sie durch eine feierl., in das Sanktus ausklingende Präfation eingeleitet. Manche Liturgieformularien in den R. des Ostens bestehen nur aus der Anaphora. Der R. des ersten Hauptteiles muß daher im Fall, daß man sich ihrer bedient, einem andern, beide Teile enthaltenden M-formular entlehnt werden. Anaphora u. Kan. sind verwandt, aber keineswegs dasselbe, da dieser nur die Kons. nebst den sie umgebenden Gebeten, nicht aber auch die Komm.

einschließt, Anaphora somit ein weiterer Begriff ist.

2) bei den Syrern das Velum, mit dem die O-gaben in der M. bis zur Kons. bedeckt werden, der griech. ἀήρ.

Ἀναστάσιμον, eine den Auf-
erstandenen verherrlichende Stro-
phe der ᾠδαί des κανόν im
ὄρθρος (Laudes) des griech. Off.

Anchura, von anca (= Hinter-
kopf) und hura (= Mütze), Schei-
telmütze, malt. Bez. des klerikalen
Pileolus.

Ancona, von dem griech. εἰκόν
(Bild) herstammende, schon im
späten Malt. in Italien übliche
Bez. des A-retabels.

Andacht, subjektiv die fromme,
gottergebene Seelenverfassung, ob-
jektiv die aus derselben hervor-
gehenden u. von ihr beseelten
äußeren privaten od. öffentl. reli-
giösen Übungen (s. devotio).

Andreasfest, eines der ältesten
Apostelfeste, da es sich nicht bloß
schon im Gregorianum u. Ge-
lasianum, sondern auch bereits
im Leonianum findet. Gefeiert
wird es seit alters am 30. Novem-
ber, dem Tag, an dem der Apostel
vermutl. den Tod erlitt.

Angariae (Fronfasten, Gültfa-
sten), malt. Bez. der Quatember-
fasten, so genannt, weil diese
vielerorten die Termine für die
angariae, Zehnten, Fronen, Gülten
waren.

Angelusläuten (Ave-Maria-Läu-
ten), dreimaliges tägl. Läuten am
Morgen, Mittag u. Abend als Mah-
nung an die Gläubigen, sich an-
dächtig des Grundgeheimnisses
der christ. Religion, der Mensch-
werdung des Sohnes Gottes, zu
erinnern, Maria, die Mutter des
Herrn, mit dem Gruß des Engels
zu loben u. sie um ihren mächtigen

Schutz anzurufen. Heute betet
man zum Läuten die Versikel:
Angelus Domini mit den dazu ge-
hörigen Responsorien sowie drei
Ave Maria, früher oft nur diese
letztere. Das Angelusläuten ent-
stammt dem späteren Malt. Am
ältesten ist das Läuten am Abend,
das sich an das verschiedenerorten
bereits gebräuchl. Feierabendläu-
ten (ignitegium) angeknüpft ha-
ben u. bis in das 13. Jahrh. zurück-
reichen dürfte. Das Geläute am
Morgen kam im Verlauf des 14.,
das am Mittag erst im 15. Jahrh.
durch eine Verordnung Kalixt III.
in Übung.

Angularia, die streifenförmigen
Zieranhängsel des A-tuchbehanges
(s. appenditiae).

Anhauchen, eine bei der T-was-
serweihe, der T. Erwachsener so-
wie der W. des Chris. u. des Kat-
öles übl. Zer., Symbol der Heilig-
ung durch die Segenskraft des
Hl. Geistes.

Animetta, Name der Kelchpalla
beim hl. Karl Borromäus.

Ankleidegebete, bei der Hände-
waschung vor der Messe u. beim
Anlegen der lit. Gewänder zu
sprechende, kurze, spruchartige
Gebete. Sie sind sowohl im lat., wie
in den R. des Ostens im Gebrauch u.
enthalten entweder nur eine allge-
meine Bitte um Gottes Gnade,
Schutz u. Segen od. eine besondere
um bestimmte, durch die betr.
Gewänder symbolisierte priesterl.
Tugenden. Im Westen begegnen
uns solche Gebete schon in Sakra-
mentaren des 9. u. 10. Jahrh. Bis
zur allgemeinen Einführung des
röm. Miss. herrschte in ihnen da-
selbst die größte Mannigfaltigkeit.

Annafest, kirchl. Jahresfeier
zum Gedächtnis der Mutter der
allerseligsten Jungfrau, der hl.

Anna (26. Juli). Im Osten schon im 9. Jahrh. in Übung, blühte die Verehrung der hl. Anna im Westen erst im ausgehenden Malt. auf. Für die ganze Kirche wurde das Annafest 1584 erst durch Gregor XIII. vorgeschrieben.

Anniversar (anniversarium), Jahrgedächtnis, lit. Jahrestagsfeier. Begangen werden lit. der Jahrestag der Wahl u. Krönung des Papstes, der Wahl u. Kons. des B., der W. einer K. u. des Todestages eines Verstorbenen. Das Anniversar der K-weihe wird durch Messe u. Off. gefeiert; das Anniversar der Wahl u. Krönung des Papstes, sowie der Wahl u. Kons. des B. durch eine entsprechende Vot-messe od. wenn eine solche nicht stattfinden darf, durch eine Kommemoration in der Tagesmesse. Der Todestag eines Verstorbenen wird durch Totenoffizium u. Totenmesse od. bloß durch eine Totenmesse begangen. Der Priester darf am Jahrestag seiner Weihe od. falls auf diesen die Vigil von Weihnachten u. Pfingsten, der Palmsonntag od. ein Duplex 1. Klasse eintritt, am nächstfolgenden, nicht von einem Duplex 1. Klasse besetzten Tage in einer Nicht-Requiemmesse nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen die Oratio pro seipso sacerdote anfügen.

Der Brauch, das Anniversar des Todestages eines Verstorbenen liturgisch zu begehen, reicht in die frühchristliche Zeit zurück. Maßformulare für den Jahrestag der Weihe des Bischofs finden sich schon im Leonianum und Gelasianum, eine Messe am Jahrestag der K-weihe erst im Gregorianum. Das Anniversar der K-weihe war früher — in Deutschland schon

seit der Frühe des 9. Jahrh. — ein gebotener Festtag.

Annulus pontificalis, Pontificalring, Bischofsring, s. Ring 1.

Annulus pronubus, annulus sponsalitiis, Verlobungsring, Trauring, s. Ring 2.

Ἀνοίγνυσις, griech. Bez. der K-weihe.

Ἀνόνημοι, die Namenlosen, im griech. R. jene Heiligen, die in M. u. Off. kein eigenes *κοιτάκιον* u. *ἀπολυτίκιον* haben, bei denen diese also dem nach Klassen geordneten Commune sanctorum entnommen werden müssen.

Anordnung der Hostie und des Kelches. Nach heutigem röm. R. ruht die Hostie auf dem Korporale vor dem Kelch. Es wurde das jedoch erst gegen Ausgang des Malt. in ihm übl. Bis dahin wurde zu Rom nach uraltem röm. Brauch der Kelch in einer Linie mit der Hostie rechts von ihr auf dem Korporale angeordnet, weil, wie man das deutete, am Kreuze aus der rechten Seite des Heilandes das O-blut hervorfloß. Außerhalb Rom war es nach Hildevert von Le Mans bereits im 12. Jahrh. weitverbreitete Gepflogenheit, Hostie u. Kelch in der heutigen Weise auf dem Korporale aufzustellen, zu Ende des 13. aber konnte Durandus das schon als das dort Gewöhnliche bezeichnen.

Antealtare, eine die Vorderseite des A-stipes überziehende Abekleidung (s. Altarbekleidung).

Antependium antependium (antependile), eine nur an der Vorderseite des A-stipes angebrachte Bekleidung des Altars (s. Altarbekleidung).

Ante et retro, eine in den Constitutiones Hirsaugiensis u. andern Benediktinerregeln oft erwähnte

tiefe Verbeugung des ganzen Oberkörpers (*inclinatio profunda*), bei der man sich zuerst nach Osten u. dann nach Westen wandte (*quae incipit contra orientem et finit contra occidentem*).

Ἀντίφωνον, das nicht konsekrierte Brot, das der Pr. im griech. R. am Schluß der M. vor der Bilderwand an die Gläubigen austeilt. Ursprüngl. wurde es nur denen, die nicht kommuniziert hatten, als Ersatz der Euch. gegeben — daher der Name ἀντίφωνον, Ersatzgabe —, in der Folge aber, u. zwar schon im späteren Malt., allen Anwesenden.

Antiminsion (ἀντιμύσσιον), ein aus Leinwand angefertigtes mit einem Bild der Grablegung geschmücktes Tuch im griech. R., das vom B., meist unter Einfügung von Reliquien, bei Gelegenheit einer A-konsekration geweiht wird u. früher nur die Stelle des lat. Tragaltars vertrat, heute aber zugleich eine Art von Korporale darstellt. Es wird nach Beginn der M. der Gläubigen vor der feierl. Einholung der O-gaben auf dem Iliton (εἰλητόν) ausgebreitet, nach der Komm. wieder in dieses eingeschlagen u. ist schon im 9. Jahrh. nachweisbar. Neben Antiminsia aus Zeug gab es jedoch im früheren Malt. im griech. R. auch solche aus Holz. Etymologisch ist Antiminsion wohl ein lat.-griech. Wort u. gebildet aus *anti* u. *mensa*, „Ersatztisch, Ersatzaltar“.

Ἀντίπασχα, griech. Bez. des Weißen Sonntags.

Antiphon (*antiphona*), ein kurzes, melismatisches, den Ps. vorausgehendes u. wiederum nachfolgendes Gesangstück, das die Tonart angibt, in welcher die-

selben zu singen sind, inhaltlich aber bald den Grundgedanken des zugehörigen Ps. zum Ausdruck bringt, wie in den Ferial- u. Dominikaloffizien, sowie in den F-offizien, deren Antiph. den Psalmen entlehnt werden, bald auf das F-geheimnis hinweist, wie an den F. mit eigenen (auf den F-gegenstand bezügl.) od. dem *Commune de sanctis* entnommenen Antiph. An f. *duplicia* wird sie sowohl vor wie nach dem Ps. ganz gesungen, sonst aber vor ihm nur intoniert. Die Antiph. erscheint schon in der Regel des hl. Benedikt als etwas Allbekanntes, muß also damals bereits lange gebräuchlich gewesen sein. Ihren Namen mag sie erhalten haben, weil sie als Einleitung u. Abschluß des Ps. gleichsam einen Gesang zu demselben darstellt.

Antiphona, frühmalt. Bez. des auf die alttest. Lesung des ambros. Meßritus folgenden Schriftverses, später psalmellus genannt.

Ἀντίφωνα, drei Psalmen (91, 92 u. 94), die im griech. R. an den Festen des Herrn u. der Gottesmutter sowie an niederen Heiligenfesten in der *ἑναρξίς* der M. unter ständig wiederkehrender Einschaltung eines antiphonartigen Versikels von zwei Chören abwechselnd anstatt der beiden *τυπικά* u. der *μακαρισμοί* gesungen werden. Die Feste des Herrn u. Marias haben besondere *ἀντίφωνα*; die *ἀντίφωνα* der niederen Heiligenfeste werden dem *Commune* entnommen.

Antiphona ad accedentes, frühmalt. mozarab. Bez. des die Kommunion in der Messe begleitenden, aus Psalm- od. sonstigen Schriftversen bestehenden Gesanges.

Antiphona ad offertorium, eine dem ambros. M-ritus eigentüm. Antiph., die nach beendetem Offert. vor dem dann erst folgenden Symbolum vom Pr. gebetet wird.

Antiphona finalis B. Mariae Virginis, s. Marianische Antiphonen.

Antiphona post evangelium, ein im ambros. R. auf die Verlesung des Evang. folgender, nach Tagen u. F. wechselnder Vers mit nachfolgendem Friedenswunsch (V. Pacem habete — R. Ad te, Domine).

Antiphonar (liber antiphonarius, antiphonarium), ursprüngl. das lit. Buch des röm. R., welches zugleich die antiphonalen u. responsorialen Gesänge des Off. wie der M. enthielt u. in drei Teile zerfiel, das Gradale (graduale) od. Cantatorium, in dem das Grad., das Alleluja u. der Trakt., das Responsoriale, in dem die Resp., u. das Antiphonar im engeren Sinne, in dem die Antiph. verzeichnet waren. Später unterschied man das Antiphonarium officii od. kurz Antiphonarium mit den antiphonalen u. responsorialen Gesängen des Off. u. das Antiphonarium missae od. Graduale (gradale, liber gradalis) mit den antiphonalen u. responsorialen Gesängen der M., eine Unterscheidung, die noch heute eingehalten wird.

Antiphonischer Gesang (cantus antiphonus), von zwei Chören ausgeführter lit. Wechselgesang. Im Osten schon im frühen 4. Jahrh. in Übung, wurde er zu Rom einer Notiz des Papstbuches zufolge von Coelestin I. († 432) eingeführt.

Antizipation, Abbeten der Mat. u. Laud. am Nachmittag des vorhergehenden Tages. Sie kann

nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Mai 1905 bei privater Verrichtung des Brev. gebetes das ganze Jahr hindurch von 2 Uhr ab erfolgen, für einen früheren Beginn bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

Apertio aurium, 1) eine im Osten unbekannte Zer. des T-ritus, bei der der Pr. unter den Worten Ephpheta, quod est aperire in odorem suavitatis Ohren u. Nase des Täuflings mit ein wenig Speichel bestreicht, wie die folgenden Worte Tu autem effugare, diabole, appropinquat enim iudicium Dei beweisen, ein Exorzismus. Sie wird schon von Ambrosius (De mysteriis) u. Pseudo-Ambrosius (De sacramentis) erwähnt, fand, weil zur letzten Vorbereitung gehörend, stets erst unmittelbar vor der T. statt, wie auch aus dem Gelasianum u. Gregorianum erhellt, u. bildete deshalb einen Bestandteil des letzten am Karsamstag abgehaltenen Skrutiniums.

2) der beim dritten Skrutinium übl. R. d. traditio symboli, die man apertio aurium nannte, weil durch die Mitteilung des Symbolums zum ersten Male seinem Wortlaut sich die leibl. u. seinem Inhalt sich die geistigen Ohren der Katech. öffneten.

Ἀφορισμός, Bez. des Exorzismus im griech. R.

Apoerisiarius (sacrista), bei den alten Kluniazensern Bez. des custos principalis, desjenigen Mönches, dem die Aufbewahrung der K-schätze, die Regelung des Sakristeidienstes u. die Leitung der für diesen bestimmten Mönche als Amt oblag. Er mußte Pr. sein.

Ἀπόδειπνον, die der Komplet des röm. Off. entsprechende kanonische Stunde des griech. Off.

Apologia, ältere Bez. des allgemeinen Sündenbekenntnisses (s. Konfiteor), die jedoch seit dem 11. Jahrh. bald außer Gebrauch kam.

Ἀπόλουσις, Abwaschung, im griech. R. eine acht Tage nach der T. in der K. stattfindende Zer., bei der der Pr. die mit Myron gesalbten Stellen am Körper des Täuflings, die bis dahin nicht gewaschen werden dürfen, mittels eines Schwammes abwäscht u. dann nach einem Gebet dem Kind in Kreuzesform einige Haare abschneidet.

Ἀπόλυσις, das Entlassungsgebet, das im griech. R. am Schluß der Proskomidie, der M. u. des Off. vom Pr. verrichtet wird.

Ἀπολυτικίον, das Troparion, welches im griech. R. beim *εσπερινός* (Vesper), nach dem Lobgesang Simeons vor der Segn. der Brote, des Öles u. des Weines gesungen wird.

Apostelbalken, am Chorbogen angebrachter, quer von Wand zu Wand reichender Balken, der als Träger des Triumphkreuzes diente; er hieß Apostelbalken, weil an ihm die Apostel dargestellt zu werden pflegten.

Apostelfeste, die kirchl. Jahresfeiern zu Ehren der Apostel u. Evang. Nur bei wenigen, wie bei Petrus, Paulus u. Andreas, vielleicht auch bei Lukas u. Markus, fallen sie mit dem Todestag (dies natalis) des betreffenden Apostels zusammen. Petrus u. Paulus werden an demselben Tage (29. Juni) zusammen gefeiert, ebenso Philippus u. Jakobus (1. Mai), sowie Simon u. Judas (28. Okt.). Die Zahl der Apostelfeste war bis ins 8. Jahrh. sehr beschränkt. Selbst zu Rom feierte man nach dem Gregorianum nur die Feste der

Apostelfürsten Petrus u. Paulus, des hl. Andreas, des hl. Johannes u. der hll. Philippus u. Jakobus, anderswo aber bloß die Feste der hll. Petrus, Paulus u. Andreas; doch bürgerten sich seit dem 9. Jahrh. bald allenthalben die Feste aller Apostel ein. Schon Heinrich I. erhob 932 auf der Reichssynode zu Erfurt sämtliche Aposteltage für das ganze Reich zu gebotenen Festtagen. Durch Bonifaz VIII. erhielten alle Apostelfeste den Charakter eines f. duplex. Gebotene Festtage blieben dieselben auch noch bei der von Urban VIII. 1642 vorgenommenen Verringerung der in foro zu feiernden F., sie verloren aber jene Eigenschaft bei der weitgehenden Verminderung der gebotenen Feiertage im Laufe des 18. Jahrh., doch blieb für die Pfarrer die Pflicht, an ihnen die Messe für die Gemeinde zu applizieren. Allen Hauptfesten (f. primaria) der Apostel geht eine Vigilia voraus, die früher mit vorgeschriebenem Fasten verbunden war. Nebenfeste (f. secundaria) gibt es nur zu den F. der hl. Petrus, Paulus u. Johannes.

Apostelleuchter, Armleuchter für die Kerzen, welche bei der Kweihe wie an deren Jahrestage über den zwölf den Innenwänden der K. aufgemalten, die Stellen der Salbung mit Chris. bezeichnenden W-kreuzen angezündet werden müssen. Apostelleuchter werden sie genannt, weil die auf ihnen angebrachten Kerzen symbolisch auf die zwölf Apostel gedeutet u. die Leuchter darum wohl mit den Bildern der Apostel verziert werden.

Apostolisches Glaubensbekenntnis (symbolum apostolorum, sym-

bolum apostolicum) — wie das Nicäno-konstantinopolitanische auch kurz Credo genannt —, das der Überlieferung nach auf die Apostel zurückgehende urchrist. T-bekennnis. Die heutige Formel ist eine Erweiterung der ursprüngl. einfacheren Fassung, läßt sich aber schon im frühen 8. Jahrh. nachweisen. Die lit. Akte, bei denen es zur Verwendung kommt, sind die T., die Pr-weihe u. das Off., in welchem letzterem es zu Beginn der Mat. u. Prim, am Schluß der Komplet u. in den Preces, die an gewissen Tagen der Prim u. Komplet eingefügt werden müssen, gebetet wird.

Ἀπόστολος, ein lit. Buch des griech. R., welches für das ganze Kirchenjahr die beim Gottesdienst zur Verwendung kommenden Ep. enthält.

Apostolus, bis in die karol. Zeit Bez. sowohl der Ep. wie des Ep-buches.

Ἀποταγή, griech. Bez. der vor der T. üblichen Abschwörung.

Apotropäische Besprengung, apotropäische Räucherung, eine Besprengung mit Weihwasser bzw. eine Räucherung mit gesegnetem Weihrauch od. anderm gesegneten Rauchwerk zum Zweck, Nachstellungen der höllischen Geister abzuwehren u. Schädigungen seitens des bösen Feindes fernzuhalten.

Appenditiae, die an dem Zierbehang des A-tuches im 14. Jahrh. sich einbürgernden, im ausgehenden Malt. mit dem Behang vom A-tuch auf das Antependium übertragenen zwei streifenförmigen Zieranhängsel.

Applikation, Applizieren, der Willensakt des Priesters, durch den er die sühnenden und bittenden

Früchte des Meßopfers bestimmten Personen oder Anliegen zuwendet.

Apsis (apsis, exedra, concha), halbrunder, im äußern bisweilen gradlinig od. polygonal ummantelter Ausbau des A-raumes (Chores). Seit altchrist. Zeit im Osten u. Westen gebräuchlich, ist sie in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. der Ort für die bisch. Kathedra u. die Sitze der Pr., seit romanischer Zeit der Ort für den Hochaltar. Sie wird in der Zeit der Gotik durch den polygonalen Chorschluß verdrängt, gelangt aber in der Zeit der Renaissance von neuem zur Herrschaft. Zur Hauptapsis kamen als Abschluß der Seitenschiffe od. der neben dem Hauptchor liegenden Nebenchöre häufig Nebenapsiden hinzu. Hatte die K. an den beiden Schmalenden ein Chor (doppelchörige K.), wie es in der Zeit des romanischen Stiles nicht selten der Fall war, so hatten gewöhnlich beide Chöre eine Apsis. Auch erhielten die Querarme bisweilen eine Apsis (Dreikronchenanlage), Zentralbauten mit quadratischem Mittelraum aber versah man gern an allen vier Seiten mit einem apsidalen Ausbau.

Aqua benedicta, exorcizata, sparsionis (= aspersionis), siehe Weihwasser.

Aquamanile (manile), nach seiner älteren, schon in den Statuta antiqua (c. 500) bezeugten Bedeutung die zum Auffangen des Wassers bei den lit. Händewaschungen dienende Schüssel, in der zweiten Hälfte des Malt. häufig auch Bez. des meist aus Bronze gegossenen Gefäßes, das das Wasser zur Händewaschung, zumal der vor der M. stattfindenden, enthielt u. im 12. u. 13. Jahrh. mit Vorliebe

in der Form von Drachen, Löwen u. anderem Getier, ja selbst von Menschenköpfen gestaltet wurde.

Ara, 1) Altar, doch bei den Vätern nach dem Vorbild der Hl. Schrift fast nur von heidn. Altären, selten vom christ. gebraucht u. erst später auch zur Bez. dieses letztern häufiger, besonders bei Dichtern u. in gehobener Rede.

2) im Malt. häufig Bez. der Men. des A. im Gegensatz zum Träger derselben, dem St.

3) in Spanien schon im Malt. Bez. des Tragaltars. Im C. j. c. (can. 1197) hat ara in diesem Sinn den Zusatz portatilis.

Archicantor, s. schola cantorum.

Archichorus, malt. Bez. des praecentor in Dom- u. Stiftskirchen (s. praecentor).

Archidiaconus, Erzdiakon, seit dem 4. Jahrh. nachweisbar; der dem Range nach erste Diakon an einer bischöfl. K. und nächste Gehilfe des B. bei den lit. Pontificalhandlungen wie in der Verwaltung der Diözese. In Deutschland seit der Karolingerzeit Vertreter des Bischofs mit quasi bischöflicher Jurisdiktion in einem ihm zugewiesenen Bezirk der Diöz. s. (Archidiaconat); seit dem Tridentinum nur mehr Dignität in Domkapiteln mit sehr beschränkten Befugnissen sowie Ehrentitel.

Ἀρχιερατικόν, lit. Buch des griech. R., in dem die Pont.-handlungen zusammengestellt sind, das also ein Gegenstück zum abendländischen Pont. ist, jedoch keinen offiziellen Charakter hat wie dieses.

Ἀρχιμανδρίτης, im griech. R. Bez. des Abtes eines großen od. mehrerer Klöster, doch auch wohl Ehrentitel hervorragender Pr.

Archiparaphonista, gräcisierende Bez. des dem Range nach

vierten Subdiak. der alten röm. schola cantorum, dem, wie es scheint das Amt des Chordirigenten u. das Intonieren der Gesänge oblag.

Archipresbyter Erzpriester, ursprünglich der, nach Rang und Stellung erste Priester einer bischöfl. K., der Stellvertreter des etwa verhinderten Bischofs bei Abhaltung des Gottesdienstes, dann und zwar schon früh der Priester, dem die Oberaufsicht über die Geistlichen in den Landbezirken einer Diöz. se und die Wahrung der Kirchenzucht in diesen kraft bischöfl. Auftrags oblag; heute eine Dignität in Dom- und Stiftskapiteln (= Dekan), sowie in manchen Diözesen Bez. des Dechanten der Dekanate, doch auch bloßer Ehrentitel.

Armarium (armariolum) malt. Bez. 1) des Schrankes zur Aufbewahrung der lit. Geräte u. Parameter; 2) des Schrankes zur Aufbewahrung des hhl. Sakr., der hl. Öle u. der Reliquien, besonders eines zu diesen Zwecken dienenden Wandschrankes.

Armenische Kirchensprache, s. lit. Sprachen; **armenische Meßliturgie**, s. Meßliturgie; **armenischer Ritus**, s. R.

Armeseengeläute, ein an das abendl. Angelusläuten sich anschließendes kurzes Geläute, das im 17. Jahrh. als Mahnung u. Aufforderung, der Seelen der Verstorbenen fürbittend zu gedenken, in Übung kam.

Arrha, ursprüngl. das bei der Verlobung seitens des Verlobten der Verlobten geschenkte Treupfand, besonders der von ihm dieser als symbol. Ausdruck des abgeschlossenen Verlöbnisses gegebene Verlobungsring, im malt.

Eheschließungsritus der von dem Bräutigam der Braut angelegte Ehering.

Ἀσκήσιον, s. *μνήστορα*.

Ἄστος, ὁ ἅγιος, griech. Bez. des durch die Kons. in den Leib des Herrn verwandelten Brotes.

Ἄστοφορίον, im griech. R. der Behälter für das konsekrierte Brot meist ein Kästchen, doch auch wohl eine Taube od. ein Säckchen.

Arundo, 1) der Rohrstab mit den drei, eine Gabel bildenden Kerzen, welche vom Diak. am Karsamstag beim Einzug in die K. in feierl. Weise an einer am neuen Feuer angezündeten Kerze nacheinander angezündet werden.

2) das Röhrchen zum Genuß des hl. Blutes, s. *fistula*.

Ascensa, Bez. des Himmelfahrtstages statt *ascensio* im Leonianum, Gelasianum; Gregorianum, u. dem sog. Missale Gallicanum vetus.

Asche, im R. der *expulsio poenitentium* und das *mañ. obsequium circa morientes* (s. Aschenweihe), bei der Aschenausteilung am Aschermittwoch u. bei der Bereitung des gregorianischen Wassers Symb. demütiger Bußgesinnung u. reuiger Zerknirschung; in Xform bei der Kirchweihe auf den Boden der K. gestreut Monogramm des Namens Christi (s. Aschenkreuz 1).

Aschenkreuz, 1) ein bei der W. einer K. nach dem feierl. Einzug in dieselbe auf dem Fußboden des Schiffes durch Aufstreuen von Asche gebildetes, das Monogramm des Namens Christus darstellendes großes Kreuz von der Form eines X, in dessen Balken, die etwa eine Spanne breit sein sollen, der B. nach Beendigung der Allerheiligentanei, während der Chor das Kant. *Benedictus* singt, mit sei-

nem Stabe das griech. u. lat. Alphabet schreibt; eine Zer., welche die Besitznahme der K. durch u. für Christus symbolisiert, im gall. K-weihritus schon im 8. Jahrh. üblich war u. aus diesem auch in den röm. K-weihordo übergang. Das Aschenkreuz hat nur den Zweck, das Aufschreiben der Alphabete in Form eines X zu erleichtern. Wie es scheint, kam es erst im 13. Jahrh. in Gebrauch. Bis dahin pflegte der B. ohne Hilfe eines Aschenkreuzes die Alphabete in X-form auf den Boden zu zeichnen.

2) das am Aschermittwoch mit der geweihten Asche auf den Scheitel oder die Stirn der Gläubigen gemachte Kreuzchen (s. Aschenweihe).

Aschenweihe, 1) die feierl. Segn. von Asche vor der Hauptmesse des Aschermittwochs, verbunden mit Austeilung derselben an die Gläubigen. Die Asche wird aus den am Palmsonntag des Vorjahrs gesegn. Palmzweigen gewonnen. Die Austeilung geschieht, indem der Pr. unter den Worten *Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris* die Asche in Kr-form über den Scheitel der Gläubigen streut od. mit ihr auf die Stirn derselben ein Kreuzchen zeichnet (das sog. Aschenkreuzchen).

Die Zer. der Aschenausteilung leitet sich von dem am Aschermittwoch ehemals übl. R. der Ausweisung der öffentl. Büsser (*expulsio poenitentium*) her. Sie ist eine Mahnung zur Demut u. Buße u. muß spätestens gegen Ausgang des 10. Jahrh. in Übung gekommen sein, da sie schon den *Consuetudines von Farfa* bekannt ist. Durch die unter dem Vorsitz

Urbans II. abgehaltene Synode von Benevent des Jahres 1091 wurde sie allgemein u. für alle. Geistl. wie Laien, vorgeschrieben. Im 12. Jahrh. war sie denn auch allenthalben in Übung, auch zu Rom, wie die röm. Ordines zeigen. Eine W. der Asche, die zur Austeilung diente, hat wohl von Anfang an stattgefunden. Sie war anfangs sehr einfach, zeigt aber schon im 12. Jahrh. im wesentl. ihre heutige Form. Die Asche den im Vorjahre am Palmsonntag geweihten Palmen zu entnehmen, scheint erst im späten Malt. in Übung gekommen zu sein.

2) Die Segn. der Asche, auf die beim obsequium circa morientes nach malt. Brauch vielfach, zumal in Klöstern, die Sterbenden gelegt u. mit der diese in Kreuzesform bestreut wurden.

3) Die Segn. der Asche, mit der alten Taufordines zufolge die Katechumenen vor Beginn der Skrutinien hier und da bestreut zu werden pflegten.

Aschermittwoch (feria IV cinerum), der Mittwoch nach Sonntag Quinquagesima, eine feria maior privilegiata (s. feria), die durch kein anderes Off. verdrängt wird, nach röm. Brauch der Beginn der Fastenzeit, daher auch feria IV in capite ieiunii genannt. Aschermittwoch heißt er wegen der an ihm stattfindenden Aschenweihe u. Aschenausteilung. Ursprüngl. begann die Fastenzeit nicht mit dem Aschermittwoch, sondern wie noch heute im ambros. R. am ersten Fastensonntag. Weil aber am Sonntag nicht gefastet wurde u. die Fastenzeit infolgedessen nur sechsunddreißig Fasttage umfaßte, machte man, um die Zahl von vierzig Fasttagen vollzumachen,

auch die vier letzten Tage der Woche Quinquagesima zu Fasttagen. So verhält es sich schon im Gelasianum. Einen förmll. Teil der Quadragesima bildeten diese Fasttage jedoch anfangs noch nicht, vielmehr rechnete man jene zunächst noch wie vordem vom ersten Fastensonntag an, wie wir aus Gregor d. Gr. 16. Homilie vom Jahre 592 über das Evang. u. aus der Sekret der M. des ersten Fastensonntages im Gelasianum u. Gregorianum ersehen. Erst zu Beginn des 7. Jahrh. ging man, wie ein dieser Zeit entstammendes Einschießel des Gelasianum bezeugt, dazu über, den Aschermittwoch als caput ieiunii zu bezeichnen, was dann seit dem 9. im röm. R. allgemeiner Brauch wurde.

Ἄσπασμός, im griech. R. Bez. des lit. Kusses.

Asperges, die an allen Sonntagen vor dem Amt vom Zelebrans vorschriftsgemäß vorzunehmende Besprengung mit Weihwasser. Zuerst wird der A. dreimal besprengt, dann besprengt der Pr. sich selbst, die Ministri, den Klerus u. zuletzt die Gläubigen. Asperges wird die Zer. genannt von dem Anfangswort der vom Pr. bei Beginn derselben zu intonierenden Antiphon Asperges me hyssopo et mundabor etc., statt deren jedoch in der Osterzeit die Antiph. Vidi aquam egredientem de templo etc. gesungen wird. Während der Besprengung betet der Pr. in der Osterzeit den Ps. 157 Confitemini, sonst aber den Ps. Miserere. Geschlossen wird die Zer. mit Vers. u. Orat.

Die sonntägl. Besprengung kam im 9. Jahrh. in Frankreich in Gebrauch, wo sie von Hinkmar von

Reims († 882) in seiner Epistola synodica zuerst vorgeschrieben wurde u. verbreitete sich von dort allmähl. im ganzen Westen. Die malt. Liturgiker deuteten sie als Erinnerung an die hl. T. Sie geschah ursprüngl. mit einem Zweig od. Büschel wie noch jetzt die Besprengung bei der K-weihe später — u. so noch heute — mittels eines sog. Aspergills.

Hervorgegangen zu sein scheint sie aus dem nachweislich schon im 8. Jahrh. hier und da in Klöstern bestehenden Brauch, Sonntags vor der Konventualmesse den Konvent, die Kirche u. die Klosterräume unter besonderen Segensgebeten mit Weihwasser zu besprengen; ein Brauch, der in den Ordinarien auch wohl exorcismusgenannt wird und sich mit mancherlei örtl. Abweichungen in den Benediktinerklöstern bis ins spätere Malt. erhielt, dann aber allmähl. ganz od. fast ganz ausstarb.

Aspergill (aspergillum) Weihwedel, das Gerät, mittels dessen die lit. Besprengungen vorgenommen zu werden pflegen. Es besteht aus einer stabförmigen Handhabe mit einem mit Borsten besetzten massiven Holzknäuf oder einem hohlen, durchlöcherten, mit einem Schwamm gefüllten Metallknäuf von runder, eiförmiger od. tannenzapfenartiger Form.

Aspersionsstaufe, die durch Besprengung mit T-wasser gespendete T. Sie dürfte nur angewendet worden sein, wenn eine größere Zahl von Menschen zu taufen waren. Zu ihrer Gültigkeit ist eine so reichliche Besprengung erforderlich, daß man von einer Ablution reden kann; es genügt also nicht, daß nur der eine od. andere

Tropfen Wasser den Täufling trifft.

Aspersorium (aspersorium), ein kleiner tragbarer Kessel od. Eimer, der das zu den lit. Besprengungen dienende Weihwasser enthält. Er ist gewöhnlich aus Metall gemacht; aus Elfenbein angefertigte haben sich aus der Zeit der Ottonen erhalten.

Assistentes, den höheren Ordines angehörende Kleriker, welche zur Erhöhung der Feierlichkeit od. als Auszeichnung für den Zelebrans an lit. Funktionen teilnehmen, ohne jedoch die gewöhnl. Ministri derselben zu verdrängen. Es sind namentlich der presbyter assistens bei Pontifikalfunktionen, bei der Privatmesse der B. u. solcher Prälaten, denen durch das kanonische Recht oder ein Privileg die Pontifikalien zustehen u. bei der ersten M. eines Neopresbyter, die diaconi assistentes u. die assistentes parati beim Pontifikalamt u. bei der Pontifikalvesper sowie der Pr. od. Diak., der dem Zelebrans bei Aussetzung des Allerheiligsten u. dem sakramentalen Segen ministrierend zur Seite steht.

Assistentes parati, Kanoniker od. sonstige Geistliche, die in liturgisch. Kleidung — Pluviale, Kassel, Dalmatik u. Tunizella od. alle in Pluviale — im Chor sitzend dem Pontifikalamt od. der Pontifikalvesper anwohnen.

Ἀσπερίδιος (ἀσπίς), Stern, ein aus zwei halbkreisförmig gebogenen, einander überkreuzenden Metallstreifen bestehendes sternförmiges Gerät, das im griech. R. über den Diskos (die Patene od. Schüssel) gestellt wird, bevor über ihn das Diskosvelum (δισκοκάλυμμα) ausgebreitet wird, damit

dieses die auf ihm in bestimmter Weise zur Kons. angeordneten Brotpartikeln nicht berühre u. in Unordnung bringe.

Athanasianisches Glaubensbekenntnis (symbolum Athanasianum, symbolum Quicumque), eine mit Quicumque beginnende, das trinitarische wie christologische Dogma besonders ausführlich, klar u. scharf zur Darlegung bringende, irrtümlich dem hl. Athanasius zugeschriebene Bekenntnisformel. Es entstand anscheinend in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. im Westen (vermutlich in Südgalien), wird zuerst von Cäsarius von Arles († 542) erwähnt, erhielt in der Folge große Verbreitung, findet aber heute lit. nur mehr in der Prim des Dreifaltigkeitsfestes, in der Prim der Dominicæ minores nach Epiphanie u. Pfingsten, an denen nicht auch ein Duplex eintritt, sowie im R. des Exorzismus Besessener Verwendung. In der Prim des Off. ist es bereits im 9. Jahrh. nachweisbar. Es wird in ihr den Ps. u. zwar unter einer Antiph. mit ihnen angefügt.

Auferstehungsfeier, eine am Abend des Karsamstags oder in der Frühe des Ostertages stattfindende lit. Feier, bei der das hl. Kr. bzw. das hhl. Sakr. feierl. aus dem hl. Grab erhoben u. in Prozession durch die K. zum Hochaltar getragen wird, eine dramatisch-sinnbil. Darstellung der Auferstehung des Herrn. Der Brauch ist das Gegenstück zur Beisetzungsfest des hl. Kr. bzw. des hhl. Sakr. am Karfreitag (s. hl. Grab). Er wird schon um 1000 in der Vita s. Udalrici erwähnt, war im Malt. in Frankreich, England u. Deutschland sehr verbreitet, steht aber heute

fast nur noch in Deutschland in Übung. Im Malt. kam zu ihm in vielen Stiftskirchen eine lit.-dramatische Darstellung des Besuches des Grabes des Herrn durch die drei Marien hinzu (officium sepulcri).

Aufgebot der Ehe Kandidaten, (banna, proclamatio, publicatio matrimonialis), die öffentl. kirchl. Verkündigung einer beabsichtigten Eheschließung zum Zwecke, etwa vorhandene Ehehindernisse auf diese Weise festzustellen. Es wurde zuerst vom 4. Laterankonzil (1215) für d. ganze K. vorgeschrieben. Das Tridentinum schärfte es neu ein u. setzte fest, daß es dreimal an drei aufeinanderfolgenden Sonn- od. Festtagen vom zuständigen Pfarrer in der Hauptmesse unter genauer Bez. der Ehe Kandidaten zu erfolgen habe; durch das neue kirchl. Rechtsbuch (can. 1024—1025) aber wurde gestattet, daß es auch in einem anderen Gottesdienst, an dem das Volk in großer Zahl teilnehme, geschehen dürfe u. daß das mündl. Aufgebot mit Genehmigung des B. durch schriftl. Anschlag an der K-türe von wenigstens achttägiger Dauer ersetzt werden könne. Vom Aufgebot die Brautleute dispensieren kann nur der B.

Aufgebot der Wehekandidaten (publicatio pro sacra ordinatione), die vom kan. Recht vorgeschriebene öffentl. kirchl. Verkündigung derjenigen, welche die höheren W. empfangen sollen. Es hat in ähnlicher Weise wie das der Ehestandskandidaten zu erfolgen, jedoch nicht dreimal, sondern bloß einmal. Auch braucht es nicht notwendig an einem Sonn- od. gebotenen F.-tag zu geschehen, viel-

mehr kann es auch an einem andern Tag, an dem sich das Volk in größerer Zahl zum Gottesdienst einfindet, vorgenommen werden (C. j. c. can. 998). Sein Zweck ist, etwaige Weihehindernisse festzustellen. Schon die röm. Weiheordines des 8. u. 9. Jahrh. kennen das Aufgebot der Kandidaten für die höheren Weihen. Es fand damals in der M. des Quatembermittwochs u. Quatemberfreitags statt.

Aufnahme Mariä, Fest der (Assumptio B. Mariae Virginis), ein mit Vigil u. Oktav am 15. Aug. zum Gedächtnis der leibl. Aufnahme Marias in den Himmel gefeiertes f. duplex 1. classis. Es findet sich schon im Gelasianum u. Gregorianum, doch ist es in denselben kein ursprüngl. Bestandteil, sondern späteres Einschleibsel. Immerhin war es in Gallien wie zu Rom bereits im 7. Jahrh. in Übung. Im 9. Jahrh. war es allenthalben eingebürgert. Leo IV. gab ihm um 847 zu Rom Vigil u. Oktav. Ins Abendland kam es aus dem Osten. Statt mit Assumptio bezeichnete man es in älterer Zeit auch wohl mit Dormitio (Entschlafung) u. Pausatio (Ruhe), Übersetzungen der griech. Bez. *κοιμησις*. Das F. der Aufnahme Mariä gehört zu den gebotenen Feiertagen.

Augen, Erhebung der, eine nur in der M. übl. Zer., der sinnfällige Ausdruck der Erhebung der Seele des Betenden zu Gott. Sie findet gewöhnlich nur zu Anfang eines Aktes statt wie z. B. beim Munda cor meum vor dem Evang., bei Aufopferung der Hostie, beim Suscipe, sancta Trinitas u. dem Te igitur, beim Veni sanctificator nach der Opferung des Kelches

u. a. Sie dauert den ganzen Akt hindurch bei der Aufopferung des Kelches. Die Erhebung der Augen scheint erst im ausgehenden Malt. in Übung gekommen zu sein. Der Ordo Burkards von Straßburg (1502) kennt sie schon. Genaue Bestimmungen über die Augenerhebung traf dann das Miss. Pius' V. Während des Pater noster soll der Pr. seinen Blick auf das hhl. Sakr. richten, das vor ihm auf dem Korporale ruht.

Auriculare, Kissen.

Aurifrisium (auriphrygium, phrygium, frisium) mit Seide u. Gold durchwebter od. bestickter, oft auch mit Perlenstickerei geschmückter Zierbesatz des Amikts der Albe, der Mitra, der Dalmatik, der A-bekleidung u. anderer lit. Par.

Aurifrisium in circulo, der Zierbesatz des unteren Randes der Mitra.

Aurifrisium in titulo, der von oben nach unten verlaufende Zierbesatz in der Mitte der cornua der Mitra.

Aurora, 1) eine kurze Vorhore des mozarab. Brev., die in den Ferialoffizien der Prim vorausgeschickt wird.

2) das erste Anbrechen des Tages, die Zeitnorm für den Beginn der Feier der M., die ohne Not nicht eher denn eine Stunde vor Eintritt der Aurora begonnen werden darf (c. j. c. c. 821).

Aussetzung (Exposition) des Allerheiligsten (expositio Sanctissimi Sacramenti), 1) die Herausnahme des hhl. Sakr. aus dem Tabernakel u. seine feierl. Aufstellung erhöht über diesem in einer Nische oder unter einem Baldachinchen (thronus); 2) das Sichtbarmachen des Behälters

mit dem Allerheiligsten ohne dessen Herausnahme aus dem Tabernakel durch bloßes Öffnen der Tabernakeltür. Die erste Art der Aussetzung heißt öffentl. Aussetzung (*expositio publica*), weil zu ihr stets ein wichtiger öffentl., d. i. sich auf die Allgemeinheit beziehender Grund erforderlich ist, die zweite Privataussetzung (*expositio privata*), weil zu ihr ein privates Anliegen genügt. Zu jener ist die Erlaubnis des B. nötig, zu dieser nicht. Bei der privaten Aussetzung müssen auf dem A. sechs, bei der öffentlichen wenigstens sechs Kerzen brennen. Die Privataussetzung kann nach heutiger Praxis mit dem sakramentalen Segen geschlossen werden, die öffentliche schließt stets mit ihm. Die Aussetzung des hhl. Sakr. kam erst seit dem 14. Jahrh. unter dem Einfluß des neu eingeführten Fronleichnamsfestes u. der an diesem übl. Prozession in Übung. Im 15. war sie vielerorten so gewöhnlich geworden, daß sie oft genug aus den geringfügigsten Ursachen erfolgte u. Synoden sich schon veranlaßt sahen, gegen eine allzuhäufige Aussetzung einzuschreiten.

Ausweisung der öffentlichen Büsser, s. *expulsio poenitentium*.

Authentica, hebdomas in, s. *hebdomas*.

Ave Maria, der sog. Englische Gruß, der anfangs nur aus den Grußworten Gabriels u. Elisabeths bestand, um das Ende des 14. Jahrh. mit dem Zusatz Jesus versehen, im 16. um die Bitte: Heilige Maria usw. vermehrt u. in dieser erweiterten Fassung dann 1568 in das Brevier Pius' V. aufgenommen wurde, wodurch dieselbe

offiziellen Charakter erhielt. In Übung kam das Ave Maria erst seit Ausgang des 12. Jahrh. Pius V. schrieb vor, es im Off. zu Beginn der Mat., der kleinen Horen u. der V. sowie am Ende der Komplet im Anschluß an das Paternoster zu beten. Sonst findet es nur noch im Rit. bei einigen Verrichtungen von geringerer Bedeutung lit. Verwendung, um so ausgebreiteter u. ausgiebiger ist dafür schon seit dem ausgehenden Malt. seine außerlit. bei Privat- u. Volksandachten.

Ave-Maria-Läuten, s. *Angelusläuten*.

Azymus (scl. panis), ungesäuertes Brot. Der Brauch ungesäuertes Brot zur Kons. zu verwenden, wie es der Heiland beim Letzten Abendmahl tat, besteht im Abendland in allen R., u. zwar seit wenigstens dem 8. Jahrh., im Osten nur bei den Armeniern u. Maroniten. Die übrigen R. bedienen sich hier zu ihr seit alters gesäuerten Brotes; bei den Griechen wird sogar bei Gebrauch von ungesäuertem die Kons. als ungültig angesehen.

B.

Bacile, Bez. der Schüssel zum Auffangen des Wassers bei den lit. Händewaschungen.

Backenstreich (*alapa*), eine im Firmungsritus auf die Salb. folgende Zer. Sie kam im 13. Jahrh. in Frankreich in ihn u. zwar, wie es scheint aus dem R. der *Benedictio novi militis*, wurde aber erst durch das heutige röm. Pont. allgemein gebräuchlich. Ihrer Bedeutung nach ist sie wohl nicht, wie gewöhnl. im Anschluß an Durandus u. den röm. Katechismus gesagt wird, eine symbolische

Mahnung, daß der „Gefirmte bereit sein müsse, als tapferer Kämpfer Christi alles Widrige mit unbezwingbarem Mute für Christi Namen zu tragen“, sondern wie in der *Benedictio novi militis* eine Aufforderung zur Wachsamkeit im Kampfe für Christus.

Baculus pastoralis, s. Bischofsstab.

Baculus praecentoris, malt Bez. des Cantorstabes.

Bahre (feretrum), im lit. Sprachgebrauch zum Unterschied von dem Katafalk oder der Tumba das Traggestell oder Trauergerüst mit der Leiche.

Bahrtuch (pannus mortuarius, pallium mortuorum), Tumbatuch, das Tuch, mit dem bei den Exeq. die Bahre bedeckt wird. Bei Kindern, die vor erlangtem Gebrauch starben, von weißer Farbe, soll es in allen andern Fällen schwarz sein. Im Malt. war es auch wohl grün, violett od. rot, zumal bei Begräbnissen fürstlicher Persönlichkeiten, da es damals oft als sog. Seelspende zum Troste des Verstorbenen auf die Bahre gelegt wurde, um später zu Paramenten verarbeitet zu werden.

Baile de los Seises, ein von zehn (früher sechs) Knaben in blauweißer Pagentracht am Fronleichnamsfest u. dessen Oktav zu Ehren des hhl. Sakraments, am 8. Dez. zu Ehren der Unbefleckt Empfangenen in der Kathedrale von Sevilla unter Gesang- u. Kastagnettenbegleitung vor dem Hochaltar aufgeführter religiöser Tanz.

Baldachin, tragbarer, (pallium, coelum, mappula, pannus), entweder ein loses Tuch, das gespannt von vier oder sechs Trag-

stangen emporgehalten wird, oder eine feste, mit Behängen verzierte, auf Stangen getragene, bald flache, bald geschweift ansteigende Decke (s. Traghimmel.)

Balteus, älterer N. des Subincitorium.

Bancale, s. Kissen.

Banna, s. Aufgebot.

Baptismus (griech. βάπτισμα, βαπτισμός von βαπτίζω, untertauchen), 1) das Sakr. der T., 2) der T-akt.

Baptismus campanae, Glockentaufe, bildl. Bez. der Glockenweihe wegen gewisser Ähnlichkeiten ihres R. mit dem der T. (Abwaschung mit eigens gesegnetem Wasser, Salb., sowie früher vielfach auch Namengebung).

Baptismus clinicorum, die in althrist. Zeit nicht selten mißbräuchlich bis zum Tod verschobene u. erst auf dem Todbette empfangene T. Sie wurde gespendet durch Aufgießen des Taufwassers.

Baptismus flaminis, s. Begierdetaufe.

Baptismus parvulorum, s. Kindertaufe.

Baptismus sanguinis, s. Bluttauf.

Baptisterium, seiner Hauptbedeutung nach zu aller Zeit Bez. der T-kirche, im Malt. aber auch wohl Bez. des T-brunnens, des Tritus, des Buches, in dem der T-ordo verzeichnet war, ja selbst des T-aktes.

Bartholomäus, Fest des hl., die jährl. Gedächtnisfeier des Apostels Bartholomäus (24. Aug.). Es fand erst in der Karolingerzeit Eingang.

Basilika, 1) im archäol. Sinne Bez. der althrist. K-bauten, gleichviel, ob ein- od. mehrschif-

fig, ob hallenartig od. mit überhöhtem Mittelschiff, ob mit od. ohne Kuppeln, ob Lang- od. Zentralbau.

2) im architekton. Sinne Bez. drei- u. mehrschiffiger K., deren Mittelschiff die Seitenschiffe soweit überragt, daß es in seinem über diese hinaufsteigenden oberen Teil (Lichtgaden) mit Fenstern ausgestattet u. dadurch mit direkter Lichtzufuhr versehen werden kann.

3) im lit. Sinne Bez. von K., die sich durch gewisse vom Apostol. Stühle verliehene Ehrenvorrechte auszeichnen. Sie werden je nach dem Umfang u. der Bedeutung dieser Privilegien in Basilicae maiores u. basilicae minores unterschieden. Den Rang von Basilicae maiores haben nur die Laterankirche, St. Peter, St. Paul u. S. Maria Maggiore zu Rom u. S. Francesco zu Assisi, ihr Hochaltar ist ein altare papale. Zu Basilicae minores werden auch hervorragende außerröm. K. ehrungshalber erhoben. Zu Rom gibt es ihrer neun, S. Lorenzo fuori le Mura, S. Croce, S. Sebastiano, S. Maria in Trastevere, S. Lorenzo in Damaso, S. Maria in Cosmedin, SS. Apostoli, S. Pietro in vincti u. S. Maria in Monte Santo.

Die vier röm. basilicae maiores u. S. Lorenzo fuori le Mura heißen auch Patriarchalkirchen, weil sie den fünf großen Patriarchen zugewiesen sind, die Laterankirche dem Papst als dem Patriarchen des Abendlandes, St. Peter dem Patriarchen von Konstantinopel, St. Paul dem Patriarchen von Alexandrien, S. Maria Maggiore dem Patriarchen von Antiochien, S. Lorenzo dem Patriarchen von Jerusalem.

Basilienliturgie, s. Meßliturgie, griech.

Basis altaris, der St. des altare fixum u. quasi-fixum.

Βάθρα, βαθυίδες, griech. Bez. der in der Apsis des A-raumes für die Pr. angebrachten Bänke.

Baustil, s. Kirchenbaustil.

Beatifikation, s. Seligsprechung.

Beatus (Seliger), 1) im weiteren Sinne Bez. aller im Himmel befindl. u. als solche von der K. in irgend einer Form autoritativ anerkannten u. der öffentl. Verehrung gewürdigten Diener u. Dienerinnen Gottes, auch der kanonisierten Heil.

2) im engeren kanonistischen Sinne ein der himml. Seligkeit u. der Anschauung Gottes sich erfreuender Diener (Dienerin) Gottes, von dem der Papst als der oberste Lehrer u. Leiter der K., wenn auch noch nicht endgültig, unwiderruflich u. unfehlbar, durch den Akt der Seligsprechung erklärt hat, daß er sich im Himmel befinde und der Zahl der als solche von der K. anerkannten Beati beizurechnen sei.

3) im engeren lit. Sinn ein verstorbener der himml. Seligkeit teilhaftiger Diener (Dienerin) Gottes, dessen öffentl. lit. Verehrung, sei es auf Grund eines förmlichen Seligsprechungsaktes, sei es durch Guttheißung eines ihm von alters her erwiesenen Kultes, in örtlich u. sachl. beschränktem Umfang vom Papst gestattet wurde, also nicht unbeschränkt gleich der der Sancti. So ist es ohne besondere päpstl. Erlaubnis unzulässig, das Bild eines nur Seligen öffentl. in K. od. Kapellen aufzustellen od. gar auf dem A. anzubringen, ihn zum Patron einer K. od. eines A. zu nehmen, sein Off. zu beten, die M.

von ihm zu lesen u. a., namentlich aber darf ihm öffentl. Kult nur dort u. nur von denen erwiesen werden, wo u. für die das vom Papste ausdrücklich zugestanden wurde.

Βεβαίωσις, griech. Bez. des Sakr. der Firmung.

Beffehen (franz. rabat), zwei vom Rockkragen über die Brust herabhängende ca. 10—15 cm lange Zierstreifen. Sie sind der Überrest eines vorn lang herabfallenden Halskragens u. eine Schöpfung des späteren 17. Jahrh. Bei den kath. Geistl., bei denen sie aus schwarzer (bzw. violetter) Seide bestehen, aber fast nur noch in Frankreich u. Belgien in Gebrauch sind, bilden sie einen Bestandteil der klerikalen Tracht, bei den protest. Geistl., bei denen sie aus weißer Leinwand gemacht sind, stellen sie einen weitverbreiteten Bestandteil der gottesdienstl. Kleidung dar. Sie heißen scherzweise auch Mosestäfelchen.

Begierdetaufe (baptismus flaminis), ein Akt vollkommener Liebe verbunden mit dem votum sacramenti, dem Verlangen nach der T., das indessen nicht notwendig ein ausdrückliches zu sein braucht, da es stets von selbst in jenem Akt eingeschlossen ist. Sie ist insofern Ersatz der Wassertaufe, als sie die heiligmachende Gnade vermittelt, drückt aber der Seele nicht den T-charakter auf u. überhebt nicht der Verpflichtung, bei sich anbietender Gelegenheit die Wassertaufe sich spenden zu lassen.

Begleitgespräche, kurze, der Form der Sakr. nachgebildete Sprüche, mit denen der B. bei den W. die Überreichung der Abzeichen, Gewürte u. Gewänder, bei der Kons.

von K., A., Kelchen die Salbungen und Bezeichnungen mit Weihwasser, der Pr. bei der T., der Eheschließung, den Begräbnissen u. andern lit. Akten gewisse Zer. begleitet. Sie haben den Zweck, die Bedeutung der Handlungen, die sie begleiten, zum Ausdruck zu bringen.

Beicht (confessio, griech. ἔξομολόγησις, ἔξαγόρευσις), das reumütige Bekenntnis der nach der T. begangenen Sünden vor dem Pr., um durch ihn als Gottes Stellvertreter von denselben losgesprochen zu werden. Sie ist ein durchaus wesentl. Teil des Bußsakramentes, weshalb dieses auch das Sakr. der Beicht od. kurzweg Beicht genannt wird. Ein bestimmter lit. R. ist für sie nicht vorgeschrieben, doch soll der Pönitent sie, wenn angängig, zum Ausdruck seiner reumütigen Gesinnung u. seines demütigen Sündenbewußtseins kniend ablegen.

Beichtbriefe, Ablaßbriefe (litterae indulgentiales, confessionalia), gegen Spendung eines vorgeschriebenen Almosens erhältl. Schriftstücke, die ihren Inhaber berechtigten, durch einen von ihm freigewählten geeigneten Beichtvater nach reumütiger Beicht einmal im Leben sowie in der Todesstunde sich von allen Sünden, auch den vorbehaltenen, einige wenige ausgenommen, lossprechen u. im Namen des Papstes sich einen vollkommenen Ablass erteilen zu lassen. Beichtbriefe dieser Art waren namentlich im ausgehenden Malt. u. im beginnenden 16. Jahrh. sehr verbreitet.

Beichtstuhl, beim Beichtthören gebräuchlicher Sitz, der zur Trennung des Pr. u. des Beichtkinds beiderseits mit einer hohen, nur

von einem vergitterten Fensterchen durchbrochenen Seitenwand versehen ist. Er gehört in dieser Form erst der nachtridentinischen Zeit an. Vorher bestand er in einer seitenwandlosen, höchstens mit niedrigen Lehnen versehenen Bank, vor der der Pönitent am Boden kniete. Einen bestimmten Platz hatte er nicht. In Deutschland stand er im ausgehenden Malt. oft hinter dem Hochaltar, dessen Retabel in diesem Falle auf der Rückseite mit einem Bilde des Gerichtes, einem Veronikabilde od. andern passenden Darstellungen bemalt zu werden pflegte, jedoch wurde es später untersagt, ihn dort weiterhin aufzustellen.

Beichttermin. Durch das 4. Laterankonzil (1215) u. das neue kanonische Rechtsbuch (can. 906) wird allen Getauften, die zu den Jahren der Vernunft gelangt sind u. schwer gesündigt haben, vorgeschrieben, wenigstens einmal jährlich zu beichten. Ein bestimmter Termin im Jahre ist durch das K-gebot für die jährliche Beicht nicht festgesetzt, bei denen, welche zur Osterkommunion verpflichtet sind, wird sie jedoch, weil pflichtmäßige Vorbereitung auf diese, in der Regel ebenfalls in die Osterzeit fallen.

Beinhaus, eine Friedhofkapelle mit Kellerraum zur Aufbewahrung der aus ältern Gräbern erhobenen Gebeine (s. Karner).

Beisetzung der Reliquien, s. Reliquienrekondition.

Bekennnerfeste, kirchl. Jahresfeiern zum Gedächtnis männlicher Heiligen, die nicht durch Hingabe ihres Blutes u. Lebens, sondern durch heldenhaftes christl. Tugendleben ihren Glauben an Christus vor den Menschen bekannten.

Ursprüngl. beging man nur Märtyrerfeste. Bekennnerfeste zu feiern, begann man erst im 5. Jahrh., also erst, nachdem die Zeit der großen Verfolgungen eine geraume Weile ihr Ende erreicht hatte. Eines der frühesten ist das Fest des hl. Martin von Tours (11. Nov.). Größer wurde ihre Zahl erst seit dem 7. Jahrh. Die Bekennnerfeste scheiden sich lit. in F. von Bekennern, die B. waren (f. confessorum pontificum) u. in F. von nichtbischöfl. Bekennern (f. confessorum non pontificum).

Belothera (velothena), verderbt aus dem griech.-lat. velothyra (Türbehang), Name der Altarbehänge im Liber Pontificalis.

Bema (βῆμα), 1) seit alters die ständige griech. Bez. des über dem Schiff der K. erhöhten, durch Schranken von demselben abgeschlossenen A-raumes; 2) in abgeleiteter Bedeutung bisweilen Bez. des A.

Benedicamus Domino, die Formel, mittelst der im röm. R. in M. ohne Gloria das Ende der M., im Off. der Schluß der einzelnen Horen angekündigt wird. Im röm. M-ritus kam es als Ersatz des Ite missa est um die Wende des ersten Jahrtausends in Gebrauch (s. Ite missa est), im röm. Off. dürfte es schon früher heimisch gewesen sein. Im ambros. R. bildet es zusammen mit Procdamus in pace die ständige Entlassungsformel in der M.

Benedictio, 1) altchristl. Bez. der Reliquien; so genannt wegen des von ihnen ausströmenden Segens für Seele u. Leib.

2) im mozarab. R. eine in der M. vor der Komm., im Off. am Schluß der Laudes u. V. übliche Segnung, die aus drei Anrufungen

besteht, deren jede mit Amen beantwortet wird.

Benedictio apostolica, s. päpstl. Segen.

Benedictio apostolica in articulo mortis, s. Generalabsolution.

Benedictio constitutiva, s. Weihe.

Benedictio episcopalis, s. Pontifikalsegen 2.

Benedictio invocativa, s. Segn.

Benedictio mensae, s. Tischsegn.

Benedictio novi militis, s. Ritterweihe.

Benedictio nuptialis, s. Brautsegn.

Benedictio regis (reginae), s. Königsweihe.

Benedictio signi, s. Glockenweihe.

Benedictio thalami, die nach der Eheschließung erfolgende Segn. des Brautgemaches der Neuvermählten, ein schon im 11. Jahrh. übl. Sakramentale, für das auch das heutige röm. Rit. noch ein Formular enthält.

Benedictio virginum, s. Jungfrauenweihe.

Benediction (benedictio), s. Segn. u. Weihe.

Benediktionale, malt. lit. Buch mit den Formularen für den Pontifikalsegen, welchen der B. an Festtagen im Hochamt vor dem Pax Domini nach franz., engl. u. deutschem Brauch zu erteilen pflegte.

Benediktion einer Kirche oder eines Oratoriums, die durch einen bevollmächtigten Pr. vorgenommene feierl. Segn. einer K. od. eines öffentl. Oratoriums als vorläufiger Ersatz der Kons. derselben durch den B. Sie geschieht nach dem im röm. Rit. angegebenen Formular u. besteht aus einem Umzug um die zu segnende K., während dessen unter Ab-

betung des Miserere das Äußere derselben mit Weihwasser besprengt wird, einer vor dem Hauptportal gebeteten Oration, dem Einzug in die K. u. dem Abbeten der Allerheiligenlitanei, einem Segensgebet, der Besprengung der Innenwände der K. unter Absingung der Ps. 119—121 u. einem Schlußgebet. Wie bei der Kons. so erhält die K. bzw. das Oratorium auch bei der feierl. Benediktion einen Titel, dessen F. von dem der K. bzw. dem Oratorium zugehörigen Klerus gleich dem Titularfest einer kons. K. als f. 1. classis cum octava gefeiert werden muß. Die Benediktion eines Gotteshauses durch einen bevollmächtigten Pr. als Ersatz einer Kons. desselben scheint im Malt. nicht üblich gewesen, sondern erst in nachmalt. Zeit in Gebrauch gekommen zu sein.

Beneficia sanctorum, altchristl. Bez. der Reliquien; beneficia genannt wegen der von ihnen ausgehenden Segnungen für Seele u. Leib.

Benefizium (beneficium), kirchl. Pfründe, das von einem Kleriker auf Grund eines ihm dauernd — nicht auf Widerruf — verliehenen Kirchenamtes rechtl. zukommende Einkommen; im abgeleiteten Sinn dieses Amt selbst. Beneficium duplex heißt es, wenn es auch mit Seelsorge oder Jurisdiktion, beneficium simplex, wenn es nur mit Chor- u. Altardienst verbunden ist. Säkularbenefizium ist eine Pfründe für Weltgeistl., Regularbenefizium eine solche für Ordensleute. Beneficia maiora heißen die Benefizien mit bisch. od. der bisch. gleichstehenden Jurisdiktion, alle andern sind beneficia minora. Die Benefizien werden

vom Kirchenobern entweder frei vergeben (*beneficia collativa*), od. auf Grund einer Wahl (*beneficia electiva*) od. endlich auf Präsentation durch einen Patron hin (*beneficia patronata*).

Beschneidung des Herrn, Fest der (*Circumcisio Domini*), ein zum Gedächtnis der Beschneidung des Jesukindes am Oktavtag des Weihnachtsfestes als duplex 2. classis gefeiertes F. In Gallien schon im 7. Jahrh. bezeugt, wurde es im röm. R., in den es aus dem gall. gekommen sein dürfte, erst seit dem 9. Jahrh. heimisch. Bis dahin war in ihm der 1. Januar lediglich Oktavtag von Weihnachten.

Beschwörung, s. Exorzismus.

Biduana (s. feria), allgall. Bez. des Karfreitags.

Bilder in den Kirchen. Sie dienen in diesen 1) als religiöser Schmuck der Wände, der Decken u. Gewölbe, des Mobiliars, der Fenster, des lit. Gerätes u. der lit. Paramente; 2) zur religiösen Erbauung, Ermunterung u. Belehrung der Gläubigen; 3) als Kultobjekt (s. Kultbilder). Ihrer Beschaffenheit nach müssen sie sowohl hinsichtlich ihres Gegenstandes wie hinsichtlich der Art der Darstellung ansprechend u. erhebend, würdig u. verständlich sein, mit dem kirch. Lehrgehalt u. dem althergebrachten Brauch in Einklang stehen, alles Auffällige, Ungewohnte u. Sonderbare vermeiden, sowie namentl. von allem Profanen, Unpassenden, sinnlich Reizenden u. Anstößigen frei sein. Kirch. Bestimmungen liegen bezügl. ihrer Beschaffenheit nur in sehr geringer Zahl vor. Sie beschränken sich nach dem Vorbild

des Tridentinums darauf, auffällige, fremdartige, weil dem bewährten Herkommen zuwiderlaufende, unziemliche, anstößige, mit der Würde des Gotteshauses u. Gottesdienstes unvereinbare Darstellungen zu verbieten, lassen aber im übrigen den christ. Künstlern alle Freiheit. Bilder von nur Beatifizierten dürfen lediglich auf Grund besonderer Erlaubnis auf den Altären aufgestellt, ja überhaupt in den K. angebracht werden. Die Riten des Ostens lassen in den K. nur gemaltes Bildwerk zu, der lat. R. macht dagegen keinen Unterschied zwischen gemaltem u. plastischem u. gestattet beidem in gleicher Weise den Eintritt in die K.

Bilderkasel, s. Kasel.

Bilderwand (*Ikonostase*, *τέμπλον*, *εικονόστασις*), eine mit drei Türen, einer großen mittleren u. zwei kleineren seitl. Türen versehene, den A-raum gegen den übrigen K-raum abschließende, mit gemaltem Bildwerk in mehreren Reihen übereinander völlig überdeckte, in der Mitte von dem Bilde des Gekreuzigten bekrönte Holzwand. Von den drei Türen wird die mittlere, die heilige (*ἡ ἅγια πύλη*), die prächtige (*ἡ ὡραία π.*) od. königliche (*ἡ βασιλική π.*) Tür, neben der rechts stets ein Bild des Erlösers, links ein solches der Gottesmutter angebracht ist, nur vom Pr. u. Diak. benützt. Sie kann in ihrem untern Teile durch zwei Türflügel, im obern durch ein Velum verschlossen werden. Entstanden ist die Bilderwand im ausgehenden Malt. aus den Säulenschranken, indem man die Säulen durch Pfosten ersetzte u. dann die Zwischenräume zwischen letztern m. Bildertafeln (*εικονοστάσιον*)

ausfüllte, statt ein Velum hinter ihnen anzubringen.

Bilicus (umbilicus), der die Konfessio mit dem unter ihr im Boden befindlichen Reliquiengrab verbindende kleine Schacht.

Bination, die Feier zweier Messen am gleichen Tag durch denselben Pr. Sie ist nach dem heutigen kanon. Recht (C. j. c. c. 806) nur zulässig auf Grund eines Indultes seitens des Apostol. Stuhles od. einer Erlaubnis seitens des Diözesanbischofs, welcher letzterer sie jedoch nur gestatten kann 1) an einem gebotenen Festtag u. 2) nur für den Fall, daß sonst eine namhafte Zahl von Gläubigen der M. nicht beiwohnen könnte. Im Malt. waren die Bestimmungen über die Bination minder streng, aber auch Mißbräuche in ihrer Ausübung infolgedessen sehr häufig.

Birett, (biretum, pileus, infula), eine klerikale Kopfbedeckung, die aber auch bei lit. Funktionen — nie jedoch bei eigentl. Gebetsakten (s. Hauptentblößung) — getragen wird. Seiner Form nach ist es ein vierkantiger, durch eingelegten Pappdeckel gesteifter, oben nach röm. Brauch mit drei, nach deutschem, franz., engl. mit vier bogenförmigen Aufsätzen versehener, nach span. der Aufsätze entbehrender Hut. Der Farbe nach ist es rot bei den Kardinälen, violett bei den B. u. gewissen sonstigen privileg. Geistlichen, schwarz bei allen übrigen. Seine ersten Spuren reichen bis in die Wende des 1. Jahrtausends zurück, häufiger wird es jedoch erst seit dem 13. Jahrh. erwähnt. Schon um 1300 erscheint die Überreichung des Biretts als Symbol der Übertragung einer kirchl.

Pfründe. Seiner Beschaffenheit nach war es ursprünglich eine weiche halbkugel- od. zylinderförmige Mütze. Die ersten Ansätze der vier Kanten zeigt es zu Ende des 15. Jahrh.; ausgeprägter werden diese dann im Laufe des 16. Das Birett mit einer steifen Einlage u. bogenförmigen Aufsätzen zu versehen, wurde um 1600 üblich. Das rote Kardinalsbirett datiert von 1446.

Bischofsring, s. Ring.

Bischofsstab, **Hirtenstab** (baculus pastoralis, baculus, im Malt. auch cambuta, crocia (crozzia), ferula, pastorale, pedum, virga), ein mannshoher, heute meist aus Metall gemachter, oben mit einer Krümmung (curvatura), unten mit einer Spitze (stimulus) endender, reich verzierter Stab, den der B. bei feierl. Amtshandlungen — ausgenommen bei Totenmessen u. den Karfreitagszeremonien —, die Krümme dem Volke zugekehrt, in seiner Linken hält. Als Symbol der bischöfl. Hirtentätigkeit darf er von ihm in einer andern Diözese nur mit Erlaubnis des dortigen B. gebraucht werden. Außer den B. sind auch die Äbte im Bereich der ihnen untergebenen K. zum Gebrauch des Stabes berechtigt, der jedoch zum Unterschied vom B-stabe mit einem unterhalb der Krümme aufgehängten Tüchlein (pannisellus) versehen sein muß.

In Gallien war ein Stab bei den B. schon im frühen 6. Jahrh. in Gebrauch, in Irland bereits im 5., in Spanien schon wenigstens im beginnenden 7. Als Bestandteil der liturgischen Ausstattung des B. kennen ihn jedoch bis ins 10. Jahrh. weder die Liturgiker noch die lit. Bücher. Allgemein

erhielt er einen lit. Charakter erst im 11. Jahrh., d. i. zur Zeit des Investiturstreites, vielleicht sogar nicht ohne Zusammenhang mit demselben. Am längsten dauerte es damit zu Rom; denn Papst wie Kardinalbischöfe benutzten nach dem Ordo des Gajetanus noch um 1300 bei den Pont-funktionen keinen Hirtenstab. Heute bedienen sich auch die Kardinäle bei Pontifikalhandlungen desselben, der Papst aber trägt bei gewissen pontifikalischen Verrichtungen wie der W. einer K. gegenwärtig einen Kreuzstab (s. ferula).

Die Form des B-stabes war bis in das 2. Jahrtausend hinein mannigfaltig. Er endigte bis dahin oben bald mit einer Kugel, bald mit einer T-förmigen Krücke, bald mit einer leichten Biegung, bald endlich mit einer förmlichen Krümme. Diese letzte Form, die schon im 11. Jahrh. die gewöhnlichste gewesen zu sein scheint, wurde im 12. für alle Zukunft die allein herrschende. Um die Krümme reicher auszugestalten, gab man ihr vom 11.—13. Jahrh. gern die Gestalt einer Schlange, im 12. brachte man zu demselben Zweck innerhalb der schlangenförmigen Krümme oft ein Lamm od. sonstiges Bildwerk an. Im 13. Jahrh. hielt die Gotik mit ihren Architekturformen, ihren Krabben, ihrem Blattwerk u. ihrem Figurenschmuck beim B-stab Einzug, die Renaissance sowie namentlich der Barock machten aus der Krümme eine dem Stab ohne inneren Zusammenhang aufgepfropfte, sehr oft recht unschöne Volute. Als Material gebrauchte man zum Stab bis in das 13. Jahrh. in der Regel Holz u. Elfenbein, seitdem aber immer gewöhnlicher Metall.

Auch in den R. des Ostens ist ein B-stab (griech. *κατερίτσα, ῥάβδος*) im Gebrauch, der jedoch niedriger ist als der lat. u. oben stets eine T-förmige, meist von zwei gegenständigen Schlangen gebildete Krücke hat. Der Krummstab, den die B. bei den unierten Orientalen tragen, ist eine Entlehnung aus dem Westen. Im arm. R. ist am Stab ein Tüchlein von der Art des abendländischen Pannisellus angebracht.

Bischofsthron (thronus, cathedra, sedes), ein zum Gebrauch für den B. bei Pont-funktionen bestimmter, mit Armlehnen u. Rückwand versehener, auf drei Stufen sich erhebender u. von einem Baldachin überdachter Sitz. Ursprünglich befand er sich im Osten u. Westen, wie noch heute im griech. Rit., stets im Scheitel der Apsis od. in der Mitte der hinter dem A. im Halbkreis angeordneten Bänke (subsellia) für die Pr., doch wurde er im Westen schon im 9. Jahrh. auch wohl rechts neben dem A. aufgestellt, seit etwa der Wende des ersten Jahrtausends aber war dies dort die ganze Folgezeit hindurch seine gewöhnliche Stelle.

Der Thron ist seit frühester Zeit Symbol der lehrämtl., hohenpriesterl. u. oberhirtl. Tätigkeit des B., also kurz des bischöflichen Amtes. Er steht deshalb innerhalb der Diözese nur dem Diözesanbischof zu, fremde B. dürfen ihn in derselben bloß mit dessen Zustimmung anstatt d. Faldistorium, das sie an sich zu gebrauchen hätten, benutzen. Die Erzbischöfe haben das Recht auf den Thron im ganzen Bereich ihres Metropolitanverbandes, die Kardinäle in der ganzen K., die Nuntien

in allen Kirchen ausgenommen die Kathedralen, in denen sie ihn nur mit Erlaubnis des Bischofs benutzen dürfen, Äbte in den ihrer Jurisdiktion unterstehenden K., doch hat der Abtsthron nur zwei Stufen u. keinen Baldachin.

Bischofsweihe, s. Episkopat.

Bittage, der 25. April (Fest des hl. Markus) u. die drei Tage vor Christi Himmelfahrt (Montag, Dienstag u. Mittwoch der 5. Woche nach der Osteroktav); so genannt wegen der an diesen Tagen stattfindenden Bittprozessionen, den *litaniae maiores* u. *minores*.

Blasiussegen, eine Segn. des Halses, die unter Anrufung des hl. Blasius am 3. Febr., dem Festtag dieses Heil., erteilt wird. Er gründet sich auf die Erzählung, daß der hl. Blasius, B. von Sebaste, einen Knaben, der an einer Fischgräte zu ersticken in Gefahr stand, durch seinen Segen wunderbar dem drohenden Tode entriß. Dem Malt. scheint er noch unbekannt gewesen zu sein, als Helfer bei Halsleiden wurde der Heil. jedoch auch schon in ihm angerufen. Das heutige Formular für die Segn. der zum Blasiussegen dienenden Kerzen stammt erst aus dem 17. Jahrh. Es ist die Bearbeitung eines spätmalt. Formulars, mittels dessen am Blasiusfeste Brot gegen Halsleiden gesegnet wurde.

Blockaltar, ein A. mit massivem od. doch ringsum völlig geschlossenem, an Breite u. Tiefe der Mensa gleichem od. fast gleichem St. Im Westen schon der altchrist. Zeit u. dem frühen Malt. nicht ganz unbekannt, wird er seit etwa der Karolingerzeit dort bald die gebräuchlichere A-form u. bleibt das dann bis zur Gegen-

wart. Seit dem späteren Malt. versah man ihn häufig mit Nischen zur Aufbewahrung von Agerät sowie mit einer sog. Krenznische, einer kleinen Vertiefung an der rechten Schmalseite zur Aufnahme der Meßkännchen.

Blumostern, altdeutsche Bez. des Palmsonntags (s. *pascha floridum*).

Blut kostbarstes, Fest des (*festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. Chr.*), ein von Pius IX. 1849 für die ganze K. angeordnetes F. zur Verehrung des hhl. Blutes, das der Herr zur Erlösung der Menschen vergoß. Es hat den Rang eines duplex 2. Klasse u. wurde früher am ersten Sonntag des Juli gefeiert, bei der jüngsten Reform des Breviers aber dem 1. Juli zugewiesen.

Bluttaufe (*baptismus sanguinis*), der Martyrtod um Christi willen, bei dem die Hingabe des Lebens, sei es mit od. ohne Vergießen des Blutes, als Akt vollkommener Liebe u. rückhaltlosesten Bekenntnisses des Glaubens an Christus in bezug auf die Heilswirkung Ersatz der Wassertaufe ist.

Bodengrab, s. Sepulchrum.

Βωμός, Altar, in der Hl. Schrift Bez. sowohl des A. des wahren Gottes wie der heidn. A., bei den Vätern aber fast nur Bez. des heidn. A.; im heutigen griech. R. Bez. des A-stipes.

Bradella, die geräumige obere Standstufe des A. (s. Altarstufen).

Brandeum, ein Tüchlein, das man in altchrist. Zeit zu Rom auf die H-gräber legte, dort eine Weile ruhen ließ u. dann als eine Art von Reliquie des betreffenden Heil. betrachtete, das man daher auch als Ersatz körperl. Überreste

bei der K-weihe unter od. in dem A. beisetzte.

Brautmesse, die auf den Akt der Trauung folgende, mit der feierl. Segn. der Brautleute (*benedictio nuptialis*) verbundene M. An Tagen, an denen private Vot-messen gestattet sind, ist für sie die *missa votiva pro sponsis* zu nehmen, an andern die Tagesmesse, in der jedoch die Orationen der *missa votiva pro sponsis* als Kommemoration einzufügen sind. Die Brautmesse darf in der geschlossenen Zeit nur aus rechtem Grund mit Genehmigung des B. stattfinden. Das heutige Formular der Brautmesse des röm. Miss. findet sich schon im Leonianum.

Brautsegen (*benedictio nuptialis*), der in der Brautmesse in zwei Absätzen zuerst nach dem Paternoster u. dann nochmals nach dem *Benedicamus Domino* den Brautleuten vom zelebrierenden Pr. gespendete Segen. Unstatthaft ist der Brautsegen gleich der Brautmesse, außer bei gerechter Ursache mit Genehmigung des B., in der geschlossenen Zeit. Nicht gespendet wird er, wenn eine Witwe, die ihn bereits bei der früheren Eheschließung empfang, zum zweitenmal heiratet, da er in erster Linie nicht dem Bräutigam, sondern der Braut gilt; ebenso ist er unzulässig bei Mischen. Eine strenge Pflicht, den Brautsegen zu empfangen, liegt für die Brautleute nicht vor, doch ist es der dringende Wunsch der K., daß solches geschehe. Schon Tertullian erwähnt die Spendung des Brautsegens. Formularien für ihn begegnen uns bereits in Leonianum u. Gelasianum, der erste Teil des heutigen Brautsegens des röm. Miss. aber findet sich schon

wörtlich im Gregorianum, der zweite kam erst im späteren Malt. hinzu; er stammt, wie es scheint, aus dem gall. Brauch.

Brauttür, die Tür malt. größerer Kirchen, an der die Eheschließungen stattfanden. Sie war, ihrer besonderen Bestimmung entsprechend, bisweilen reich mit Bildwerk geschmückt.

Brederken, niederdeutscher spätmalt. Name der Parura des Schultertuches u. der Albe.

Breviarium s. Barbarae, ein auf Veranlassung des Herzogs Wilhelm Gonzaga von Mantua für die von ihm beim herzogl. Palast gestiftete Hofkirche der hl. Barbara ausgearbeitetes, von dem Pianischen mehrfach abweichendes Brevier, das nach langer Prüfung 1583 von Gregor XIII. genehmigt wurde u. noch jetzt bei den Kanonikern von St. Barbara im Gebrauch ist.

Breviarium s. Crucis, ein auf Veranlassung Klemens VII. von Kardinal Quiñonez bearbeitetes neues Brev., das neben manchen erheblichen Vorzügen große Mängel hatte, namentl. sich allzuweit von dem herkömml. entfernte, rasch große Verbreitung fand, aber nie offiziellen Charakter hatte, sondern nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung gebraucht werden durfte. Durch Pius V. wurde 1568 bei Herausgabe des reformierten Brev. seine fernere Benutzung verboten, nachdem bereits Paul IV. 1558 untersagt hatte, weiterhin zu dieser die Erlaubnis zu erteilen. Breviarium s. Crucis wurde es genannt, weil Quiñonez als Titelkirche s. Croce hatte.

Breviarium secundum consuetudinem curiae romanae, ein im

12. Jahrh. entstandenes, zunächst für die röm. Kurie hergestelltes abgekürztes Brev., das seit dem 13. sich dank dem Einfluß der Franziskaner, die es angenommen hatten, weithin einbürgerte (s. Offizium).

Brevier (breviarium, liber brevariarius, portiforium), das lit. Buch, welches für das ganze Kirchenjahr u. alle in dieses fallenden F. die zum Off. gehörenden Ps., Hymnen, Lesungen, Responsorien, Versikeln u. Gebete in der bei seiner Verrichtung einzuhaltenen Ordnung sowie die seine Abhaltung regelnden kirch. Vorschriften u. Anweisungen (Kalendarium, Rubriken) enthält. Es beginnt mit dem Advent u. zerfällt in vier Teile, die Pars hiemalis (Winterteil), reichend bis zum ersten Fastensonntag, die Pars verna (Frühjahrsteil), reichend bis zum Trinitatissonntag, die Pars aestiva (Sommerteil), reichend bis zum ersten Septemersonntag u. die Pars autumnalis (Herbstteil), reichend bis zum ersten Adventssonntag. Jeder Teil enthält ein Kalendarium, das Ordinarium des Off., das Psalterium, das Proprium de tempore, das Proprium Sanctorum, das Commune Sanctorum nebst den sog. Stufenpsalmen, den Bußpsalmen, der Allerheiligenlitanei, der Commendatio animae, der Formel für die Generalabsolution, der Tischsegnung u. dem Itinerarium, sowie endlich als Anhang die Officia propria dioeceseos vel ordinis. Der Pars hiemalis sind die Rubricae generales des Off. vorausgeschickt.

Das Brev. entstand, als man im 11. Jahrh. begann, zur Erleichterung des privaten Abbetens des

Off. u. seiner Verrichtung auf Reisen die dazu nötigen Stücke aus den verschiedenen zu ihm erforderl. Büchern, wie dem Psalterium, Hymnarium, Lektionarium, Passionarium, Homiliarium u. Antiphonarium, in handlicher Form auszugsweise u. zugleich erheblich verkürzt — daher auch brevariarius genannt — in einem Buche zusammenzustellen. Im 13. Jahrh. waren solche Breviaria bereits weit verbreitet, für Reisen sogar schon vielfach ausdrücklich vorgeschrieben. Das heutige Brev. verdankt seine Beschaffenheit u. seine Einrichtung der von Pius V. (1568) vorgenommenen, längst als dringendstes Bedürfnis empfundenen Brev.-reform. Eingeführt mußte es dieser zufolge werden, wo nicht bereits seit 200 Jahren ein anderes im Gebrauch war. Unter Klemens VII. (1602), Urban VIII. (1631), Leo XIII. (1882) u. Pius^x. (1911) erfolgten weitere Reformen, von denen diese letzte durch eine gründl. Neuordnung des Psalteriums, durch ihre Beschränkung des Gebrauches des Commune sanctorum, durch den Vorrang, den sie dem Sonntagsoffizium zuerkannte u. die Neuregelung der Feier der H-feste sogar sehr einschneidender Art war, wenn sie auch am Pianischen Brev. seinem Wesen nach festhielt.

Im abgeleiteten Sinne bezeichnet Brev. den Inhalt des Brev., also das Off., das Brev.-gebet.

Breviergebet, s. Brevier u. Off.

Brot, gesegnetes, s. Eulogia u. ἀρτιστον, **eucharistisches**, d. i. zur Konsekration bestimmtes, s. Hostie.

Brotbrechung (fractio panis, griech. μελισμός), die in der M.

vor der Komm. stattfindende Brechung der konsekrierten Hostie. Sie ist allen M-liturgien eigentüml., auch denen des Ostens. Nach röm. Brauch erfolgt sie während der Schlußformel des Embolismus u. bricht der Pr. bei ihr die Hostie in drei Teile, von denen er zwei für die Komm. auf die Patene legt, den dritten kleinsten aber in den Kelch herabläßt, nachdem er zuvor mit ihm über diesem unter den Worten: Pax Domini sit semper vobiscum drei Kreuzchen gemacht hat.

Der Brotbrechungsritus der ambros. M-liturgie ist dem des röm. Brauches im wesentl. gleich, geschieht aber einschl. der Einsenkung eines der drei Teile in das hl. Blut schon unmittelbar nach dem Kan. vor dem Pater noster. Im mozarab. R. findet die Brechung nach dem auf den Kan. folgenden Symb. statt. Geteilt wird die Hostie in ihm in neun Partikel, die alle einen besondern, einem der Geheimnisse der Erlösung entnommenen Namen tragen, corporatio (incarnatio), natiuitas, circumcisio usw. u. in Form eines Kr. auf der Patene angeordnet werden. Die Vermischung eines dieser Teile mit dem hl. Blut geschieht erst vor der Komm.

Die Brechung geschah ursprüngl. nur, um das in Form großer runder Ringe konsekrierte Brot für die Komm. des Zelebrans, der Ministri u. der Gläubigen herzurichten, später aber nach Einführung der Zer. der Vermischung der beiden konsekrierten Spezies auch, um in den konsekrierten Wein eine Partikel des konsekrierten Brotes einsenken zu können. Seitdem Hostien der heu-

tigen Form statt der alten Obrote zur Verwendung kamen, d. i. seit etwa dem 11. Jahrh., beschränkte sich ihr Zweck auf die Herrichtung der konsekrierten Hostie für die Komm. des Pr. u. die Mischung der beiden Gestalten.

Der röm. Brotbrechungsritus entstammt in seiner heutigen Form dem 10., spätestens aber dem 11. Jahrh.

Eine Eigentümlichkeit des Brotbrechungsritus der ostsyrr., westsyrr. u. kopt. Meßliturgie besteht darin, daß der Pr., bevor er nach der Brechung des konsekrierten Brotes die Mischung der Gestalten vornimmt, eine der gebrochenen Partikeln ein wenig in das hl. Blut eintaucht, dann herauszieht u. mit ihr die andern in Kreuzform bezeichnet.

Bruderschaft, eine auf freiwilligen Beitritt gegründete, von der kirch. Obrigkeit, sei es förmlich errichtete, sei es gutgeheißen u. mit Ablässen sowie andern geistl. Vorrechten begabte Vereinigung von Gläubigen zu religiösen od. caritativen Zwecken. Der neue C. j. c. unterscheidet (c. 707) 1) piaie unioines, einer organischen Gliederung entbehrende fromme Vereine, wie z. B. das Gebetsapostolat u. die gewöhnlichen Volksbruderschaften, 2) sodalitates, organisch gegliederte Vereinigungen, wie die Marianischen Kongregationen, die Tertiariersodalitäten, u. 3) confraternitates, Bruderschaften im engeren Sinne, Sodalitäten, die zum Zweck die Förderung des öffentlichen Kultus haben, wie die Bruderschaften vom hhl. Sakr. u. der christl. Lehre. Über die rechtl. Stellung dieser drei Arten kirchl. Vereinigungen enthält der neue C. j. c. (c. 708 ff.) eingehende Be-

stimmungen. Die von ihnen geübten gemeinschaftl. Andachtsübungen haben nur insoweit lit. Charakter, als diesen ein solcher schon an sich zukommt, im übrigen sind sie als Privatandachten nicht liturgisch. Die heutigen kirch. Bruderschaften datieren aus dem Anfang des 2. Jahrtausends. Ihre Vorläufer bildeten seit dem 7. Jahrh. die klösterlichen Gebetsverbürderungen. Großen Aufschwung nahmen sie, gefördert von den Dominikanern, Karmeliten u. Serviten, seit dem 13. Jahrhundert, noch größeren seit dem 16. Jahrh.

Brust, Klopfen an die, eine im *M-ritus* beim Konfiteor, beim *No-bis quoque peccatoribus* des Kan., beim *Agnus Dei* u. dem *Domine, non sum dignus*, in der Allerheiligenlitanei bei den Anrufungen *Peccatores* u. *Propitius esto*, sowie dem dreimaligen *Agnus Dei*, im R. der Spendung der Komm., der Letzten Ölzung u. der sog. Generalabsolution beim Konfiteor übl. Zer., bei der man mit den etwas eingezogenen Fingern der rechten Hand zum sinnfälligen Ausdruck aufrichtiger Bußgesinnung ein- od. dreimal an die Brust klopft, ein schon bei den Juden gebräuchl. Zeichen reuiger Zerknirschung (Lk 18, 13).

Brustkreuz (*crux pectoralis, pectorale*), 1) bischöfliches, ein goldenes, gewöhnlich Reliquien enthaltendes Kr., das an einer Schnur aus Seide od. einer goldenen, bzw. silbernen Kette vor der Brust getragen wird u. einen lit. Schmuck der Kardinäle, B., Äbte u. Prälaten, denen die Pontificalia zuzustehen, bildet, von den drei ersten aber nach heute allgemeinem Brauch auch im gewöhnl. Leben

angelegt werden darf. Zur Pontificalbekleidung des Papstes gehörte das Brustkreuz schon zur Zeit Innozenz III., zu der der B. um das Ende des 13. Jahrh., doch war Durandus zufolge bei letztern seine Benutzung damals noch nicht vorgeschrieben, sondern von deren Belieben abhängig. Ein Bestandteil der lit. Gewandung der röm. Kardinalbischöfe war es nach dem Ordo des Gajetanus sicher bereits im Beginn des 14. Jahrh. Entwickelt hat sich das bisch. Brustkreuz wohl aus den Kapseln mit Reliquien u. heil. Sprüchen den sog. Enkolpien (*encolpia*), welche seit altchristl. Zeit von Laien u. Geistl. als Phylakteria, d. i. zum Schutz gegen dämonische Anfechtungen auf der Brust getragen wurden u. oft Kreuzesform hatten, zumal, wenn sie Kreuzespartikeln umschlossen.

2) kanonikales, ein kleines, gleicharmiges, goldenes od. vergoldetes, der Reliquien stets entbehrendes Kreuz, das an einem um den Hals gelegten Seidenbande getragen wird; ein vom Apostolischen Stuhl den Mitgliedern vieler Domkapitel zugestandenes Abzeichen, das dieselben aber nur über die Chorkleidung, nicht über die lit. Gewänder anlegen dürfen.

Buccale, Bez. der bei den Händewaschungen des B. gebrauchten größeren Wasserkanne.

Bugia, ein Handleuchter (*pal-matoria*) mit Wachskerze (*bugia*), die dem B., wenn er Pont-funktionen ausübt, als Auszeichnung, also nicht, damit er besser sehen könne, beim Lesen hingehalten wird. Den B. *de iure* zustehend, darf sie von andern Prälaten nur auf Grund eines ihnen erteilten päpst-

lichen Privilegs gebraucht werden. Im Malt. war sie nicht in Gebrauch.

Bugiarius (*minister de candela*), ein nur mit *Superpelliceum* od. mit *Superpelliceum* u. *Pluviale* bekleideter Kleriker, der bei Pontifikalfunktionen dem B. während des Lesens die *bugia* hinzuhalten hat.

Bursa (*pera, bursa*) heute nur noch ein taschenförmiger durch Pappdeckeleinlage gestEIFter Behälter zur Aufnahme u. Aufbewahrung des *Korporales*, im Malt. häufiger ein flaches viereckiges mit aufklappbarem Deckel versehenes Kästchen (*capsa, capsella, cassus, domus corporalium*, deutsch schreiben, *corporalienhus*), das gern außen u. innen am Deckel mit Stickereien geschmückt wurde. Die Kästchenform kam außer Gebrauch als infolge Einführung des röm. *Miss. allenthalben* der Behälter mit dem *Korporale* auf dem Kelch zum A. getragen werden mußte. Die *Bursa* soll heute bei der M. die Farbe der übrigen Meßparamente haben, bei Vershängen u. dem sakramentalen Segen weiß sein.

Bursula, ein linnenes gesegnetes Säckchen od. Häubchen, das man seit dem 13. bis ins 19. Jahrh. mancherorten im Zib. als Unterlage unter den konsekrierten Hostien anbrachte (s. *Hostiensäckchen*).

Bußbücher, Pönentialien, zum Gebrauch beim Beichthören bestimmte Bücher, in denen für die verschiedenen Sünden die entsprechenden kanon. Bußen verzeichnet waren. Ihre Vorläufer waren die *Bußkanons* der altchrist. Synoden, sowie die Buß-

briefe eines hl. Basilius, Gregor von Nyssa u. a. In Irland u. England gab es *Bußbücher* schon im 6. u. 7. Jahrh., auf dem Festland treten sie im 8. Jahrh. auf. Mit dem 9. Jahrh. endete ihre Blütezeit, im 11. beginnen sie unter dem Einfluß der inzwischen üblich gewordenen Redemtionen (*redemptio*) d. i. der Umwandlung der kan. Bußen in ein anderes gutes Werk — zunächst in eine Geldspende (*Almosen*), dann auch in Gebet, Fasten, Wallfahrten u. a. — sich aus dem Gebrauch zu verlieren. Um das Ende des 12. waren sie aus ihm bereits ganz verschwunden u. war an ihre Stelle die heute geltende arbiträre, d. i. vom Pr. in jedem einzelnen Fall nach seinem gewissenhaften Ermessen festgesetzte Buße getreten.

Buße, 1) die vom Beichtvater dem Beichtenden auferlegte Genugtuung, 2) das *Bußsakrament*.

Büsserklassen, die Klassen, in welche im Osten etwa von der Mitte des 3. bis zum Ausgang des 4. Jahrh. die *Büßer* eingeteilt waren. Unterschieden wurden die Weinenden (*προσκλαίοντες*), die Hörenden (*ἀκούομενοι*), die Liegenden (*ὀπολιπτιοντες*) u. die Stehenden (*σοσιάντες*). Mit dem Institut der *Büsserklassen* verschwand im Osten bald überhaupt das der pflichtmäßigen öffentl. Buße. Im Westen hören wir nur vorübergehend im 9. Jahrh. von *Büsserklassen*. Sie vermochten sich hier noch weniger als im Osten dauernd einzubürgern. Der öffentl. Buße waren um jene Zeit im Westen nur die öffentl. Sünder unterworfen, doch kam dort seit dem 11. Jahrh. auch für diese unter dem Einfluß der Redemp-

tion die öffentl. Buße allmählich außer Übung.

Bußpsalmen (psalmi poenitentiales, psalmi speciales), die sieben Ps. 6, 31, 37, 50, 101, 129 u. 142; Bußpsalmen von der Bußgesinnung genannt, die in ihnen zum Ausdruck kommt. Sie führten diesen Namen schon in altchristl. Zeit. Im späteren Malt. wurde es Vorschrift, sie an allen Freitagen der Fastenzeit, an denen kein F. einfiel, im Off. nach den Laudes zu beten, was Pius V. jedoch bei seiner Reform des Brev. dahin änderte, daß er die Verpflichtung, sie zu beten, aufhob, aber mit ihrem Abbeten einen Ablaß verband. Nach dem röm. Pont. müssen sie gebetet werden bei der Abtweihe, vor der K- u. A-weihe, bei der Friedhofssegnung, der expulsio poenitentium am Aschermittwoch, der reconciliatio poenitentium am Gründonnerstag u. der feierl. Lossprechung eines Exkommunizierten.

Bußsakrament (sacramentum poenitentiae, poenitentia, griech. *μετάνοια*), das von Christus eingesetzte Sakr., durch welches dem Getauften nach reumütiger, von dem Willen, die auferlegte Buße (Genugtuung) zu verrichten, begleiteten Sündenbekenntnis mittels der vom Pr. als Stellvertreter Gottes erteilten Lossprechung die nach der T. begangenen Sünden samt den ewigen Strafen u. wenigstens einem Teil der zeitl. erlassen werden. Von dem zu ihm seitens des Sünders erforderlichen Sündenbekenntnis (Beicht) heißt es auch Beicht. Wegen der in altchristl. Zeit bei ihm üblichen Handauflegung, an die heute noch der Brauch erinnert, bei Spendung der

Lossprechung die rechte Hand gegen den Pönitenten zu erheben, wird es bei den Vätern auch wohl *impositio manuum* genannt. Spender des Bußsakramentes ist allein der Pr. Wenn in altchristl. Zeit u. im Malt. bis gegen das 13. Jahrh. in Notfällen auch wohl die Diakonen die Beicht entgegennahmen u. absolvierten, so war das nur ein Ersatz des Sakr., der nicht *ex opere operato*, sondern *ex opere operantis* wirkte, also keinen sakramentalen Charakter hatte. Noch weniger war Sakr. die bis über das ausgehende Malt. hinaus in Notfällen geübte Laienbeicht.

Die Spendung des Bußsakramentes vollzieht sich in allen R. in sehr einfachen lit. Formen, namentlich im röm., in dem sie folgendermaßen verläuft. Hat der Pönitent die Beicht vollendet, legt ihm der Pr. die Buße auf, betet über ihn *Misereatur tui etc.*, erhebt die rechte Hand gegen ihn, spricht *Indulgentiam, absolutio-nem etc.*, über ihn, löst ihn von etwaigen kirchl. Strafen, spricht ihn mit den Worten *Deinde ego te absolvo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti* los, indem er bei Nennung der drei göttlichen Personen über ihn das Kreuzzeichen macht u. schließt mit einem Gebet für ihn (*Passio Domini nostri Jesu Christi etc.*). Der Pr. pflegt während der Spendung des Bußsakramentes, bei der er wie eine Art Richter tätig ist, zu sitzen, das Beichtkind wenn möglich, zum Zeichen des Bewußtseins seiner Sündhaftigkeit u. zum Ausdruck seiner reumütigen Gesinnung zu knien.

Bußtage und Bußzeiten, solche Tage u. Zeiten, an denen die Gläubigen durch reuige Einkehr in sich

selbst u. durch Übung von Werken der Abtötung, an bestimmten insbesondere durch Fasten u. Enthaltung von Fleischspeisen (Abstinenz), Buße verrichten sollen. Zeiten dieser Art, die regelmäßig im Kirchenjahr wiederkehren, sind der Advent, die Vorfasten- u. die Fastenzeit; Tage die Quatembertage, die mit Fasten verbundenen Vigilien, sowie in beschränktem Sinne alle Freitage des Jahres. Gemäß dem röm. Pont. ist mit Fasten verbundener Bußtag auch der Vortag einer Kweihe. Außerordentl. Bußtage verordnet bei besonderen Anlässen für die ganze K. der Papst, für die einzelne Diözese der B.

Byssus, als Material der Paramente bei Schriftstellern u. in Inventaren des Malt. meist ein besserer Baumwollstoff, seltener Seide.

C.

Caeremoniale episcoporum, das lit. Buch des röm. R., welches die offiziellen rituellen Anweisungen u. Vorschriften für eine würdige Verrichtung der feierl. bisch. gottesdienstl. Handlungen (Messe, Off., Kerzen-, Aschen- u. Palmenweihe, Zer. der Kartage u. a.) enthält. Es ist eine Bearbeitung von malt. bischöfl. Cäremonialien sowie namentl. von spätmalt. Gottesdienstordnungen der päpstl. Kurie, wurde zum ersten Male durch Klemens VIII. 1600 herausgegeben, durch Innozenz X. 1650 u. Benedikt XIII. 1727 mannigfach verbessert, durch Benedikt XIV. 1752 um Regeln für die päpstl. Statthalter u. Vizelegaten erweitert u. ist für den ganzen Bereich des röm. R. verbindlich. Von den drei Büchern, aus denen

es besteht, enthält das erste Vorschriften allgemeiner Art. Das zweite behandelt die einzelnen bisch. Funktionen, das dritte das Verhalten der Statthalter u. Vizelegaten.

Caeremoniale romanum, 1) eine von Mabillon veröffentlichte, um 1275 auf Befehl Gregors X. verfaßte Gottesdienstordnung für die päpstl. Kurie, in der namentl. der R. der Investitur eines neugewählten Papstes, der von diesem etwa noch zu empfangenden Weihen u. seiner feierl. Krönung geregelt wird.

2) eine auch caeremoniale capellae pontificiae genannte, auf Grund der spätmalt. röm. Ord. von Patrizius Piccolomini, B. von Pienza, unter Beihilfe des päpstl. Zeremonienmeisters Johannes Burchard verfaßte, von Christophorus Marzellus, Erzb. von Corcyra, 1516 herausgegebene Gottesdienstordnung für die päpstl. Kurie.

Caeremoniarius, s. Zeremoniar.

Calamus, malt. Bez. der fistula.

Calendarium, s. Kalendarium.

Caligae, s. Pontifikalstrümpfe. Das Wort Caliga bezeichnete bei den Römern einen Soldatenschuh; in der Regel des hl. Benedikt bezeichnet es einen schweren Winter Schuh. Die Bedeutung Strumpf erhielt es erst in späterer Zeit.

Calix ansatus, s. Henkelkelch.

Calix ministerialis, Kelch zum Einsammeln des O-weines u. zur Austeilung des hl. Blutes an die kommunizierenden Geistl. u. Laien.

Calix sanctus, ältere Bez. des M-kelches.

Calix stationarius, im M-orde von St. Amand der große Kelch, der bei der Entgegennahme der Oblata zum Einsammeln des von

den Gläubigen in Krüglein (amulae) geopferten Weines u. später zur Kons. diente, der eigentl. Mkelch, daher er im gleichen Ordo auch calix sanctus genannt wird.

Camail, ein bis zu den Ellenbogen reichendes, kapuzenloses, besonders in Frankreich gebräuchliches klerikales Schultermäntelchen.

Camauero, eine dem Papst eigentüml., weite, an den Seiten bis über die Ohren herabsteigende, im Winter aus rotem Samt, im Sommer aus roter Seide gemachte, am Rand mit Hermelin besetzte Mütze.

Cambuta (cambotta), beliebte Bez. des B.-stabes im früheren Malt.

Camelaucum, eine auszeichnende, nichtlit. Kopfbedeckung des Papstes, von der sich sowohl die Tiara (s. Tiara), die Papstkrone, wie die lit. Mitra (s. Mitra) herleitet. Es wird schon im Beginn des 8. Jahrh. im Liber Pontificalis als päpstl. Kopfschmuck erwähnt.

Camisia, im malt. Sprachgebrauch 1) die Albe, 2) das A-tuch, 3) die Hülle des Evangeliars u. Miss., 4) das Rochett. Die unter 1 u. 4 genannten Bedeutungen hat das Wort noch heute.

Campagi (griech. κάμπαιοι), Name einer profanen Standes- u. Ehrenbeschuhung der nachkonstantinischen Zeit, die unter der gleichen Bez. als auszeichnende lit. Beschuhung der B. u. Diak. im 5. Jahrh. zu Rom auch in den kirch. Gebrauch überging, später ausschließl. den B. vorbehalten u. statt campagi sandalia genannt wurde. Ihrer Beschaffenheit nach waren die campagi eine niedrige, pantoffelartige, mit Riemenwerk

zum Anbinden versehene schwarzlederne Fußbekleidung, ein Mittelstück zwischen oberlederlosen Sandalen u. hohen Schuhen.

Campana (campanum), schon zu Beginn des 6. Jahrh. gebräuchl. Bez. der Glocke.

Campanarius, Glöckner spätmalt. Bez. der niederen Küster; campanarii genannt, weil ihnen besonders auch das Läuten oblag.

Campanula, s. Altarschelle.

Cancelli, Gitter, Schranken, 1) allgemeine Bez. aller in der K. zur Verwendung kommenden Arten von Schranken, 2) im besondern Sinne seit dem 4. Jahrh. Bez. der A-schranken, 3) im abgeleiteten Sinne im Malt. als Singular cancellus der Chor der K. im Gegensatz zum Schiff, cancellus genannt von den ihn vom Schiff trennenden cancelli.

Candela, Kerze, s. Altarkerzen u. Licht.

Candelabrum, s. Standleuchter.

Canna, malt. Bez. 1) des Gefäßes für das dem Wein vor der Opferung beizumischende Wasser; 2) der fistula, mittels deren man bei der Komm. das hhl. Blut genoß.

Canon, s. Kanon, größerer.

Canon episcopalis, s. Kanon, bisch.

Canonici, s. Kanoniker.

Cantaria, im Malt. in England gebräuchl. Bez. der zum Zelebrieren von M. (ad missas cantandas) gestifteten kirch. Benefizien.

Cantatorium, 1) im älteren röm. Antiphonar der Abschnitt, welcher das Grad., das Alleluja u. den Trakt. enthielt, d. i. die Gesänge, welche der Cantor nach der Ep. auf dem Ambon sang.

2) ein Buch, in dem diese Gesänge der Bequemlichkeit halber

gesondert eingetragen waren u. das der Cantor statt des großen Antiphonarium mit sich auf den Ambon nahm.

Canticum, Kanticum, ein biblischer Lobgesang im kirchl. Stundengebet, der nicht dem Ps-buch, sondern andern kanonisch. Schriften entnommen ist. Die Kant. fanden schon in sehr früher Zeit neben den Ps. einen Platz im Off. Dem N. Testament wurden drei entlehnt, der Lobgesang des Zacharias (Lk 1, 68 f.), das Magnifikat (Lk 1, 46 ff) u. das Danklied Simeons (Lk 2, 29 ff.), von denen die beiden ersten — in älterer Zeit auch evangelium genannt — an das Ende der Laudes u. V., das dritte an den Schluß der Komplet gesetzt wurden. Zahlreiche Kant. wurden aus dem A. Testament genommen, doch erhielten sie keine so auszeichnende Stelle im Off. wie die drei neutestamentl., sondern wurden den Ps. gleichgestellt. Sie kommen im röm. Brev. nur in den Laudes vor, in denen sie den vierten Ps. vertreten, im monastischen aber, in dem sie nach den Zeiten u. F. des Kirchenjahres wechseln und deshalb sehr mannigfaltig sind, außerdem in der dritten Nokt. der dreinokturnigen Off., die statt aus Ps. aus drei Kant. besteht. Außerordentl. reichl. Verwendung finden die biblischen Cantica im mozarab. Offizium.

Cantor, im älteren lit. Sprachgebrauch 1) gleich psalmista, 2) gleich praecentor.

Cantus directaneus (cantus in directum), eine Vortragsweise der Ps., bei der diese ohne Antiphon u. ohne Modulation auf einem Ton (in tono recto) in ununterbrochenem Fluß vom ganzen Chor ge-

meinsam (symphonice) gesungen wurden. Er wird zuerst in den Regeln des hl. Benedikt u. in den Mönchsregeln der hll. Cäsarius u. Aurelian (1. Hälfte des 6. Jahrh.) erwähnt. Nach den Regeln Wilhelms von Hirsau (I, 86) soll der Pr. bei der Privatmesse die Gesänge in directum, auf einem Ton rezitieren, nicht aber sie zu singen wagen.

Cantus firmus, s. tenor.

Cantus gregorianus, s. gregorianischer Gesang u. Choral.

Cantus hypophoricus, s. Cantus tractus.

Cantus planus, s. tenor.

Cantus responsorialis, s. Responsorialgesang.

Cantus tractus, eine Vortragsweise der Ps., bei der diese ohne Antiphon u. ohne Unterbrechung durch ein Responsorium, also in einem Zuge, von einem Sänger allein gesungen wurden, während die übrigen lediglich zuhörten. Er war nach Cassian, Hieronymus u. den Regeln des Serapion, Makarius u. Paphnutius in den ägyptischen Klöstern übl. Eine Abart des cantus tractus war der cantus hypophoricus (epiphoricus), bei dem das Volk od. der Chor dem in Form des cantus tractus gesungenen Ps. am Schluß einen kurzen Vers als Resp. anfügte.

Capellanus, Kaplan, ursprüngl. die den Gottesdienst in den Palastkapellen der fränkischen Könige versiehenden Geistlichen, im spät. Malt.

1) der Pr., der eine Kapelle od. einen A. als kirch. Pfründe hatte mit der Verpflichtung, in jener Kapelle bzw. an jenem A. den mit der Pfründe verbundenen Gottesdienst zu halten.

2) der ständige Hilfspriester eines Pfarrers in der Seelsorge u. bei Abhaltung der gottesdienstl. Verrichtungen.

3) der Hilfspriester höherer kirch. Würdenträger, des Papstes, der Kardinäle, B., Äbte u. sonstiger Prälaten. Seine Aufgabe war, sowohl dieselben in ihren Hauskapellen bei den gottesdienstl. Verrichtungen zu vertreten als auch ihnen als Zereemoniar od. Assistens bei lit. Funktionen zu ministrieren.

4) der Pr., der den Gottesdienst in den Hauskapellen der Fürsten (Hofkaplan) u. Adelligen (Schloßkaplan, Burgkaplan) versah.

5) der Pr., der der Seelsorge u. der Abhaltung des Gottesdienstes halber mit den Soldaten zu Felde zog (capellanus banderiae).

6) bisweilen auch, doch im ganzen selten, der Inhaber einer Pfarrei.

Noch heute hat capellanus von 6) abgesehen alle die Bedeutungen, die man mit ihm im Malt. verband. Im C. j. c. can 479 § 2 heißen capellani die Pr., welche in den K. der weibl. Orden u. Kongregationen, der aus Laien bestehenden religiösen Genossenschaften, der Bruderschaften u. anderer kirch. genehmigter Vereinigungen mit der regelmäßigen Besorgung des Gottesdienstes betraut sind.

Capitale, Kissen.

Capitilavium, frühmalt. vulgäre Bez. des Palmsonntags; nach Isidor von Sevilla so genannt, weil man an diesem Tage den Kopf der am Karsamstag zu taufenden Kinder wegen der Salb., die nach der T. oben auf ihm vorgenommen wurde, zu waschen pflegte.

Capitularia evangeliorum, ein Verzeichnis der den Evangelien entnommenen Schriftlesungen der M., also gleichbedeutend mit comes.

Capitulum, 1) eine kurze, nur wenige Zeilen umfassende Schriftlesung (lectiuncula) in der V. u. Komplet, den Laudes u. den kleinen Horen des röm. Off. ohne Angabe des Buches, dem sie entnommen ist, u. ohne vorausgehende Segn. Es wird in dasselbe aus dem Off. der Regel des hl. Benedikt übergegangen sein, in welchem bereits alle jene Horen das Capitulum haben.

2) in altchristl. Zeit auch wohl, wie z. B. im Brief des Papstes Vigilius an Profuturus, Bez. der Orationen der M.

3) im mozarab. R. Bez. des dem Pater noster vorausgehenden u. es einleitenden Gebetes.

4) der Abschnitt der Regel od. sonst einer erbaulichen Schrift, der in älterer Zeit in den durch die Regel vorgeschriebenen Versammlungen der Mönche u. der zu gemeinsamem Leben vereinigten Weltgeistl. an Kathedralen u. sonstigen größeren Kirchen verlesen zu werden pflegte (s. Officium capituli).

5) seit etwa dem 13. Jahrh. Bez. der Dom- u. Stiftskapitel (s. Kapitel).

Capocielo, ältere mailänd. Bez. des Altarbaldachins.

Cappa, 1) gleich cappa choralis, 2) gleich Pluviale, 3) malt. Bez. des Taufkleides, 4) malt. Bez. des Traghimmels.

Cappa choralis, auch kurz Cappa genannt, ein mit Kapuze ausgestatteter, vorn bald ganz geschlossener, bald mit einem Schlitz zum Durchstecken der Hände ver-

sehener, bald von unten bis zur Mitte aufgeschnittener Mantel aus schwarzer Wolle, den die Stiftsgeistl. zur Winterszeit beim Chorgottesdienst als Obergewand zu tragen pflegten. Als Chorgewand heute außer Gebrauch, lebte sie noch fort in der Cappa magna.

Cappa magna, ein von der Cappa choralis sich herleitender, vorn teilweise aufgeschlitzter Mantel mit langer Schleppe (cauda), die von einem Kleriker (caudatarius) nachgetragen wird, u. großer, den ganzen Oberkörper umhüllender, im Winter aus Pelzwerk (Hermlin) gemachter Kapuze, ein Vorrecht der Kardinäle, Patriarchen, B. u. gewisser höherer Prälaten. Gehören diese einem Orden mit eigener Ordenskleidung an, so hat die Cappa magna die Farbe eben dieser Ordensracht, sonst ist sie bei den Kardinälen rot u. nur in der Fastenzeit sowie bei Trauer violett, bei den übrigen stets violett. Aus Seide darf sie nur bei den Kardinälen bestehen. Wird sie Kapiteln als Auszeichnung verliehen, so dürfen deren Mitglieder ohne besondere weitergehende Ermächtigung sie nur zusammengefaltet auf dem linken Arm od. unter diesem angebunden tragen u. sie bloß in ihrer K. od., wenn sie in corpore auftreten, anlegen. Die cappa magna datiert aus dem ausgehenden Malt.

Cappa manicata, eine der Bequemlichkeit halber mit Ärmeln versehene Kappa, deren Gebrauch vom 4. Laterankonzil (1215) u. andern malt. Synoden beim Gottesdienst allgemein, Pr. u. Stiftsherren aber auch außerhalb der K. verboten wurde.

Cappa rubea, 1) das frühmalt. päpstl. mantum, 2) seit dem

späten Malt. ein roter, aus Wolle od. Samt gemachter, vorn bis zur Brust offener, mit hermelingefütterter großer Kapuze versehener Mantel, der vom Papst bei der Totenvesper an Allerheiligen, in den Weihnachtsmetten u. bei ähnl. Gelegenheiten von Allerheiligen bis Ostern getragen wurde, unter Pius VI. aber außer Gebrauch kam.

Cappella cardinalizia, im röm. Sprachgebrauch Bez. der feierl. Pont-vespern u. Pont-ämter, die unter Beteiligung des ganzen zu Rom anwesenden Kardinalskollegiums od. doch der Kardinäle einer Kardinalskongregation bei besondern F. u. Gelegenheiten in röm. K. gefeiert werden.

Cappella pontificia, oder papale, im röm. Sprachgebrauch 1) die hochfeierl. lit. Funktionen (V., Mat., Pont-amt u. a.), die der Papst, umgeben von den Kardinälen, Thronassistenten u. andern hohen Würdenträgern an gewissen Tagen u. F. des K-jahres sowie bei besondern Gelegenheiten abhält, sei es, daß er sie persönlich vollzieht od. ihnen assistiert. Sie finden heute nur mehr in der päpstl. Palastkapelle (Sixtina) u. in St. Peter statt, wurden vor der Besetzung Roms durch die Italiener aber auch in bestimmten andern K. der Stadt gehalten.

2) die Gesamtheit der Personen, die an jenen Funktionen entweder als offizielle Assistenten des Papstes teilzunehmen berechtigt sind od. bei denselben als Sänger (päpstl. Sängerkapelle) bzw. im lit. Dienst tätig mitwirken.

Capsa, malt. Bez. 1) der Reliquienbehälter, 2) des Behälters der Evangeliare, 3) der Pyxis für das hhl. Sakrament, 4) des Traghim-

mels, 5) des Korporalienkästchens.

Caput jejunii, der Aschermittwoch; so seit dem 7. Jahrh. genannt, weil an ihm nach röm. Brauch die Fastenzeit begann u. noch heute beginnt (s. Aschermittwoch).

Cara cognatio, s. charistia.

Carina (carena), verderbt aus Quadragesima, die vom Aschermittwoch (expulsio poenitentium) bis zum Gründonnerstag (reconciliatio poenitentium) dauernde öffentl. Kirchenbuße.

Carnisprivium, der Dienstag nach Quinquagesima.

Carnarium, altäbl. Bez. des Beinhauses, bisweilen aber auch wohl gebraucht in der Bedeutung von Massengrab.

Cassus, malt. Bez. des Behälters der Korporalien.

Castrum doloris, s. Katafalk.

Casula (Hüttchen), alter, seinem Ursprung nach außerröm. Name des M-gewandes, abzuleiten von casa, Hütte.

Cataracta, der die Confessio mit dem unter ihr im Boden befindl. Reliquiengrab verbindende Schacht, genauer ein gitterartiger Verschluß in diesem Schacht.

Catechisatio, der aus einer Bekrenzung des Täuflings, der Handauflegung, der Zer. des Ephpheta, der Abschwörung, der Salb. mit Kat-öl u. der redditio symboli bestehende R. des letzten am Kar Samstag stattfindenden, der T. unmittelbar vorausgehenden Skrutiniums. Catechisatio wurde es wahrscheinlich genannt, weil es dem Katechumenat seinen Abschluß u. seine Vollendung gab, indem es den T-bewerber (competens) zum endgültig vorbereiteten Katechumenen machte.

Cathedra, seit alters vornehmste Bez. des B-thrones, daher auch die K., in der sich der B-thron befindet, ecclesia cathedralis, Kathedrale, genannt wird.

Cathedra Petri Feste, zwei Jahrestage zum Gedächtnis der Übertragung des Oberhirtenamtes an Petrus — Petri röm. Stuhlfeier (18. Jan.) u. Petri antiochenische Stuhlfeier (22. Febr.) —. Beide waren ursprünglich nur ein einziges F. ohne nähere Ortsbestimmung, das am 22. Febr. gefeiert wurde, sich aber schon früh (7. Jahrh.) in die beiden heutigen F. gabelte, von denen eines an dem ursprüngl. F-tag begangen, das andere auf den 18. Jan. angesetzt und das erste auf Antiochien, das zweite auf Rom bezogen wurde. Durch Paul IV. wurden 1558 beide F. für die ganze K. vorgeschrieben, während sie bis dahin nicht überall zugleich in Übung gewesen waren. Die Heimat des Cathedrafestes in seiner ursprüngl. Gestalt ist Rom. Anlaß zu seiner Einführung war das heidnische Volksfest der charistia od. cara cognatio, das es verdrängen od. doch christlich veredeln sollte. Die Teilung des Festes in zwei erfolgte aber nicht zu Rom, sondern in Gallien. Zu Rom feierte man nach dem Ordo des Bernardus noch im 12., ja nach dem 14. Ordo Mabillons noch im 14. Jahrh. nur Petri römische Stuhlfeier am althergebrachten Tag, dem 22. Febr.

Cauda, die lange Schleppe der Cappa magna.

Caudatarius, der dem mit der Cappa magna bekleideten Prälaten folgende, die entfaltete Schleppe des Gewandes tragende Kleriker.

Celebrans, der das Off. abhaltende od. feierl. Segnungen, wie die Kerzen-, Aschen- u. Palmweihe, vornehmende, namentlich aber der die M. feiernde Pr.

Celebratio, heute Fachausdruck der Feier des euch. Opfers; im Malt. auch wohl von andern religiösen Feierlichkeiten gebraucht.

Cella coemeterialis, s. Friedhofkirche.

Cella trichora, kleinere, quadratische, an einer Seite offene, an den drei andern mit einer Apsis (chorus) versehene Kapellen, die in altchrist. Zeit als Mausoleum sowie zur Abhaltung der Anniversarien auf den Cömeterien errichtet, in den Zeiten der Verfolgung aber auch wohl zum Gemeindegottesdienst gebraucht wurden.

Cereostatum (cereostatarium), s. Standleuchter.

Ceroferales (ceroferarium), s. Standleuchter.

Cerogerulum, s. Standleuchter.

Cervicale, Kissen.

Chaldäische Meßliturgie, s. ost-syrische M-liturgie; **chaldäischer Ritus**, s. ostsyrischer R.

Charistia (cara cognatio), Fest der chari, d. i. der lebenden Verwandten, ein heidn. röm. Familienfest, das sich am 22. Febr. an die Parentalia, eine jährl. allgemeine achttägige Totenfeier, anschloß u. unter häusl. Opfern, Gelagen u. andern Feierlichkeiten in allen Volkskreisen begangen wurde. Das Bestreben, sie zu beseitigen od. doch christlich umzugestalten, war Anlaß zur Einführung des F. Cathedra Petri.

Charta cum secretis, Bez. der Kanontafel.

Χειροθεσία, im griech. R. jede Art von lit. Handauflegung.

Χειροτονία, nach griech.-lit. Sprachgebrauch die Handauflegung bei Erteilung der hl. Weihen, daher denn auch diese selbst *χειροτονία* heißen, weil der B. sie durch die Handauflegung spendet.

Cherubshymnus (*χερουβικός*) ein Hymnus im griech. Rit., den der Chor als der mystische Stellvertreter der Cherubim während des großen Einganges, d. i. während der feierl. Übertragung der O-gaben von dem Rüsttisch (Prothesis) zum A. singt.

Chirothecae, seit dem 11. Jahrh. die offizielle Bez. der Pontifikalhandschuhe.

Χωνευτήριο (*χωνεϊον*), die auch wohl *θαλασσίδιον* genannte Piszina (sacrarium) in den K. des griech. R.

Chor (chorus), 1) die Gesamtheit der beim Gottesdienst den lit. Psalmen-, Hymnen-, Antiphonal- u. Responsorialgesang ausführenden Sänger, ursprünglich Kleriker jetzt meist Laien (Kirchenchor). Er wurde in diesem Sinne bis ins spätere Malt. auch schola cantorum od. kurz schola genannt, wird jedoch heute nur mehr im röm. Pont. so bezeichnet.

2) die Gesamtheit der den Konventualgottesdienst abhaltenden Stifts- u. Klostergeistl.

3) der Ort in der K. für die zum Konventualgottesdienst versammelte Stifts- od. Klostergeistlichkeit. Er liegt in Italien meist hinter dem Hochaltar, in Frankreich u. Deutschland vor diesem, jedoch entweder noch im A-raum od. doch wenigstens in unmittelbarem Anschluß an denselben, in Spanien (coro) vor dem Hochaltar, aber völlig getrennt von dem A-raum (*capilla mayor*) im Schiff der Kirche.

4) der Konventualgottesdienst in Stifts- u. Klosterkirchen.

5) das Presbyterium, der A-raum jeder K., eine sehr gewöhnl. Bedeutung des Wortes, das in diesem Sinne jedoch in der Regel nicht männl., sondern sächl. gebraucht wird: also das Chor, nicht der Chor.

Choral, 1) der in die altchrist. Zeit hinaufreichende, von Gregor d. Gr. neugeordnete — daher gregorianischer Choral, cantus gregorianus — offizielle lat. lit. Gesang. Er baut sich auf den acht (bzw. zwölf) alten Kirchentonarten auf u. setzt sich entweder nur aus Einzeltönen (syllabischer Choral) od. aus mehr od. weniger reichen melodiosen Tongruppen (melismatischer Choral) zusammen, ist aber stets einstimmig u. diatonisch, d. h. er läßt außer den in seiner Tonskala gegebenen keine weiteren Halbtöne (diësis) zu, ausgenommen, wenn zur Vermeidung des hart klingenden tritonus f—h h in b zu verwandeln ist. Bezüglich der Frage nach dem Charakter des Rhythmus des Chorals, ob freier (oratorischer) od. gebundener (mensurierter), gehen die Anschauungen noch auseinander.

2) das von der ganzen Gemeinde „choralmäßig“ d. i. mit gleicher Zeitwertung der Silben u. mit Pause sowie Zwischenspiel am Schluß jedes Verses gesungene, einstimmige protestantische Kirchenlied.

Chorales, s. choristae.

Choralnotenschrift, Darstellung der Choralmelodien durch schriftl. Zeichen. Als solche dienten ursprünglich die sog. Neumen (neuma, griech. = Wink), einzeln od. in Verbindung miteinander in Grup-

pen über den Text geschriebene Striche, Punkte, Häkchen, die jedoch nicht die Töne nach ihrer absoluten Höhe u. ihrer genauen Entfernung voneinander, sondern nur die Tonfiguren u. deren Bewegung nach oben od. unten andeuteten. Von den Versuchen, auch die Intervalle wiederzugeben, war am folgenreichsten die im 10. Jahrh. auftauchende diastemische (diastema, griech. = Intervall, Abstand) Schreibweise der Neumen, bei der diese nicht mehr in einer geraden Reihe, sondern je nach den Intervallen höher od. niedriger zueinander über dem Text angebracht wurden. Verbessert wurde dieselbe durch die Einführung einer Linie, auf, über u. unter die man die Neumen setzte, u. noch mehr durch die zweier Linien, einer roten zur Bez. des Tones f u. einer gelben für den Ton c (Liniennotation). Guido von Arezzo († ca. 1050) fügte diesen beiden Linien dann noch zwei weitere hinzu, indem er zugleich durch Schlüsselbuchstaben die absolute Höhe der Töne für jedes Gesangstück angab. Er wurde dadurch der Schöpfer des Vierliniensystems, das sich allmählich allgemein einbürgerte u. bis heute für den Choral gebräuchl. geblieben ist. Die Umbildung der Neumen zu den heutigen Noten erfolgte im 13. u. 14. Jahrh. Diesseits der Alpen entstanden aus ihnen unter dem Einfluß der gotischen Minuskelschrift die derben strichförmigen gotischen od. Hufnagelnoten, die in Deutschland bis ins 19. Jahrh. in Gebrauch blieben, in Italien die quadratförmigen sog. lateinischen od. Fliegenfußnoten (notae quadratae), die heute allenthalben Eingang gefunden haben.

Chorbischof (episcopus chori), s. praecentor.

Chordienst, der in Kloster- u. Stiftskirchen von den dazu verpflichteten Kloster- u. Stiftsgeistl. gemeinsam im Chor zu haltende Gottesdienst, bestehend aus dem kanonischen Stundengebet, der Konventualmesse u. den mit diesen verbundenen Prozessionen (litaniae maiores u. minores, Fronleichnamsprozession u. a.) u. Weihen (Kerzen-, Aschen-, Palm-, T-wasserweihe).

Chorgebet, das in Stifts- u. Klosterkirchen von der zum Brevgebet verpflichteten Stifts- u. Klostergeistlichkeit in choro, d. i. gemeinschaftlich abgehaltene Off.

Choristae (chorales), Laien, die als Ersatz für Kleriker in Stiftskirchen bei Abhaltung des Chordienstes in Talar u. Superpelliceum den Chor mitbeten oder mitsingen.

Χορός, im griech. R. ähnlich wie das lat. chorus, 1) die Gesamtheit der beim Gottesdienst den lit. Gesang ausführenden, in zwei Abteilungen geschiedenen Sänger.

2) der Raum zwischen Bilderwand u. Schiff, wo die Sänger u. der den lit. Funktionen nur bewohnende, nicht bei ihnen mitwirkende Klerus seinen Platz u. seine Sitze (σασίδια) hat.

Chorschranken (cancelli), in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. die Schranken, die die vor dem A-raum liegende schola cantorum, den Sängerkhor, einfriedigten.

Chorstühle (stalla, stalli), in Stifts- u. Klosterkirchen die Sitze im Chor für die das Off., die Konventualmesse u. die sonstigen Konventualfunktionen, kurz den Chordienst abhaltende Stifts- u. Klostergeistlichkeit. Sie bestehen aus einer Kniebank (forma) u.

einer aufklappbaren, an der Unterseite mit einer beim Stehen als Stütze dienenden Konsole (miseriordia) versehenen Sitzbank (sedile, scamnum). In kleineren K. nur einreihig, sind sie in größeren zwei- od. mehrreihig (formae altae, formae superioris ordinis, formae bassae, formae inferioris ordinis).

Bänke zum Sitzen während der Lesungen waren schon im 5. Jahrh. gebräuchl., formulae zum Knien bei den Gebeten werden bereits im 6. Jahrh. wiederholt erwähnt. Der heutige Typus des Chorgestühles reicht in der Hauptsache bis ins 11. Jahrh. zurück, seine endgültige Ausbildung, bei der es auch mit einer Hinterwand versehen wurde, erhielt das Gestühl im 13. Jahrh. Im späten Malt. wurde es mit allen Mitteln der Gotik architektonisch ausgestaltet, in nachmalt. Zeit im Geschmack der Renaissance u. des Barocks oft auf das glänzendste ausgeschmückt. Den Dignitäten, Propst, Dekan, Abt, Prior, waren stets besondere auszeichnende Sitze vorbehalten.

Chorumgang (ambitus), ein in Fortsetzung der Seitenschiffe den Chor u. das Chorhaupt umziehender, in Bogen nach dem A-raum sich öffnender, meist von Kapellen od. Altarnischen begleiteter Gang. Er kam im 10. Jahrh. in Gebrauch, war in der Zeit des romanischen Stiles fast nur in Frankreich heimisch, fand aber dann in der Zeit der Gotik bei größeren K-bauten allenthalben weite Verbreitung.

Chrisam (chrisma), vom B. am Gründonnerstag unter Beimischung gesegneten Balsams feierl. geweihtes Olivenöl (s. Ölweihe). Es dient vor allem als sakramentale Materie zur Spendung der

Firmung. Außerdem wird es gebraucht nach vollzogener T. zur Salbung des Scheitels des Täuflings, bei der B-weihe zur Salbung des Kopfes u. der Hände des Konsekranden, bei der A.- u. K-konsekration zur Salbung des A. u. der K., bei der W. von Kelchen, Patenen u. Glocken zur Salbung derselben, endlich zur Bereitung des T-wassers u. des Weihwassers, mittels dessen die Agnus Dei gesegnet werden. Es ist das vorzüglichste aller hl. Öle. Die Vornahme von Salbungen mit ihm steht nur dem B. zu, ausgenommen die Salbung des Scheitels des Täuflings nach der T. In den R. des Ostens entspricht dem Chris. des lat. R. das hl. Myron (μύρον).

Chrisma, s. Chrisam.

Χρῖσμα, nach griech. Sprachgebrauch im weiteren Sinne jede lit. Salb. mit hl. Öl, im engeren u. besonderen das vom Pr. nach der T. dem Täufling mit dem vom B. geweihten μύρον gespendete Sakr. der Firmung.

Chrimale, im Sprachgebrauch des Malt. 1) das Gefäß mit dem hl. Chris., 2) die Pyxis zur Aufbewahrung des hhl. Sakr., 3) das Korporale, 4) die über Reliquiare als Schmuck u. Schutz ausgebreitete Decke, 5) das T-kleid.

Nach dem heutigen röm. Pont. 1) ein mit Wachs getränktes Leintuch von der Größe der A-mensa, das nach der A-weihe auf die Mensa gelegt werden soll, bevor sie mit den A-tüchern bekleidet wird. Dieser pannus lineus ceratus (tela cerata) kam erst im späten Malt. in Gebrauch. Er erlangte bis zur allgemeinen Einführung des röm. Pont. nur wenig Verbreitung.

Braun, Liturg. Handlexikon

2) die linnene Stirnbinde, die gemäß dem röm. Pont. bei der Firmung nach der Salb. mit Chris. um den Kopf des Firmlings gebunden werden soll, in Deutschland jedoch nicht üblich ist.

Chrismarium, im malt. Sprachgebrauch 1) der Ort der Spendung der Firmung (s. consignatorium), 2) das Gefäß mit dem hl. Chrisam, 3) ein kleinerer, am Hals aufgehängt tragbarer Reliquienbehälter (phylacterium).

Chrismation (chrismatio), die Salb. des Scheitels des Täuflings mittels Chris., welche der Pr. nach der T. vornimmt. Sie ist die einzige dem Pr. zustehende Salb. mit Chris., erscheint schon zur Zeit Innozenz I. († 417) neben der Firmung nach der T. in Übung, sinnbildet das dem Täufling in Christus zuteil gewordene Heil, ist lediglich Sakramentale, nicht wie die Firmung Sakr. u. findet sich nur im lat. R., nicht in den R. des Ostens; denn die Myronsalbung, die der Pr. in diesen seit alters nach der T. am Täufling vornimmt, ist das Sakr. der Firmung, das zu spenden in ihnen auch dem Pr. erlaubt ist.

Chrysoclavus, im Liber Pontificalis Name der gewebten u. gestickten Goldborten u. Goldbesätze der Velen, Behänge u. Abkleidungen.

Chrysostomusliturgie, s. Meßliturgie, griechische.

Ciborium (griech. κιβώριον), nach seiner Grundbedeutung seit alters der A-überbau, das Aziborium, in abgeleitetem Sinn nach dem Sprachgebrauch des späteren Malt. 1) der Überbau über Reliquienschreinen, 2) ein Aschrein (Retabel), in dem Reliquien aufbewahrt wurden, 3) der

über Heilstatuen angebrachte Baldachin, 4) das Gewölbe der K., 5) die Nische (s. Wandtabernakel u. Sakramentshäuschen), in der das Allerheiligste aufbewahrt wurde, 6) die Monstranz. Als Name des Speisekelches (s. Ziborium) kommt ciborium erst seit dem ausgehenden Malt. vor. Man nannte ihn ciborium nicht etwa, weil er die übernatürliche Seelenspeise (cibus viatorum) enthält, sondern, indem man auf ihn die Benennung übertrug, mit der man das Gehäuse zu bezeichnen pflegte, in welchem die Pyxis mit dem Allerheiligsten aufbewahrt wurde. Die Etymologie von ciborium ist dunkel.

Cilicium, s. Zilizium.

Cingulum, s. Zingulum.

Circata, malt. Bez. des Umganges um das Mittelschiff der K., d. i. der Seitenschiffe; processio per circatam, Proz. durch die Seitenschiffe im Gegensatz zur proc. in medio ecclesiae, einer Proz. im Mittelschiff.

Circulus, 1) der Hof, den die Domkapitulare nach dem röm. Caer. um den B. zu bilden haben, wenn er einem Hochamt in feierl. Weise assistiert, indem sie beim Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus u. Agnus Dei aus dem Chorgestühl heraustreten u. unter den vorgeschriebenen Reverenzen, das Gesicht ihm zugewandt, sich im Halbkreis um ihn aufstellen, um gemeinsam mit ihm jene Gebete zu sprechen. Sonst bilden sie nur noch um ihn circulus, wenn er sich außerhalb des Chores in der Sakristei od. in einer Kapelle für das Pont. amt od. für eine Proz. ankleidet.

2) der die Mitra am unteren Rand umziehende Zierbesatz;

3) die kreisförmige klerikale Scheiteltonsur.

Classicum (classis), malt. Bez. des Geläutes mit allen Glocken.

Clavi, die zwei von oben nach unten verlaufenden roten od. purpurnen streifenförmigen Zierbesätze, mit denen die lit. Dalmatik auf der Vorder- u. Rückseite bis ins 12. Jahrh. geschmückt zu werden pflegte. Sie entstammen der antiken profanen Tracht.

Clericus, s. Kleriker.

Clericus non tonsuratus, im Memoriale rituum Bez. der beim Mangel von tonsurierten Klerikern bei den gottesdienstlichen Verrichtungen die Stelle solcher vertretenden Laienministranten.

Clipeus, das schildförmige Zeugstück oben am Rücken des Pluviales, der Rest einer ehemaligen Kapuze (s. Pluviale).

Clocca, als Bez. der Glocke schon in der Vita s. Columbae (Ende 7. Jahrh.) bezeugt, wahrscheinlich keltischen Ursprungs (clocc, Glock).

Coelum, im lit. Sprachgebrauch 1) der A-baldachin, 2) ein tragbarer Baldachin.

Coemeterium (griech. κοιμητήριον Schlafgemach), Schlaf- u. Ruhestätte der Leiber der Verstorbenen, Friedhof. Bis in das 5. Jahrh. entweder unterirdisch (hypogaeum, erst später Katakombe genannt) od. unter freiem Himmel (coemeterium sub divo, in Nordafrika area), wurde es jedoch seitdem bald allgemein nur mehr in dieser zweiten Form angelegt. In den unterirdischen Cömeterien ruhten die Leichen entweder in Boden- (Senk-gräbern (forma) od. in Wandgräbern, wie z. B. in loculi (längs- od. quergerichteten Einschiebegräbern),

arcosolia (längsgerichteten Nischengräbern mit Bogenschluß) u. sepulcra a mensa (längsgerichteten Nischengräbern mit horizontalem obern Abschluß), selten in Sarkophagen. In den oberirdischen C. befanden sie sich meist in Boden- gräbern, doch auch wohl in frei über der Erde aufgestellten Stein- sarkophagen.

Coena Domini, feria V. in, der Donnerstag der Karwoche, der sog. Gründonnerstag, der Gedächtnis- tag des Abschiedmahles des Herrn (coena Domini), der bei diesem erfolgten Einsetzung des hhl. Sakramentes u. des Beginnes des bitteren Leidens (Gebet am Ölberg, Verrat des Judas, Gefangennahme). Er wurde nachweislich schon im 4. Jahrh. begangen. In Gallien hieß er in altchrist. Zeit u. im früheren Malt. als Tag der Einsetzung des hhl. Sakramentes Natalis calicis. Es wird an ihm nur eine M. gelesen, in der beim Gloria die Glocken bis zum Gloria der Karsamstagsmesse verstummen, außer der gewöhnl. noch eine zweite große Hostie für die Karfreitagszeremonien konsekriert, aber kein Friedenskuß gesendet wird, die ihr beiwohnenden Geistlichen kommunizieren u. in den Kathedralen durch den B. die hl. Öle geweiht werden. Der M. folgt die feierl. Übertragung der für den Karfreitag konsekrierten Hostie in das sog. hl. Grab, die Entblößung der Altäre u., wo herkömmlich, die Zer. der Fußwäs- chung, das sog. Mandatum. Nicht mehr in Übung ist die verschiede- nerorten bis ins spätere Malt. am Donnerstag der Karwoche ge- bräuchl. reconciliatio poenitentium, die feierl. Wiederaufnahme der am Aschermittwoch aus der K.

ausgewiesenen öffentl. Büßer. In altchrist. Zeit wurde vielfach am Abend des Gründonnerstags eine Messe gefeiert. Das Glasianum hat ein Formular für sie und ebenso noch ein St. Galler Sa- kramentar des 8. Jahrh.

Collare, 1) mittelalterliche Bez. des kragenartigen Zierbesatzes (parura) des lit. Schultertuches.

2) die mit weißem Umschlag- kragen ausgestattete, vorn ge- schlossene steife klerikale Hals- binde.

3) der als Ersatz dieser Hals- binde dienende, vorn geschlossene, gesteihte weiße Stehkragen.

Collarin, ein steifer, oft reich bestickter Zierkragen, der nach spanischem Brauch von den Diak. u. Subdiak. über der Dalmatik u. Tunizella getragen wird, seinem Ursprung nach die vom Amikt ab- gelöste malt. Parura, die sich in Spanien in der Form eines losen Kragens bis heute erhalten hat.

Collatio, eine im Malt. in Klö- stern, doch auch bisweilen in sonstigen Stiften der V. sich an- schließende Lesung aus den Col- lationes patrum Cassians od. sonst einer erbaulichen Väterchrift, der dann in der K. entweder unmittel- bar od. erst nach vorausgeschick- tem Confiteor die Komplet folgte: die Vorläuferin des heute die Kom- plet einleitenden officium capituli.

Collecta, 1) der ursprüngl. Be- deutung nach entsprechend dem griech. *συναξίς*, altchrist. u. früh- malt. Bez. der zur Feier des Got- tesdienstes, besonders der M., versammelten Gemeinde, daher zu Rom insbesondere auch die Zu- sammenkunft des Klerus u. Vol- kes zur Abhaltung der litaniae u. der Proz. zur Stationskirche.

2) in abgeleiteter Bedeutung, doch ebenfalls schon in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. Bez. der bei jenen Versammlungen vom Pr. namens der versammelten Gläubigen u. für diese gebeteten Oration, der sog. oratio ad collectam, daher auch noch jetzt die in der M. der Ep-lesung vorausgehenden Oration, in der jene oratio ad collectam bis heute fortlebt, collecta (Kollekte) heißt.

3) schon bei Amalar, also jedenfalls bereits in karolingischer Zeit, Bez. der Oration, mit der der Pr. beim Off. namens der zur Abbetung desselben Versammelten die Horen schloß u. noch heute die kanonischen Horen geschlossen werden.

Collectar (collectarium, collectarius liber), das lit. Buch in dem im Malt. die zum Off. gehörenden Orationen (Kollekten) meist unter Beifügung der capitula u. Vers. zusammengestellt waren, das also für das Off. etwas Ähnliches war wie das Sakramentar für die M.

Collectio, Versammlungsgebet (= collecta im röm. R.), Bez. der Orationen in der gall. M-liturgie (s. Meßliturgie, gall.).

Collectio post communionem, im gall. M-ritus die der Postcommunio des röm. M-ritus entsprechende Oration nach der Kommunion.

Collectio post precem, im gall. M-ritus die auf das vom Diakon vorgetragene Fürbittgebet folgende Oration.

Collectio post prophetiam, die Oration, die sich im gall. M-ritus dem auf das Kyrie folgenden, prophetia genannten Kanticum Benedictus anschloß.

Collectio post Sanctus, im gall. M-ritus eine dem Sanctus sich anreihende Oration.

Collectio post secreta, auch post mysterium genannt, in der gall. M-liturgie eine dem Kanon sich anschließende Oration.

Collectio super munera (collectio secreta), in dem gall. M-ritus das auf den Allelujagesang folgende, der röm. Sekret entsprechende Oblationsgebet.

Collet (colletin), der zu Lyon über der Dalmatik u. Tunizella getragene, aus der Amiktparura hervorgegangene Zierkragen.

Colobium, eine kurzärmelige oder ärmellose, nur mit seitl. Schlitzten zum Durchstecken der Arme versehene Tunika.

Colum (colatorium), s. Seiher.

Comes (liber comitis, liber comicus), eine nach Tagen u. Festen geordnete Zusammenstellung der bei der M. gebräuchl. Schriftlesungen, die entweder nur die Ep. od. nur die Evang. od. endlich beide umfaßte. Er bestand anfangs nur in einem Verzeichnis der Anfänge der Les., hatte also ursprüngl. nur den Zweck, das Aufsuchen derselben in der Hl. Schrift zu erleichtern, wurde aber dann — in Gallien u. Spanien schon im 7. Jahrh. — durch Aufnahme der vollständigen Texte zu einem selbständigen Lektionar, in Spanien liber comicus genannt. Enthielt dies sowohl die Ep. wie die Evang., so bildete es ein sog. Plenar (lectionarium plenarium).

Commater, s. Pate.

Commemoratio, s. Kommemoration.

Commemoratio de cruce, s. suffragium de omnibus sanctis.

Commemorations communes, 1) in der M. die Orationen (Kollekte, Sekret u. Postcommunio), die in M. vom R. eines Semiduplex od. Simplex gemäß der

Vorschrift des Miss. je nach der Zeit des K-jahres (orationes pro diversitate temporum assignatæ) der Kollekte, Sekret u. Postcommunio des Tages od. Festes angefügt werden müssen, falls nicht etwa die Orationen von Festen u. Tagen, die etwa kommemoriert werden müssen, an ihre Stelle treten.

2) im Off. das suffragium de omnibus sanctis u. die commemoratio de cruce die an bestimmten Tagen u. zu bestimmten Zeiten der Tagesoration in den Laudes u. den Vespern anzufügen sind.

Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum, s. Allerseelentag.

Commendatio animae, eine Folge ergreifender Gebete im röm. Rituale, welche der Pr. bei angezündeter Kerze, dem Sinnbild des Gnadenlichtes u. des ewigen Lichtes, bei Sterbenden verrichtet, um deren scheidende Seele namens der K. durch den Beistand des Gebetes bis zum Tor der Ewigkeit zu geleiten u. der Barmherzigkeit des gerechten Richters zu empfehlen. Einzelne Bestandteile reichen bis hoch ins Malt., ja noch weiter hinauf. Im Malt. verstand man übrigens unter commendatio animae gewöhnlich die kirchl. Gebete für die bereits Gestorbenen sowie namentl. die sog. absolutio ad tumbam. Die Gebete für die Sterbenden pflegen bis ins 15. Jahrh. in den lit. Büchern meist die Überschrift Obsequium circa morientes, modus juvandi morientes u. ähnl. zu führen. In älterer Zeit war, zumal in Klöstern, mit dem obsequium vielfach der Brauch verbunden, den Sterbenden auf ein geweihtes Bußkleid und geweihte Asche zu

legen u. ihn mit solcher Asche in Kreuzform zu bestreuen.

Commixtio, s. Mischungsritus.

Commune Sanctorum, jener Abschnitt im Miss. u. Brev., welcher die M.- u. Off.-Formulare für solche Heiligenfeste enthält, für welche im Proprium Sanctorum entweder keine od. doch nur unvollständige Formulare verzeichnet sind. Das Commune Sanctorum ist die notwendige Ergänzung des Proprium Sanctorum. Angeordnet sind die Formulare in ihm nach den verschiedenen Heiligenklassen: Apostel, Martyrer, Bischöfe usw. Im Miss. sind ihm die Formulare für die Votivmessen, eine Zusammenstellung von 35 Orationen (orationes diversae) u. die Totenmessen angefügt.

Communicantes, ein dem Memento für die Lebenden vor der Kons. sich anreihendes Gebet, in dem — an gewissen Tagen u. F. (Weihnachten, Epiphanie, Gründonnerstag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten) unter Erwähnung des Festgeheimnisses — heute nur mehr das Gedächtnis der allerseeligsten Jungfrau, der Apostel u. zwölf röm. Martyrer verehrend u. anrufend gefeiert wird, während im Malt. vielerorten, namentl. diesseits der Alpen, in ihm auch noch sonstiger Heiligen, die sich einer besondern Verehrung erfreuten, wie des hl. Augustinus, Gregorius, Martinus, Benediktus, Bonifatius u. a., zumal aber der hervorragendsten Diözesanheiligen, gedacht wurde.

Communio, ein antiphonartiger Text im röm. M-ritus, der im Amt vom Chor nach dem Genuß des hhl. Blutes durch den Zelebrans melismatisch gesungen vom

Pr. aber in allen Messen nach der Purifikation des Kelches gebetet wird. Sie bestand ursprüngl. aus einem von einer Antiphon eingeleiteten u. abgeschlossenen Ps., der während der Austeilung der Komm. an die Gläubigen vom Chor gesungen wurde, infolge der Abnahme der Zahl der Kommunizierenden sich aber auf den einen od. andern Vers verkürzte u. zuletzt ganz fortfiel, so daß nur noch die Antiphon — die heutige Communio — übrigblieb. Vom Pr. gebetet wurde sie verschiedenerorten schon im 13. Jahrh., allgemein aber erst im ausgehenden Malt. Im spätern Malt. wurde sie, weil sie sich nunmehr erst an die Komm. des Pr. anschloß, auch wohl Postcommunio genannt; im ambros. R. heißt sie Transitorium. Wie in den übrigen wechselnden Bestandteilen der M. spricht sich in der Regel auch in der Communio der Leit- u. Grundgedanke des Tages od. F. aus.

Compter, s. Pate.

Competens, in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. Bez. des Taufwerbers od. Taufkandidaten, d. i. eines Katech., der zum Empfang der T. zugelassen worden war.

Computus, die alljährl. Feststellung des Kirchenkalenders auf Grund der Berechnung des Tages des Osterfestes (computus paschalis). Ihre Schwierigkeit liegt darin, daß im kirch. Kalender das Sonnen- u. das Mondjahr miteinander verschmolzen sind, indem das Sonnenjahr für die Monats- u. Wochenordnung sowie für die unbewegl. F. maßgebend ist, das um 11 Tage kürzere Mondjahr für das Osterfest u. die von diesem abhängigen bewegl. F.

Concelebratio, s. Konzelebration.

Concentus, die lit. Gesänge, welche vom Sängerkhor ausgeführt werden zum Unterschied von den accentus genannten Einzelgesängen des Pr., Diak. u. Subdiak.

Conceptio Christi, Fest der Verkündigung Mariä, Fest der.

Concha (Muschel), Bez. der Ap-sis der K., concha genannt wegen ihrer muschelähn. Form.

Conditorium, im 1. röm. Ordo Bez. des Ortes in der K., wo das hhl. Sakrament aufbewahrt wurde.

Conductus (conductus), im 12. u. 13. Jahrh. Bez. mehrstimmiger, in der Art des Organum od. Diskantus komponierter Gesänge, bei denen die Texte der einzelnen Stimmen Silbe u. Silbe parallel gingen u. somit den Textsilben des Tenor in den andern Stimmen die gleichen Silben entsprachen.

Confessio, 1) das Sündenbekenntnis bei dem Empfang des Bußsakramentes, 2) das Bußsakrament selbst, 3) das Confiteor, 4) die Vorkammer des R liqui-grabes, 5) das R liquiengrab, 6) die Krypta (s. Beicht, Confiteor, Konf ssio).

Confessionalia, s. Beichtbriefe.

Confirmare, in älterer Z it, wie aus den röm. Ord. erh llt, die Ausspendung der hl. Komm. unter der Gestalt des Weines.

Confirmatio, Bez. der Firmung.

Confiteor, ein Sündenbekenntnis, das im Unterschied von dem sakramentalen nicht eine ins einzeln gehende, sondern nur eine allgemein lautende Anklage darstellt, nicht im geheimen vor dem Pr. allein, sondern öffentl. abgelegt wird, weshalb es auch „allgemeine“ od. „öffentliche Schuld“ heißt. Es kommt in der Lit. zur Verwendung im Staffelegebet der M., vor Ausspendung der Komm.

u. der Letzten Ölung, in den Preces der Prim, in dem die Komplet einleitenden officium collationum, sowie bei Erteilung der Generalabsolution an Sterbende. Seinen Namen hat es von seinem Anfangswort.

In den Preces der Prim ist das allgemeine Sündenbekenntnis, das in älterer Zeit auch wohl apologia genannt wurde, schon im 8. Jahrh. nachweisbar, zu Eingang der M. um das 9. Jahrh. Sein Wortlaut war bis über das 11. Jahrh. hinaus sehr mannigfaltig. Manche Formeln waren nur ihren Grundgedanken nach der heutigen verwandt, doch finden sich schon im 8. Jahrh. Formeln, die dieser auch dem Wortlaut u. der Struktur nach sehr nahe stehen. Aus ihnen entwickelte sich im 12.—14. Jahrh. die heutige Form des Confiteor, das dann durch Pius V. seine endgültige Gestalt erhielt.

Confractorium, eine Antiphon, die im ambros. M-ritus nach der Brechung der konsekrierten Brots-gestalt vor Beginn des Pater-noster gesungen wird.

Confraternitas, s. Bruderschaft.

Consecratio altaris, s. Altarweihe.

Consecratio ecclesiae, s. Kirchweihe.

Consecratio virginum, s. Jungfrauenweihe.

Consignatio, malt. Bez. der Firmung.

Consignatorium (chrismarium, locus chrisimalis), der Raum, in dem der B. am Karsamstag u. an der Pfingstvigil im Anschluß an die feierl. T. den Neugetauften das Sakr. der Firmung spendete; in altchrist. Zeit bisweilen ein besonderer, neben dem Baptisterium für die Spendung der Firmung errichteter Bau.

Consparus, sparsio, altchrist. u. frühmalt. Bez. der Besprengung mit Weihwasser.

Consuetudinarium liber, consuetudinarium, consuetudines, s. ordinarius liber.

Consuetudo, s. Gewohnheit.

Contestatio, Bez. der Präf. im altgall. R.; contestatio genannt, weil ihrem Inhalt nach eine Lobes- u. Dankbezeugung.

Conventus, 1) Bez. einer Klostersgemeinde sowie ihrer durch die Regeln vorgeschriebenen außergottesdienstl. Versammlungen.

2) bis gegen das 13. Jahrh. Bez. eines Dom- od. Kapitels (s. Kapitel).

3) in altchristl. u. frühmalt. Zeit Bez. der gottesdienstl. Zusammenkünfte.

Coopertorium, 1) altgall. Bez. der Decke, mit der nach gall. Brauch bei der M. die O-gaben verhüllt wurden, nachdem sie im feierl. Zug zum A. gebracht und hier aufgestellt worden waren, also eines Gegenstücks des griech. *ἀψς*.

2) frühmalt. Bez. der A-bekleidung;

3) spätmalt. Bez. des Behälters zur Aufbewahrung der Purifikatorien.

Cornua, 1) die vier Ecken des A. 2) die beiden hochaufsteigenden Spitzen der beiden Hälften der Mitra.

3) die gesteiften bogenförmigen Aufsätze des Biretts.

Corona, im malt. Sprachgebrauch Bez.

1) der päpstl. Tiara, der Papstkronen, wie z. B. in den röm. Ordines des 12. Jahrh.

2) der großen Radleuchter.

3) der über dem A. od. beim Eingang des A-raumes an Kett-

chen als Schmuck aufgehängten kronenartigen Zierreifen, der sog. Hängekronen.

4) des im früheren Malt. gebräuchl. kranzförmigen Opferbrotes.

5) des Haarkranzes der klerikalen Tonsur.

Coronatio regis (reginae), s. Königsweihe.

Cortina, im malt. Sprachgebrauch 1) der Altarbaldachin, 2) der Altarbehang, 3) die Altarbekleidung.

Cotta, in Italien schon im Malt. Bez. des Superpelliceums.

Courtibal, malt. franz. Name der Dalmatik.

Credencia, s. Kredenz Tisch.

Credo, das Apostolische und Nicäno - Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis; Credo von ihrem Anfangswort genannt.

Crocia, 1) Krücke, (crozzia), Krummstab, mittelalterliche Bez. des Bischofsstabes — davon der französische Name desselb. crosse.

2) aus einem violetten Wollstoff gemachter, auf den Schultern gefalteter, oben enger, unten sich erweiternder u. mit Schleppe versehener Mantel, dessen sich die Kardinäle im Konklave zu bedienen pflegen.

Crux commissa, ein Kreuz, dessen Querbalken sich oben an die Spitze des Vertikalbalkens anlegt, welch letzterer also über den Querbalken nicht hinausragt; cr. immissa, ein Kreuz, dessen Querbalken den Vertikalbalken durchschneidet; cr. quadrata, eine cr. immissa, deren vier Arme die gleiche Länge haben, unzutreffend auch griechisches Kreuz genannt, während eine cr. immissa mit verlängertem un-

terem Arm lateinisches Kreuz heißt.

Crux decussata, ein Y-förmiges Kreuz.

Crux processionalis, das Prozessionen vorausgehende, meist auf einer Stange od. einem Schaft befindl. Tragkreuz.

Crux s. Andreae, eine crux immissa mit \times -förmig gestellten Balken.

Crux stationalis, im röm. Ordo des Benedikt (ca. 1140) das Kreuz, das bei den Proz. zu den Stationskirchen von einem Subdiak. vortragen wurde.

Cultus, s. Kultus.

Cultus duliae (griech. *δουλειά*), der den Engeln u. Heil. wegen ihrer Heiligkeit u. ihren innigen, unauf löslichen Beziehungen zu Gott erwiesene religiöse Kult. Er besteht im Gegensatz zum cultus patriae lediglich in Akten der Verehrung u. Anrufung, nie in Akten der Anbetung u. ebensowenig in Darbringung des hl. Opfers, das zwar den Engeln u. Heil. zu Ehren gefeiert, nicht aber auch denselben dargebracht werden kann. Außer der Person der Engel u. Heil. kommt er auch deren Bildern sowie den Reliquien der Heil. zu. Eine besondere höhere Art des cultus duliae ist der cultus hyperduliae, welcher Maria wegen der ihr allein eigenen Gottesmutterwürde u. der mit dieser zusammenhängenden einzigartigen Gnadenfülle zuteil wird. Er äußert sich namentlich in der Feier zahlreicher F. zu Ehren Marias, in dem höheren Rang der Marienfeste, in der Feier eines Marienoffiziums an den nicht zu den feriae maiores gehörigen Samstagen, an denen kein f. duplex od. semiduplex u. kein Oktavtag einfällt, im Ver-

neigen des Hauptes seitens des Liturgen beim Aussprechen des Namens Maria u. a.

Cultus hyperduliae (griech. *ὑπερδουλεία*), s. cultus duliae.

Cultus latriae (griech. *λατρεία*), der Gott allein zukommende, wesentl. durch Anbetung u. Opfer sich äußernde religiöse Kult, durch den wir Gott als unsern Schöpfer, unumschränkten höchsten Herrn u. letztes Ziel anerkennen u. uns ihm in Erkenntnis dieses allseitigen, wesentl. Abhängigkeitsverhältniss. demütig u. rückhaltlos unterwerfen. Er gebührt außer den drei göttl. Personen auch der mit der Person des Sohnes Gottes hypostatisch vereinigten Menschheit Christi als Ganzem wie in allen ihren Teilen, also z. B. auch dem hhl. Herzen Jesu u. ebenso dem hhl. Altarsakrament, in dem der Gottmensch wahrhaft, wirkl. u. wesentl. gegenwärtig ist. Dem Kreuzifix, den Kreuzreliquien u. andern Leidenswerkzeugen des Herrn kommt dagegen kein cultus latriae schlechthin, sondern nur ein cultus latriae relativus zu, d. i. ein Kultus, der zwar an jene Dinge anknüpft, aber nur um ihrer Beziehung zu Christus willen u. daher nicht sowohl ihnen, als vielmehr der Person des Gottmenschlichen gilt. Noch verschiedener von dem cultus latriae ist der cultus duliae (hyperduliae).

Cuppa, der Becher od. die Schale des Kelches.

Curio, s. Pfarrer.

Cursus, 1) malt. Bez. des Off., cursus genannt als ein in regelmäßigem Umlauf Tag um Tag, Jahr um Jahr wiederzukehrendes Gebet. Man unterschied den cursus nocturnus, die zur Nacht, u.

den cursus diurnus, die am Tage zu verrichtenden Teile des Off.

2) Bez. des ursprüngl. auf Grund der Quantität der Silben (cursus metricus), im 12. u. 13. Jahrh. auf Grund ihres Akzents (cursus rhythmicus) geregelten harmonischen Tonfalles am Schluß der Sätze u. Satzteile der lit. Prosa, wie z. B. der Orat., Resp., Vers. u. a.

Curvatura, die Krümme des Bstabes.

Cussinus, Kissen.

Custodes, malt. spanischer Name der Altarbehänge.

Custos, 1) Küster, Kirchwart, Sakristan, Sigrüst, Mesner, Glöckner, Offermann. In größeren K. gab es im Malt. custodes laici für die niederen Dienste, wie die Kereinigung, das Läuten u. ä. u. custodes clerici für die höheren, wie die Herrichtung u. Ausschmückung des A., die Aufbewahrung der Paramente, Vorbereitungen zum Gottesdienst u. ä. In Stiftskapiteln bezeichnete man mit custos (sacrista) jenen Kanonikus, der mit der Bewahrung des K.schatzes, der Oberaufsicht über die Sakristei u. die in ihr beschäftigten Personen, der Beschaffung u. Instandhaltung des A-gerätes, der Paramente u. der sonstigen K-einrichtungen, der Sorge für Wein, Hostien, Licht, Geläute, Proz. u. ä. betraut war. Er zählte zu den Dignitäten des Kapitels u. hatte in großen K. meist einen subcustos als Gehilfen u. Stellvertreter. Die niederen custodes hießen im Malt. auch secretarius, aedituus, sacristanus, matricularius, campanarius, mansionarius, der custos od. sacrista der Dom- u. Stiftskapitel aber von der ihm vor allem obliegenden Pflicht, den K.schatz zu bewahren, auch

thesaurarius, von der Oberaufsicht, die er über Sakristei u. K. u. die in diesen beschäftigten niederen Küster zu führen hatte, summus od. maior custos.

2) in der Choralchrift die am Schluß einer Seite angebrachte erste Note der folgenden.

Cyclus solaris, s. Sonnenzirkel.

Cymbalum, malt. Bez. der A-schelle.

Cypriansgebet, ein unter dem Namen des hl. Cyprian gehendes, jedoch weit jüngeres, vielleicht von dem gall. Dichter Cyprian (5. Jahrh.) herstammendes Gebet, das mit dem eindringl. Fürbittgebet Suscipe der Commendatio animae eine gewisse Verwandtschaft zeigt.

D.

Dalmatica linea, d. minor, d. subdiaconalis, malt. Bez. der Tunica. Dalmatik wurde sie genannt als Gegenstück des lit. Obergewandes der Diak., durch die Zusätze linea (aus Leinen gemacht), minor (kleinere, geringere D.) u. subdiaconalis (den Subdiak. zukommend) wurde sie als von ihm verschieden gekennzeichnet.

Dalmatik (dalmatica, altdeutsch korerock, leßrock, dienerock, altfr. warddecor, courtibal), seit altchrist. Zeit im röm. R. das lit. Obergewand der Diakonen, das beim Pontamt aber auch von den B. unter der Kasel getragen wurde u. wird. Den R. des Ostens ist sie unbekannt. Sie stammt von der profanen Dalmatik der röm. Kaiserzeit, einer in der Zeit der Antonine (2. Jahrh.) zu Rom in Gebrauch kommenden, tief herabreichenden, mit langen, weiten Ärmeln versehenen, vorn u. rückwärts gewöhl. mit einem od.

zwei farbigen (purpurnen) Vertikalbesätzen (clavi) geschmückten Tunika, die von Männern u. Frauen besserer Stände als Obergewand getragen wurde, ohne jedoch Standeskleidung zu sein.

Zu Rom muß die D. schon im 4. Jahrh. beim Papst u. bei den Diak. in Gebrauch gewesen sein. Anfänglich nach röm. Auffassung ein Vorrecht des Papstes u. seiner Diak., bürgerte sie sich allmählich auch außerhalb Roms bei den B. u. Diak. ein. Im 9. Jahrh. gehörte sie überall im Westen, wo der röm. R. Eingang gefunden hatte, zu deren lit. Gewandung. Pr. war es stets wie heute nur auf Grund einer besondern Ermächtigung, die seit dem 10. Jahrh. besonders häufig Äbten zuteil wurde, gestattet, sich ihrer nach Weise der B. unter der Kasel zu bedienen.

Ein Abzeichen des diakonalen Ordo war sie nie, wenn auch der Diak. zu Rom schon wenigstens im 8. Jahrh. bei der Weihe mit ihr bekleidet wurde, eine Zer., die außerhalb Roms sich nur sehr langsam, vielfach sogar erst im späten Malt. im R. der Diakweihe einbürgerte. Die diakonale Dalmatik galt zu Rom als Feiergewand u. wurde deshalb an Bußtagen (z. B. in der Fasten- u. Adventszeit) von den Diak. nicht getragen, sondern durch eine dunkelartige Kasel (planeta) ersetzt. Außerhalb Roms bürgerte sich dieser Brauch nur allmählich u. nur unter manchen Schwankungen ein u. wurde hier erst im 13. Jahrh. allgemein heimisch. Die B. trugen die Dalmatik nach röm. Sitte stets nur beim Pontamt, also stets bloß in Verbindung mit der Kasel, nie unter dem Pluviale, außerhalb Roms jedoch im Malt.

auch wohl bei andern Funktionen zum Pluviale.

Ihrer Beschaffenheit nach war das Gewand ursprüngl. gleich der profanen Dalmatik eine ungegürtete weitärmelige, bis zu den Füßen gehende Tunika, stets von weißer Farbe, aus Linnen od. Wolle gemacht, vorn u. rückwärts mit je zwei purpurnen od. roten Zierstreifen (clavi) besetzt, mit einem gleichen Besatz vorn um die Ärmel geschmückt, an den Seiten zur Erleichterung des Anziehens zum Teil aufgeschlitzt u. am Schlitz der linken Seite wie am Saum des linken Ärmels häufig mit Fransen (fimbriae) besäumt. Ein Streben, die Dalmatik zu verkürzen, machte sich außerhalb Italiens schon im 9. u. 10., in Italien aber erst gegen das 13. Jahrh. geltend. Zu einer erheblicheren Verkürzung kam es jedoch erst seit dem 14. Jahrh. Zuletzt reichte das Gewand vielfach nur noch bis zu den Knien. Farbige Dalmatiken traten erst um 1000 auf. Als sich im 12. Jahrh. ein lit. Farbenkanon bildete, wurde er auch auf die Dalmatik ausgedehnt. Die seitl. Schlitze erhielten sich nicht bloß im Malt., sondern nahmen sogar, wenn auch nur allmäh., an Länge immer mehr zu, bis sie im 15. Jahrh. oft bis zu den Ärmeln reichten. In der Zeit des Barocks wurden dann außerhalb Italiens auch diese unten aufgeschlitzt u. so aus geschlossenen Ärmeln zu bloßen, den Oberarm bedeckenden Lappen.

Den clavi u. dem Besatz der Ärmel wurden im 9. Jahrh. gern rote Fransenflockchen (fimbriae) od. Quästchen als Verzierung angefügt, ein Brauch, den Amalar von

Metz ausführlich beschreibt u. der sich nach Ausweis zahlreicher Bildwerke bis gegen Ende des 12. Jahrh. erhielt, d. i. bis die roten clavi von der Dalmatik verschwanden. Im späteren Malt. herrscht in der Verzierung des Gewandes eine große Mannigfaltigkeit, bis im 15. Jahrh. sich wieder vertikale Zierstreifen (jetzt aurifrisia genannt) auf ihm einstellen, die nun vielfach reich bestickt wurden. Es bildeten sich jetzt vier in der Folge immer wiederkehrende Haupttypen der Ausstattung: Vertikalstreifen mit verbindendem Querstück hart unter dem Kopfdurchlaß (französischer), Vertikalstreifen mit Querstück auf Brust u. Rücken (deutscher), Vertikalstreifen mit Querstück nahe unten am Saum (italienischer), sowie endlich oben zwei bereits unterhalb der Brust endende Vertikalstreifen u. unten, ohne Zusammenhang mit denselben, ein großes rechteckiges Zierstück (spanischer Typus). An der Dalmatik auf dem Rücken herabhängende Quasten anzubringen, wurde erst seit dem 15. Jahrh. gebräuchl. Die Stelle von Quasten vertraten im ausgehenden Malt. im Nordosten Deutschlands häufig dreieckige reichgeschmückte Zierbeehänge (scapularia).

Darstellung Mariä, Fest der (Praesentatio B. M. V.), ein im Osten schon im 12. Jahrh. in Übung stehendes F., das Ende des 14. Jahrh. von dort nach dem Westen verpflanzt, zu Rom durch Sixtus IV. († 1484) ins röm. Brevier aufgenommen u. durch Sixtus V. 1585 für die ganze K. vorgeschrieben wurde. Zum Gegenstand hat es die im apokryphen Jakobusevang. berichtete Über-

bringung des dreijährigen Marienkindes in den Tempel zur Erziehung unter den Tempeljungfrauen, seinem R. nach ist es ein duplex maius.

Deambulatorium, malt Bez. der Empore.

Dedicatio B. Mariae Virginis ad nives, archibasilicae ss. Salvatoris, basilicarum ss. Petri et Pauli apostolorum, die für den ganzen Bereich des röm. R. vorgeschriebene Jahresfeier der W. von S. Maria Maggiore (5. Aug.), der Laterankirche (9. Nov.) u. der Basiliken der beiden Apostelfürsten (18. Nov.) zu Rom. Das K-weihfest der Laterankirche ist ein duplex zweiter Klasse, das der andern hat nur den Rang eines duplex maius.

Dedicatio ecclesiae, s. Kirchweihe.

Dedicatio ecclesiae cathedralis, das Jahresfest der K-weihe der Domkirche einer Diözese. Es wird in der Stadt, in der diese sich befindet, als f. *primarium* u. *duplex primae classis cum octava* gefeiert, in der Diözese als f. *secundarium* u. *duplex primae classis* ohne Okt.

Defectus in celebratione missae occurrentes, ein den allgemeinen Rubr. des Miss. angefügtes Verzeichnis der Mängel, die bei der Meßfeier eintreten können, nebst Angabe, wie der Pr. sich bezüglich derselben vorkommendenfalls zu verhalten hat. Unterschieden werden Mängel hinsichtlich der Materie (Brot u. Wein) u. der Konsekrationsform des hl. Opfers, Mängel, die die Person des Pr. betreffen (Intention, seelische u. körperliche Disposition), sowie Mängel, die bei der Meßfeier entstehen. Schon in Miss. des ausgehenden Malt. finden sich bis-

weilen derartige Defektusverzeichnisse. Dasjenige im Miss. Pius' V. ist nur eine Erweiterung dieser spätmalt.

Dekan (*decanus*), 1) die zweite Dignität eines Dom- od. Stiftskapitels. Wo ein Propst in diesem vorhanden ist, hat er nur die oberste Leitung des Gottesdienstes, wo ein Propst fehlt, aber auch den Vorsitz im Kapitel u. die oberste Güterverwaltung.

2) ein Pfarrer, der dem aus den Pfarrern eines bestimmten Bezirks einer Diözese gebildeten Landkapitel als Vertreter des B. vorsteht. Er wird auch wohl Erzpriester (*archipresbyter*) genannt und hat gewöhnl. außer andern auch gewisse Segnungsvollmachten, wie z. B. die Fakultät, im Bereich seines Dekanats lit. Paramente zu segnen.

Delphini, in alchrist. Zeit Name der die Lampenschalen tragenden Arme der mehrlichtigen Hängelampen, so genannt, weil sie gewöhnl. die Form eines Delphins erhielten.

Depositio, Beisetzung, Bestattung; dies *depositionis*, Tag des Begräbnisses.

Deprekative Form der Sakramente, s. Form u. Materie der Sakr. sowie Sakr.

Desponsatio (sponsatio), heute nur mehr das Eheverlöbniß (*sponsalia de futuro*), d. i. das von zwei ehefähigen Personen einander gegebene ernstliche Versprechen, miteinander die Ehe einzugehen, im Malt. aber auch wohl Bez. des Aktes der Eheschließung (Trauung). Für das Eheverlöbniß hat es im Westen nie einen lit. R. gegeben, wie dies bei den Griechen, Syrern, Kopten u. Nestorianern der Fall ist. Nach dem neuen C. j.

c. (can. 1017, § 1) hat das Verlöb-
nis nur dann kirchenrechtl. Gel-
tung, wenn es schriftl. durch eine
von den beiden Verlobten, dem
zuständigen Pfarrer u. wenigstens
zwei Zeugen unterschriebene Ur-
kunde vollzogen wurde. Die un-
berechtigte Auflösung eines gültig
abgeschlossenen Verlöbnisses ver-
pflichtet zum Ersatz des etwa
aus ihr entstandenen Schadens
(can. 1017, § 3), kirchenrechtl.
Folgen hat sie jedoch nicht mehr,
auch zieht sie nicht mehr wie
früher das trennende Hindernis
der öffentl. Ehrbarkeit nach sich.

Δεσποτικόν (παραθρόνιον) ein
in den K. des griech. R. im
Schiff erhöht angebrachter Thron
für den am Off. teilnehmenden
Bischof.

Devotio, im lit. Sinn jeder Lob-,
Dank-, Bitt- u. Sühnegottesdienst,
namentlich aber die Feier der
Euch.; devotio genannt, weil Aus-
druck gottergebener, frommer Ge-
sinnung (s. Andacht).

Devotionale, spätmalt. Bez. ein-
er Sammlung von Gebeten, Of-
fizien, Psalmen u. sonstigen An-
dachtsübungen zum privaten Ge-
brauch.

Diaconi assistentes, zwei Pr. od.
Diak., in Kathedralen u. Stifts-
kirchen zwei Kanoniker, die nach
dem Caeremoniale episcoporum
im Pontifikalamt u. der Pontifi-
kalvesper dem Zelebrans ad sedem
zu ministrieren haben, doch
nur, wenn dieser sich des Thrones
als sedes bedient. Benutzt er das
Faldistorium, sind sie nicht erfor-
derlich. Sie sitzen zu beiden Seiten
des Thrones, daher auch assisten-
tes a lateribus genannt u. tragen
beim Pontifikalamt u. der feier-
lichen Pontifikalvesper die Dal-
matik, bei minder feierl. Pontifi-

kalvesper Chorkleidung. Ihre
Aufgabe ist, dem Zelebrans die
Mitra auf- u. abzusetzen, das Gre-
miale auf seinen Schoß zu legen u.
wieder wegzunehmen, seine Ge-
wänder zu ordnen, ihm beim Le-
sen der Gebete behilflich zu sein
u. ihn zum A. zu begleiten. Die
mittelalterl. Ordines kennen die
diaconi assistentes noch nicht. Sie
traten, wie es scheint, an die
Stelle der im Malt. dem B. assi-
stierenden capellani.

**Diaconus, subdiaconus mini-
strans**, der Diak. u. Subdiak.,
welche beim Pontifikalamt das
Evang. bzw. die Ep. singen u. dem
B. am A. ministrieren. Benutzt
derselbe dabei nicht den Thron,
sondern das Faldistorium, so er-
setzen sie auch die diaconi assi-
stentes.

Diakonat (diaconatus), der zwei-
te der höheren W-grade, durch
dessen Empfang der Subdiak. die
Würde eines Diakons, d. i. des
nächsten amtl. Gehilfen der B.
u. Pr. beim feierl. A.-dienst u. an-
dern feierl. lit. Verrichtungen, u.
die mit ihr verbundenen amtl. Be-
fugnisse erhält. Diese beschränken
sich heute fast nur mehr auf den
Dienst am A. Predigen darf der
Diak. nur mit Erlaubnis des B.,
die Komm. austeilen u. feierl.
taufen bloß aus wichtigem Grund
mit Erlaubnis des Pfarrers. Der
Diakonat ist allen R. eigen. Seine
Entstehung reicht in die aposto-
lische Zeit zurück. Im Gegensatz
zum Subdiakonat, der nur Sakra-
mentale ist, hat er nach fast all-
gemeiner Anschauung der Theo-
logen den Charakter eines Sakr.

Der R. der Diak.-weihe besteht
nach dem heutigen Pont. aus dem
sog. Examen, d. i. einer kurzen
Feststellung der Würdigkeit der

Ordinanden, aus einer längeren Unterweisung derselben, aus dem Absingen der Allerheiligenlitanei, der drei besondere Fürbitten für die Diakonanden eingefügt werden, aus einer Ansprache an Klerus u. Volk, aus dem von einem Invitatorium eingeleiteten, in die Form einer Präfation gekleideten feierl. W-gebet, aus der in der Mitte dieses W-gebets stattfindenden Handauflegung, aus der Anlegung der Stola u. Dalmatik, der Überreichung des Evang-buches und zwei Schlußorationen. Die Handauflegung erwähnt schon die Hl. Schrift. Die Anlegung der Stola u. die Überreichung des Evang-buches gehen bis in das 10. Jahrh. zurück. Die Anlegung der Dalmatik war zu Rom schon in vorkarol. Zeit bei der Diak-weihe in Gebrauch, außerhalb Rom bürgerte sich diese Zer. erst in späteren Malt. bei ihr ein. Die bei der Diak-weihe zur Verwendung kommenden Gebete u. Ansprachen sind, abgesehen von der an die Ordinanden gerichteten Ansprache, die sehr späten Ursprungs ist, alle sehr alten Datums, da sie sich schon im Gelasianum, ja zum größten Teil bereits im Leonianum finden.

Diakonentür, die in das Diakonikum führende südliche Tür der Ikonostasis des griech. R.

Diakonikum (*διακονικόν*), in den Kirchen des griech. R. ein rechts neben dem Presbyterium liegender, wie die Prothesis zur Linken desselben häufig mit Apsis versehener Raum, wo Priester und Diakon vor der Messe sich ankleiden u. die lit. Gefäße, Paramente und sonstigen Kultgeräte aufbewahrt werden. Es heißt auch *παραπροεξάριον*, *τυπικάριον* u.

σκεοφυλάκιον u. entspricht der Sakristei des lat. R.

Diastematische Neumenschreibweise, s. Choralnotenschrift.

Διάστυλα, ältere griech. Bez. der Schranken, welche den A-raum vom Chor u. Schiff der K. scheiden.

Διάταξις, griech. Bez. der für die lit. Verrichtungen festgestellten Ordnung, also gleich *ordo*.

Diatonik, s. Kirchentönenarten.

Dienerock, malt. deutsche Bez. der Dalmatik.

Dies irae, von Thomas von Celano († um 1255) verfaßter, an den Trakt. in der Totmesse sich anschließender sequenzartiger Hymnus mit einer großartigen, tief ergreifenden Schilderung des Gerichtes, neben dem Stabat mater eine der kostbarsten Schöpfungen der christ. religiösen Poesie.

Diësis, bei den Theoretikern des späteren Malt. ein Intervall, das keinen vollen halben Ton darstellte, od. auch der Unterschied zwischen einem großen u. einem kleinen Halbton, seit dem 16. Jahrh. die Erhöhung eines Tones der diatonischen Tonleiter um einen kleinen Halbton durch ein darübergesetztes Erhöhungszeichen (♯).

Dies natalis, Todestag eines Heiligen (s. natalitium).

Dies sacramenti, s. Fronleichnamsfest.

Dies tertius, septimus, trigesimus, s. Dritte.

Dies viridium, s. Gründonnerstag.

Dignitäten, Ämter in den malt. Dom- u. Stiftskapiteln, mit denen nicht bloß ein Ehrenvorrang verbunden war, wie mit den sog. Personaten, sondern auch eine Jurisdiktion in foro externo, wie das

Amt des Propstes, des Dekans, des Kustos od. Thesaurarius, des Cantors u. des Archidiakons. Heute beschränkt sich die Zahl der Dignitäten in manchen Kapiteln auf den Propst u. Dekan od. gar auf den Dekan allein.

Δικήριον, ein im griech. R. gebräuchl. zweikerziger Leuchter, mit dem der B. bei der Feier der Lit. den Segen spendet, u. zwar bald nur mit ihm allein, bald zugleich mit dem *τρικήριον*, einem dreiarmligen Leuchter.

Dimissorialien (*literae dimissoriales, comendatitiae*), das Schreiben, durch das ein Ordinand von seinem zuständigen B. ermächtigt wird, sich durch einen andern B. weihen zu lassen.

Diptychen (*diptycha*), im lit. Sinne zwei rechteckige, an einer der Längseiten durch Gelenke verbundene, daher zusammenklappbare Täfelchen aus Holz, Elfenbein od. sonstigem Material, welche inwendig die Namen der Lebenden u. Toten enthielten, deren bei der M. gedacht werden sollte, daher auch *liber vitae* genannt. Die Namen standen entweder auf der Innenseite der beiden Täfelchen od. auf Blättern, die zwischen diese gelegt waren. Sie wurden ursprüngl. öffentl., dann nur für den Zelebrans verständl. verlesen. Zuletzt begnügte man sich gewönl. damit, die Diptychen zur Zeit, da jener Namen gedacht werden sollte, auf den A. niederzulegen. Im röm. R. geschah das im Kanon bei den beiden *Memento* für die Lebenden u. Verstorbenen. Der Gebrauch der Diptychen, der wenigstens bis in das 4. Jahrh. zurückreicht, erhielt sich im Westen bis in die Frühe des zweiten

Jahrtausends. Aus den Diptychen erwachsen die Nekrologien.

Direktorium, im lit. Sinne ein von der maßgebenden kirch. Behörde veröffentlichter Kirchenkalender mit eingefügten Angaben über die Ordnung der M. u. des Brev. sowie die Feier des Kirchenjahres u. sonstigen eine geregelte Abhaltung des Gottesdienstes bezweckenden Anweisungen. Da die Tage der bewegl. Feste in allen Jahren wechseln, muß es für jedes neu zusammengestellt werden.

Discantus (franz. *déchant*), die nicht in bloßen Quart- u. Quintenparallelen, wie beim sog. organum, sondern auch in entgegengesetzter Richtung zur Grundstimme voranschreitende Begleitstimme des primitiven zweistimmigen Gesanges des 12. Jahrh., die dann im 13. Jahrh. um eine dritte u. vierte Stimme bereichert wurde. Der discantus ist franz. Ursprungs. Wenn reicher entwickelt als die Grundstimme, hieß er discantus floridus. Später bezeichnete man mit Diskant die hohe Knaben- u. Mädchenstimme (Sopran).

Δισκοκάλυμμα, Decke zur Verhüllung des hl. Diskos, im griech. R.; es wird schon im 8. Jahrh. erwähnt.

Δισκοποτήριον, im griech. R. Bez. des Kelches (*ποτήριον*) zusammen mit der zu ihm gehörenden Patene (*δίσκος*).

Discus (*δίσκος*), die lit. Schüssel, im griech. R., auf der die zu konsekrierenden Brotpartikeln ruhen, in der Mitte das sog. Siegel, die andern in bestimmter Ordnung neben u. unter demselben. Er ist das Gegenstück der lat. Patene, aber weit größer, in der Mitte stets tellerförmig vertieft u. ge-

wöhl. mit niedrigem Fuß versehen.

Diurnale, ein lit. Buch, in dem der Bequemlichkeit halber die Tageshoren des ganzen Jahres, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper u. Komplet, in einem Band zusammengestellt sind.

Divum, malt. Bez. des A-baldachins.

Dom, Name der bischöfl. Kathedrale, besonders in Deutschland u. Italien, in Deutschland, aber auch von bedeutenderen nichtbischöfl. Stiftskirchen gebraucht, nie jedoch von Klosterkirchen. Ursprüngl. Bez. des Hauses (*domus*) des B. u. des zur bischöfl. K. gehörenden Klerus, dann von dem Hause des B. auf dessen Kathedrale übertragen.

Domine, non sum dignus, ein Mt 8, 8 entnommener Spruch, der mit dem ihm vorausgehenden *Panem coelestem accipiam*, seit dem 13. Jahrh. allmählich als passende Einleitung zur Komm. des Pr. in den röm. M-ritus Aufnahme fand. Sicardus von Cremona u. Innozens III. erwähnen ihn noch nicht, wohl aber schon zu Ende des 13. Jahrh. Durandus. In den R. der Komm. der Gläubigen u. der Krankenkommunion ging das *Domine, non sum dignus* erst im 16. Jahrh. über.

Dominica (griech. *κυριακή*), der Tag des Herrn, der Sonntag, der erste Tag der christ. Woche, an dem die K. der Auferstehung des Herrn, der Sendung u. Wirksamkeit des Hl. Geistes u. des ersten Schöpfungstages gedenkt, der deshalb in besonderem Sinne der hhl. Dreifaltigkeit geweiht ist.

Dies *dominica* heißt der erste Wochentag schon in der Apokalypse. Er war bereits in apostol.

Zeit der Tag, an dem die christ. Gemeinde die Eucharistiefeyer beging. Voraus ging dieser bis ins 4. Jahrh. ein nächtl. Gebetsgottesdienst, aus dem später sich die Vigilien entwickelten. Ruhetag im heutigen Sinne, d. i. ein Tag, an dem alle knechtl. Arbeiten untersagt sind, wurde der Sonntag erst durch die kirch. u. staatl. Gesetze, welche seit dem 4. Jahrh. bezüglich der Sonntagsfeier erfolgten. Dem Gottesdienst an ihm beizuwohnen, galt bereits in vorkonstantinischer Zeit als Pflicht aller Erwachsenen (Synode von Elvira 306).

Der Name „Sonntag“ als Bez. des ersten Wochentages ist aus dem antiken röm. Sprachgebrauch — *dies solis* — herübergenommen, doch erhielt er eine neue, wesentl. andere u. höhere Bedeutung, indem man ihn statt auf die natürl. Sonne auf Christus, die übernatürl. Sonne der Gerechtigkeit, bezog.

Ihrem Rang nach sind die Sonntage entweder *dominicae maiores* od. *d. minores*. Jene sind der erste Adventssonntag, die Sonntage der Fasten- u. Passionszeit, der Oster- u. Pfingstsonntag (sog. *dominicae primae classis*), ferner der zweite, dritte u. vierte Adventssonntag sowie die Sonntage *Septuagesima*, *Sexagesima* u. *Quinquagesima* (sog. *dominicae secundae classis*); diese umfassen alle übrigen Sonntage des Kirchenjahres. Die *D. maiores* erster Klasse weichen keinem auf sie einfallenden F., die *D. maiores* 2. Klasse nur den f. *duplicia primae classis*, die *D. minores* bloß den f. *duplicia* erster od. zweiter Klasse sowie den F. des Herrn, auch wenn diese nicht f. *primae*

od. secundae classis sind. Threm R. nach sind alle Sonntage semiduplicia, ausgenommen diejenigen Sonntage, die wie der Oster-, Weiße u. Pfingstsonntag Festcharakter haben.

Dominica in albis, albis depositis oder post albas, s. Weißer Sonntag.

Dominicale, wahrscheinlich ein Tuch, mit dem in althrist. Zeit die Frauen bei der Komm. das Haupt zu bedecken hatten, nicht aber das Tuch, mit dem sie ihre Hand bei derselben verhüllten, wie aus c. 42 der Synode von Auxerre (585), der besagt, jede Frau müsse bei der Komm. ihr Dominicale haben, verglichen mit c. 36 derselben Synode, der vorschreibt, keine Frau dürfe mit unbedeckter Hand die Eucharistie empfangen, hervorgeht. Denn mit dem von der Synode den Frauen vorgeschriebenen Dominicale u. mit der Hülle, mit der dieselben bei der Komm. ihre Hände, auf die der Leib des Herrn gelegt wurde, zu bedecken hatten, ist in den beiden Kanones ersichtl. etwas Verschiedenes gemeint, da ja sonst einer der Kanones völlig überflüssig wäre.

Dominica mediana, nach althrist. u. malt., röm. Sprachgebrauch der auf die hebdomada mediana, die mittlere Fastenwoche, d. i. die Woche nach dem Sonntag Laetare, folgende Sonntag, heute Dominica Passionis, Passionssonntag genannt.

Dominica resurrectionis, die ursprüngl. lit. Bez. des Osterfestes, die jedoch schon früh durch den Namen Pascha in den Hintergrund gedrängt wurde, ohne jedoch je völlig durch ihn verdrängt zu werden. Wird doch noch im

röm. Miss. das Osterfest Dominica resurrectionis überschrieben.

Dominica rogationum, der 5. Sonntag nach Ostern; so genannt wegen der auf ihn folgenden Bitttage (litaniae minores).

Dominica sancta, Name des Osterfestes im Gregorianum, ähnlich wie noch heute der Karsamstag lit. sabbatum sanctum heißt.

Dominica vacans (vacat), in alter Zeit der Sonntag nach den Quatemberfesten, der nach röm. R. eines eigenen Formulars für die Messe entbehrte, weshalb für ihn die M. des Quatembermittwochs mit dem Evang. des Quatemberstags genommen wurde, wie uns der Ordo officiorum ecclesiae Lateranensis des Kardinals Bernhard belehrt (vgl. die M. des Mittwochs, des Samstags, der Fastenquater u. des 2. Fastensonntags), doch auch wohl die ganze M. dem Quatemberstag entlehnt wurde.

Dominicae vagantes (mobiles), der 3., 4., 5. u. 6. Sonntag nach Epiphanie, so genannt, weil diese keinen festen Tag haben, sondern alle od. zum Teil bald nach Epiphanie bald zwischen dem 23. u. letzten Sonntag nach Pfingsten gefeiert werden, je nachdem nämlich das Osterfest früher od. später eintrifft.

Dominicum, in althrist. Zeit 1) Haus des Herrn (domus dominica), dem griech. *κυριακός (οἶκος)* entsprechende lat. Bez. der zur Abhaltung des christ. Gemeindegottesdienstes bestimmten u. dienenden Kultbauten.

2) Herrenmahl (dominicum convivium), dem griech. *κυριακὸν δεῖπνον* entsprechende Bez. der Euch-feier, dominicum genannt sowohl als Gedächtnisfeier des

letzten Abendmahles des Herrn, als auch wegen des mit dieser verbundenen Genusses des hhl. Leibes u. Blutes Christi.

Dominicum Paschae (sc. festum), ältere Bez. des Osterfestes.

Domus corporalium (korporalienhus), Kästchen zur Aufbewahrung der Korporalien (s. Bursa).

Dona, munera, in der Sekret u. im Te igitur der M. die zur Kons. bestimmten, beim Offert. Gott dargebrachten u. durch diese Darbringung für ihren erhabenen Zweck geheiligten O-gaben von Brot u. Wein.

Doppelhörige Kirche, eine K. mit zwei Hauptchören. Der eine befand sich an der hinteren Schmalseite derselben, der andere an der vorderen. Jener war dem ersten, dieser gewöhnl. dem zweiten Patron der K. geweiht. Bis zur Karolzeit wurden sehr selten doppelhörige K. gebaut, seitdem jedoch bis zur Zeit der Gotik zahlreiche, namentlich unter der Herrschaft des entwickelten romanischen Stiles. In der gotischen Zeit verloren sie wieder rasch ihre Beliebtheit u. entstanden nur mehr sehr wenige derselben.

Doppelkaseln (Doppelkelchvelen, Doppelstolen), auf beiden Seiten brauchbare Kaseln (Kelchvelen, Stolen).

Dormitio, ältere Bez. des F. Mariä Aufnahme. Sie ist Übersetzung von *κοιμησις*, der griech. Benennung des F.

Dorsale (dossale), im lit. Sprachgebrauch des späteren Malt. 1) die A-bekleidung, 2) ein hinten oberhalb der A-mensa als Schmuck angebrachter, ein Retabel ersetzender Behang (retrofrontale).

Dossier (doucier), spätmalt. frz. Name des retrofrontale.

Doxale, 1) spätmalt. Bez. des Lettners. Doxale (abzuleiten von dossale = dorsale, Rückbehang, Rückwand) nannte man ihn, weil er die Rückwand des Chores bildete, den er rückwärts nach dem Schiff zu abschloß.

2) in nachmalt. Zeit als Entlehnung vom Lettner Bez. der der vorderen Schmalseite der K., also der Rückwand des Schiffes vorgebauten Bühne (Empore) für die Orgel u. den Sängerkhor (odeum).

Doxologie (doxologia [griech. *δοξολογία*], Lobpreisung), lit. Formeln zur Verherrlichung der hhl. Dreifaltigkeit: 1) der Lobspruch Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto (die sog. doxologia minor, kleinere Doxologie), 2) das Gloria in excelsis Deo der Messe (sog. doxologia maior, größere Doxologie), 3) die Schlußstrophe der lit. Hymnen, die ebenfalls fast immer eine trinitarische Lobpreisung enthält.

Drehtabernakel, ein A-tabernakel, bestehend in einer Holzwalze, die mit je einer Nische zur Aufstellung des A-kreuzes, zur Aufbewahrung des Allerheiligsten u. zur feierl. Aussetzung des Letztern versehen u. so in einem inwendig runden Gehäuse angebracht ist, daß durch eine entsprechende Drehung nach Bedarf die eine od. andere der drei Nischen zum Vorschein kommt. Es ist eine Erfindung des Spätbarocks. Besondere Verbreitung fand es in Deutschland, Österreich, der Schweiz u. den Niederlanden, keine in Italien u. Spanien.

Dreifaltigkeitsfest, ein am Sonntag nach Pfingsten als Duplex 1. Klasse zu Ehren der hhl. Dreifaltigkeit gefeiertes F. Es entstand im 11. Jahrh. aus einer Votmesse u. einem Vot-offizium zu

Ehren derselben, die man hie u. da seit dem 10. Jahrh. am Sonntag nach Pfingsten, einer sog. *dominica vacans*, d. h. einem Sonntag ohne eigene M. u. eigenes Off., zu halten angefangen hatte. Alexander II. († 1121) erklärte es für überflüssig. Trotzdem gewann es im 12. u. 13. Jahrh. immer weitere Verbreitung, weshalb sich Johannes XXII. 1334 veranlaßt sah, es für die ganze K. vorzuschreiben. Ein duplex 1. Klasse wurde es erst in neuester Zeit. Bis dahin war es nur Duplex 2. Klasse. Im Malt. wurde das F. auch wohl am letzten Sonntag nach Pfingsten gefeiert.

Dreißigste (dies trigesimus), lit. der dreißigste Tag nach dem Tode od. Begräbnis jemandes, den Sterbe- bzw. Beisetzungstag entweder eingerechnet od. ausgeschlossen (s. Dritte).

Dreizehnstündiges Gebet, eine dem vierzigstündigen Gebet nachgebildete, aber nur dreizehn Stunden, d. i. von Morgen bis Abend, andauernde feierl. Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz. Es hat in der Regel entweder den Charakter einer Bittandacht, wie z. B. bei allgemeinen Nöten u. Anliegen, od. einer Dankandacht, wie z. B. nach einer glücklichen Ernte od. der Beseitigung einer allgemeinen Bedrängnis.

Dritte (dies tertius), lit. der dritte Tag nach dem Tode od. Begräbnis jemandes, den Sterbe- od. Beisetzungstag entweder eingerechnet od. ausgeschlossen. Der Dritte, Siebte u. Dreißigste zählen lit. zu den privilegierten Tagen, da an ihnen für den betreffenden Toten sogar eine nur gelesene Totenmesse gehalten werden kann, so oft sie nicht auf einen Sonntag u. ein F. 1. u. 2. Klasse, auf Aller-

seelen, auf eine privilegierte Feria u. Vigilia sowie in eine privilegierte Oktav fallen.

Schon das Gelasianum enthält ein eigenes Formular für die M. am dies tertius, septimus u. tricesimus. Im Osten beging man statt des siebten den neunten u. statt des dreißigsten den vierzigsten Tag als Gedenktag. Die mittelalterl. Liturgiker führen für die Feier des dritten, siebten u. dreißigsten Tages mancherlei mystische Gründe an. In Wirklichkeit wurde dieselbe jedoch wohl durch den Umstand veranlaßt, daß jene Tage den Abschluß einer drei-, sieben- u. dreißigtägigen Trauerperiode bildeten.

Δούρακτα, ältere griech. Bez. aus Holz gemachter Schranken zwischen dem A-raum u. dem Chor bzw. Schiff der K.

Dulia (griech. *δουλεία*), s. cultus duliae.

Duodecima, in altchrist. Zeit in Gallien die Bez. der Vesper des Off., wie aus der Mönchsregel des hl. Aurelian von Arles erhellt.

E.

Ἐβδομάς, griech. Bez. der Woche. Sie beginnt in der Fastenzeit mit dem Montag. Die Karwoche heißt *ἡ μεγάλη ἑβδομάς* die große Woche.

Ecclesia (Kirche, basilica, templum, griech. *ἐκκλησία, εὐκτήριον, ναός*), ursprüngl. die gottesdienstliche Versammlung der Gläubigen, seit spätestens dem 4. Jahrh. im übertragenen Sinne auch Bez. des Ortes dieser Versammlungen, dann Sondername dieses Ortes. Heute versteht man kirchenrechtl. u. lit. unter ecclesia (Kirche) zum Unterschied von oratorium publicum,

oratorium semipublicum u. oratorium privatum einen seinem ersten u. hauptsächlichsten Zwecke nach zur Ausübung des öffentl. Kultus dienenden, durch Kons. od. wenigstens feierl. Segn. dauernd aller nichtlit. Verwendung entzogenen u. ausschließl. zur Abhaltung des Gottesdienstes geweihten, seiner Bestimmung nach allen Christgläubigen behufs Teilnahme an den öffentl. gottesdienstl. Verrichtungen zugänglichen Bau.

Ἦχος, Bez. der den achtälteren abendländischen *toni (modi)* entsprechenden acht griech. Kirchen-tonarten.

Ἐδάφιον, im griech. R. eine nur wenige Zeilen umfassende Schriftlesung.

Ἐγκαίνια, (*ἐγκαίνισμός*), im griech. R. jede Weihe, besonders aber die K-weihe.

Ἠγούμενος, griech. Bez. des Abtes eines kleineren Klosters.

Ehering, s. Ring 2.

Ehesakrament (*sacramentum matrimonii*), jenes von Christus eingesetzte Sakrament, durch welches zwei Personen verschiedenen Geschlechtes (Mann u. Weib), die getauft sind u. nicht durch ein Eehindernis vom gültigen Abschluß der Ehe abgehalten werden, zu einpaariger, unauflösl. Lebensgemeinschaft übernatürl. miteinander verbunden werden u. die nötigen Gnaden erhalten, um die aus den besonderen Zwecken u. Aufgaben dieser Lebensgemeinschaft sich ergebenden Pflichten bis zum Tode treu erfüllen zu können. Die den gültigen Empfang des Sakr. der Ehe nicht zulassenden Eehindernisse heißen trennende (*impedimenta dirimentia*). Sie sind teils göttl. bzw. na-

türl., teils kirch. Rechts. Von den trennenden Eehindernissen sind zu unterscheiden die sog. auf-schiebenden (*impedimenta impedientia*) Hindernisse, die den Empfang des Sakr. zwar unerlaubt, aber nicht ungültig machen. Über die trennenden wie auf-schiebenden Eehindernisse unterrichtet näher das Kirchenrecht.

Spender des Sakr. der Ehe sind die Brautleute. Die Spendung erfolgt durch die gegenseitige Konsenserklärung *de praesenti*, d. i. durch die einander mittels Worte od. Zeichen, schriftl. od. mündl. geäußerte Willensmeinung, jetzt miteinander den Ehebund einzugehen. Der Pr. (der Pfarrer od. dessen Stellvertreter) wirkt nur indirekt beim Zustandekommen des Sakr. mit, sofern er nämlich 1) in seiner Eigenschaft als offizieller Vertreter der K. die Konsenserklärung veranlaßt, 2) sie als von der K. bestellter Beamter entgegennimmt u. dadurch rechtskräftig u. wirksam macht, 3) sie im Namen der K. bestätigt, 4) dem durch die Konsenserklärung geschlossenen Ehebund den kirch. Segen spendet. Bloß die unter 4 genannte Weise dieser indirekten Mitwirkung reicht bis in die altchrist. Zeit hinauf. Die unter 2 angeführte hat erst das Tridentinum veranlaßt, indem es zur Beseitigung der sog. klandestinen, d. i. der nicht vor dem Pfarrer geschlossenen geheimen Ehen die Assistenz des Pfarrers bei Äußerung des Ehekonsenses als zur Gültigkeit desselben erforderlich vorschrieb; die unter 1 u. 3 genannten bürgerten sich im spätern Malt. anstatt der Laientraung ein.

Eheschließungsritus, die Gesamtheit der Gebete, Zeremonien

u. Segnungen, welche zusammen mit dem sakramentalen Akt der Konsenserklärung die lit. Eheschließungsfeier bilden. Er besteht aus zwei Teilen, der Trauung (*copulatio, nuptiae*) u. der *solemnitas matrimonii* (*in-thronisatio*).

Die Trauung verläuft nach dem röm. Rituale in folgender Weise: Zunächst nimmt der mit *Superpellicium* u. weißer *Stola* bekleidete Pr. (Pfarrer od. dessen Stellvertreter) den Ehekonsens entgegen, dann heißt er die Brautleute sich die Rechte geben (*unctio manuum*), umwindet nach manchen Diözesanritualien die so verbundenen Hände mit der *Stola*, spricht, indem er über sie das Kreuzzeichen macht: *Ego vos conjungo in matrimonium in nomine Patris etc.*, besprengt die Brautleute mit Weihwasser, segnet den Ring, läßt den Bräutigam der Braut den Ring anlegen u. schließt darauf den ersten Teil mit einem von Preces eingeleiteten Gebet für die Brautleute. Die *solemnitas matrimonii*, der zweite Teil, besteht aus der Brautmesse u. dem Brautsegen. Sie kann in der geschlossenen Zeit nur auf Grund einer vom B. gegebenen Erlaubnis stattfinden.

Im Malt. geschah die Trauung, wenn sie unter Zuziehung des Pr. vollzogen wurde u. nicht bloß Laientrauung war, an der Kirch-türe (Brauttüre), nicht in der K.; in dieser fand nur die Brautmesse mit dem Brautsegen statt. Häufig war diese kirch. Trauung nur die Wiederholung u. Bestätigung einer im Kreise der Familie bereits betätigten Laientrauung. Die Äußerung des Konsenses erfolgte bis ins spätere Mat. im Be-

reich des germanischen Eherechtes auch bei der in *facie ecclesiae* sich vollziehenden Trauung nach Festsetzung der *dos* (Mitgift) außer durch eine förmliche Willenserklärung der Nupturienten seitens des Bräutigams durch Übergabe der *arrha* (Anlegung des Ringes an die Hand der Braut), seitens der Braut durch Annahme derselben. Die Mitwirkung des Pr. bei der Konsensabgabe begann seit dem 12. Jahrh., gewöhnlicher wurde sie aber erst im 14. u. 15.

Die Zer. der *unctio manuum* wird zwar schon in altchrist. Zeit als ein bei der Eheschließung üblicher Brauch erwähnt, im malt. Trauungsritus begegnet sie uns jedoch erst in sehr später Zeit. Sie fehlt selbst noch in manchen Ritualien des frühen 16. Jahrh. Erst spätmalt. Datums ist auch die Bestätigung des abgegebenen Konsenses durch den Pr. mittels der Worte: *Ego vos conjungo etc.*, sehr alt dagegen die Zer. der Anlegung des Ringes, die schon Tertullian u. Klemens von Alexandrien kennen, doch war der Ring, wie aus dem Brief Nikolaus' I. an die Bulgaren erhellt, noch im 9. Jahrh. nur erst Verlobungsring. Trauung wurde er erst in der Folge durch eine unter dem Einfluß des germanischen Eherechts sich vollziehende Verquickung von Sponsalien u. Trauung. Auch die *solemnitas matrimonii*, Brautmesse mit Brautsegen, reicht in die frühchrist. Zeit zurück. Außer Übung gekommen ist die ehemals vielerorten bei Erteilung des Ehe-segens gebräuchl. Verschleierung der Brautleute (*velatio nuptialis*). Sehr feierl. ist die Eheschließung in den R. des Ostens. Alle kennen die Zer. der Anlegung des Ringes.

Ein anderer in allen bei der Trauung wiederkehrender Brauch ist die unter vielen Gebeten u. Segnungen sich vollziehende Krönung der Brautleute. Dem nest., arm. u. griech. R. ist die Sitte eigen, diesen am Schluß der Feier gesegneten Wein zum Trinken darzureichen, eine Zer., die im späteren Malt. auch in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Ritualien zum Eheschließungsritus gehörte u. in einzelnen deutschen heute noch gehört. Die Zer. der Hände Verbindung (junctio manuum) hat von den Riten des Ostens nur der arm., wohl als spätmalt. Entlehnung aus dem röm. R.

Ehetrunk, eine im nest., arm. u. griech. R. sowie in einigen deutschen Diözesen bei der Eheschließung übl. Zer., bei der als Sinnbild der ehelichen Gemeinschaft gesegneter Wein den beiden Brautleuten zum Trinken gereicht wird (s. Eheschließungsritus).

Εικονόστασις (εικονοστάσιον), s. Ikonostase u. Bilderwand.

Είλητόν (iliton) das dritte, früher nur aus Leinwand, heute meist aus Seide bestehende Atuch im griech. R., das nur bei der M. auf dem A. ausgebreitet wird. Es war urspröngl. ein Gegenstück des lat. Korporales, doch ist heute in dieser Eigenschaft das Antiminsion an seine Stelle getreten, das ehemals als eine Art von Tragaltar unter dem *είλητόν* liegen mußte, heute aber auf dasselbe gelegt u. nach der M-feier zusammengefaltet in ihm aufbewahrt wird. Weil oben auf dem A. liegend, wird das *είλητόν* symbolisch als Sinnbild des Schweßtuches gedeutet, mit dem das Haupt des Heilands im Grabe um-

wunden war. *Είλητόν* (involucrum) heißt es, weil es nach Gebrauch wieder zusammengeschlagen wird.

Einführung des neuen Lichtes, eine Zer. zu Beginn des Karsamstagsritus. Sie schließt sich an die W. des neuen Feuers u. die Segn. der für die W. der Osterkerze bestimmten Weihrauchkörner an u. besteht darin, daß der Diak. bei dem nun folgenden Einzug in die K. in drei Absätzen nacheinander je eine der drei Kerzen auf der Spitze des Rohrstabes (arundo), den er in der Hand hält, an einem am neuen Feuer angezündeten Licht entzündet, dann niederkniet u. in jedesmal höherer Tonlage die Worte Lumen Christi singt. Urspröngl. erfolgte die Einführung des neuen Lichtes ohne Gesang u. ohne besonderes Zeremoniell. Der heute bei ihr übl. R. entstand zu Rom. Im 12. Jahrh. stand er noch in seinen Anfängen, im 14. war er bereits völlig ausgebildet. Diesseits der Alpen scheint er bis zum Ausgang des Malt. wenig Nachahmung gefunden zu haben. In Frankreich sang man bei der Einführung des neuen Lichtes am Karsamstag gern die Antiphon Cum rex gloriae etc., in Deutschland aber begleitete man sie seit dem 13. Jahrh. gewöhnl. mit dem dem Kathemerinon des Prudentius entnommenen schönen Hymnus Inventor rutili, dux bone, luminis etc.

Einkleidung von Religiosen, eine Zer. im R. der ersten Gelübdeablegung in Orden u. religiösen Genossenschaften mit besonderer Ordenstracht, die darin besteht, daß dem die Gelübde ablegenden Novizen unter Gebet das bisherige weltliche Kleid aus- u. das

zuvor gesegnete Ordenskleid feierl. angezogen wird (s. auch Jungfrauenweihe).

Einzug, großer (ἡ μεγάλη εἴσοδος), die im griech. u. arm. R. nach der Entlassung der Katech. stattfindende feierl. Einholung der zu Beginn der Lit. bei der Proskomidi hergerichteten O-gaben von der Prothesis zum A. Im griech. R. trägt der Diak. bei ihr den Diskos mit den Brotpartikeln, der Pr. den Kelch mit dem Wein. Der Zug tritt durch die nördliche Seitentür der Ikonostase aus dem Prothesisraum heraus, bewegt sich durch die ganze K., während der Chor den Cherubhymnus (χερουβικός) singt, u. tritt dann durch die mittlere Tür in den A-raum ein, wo die O-gaben auf den A. gestellt, von den kleinen Velen, mit denen sie verhüllt waren, befreit, mit dem großen ἄηθ bedeckt u. schließlich dreimal inzensiert werden. Der „große Eingang“ wird bereits von dem Pseudo-Areopagiten erwähnt, war also schon im 5. Jahrh. in Übung. Verfasser des bei ihm übl. Cherubhymnus soll Kaiser Justin II. († 578) sein.

Im arm. R. trägt der Diak. beim großen Einzug beide O-gaben. Am A. angekommen, inzensiert der Pr. diese, nimmt sie dann aus den Händen des Diak. entgegen, segnet mit ihnen das Volk, legt sie auf den A. u. inzensiert denselben. Die übrigen R. des Ostens kennen den großen Einzug nicht. Im arm. ist er eine Entlehnung aus dem griech., doch etwas weniger feierl.

Im Westen begegnet uns im M-ritus ein dem „großen Eingang“ verwandter Brauch in der gall. Lit. Denn auch in dieser wurden

nach dem Evang., den an dieses sich anschließenden Gebeten u. der alsdann folgenden Entlassung der Katech. die zu konsekrierenden O-gaben in feierl. Proz. zum A. gebracht.

Einzug kleiner (ἡ μικρὰ εἴσοδος), die im griech. M-ritus nach der großen Ektenie der Enarxis u. dem auf sie folgenden antiphonarischen Gesang dreier Ps. stattfindende Proz. mit dem Evangelium, das vom A. genommen, vom Diak. unter Begleitung des Pr. u. Vortragung von Lichtern durch die nördl. Tür der Ikonostase in das Schiff der K. u. von hier durch die mittlere Tür der Bilderwand, vor der der Pr. ein Gebet verrichtet, wieder in den A-raum gebracht u. auf den A. gelegt wird.

Auch dem arm. M-ritus ist der kleine Einzug, die feierl. Prozession mit dem Evangeliumsbuch, vor Beginn der Schriftlesung eigentümlich. Er wurde von ihm gleich dem großen aus dem griech. herübergenommen.

Εἰρηνικά die große Ektenie zu Beginn der M. im griech. R.; *εἰρηνικά* genannt, weil ihre ersten Bitten Bitten um Frieden sind.

Εἰρημολόγιον, ein nicht offizielles lit. Buch des griech. R., in dem für die beim Gottesdienst zur Verwendung kommenden lit. Gesänge die für diese geltenden Melodien zusammengestellt sind.

Εἰρμός, die Einleitungsstrophe der ᾠδαί des κανόν genannten H. des ὁρθρος (Laudes) des griech. Off., so bezeichnet, weil sie nach Bau u. Melodie das Vorbild für die übrigen Strophen derselben ᾠδή ist.

Εἴσοδος, s. Einzug.

Εἴσοδος τῆς ἐσπέρας, eine in der V. des griech. R. stattfindende Proz.

Ἐκκλησιάρχης, griech. Bez. des Sakristan (Küsters).

Ἐκφώνησις, im griech. R. der laut gesprochene Schluß der Stillgebete des Pr.

Ἐκπλυσσις, im griech. R. die am Gründonnerstag vor der Zer. der Fußwaschung (νιπήθη) stattfindende Abwaschung des A.

Ektenie (ἐκτένεια od. ἐκτενής *ikecia*), inbrünstiges, beharrliches Gebet, ein namentlich dem griech. doch auch allen andern R. des Ostens seit ältester Zeit eigentüml. litaneiartiges Bittgebet für alle Stände u. Anliegen in Form einer längeren od. kürzeren Folge von Fürbitten. Es kommt namentl. in der M-liturgie, doch auch beim Off. u. anderen feierl. lit. Verrichtungen zur Verwendung u. wird vom Diak., der die Bitten vorträgt, im Wechsel mit dem Chor, der sie kurz beantwortet, verrichtet. In der M-liturgie des griech. R. begegnet uns die Ektenie sechsmal, zu Beginn der ἑναρξίς vor dem ersten τυπικόν bzw. dem ersten ἀντίφωνον (sog. große Ektenie od. große συναπτή auch εἰρηνικά genannt), vor dem zweiten τυπικόν bzw. dem zweiten ἀντίφωνον der ἑναρξίς (kleine συναπτή), vor den μακαρισμοί bzw. dem dritten ἀντίφωνον der ἑναρξίς, nach dem Evang. (sog. Ektenie der dringlichen Bitten), nach der Wandlung u. nach der Komm.

Ἐλαίον im griech. R. 1) das vom Pr. gesegnete Olivenöl, das zur Salbung des Täuflings vor der T. dient; 2) das ebenfalls vom Pr. geweihte, bei den Krankensalbungen benutzte Olivenöl; 3) das dem lat. Chris. entsprechende, aber nicht bloß mit Balsam, sondern mit noch vielen andern wohlriechenden Zutaten gemischte, auf

das feierlichste geweihte μύρον, das zur Spendung der Firmung, zur A-weihe u. ähnl. gebraucht wird.

Electus (Auserwählter), 1) in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. Bez. des zum Empfang der T. zugelassenen Katech., 2) nach malt. wie heutigem Sprachgebrauch Bez. eines erwählten aber noch nicht konsekrierten B.

Elevatio manuum, Erhebung der Hände, ein Begleitgestus des lit. Händeausbreitens u. Händefaltens (s. Hände ausbreiten).

Elevation (elevatio), 1) die Erhebung der Überreste eines Heiligen aus dem Grabe u. ihre Übertragung in ein anderes, würdigeres od. in einen Schrein. Im früheren Malt. war sie der Ausdruck für die Kanonisierung eines Heiligen, daher gleichbedeutend mit einer solchen. Ein bestimmter R. ist für sie nicht vorgeschrieben.

2) (elevatio, ἡ ἅγια ὑψωσις), der Akt der Erhebung der Hostie u. des Kelches nach der Kons. zum Zweck der Verehrung u. Anbetung derselben durch die anwesenden Gläubigen. Im röm. mozarab. u. ambros. R. gibt es eine zweimalige Elevation. Die erste, die sog. große Elevation findet unmittelbar nach der Kons. des Brotes bzw. des Weines statt. Sie ist die jüngere, da sie erst seit dem Ende des 12. Jahrh. in Übung kam, zuerst, wie es scheint, in Frankreich u. zwar als Protest gegen die Lehre gewisser Theologen, denen zufolge die Wesenswandlung auch des Brotes erst stattfand, nachdem die Konsekrationsworte über den Wein gesprochen worden waren. Darum wurde auch anfangs nur die konsekrierte Hostie, nicht aber der

Kelch emporgehoben, wie noch jetzt bei den Kartäusern, doch wurde es schon, wie aus des Durandus Rationale u. dem 14. röm. Ordo erhellt, schon im Lauf des 13. Jahrh. üblich, auch den Kelch nach erfolgter Konsekration zur Anbetung in die Höhe zu heben, u. zwar auch zu Rom.

Die zweite, die sog. kleinere Elevation vollzieht sich am Schluß des Kanons. Sie ist die ursprüngl. u. reicht in die altchrist. Zeit hinauf, verlor aber seit Einführung der großen Elevation sehr an Bedeutung. Bei der großen Elevation werden Hostie u. Kelch einzeln für sich, bei der kleinen zusammen emporgehoben. Die R. des Ostens kennen nur die zweite Elevation.

Embolismus, ein als Zusatz u. als Erweiterung der siebten Bitte dem Paternoster im M-ritus angefügtes, mit *Libera nos, quaesumus, Domine* anhebendes Gebet, in dem der Pr. unter Anrufung der allerseeligsten Jungfrau, der Apostel Petrus, Paulus u. Andreas, denen im Malt. vielfach noch die N. anderer Heil. zugesellt wurden, sowie aller Heil. Gott um Befreiung von allem Übel des Leibes u. der Seele anfleht, indem er gegen Ende desselben mit der Patene, die er zuvor küßt, das Kreuzzeichen über sich macht u. dann während der Schlußformel *Per eundem Dominum N. J. Chr. die Brechung der Hostie vornimmt. Er findet sich bereits völlig ausgebildet im Gregorianum u. Gelasianum*, doch ist er im letztern anscheinend ein nachgregorianisches Einschießel. Seinem Ursprung nach ist er wahrscheinlich ein älteres, im M-ritus schon vor Gregor d. Gr. vorhandenes Gebet,

das dieser jedoch, als er dem Paternoster seine heutige Stelle unmittelbar nach dem Kanon gab, so ummodelte, daß er in seiner neuen Form sich als Fortsetzung an das Paternoster anschloß.

Empore, Porkirche, Borlaube (deambulatorium) 1) das obere Geschoß zweigeschossiger Seitenschiffe in dreischiffigen K., 2) die der Westwand des Langhauses u. den Stimmwänden des Querschiffes vorgebaute Bühne.

In den byzantinischen K. waren Emporen schon in altchrist. Zeit nicht selten; sie dienten in ihnen vornehmlich zum Aufenthalt der dem Gottesdienst beiwohnenden Frauen (*γυναικείον*). Im Westen werden sie erst in nachkarol. Zeit häufiger. Zahlreiche Emporen entstanden hier im 11.—13. Jahrh. d. i. in der Zeit des romanischen Stiles u. der Frühgotik, hauptsächlich aus konstruktiven Rücksichten. Die spätere Gotik vernachlässigte die Emporen, da sie ihrer im System ihres Aufbaus nicht mehr bedurfte, um so beliebter wurden dieselben dagegen wieder in der Zeit der Renaissance u. des Barocks. Als Platz für die Frauen dienten die Emporen im Westen so wenig, daß sie im Gegenteil in der Regel den Männern vorbehalten waren, weshalb sie auch Mannslaube, Mannschor hießen. Vielfach wurden sie zur Aufstellung von Altären verwendet. Die Westempore bildete in den K. u. Frauenklöstern gewöhnl. den Nonnenchor. Auch wurde die Orgel gern auf ihr aufgestellt, seitdem diese in Gebrauch gekommen war. Als Sängchor wurde sie erst im spätmalt. Zeit benutzt.

"Εναρξίς, (Beginn, Einleitung), der an die *προσκομιδή* sich an-

schließende erste Abschnitt des ersten Hauptteiles der griech. M-liturgie. Er besteht aus der großen *συναπτή* mit dem ersten *τυπικόν* bzw. dem ersten *ἀντίφωνον*, einer kleinen *συναπτή* mit dem zweiten *τυπικόν* bzw. dem zweiten *ἀντίφωνον*, einer weiteren kleinen *συναπτή* mit den *μακαρισμοί* bzw. einem dritten *ἀντίφωνον*, dem sog. kleinen Einzug u. dem Trisagion.

Enchirion (*ἐγχείριον*), s. Epignation.

Endothis, verstümmelt aus dem griech. *ἐνδύτη*, A-bekleidung.

Ἐνδύτιον (*ἐνδύτη*), das mittlere der drei den A. bekleidenden Tücher im griech. R. Es ist gewöhnl. aus besserem Zeug hergestellt.

Engelamt, s. Roratemesen.

Engelfeste, F. zu Ehren hl. Engel. Allgemein begangen werden fünf: das F. zu Ehren der hl. Schutzengel (f. Angelorum Custodum) am 2. Okt., ein duplex maius; die beiden F. zu Ehren des hl. Michael: das F. der Erscheinung des hl. Michael auf dem Berge Gargano (Apparatio s. Michaelis Arch.) am 8. Mai, u. das Kirchweihfest (Dedicatio s. Michaelis Arch.) einer dem hl. Michael zu Ehren an der Via Salaria zu Rom erbauten K., wahrscheinlich der ersten ihrer Art daselbst, am 29. Sept., von denen jenes als duplex maius, dieses als duplex 2. classis begangen wird; das F. des hl. Erzengels Gabriel (24. März) ein duplex maius u. das Fest des hl. Erzengels Raphael (24. Okt.) ebenfalls ein duplex maius.

Das Schutzengelfest wurde in Spanien u. Frankreich schon im 16. Jahrh. gefeiert. Paul V. gestattete es 1608 für die ganze K., Klemens X. schrieb es 1670 allgemein für dieselbe vor, indem er es

zugleich auf den 2. Okt. festsetzte. Das K.-weihfest des hl. Michael ist schon durch das Leonianum bezeugt; durch das Gelasianum u. Gregorianum kam es auch ins Frankenland; als gebotener Feiertag erscheint es schon in den Statuten der Mainzer Synode von 813. Das F. der Erscheinung des hl. Michael fand erst um den Beginn des 2. Jahrtausends in die Sakramentare Aufnahme, bisweilen an Stelle des F. vom 29. Sept., meist aber zu diesem hinzu am 8. Mai. Die F. der hl. Erzengel Gabriel u. Raphael wurden erst unter dem 25. Okt. 1921 für die ganze K. vorgeschrieben, aber als Partikularfeste schon lange vorher in sehr vielen Diözesen gefeiert.

Ἐνιαύσια, im griech. R. das Jahrgedächtnis für einen Verstorbenen.

Enkolpium (griech. *ἐγκόλιον*), 1) eine Reliquien od. Sprüche aus der Hl. Schrift enthaltende ursprüngl. runde od. viereckige, später auch kreuzförmige Kapsel, die man in altchrist. Zeit u. im früheren Malt. aus Andacht sowie zum Schutz gegen die Nachstellungen der bösen Geister an einer Schnur od. Kette hängend auf der Brust zu tragen pflegte.

2) im griech. R. ein von dem B. auf der Brust getragenes Medaillon mit einer Darstellung der *παναγία* d. i. der Gottesmutter, daher statt *ἐγκόλιον* auch *παναγία* genannt.

Ἐννατα, im griech. R. der für einen Verstorbenen neun Tage nach dessen Tode gehaltene Gottesdienst.

Ἐνωσις, im griech. R. die auf die Brechung des konsekrierten Brotes folgende Mischung desselben mit dem konsekrierten Wein.

Entblößung der Altäre, eine dem Gründonnerstag eigene Zer., bei der nach der M. bzw. nach der Vesper zuerst der Hochaltar u. dann die übrigen A. vom Pr. mit Beihilfe der Ministranten unter Abbetung des Ps 21 Deus, Deus meus, zur Erinnerung an die Verlassenheit des Herrn u. seine Entblößung am Kreuze der A-tücher u. allen Schmuckes entkleidet werden. Sie wird schon im ersten röm. Ordo u. von Amalar erwähnt. Im späteren Malt. war sie allgemein üblich.

Ἐνθρονισμός im griech. R. Bez. 1) der K-weihe, 2) der Besitznahme des patriarchalen od. bischöfl. Thrones durch einen neuen Patriarchen od. B.

Entlassungsformeln, die lit. Formeln, mittels deren das Ende der M. u. der Horen des Off. angekündigt u. die an denselben Teilnehmenden entlassen werden (s. Ite, missa est — Benedicamus Domino — Requiescant in pace — Procedamus in pace).

Ἐορτή (*εορτάσιμος*), griech. Bez. der kirch. Feste. Ein unbeeogl. F. heißt *ἀκίνητος εορτή*; ein bewegl. *κινητή εορτή*; ein F. des Herrn *θεοποιική εορτή*; ein Marienfest *θεομητορική εορτή*; ein Heiligenfest *εορτή ἁγίων*; ein Heiligenfest ohne eigenes vollständiges Off. *ἅγιος μὴ εορταζόμενος*; *εορτή ἄπρακτος* gebotener Festtag.

Ἐορτοδρόμιον, griech. Bez. des kirch. Festkreises.

Epakte, (griech. *ἐπακταὶ ἡμέραι*, hinzugefügte Tage, Ergänzungstage), die Zahl welche angibt, wie viele Tage infolge des Unterschiedes zwischen dem Sonnenjahr von 365 u. dem Mondjahr von 354 Tagen am 1. Januar eines Jahres seit dem letzten Neumond

verflossen sind. Im 19jährigen Mondzyklus des Julianischen Kalenders ist die Epakte des ersten Jahres XI, des zweiten XXII, des dritten XXXIII, d. i. nach Abzug eines Mondmonats von 30 Tagen III, im vierten XIV. usw. Im reformierten Kalender Gregors XIII. ist bis 1700 wegen Ausfalls von 10 Tagen im Oktober 1582 die Epakte des ersten Jahres I, des zweiten XII, des dritten XXIII, des vierten IV usw. Wegen der durch die Sonnen- u. Mondgleichung nötigen Korrekturen ist die Epakte des ersten Jahres von 1700—1900 0, von 1900—2200 XXIX, des zweiten XI bzw. X, des dritten XXII bzw. XXI, des vierten III bzw. II usw. Die Epakte dient zur Feststellung des Neumondes eines Jahres u. dadurch zur Berechnung des Osterfestes. Die Epakte des Julianischen Kalenders findet man, indem man die Goldene Zahl des betreffenden Jahres mit 11 vervielfältigt u. das Produkt durch 30 teilt. Der Rest ist die gesuchte Epakte; ist das Produkt durch 30 nicht teilbar, ist dies selbst die Epakte. Um die Epakte eines Jahres des Gregorianischen Kalenders zu erhalten, zieht man von der des Julianischen für die Jahre 1582—1700 die Zahl 10 ab, für die Jahre 1700—1900 die Zahl 11, für die Jahre 1900 bis 2200 die Zahl 12.

Ἐπανοκαλυμνάχιον (*ἐπικαλυμνάχιον*), dasselbe wie *ἐξωκαμηλαύχιον*, der an der zylinderförmigen Kopfbedeckung der Mönche u. höheren Geistl. des griech. R. angebrachte, nach rückwärts herabhängende Schleier (s. *καμηλαύχιον*).

Ephpheta, ein dem altchrist. Vorbereitungsritus auf die T. ent-

nommener Exorzismus im T-ritus, bei dem der Pr. unter den Worten Ephpheta, quod est aperire etc. Ohren u. Nase des Täuflings mit ein wenig Speichel bestreicht (s. Taufe u. Skrutinium).

Epigation (*ἐπιγονάτιον*, auch *ὑπογονάτιον*), ein anfängl. nur den B., seit dem ausgehenden Malt. aber auch Archimandriten u. andern höheren Geistl. im griech. u. arm. R. zustehender Bestandteil der lit. Kleidung, ein steifes, quadratisches, aus Seide gemachtes, mit einem Kreuzchen, einem Schwert — es ist Symbol des geistl. Schwertes der B. — od. figürl. Stickereien geschmücktes Zierstück, das an der rechten Seite unter der Kasel am Zingulum od. auf dem bischöfl. Obergewand (*σάκκος*) befestigt wird u. bis zu dem Knie (*ἐπὶ γόνυ*) herabreicht. Bei den B. ist es stets über Eck aufgehängt, bei andern höheren Geistl. dagegen nach russischem Brauch zum Unterschied vom bischöfl. Epigation in Form einer Tasche. Ursprüngl. war es ein weiches Tuch, *ἑγχειρίδιον* genannt, eine Art von auszeichnendem Etikettetuch — also ein Gegenstück der röm. mappula —, das nachweislich schon im 8. Jahrh. von den griech. B. bei der Feier der Lit. mit einem seiner Zipfel rechts am Zingulum aufgehängt getragen wurde. Die Umwandlung dieses Enchirion in das Epigation, die dadurch erfolgte, daß man ihm eine steife Einlage gab, geschah frühestens im späten 12. Jahrh.

Epiklese (*ἐπίκλησις*), ein Gebet, das sich in allen R. des Ostens an die Einsetzungsworte der Anaphora der M-liturgie u. die auf dieselben folgende Anam-

nese anschließt u. die Bitte enthält, der Hl. Geist möge herabkommen u. die O-gaben in den Leib u. das Blut des Herrn umwandeln. Auch im Kanon der röm. M. scheint es in ältester Zeit eine Epiklese gegeben zu haben, doch verschwand sie schon sehr früh aus demselben, falls nicht etwa das in ihm der Kons. unmittelbar voraufgehende Gebet *Quam oblationem* ein Überrest von ihr sein sollte.

Von den nicht unierten Anhängern des griech. R. wird der Epiklese eine sehr wichtige Bedeutung beigelegt. Nach der heute bei diesen herrschenden Anschauung ist sie es nämlich, wodurch erst die Wesenswandlung bewirkt wird, so daß diese sich den Griechen zufolge nicht schon durch die Worte: Das ist mein Leib, Das ist der Kelch meines Blutes, vollzieht, sondern erst auf Grund u. kraft des Epiklesegebetes eintritt. Diese Auffassung ist jedoch durchaus irrig. Sie stammt auch erst aus verhältnismäßig jüngerer Zeit, d. i. aus etwa dem 12. Jahrh., allgemein wurde sie im griech. R. sogar erst seit dem ausgehenden Malt.

Epimanikien (*ἐπιμανίκια* Mischbildung aus dem griech. *epi* u. dem lat. *manica*), lit. Stauchen od. Stulpen, die über die Ärmel der Tunika gestreift od. angebunden werden. Sie sind in allen R. des Ostens in Gebrauch. Im griech. werden sie von den B., Pr. u. Diak. in den übrigen nur von den beiden ersten getragen. Ein bestimmtes Zeug u. eine bestimmte Farbe sind für sie nicht vorgeschrieben, gewöhl. entsprechen sie aber in beider Beziehung dem M-gewand.

Im griech. R. waren sie wenigstens schon im 11. Jahrh. in Gebrauch, jedoch noch zu Ende des 12. ein nur den B. zustehendes Ornatstück, das sich bei den Pr. im 13. od. 14., bei den Diak. erst im 15. od. 16. Jahrh. einbürgerte. Ihrem Ursprung nach sind sie die Zierbesätze (*λωρίά*) der Ärmel des bischöfl. Sticharion, die von dem Gewand aus praktischen Gründen losgelöst u. zum besondern Ornatstück umgestaltet wurden, ähnlich wie in Spanien u. zu Lyon die Parura des Schultertuches durch Abtrennung von diesem zu einem förmlichen Kragen umgebildet wurde. Die Epimanikien haben im röm. R. kein Gegenstück, wohl aber scheint es im altgall. ein solches gegeben zu haben, die manicae, von denen in der dem hl. Germanus zugeschriebenen gall. M-erklärung die Rede ist.

Epiphanie (griech. *ἐπιφάνεια* od. *ἐπιφάνια*), s. Erscheinung des Herrn.

Episcopat (episcopatus), der letzte u. erhabenste der höheren Weihegrade, die Vollendung u. Krone aller, der alle übrigen voraussetzt u. zugleich einschließt. Die B-weihe, durch die erworben wird, ist zufolge der heute vorherrschenden Auffassung der Theologen kein bloßes Sakramentale, sondern ein Sakr., das dem Empfänger zugleich mit den besonderen episkopalen Amtsbefugnissen u. Amtsgnaden namentlich auch den unverlierbaren episkopalen Charakter verleiht. Vom Pr. unterscheidet sich der B. dadurch, daß er die Vollgewalt des Pr-tums hat u. insbesondere die Vollmacht besitzt, die Firmung u. die Weihen zu spenden, die hl. Öle

zu konsekrieren, Kirchen u. Altäre zu weihen u. a. Als oberster Liturg ist er bei der M. u. den sonstigen lit. Funktionen durch zahlreiche Vorrechte, darunter auch durch besondere Pont-gewänder, ausgezeichnet. Ein lit. Gesetzgebungsrecht hat der B. heute nicht mehr, doch steht ihm die oberste Aufsicht über die lit. Verrichtungen in seiner Diözese u. die Sorge für eine würdige, den bestehenden kirch. Vorschriften entsprechende Ausführung derselben zu.

Die B-weihe ist die feierlichste aller W. Sie gliedert sich ähnlich wie die Pr-weihe in drei Teile. Der erste, der einleitende, geht der M., in der die W. gespendet wird, voraus. Er besteht aus der Verlesung des sog. Mandatum, d. i. der päpstl. Bevollmächtigung zur Vornahme der W., dem Treueid u. dem langen Examen, d. i. einer eingehenden Sitten- u. Glaubensprüfung.

Der zweite, die W-handlung, beginnt vor dem letzten Vers des Grad. bzw. des Trakt. od. der Sequenz. Er setzt sich zusammen aus einer kurzen Ansprache des Konsekrators, aus der Allerheiligenlitanei, der besondere Fürbitten für den Elektus eingefügt werden, aus der Auflegung des Evang-buches auf Nacken u. Haupt desselben, aus der durch den Konsekrator u. die beiden vorschrittmäßig assistierenden B. vorgenommenen Handauflegung, aus einem feierl., in die Form einer Präf. gekleideten W-gebet, das jedoch in der Mitte durch den Hymnus Veni Creator u. die Salb. des Hauptes des Konsektranden mittels Chrisam unterbrochen wird, aus der Antiphon Unguentum in

capite nebst Ps 132 Ecce quam bonum, der Salb. der Hände des Konsekkranten mittels Chrisam, der Übergabe des Stabes, der Anlegung des Ringes u. der Darreichung des Evang.-buches. Die nach dem zweiten Teil der W.-handlung sich fortsetzende M. feiert der Neukonsekrierte zusammen mit dem Konsekkrator (Konzelebration). Beim Offertorium bringt er diesem als Überrest der ehemaligen Naturaloblation zwei brennende Kerzen, zwei Brote u. zwei Fäßchen mit Wein dar, bei der Komm. aber kommuniziert er mit ihm unter beiden Gestalten.

Der dritte Teil der W., der Schlußakt der Feier, folgt auf den Pont-segen am Ende der M. Er besteht aus der Segn. u. Übergabe der Mitra u. der Pont-handschuhe, der Inthronisation des Neukonsekrierten, dem Te Deum, der Antiph. Firmetur manus tua mit Schlußoration, dem ersten feierl. Segen des neuen B., der Zer. der Akklamation u. dem Friedenskuß, worauf noch das letzte Evang. der M. gelesen wird.

Der R. der B.-weihe des heutigen röm. Pont. ist das Ergebnis einer sehr langen, erst im ausgehenden Malt. abschließenden Entwicklung. Das Examen ist in seiner jetzigen Form dem gall. R. entlehnt; es trat um die Wende des ersten Jahrtausends an die Stelle eines altröm., das am Vortag der W. abgehalten wurde. Der Treueid kam erst seit der zweiten Hälfte des Malt. in den W.-ritus. Die Handauflegung ist apostolisch. Die Auflegung des Evang.-buches auf Nacken u. Kopf kennen bereits die südgall. Statuta antiqua (ca. 500), zu Rom war sie anfangs

nur üblich, wenn ein neuerwählter Papst zum B. geweiht wurde. Die W.-gebete finden sich schon im Leonianum, die Salb. des Hauptes u. der Hände sind dem gall. R. entlehnt; die des Hauptes wird schon von Amalar, die der Hände des B. von den Pont. des 9. Jahrh. erwähnt. Stab u. Ring wurden dem 4. Konzil von Toledo (633) zufolge in Spanien dem B. schon im 7. Jahrh. bei seiner Konsekration übergeben, allgemein gebräuchlich wurde ihre Überreichung bei der B.-weihe seit etwa dem 10. Jahrh. Die Zer. der Übergabe des Evang.-buches begann sich erst im 11. Jahrh. im R. derselben einzubürgern. Die Konzelebration u. die am Schluß der M. sich vollziehenden Zer. datieren erst aus dem 12. u. 13. Jahrh., nur die Inthronisation macht eine Ausnahme, da sie schon im frühen 11. Jahrh. in einigen Pont. erwähnt wird u. auf einen verwandten Brauch im altröm. R. der B.-weihe zurückgehen dürfte.

In den R. des Ostens vollzieht sich die B.-weihe ohne die reichen Zer., die sich allmählich im Westen als sinnbildl. Ausdruck ihrer Wirkungen um ihre wesentl. Bestandteile herumkristallisierten, lediglich durch Auflegung der Hände u. des Evang. sowie die Bekleidung des Konsekrierten mit den den Bischöfen eigenen lit. Gewändern, wozu sich im griech. R. noch, jedoch erst nach Schluß der W., als besondere Zer. die Überreichung des Hirtenstabes gesellt. Am reichsten ist die B.-weihe im arm. R. ausgebildet, in dem zu ihr als malt. Import aus dem lat. Brauch auch die Salb. des Hauptes u. der Hände des Konsekran-

den sowie die Übergabe von Stab u. Ring gehören.

In allen R. besteht die schon von dem Nicänum (325) gegebene u. seitdem von manchen Synoden wiederholte Vorschrift, daß bei der B-weihe dem Konsekrator wenigstens zwei weitere B. assistieren müssen; eine Vorschrift, von der nur der Apostolische Stuhl dispensieren kann.

Episcopus chori, s. Praeceptor.

Episcopus diaconorum, sacerdotum, subdiaconorum, s. episcopus puerorum.

Episcopus puerorum (Kinderbischof), ein von den Scholaren der Stiftskirchen am Unschuldigen Kindertag od. schon am Nikolaustag (6. Dez.) aus ihrer Mitte gewählter Scholar, der in bischöfl. Ornat, begleitet von Kaplänen, die ebenfalls Scholaren waren, die Vespers, bei denen die übrigen Scholaren in den obern, die Stiftsherren u. Vikare in den untern Chorstühlen saßen, abhielt sowie auch wohl in der Konventualmesse das Gloria u. Credo intonierte. Er ist schon im 12. Jahrh. bezeugt u. erhielt sich, obwohl schon im 13. Jahrh. wegen der vielfach mit ihm verbundenen Mißbräuche durch Päpste u. Synoden verboten, hier u. da bis ins 17., ja 18. Jahrh. Ein Seitenstück zum episcopus puerorum waren im späteren Malt. vielerorten der episcopus diaconorum, der am Stephanstag (tripudium levitarum), der episcopus sacerdotum, der am Johannestag (tripudium sacerdotum) u. der episcopus od. rex subdiaconorum, der am F. der Beschneidung, an Epiphanie od. an einem der Oktavtage von Epiphanie (festum hypodiaconorum, f. fatuorum) in Pontifikal-

kleidung den Chor hielt. Besonders der letztgenannte führte im 14. u. 15. Jahrh. zu argen Ausschreitungen u. groben Mißbräuchen. Er begegnet uns namentl. in Frankreich.

Epistel (epistola), eine dem ersten Evang. in der M. vorausgehende, dem Alten od. Neuen Testament, nie jedoch den Evangelien entnommene Schriftlesung; Epistel genannt, weil sie vornehmlich den Apostelbriefen entlehnt ist. Ursprüngl. hieß sie apostolus. Die heutige Bez. begegnet uns zuerst im 8. Jahrh., in der Folge bleibt sie unter völliger Verdrängung der älteren allmählich allein üblich. Die Les. war ursprüngl. eine fortlaufende wie noch heute im griech. R. an den Sonntagen nach Epiphanie u. Pfingsten, doch traten schon sehr früh an Stelle der lectio continua ausgewählte Lesestücke.

Im röm. R. geht abweichend vom ambros., mozarab., arm., jakob., nestor. u. kopt. R. seit wenigstens der Frühe des 6. Jahrh. der Ep. keine andere Lesung voraus — ausgenommen in der M. der Quatembermittwoche, der Quatembersamstage, sowie des Mittwochs der 4. Fasten- u. der Karwoche —, u. ähnlich verhält es sich im griech. Die Ep-lesung ist die Vorbereitung auf die Les. des Evang. Gelesen wurde sie bis etwa ins 8. Jahrh. auch im röm. R., wie noch heute in denen des Ostens, durch den Lektor u. erst seit dieser Zeit durch den Subdiak. Wo ein Ambon od. ein Lettner vorhanden war, wurde sie auf diesen gelesen. Eingeleitet wird sie seit alters durch eine Angabe der Schrift, der sie entnommen ist, abgeschlossen durch das Deo

gratias der Ministri. Der Pr. legt, während er sie liest, die Hände entweder auf den A. od. an das Miss. bzw. das Miss-pültchen.

Epistelbuch (epistolarum liber, epistolarium, apostolus, lectio-narius), das lit. Buch, in dem die Ep. der M. enthalten waren. Es erwuchs aus den Ep-verzeichnissen (comes), indem man die in diesen angegebenen Abschnitte aus dem Text der Hl. Schrift heraushob u. nach Zeiten, Tagen u. Festen geordnet zusammenstellte. Im 9. Jahrh. begann man die Ep. in das Evang-buch einzufügen u. so beide Bücher zu einem, dem sog. Plenarium, zu vereinigen.

Epistel-seite, die Seite des A., an der die Ep. gelesen wird. Es ist die Seite zur Rechten des Zelebrans bzw. zur Linken des Kruzifixes, in geosteten Kirchen also die nach Süden gerichtete Schmal-seite des A. Die Ep-seite gilt als die minder ehrenvolle Seite des A.

Epistelverzeichnisse, Verzeichnisse der bei der M. zur Verlesung bestimmten alt- od. neutestamentlichen Schriftabschnitte. Sie wurden nötig, als die lectio continua aufhörte u. die Lesung ausgewählter Abschnitte an deren Stelle trat. Das älteste Ep-verzeichnis, das sich erhalten hat, ist das von Kapua (Mitte des 6. Jahrh.).

Epistolae canonicae, Bußbriefe der altchrist. Zeit, in denen Normen für die Beurteilung bestimmter Vergehen u. die für diese aufzulegende Buße aufgestellt werden. So gibt es epistolae canonicae des hl. Gregor Thaumaturgus, des hl. Basilius, des hl. Gregor von Nyssa u. a. Sie sind die Vorgängerinnen der Bußbücher des Malt.

Epistola farscita (epistola cum versibus), eine durch Tropen (far-

cia, farsa) in ungebundener (prosaischer) od. gebundener (rhythmischer) Form erweiterte Ep. Die Zusätze waren in Südfrankreich oft statt in Latein in der Vulgärsprache abgefaßt. Die tropierten Ep. reichen bis in das 11. Jahrh. zurück. Im späten Malt. verlieren sie sich aus dem Gebrauch.

Epistolarium, malt. Name des Ep-buches.

Ἐπιτάφιον (Grabtuch), im griech. R. das Tuch zum Verhüllen des hl. Grabes am Karfreitag.

Ἐπιτίμιον, griech. Bez. der vom Beichtvater dem Beichtenden auferlegten Genugtuung.

Ἐπιτιμῶν, griech. Bez. eines zum Beichthören bevollmächtigten Pr.

Ἐπιτραχήλιον, im griech. R. Bez. der Priesterstola (s. Stola).

Ἐπτάφωτος, siebenarmiger Leuchter, wie er in griech. K. hinter dem A. aufgestellt wird.

Ercheinung des Herrn, Fest der, Epiphania (Epiphania Domini Theophania), ein Sammelfest am 6. Januar, an dem im Abendland seit alters drei Offenbarungen des Herrn gefeiert werden, 1) die Offenbarung des neugeborenen Gottessohnes an die Heidenwelt durch den wunderbaren Stern, 2) die Offenbarung der Gottheit Jesu an die Juden bei seiner Taufe im Jordan durch die Stimme des Vaters u. den Hl. Geist, 3) die Selbstoffenbarung des Herrn bei der Hochzeit zu Kana durch das Wunder der Verwandlung des Wassers in Wein. Es ist ein Duplex I. Klasse u. mit Vigil sowie mit privilegierter Oktav ausgestattet. Die drei Geheimnisse begegnen uns als Gegenstand des F. schon bei Paulin von Nola († 431), Polemius Silvius (ca. 450) u. Maximus von Turin (ca. 460). Das

vornehmste derselben war stets die Berufung der Magier.

Im Osten feierte man an Epiphanie ursprüngl. die Geburt des Herrn, seit dem man aber nach dem Vorbild des Abendlandes am 25. Dez. das Geburtsfest des Heilandes beging — u. so geschieht es noch heute —, die Offenbarung der Gottheit Jesu bei der Taufe im Jordan durch den Vater.

Tag des F. war von jeher im Westen wie im Osten der 6. Januar. Eine Vigil erhielt dasselbe im Westen zuerst in Gallien, wo es, wie das sog. Missale gothicum u. das gallikanisierte Gelasianum bekunden, schon zu Ende des 7. Jahrh. eine solche aufwies. Mit einer Oktav ist es anscheinend auch schon im Hadrianischen Gregorianum sicher aber in der späteren fränkischen Rezension des Gelasianum (ca. 750) versehen.

Dem Epiphaniest fest eigentüml. lit. Bräuche sind die feierliche Wasserweihe, die Festverkündigung, die Segn. von Gold, Weihrauch u. Myrrhen, die Segn. von Kreide u. die Segn. sowie Beräucherung der Häuser. Die drei letztgenannten sind jüngeren Ursprungs; die feierl. Wasserweihe reicht im Osten, von wo aus sie zu Ende des Malt. auch im Westen sich einbürgerte, in die altchrist. Zeit hinauf.

Erscheinung Mariä, Fest der, ein durch Pius X. auf die ganze K. ausgedehntes Gedächtnisfest der Erscheinung der Unbefleckt Empfangenen zu Lourdes (11. Febr.). Es hat den R. eines duplex maius.

Erwartung, Fest der (festum expectationis partus B. M. V.), ein vielerorten am 18. Dez., an dem im mozarab. R. zum zweitenmal im Jahre das F. der Verkündigung

gefeiert wird, begangenes F., das die Erwartung der bevorstehenden Geburt des Herrn zum Gegenstand hat.

Erzbruderschaft (archiconfraternitas), **Erzsodalität** (archisodalitium, primaria), **Erzverein** (unio primaria), eine Bruderschaft, Sodalität bzw. fromme Vereinigung, welche vom Apostolischen Stuhl allgemein od. für ein bestimmtes Territorium die Befugnis erhalten hat, andere Bruderschaften, Sodalitäten od. Vereine des gleichen Titels u. der gleichen Zwecke nach vorausgegangener kanonischer Errichtung derselben unter Beobachtung der hierfür bestehenden kirch. Bestimmungen sich anzugliedern u. dadurch der eigenen Ablässe u. sonstigen geistl. Vorrechte teilhaftig zu machen.

Eselsfest, s. Festum asinorum.

Ἑσπερινός, das der Vesper des röm. R. entsprechende Abendoffizium des griech.

Εὐαγγέλιον, Evangeliar, ein lit. Buch des griech. R., welches für das ganze Kirchenjahr die Les. aus dem Evang. enthält. Umfaßt es bloß die Sonntagsevangelien, so heißt es *εὐαγγελιάριον*.

Eucharistie (eucharistia), Danksagung, 1) nach seiner ursprüngl. Bedeutung das von Christus eingesetzte unblutige Opfer des christ. Kultus; so genannt wegen der Danksagungsgebete, die seine Darbringung begleiten, sowie auch, weil es die wunderbarste, erhabenste u. vollkommenste kultische Tatdanksagung ist; 2) im abgeleiteten Sinn das Altarssakrament, die bei der christ. O-feier konsekrierten O-gaben von Brot u. Wein.

Eucharistisches Gebet, der Kanon der M. nebst der ihm als Ein-

leitung vorausgehenden Präf., so genannt, weil er in Wort u. Tat Danksagung ist.

Εὐχέλαιον, griech. Bez. des Sakr. der Letzten Ölung.

Euchologion (εὐχολόγιον), im griech. R. das lit. Buch, das die in jenem gebräuchl. drei Meßliturgien, die Chrysostomus-, die Basilius- u. die Präsanctifikatenliturgie, den R. der Spendung der Sakr., sowie die Formulare für die W. u. Segn. enthält.

Εὐκτήριον (προσευκτήριον), Bethaus, altchrist. griech. Bez. von Kirchen u. Oratorien.

Eulogia (griech. εὐλογία), im lit. Sprachgebrauch a k t i v gleich Segn. (benedictio, εὐλόγησις), passiv die gesegnete Sache, besonders aber das gesegnete Brot, das in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. im Westen wie im Osten allgemein am Schluß der M. vom Pr. ausgeteilt zu werden pflegte. Anfänglich erhielten es anscheinend nur die, welche nicht hatten kommunizieren können od. doch nicht kommuniziert hatten, als eine Art Ersatz für die Eucharistie später jedoch alle. Es wurde entweder alsbald in der K. genossen od. als Sakramentale mit nach Hause genommen.

In den R. des Ostens, zumal im griech. ist die Austeilung solcher Broteulogien (s. ἀντιδώρον) noch heute vielerorten in Übung, namentl. an F-tagen u. bei andern besonders Gelegenheiten, im Westen, wo sie bereits im späteren Malt. fast ganz aus dem Gebrauch verschwunden war, dagegen nur mehr hier u. da in franz. Kirchen.

Εὐλόγησις, im griech. R. Bez. des Aktes einer lit. Segn. (benedictio).

Euouae, Abkürzung des saeculorum. Amen unter den Schlußnoten des im Antiphonar, im Graduale u. in andern lit. Büchern auf die Psalmen od. einen Psalmers folgenden Gloria Patri. Sie besteht aus den Vokalen der beiden Worte u. gibt an, wie die Noten des Psalmentonfinals auf die einzelnen Silben desselben zu verteilen sind.

Evangeliar, **Evangelienbuch** (evangeliarium, evangelistarium), 1) das Buch, in dem die vier vollständigen Evangelien zusammengestellt sind.

2) das lit. Buch, das die bei der M. vorzulesenden Abschnitte aus den vier Evang. nach Zeiten, Tagen u. Festen geordnet enthält, sei es mit (plenarium), sei es ohne die übrigen Schriftlesungen der M. Die zweite Bedeutung erhielt das Wort erst seit der Karolingerzeit, d. i. seitdem man die bei der M. zur Verwendung kommenden Evangelienabschnitte der Bequemlichkeit halber aus den Evangelien herauszuheben u. in einem besondern Buch zusammenzustellen begann, statt sich weiterhin mit einem bloßen Verzeichnis derselben (comes) zu begnügen. Die Evangeliiarien in diesem zweiten Sinn verloren zu einem erhebl. Teil ihren Zweck, als man zu noch größerer Bequemlichkeit im 10. Jahrh. anfang, die Schriftlesungen der M. in die Sakramentare einzutragen u. diese dadurch allmählich zu Vollmissalien wurden, weil sie seitdem fast nur noch im Amt bei Absingung des Evang. durch den Diak. zur Verwendung kamen. Die überaus hohe Wertschätzung, die man dem Evangeliar im Malt. entgegenbrachte, führte dazu, es auf das kostbarste auszustatten

u. es auf das sorgfältigste u. ehrfurchtsvollste zu behandeln.

Evangelienseite, die Seite des A., an der das Evang. gelesen wird, die Seite rechts vom Kreuz bzw. links vom Pr., in geosteten K. also die nach Norden gerichtete S. Sie ist die ehrenvollere, weshalb auch an ihr etwas vor dem A. der bisch. Thron steht.

Evangelienbuch, s. Evangeliar.

Evangelium, im lit. Sinne der in der M. als Hauptschriftlesung dienende Abschnitt aus einem der vier Evangelien. Wie die Schriftlesung bei der Feier der Lit. überhaupt, so war auch die Les. der Evang. ursprüngl. eine lectio continua, wurde aber dann, als sich das Kirchenjahr mit seinen Festen u. Zeiten auszubilden begann, zu einer Lesung ausgewählter, inhaltlich den Festen u. Zeiten entsprechender Abschnitte, die anfängl. lediglich an den betreffenden Stellen eines Evangeliencodex od. in einem sog. comes verzeichnet waren, aber schon in karolingischer Zeit aus dem Text der Evangelien herausgehoben u. in Evangeliiaren zusammengestellt wurden. In bezug auf die zur Verwendung kommenden Evang-abschnitte (Perikopen) herrschte selbst da, wo der röm. R. in Kraft war, noch im 16. Jahrh. mancherlei Verschiedenheit, die dann jedoch durch das Miss. Pius V. beseitigt wurden.

Vorgetragen wurde das Evangelium in frühchrist. Zeit durch den Lektor, seit etwa dem 4. Jahrh. aber nur mehr durch einen Diak. od. einen Pr. Der Verlesung des Evang. geht das Vorbereitungsgebet *Munda cor meum* voraus, im feierlichen Amt aber erbittet u. empfängt der Diak., der es zu ver-

kündigen hat, vor ihr den priesterl. Segen. Eingeleitet wird sie durch den Gruß *Dominus vobiscum* u. die Ankündigung des Evang., dem der zu verlesende Abschnitt entnommen ist (*Sequentia s. Evangelii secundum N. — Gloria tibi Domine*), während deren der Pr. bzw. Diak. den Anfang der Perikope einmal u. dann sich selbst dreimal mit dem kleinen Kreuzzeichen bezeichnet. Nach Schluß der Lesung küßt der Pr. das Evangelienbuch unter den Worten *Per evangelica dicta deleantur nostra delicta*, der M-diener aber spricht *Laus tibi Christe*. Im feierlichen Amt wird das Evang-buch in Proz. unter Begleitung von zwei Lichtern u. Weihrauch vom Diak. zur Stelle getragen, wo dieser das Evang. zu singen hat; ein R., den schon der erste röm. Ordo kennt. In den R. des Ostens geht der Verlesung des Evang. eine feierl. Proz. durch die K. voraus, im griech. der kleine Eingang genannt. Den Brauch, wonach Pr. wie Diak. bei Verlesung des Evang. sich nach Norden wenden, erwähnt schon Pseudo-Alkuin (10. Jahrh.). Im 9. Jahrh. geschah die Verlesung dem 2. röm. Ordo zufolge noch nach Süden d. i. nach der Männerseite hin. Die Gepflogenheit, daß alle bei Anhörung des Evang. aus Ehrfurcht gegen dasselbe stehen, stammt aus frühchrist. Zeit u. findet sich in allen Riten.

Evangeliumkerzen, brennende Kerzen, welche im feierl. Hochamt von zwei neben dem Evang-buch stehenden Akolythen gehalten werden, während der Diak. das Evang. singt. Auch in den R. des Ostens herrscht der Brauch, in der M. zur Verlesung des Evang. besondere Kerzen anzuzünden.

Im Osten kennt ihn bereits der hl. Hieronymus als in allen dortigen K. üblich ad signum laetitiae demonstrandum, im Westen erwähnt ihn schon die gall. Merklärung (6. Jahrh.), nach der damals in Gallien sogar sieben brennende Kerzen den Diakon zum Ambon begleiteten, u. nur wenig später der hl. Isidor von Sevilla. Im 8. u. 9. Jahrh. begegnen wir ihm in den röm. Ord. u. bei Amalarius von Metz.

Evangelium, letztes, das heute im röm. R. den Schluß der M. bildende Evangelium. Es besteht entweder aus dem sog. Johannes-evangelium — u. das ist das gewöhnlichste, — od. aus dem Evang. eines Sonntags, einer Vigil, einer feria maior oder eines F. mit eigenem vom F-geheimnis handelnden Evang., die infolge von Zusammentreffen mit einem höherstehend. Off. nur kommemoriert werden. In der dritten Weihnachtmesse wird als letztes Evang. das Epiphanie-Evang. gelesen, in den Messen am Palmsonntag, in denen keine Palmweihe stattfindet, das Palmweihe-Evang. (Genaueres über das letzte Evang. in Tit. 9 der Generalrubriken des Missales).

Auch das letzte Evang. wird an der Evang.-seite des A. gelesen, u. zwar mit derselben Einleitung wie das erste. Gesungen wird es nie. Das Kreuzchen, mit dem der Pr. beim ersten Evang. das Buch bezeichnet, kann beim letzten auch auf den A. gemacht werden, ausgenommen bei M. vor ausgesetztem Allerheiligsten. Am Schluß spricht der Ministrant Deo gratias statt Laus tibi, Christe.

Schon Durandus kennt das letzte Evang., es muß also schon

im 13. Jahrh in Übung gekommen sein. In allgemeineren Gebrauch gelangte es jedoch erst im ausgehenden Malt. Vorgeschieden wurde es durch das Miss. Pius' V. Im Malt. wurde es vielfach statt am A. bei od. nach Rückkehr von demselben gebetet.

Auch im ambros. u. arm. R. gibt es ein letztes Evang. Es besteht in jenem aus dem Johannes-evang., in diesem ebenfalls entweder aus Joh 1, 1 ff. od. aus Joh 6, 35 ff. Nach arm. Brauch wird es nicht am A., sondern vor dem A-raum gelesen.

Ewiges Gebet, eine öffentl. Andachtsübung, bei der das ganze Jahr hindurch in festbestimmter Ordnung an die in einer K. gehaltene vierzigstündige, 12- od. 24-stündige feierl. Aussetzung des Allerheiligsten sich eine Aussetzung der gleichen Art in einer andern K. derselben Stadt od. Diözese anschließt, bei der also eine beständige Aussetzung des hhl. Sakramentes stattfindet. Es wurde zuerst vom Kapuziner Joseph von Fermo 1537 bei drohender Kriegsgefahr eingeführt. Zu Rom erhielt es 1592 aus ähnl. Anlaß Einlaß durch Klemens VIII. Heute ist es in den meisten Diözesen üb.

Ewiger Rosenkranz, eine mehrfach kirch. bestätigte Vereinigung von 24×31 Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft, die es übernehmen, in jedem Monat zu einer ihnen zugewiesenen, bestimmten Zeit in der K. od. zu Hause eine Gebetsstunde zu halten, in der der ganze Rosenkranz zu beten ist. Er trat um das Jahr 1635 zu Bologna ins Leben.

Ἐξαγόρευσις, griech. Bez. der Beicht.

Ἐξαγορευτής (*ἐπιτιμῶν*), im griech. R. Bez. des zum Beicht- hören bevollmächtigten Priesters.

Examen, eine bei der Diak.-, Pr.-, B.- u. Abtsweihe dem W-akt vorausgehende Zer. des W-ritus, bei der der B. sich durch Fragen von der Würdigkeit des Ordinan- den zu überzeugen sucht. Bei der Diak.- u. Pr.-weihe kurz, ist es bei den beiden andern sehr einlässig, doch hat es selbst bei diesen heute nur mehr die Bedeutung einer Zer. Auch dem R. der Königs- segnung geht ein kurzes Examen voraus.

Ἐξαποστειλάριον, ein dem ὄρθρος des griech. R. eigener H., so genannt von der in verschiede- nen H. dieser Art vorkommen- den Anrufung: *Ἐξαπόστειλον τὸ φῶς σου, Κύριε* (Sende dein Licht, Herr); inhaltl. eine Wiederholung des ihm vorausgehenden Evang.

Ἐξαπτέρυγον, ein lit. Fächer (*ἑξαπτερίδιον*) des griech. R. in Form eines scheibenartigen, mit sechs Flügeln versehenen Cherubkopfes od. einer mit einem solchen ver- zierten runden Scheibe.

Exedra, 1) altchrist. Bez. der Apsis, doch auch wohl 2) des Vor- hofes od. sonstiger Anbauten der K.

Exekration (*execratio*), Ent- weihung, Vernichtung des sa- kralen Charakters geweihter Orte u. Gegenstände, wie z. B. einer konsekrierten od. benedizierten K., eines geweihten A., eines kon- sekrierten Kelches, geweihter Pa- ramente.

Exekration des Altares. Das altare fixum verliert nach den heute geltenden Bestimmungen (C. j. c. can. 1200) seine Weihe, 1) wenn es, sei es *ratione quantitatis*, sei es *ratione loci unctionis*, einen

bedeutenden Bruch erleidet, 2) wenn es seiner Reliquien beraubt wird, 3) wenn das *Sigillum* seines Reliquiengraves erheblich verletzt od. ohne Genehmigung des B. aufgehoben wird, 4) wenn seine Mensa auch nur für einen Augenblick vom St. losgelöst wird. Nicht aber hat die Exekration der K. die Entweihung des A. zur Folge. Das altare portatile geht seines Sakralcharakters verlustig in den unter 1, 2 u. 3 genannten Fällen.

Exekration des Kelches und der Patene. Sie erfolgt, wenn diese 1) für ihren Gebrauch infolge einer Durchlöcherung od. eines größeren Risses untauglich werden, 2) neu- vergoldet werden. Der Kelch wird außerdem exekriert, wenn die Kuppe vom Fuß getrennt wird, vorausgesetzt jedoch, daß beide bei der W. untrennbar mittein- ander verbunden waren u. der Kelch nicht in zerlegbarer Form konsekriert wurde.

Exekration der Kirche. Sie er- folgt, 1) wenn diese völlig zerstört wird od. doch der größere Teil ihrer Wände einstürzt, 2) wenn sie vom B. profanen Zwecken überwiesen wird.

Exekration der Paramente. Diese verlieren ihren sakralen Charakter 1) wenn sie so schadhaft werden, daß sie weiterhin zum Gebrauch ungeeignet sind, 2) zur Hälfte erneuert werden, 3) durch Auftren- nen der Nähte die Form verlieren, in der sie gesegnet wurden.

Exequien (*exsequiae*), der R. der kirch. Beerdigungsfeier Getaufter, die in der Einheit mit der K. u. ohne das Recht auf ein kirch. Be- gräbnis verloren zu haben, aus diesem Leben schieden. Bei allen, die nach erlangtem Vernunftge- brauch starben, haben sie Trauer-

charakter u. deshalb als lit. Farbe Schwarz. Bezüglich der Gebete u. Zer., aus denen sie sich zusammensetzen, zeigen sie in den verschiedenen Ritualien noch heute infolge alter rechtskräftiger Gewohnheit eine sehr große Mannigfaltigkeit. Nach dem röm. Rit. bestehen sie, wo die äußeren Verhältnisse ihre vollständige Ausführung gestatten, 1) aus der Einsegnung der Leiche im Sterbehause u. ihrer Überführung in die K., 2) dem Totenoffizium, 3) der Totenmesse, 4) der Absolution, 5) der Übertragung der Leiche zum Grabe, 6) ihrer Einsenkung unter Besprengung u. Inzensierung von Leiche u. Grab u. dem Abbeten des Kant. *Benedictus Dominus Deus Israel* sowie anderer Gebete, 7) der Rückkehr zur K. unter Abbeten des Ps. *De profundis*.

Die Exequien derjenigen, die nach der T. starben, ohne zu den Jahren der Unterscheidung zu gelangen od. ohne je zum Vernunftgebrauch zu kommen, haben, weil diese im Stande der T-gnade verschieden, Weiß als lit. Farbe, ihre Gebete aber zeigen den Charakter des Lobpreises statt der Trauer. Auch fehlt in ihnen das Totenoffizium, die Totenmesse, die Absolution sowie alle Art von Fürbitte, deren ja solche Verstorbene nicht bedürfen. Ihr R. besteht daher nach dem röm. Rit. bloß aus der Einsegnung der Leiche im Sterbehause, ihrer Überführung in die K. u. einer zweiten Einsegnung in dieser u. ihrer Übertragung zum Grabe, aus ihrer Einsenkung in dieses unter Besprengung mit Weihwasser u. unter Inzensierung u. aus der Rückkehr zur K. unter Abbeten des Kant.

der drei Jünglinge im Feuerofen *Benedicite omnia opera Domini Domino*. In ihren Grundzügen, der Einholung der Leiche in Form einer Proz., dem lit. Leichengottesdienst u. der Beisetzung der Leiche unter Gebet u. lit. Gesang, reichen die Exequien, wie sie seit alters in Übung stehen, bis in die frühchrist. Zeit zurück.

Ἐξοδιαστικόν, griech. Bez. der Beerdigung; daher *ἀκολουθία τοῦ ἐξοδιαστικοῦ*, auch *ἀκολουθία νεκρώσιμος* genannt, der R. der Exequien.

Ἐξωκαμηλαύκιον, der nach rückwärts herabfallende Schleier an der Kopfbedeckung der Mönche u. der höheren Geistlichen des griech. R. (s. *ἐπανοκαλυμαύχιον*).

Ἐξομολόγησις, griech. Bez. der Beicht.

Exorzismen, Beschwörungen (exorcismus), Sakramentalien, die als nächstes Ziel haben, dämonische Einflüsse auf Personen od. Gegenstände zu brechen od. abzuwehren. Sie unterscheiden sich von den Weihen u. Segnungen dadurch, daß sie nicht bloß in Form von Gebeten u. Segensakten, sondern auch in die von Befehlen u. Scheltworten gekleidet sind. Der kirch. Exorzismus gründet sich auf das Beispiel des Herrn (Lk 4, 35; 9, 43; Mk 1, 25) u. die von ihm den Aposteln gegebene Vollmacht (Mk 16, 17). Man unterscheidet 1) den T-exorzismus, der schon im 3. Jahrh. zur Vorbereitung auf die T. gehörte u. noch heute eine der T. vorausgehende Zer. des T-ritus ist, 2) den kleinen Exorzismus, der bei der Weihwasserweihe u. der W. der hl. Öle am Gründonnerstag zur Anwendung kommt, uns schon im Gelasianum begegnet u. den Zweck

hat, das zu segnende Wasser u. Salz u. die zu weihenden hl. Öle der Macht des Teufels zu entziehen, u. 3) den großen Exorzismus, der an dämonisch Besessenen nach der für ihn im röm. Rit. angegebenen, reich entwickelten Formel, deren Grundstock sich schon im Hucusque, dem Alkuinschen Anhang des Gregorianum (Ende 8. Jahrh.), findet, unter Besprengung mit Weihwasser, Handauflegung, zahlreichen Kreuzzeichen, vielen Gebeten u. Lesungen sowie namentl. langen eindringlichen Beschwörungen ausgeübt wird. Im Malt. nannte man auch wohl das sonntägl. *Asperges exorcismus*, weil bei ihm in Klöstern auch die Kloster Räume mit Weihwasser besprengt zu werden pflegten.

Exorzistat (*exorcistatus*), der dritte niedere Weihegrad. Er ist gleich den übrigen niedern Weihen nur Sakramentale. Ihn zu spenden sind alle befugt, die zur Erteilung der Tonsur berechtigt sind. Durch seinen Empfang wird der Lektor Exorzist u. erhält namentlich die Befugnis, mit Erlaubnis des B. Besessene zu exorzisieren. Der Exorzistat hat sich aus dem in frühchrist. Zeit häufigen Exorzismuscharisma entwickelt. Im Osten ist er nur bei den Armeniern bekannt, bei ihnen aber nicht ursprünglich, sondern eine spätmalt. Entlehnung aus dem röm. R. Im Westen ist der *Ordo des Exorzistat* bereits bei Cyprian u. Papst Kornelius, also um die Mitte des 3. Jahrh., nachweisbar. Die ersten Angaben über den R. seiner Spendung bringen die *Statuta antiqua* (ca. 500). Der heutige ist nur eine im Lauf des Malt. erfolgte kurze Erweiterung des in ihnen beschriebenen R. Er

besteht aus einer Anrede an die Ordinanden, der Übergabe des Exorzismusbuches, eines Pontifikales od. Miss., bei der der Ordinator spricht: *Accipite et commendate memoriae et habete potestatem imponendi manus super energumenos, sive baptizatos sive catechumenos*, u. einem von einem Invitatorium eingeleiteten Gebet.

Expositio evangelii, eine im dritten der sieben der T. früher vorausgehenden Skrutinien übl., in einer kurzen Erklärung der vier Evangelien bestehende Zer.

Exposition des Allerheiligsten, s. Aussetzung des Allerheiligsten.

Expulsio poenitentium, ein zereemonienreicher, ergreifender R. gemäß dem in älterer Zeit die öffentl. B.üßer am Aschermittwoch durch den B. feierl. aus der K. ausgewiesen wurden. Zu Rom scheint sie schon im 9. Jahrh. außer Übung gewesen zu sein, dagegen bestand sie anderswo mancherorten bis in das spätere Malt. fort. In nachmalt. Zeit war sie nirgends mehr in Brauch, wenn auch das röm. Pont. den R. nach wie vor enthält.

Exspectatio partus B. M. V., s. Erwartung, Fest der.

Exsufflation (*exsufflatio*), ein im röm. T-ritus zur Anwendung kommender, aus den Worten: *Exi ab eo, immunde spiritus, et da locum Spiritui Sancto Paraclito* u. dreimaligen Anblasen des Täuflings bestehender kurzer Exorzismus, auf den bei der T. eines Erwachsenen ein von den Worten: *Accipe Spiritum bonum per istam insufflationem et Dei benedictionem, Pax tibi*, begleitetes kreuzförmiges Anhauchen (*insufflatio*) desselben folgt. Die Zer. der Ex-

sufflation wird schon vom Gelasianum im R. der Krankentaufe erwähnt, erlangte aber eine größere Verbreitung erst im späteren Malt.

Exultet, s. Praeconium paschale.

Exultetrotel (rotulus), eine Pergamentrolle auf der in Süditalien im 10.—13. Jahrh. das Exultet unter Einfügung von Miniaturen, welche seine Hauptgedanken zum bildlichen Ausdruck brachten, geschrieben zu werden pflegte. Wenn der Diak. vom Ambon aus das Exultet sang, hing sie nach vorn über die Brüstung des letztern herab, weshalb die Bilder umgekehrt zur Schrift gerichtet waren, damit sie dann nicht auf dem Kopf standen u. von den Gläubigen erkannt werden konnten.

Extensio manuum, s. Hände ausbreiten.

Extersorium, malt. Bez. 1) des lit. Handtuches, 2) des Kelchtüchleins.

F.

Fächer, liturgischer (flabellum), ein Fächer, mittels dessen im Sommer beim feierl. Amt einer der Ministri während des Kan. die Fliegen, Mücken u. sonstige Insekten von den O-gaben u. dem Pr. verscheuchte. Er war im Westen noch im 14. Jahrh. zu diesem Zweck in Gebrauch, wie aus Durandus u. dem 14. röm. Ordo erhellt. Im griech. u. arm. R. findet er noch heute Verwendung (s. *λίπίδιον*), doch nur in der Pont-messe u. nicht mehr zu praktischen Zwecken, sondern bloß symbolisch als Sinnbild der Cherubim, welche beim euchar. Opfer anbetend den A. umschweben.

Fackel (fax, facula, funale), 1) eine Kerze, die sich aus mehreren der Länge nach miteinander verbundenen od. umeinander gedrehten — daher auch torchia, intortitium genannt — dünneren Kerzen zusammensetzt u. infolgedessen mehrere Dochte hat. Sie wird bei Proz. als Sanktuskerze u. ähnl. gebraucht; 2) Bez. des Tragleuchters.

Falda, ein von den Hüften bis weit über die Füße hinabreichender, mit langer Schleppe versehener Halbrock aus weißer Seide der mittels zweier Schnüre am Körper angebunden wird, ein dem Papst eigentümliches Kleidungsstück, das derselbe bei feierl. Gelegenheiten über die Sutane anlegt. Um dem Papst, wenn er mit der falda bekleidet ist, das Gehen zu ermöglichen, muß diese vorn in die Höhe gehalten werden.

Faldistorium (faldistolium, faldistorium, Faltstuhl), 1) ein mit vier, zu zwei u. zweieinander überkreuzenden Füßen versehener, mit Armlehnen ausgestatteter, der Rücklehne dagegen entbehrender Stuhl, faldistorium genannt, weil er ursprünglich zusammenklappbar war. Es steht im Unterschied vom bischöflichen Thron an der Ep-seite des A. u. wird vom Diözesanbischof nur gebraucht, so oft er sich des Thrones nicht bedienen kann, z. B. bei den Karfreitagszeremonien u. den Totenmessen, von fremden Bischöfen aber stets, es sei denn, daß sie vom Diözesanbischof ermächtigt wurden, den Thron zu benutzen.

2) das genuflexorium (Kniebank), welches nach dem röm. Caeremoniale für den B. vor dem Sakramentsaltar u. dem Hochaltar aufgestellt werden soll,

eigentl. ein beim Knien zum Aufstützen der Arme gebrauchter Faltstuhl.

Falsobordone (*faux bourdon*), ursprünglich (13. Jahrh.) eine von Terz- u. Sextparallelen als Oberstimmen, wie es scheint, gebildete zweistimmige Begleitung der Grundstimme (*cantus firmus*), später eine aus Terz- u. Sextakorden als Begleitung u. dem *cantus firmus* als dritter Stimme bestehende vierstimmige Harmonisierung. Heute versteht man unter Falsobordone eine Form des Ps-gesanges, bei der die Ps-verse abwechselnd in einem der choralen Ps-töne u. mehrstimmiger homophoner Harmonisierung, bei der der Ps-ton oft den Tenor, Alt od. Baß bildet, vorgetragen werden. Der Name wird gedeutet als „falscher Brummer“ od. „falscher Baß“.

Fano (*phano, fanum, favo*), Tuch, zusammenhängend mit *pannus*, mittelhochd. *van*, althochd. *fano*, heute Bez. des päpstl. *Fanone*, im malt. Sprachgebrauch Bez. 1) des Manipels, 2) der Mitrabehänge, 3) der Proz-fahne, 4) des Schultertuches, 5) des lit. Offertoriumtuches, 6) des Offertoriumtuches, mittels dessen die Gläubigen in der M. die Naturaloblationen darbrachten.

Fanone (*fano*), ein kreisförmiges, aus zwei Zeuglagen bestehendes, mit roten u. goldenen Parallelstreifen verziertes, in der Mitte mit Kopfdurchlaß versehenes päpstl. Schultergewand aus weißer Seide, das unmittelbar über der Albe angezogen, dessen obere Zeuglage jedoch später nach Anlegung der Kasel kragenförmig über diese ausgebreitet wird. Es leitet sich ab von dem gewöhnl. lit. Schulter-

tuch, das man zu Rom noch im 10. Jahrh. über der Albe trug. Seine heutige Kragenform erhielt es erst in nachmalt. Zeit; bis dahin war es ein vierkantiges Tuch. Getragen wird es vom Papst nur bei der M.

Farben, liturgische, die für Kasel, Stola, Manipel, Kelchvelum, Bursa u. andere Paramente im lat. Rit. entsprechend dem Charakter des Tages od. des Gottesdienstes vorgeschriebenen Farben. Es sind Weiß, Rot, Grün, Violett u. Schwarz. Gold kann für die drei ersten, Silber für Weiß gebraucht werden, Rosa statt Violett an den Sonntagen *Gaudete* u. *Laetare*. Nichtlit. sind Blau, Gelb, Braun u. a.

Die ersten Spuren lit. Farben begegnen uns in der Karolingerzeit, im wesentl. festgelegt wurden diese im 12. Jahrh. Zu Rom bestanden sie um 1200 aus Weiß, Rot, Grün u. Schwarz als Haupt-, Scharlach, Gelb u. Violett als Ersatzfarben, doch war schon im 14. Jahrh. Gelb daselbst aus ihnen ausgeschieden. Die Farbenregel des von Pius V. herausgegebenen röm. Miss. kennt nur mehr Hauptfarben, darunter nun auch Violett. Außerhalb Roms begegnen uns mancherorten bis weit in die Neuzeit als lit. Farben auch Blau, Braun, Grau (*color cinericius*) sowie ein Gemisch verschiedener Farben, das als *color varius* bezeichnet wurde.

Ihre Entstehung verdanken die lit. Farben nicht der Erinnerung an die Vorschriften, welche Moses bezüglich der Farben der alttestamentlichen Sakralkleidung gab, sondern dem Bestreben, den Charakter u. die Stimmung der gottesdienstlichen Feiern je nach Tag u.

Art derselben auch in der Farbe der Paramente eindrucksvoll zur Äußerung zu bringen, mit andern Worten, der Symbolik, die man mit den Farben infolge der ihnen eigenen Stimmung u. ihrer Wirkung auf das Gemüt verband. Dabei gab man zuerst nur den F. u. Tagen von ausgeprägter Stimmung u. Bedeutung eine eigene Farbe, u. zwar Weiß, Rot od. Schwarz, ließ die Farbe aber für die übrigen noch unbestimmt. Als man es aber dann für angemessener erachtete, auch für diese Tage eine lit. Farbe festzusetzen, nahm man dazu solche, die man als minder ausdrucksvolle Mittelfarben ansah, Grün u. Gelb, sowie auch wohl Blau, dem Schwarz aber gesellte man, namentlich für Tage von gemildertem Bußcharakter, Violett als Nebenfarbe bei.

Farbenregeln, liturgische. Die heute für die lit. Farben maßgebenden Regeln finden sich im Pont., Caer. der B., Rit. u. besonders im Miss., wozu ergänzend die bezüglich der Farben getroffenen Entscheidungen der R-kongregation kommen. Hiernach müssen weiße Paramente (A = albus color) beispielsweise gebraucht werden am Dreifaltigkeitstage, den F. des Herrn, soweit sie nicht seinem Leiden gelten, bei der M. am Gründonnerstage, Karsamstag, am Fronleichnamfest, an den F. Marias, der Engel, der Geburt des hl. Johannes d. T., der Bekenner, der hl. Jungfrauen u. Frauen, die nicht zugleich Märtyrinnen sind, am Allerheiligentage, am Tag der Kweihe u. ihrem Jahrestag, bei den Segensandachten und sakramentalen Proz., der Einsegnung der Ehe u. der Brautmesse, dem Begräbnis von

solchen, die vor erlangtem Vernunftgebrauch starben u. ähnl.; rote (R = rubeus c.) an der Vigil vor Pfingsten, am Pfingsttag u. in dessen Oktav, an den Leidensfesten des Herrn, den F. des hl. Kreuzes, den Aposteltagen, den Märtyrerfesten, der M. vom Hl. Geist u. ähnl.; grüne (V = viridis c.) an den Sonntagen u. den fer. minores zwischen Epiphanie u. Septuagesima, sowie zwischen Dreifaltigkeit u. Advent, an denen kein Fest einfällt; violette (U = violaceus c.) an den Wochen- u. Sonntagen des Advents sowie der Zeit zwischen Septuagesima u. den Kartagen, an den Quatembertagen mit Ausnahme der Pfingstquatember, u. an den Vigiltagen mit Ausnahme der Vigil vor Epiphanie, vor dem Himmelfahrtfest u. vor Pfingsten, wenn an allen jenen Tagen kein F. mit eigener Farbe gefeiert wird, bei Votivmessen, denen ein Bitt- od. Bußcharakter eignet, bei Bittproz., Spendung des Bußsakramentes, Exorzismen, überhaupt bei allen Gelegenheiten, bei denen Buße, Sühne, Bitte zum Ausdruck gebracht werden soll. Schwarze (N = niger c.) werden nur gebraucht am Karfreitag, bei Totenmessen u. bei Exequien derjenigen die nach erlangtem Vernunftgebrauch gestorben sind.

Die lit. Vorschriften bezüglich der Farbe gelten für die kanonische Dauer des Tages od. Festes, nicht für die bürgerl. Ein bestimmter Ton der einzelnen Farben ist nicht vorgeschrieben, es sind deshalb alle Tonabstufungen zulässig, solange sie sich wirklich noch im Rahmen der betreffenden Grundfarbe halten. Bei mehrfarbigen Stoffen ist die Haupt-

farbe für den lit. Farbencharakter entscheidend. Paramente aus solchen Zeugen dürfen daher nur für diese eine Farbe gebraucht werden. Die lit. Farbenregel ist ferner bloß maßgebend für das Parament als solches, nicht für dessen Besätze u. sonstige Verzierungen, die ja nur bloße Zutat sind u. deshalb sogar eine nichtlit. Farbe haben dürfen.

Die Vorschriften über die lit. Farben waren nicht bloß im 13. bis 15. Jahrh., sondern auch noch lange nachher in einzelnen sehr mannigfaltig. Nur für verhältnismäßig wenige Feste herrschte allgemeine Übereinstimmung, wie für die Jungfrauenfeste (Weiß), Pfingsten, die Aposteltage u. die Märtyrerfeste (Rot). Für manche bestand ein förmlich. Durcheinander wie z. B. für den Dreifaltigkeitssonntag, dem hier Weiß, da Gelb, dort Blau, anderswo aber Violett, Grün od. Rot eigen war. Selbst in der gleichen Diözese gab es oft verschiedene Farbenregeln. Auch wandelten sich diese leicht, waren wenig beständig, weil mehr bloßer Brauch als Gesetz, weshalb es noch bis ins 16. Jahrh. hinein manche K. gab, in denen sie nur teilweise od. gar nicht in Kraft waren u. man sich im Gebrauch der Paramente lediglich durch den Ritus des Tages od. Festes, nicht seinen Gegenstand, sowie durch die größere od. geringere Kostbarkeit der Paramente bestimmen ließ. Die Einführung des von Pius V. herausgegebenen röm. Miss. führte allmählich auch zur allgemeinen Annahme der röm. Farbenregel. Heute gibt es nur mehr zu Mailand von ihr abweichenden Brauch.

Im Osten kennt man keine Regeln für die Farbe der lit. Ge-

wänder, höchstens findet sich dort ein schwacher Anklang an einen lit. Farbenkanon u. selbst ein solcher bloß im griech. R., in dem von Ostern bis Christi Himmelfahrt weiße Paramente gebraucht zu werden pflegen, u. zwar auch bei Begräbnissen, in der Fastenzeit dunkle, meist blaue od. violette, doch auch wohl dunkelrote, am Karfreitag u. bei Begräbnissen außer der Osterzeit schwarze. Nur die unierten Ruthenen haben eine an den röm. Farbenkanon sich anlehende ausgebildete Farbenregel, doch erst seit 1891.

Farcia (farsa), Füllsel, im malt. Sprachgebrauch dasselbe wie Tropus.

Fasciae, 1) die rückwärts an der Mitra angebrachten Zierbehänge, 2) im malt. Sprachgebrauch die Zierbesätze (Paruræ) der Albe.

Fastenvelum (Hungertuch), ein großes Tuch, das man in der Fastenzeit vor dem A. aufhing u. meist entfernte, wenn am Mittwoch der Karwoche in der Passion die Worte Velum templi scissum est gesungen wurden, weshalb es auch wohl velum templi genannt wurde. Zurückgezogen wurde es nur an den Sonntagen, den in die Fastenzeit einfallenden F., bei Begräbnissen, bei W. u. ähnlichen feierl. Handlungen, sowie seit dem 13. Jahrh. an allen Tagen bei der Wandlung, seltener während des Evang. u. beim Orate fratres. Im einzelnen schwankte der Brauch an den verschiedenen Orten.

Das Fastenvelum ist schon um 1000 bezeugt. Es war ehemals sehr verbreitet, am wenigsten in Italien. Häufig bestand es aus zwei Tüchern, so daß es nach beiden Seiten auseinandergezogen werden

konnte. Gemacht war es meist aus weißer Leinwand. In der nachmalt. Zeit kam es allmählich fast ganz außer Gebrauch, wo es sich aber erhielt, verhüllt es meist den A. nicht mehr, sondern hängt es nur noch vor demselben als Zeichen der Fastenzeit von der Decke des Chores herab, wie z. B. in einzelnen K. Westfalens. Den A. verhüllt es noch heute nach alter Weise in einigen spanischen Kathedralen.

Fastenzeit, die Zeit von Aschermittwoch bis zum Mittag des Karstags. Sie wird Fastenzeit genannt wegen des Fastens, das seit alters an den in sie einfallenden Werktagen beobachtet werden muß. Quadragesima heißt sie, weil die Zahl der Fasttage, die in ihr beobachtet werden müssen, vierzig beträgt. Lit. unterscheidet sie sich von der Vorfastenzeit dadurch, daß die Ferien der Fastenzeit *fer. maiores* sind, eine eigene M. haben, die nach der Postcommunio noch ein Segensgebet über das Volk, die sog. *oratio pro populo*, enthält, u. daß sie im Off. eine Homilie statt der sonst üblichen Schriftlesung, besondere Vers. u. Antiph. zum Benedictus u. Magnificat sowie besondere Orat. aufweisen.

Im griech. R. findet in der Fastenzeit noch heute entsprechend dem 49. Kanon der Synode von Laodicea nur an den Samstag, den Sonntagen, an dem F. der Verkündigung Mariä u. dem Gründonnerstag die M. statt. Am Mittwoch u. Freitag wird die Präskantifikatenliturgie gehalten, die anderen Tage entbehren jeder eucharistischen Feier. Im röm. R. gestaltete sich die Sache bereits zu früher Zeit wesentlich

anders. Hier erhielten sogar, wie aus dem Gelasianum hervorgeht, schon vor Gregor d. Gr. die meisten Werktage der Fastenzeit ein eigenes M-formular, zu Beginn des 8. Jahrh. aber entbehrte zu Rom nur mehr der Donnerstag eines solchen; ein Mangel, dem dann jedoch durch Gregor II. († 731) abgeholfen wurde. Ein vierzig-tägiges Fasten als Vorbereitung auf die Osterzeit ist bereits im 4. Jahrh. vielfach bezeugt.

Faux bourdon, s. Falsobordone.

Fenestella, 1) ein Fensterchen, mit dem in älterer Zeit, sei es die unter dem A. befindl. Kammer mit dem Reliquiengrab, sei es die Vorkammer des letztern, versehen zu werden pflegte, um eine gewisse Verbindung mit dem Grab herzustellen.

2) eine an der Ep-seite des A. in der Wand oder im A-stipes angebrachte Nische für die Meßkännchen, sowie wenn, größer, auch zur Aufnahme andern Ageräts. War sie in der Wand angelegt, befand sich in ihrem Boden häufig eine Piscina.

Feretrum, Bahre, 1) die Leichenbahre, 2) im malt. Sprachgebrauch die Bahre, auf der die Reliquien-schreine bei den Proz. herumgetragen od. in der K. ausgestellt wurden, sowie 3) in abgeleiteter Bedeutung auch wohl diese Schreine selbst.

Feria, im kirch., namentl. lit. Sprachgebrauch die Bez. der Wochentage. Eine Ausnahme macht nur der Samstag, für den man seit alters den jüdischen Namen *sabbatum* beibehielt, u. der Sonntag, den man schon in der Frühzeit der K. *dominica* nannte. Der Brauch die Wochentage statt mit den römischen, den Götternamen ent-

lehnten Benennungen mit feria zu bezeichnen, bestand schon zur Zeit Tertullians. Sein Ursprung ist noch nicht genügend geklärt. Wahrscheinlich ist jedoch feria die Übersetzung von sabbatum, da man ja auch unter feriae arbeitslose Tage, Ruhetage verstand. feria II, feria III aber die Übertragung der hebräischen Bez. secunda sabbati, tertia sabbati, die, wie sich z. B. aus Ep. 36, n. 9 des hl. Augustinus ergibt (quinta sabbati = feria V), selbst noch zu Ende des 4. Jahrh. den Christen geläufig war.

Man unterscheidet feriae maiores u. feriae minores. Feriae maiores sind die Wochentage der Advents- u. Fastenzeit, die Quatembertage u. die feria II der Bittwoche; alle übrigen feriae minores. Der Aschermittwoch u. die drei ersten Tage der Karwoche haben den Charakter von feriae maiores privilegiatae. Die feriae maiores weichen nur einem f. ritus duplicis u. semiduplicis, nicht aber einem f. simplex od. einer Vigil; die feriae maiores privilegiatae werden durch kein Off. verdrängt, sondern stets begangen.

Die Fer. sind, mit den F. verglichen, die Zeiten für das gewöhnl. Tag um Tag, Woche um Woche im regelmäßigen Wechsel wiederkehrende Gotteslob der K., während die F. die Zeiten für das außergewöhnliche, durch das Andenken an die Großtaten der Erlösung, die Gottesmutter od. die Heiligen veranlaßte u. getragene Gotteslob derselben bilden. Die Fer. sind das Ursprüngliche, der Kern, das Gerüst, die F. das spätere, Zutat, Ausschmückung.

Feria quarta, Mittwoch, bis ins 5. Jahrh. gleich dem Freitag Sta-

tionstag mit gemildertem Fasten (semijejunium). Im griech. R. ist sie dem Gedächtnis des Verrates des Herrn geweiht u. noch heute Fast- u. Abstinenztag, soweit nicht durch ein einfallendes F. je nach dessen Rang eine größere od. geringere Milderung des Fastens eintritt.

Feria quarta cinerum, s. Aschermittwoch.

Feria V. in coena Domini, fer. V majoris hebdomadae, s. Coena Domini.

Feria sexta, Freitag, der sechste Tag der Woche, der seit alters der Erinnerung an Christi Opferleiden u. Opfertod gewidmet ist u. daher bis ins 5. Jahrh. allgemein Stationstag mit gemildertem Fasten (semijejunium) war. Eine öffentl. Lit-feier kam an ihr zu Rom erst im 5. Jahrh. in Übung. Zu Innozenz' I. († 417) Zeit war sie dort noch aliturgisch, während man in Nordafrika bereits zu Tertullians Zeit an ihr euchar. Gottesdienst hielt. Im griech. R. ist der Freitag, παρασκευή genannt, noch heute Fast- u. Abstinenztag wie der Mittwoch.

Feria VI. in Parasceve, f. VI. in Passione Domini, f. VI maior, s. Karfreitag.

Feriae conceptivae, bei den Römern Feiertage, die keinen bestimmten Tag hatten, ein gewisses Gegenstück zu den christ. f. mobilia. Zu ihnen gehörten die Saatterien, feriae sementinae (sementivae), die in die Zeit zwischen dem 11. Nov. u. der Wintersonnenwende fielen, die Ernteferien, feriae messis, die je nach dem Reifen der Ernte zwischen Juni u. August schwankten, u. die Weinleseferien, feriae vindemiales, die sich zwischen den Vinalia (19. August)

u. dem Herbstäquinoktium bewegten; Feiern, von denen man ohne Grund die Quatember hat ableiten wollen. Den Gegensatz zu den *Feriae conceptivae* bildeten die *feriae statae* od. *stativae*.

Feriae messis, s. *feriae conceptivae*.

Feriae sementinae (*sementivae*), s. *feriae conceptivae*.

Feriae statae (*stativae*), bei den Römern die Feiertage, die wie die christlichen *feriae immobilia* ein für allemal ihr festbestimmtes Datum hatten. Den Gegensatz zu ihnen bildeten die *f. conceptivae*.

Feriae vindemiales, s. *feriae conceptivae*.

Fermentum, röm. Bez. der konsekrierten Hostie, welche der Papst in altchrist. Zeit Sonntags aus der Stationskirche, in der er zelebriert hatte, an die andern K. innerhalb der Stadt zu senden pflegte, deren Pr. wegen des dann von ihnen im eigenen Titulus zu haltenden Gottesdienstes der Papstmesse nicht hatten beiwohnen können. *Fermentum* hieß sie als Ausdruck u. Symbol der Einheit u. Gemeinschaft zwischen dem Papst u. diesen K. sowie zwischen letzteren untereinander. Ein Rest des alten Brauches war es, wenn im 8. Jahrh. am Gründonnerstag der Papst aus seiner M. in die röm. Kirchen eine konsekrierte Partikel für die Karfreitagsfeier schickte.

Ferrajolone, ein den Kardinälen, B. u. sonstigen höheren Prälaten zustehender, vorn offener, am Hals mittels zweier Bänder geschlossener, aus Seide gemachter Mantel von roter, violetter od. schwarzer Farbe, je nach dem hierarchischen Charakter des Trä-

gers u. der Gelegenheit, bei der er gebraucht wird.

Ferrum characteratum, malt. Bez. des Hostieneisens, so genannt wegen der im eingegrabenen Hostienformen.

Ferrum oblatorium, malt. Bez. des Hostieneisens zum Backen der Hostien.

Ferula, im Malt. 1) der Bischofsstab.

2) ein nichtlit. Stab des Papstes, das Papstzepter, der im früheren Malt. dem Papst als Sinnbild seiner weltl. u. geistl. Gewalt nach seiner Wahl zugleich mit den Schlüssel der Laterankirche zum Ausdruck der Investitur, als *signum regiminis et coercionis* überreicht wurde, schon zu Ende des 10. Jahrh. erwähnt wird u. wohl mit den *sceptra imperialia* der sog. Konstantinischen Schenkung eins ist.

3) heute der oben von einem gleicharmigen Kreuz bekrönte liturgische Stab, dessen sich der Papst z. B. bei der Weihe von K. bedient.

4) der dem bei den Pontifikal-funktionen tätigen Zeremoniar als Abzeichen zustehende Stab.

Festa (Feste), im lit. Sinne Tage, an denen die K. im Off. u. in der M. das Gedächtnis der hhl. Dreifaltigkeit, eines Geheimnisses aus dem Leben, dem Leiden u. der Verherrlichung des Herrn, der Gottesmutter, der Engel od. eines Heiligen feiert. Man unterscheidet:

1) je nachdem das F. auch vom Volke durch Besuch des Gottesdienstes u. Enthaltung von knechtl. Arbeiten begangen werden muß, od. nur lit. in der K. u. im Brev. gefeiert wird, *f. f. o. r. i.* (*f. de praecepto*) u. *f. c. h. o. r. i.*

2) je nachdem das F. für die ganze K. u. den gesamten Klerus, od. bloß für einzelne Länder, Diözesen, Orte, Kirchen u. Orden Geltung hat, f. *universalia* u. f. *particularia*.

3) je nachdem das F. an einem stets sich gleichbleibenden Monatstag geknüpft ist, wie das Weihnachtsfest, das F. der Beschneidung, Epiphanie, die Heiligenfeste, od. nur an einen zwar bestimmten, aber bald früher, bald später fallenden Tag des Kirchenjahres wie das Osterfest, das Himmelfahrtsfest, das Pfingstfest, f. *immobilia* u. f. *mobilia*.

4) nach der Verschiedenheit des R. der F-feier f. *simplicia*, f. *semiduplicia*, f. *duplicia*, welch letztere wiederum nach ihrer größeren oder geringeren Bedeutung für den Kult. in f. *duplicia primae classis*, f. *duplicia secundae classis*, f. *duplicia maiora* u. f. *duplicia minora* (f. *duplicia per annum*) geschieden werden.

5) nach der innern Würde der F. f. *digniora* u. *minus digna*, F. höheren Ranges u. minder hohen Ranges in folgender Abstufung: a) F. des Herrn, b) der Gottesmutter (de Beata), c) der Engel, d) des hl. Johannes d. T., e) des hl. Joseph, f) der Apostel u. Evangelisten, g) der übrigen Heiligen.

6) endlich nach der Beziehung des F. zum Geheimnis od. zum Heiligen, die seinen Gegenstand bilden, f. *primaria*, Hauptfeste, u. f. *secundaria*, Nebenfeste.

Die unter 4—6 genannten Unterscheidungen sind wichtig für

die Ordnung des Off. im Falle der Okkurrenz od. Konkurrenz zweier od. mehrerer F. Sie begegnen uns zum Teil bereits im 12. Jahrh. Im 13. unterschied man schon f. *duplicia maiora*, f. *duplicia minora*, f. *semiduplicia*, f. *simplicia*. Ihre endgültige offizielle Festlegung erhielten sie bei der von Pius V. u. Klemens VIII. vorgenommenen Reform des Brev.

Die F. waren in frühchrist. Zeit äußerst gering an Zahl. Sie beschränkten sich auf das Osterfest u. das mit ihm in innigem Zusammenhang stehende Pfingstfest. Wie diese die ältesten F. sind, so sind sie auch stets die Hauptfeste, die eigentl. Hochfeste des K-jahres geblieben. Im 4. Jahrh. gesellten sich weitere Gedächtnistage des Herrn zu ihnen, Weihnachten, Epiphanie u. Pfingsten, so daß nunmehr alle Hauptmomente des Erlösungswerkes durch ein besonderes Erinnerungsfest im Verlauf des lit. Jahres gefeiert wurden. Die wenigen Herrenfeste, die sonst heute begangen werden, bürgerten sich zum Teil erst seit der zweiten Hälfte des Malt. ein, wie das Dreifaltigkeitsfest, das Fronleichnams- u. Herz-Jesu-Fest, das F. des Namens Jesu u. a.

Heiligenfeste kamen erst seit dem 4. Jahrh. in Brauch, zunächst Gedächtnistage von hervorragenden Märtyrern, dann auch F. der allerseligsten Jungfrau u. hhl. Bekenner. Sie hatten anfangs bloß partikulären Charakter u. wurden nur allmählich Gemeingut. Was man zu Rom an solchen Sonderfesten beging, erhielt durch das Gelasianum u. Gregorianum, mit denen auch deren Kalendarium in Aufnahme kam, allgemeine Verbreitung. Die Zahl der Heiligen-

feste war noch zu Ausgang des ersten Jahrtausends nicht sehr bedeutend. Sehr fruchtbar an ihnen wurde dann jedoch das spätere Malt. Sie wurden nun so zahlreich, daß sie im Kirchenjahr vorzuherrschen begannen u. dieses unter Verdunklung seines ursprüngl. Charakters aus einem Herrenjahr fast zu einem Heiligenjahre machten.

Festa chori, Feste, an denen nicht der Besuch der M. u. die Enthaltung von knechtl. Arbeiten vorgeschrieben ist, die sonach nur lit. in der K. durch M. u. Off. in choro gefeiert werden.

Festa fori, F., die gleich den Sonntagen nicht bloß in der K. (M. u. Off.), sondern auch im öffentl. Leben von den Gläubigen durch Teilnahme an der M. u. Enthaltung von knechtl. Arbeiten gefeiert werden müssen.

Die Zahl der öffentl. zu begehenden F. war bis in das frühe Malt. gering, nahm aber dann immer mehr zu, so daß es schon im 13. Jahrh. in manchen Diözesen fast ebenso viele gebotene F-tage wie Sonntage gab. Eine allgemeine Verringerung u. Neuordnung der gebotenen F-tage erfolgte 1642 durch Urban VIII., der ihre Zahl auf sechsunddreißig festsetzte. Weitere Verminderung brachten für einzelne Länder das 18. u. der Beginn des 19. Jahrh. In Frankreich u. den 1802 Frankreich unterstellten nichtfranzösischen Gebieten war sie so gründlich, daß nur mehr vier gebotene Feiertage übrigblieben, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt u. Allerheiligen. Die jüngste Reduktion der f. fori geschah durch den neuen C. j. c. Die heute nach can. 1247 allge-

mein als f. de praecepto zu feiern den F. sind außer Ostern u. Pfingsten nur mehr: Weihnachten, Beschneidung, Epiphanie, Fronleichnam, Mariä Empfängnis u. Mariä Himmelfahrt, das Josephs-fest, das Fest der Apostel Petrus u. Paulus u. Allerheiligen. Nicht als f. de praecepto brauchen jedoch diese F. begangen zu werden, wo sie als solche rechtmäßig abgeschafft sind.

Festeverkündigung an Epiphanie, eine vom Caeremoniale episcoporum für die Kathedralen vorgeschriebene, in Deutschland jedoch wenig gebräuchliche Zer. nach dem Evang. des Hochamtes am Epiphanietag, die darin besteht, daß der Archidiakon, ein Kanonikus od. ein sonstiger Geistlicher vom Ambon aus od. da, wo das Evangelium gesungen zu werden pflegt, in einer an das Exsultet erinnernden Sangesweise für das laufende Kirchenjahr die Tage der bewegl. Feste von Septuagesima an bis zum ersten Adventssonntag verkündigt.

Festkreis, das Weihnachtsfest u. das Osterfest mit der ihnen vorausgehenden Vorbereitungszeit u. der ihnen folgenden Nachfeier (s. Kirchenjahr).

Festum asinorum (Eselsfest), eine an einigen Orten in Frankreich (Rouen, Beauvais) am Weihnachtsfest bzw. am 14. Januar übliche lit. Feier, bei der dramatisch die Weissagung Balaams bzw. die Flucht nach Ägypten dargestellt wurde. Seinen Namen erhielt es von dem Esel, der dabei mitgeführt wurde.

Feuerweihe, eine den R. des Karsamstags einleitende, in der Frühe des Morgens vor der Türe der K. sich vollziehende Zer. Das

Feuer, welches bei ihr gesegnet wird, ist neues, d. i. mittels Funken, die aus einem Stein geschlagen wurden, hervorgebrachtes Feuer u. dient nach der Segnung zum Anzünden des neuen Lichtes. Die Feuerweihe war im Frankenreiche bereits um die Mitte des 8. Jahrh. in Übung, zu Rom aber war sie damals noch nicht in Brauch, wie aus einem Schreiben des Papstes Zacharias an den hl. Bonifatius hervorgeht. Im 9. war sie jedoch auch hier heimisch geworden, nur fand sie nach röm. Brauch noch nicht, wie es anderswo zu jener Zeit schon der Fall war, am Karsamstag, sondern am Gründonnerstagnachmittag statt, indem man das an diesem hervorgebrachte neue Feuer mittels einer Lampe, die man an ihm entzündete, für den Karsamstag aufbewahrte. Sie an diesem vorzunehmen, wurde zu Rom erst gegen das 11. Jahrh. übl. In vielen Benediktinerklöstern war es bis ins spätere Malt. Sitte, an allen drei Kartagen neues Feuer zu weihen.

Fibula, nach malt. Sprachgebrauch 1) die Pluvialschließe (s. Pluviale), 2) das Zierplättchen auf dem Rücken der Ponthandschuhe.

Fideijussor, s. Pate.

Figuralgesang, s. polyphoner Gesang.

Filialkirche (Annexkirche), im Bezirk einer Pfarrgemeinde liegende, konsekrierte od. feierl. gesegnete, zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte, jedoch nicht selbständige, sondern der Pfarrkirche als Nebenkirche unterstellte größere od. kleinere K.

Filola, Name der Kelchpalla im mozarab. R. .

Fimbriae, im malt. Sprachgebrauch 1) die als Schmuck an Paramenten angebrachten Fransen, insbesondere die kleinen Fransbüschel, mit denen im 9.—12. Jahrh. die clavi u. die Armbesätze der Dalmatik verziert zu werden pflegten, 2) der Zierbesatz (Parura) der Albe u. des Schultertuches.

Finalis, s. Kirchentonarten.

Firmale (firmarium), malt. Bez. der Pluvialschließe (s. Pluviale).

Firmling, der Empfänger des Sakr. der Firmung.

Firmpate, s. Pate.

Firmung (confirmatio, consignatio, griech. *χοϊσμα, βεβαίωσις*, jenes von Christus eingesetzte Sakr., durch das der es Empfangende mittels Handauflegung, Salbung u. des diese begleitenden u. nach ihrer Bedeutung näher bestimmenden Gebetes des Spenders zum Streiter Christi geweiht u. vom Hl. Geist in besonderer Weise zu standhaftem Bekenntnis des Glaubens u. unentwegtem Leben nach dessen Forderungen gestärkt wird. Gültig kann sie jeder Getaufte empfangen, jedoch nur, wenn er noch nicht gefirmt ist, da es, einmal empfangen, der Seele ein untilgbares Merkmal verleiht.

Ordentl. Spender der Firmung ist allein der B.; ein Pr. kann sie nur gültig spenden, wenn er — wie die Pr. in den R. des Ostens — kraft rechtmäßiger, von dem Apostolischen Stuhl anerkannter Gewohnheit, od. — wie die Kardinäle, die sog. Äbte u. Prälaten nullius, sowie die apostolischen Vikare u. Präfekten — durch das gemeine Kirchenrecht od. endlich kraft eines besondern päpstl. Indults dazu die nötige Vollmacht

besitzt; doch muß er sich bei ihrer Spendung stets des vom B. geweihten Salböls (Chrisam, Myron) bedienen.

Ein bestimmtes Alter ist für ihren Empfang nicht erforderlich. Gespendet wurde sie ursprünglich in der Regel unmittelbar nach der T. u. so geschieht es noch heute in den R. des O., in denen die Pr. es spenden können. In den R. des Westens, in denen nur der B. der ordentl. Spender ist, mußte es schon im Malt. meist getrennt von ihr gespendet werden, u. zwar bildete sich seit dem 13. Jahrh. der Brauch dahin aus, seine Spendung, von besonderen Fällen abgesehen, bis zum siebten Lebensjahr des Empfängers zu verschieben.

Wie zur T., wird auch zur Firmung ein Pate zugezogen. In älterer Zeit fungierte als solcher der T-pate; besondere Firmpaten werden erst im 9. Jahrh. erwähnt. Schon damals sollte für jeden Firmling nur ein Pate bestellt werden, wie es auch noch heute Vorschrift ist (C. j. c. can. 794 § 2).

Entferntere Materie des Sakr. ist das vom B. feierl. geweihte Chrisam bzw. Myron, nähere die mit der Handauflegung verbundene Salbung (signatio).

Die Spendung der Firmung geschieht in der Regel in der K., doch kann sie auch an einem andern geeigneten Ort erfolgen. In althrist. Zeit u. im frühen Malt. gab es bei Kathedralen bisweilen für sie einen besonderen Raum (consignatorium). Bei den Protestanten ist die Firmung zu einer bloßen Zer. geworden (Konfirmation).

Firmungsritus, die Gesamtheit der nach dem röm. Pont. die

Spendung der Firmung umfassenden Handlungen u. Gebete. Er besteht aus einem an die Firmlinge gerichteten Segenswunsch, dem von Versikeln eingeleiteten Segensgebet Omnipotens sempiterna Deus, während dessen der B. über die zu Firmenden die Hände ausstreckt, der von den Worten Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis etc. begleiteten Salbung der Stirn der Firmlinge, die zugleich den Charakter einer Handauflegung hat u. darum stets unmittelbar mit dem Daumen vorgenommen werden muß, der Zer. des Backenstreiches, der Antiph. Confirma hoc Deus nebst nachfolgenden Versikeln, einem Gebet für die Gefirmten (Deus qui apostolis tuis etc.) u. dem die Spendung beschließenden Entlassungssegen.

Die Salb. mit Chris. u. die sie begleitenden Worte bilden als Materie u. Form des Sakr. den eigentl. Firmungsakt. Die diesem heute vorausgehenden u. nachfolgenden Gebete u. Akte entstammen verschiedenen Zeiten. Der die heilige Handlung einleitende Segenswunsch kommt schon in einzelnen Pont. des 12. Jahrh. vor. Das Gebet Omnipotens sempiterna Deus findet sich bereits im Gelasianum, doch legt nach diesem der B. während desselben die Hand den Firmlingen auf, statt die Hände über sie auszustrecken. Die Zer. des Backenstreiches u. die Antiph. Confirma sind erst im 13. Jahrh. nachweisbar. Die Oratio Deus qui apostolis tuis u. der Schlußsegen be gegnen uns bereits in Pont. des 11. Jahrh.

Eine große Mannigfaltigkeit zeigte im Malt. die Spendungs-

formel, freilich nur dem Wortlaut, nicht dem Wesen nach. Im Gelasianum lautet sie z. B.: *Signum Christi in vitam sempiternam*. Spätere Formeln sind z. B.: *Accipe signum crucis chrismate salutis in Christo Jesu in vitam aeternam* od.: *Confirmo et con-signo te in signum sanctae crucis in nomine Patris etc. u. a.* Auch eine deprekative, d. i. in Form einer Bitte gekleidete Formel war in Gebrauch: *Confirmet vos Pater et Filius et Spiritus Sanctus, ut habeatis vitam aeternam etc.* Die heutige allgemein zur Anwendung kommende Formel: *Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis etc.* begegnet uns in den Pont. erst seit etwa 1200. Völlig ausgebildet erscheint der heutige Firmungsritus im Pont. des Durandus († 1296).

In den R. des Ostens ist die Spendung der Firmung reicher an Gebeten als im röm. Auch wird in ihnen der Firmling nicht bloß an der Stirn, sondern auch an den Augen u. Ohren, der Nase, den Händen, den Füßen u. andern Körperteilen gesalbt. Die Spendungsformel lautet im griech. R. ähnl. der des Gelasianum: *Signaculum doni Spiritus Sancti, im syrischen: Chrismate sancto, suavitate odoris Christi, signaculo verae fidei, complemento doni Spiritus Sancti signatur N. in nomine Patris, amen, et Filii, amen, et Spiritus Sancti, amen, in vitam saeculi saeculorum. Amen.* Im Firmungsritus der Kopten u. Armenier gibt es entsprechend der Vielzahl der bei diesen in ihm übl. Salb. auch eine Vielzahl von Formeln.

Fistula (canna, pugillaris, calamus, pipa), ein mit kleiner Hand-

habe versehenes silbernes Röhrchen, mittels dessen früher, solange nämlich alle unter beiden Gestalten kommunizierten, vielfach die Gläubigen — wie heute noch bei der feierl. Papstmesse der Papst u. seine beiden Leviten — das hl. Blut aus dem Kelche zu trinken pflegten.

Flabellum, s. Fächer.

Flammeum, der Brautschleier im antiken röm. Eheschließungsritus, der verschiedenerorten als *velum nuptiale* bis in das ausgehende Malt. im christ. Eheschließungsritus fortlebte.

Flügel (vleugel), spätmalt. Bez. 1) des beiderseits neben dem A. an bewegl. Armen od. an Stangen, die von Säulen getragen wurden, angebrachten Altarbehangs (lat. *alae*); 2) der verschiedenerorten als Schmuck im Nacken der Dalmatik u. Tunizella als Ersatz von Quasten an Schnüren aufgehängten, oft reich verzierten dreieckigen Zeugstücke, auch *scapularia* genannt.

Flügel superpelliceum, eine Art des Superpelliceums mit völlig aufgeschlitzten, flügelartigen Ärmeln.

Focale, Name des antiken Halstuches des Alltagslebens, von dem das lit. Schultertuch stammt.

Fons (Brunnen), 1) uralte Bez. des T-beckens, das fons genannt wurde, weil es ursprüngl. nach Brunnenart mit fließendem Wasser gespeist wurde u. daher mit einem Ein- u. Ablauf für solches versehen war; 2) in den älteren röm. Ordines das Gefäß mit dem Wasser, von dem vor der Opferung etwas dem zu konsekrierenden Wein beigemischt wurde.

Foramen, spätmalt. Bez. des Reliquienrabes.

Forma (formula), 1) schon im 6. Jahrh. nachweisbare Bez. der Kniebank, später besonders der des Chorgestühls, 2) in sepulkraler Bedeutung das Bodengrab, 3) die Form der Sakr.

Formale (formalium), die Schließe des Pluviales.

Form und Materie der Sakramente, die beiden, das sinnfällige Zeichen bildenden Bestandteile der Sakr. Die Materie (*materia*) ist das noch näher zu bestimmende Element, die Form (*forma*) das sie näher bestimmende. Man unterscheidet die Materie in *materia remota* (entferntere Mat.) u. *materia proxima* (nähere Mat.). Unter jener versteht man das durch die Form näher zu bestimmende Element in sich betrachtet, z. B. bei der T. das T-wasser, unter dieser dasselbe Element in seiner Anwendung bei Spendung des Sakramentes, z. B. bei der T. die Abwaschung mit dem T-wasser. Die Bez. der beiden Elemente als Materie u. Form ist der Philosophie entlehnt, jedoch nicht im eigentl. Sinne, sondern nur im analogen gemeint. Materie u. Form sind als äußeres Zeichen der Sakr. nach ihrer Beschaffenheit u. Art durch den besondern Charakter u. Zweck der einzelnen Sakr. bedingt, daher voneinander ebenso verschieden wie jene.

Die entferntere Materie ist bei allen Sakramenten etwas Gegenständliches, die nähere dagegen nur beim Altarssakrament, nämli. die Gestalten von Brot u. Wein, soweit sie Christi Leib u. Blut enthalten u. bezeichnen; bei den übrigen Sakr. besteht sie in einem Akt (Abwaschung mit Wasser, Salb. mit Chrisam, reumütiges Sündenbekenntnis usw.).

Die Form besteht, von dem Sakr. der Ehe abgesehen, bei der sie z. B. auch eine den Konsens genügend zum Ausdruck bringende Gebärde sein kann, bei allen andern notwendig aus Worten. Ihrem Wortlaut nach ist sie entweder indikativ, d. i. hinweisend, feststellend, wie: *Ego baptizo etc.*, od. deprekativ, d. i. in die Form einer Bitte gekleidet, wie: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Deus etc.* Im Malt. war sie auch wohl imperativ, d. i. in die Gestalt eines Befehls gefaßt, wie: *In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti . . . accipe sanitatem corporis et remissionem omnium peccatorum* od. ein förmli. Gebet. Immer muß sie so lauten, daß sie entsprechend der Natur u. dem Charakter des Sakr. dem sakramentalen Akt seine Vollendung u. Bestimmtheit verleiht.

Fossa, spätmalt. Bez. des Reliquiengrabes.

Fractio panis, in lit. Bedeutung 1) in frühchristl. Zeit die euchar. Opferfeier, 2) noch heute der Brotbrechungsritus in der M.

Fragor, das dem malt. Brauch entlehnte Geräusch am Schluß der Trauermetten der Kartage, das sowohl das Ende derselben anzeigen sollte, als auch das Zeichen bildete, die am Schluß des Benedictus hinter dem A. verborgene brennende Kerze wieder hervorzubringen.

Fratrinitates (confraternitates), s. Gebetsverbrüderungen.

Frauenseite (pars mulierum), die linke Seite des Schiffes der K., in geosteter K. also die nördl. Seite desselben, die dem Testamentum D. N. Jesu Christi (5. Jahrh.) zu-

folge schon in altchristl. Zeit den Frauen zugewiesen war.

Friedenskuß, s. Pax.

Friedhof (Kirchhof, Gottesacker, coemeterium polyan-drium), die geweihte Begräbnisstätte für die als Glieder der K. verstorbenen, des Rechtes auf ein kirch. Begräbnis nicht beraubten Gläubigen. Ursprüngl. außerhalb der Ortschaften angebracht, da nach röm. Recht innerhalb derselben zu begraben untersagt war, wurde diese seit dem Malt. mit Vorliebe auf dem die K. umgebenden, eingefriedigten Hof angelegt — daher ihre Namen Freithof (Friedhof) u. Kirchhof — in neuester Zeit jedoch aus Gesundheitsrücksichten wieder außerhalb der Orte.

Friedhofskirche, Friedhofskapelle (cella coemeterialis, basilica coemeterialis), auf den Friedhöfen zur Feier von Leichengottesdiensten u. Anniversarien errichtete, öffentl., jedoch von einer Pfarrkirche abhängige Kapelle. Friedhofskapellen gab es schon in vor-konstantinischer Zeit. In Tagen der Verfolgungen dienten sie damals auch wohl zur Abhaltung des Gemeindegottesdienstes.

Friedhofssegnung, ein Segensakt, durch den der Ort, an dem die zu herrl. Auferstehung bestimmten Leiber der hingeschiedenen Glieder der K. bestattet werden, aus dem Bereich des Profanen herausgehoben, Gott geweiht u. unter den besondern göttl. Schutz gestellt wird. Sie ist eine dem B. vorbehaltene Segnung, die ein Pr. nur mit bischöfl. Ermächtigung vornehmen darf.

Vom B. vollzogen besteht sie aus einem Einleitungsgebet, der Allerheiligenlitanei, der Weihwas-

serweihe, der Umgehung u. Besprengung des Friedhofes, der Segnung der fünf auf diesem errichteten mannshohen Kreuze, bei der je drei brennende Kerzen oben auf dieselben gesetzt werden, einer feierl. Präf. u. dem bischöfl. Schlußsegnen. Geschieht sie durch einen Pr., so erfolgt sie in sehr vereinfachter Form; insbesondere wird dann nur ein Kreuz auf dem Kirchhof errichtet u. fehlt der Präf-gesang. Kann der Friedhof nicht ganz gesegnet werden, wie es heute oft der Fall ist, so muß das einzelne Grab bei der Bestattung eingesegnet werden.

Eine Segnung des Kirchhofes kommt in den lit. Büchern erst seit etwa der Wende des ersten Jahrtausends vor, häufiger wird sie in ihnen aber erst im Verlauf des 12. Jahrh. Der R., nach dem sie vollzogen wurde, war anfangs sehr einfach, wurde aber bald reicher u. hatte der Hauptsache nach verschiedenorten schon im 13. Jahrh. die ihm heute eigene Form.

Frisium (phrygium), s. aurifrisium.

Fronleichnam, s. Altarssakrament.

Fronleichnamfest (festum corporis Christi, dies sacramenti), ein mit privilegierter Oktav ausstattetes F. vom R. eines duplex 1. classis zur Feier des Gedächtnisses der Einsetzung des hhl. Sakr. u. zu besonderer Verehrung desselben. Die Anregung zu ihm gab die Augustinernonne Juliana zu Mont-Cornillon bei Lüttich († 1258). Zum erstenmal wurde es 1247 zu Lüttich gefeiert, auf die ganze K. ausgedehnt 1264 durch Urban IV., vormalis Archidiakon von Lüttich, u. 1311 durch das

Konzil von Vienne. Es ist ausgezeichnet durch die öffentl. Aussetzung des Allerheiligsten, die an allen Tagen der Oktav bei der M. stattfindet, sowie namentl. durch eine Proz., bei der das Allerheiligste sichtbar in einer Monstranz feierl. durch die Straßen umhergetragen wird. Die Proz. war nicht von Anfang an mit dem F. verbunden, sondern kam erst nach u. nach an ihm in Brauch, doch ist sie hier u. da schon im letzten Viertel des 13. Jahrh. nachweisbar.

Frontale (frontellum), eine den A-stipes nur an der Vorderseite verhüllende Bekleidung (s. Altarbekleidung).

Frontellum (frontiletum), im malt. Sprachgebrauch 1) der Zierbehang des A-tuches, 2) die Bekleidung der Vorderseite des A.

Fumigatorium, malt. Bez. des Rauchfassens.

Funale, s. Fackel.

Fürbitten, allgemeine (orationes solemnes), eine am Karfreitag an die Verlesung der Passion sich anschließende, der Enthüllung u. Verehrung des hl. Kreuzes vorausgehende Folge von dringlichen Fürbittgebeten für die ganze K., für alle Stände u. Ordnungen in ihr, wie auch für die außerhalb ihr stehenden Heiden, Juden, Irrgläubigen u. Schismatiker. Sie beginnen mit einem Gebet für die K. u. schließen mit einem solchen für die Heiden. Allen Gebeten geht ein längeres, ihren Gegenstand u. ihr Ziel angegebendes Invitorium sowie eine nur beim Gebet für die Juden unterbleibende Aufforderung des Pr. zu gemeinsamem Beten (Oremus), des Diak. zum Knien (Flectamus genua) u. das Subdiak. zum Wie-

deraufstehen (Levate) voraus. Die Fürbitten sind sehr alt; denn sie finden sich schon im Gelasianum u. Gregorianum. Wegen der hochfeierl. Form, in die sie gekleidet sind, hießen sie in älterer Zeit orationes solemnes. Bis über die Wende des ersten Jahrtausends wurden sie verschiedenerorten auch wohl am Mittwoch der Karwoche morgens vor der M. gehalten.

Fußbekleidung, liturgische. Nach dem Miss. soll der Pr. beschuht (calceatus) zum Altare treten, doch hat seine Fußbekleidung keinen lit. Charakter. Anders verhält es sich mit derjenigen, deren der B. u. wer sonst immer das Recht hat, sie zu tragen, sich beim Pont-amt bedient. Es gibt jedoch eine solche nur im lat. Ritus. Sie besteht aus einer äußeren Fußbekleidung, pantoffelartigen, gewöhnlich aus Seide gemachten Schuhen (sandalia) u. einer inneren, bis zum Knie reichenden, heute in der Regel gleichfalls seidenen Strümpfen (caligae). Beide unterliegen bezüglich der Farbe den lit. Farbenregeln, doch gibt es keine schwarzen lit. Schuhe u. Strümpfe, da die pontifikale Fußbekleidung am Karfreitag u. in Totenmessen nicht getragen wird.

Eine auszeichnende lit. Fußbekleidung, bestehend aus campagi (= sandalia) u. udones od. odhones (= caligae), ist schon im 5. Jahrhundert nachweisbar. Es bedienten sich ihrer der Papst, die B. u. die Diak. Im 9. Jahrh. hatten zu Rom auch die Pr., die Subdiak. u. die Akolythen eine lit. Fußbekleidung, die sich aus subtalares u. udones zusammensetzte, doch erhielt dieselbe sich bei diesen nicht lange. Im 11. Jahrh. stand

die lit. Fußbekleidung nur noch dem Papst, den röm. Kardinälen, den Bischöfen u. solchen Nichtbischöfen zu, denen sie als Auszeichnung vom Papst verliehen worden war, wie z. B. Äbten u. Dignitaren hervorragender Kathedralen, in der zweiten Hälfte des 13. war sie zu Rom aber auch bei den Kardinaldiakonen nicht mehr im Gebrauch.

Zurückzuführen ist die lit. Fußbekleidung auf die *campagi* (griech. κάπαγοι) u. *udones* (griech. περισκελίδες), welche sich etwa im 4. Jahrh. bei weltl. Personen hohen Standes als auszeichnende Fußbekleidung einbürgerten u. als solche dann spätestens im 5. zu Rom auch für den lit. Dienst übernommen wurden. Wenn das sog. *Constitutum Constantini* ihren Gebrauch seitens des röm. Klerus von einer Bewilligung durch Konstantin herleitet, so verknüpft sie das Ergebnis einer geschichtl. Entwicklung fälschl. mit einer bestimmten Persönlichkeit.

Fußkuß, liturgischer, 1) eine dem R. der feierl. Papstmesse eigentüml. Zer. Während näml. sonst in der feierl. Messe der Subdiak. nach Absingung der Ep. u. der Diak. vor Absingung des Evang. den Rubriken gemäß die Hand des Zelebrans (B. od. Pr.) zu küssen haben, küssen in der feierl. Papstmesse die beiden Subdiak., welche die Ep. griech. u. lat. gesungen haben, u. der eine der Diak., welcher das Evang. griech. zu singen hat, vor Absingung des Evang. den Fuß des Papstes. Die Zer. des lit. Fußkusses ist schon im 1., 2. u. 3. römischen Ordo, also in der frühen Karolingerzeit, für die feierl. Papstmesse bezeugt.

2) die Weise, in der nach röm. Brauch am Karfreitag das hl. Kreuz nach seiner feierl. Enthüllung verehrt wird (s. *adoratio crucis*).

Fußwaschung, s. *mandatum*.

Fußwaschung im Taufritus, eine in altchrist. Zeit in Spanien, Nordafrika, Mailand u. Gallien auf die T. folgende, in Gallien noch im 8. Jahrh. übl., dem röm. R. stets unbekannte Zer.; zufolge dem Gebet, das der Pr. im gall. R. bei ihr sprach, eine an den Neophyten gerichtete Mahnung zu werktätiger brüderl. Liebe, zumal Gästen u. Fremden gegenüber.

G.

Gabata (Schale, Schüssel), altchrist. u. frühmalt. Bez. der Hängelampen, die besonders im Liber Pontificalis oft unter dieser Bez. erwähnt werden.

Gabelkreuz, malt. gabelförmiger Zierbesatz auf der Kasel u. den Pontschuhen.

Gallilaea, malt. Bez. der Vorkirche der K., besonders bei den Kluniazensern, seltener, wie bei den Kartäusern, des Kreuzganges.

Gallikanische Meßliturgie, s. Meßliturgie; **gallikanischer Ritus**, s. Ritus; **gallikanisches Sakramentar**, s. Sakramentar.

Gallikanismus, liturgischer, der zu Ende des 17. u. zu Beginn des 18. Jahrh. in Übertragung der gallikanischen Grundsätze auf das lit. Gebiet von franz. Bischöfen erhobene Anspruch auf Unabhängigkeit von Rom u. unumschränktes Bestimmungsrecht in Sachen des R. für den Bereich der eigenen Diözese u. die auf Grund dieses Anspruches durch dieselben erfolgte Einführung neuer, ein na-

tionales Gepräge tragender, vom traditionell röm. Typus stark abweichender lit. Bücher an Stelle des bereits rezipierten Miss. u. Brev. Pius' V. od. der in Gebrauch befindlichen französischröm. Missalien u. Breviere.

Γάμος, griech. Bez. des Ehesakramentes.

Gammata (gammadia), gammad. winkelförmige, oft zu vier kreuzförmig zusammengestellte Zierbesätze auf der A-bekleidung sowie den A-behängen in altchrist. Zeit u. in der ersten Hälfte des Malt. Sie blieben am längsten im Osten gebräuchlich.

Gaudete, der dritte Sonntag des Advents, eine Nachbildung des älteren vierten Fastensonntags Laetare; Gaudete genannt von dem Anfangswort des Introitus, durch das die diesem Sonntag eigene freudige Stimmung gleich zu Beginn der M. ihren bezeichnenden Ausdruck findet.

Gebet, das religiöse Reden mit Gott od. den Heiligen. Seinem Zweck nach ist es entweder **L o b**-, **D a n k**-, **B i t t**- od. **S ü h n**gebet. Lobgebet in Gestalt der **A n b e t u n g** kommt nur Gott zu, nicht den Heiligen, denen nur verehrendes Gebet gebührt. Seiner Form nach ist es entweder **n u r i n n e r l i c h e s** Gebet — besondere Arten desselben sind Betrachtung u. Beschauung — od. zugleich **ä u ß e r l i c h e s**, d. i. durch Worte (mündl. Gebet) od. symbolische Handlung sich äußerndes Gebet. **B l o ß ä u ß e r l. Gebet** ohne jede innere Anteilnahme ist nur Scheingebet. **P r i v a t g e b e t** heißt das von den Einzelnen allein od. mit andern als Privatpersonen verrichtete Gebet, **ö f f e n t l i c h e s** das bei den gottesdienstl.

Funktionen (M., Off., Sakramentenspendung, Segn.) namens der K. verrichtete, sog. **l i t u r g i s c h e** Gebet. Sowohl das Privatgebet als auch die Teilnahme am lit. ist für den zum Gebrauch der Vernunft gelangten Christen Pflicht, letztere nach Maßgabe u. im Umfang der dafür bestehenden kirchl. Vorschriften.

Gebetspensum der Ordinierten, die sieben Bußpsalmen u. die Allerheiligenlitanei, die der B. den Neutonsurierten u. den neugeweihten Minoristen, die Nokturn des Weihetages, die er den neuen Subdiak. u. Diak., die M. zu Ehren des Hl. Geistes, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau u. zum Trost der Verstorbenen, die er den Neopresbytern am Schluß der W-messe vor ihrer Entlassung in einer Ansprache auflegt.

Gebetsverbrüderungen (fraternitates, confraternitates, consortium, societates fraternae), Vereinigungen von Klöstern untereinander, von Stiftskirchen untereinander sowie von Klöstern bzw. Stiftskirchen u. Privatpersonen, namentlich Fürsten, adeligen Persönlichkeiten u. Wohltätern beiderlei Geschlechts, zur gegenseitigen geistl. Hilfe im Leben u. besonders nach dem Tode durch Anteilgewährung an allen von den zur Verbrüderung Gehörenden verordneten Gebeten u. sonstigen guten Werken. Sie begannen im 7. Jahrh., erreichten im 12. ihre höchste Blüte. Seit dem 13. verloren sie an Bedeutung, erhielten sich aber das ganze Malt. hindurch, ja teilweise noch über dieses hinaus.

Geburt Mariä, Fest der (festum Nativitatis B. Mariae Virginis), ein am 8. Sept. zum Gedächtnis

der freudenbringenden Geburt Marias gefeiertes kirch. F., vom R. eines mit kleiner Oktav ausgestatteten f. duplex 2. classis. Im Gelasianum u. Gregorianum ist es ein späteres Einschlebsel; immerhin war es zu Rom wie in Gallien schon im 7. Jahrh. bekannt. Allgemein in Aufnahme gelangte es erst seit der Karolingerzeit; durch Innozenz IV. († 1254) erhielt es eine Oktav. Allem Anschein nach kam das F. der Geburt Mariä aus dem Osten ins Abendland.

Gelasianum (sacramentarium Gelasianum), s. Sakramentare, röm.

Geldoblation, die in der Frühe des zweiten Jahrtausends an die Stelle der Naturaloblationen bei der Messe tretende Geldspende (s. oblatio 4).

Gemma (gramma), malt. Bez. des Zierbesatzes (Parura) des lit. Schultertuches u. d. Albe.

Gemurta (pl. gumre), Kohle, westsyr. Bez. der Partikeln der gebrochenen konsekrierten Hostie; so genannt in Anlehnung an calculus ignitus bei Is 6, 6.

Generalabsolution (absolutio generalis), die kraft Ermächtigung des Apostolischen Stuhles von einem Pr. in Form einer Lossprechung (absolutio) vollzogene Erteilung eines vollkommenen Ablasses, d. i. der Nachlassung aller zeitl. Sündenstrafen. Man unterscheidet eine Generalabsolution für Lebende, kraft deren die Mitglieder u. Tertiärer verschiedener Orden, denen das Privileg gewährt wurde, ein- od. mehreremal im Jahre einen vollkommenen Ablass gewinnen können, u. eine Generalabsolution für Sterbende, die Schwerkranken gespendet wird u. im Augenblick des Todes ihre Wirkung erhält.

Weil mit einem päpstl. Segen verbunden, heißt heute letztere im aml. Sprachgebrauch apostolischer Segen in der Todesstunde (benedictio apostolica in articulo mortis). Bei beiden Arten von Generalabsolution muß der Pr. das für sie vorgeschriebene Formular gebrauchen, da andernfalls die Erteilung ungültig sein würde.

Die Vollmacht, den Sterbenden die Generalabsolution zu spenden, wurde anfängl. nur sehr wenigen gegeben, bis Benedikt XIV. 1747 durch die Bulle Pia mater die B. ermächtigte, sie so vielen Pr. zu erteilen, als sie es nach der Seelenzahl ihrer Diözese für notwendig erachten würden. Noch weiter ging das neue kanonische Rechtsbuch, indem es schlechthin allen Pr., die den Sterbenden Beistand leisten, jene Vollmacht verlieh (c. 468).

Genuflexion, s. Kniebeugung.

Genuflexorium, Bez. einer mit Lehne zum Aufstützen der Arme versehenen Kniebank.

Genugtuung, Buße (satisfactio), das vor Erteilung der Lossprechung dem Pönitenten auferlegte Bußwerk (Gebet, Fasten, Almosen). Sie mußte ursprünglich noch vor der Lossprechung verrichtet werden, heute wird sie dagegen in der Regel erst nach derselben geleistet, doch muß der Pönitent bei der Lossprechung den ernstesten Willen haben, sie zu verrichten. Im frühen Malt. gab es besondere Bücher mit Angabe der Buße für die verschiedenen Sünden (Pönitentialbücher, Bußbücher), die jedoch nie einen offiziellen Charakter hatten.

Geschlechtertrennung in der Kirche, dem hl. Johannes Chrysostomus, dem hl. Augustinus, den

sog. apostolischen Konstitutionen u. dem Testamentum D. N. Jesu Christi (die beiden letzten 5. Jahrh.) zufolge schon in altchrist. Zeit im Osten wie Westen Regel u. Vorschrift.

Geschlossene Zeit, nach den Bestimmungen des neuen kanon. Rechtsbuches (c. 1108) die Zeit vom ersten Adventsontag bis zum Epiphaniestag einschließl. sowie vom Aschermittwoch bis zum Ostertag einschließl., während sie vordem auch noch die Oktav des Epiphanie- bzw. des Osterfestes umfaßte. Geschlossene Zeit heißt sie, weil in ihr feierl. Eheschließungen untersagt sind u. nur aus gerechter Ursache mit bischöfl. Genehmigung geschehen dürfen (s. Brautmesse, Brautseggen).

Gesetzgebungsrecht, liturgisches, das Recht, aus eigener Auktorität bindende lit. Vorschriften u. Anweisungen zu erlassen, Riten, Zeremonien, Formulare, Gebete, Gesänge, Feste u. ä. neu einzuführen, abzuschaffen u. zu ändern sowie amtliche authentische Erklärungen der bestehenden lit. Bestimmungen zu erlassen. Dem Papst steht es als dem obersten Hirten der K. in vollem Umfang u. ohne irgend eine örtl. Beschränkung zu. Er übt es entweder unmittelbar durch Bullen, Breven u. apostol. Rundschreiben aus od. mittelbar durch die Ritenkongregation, für die Missionsländer u. die oriental. R. aber durch die Congregatio de propaganda fide. Die B. hatten bis ins 16. Jahrh. für ihre Diözesen ein sehr weitgehendes selbständiges lit. Gesetzgebungsrecht. Heute ist jedoch wegen der großen u. verhängnisvollen Mißstände, die das

zur Folge hatte, sowie im Interesse der Einheit u. Einheitlichkeit alle ihre gesetzgeberische Tätigkeit in lit. Dingen der Obergewalt des Apostolischen Stuhles u. der Gutheißung durch diesen unterworfen (C. j. c. can. 1257).

Gewohnheit, liturgische (consuetudo), ein nicht durch einen förmll. Akt der maßgebenden lit. Gesetzgebung geschaffener, sondern lediglich auf langjähriger, seitens der kirch. Obern ohne Widerspruch geduldeter Übung beruhender lit. Brauch verpflichtenden, verbotenden od. gestattenden Charakters. Sie ist entweder gegen eine bestehende lit. Vorschrift gerichtet (consuetudo contra legem) od. geht neben den bestehenden lit. Vorschriften her (c. praeter legem). Daß Gewohnheiten der zweiten Art auch in der Lit. zulässig sind, ist keine Frage. Strittig ist nur, ob u. inwieweit das auch von den c. contra legem gilt, doch sind auch sie wohl prinzipiell nicht zu verwerfen, nur dürften die Bedingungen, die zu ihrer Rechtmäßigkeit erforderlich sind, seltener alle zutreffen.

Girenalbe, malt., in der unteren Hälfte durch eingesetzte keilförmige Zwickel erweiterte Albenart.

Glagoliten, die Südslaven Istriens, Kroatiens, Dalmatiens. So bezeichnet nach der Glagolica, einer wohl vom hl. Cyrill auf der Grundlage der griech. Minuskeln geschaffenen Schrift, die sie anstatt der auf dem griech. Majuskeln beruhenden Cyrillicasschrift der Russen, Ruthenen, Serben u. Bulgaren seit alters gebrauchen. Über die Kirchensprache der Glagoliten s. liturgische Sprachen.

Glaubensbekenntnisse, Symbola, Formeln, in denen in knapper

Fassung die Hauptwahrheiten der Glaubenslehre niedergelegt sind. Symbola werden sie genannt, weil sie gleichsam Marken, Erkennungszeichen der religiösen Überzeugung dessen sind, der sich zu ihnen bekennt. Bei den lit. Funktionen kommen zur Verwendung, das sog. Athanasianische, nach seinem Anfangswort auch *Quicumque* genannt, das Nicäno-konstantinopolitanische, das Apostolische u. das Tridentinische.

Glocke (*campana, signum, nola, clocca*). Sie ist als gottesdienstl. Einrichtungsgegenstand im Westen schon im 6. Jahrh. nachweisbar, u. zwar nicht nur als Handglocke, sondern auch bereits als Zugglocke. Um 800 wurden dort Glocken schon allgemein, selbst in kleineren K., beim Gottesdienst verwendet. Im Osten, wo sie erst im 9. Jahrh. in lit. Gebrauch kamen, gewannen sie nur eine beschränkte Verwendung u. vermochten das altübliche Semantron bis jetzt nur teilweise zu verdrängen.

Ursprüngl. waren die Glocken klein u. formlos, oft vier- od. achtseitig. Eine schönere Form u. bedeutendere Abmessungen erhielten sie erst im späteren Malt. Hergestellt waren sie in ältester Zeit häufig aus zusammengenieteten Eisen- od. Kupferplatten; ja es gab Walafrid Strabo zufolge noch im 9. Jahrh. neben gegossenen (*vasa fusilia*) auch geschmiedete, getriebene (*vasa productilia*). Später wurden die Glocken nur mehr gegossen.

Die Zahl der Glocken war schon im 11. Jahrh. in manchen K. beträchtl., weshalb man ihnen nun Namen gab, um die einzelnen leichter voneinander unterscheiden

zu können. Entnommen wurden die Namen bald dem Heiligen, dem die Glocke geweiht wurde, bald dem Stifter, bald dem besondern Zweck, zu dem sie verwendet wurde, bald irgend einer hervorstechenden Eigenschaft der Glocke (*Pretiosa Gloriosa, Cantabona* u. ä.).

Die W. der Glocken läßt sich bis in das 8. Jahrh. zurückverfolgen, doch war ihr R. anfangs sehr einfach; auch kam sie nur allmählich in allgemeine Aufnahme. Die lit. Bedeutung der Glocken ist in der im Malt. häufig auf ihnen angebrachten Inschrift ausgedrückt: *Vivos voco* (Einladung zum Gottesdienst, Mahnung zum Gebet z. B. Wandlung-, Angelus-, Scheidläuten), *mortuos plango* (Sterbeläuten, Läuten bei Begräbnissen), *fasta decoro* (feierl. Geläute vor u. an hohen Festen, bei Proz., beim Empfang des B.), *fulgura frango* (Wetterläuten).

Zu nicht kirchl. Zwecken dürfen die Glocken, die durch die W. eine *res sacra* geworden sind, nur mit ausdrückl. od. stillschweigen-der Erlaubnis des B. u. nur vorbehaltlich aller Rechte der K. gebraucht werden, zu unkirchlichen niemals.

Glockeninschriften, aus Stellen der Hl. Schrift, kurzen Gebetsprüchen u. Anrufungen, Hinweisen auf die Bestimmung u. Bedeutung der Glocken od. Angaben über den Stifter, den Gießer u. die Zeit der Entstehung bestehende Inschriften, wie sie seit dem 13. Jahrh. auf den Glocken angebracht zu werden pflegen. Sie wurden anfangs vertieft in die Glocke eingeschrieben, später jedoch gewöhnl. erhaben auf ihr angebracht. Sehr oft sind sie so ab-

gefaßt, daß die Glocke in ihnen in der ersten Person redend erscheint, z. B. *Vivos voco, mortuos plango, festa decoro* etc.

Glockenläuten, als lit. Dienst, die Aufgabe der Ostiarier, die mit ihm bei ihrer Weihe beauftragt werden, indem ihnen bei dieser das Seil einer Glocke zum Läuten in die Hand gegeben wird; eine Zer., die sich übrigens erst im 13. Jahrh. im R. der Ostiarierweihe einzu-bürgern begann (s. Ostiariat).

Glockenkasel, eine vorn, über den Armen u. hinten, also ringsum gleich lange, daher eine Art Glocke darstellende, im Westen bis ins 13. Jahrh., im griech. R. noch heute gebräuchl. Kaselart.

Glockenrad, eine Erfindung des ausgehenden Malt., ein an der Wand neben dem A. drehbar befestigtes, mit Glöckchen besetztes Rad, mit dem man anstatt mittels einer einfachen Schelle bei der M. die Zeichen gab, indem man durch Umdrehen desselben die an ihm angebrachten Glöckchen zum Klingeln brachte.

Glockentaufe, s. *baptismus campanae* u. Glockenweihe.

Glockenweihe (*benedictio signi vel campanae*), auch wohl von der bei ihr stattfindenden Abwaschung der Glocke mittels Weihwasser Glockentaufe genannt, ein feierl. Sakramentale, durch das die zu gottesdienstl. Gebrauch bestimmten Glocken für diesen ihren erhabenen Zweck geheiligt werden. Sie ist dem B. vorbehalten u. besteht aus dem Abbeten von sieben Psalmen, der W. von Weihwasser, dem Abwaschen der Glocke mittels dieses Wassers, der Salb. derselben mittels Krankenöl u. Chrisam u. ihrer Beräucherung mittels Weihrauchs u. andern Rauch-

werks, das unter ihr angezündet wird, u. schließt mit der Absingung des Evangeliums, das den Besuch Jesu bei Maria u. Martha erzählt, ein Hinweis auf den Zweck der Glocke, die Gläubigen zu mahnen, das eine Notwendige zu suchen. Die Glockenweihe findet sich in ihren Hauptzügen schon im Sakramentar von Gelone (8. Jahrh.); im 12. Jahrh. erscheint sie in den Pont. vollständig ausgebildet, abgesehen von dem Evang. am Schluß, das ihr erst im 13. angefügt wurde.

Glockenzeichen, ein durch Glockengeläute gegebenes Zeichen zum Gottesdienst. Es war schon im Malt. je nach dem Charakter des Tages u. der lit. Funktionen verschieden, indem es bald nur in einmaligem, bald in zweimaligem, bald in dreimaligem (*ad invocandum — ad congregandum — ad inchoandum*, wie Durandus sagt) Läuten bestand, sowie bald bloß mit einer, bald mit zwei, bald mit allen (*classicum, classis*) Glocken ausgeführt wurde.

Gloria in excelsis (*doxologia maior, hymnus angelicus*), ein an das Kyrie der M. sich anschließender, mit dem Engelsgesang beginnender, hymnenartiger danksagender Lobpreis Gottes des allmächtigen Vaters u. des zu seiner Rechten thronenden Gottessohnes, der die Sünden der Welt hinwegnahm. Nicht gebetet wird es in den Ferialmessen — ausgenommen die Ferialmessen in der Osterzeit —, an den Sonntagen des Advents, der Septuagesimal- u. Fastenzeit, am Feste der Unschuldigen Kinder, sowie in den privaten Votmessen, ausgenommen die Votmessen von den hl. Engeln u. die Muttergottesvotmes-

sen, welch letztere jedoch nur an Samstagen Gloria haben.

Der Gloriahymnus ist, wenn auch mit größeren od. kleineren Abweichungen, in allen R. bei der M. gebräuchlich. Er besteht aus zwei Teilen, von denen der zweite, der sich an Gottsohn richtet, im 4. Jahrh. dem ersten, der in die vorkonstantinische Zeit zurückreichen dürfte, angefügt worden zu sein scheint. Sein heutiger Wortlaut ist bereits im 9. Jahrh. nachweisbar. Zu Rom war das Gloria schon vor dem 6. Jahrh. am Weihnachtsfest in Brauch. Papst Symmachus gestattete es auch für die Sonntage u. Märtyrerfeste, doch nur den B. Den Pr. war es nach röm. Brauch noch im 9. Jahrh. nur erlaubt in ihrer W-messe sowie an der Ostervigil, im 11. Jahrh. war diese Beschränkung für sie jedoch weggefallen.

Das Gloria im Advent sowie von Septuagesima an bis Ostern in der M. nicht zu singen, ist uralter Brauch, wie schon Amalar bezeugt. Am Gründonnerstag sangen es früher nur die B., u. zwar mit Rücksicht auf die Ölweihe, die sie in der M. dieses Tages vornehmen.

Goldene Messe, s. missa aurea.

Goldene Zahl (numerus aureus), s. Mondzyklus.

Goldweihe, s. Weihrauchweihe.

Gotteshaus, jeder ausschließl. zu gottesdienstl. Verrichtungen, besonders zur Feier der M., bestimmte u. dienende Bau, lit. u. kanonistisch entweder eine ecclesia, ein oratorium publicum, ein oratorium semipublicum od. ein oratorium privatum.

Grab, heiliges (sepulcrum, monumentum), 1) der A. od. die Kapelle, wohin am Gründonner-

tag nach der M., die für die Karfreitagszeremonien kons. Hostie in feierl. Proz. gebracht wird, um dort in einem Schreinchen zwischen brennenden Kerzen u. Schmuckwerk bis zum Karfreitagmorgen aufbewahrt zu werden;

2) ein das Grab des Herrn darstellender Ort in der K., an dem man während des späteren Malt. vielerorten in Frankreich, England u. Deutschland nach den Karfreitagszeremonien das hl. Kr., das hhl. Sakr. od. beides zugleich in feierl. Weise — bisweilen unter Siegel — beizusetzen u. bis zur Auferstehungsfeier am Karsamstagabend od. Ostermorgen zu belassen pflegte; ein Brauch, der sich in manchen deutschen u. österreichischen Diözesen bis heute erhalten hat, mit dem Unterschied jedoch, daß man in den süddeutschen u. österreichischen Diözesen gewöhnl. das hhl. Sakr. in einer mit weißem Schleier verhüllten Monstranz im sog. hl. Grab beisetzt, in den norddeutschen dagegen ein mit einem Tuch bedecktes Kruzifix in dasselbe legt.

Graduale (gradale), 1) ursprüngl. der erste Teil des altröm. Antiphonarium, welcher das Grad., das Alleluja u. den Trakt. der M. umfaßte, zu Rom u. in den älteren röm. Ordines Cantatorium genannt; später Name des lit. Buches, in welchem alle antiphonalen u. responsorialen Gesänge der M., nicht jedoch die des Off. zusammengestellt waren; eine Bedeutung, die man noch heute mit Graduale verbindet.

2) ein an die Ep. sich anschließender, meist aus Psalmversen bestehender melismatischer Chor-

gesang, der am reichsten entwickelte in der M-liturgie. Es gehört wie Introitus, Offertorium u. Communio zu den veränderl. Teilen der M-liturgie, hat aber die Eigentümlichkeit, daß es sich nicht wie jene an eine lit. Handlung als deren Begleitung anlehnt, sondern gleich Oration, Ep. u. Evang. ein selbständiger Akt ist. Inhaltlich bildet es meist den Widerhall der Ep., deren Grundgedanken es wiederholt u. variiert.

Seinem Ursprung nach ist es der Überrest eines Ps. Graduale heißt es, weil es in alter Zeit auf dem Ambon (gradus) gesungen wurde. Der Name, der uns schon bei Hrabanus begegnet, scheint gall. Herkunft zu sein; zu Rom nannte man es Responsum od. Responsorium, weil es responsorisch vgetragen wurde, wie — wenn auch in vereinfachter Form — noch heute. Ursprüngl. wurde im Amt das Grad. nur vom Cantor bzw. Chor gesungen, nicht, wie es erst im späteren Malt. Brauch wurde, auch vom Pr. gebetet. In der Zeit vom Weißen Sonntag bis zum Samstag nach Pfingsten einschließl. wird das Grad. fortgelassen, so daß nur der Allelujagesang bleibt; ein Brauch, der schon durch das sog. Antiphonar Gregors d. Gr. bezeugt wird.

Gradus, 1) die Stufen des A.; 2) die aus dem Schiff der K. zum erhöhten A-raum aufsteigenden Stufen; 3) die durch eine Weihe erlangte Stufe in der Hierarchie. Im früheren Malt. 4) Bezeichnung des Ambon, so genannt von dem zu ihm hinaufführenden Stufen sowie 5) auch wohl Bezeichnung der Stufenpsalmen (psalmi graduales).

Grajdanka, s. liturgische Sprachen.

Gratiarum actio, die Danksagung des Pr. nach der M., für die das röm. Miss. ein aus einer Antiph., dem Kant. Benedicite, dem Ps. 150, einer Folge von Versikeln u. drei Orationen sich zusammensetzendes, der Hauptsache nach schon im 11. Jahrh. gebräuchl. Formular enthält.

Gregorianische Messen, 1) das sog. gregorianische Meßtrizenar, eine Reihe von dreißig Messen für einen od. mehrere Verstorbene, die an ebenso vielen einander unmittelbar folgenden Tagen gefeiert werden müssen. Gregorianisch wurde das Trizenar genannt, weil man auf Grund einer Erzählung in den Dialogen Gregors d. Gr. (IV. 55) in diesem seinen Urheber sah, doch wohl mit Unrecht, da es wahrscheinlich älter ist als Gregor. Es war ursprüngl. wohl eine dreißigtägige Totenfeier. Bei der Entwicklung, die es im späteren Malt. erfuhr, blieb es nicht frei von mancherlei abergläubischen Auswüchsen. In seiner ursprüngl. Form, in der allein es von der K. gebilligt ist, enthält es nichts, was zu beanstanden wäre. Lit. Privilegien kommen ihm nicht zu.

2) Das sog. gregorianische Meßseptenar (Septem missae aureae beati Gregorii), eine Folge von sieben Messen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Ursprüngl. als siebentägige Totenfeier nur für Verstorbene gehalten, kam es im späteren Malt. auch wohl für Lebende zur Verwendung. Seine Zuweisung an Gregor d. Gr. verdankt es ebenfalls einer Erzählung in des Papstes Dialogen (a. a. O.). Im 15. Jahrh. wurde es durch

Ausscheidung einer der Messen zu einem Meßsenar, in welcher Form es sich hier u. da in Süddeutschland bis in die Gegenwart erhielt. Auch in das Septenar schlichen sich im späteren Malt. mancherlei Mißbräuche u. abergläubische Anschauungen ein.

Gregorianischer Gesang (cantus Gregorianus), Bez. des lit. Choralgesanges (s. Choral), so genannt wegen der Bedeutung, welche Gregor der Gr. durch die eingreifenden Reformen u. die energische Förderung, die er ihm angedeihen ließ, für ihn hatte.

Gregorianisches Wasser, ein bei der K- u. A-konsekration feierl. gesegnetes Wasser, dem nicht bloß Salz beigemischt wird wie dem gewönl. Weihwasser, sondern auch Asche u. Wein. Seine Segn. tritt in ihren Anfängen schon im Gelasianum auf; im Sakramentar von Gellone (2. Hälfte des 8. Jahrh.) ist sie bereits sehr entwickelt, in den Pont. des 9. Jahrh. aber ihren Hauptbestandteilen nach völlig ausgebildet.

Gregorianum (sacramentarium Gregorianum), s. Sakramentare, römische.

Gregoriusliturgie, das irrig unter dem Namen Gregors d. Gr. gehende Formular für die Präsanctifikatenliturgie im griech. R. Sie besteht aus zwei Teilen, von denen der erste von der V. des Off. gebildet wird, der zweite eine verkürzte Chrysostomusliturgie darstellt, in der namentlich die Präfation, die Konsekration u. die Epiklese ausgelassen sind, der große Eingang der zu konsekrierenden Gaben aber durch die feierl. Einholung der vorher konsekrierten Hostie ersetzt ist.

Gremiale, Schoßtuch (pannus, tobalea), ein Tuch, das der B. beim Pont-amt während der Absingung des Kyrie, Gloria u. Credo, bei Austeilung der geweihten Kerzen u. der geweihten Asche sowie bei den mit den hl. Weißen verbundenen Salbungen ausgebreitet auf seinem Schoß trägt. Das Gremiale des Pont-amtes soll aus Seide, das bei den anderen Funktionen gebrauchte aus Leinwand bestehen.

Die ältesten Angaben über den Gebrauch des bischöfl. Schoßtuches entstammen dem späten 13. Jahrh. Ein ausschließl. bischöfl. Parament war es damals noch nicht, vielmehr bedienten sich seiner auch noch Pr. beim Hochamt. Um den Beginn des 14. Jahrh. wird im Ordo des Jakobus Gajetanus seine Verwendung zu Rom bezeugt. Der Name gremiale begegnet uns erst in Inventaren des 15. Jahrh.

Griechische Kirchensprache, s. liturgische Sprachen; **griechische Meßliturgie**, s. Meßliturgie; **griechischer Ritus**, s. Ritus.

Gründonnerstag (dies viridium, feria V. in coena Domini), seit dem 12. Jahrh. in Deutschland übl. Bez. des Donnerstags der Karwoche. Man hat sie auf die grüne Farbe zurückgeführt, welche die lit. Paramente angeblich an jenem Tage hatten, doch mit Unrecht, denn 1) war der Name „Grüner Donnerstag“ schon zu einer Zeit in Brauch (12. Jahrh.), als eine lit. Farbenregel noch nicht bestand; 2) waren die Paramente im Malt. am Gründonnerstag in der Regel nicht von grüner, sondern von roter Farbe. Wahrscheinlich hängt sie mit der an ihm übl. Wiederaufnahme der

öffentl. Büsser od. vielleicht besser mit dem Brauch, die Pönitenten, die am Aschermittwoch gebeichtet hatten, nach vollbrachter Buße an ihm loszusprechen, zusammen. Büsser u. Pönitenten wurden ja durch die Wiederaufnahme bzw. die Absolution wieder grüne Zweige am Weinstock Christus.

Grundstein, ein quadratischer Steinwürfel, den der B. od. ein von diesem bevollmächtigter Pr. zu Beginn eines Kirchenneubaues nach vorausgegangener Segn. unter feierl. Zer. u. Gebeten in die Fundamente einsetzt.

Grundsteinlegung, ein feierl. R. bei Beginn der Erbauung einer K. Er wird vom B. od. von einem durch diesen damit beauftragten Pr. vollzogen, besteht aus der Segn. des Bauplatzes, auf dem dort, wo in Zukunft der A. stehen soll, ein Kreuz errichtet sein muß, aus der Segn. u. Legung des Grundsteines u. aus der in drei Absätzen erfolgenden Einsegnung der Fundamente u. schließt mit der Anrufung des Hl. Geistes.

Der R. der Segn. des Bauplatzes findet sich schon im *Ordo romanus vulgatus* (10.—11. Jahrh.), die Segn. u. Legung des Grundsteines sowie die Einsegnung der Fundamente kennt bereits Sicard von Cremona († 1215). Auch im griech. R. begegnet uns schon im Malt. eine in ihren Zer. der lat. verwandte, sehr eindrucksvolle Feier der Legung des Grundsteines einer neuen K.

Γυναικείον (*γυναικείης, γυναικωνίτις*), der den Frauen zugewiesene Platz in den K. des griech. R. Wo Emporen vorhanden sind, befindet er sich auf diesen, sonst in einem der Seitenschiffe.

Gürtel, liturgischer, s. Zingulum.

H.

Haarschur, s. Tonsur.

Halbziborium, s. Altarziborium.

Hallenkirchen, im Gegensatz zu basilikalen K. (s. Basilika), K. mit Schiffen von gleicher od. annähernd gleicher Höhe, in denen deshalb das Mittelschiff ohne Lichtgaden ist u. sein Licht nur von den Seitenschiffen her erhält.

Hallenkrypta, Krypta in Gestalt einer zwei-, drei- od. mehrschiffigen Halle, in der Zeit des romanischen Stiles die herrschende Kryptaform.

Hanc igitur oblationem, ein an das Communicantes des Kanon sich anreihendes u. es vervollständigendes Gebet, in dem der Pr. Gott anfleht, sein Opfer gnädig aufzunehmen u. um desselben willen allen Frieden hienieden zu spenden, sie vor der ewigen Verdammnis zu bewahren u. sie den Auserwählten zuzuzählen. Für gewöhnl. unverändert u. gleichlautend wird es Ostern u. Pfingsten durch eine Fürbitte für die an der Oster- bzw. Pfingstvigil Neugetauften erweitert. Die Zer., während des Hanc igitur über Hostie u. Kelch die Hände auszustrecken, ist dem um 1300 entstandenen 14. Ordo noch nicht bekannt, sondern erst dem Ordo Burkards von Straßburg aus dem Jahre 1502, aus dem sie dann in das Miss. Pius' V. übergang.

Handauflegung (*impositio manus* od. *manuum*), eine bei lit. Verrichtungen mehrfach vorkommende Zer. Sakr. u. Symbol der Mitteilung übernatürl. Gnaden bzw. der Übertragung der geistl. Amtsvollmachten ist sie bei der Firmung sowie der Diak.-, Pr.- u. B.-weihe. Ein Sakramentale u.

als solches Ausdruck der Mitteilungs übernatürl. seel. u. leibl. Stärkung ist sie im R. des Krankenbesuches (*visitatio infirmorum*). Exorzistischen Charakter hat sie im T-ritus u. im Exorzismus der Besessenen. Nur Zer. ist sie bei der T-wasserweihe u. beim Gebet *Hanc igitur* im Kan. der M. Bei jener sinnbildet sie die Läuterung u. Heiligung des T-wassers durch die Kraft des Hl. Geistes, im Kan. vor der Kons. ist sie symbolischer Ausdruck der mit der Erneuerung des Kreuzesopfers sich verbindenden u. in ihr sich bestätigenden Selbstaufopferung des Pr. u. der durch ihn als ihren Mittler vertretenen Gläubigen.

Handauflegung im Taufritus, eine schon um 300 in einem Kanon der Synode von Elvira bezeugte Zer. bei der Aufnahme in das Katechumenat. In der röm. Skrutinienordnung wiederholte sie sich bei jedem Skrutinium. Heute kommt sie bei der Kindertaufe nur mehr zu Beginn des ersten Teiles der dem T-akt vorausgehenden Zer. vor, bei der T. eines Erwachsenen dagegen auch zu Beginn des zweiten Teiles. Ihrer Bedeutung nach ist sie hier wie dort Ausdruck der Brechung der Herrschaft des Teufels u. Besitzergreifung des Katechumenen durch Christus u. die K.

Händeaubreiten (*extensio manuum*), **Händefalten** (*unctio manuum*) des Liturgen, der sinnfällige Ausdruck der Erhebung des Gemütes zu Gott, demütiger ehrfurchtvoller Gesinnung gegenüber dem Allerhöchsten, dringlichen, vertrauensvollen Verlangens nach Erbarmen u. Hilfe von oben, freudig jubelnden Dankes für die von Gott so reichl.

gespendeten natürl. u. übernatürl. Wohltaten. Beide Gesten sind stets mit einer Erhebung der Hände (*elevatio manuum*) verbunden. Genauere Angaben über sie begegnen uns erst im späten Malt. Der älteste ist der des Händeaubreitens. Er wurde jedoch in der Folge so sehr durch den des Händefaltens verdrängt, daß er zuletzt nur noch beim Dominus vobiscum, Oremus u. Orate fratres, den Orat., der Präf. u. dem Kan. im M-ritus sowie bei der Präf. im R. der höheren Weihen, der K- u. A-konsekration, der Abtsweihe u. einiger anderer Pontifikationen in Übung blieb, im R. der Spendung der Sakr. u. Sakramentalien sowie im Off. aber abschließl. der Gestus des Händefaltens herrschend wurde. Im späteren Malt. pflegte der Pr. beim Unde et memores des Kan. die Arme soweit horizontal nach beiden Seiten hin auszustrecken, daß er, nachdem er durch die Wandlung als Vertreter u. im Namen Christi das Kreuzesopfer unblutigerweise erneuert hatte, nun auch in seiner Haltung ein Bild des Gekreuzigten darbot. Sie wurzelte sich so tief ein, daß sie sich mancherorts bis weit in die nachmalt. Zeit hinein behauptete. Heute findet sie sich nur noch bei den Dominikanern. Seiner Form nach besteht das lit. Händefalten darin, daß die ganz ausgestreckten Hände mit den inneren Flächen aneinandergelegt werden. Die beim privaten Beten vielfach übliche Art desselben, bei der die Finger ineinandergelegt werden, ist bei lit. Funktionen ungebrauchlich.

Händesalbung, eine im R. der Pr.- u. B-weihe übl. Zer., bei der

die inneren Handflächen des Ordinanden bzw. Konsekranden zuerst in Kreuzesform, dann ganz mit Katechumenenöl bzw. Chrisam gesalbt werden. Sie stammt aus dem gall. R., in dem sie schon um 700 als eine zur Pr-weihe gehörende Zer. erwähnt wird, fand ursprüngl. auch im röm. R. nur bei der Pr-weihe statt, ging aber dann etwa im 10. Jahrh. auch in die B-weihe über, nur daß in dieser Chrisam an Stelle von Katechumenenöl zu ihr verwendet wurde. Von den R. des Ostens kennt nur der arm. R. der Pr- u. B-weihe die Salb. der Hände. Sie wurde von ihm im späten Malt. dem röm. Brauch entlehnt.

Händewaschung, ein bei verschiedenen gottesdienstl. Verrichtungen vorkommender lit. Akt. Aus Reinlichkeitsgründen geschieht sie nach der Austeilung der geweihten Asche am Aschermittwoch, der geweihten Kerzen am Lichtmeßtag u. der geweihten Palmen am Palmsonntag, aus Schicklichkeitsgründen nach der Vornahme von Salbungen sowie im Pont-amt nach der Komm., in andern M. aber nach der Rückkehr in die Sakristei. Schicklichkeitsrücksichten in Verbindung mit symbolischer Anschauung endlich sind die Ursache der Händewaschung, die der Pr. vor Austeilung der Kommunion sowie unter den Worten *Da, Domine, virtutem manibus meis ad abstergendam omnem maculam etc.* vor der M. vornimmt, der Händewaschung, die der B. im Pont-amt vor dem Offert. vollzieht, sowie der Händewaschung nach dem Offert., bei der der Ps. 25 *Lavabo* gebetet wird, jedoch heute nicht mehr die ganzen Hände, sondern nur noch

die Konsekrationsfinger gewaschen werden. Symbolisch ist die Händewaschung in diesen drei letzten Fällen sinnfälliger Ausdruck eines lebendigen u. tätigen Verlangens nach der zur Feier der hl. Geheimnisse erforderl. Reinheit der Seele. Zu den ältesten dieser Händewaschungen gehört die Waschung, welche der B. im Pont-amt vor dem Offert. vornimmt. Sie begegnet uns bereits im ersten röm. Ordo.

Der griech. R. kennt nur eine Händewaschung bei der Feier der M-liturgie, die schon vom hl. Cyrill von Jerusalem erwähnt wird. Die Pr. nehmen sie heute an der Prothesis nach Anlegung der lit. Gewänder vor, der B. vor dem großen Einzug nach der Inzensionierung des A., des A-raums u. der Gläubigen.

Handkreuz, ein kleines Kreuz, mittels dessen im arm. u. syr. R. der Pr. bzw. B. die Operelemente u. die Gläubigen segnet.

Handschuhe, lit. (*chirothecae, manicae, wanti [guanti]*), den Kardinälen, B. u. gewissen höheren Prälaten, andern aber nur auf Grund besonderer Ermächtigung zustehende, beim Pont-amt getragene, auf dem Handrücken mit einem Kreuz verzierte Handschuhe. Sie werden nur von Beginn des Amtes bis zur Händewaschung vor der Opferung getragen u. haben die Tagesfarbe, sind jedoch nie schwarz, da sie bei Totenämtern u. am Karfreitag nicht gebraucht werden.

Die ersten Angaben über ihre Verwendung erhalten wir in der Frühe des 10. Jahrh., den Liturgikern des 9. sind sie noch unbekannt. Sie wurden in die lit. Pont-kleidung wohl in Frankreich

eingeführt, von wo sich ihr Gebrauch dann aber auch nach Rom verbreitete, u. waren stets ein bishöfl. Sonderornat, der aber schon früh auch wohl andern, zumal Äbten, als Auszeichnung verliehen wurde.

Gemacht wurden sie im Malt. entweder mittels der Nadel als Maschenarbeit od. durch Zusammennähen entsprechend zugeschnittener Zeugstücke. Ursprüngl. aus Leinen bestehend, wurden sie jedoch seit dem 13. Jahrh. vorwiegend aus Seide hergestellt. Farbige bürgerten sich erst seit dem 14. Jahrh. ein; bis dahin waren die Handschuhe stets weiß. Als Schmuck hatten sie schon wenigstens im 12. Jahrh. auf dem Handrücken ein Zierplättchen (tassellus, fibula, monile) od. ein gesticktes Ornament, um den Einschlupf eine Borte, die seit der Mitte des 13. Jahrh. oft zu förml., reich bestickten Stulpen (manicalia, pugnalia) erweitert wurden.

Die lit. Verwendung der Handschuhe war stets sehr beschränkt, doch wurden sie im Malt. verschiedenen Orten auch beim Off. u. bei Proz. gebraucht, nicht aber zu Rom, wo sie schon damals nur M-ornat waren. Bei der B-weihe wurde der Neukonsekrierte bereits im 12. Jahrh. durch den Konsekrator mit ihnen bekleidet.

Handtuch (manutergium, extersorium), 1) Sakristeihandtuch zum Abtrocknen der Hände nach der Händewaschung vor u. nach der M.

2) sog. Lavabotüchlein, ein kleineres Tuch zum Abtrocknen, wenn der Pr. in der M. nach der Opferung unter Abbetung des Ps. Lavabo die Finger gewaschen hat.

3) ein größeres Tuch, dessen sich der B. nach der viermaligen, im Pont-amt übl. Händewaschung (vor Anlegung der Paramente, nach gelesenem Offert., nach Inzensierung der Oblata u. nach der Komm.) zum Abtrocknen bedient.

Handtücher sind von jeher bei der Feier der Lit. gebraucht worden. In altchrist. Zeit war es die Aufgabe des Subdiak., dem Zelebrans wie das Wasser zum Waschen, so auch das Handtuch zum Abtrocknen der Hände zu reichen, weshalb der Archidiakon ihm bei seiner W. zum Hinweis auf jene Obliegenheit Krug, Schüssel u. Handtuch (manutergium) überreichte, eine Zer., die schon in den Statuta antiqua (ca. 500) bezeugt ist u. sich bis heute im R. der Subdiak-weihe erhalten hat.

Hängeleuchter (corona, pharus, rota), ein an Ketten von der Decke, einem Balken, einem Bogen od. einem Wandarm herabhangender, reifenförmiger Lichterträger, von seiner Form auch Lichterkrone u. Radleuchter genannt.

Hängekronen (coronae, regna), Zierkronen, kunstvoll aus Edelmetall verfertigte, oft mit Edelsteinen u. Perlen auf das reichste besetzte, mit Ketten zum Aufhängen versehene kronenförmige Reifen, die man bis in das 12. Jahrh., namentl. aber in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. als Schmuck über dem A. am Zib. od. vor ihm an einem Querbalken (pergula) aufzuhängen liebte.

Hängepyxis, eine im Malt. häufige Pyxisart zur Aufbewahrung des Allerheiligsten, die schwebend über dem A. aufgehängt wurde u. zu diesem Ende oben auf der Spitze des Deckels mit

einem Ring od. Haken ausgestattet war.

Hängetabernakel (*suspensio, tabernaculum pensile*), ein Gehäuse für die Pyxis mit dem hhl. Sakr., bestehend in einem Kästchen od. einem Tempelchen, doch auch wohl nur in einem kleinen kegelförmigen Zelt aus Seide, das von der Decke des A-ziboriums, wo ein solches vorhanden war, gewöhl. aber von einem hinter dem A. angebrachten Krummstab od. von der Decke des Chores herab an einer Kette od. einem Strick schwebend oberhalb der A-mensa aufgehängt war u. bei Bedarf auf dieselbe herabgelassen werden konnte. Es ist schon im 10. Jahrh. bezeugt. Besonders gebräuchl. war es im Malt. in Frankreich u. England. In Frankreich erhielt es sich an manchen Orten bis in das 18., vereinzelt sogar bis in das 19. Jahrh.

Hantfane (*hantfan*), mittelhhd. Bez. des Manipels.

Hastile, der Schaft, die Stange des Tragkreuzes.

Hauptentblößung bei liturgischen Handlungen, der sinnfällige Ausdruck der Ehrfurcht gegenüber den heiligen Verrichtungen. Sie gründet sich auf 1 Kor 11, 4, wurde von Papst Zacharias († 752) streng eingeschärft, erfuhr aber seit dem 11. Jahrh. zugunsten der Mitra, seit dem 13. zugunsten des Biretts u. zuletzt seit etwa dem 16. zugunsten des Pileolus mehrfache Einschränkung. Im allgemeinen gilt jedoch noch jetzt die Regel, daß alle Akte, die abschließl. od. doch in erster Linie Gebetsakte sind, unbedeckten Hauptes verrichtet werden müssen, so z. B. bei den vom B. vor-

genommenen W. die Orat., Segensgebete u. Präf.; beim Pontamt das Gloria, die Orat., das Credo, die Oblationsgebete, die Präf., der Kan. u. die an diese sich anreihenden Gebete bis zur Postcommunio einschl., im Off. das Pater noster, die Absolutionen u. die ihnen folgende Benediktion, das Quicumque, die Kant. Magnificat, Benedictus u. Nunc dimittis, die Vers. u. H., die Orat. u. ähnl. Ebenso ist Hauptentblößung vorgeschrieben bei allen euchar. Funktionen wie z. B. der Aussetzung des Allerheiligsten, dem sakramentalen Segen, Sakramentsprozessionen, Verschgängen. Wer *de jure* od. kraft Apostolischen Indults befugt ist, bei der M. den Pileolus zu tragen, muß ihn auf alle Fälle vor dem Kan. ablegen.

In den R. des Ostens herrscht bezügl. der Hauptentblößung bei den lit. Verrichtungen größere Freiheit u. Weite als im Westen. Im griech. R. ist übrigens eine lit. Kopfbedeckung erst im späten Malt. in Brauch gekommen. Einige Jahrh. älter ist ihr Gebrauch im arm., jakob., nest. u. kopt. R.

Hauptsalbung, eine bei der Bweihe des röm. R. übl. feierl. Zer. Sie geschieht mit Chrisam, findet während des präfationsartigen Wgebetes statt, das zu diesem Ende unterbrochen wird, u. ist von den Worten begleitet: *Ungatur et consecratur caput tuum caelesti benedictione in ordine pontificali in nomine Patris etc.* Schon Amalar von Metz (Anfang 9. Jahrh.) erwähnt sie. Im 10. u. 11. Jahrh. war sie engl. Pont. zufolge hier u. da auch bei der Prweihe in Übung. Von den R. des Ostens kennt nur der arm. sie als spätmalt. Entlehnung aus dem röm.

Haussegnung, ein Sakramentale, für welches das röm. Rit. drei Formulare enthält, eines, dessen sich der Pr. zu jeder Zeit bedient, ein zweites, das er bei der am Karsamstag vielenorts übl. Haussegnung benützt, ein drittes endlich, gemäß dem er am Epiphaniestag die an diesem in manchen Gegenden gebräuchl. Segn. der Häuser vollzieht. Die erste u. dritte Segn. geschieht unter Besprengung mit gewöhl. Weihwasser, wozu jedoch bei der dritten eine Inzensierung des Hauses kommt, bei der zweiten unter Besprengung mit Wasser, das dem am Morgen des Karsamstags geweihten T-wasser vor Eingießen des Chrisam entnommen wurde. Die Haussegnung am Karsamstag u. Epiphaniestag steht nach dem C. j. c. can. 462 dem Pfarrer zu.

Haustaufe, die unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Zer. in einem Privathaus feierl. gespendete T. Sie ist nach can. 776 des neuen Kodex des kanon. Rechts nur erlaubt 1) wenn es sich um die T. von Kindern od. Enkeln regierender od. doch zur Thronfolge berechtigter Fürsten handelt, 2) wenn der B. sie in einem besondern Fall aus einer gerechten Ursache gestattet.

Hebdomada mediana, die Woche nach Laetare.

Hebdomada in albis, paschae, paschalis, die Osterwoche.

Hebdomada passionis, die Woche nach Passionssonntag.

Hebdomada poenalis, poenitentialis, poenosa, die Karwoche.

Hebdomadarius, in Stiftskirchen u. in Klöstern mit Chorgebet derjenige Kanoniker od. Ordensgeistliche, welcher nach festgesetzter Ordnung (turnus) die ihm zuge-

wiesene Woche hindurch beim Konventualgottesdienst (M., Anniversarien, Chordiak.) als Zelebrans, Diak., Subdiak. od. Cantor zu amtieren hat. Schon die Synode von Tarragona (516), ja bereits der hl. Hieronymus kennt das Off. der Hebdomadare.

Hebdomada sacra od. maior, die zweite Woche der Passionszeit, Karwoche heilige Woche genannt wegen der heiligen Geheimnisse, deren Gedächtnis in ihr begangen wird, größere wegen ihrer hervorragenden lit. Bedeutung u. ihres die übrigen Fastenwochen weit überragenden lit. Ranges. Sie schließt an allen Tagen, auch schon am Montag, Dienstag u. Mittwoch (sog. *teriae maiores privilegatae*), die Feier jedes einfallenden Festes aus, das in folgedessen je nach seinem Charakter entweder nur kommemoriert od. ganz ausgelassen od. hinter die Osteroktav verlegt wird. Der deutsche Name Karwoche bedeutet Trauer- od. Leidenswoche.

Hebdomas in authentica, frühmalt. Bez. der Karwoche als der vornehmsten u. Hauptwoche des Kirchenjahres.

Heiligenfeste, kirch., in der M. u. dem Off. begangene Jahresfeiern zum Gedächtnis eines od. mehrerer Heiligen. Nach dem Charakter der Heiligen, die sie zum Gegenstand haben, unterscheidet man Marienfeste, F. der Apostel u. Evangelisten, Märtyrerfeste, Bekennerfeste, F. hl. Jungfrauen u. F. hl. Frauen. Nur kanonisierte u. beatifizierte Heilige, sowie Heilige, die, ohne förmlich kanonisiert zu sein, sich seit undenklicher Zeit der öffentl. Verehrung erfreuen, können den Gegenstand kirch. F.

bilden. Die heute allgemein gefeierten Heiligenfeste, nicht ausgenommen die Marien- u. Apostelfeste, waren ursprüngl. alle nur Lokalfeste von größerer od. geringerer Verbreitung u. erhielten erst nach u. nach infolge mancherlei Umstände ihren allgemeinen Charakter.

Heiliger, s. Sanctus.

Heiligsprechung, Kanonisation (canonizatio), derfeierl., nach d. gewönl. Lehre der Theologen unfehlbare Entscheid des Papstes als des obersten Hirten u. Lehrers der K., durch den ein verstorbener Diener (Dienerin) Gottes, der durch den Akt der Seligsprechung bereits der Zahl der kirch. anerkannten Beati beigesellt wurde, auf Grund zweier auf seine Fürbitte gewirkter neuer Wunder, die wie die der Seligsprechung durch eine sehr strenge u. eingehende Prüfung als echt u. unzweifelhaft festgestellt wurden, endgültig, unwiderruflich u. unabänderlich in das Verzeichnis (canon) der kirch. anerkannten Sancti aufgenommen wird.

Die lit. Heiligsprechungsfeierlichkeiten vollziehen sich in der Peterskirche in folgender Weise: Feierl. Einzug des Papstes unter Absingen des Ave maris stella. Am Thron Huldigung der Kardinäle durch Handkuß, der Patriarchen, Erzbischöfe u. Bischöfe durch Kniekuß, der andern Prälaten durch Fußkuß. Dann erste dringliche Postulation (instanter) der Kanonisation durch einen Vertreter des Kardinalprokurators. Litanei von allen Heiligen. Zweite dringlichere Postulation (instanter et instantius), Stillgebet, zu dem ein Kardinaldiakon mit Orate auffordert, u. Hymnus Veni, creator Spiritus

nebst Oration vom Heiligen Geist. Dritte noch dringlichere Postulation (instanter, instantius, instantissime). Nun Kanonisationsakt durch den Papst. Bitte des Vertreters des Kardinalprokurators um schriftl. Ausfertigung der Kanonisation. Beauftragung der Protonotare mit der Abfassung der Kanonisationsurkunde. Te Deum, päpstl. Segen u. Messe, in der der Kardinalprokurator u. drei Kardinäle beim Offertorium zwei große Kerzen, zwei Tauben, zwei Brote u. zwei Fäßchen Wein opfern. Die Feier der Kanonisation war in dieser Form der Hauptsache nach schon im 14. Jahrh. in Übung.

Als Wirkung hat die Heiligsprechung, daß der Kanonisierte ohne besondere Erlaubnis u. unter Wegfall der für den Kult der bloß Seliggesprochenen bestehenden Beschränkungen allenthalben in der ganzen K. ledigl. nach Maßgabe der lit. Vorschriften durch Feier seines F., durch M., Off., Errichtung von K., Oratorien u. A., Aufstellung seines Bildes, Aussetzung seiner Reliquien u. a. öffentl. verehrt werden darf.

Bis ins 12. Jahrh. war die Kanonisation Sache der Diözesanbischöfe, denen sie erst durch Alexander III. († 1181) entzogen wurde. Das heute bei ihr einzuhaltende, bis ins kleinste geregelte, äußerst strenge Prozeßverfahren, dessen Leitung gegenwärtig der Ritenkongregation anvertraut ist, stammt von Urban VIII. (1625) u. Benedikt XIV. (1745).

Heimsuchung Mariä, Fest der (festum Visitationis b. Mariae virginis), ein am 2. Juli zur Erinnerung an den gnadenreichen Besuch Marias bei Elisabeth gefeier-

tes F. vom R. eines duplex 2. classis. Es ist eines der jüngsten Hauptfeste Mariä; denn es entstand erst im 13. Jahrh. Von Urban VI. († 1389), Bonifaz IX. († 1404) u. der Baseler Synode (1441) wurde es für die ganze K. vorgeschrieben.

Henkelkelch (calix ansatus), Kelch mit zwei Henkeln (ansae), eine in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. sehr beliebte, seit der Wende des ersten Jahrtausends nur mehr seltener hergestellte, seit dem Ende des 12. Jahrh. sich bald verlierende Kelchart. Die Henkelkelche wurden nicht bloß zum Einsammeln des geopferten Weines u. zur Austeilung des hl. Blutes an die Kommunikanten, sondern auch als M-kelche zur Konsekration benützt, wie die röm. Ordines beweisen. Es gab deshalb neben großen auch kleinere Henkelkelche. Ein interessanter, um 1200 entstandener, für den Gebrauch auf Reisen bestimmter Miniaturhenkelkelch findet sich im Dom zu Cividale.

Herrenfeste, kirch. Jahresfeiern zum Gedächtnis der Person des Erlösers, der Hauptgeheimnisse aus dem Werk der Erlösung sowie sonstiger mit dieser zusammenhängender Glaubensgeheimnisse. Sie sind die ältesten kirch. Feste, bilden den Grundstock aller in das Kirchenjahr einfallenden F. u. sind bestimmend für den Charakter der Festkreise des Jahres.

Allgemein verbindliche Hauptfeste (f. primaria) des Herrn sind Weihnachts-, Beschneidung-, Epiphanie-, Ostern-, Himmelfahrt-, Pfingsten-, Fronleichnam u. Verklärung, allgemein vorgeschriebene Nebenfeste (f. secundaria),

das Herz-Jesu-Fest, das Namen-Jesu-Fest, Kreuzauffindung, Kreuzerhöhung u. das F. des kostbarsten Blutes.

Herrenmahl, das euchar. Mahl der Euch-feier; Herrenmahl genannt, weil es die von Christus, unserm Herrn, für immer angeordnete Gedächtnisbegehung u. Wiederholung seines Scheidemahles ist.

Hersia, malt. Bez. des Lichter-rechens.

Herz-Jesu-Fest (festum sacratissimi Cordis Jesu), ein F. vom R. eines duplex 1. Klasse, das am Freitag nach der Fronleichnamsoktav begangen wird u. das leibl. Herz Jesu als Symbol der gottmenschl. Liebe, die der Heiland den Menschen namentlich in der Einsetzung des hhl. Sakr. u. in seinem Erlösungsleiden bewies, zum Gegenstand hat. Es wurde, nachdem bis dahin alle Bitten um Genehmigung eines Herz-Jesu-Festes abschlägig beschieden worden waren, erst 1765 von Klemens XIII. gestattet, doch noch keineswegs allgemein, sondern nur für die K., die besonders darum nachsuchen würden. Auf die ganze K. wurde es 1856 ausgedehnt; durch Leo XIII. erhielt es den Rang eines duplex 1. Klasse.

Herz-Jesu-Litanei, eine durch Leo XIII. 1899 zu lit. Gebrauch für die ganze K. approbierte Litanei zum hhl. Herzen Jesu.

Himmelfahrtsfest (Ascensio D. N. J. Christi), ein am 40. Tage nach Ostern, dem Donnerstag der sechsten Woche nach dem Osterfeste, zu Ehren u. zum Gedächtnis der glorreichen Himmelfahrt des Herrn gefeiertes, mit Vigil u. privilegierter Oktav versehenes f. duplex 1. classis.

Der Himmelfahrtstag war schon zur Zeit des hl. Augustinus ein längst herkömml. u. weit verbreitetes F., im Osten aber nennt ihn bereits Eusebius († 339) einen hochfestl. Tag. Eine Vigil erhielt er erst in karol. Zeit, eine Oktav hatte er hier u. da bereits im 10. Jahrh., wie z. B. zu Farfa. Weit verbreitet war im Malt. am Himmelfahrtsteste vor dem Hochamt eine feierl., den Gang zum Ölberg versinnbildende Proz., an die sich vielerorten eine szenische od. symbolische Darstellung der Auffahrt anschloß. Heute wird zur Versinnbildung derselben nach dem Evang. der M. des F. die Osterkerze ausgelöscht.

Historia, im malt. Sprachgebrauch 1) die der Hl. Schrift, den Passionarien u. Legendarien entnommenen Lesungen des Off.

2) die auf diese Lesungen folgenden, inhaltlich die in ihnen enthaltenen Gedanken aufnehmenden u. fortspinnenden Responsorien.

3) alle im Antiphonar enthaltenen, nicht lediglich rezitierten Teile des Off.

4) die Reimoffizien des späteren Malt. (*historiae rhythmicae, rhythmata, rimatae*).

Historische Lektionen, die Heilleben entnommenen Les. im Off. von Heilfesten. Sie befinden sich bei dreinokturnigen Heilfesten in der zweiten Nokt., bei einnokturnigen bilden sie die dritte Les., bei der Kommemoration eines Heilfestes in einem okkurrierenden Off. die neunte Lektion.

Hochaltar, der Hauptaltar einer K.: in Stifts- u. Klosterkirchen der A., an dem der Stifts- u. Konventualgottesdienst abgehalten wird, in Pfarrkirchen der A., an dem

der öffentl. Gemeindegottesdienst stattfindet.

Hofkapläne, die mit der Besorgung des Gottesdienstes an fürstl. Höfen geistl. wie weltl. Charakters beauftragten Geistl. Im Malt. wurden sie auch als Lehrer, Kanzler u. Sekretäre verwendet, sowie mit politischen u. sonstigen Sendungen betraut. An ihrer Spitze stand der archicapellanus (Erzkaplan).

Homiliar (*homiliarum, liber homiliarium*), nach dem K-jahr (*proprium de tempore*) u. den einfalenden Heilfesten (*proprium de sanctis*) geordnete malt. Sammlungen von Homilien zum Gebrauch bei den Vigiliae (der heutigen Matutin) des Off., wie z. B. das Homiliar des Paulus Warnefried (ca. 790) u. des Abtes Alanus von Farfa († 770).

Hochamt, s. *missa solemnis*.

Hochzeitsschleier, s. *velatio nuptialis u. flammeum*.

Homophoner Gesang, eine Gesangsart, bei der die meist die Oberstimme bildende Grundstimme (Melodie) von schlichten Akkordfolgen, nicht von selbständig auftretenden, eigene Melodien darstellenden Begleitstimmen vervollständigt wird, in der also die harmonische Wirkung des Satzes die Hauptsache ist. Die homophone Harmonisierung kam im 17. Jahrh. statt der bis dahin vorzugsweise polyphonen zur Herrschaft.

Horae (*horae canonicae*), s. Stundengebet.

Horen, kleine (*horae minores, parvae*), Gesamtbegriff für die Prim, Terz, Sext u. Non des Off. gegenüber den Laudes u. den Vespem; so genannt nicht bloß, weil sie diesen an Umfang nach-

stehen, sondern namentlich auch, weil sie mit geringeren Feierlichkeiten gebetet werden. Im Chor müssen heute nach den Generalrubriken des röm. Miss. (XV, 2) Prim u. Terz an allen Tagen, Prim, Terz u. Sext an den f. simplicia u. gewöhl. feriae, alle kleinen Hostien an den fer. maiores vor der Konventualmesse gehalten werden.

Hosanna, gräzisierte Form des hebräischen Hoschiana. Ursprüngl. eine Bitte „Hilf doch“, wurde dieses später Ausdruck jubelnder Huldigung, eine Bedeutung, die es denn auch im Sanktus der M-liturgie hat.

Hostie (hostia, oblata, malt. auch oblia, griech. προσφορά), das zum euchar. O. dienende Brot, das ursprüngl. von den Gläubigen geopfert wurde (Naturaloblation). Es muß aus natürl. Wasser u. reinem Weizen ohne jeden andern Zusatz gebacken werden. Im Westen ist es seit wenigstens dem 8. Jahrh. ungesäuert, im Osten, ausgenommen bei den Armeniern u. Maroniten, gesäuert, ja im griech. R. gilt ungesäuertes Brot als materia invalida.

Seiner Form nach bestand es im Westen in älterer Zeit vornehmlich in flachen, runden, mit Kerben zum Brechen versehenen Kuchen, doch hatte es auch wohl die Gestalt eines Ringes (corona, rotula) od. kleiner dreiseitiger Bretzeln. Zum Austeilen an die Gläubigen mußten die konsekrierten Hostien damals vor der Komm. gebrochen werden. Dünne münzenartige mit einem Kreuz od. einem Bild des Heilandes ausgestattete Hostien (in modum denarii, in forma nummi), d. i. Hostien der heutigen Art, größere

für die M., kleinere zur Ausspendung an die Gläubigen kamen erst in nachkarol. Zeit in Gebrauch, hatten sich aber wegen ihrer Zweckmäßigkeit schon im frühen 12. Jahrh. allgemein eingebürgert.

Auf die Herstellung der Hostien wurde nach dem Aufhören der Naturaloblationen große Sorgfalt verwendet. Vielfach durfte sie nur von Pr. od. doch Klerikern vorgenommen werden. Hostieneisen (ferrum oblatorium, f. characteratum, molle ferreum) gab es schon wenigstens zu Ende des 9. Jahrh. In den R. des Ostens müssen die Hostien am Tage des Gebrauches gebacken werden, nach dem röm. Rit. sollen sie frisch (recentes), also jedenfalls nicht über einen Monat alt sein.

Hostienbüchse (pyxis, capsä), ein meist runder od. ovaler Behälter aus Holz od. Metall zur Aufbewahrung der unkonsekrierten Hostien; sie kam erst in Gebrauch, seit die Hostien ihre heutige Form erhielten.

Hostieneisen (ferrum oblatorium, ferrum characteratum, molle ferreum), ein eisernes zangenförmiges Instrument, das vorne an der Spitze der beiden Schenkel, dem sog. Maul, mit zwei runden od. viereckigen einander deckenden Platten versehen ist. zwischen denen die Hostien gebacken werden. Es wird schon im 9. Jahrh. erwähnt.

Hostiensäckchen, Hostienhäubchen (bursula), ein linnenes, oft zu einer Art von Häubchen od. Säckchen zusammengenähtes, gesegnetes Tüchlein, das man im Zib. als Unterlage unter den konsekrierten Hostien anbrachte, so wohl damit sie das Zib. nicht unmittelbar berührten als auch um

etwaige abgefallene Partikelchen leichter sammeln zu können. Es wird schon von der Lütticher Synode des Jahres 1287 erwähnt, wurde noch im 16. u. 17. Jahrh. wiederholt vorgeschrieben, erhielt sich mancherorten bis tief ins 19. Jahrh. in Gebrauch, ist aber heute ganz aus ihm verschwunden.

Hucusque, ein dem Gregorianischen Sakramentar, wie es von Hadrian I. ins Frankenland geschickt wurde, wahrscheinlich von Alkuin als Ergänzung angefügter Anhang, der von einer mit Hucusque beginnenden Vorrede eingeleitet wird u. M- sowie sonstige lit. Formulare enthält, die in Gallien in Gebrauch waren, im Gregorianum aber vermißt wurden.

Humerales (humerales), das lit. Schultertuch.

Hungertuch, s. Fastenvelum; Hungertuch genannt von der Fastenzeit, während der es aufgehängt wurde, sowie von dem für diese geltenden Fastengebot, an das es die Gläubigen erinnern sollte u. erinnerte.

Hymnar, im Malt. eine nach dem K-jahr u. den in dieses einfallenden Festen geordnete Zusammenstellung der zum Off. gehörenden Hymnen.

Hymnus (griech. ὕμνος, Preislied, in das Latein erst durch die Kirchenväter eingeführt), in weitester Bedeutung jeder einen Bestandteil der Lit. bildende Lob-, Dank- od. Bittgesang, gleichviel ob er gebundene od. ungebundene Form zeigt, also z. B. auch das Te Deum, Gloria u. Sanctus, die Ps. u. Kant.; in engerer jedes in gebundener Form (metrisch od. rhythmisch) abgefaßte lit. Gesangstück, mag es nun selbständiger Art sein, wie die H. des

Brev., die Sequenzen des Miss. u. die Proz-lieder, od. Teil eines andern lit. Textes, wie die malt. Tropen des Antiphonars od. Graduales; in engster die metrischen od. rhythmischen Gesänge des Off. (Brev.).

H. sind sowohl im Osten wie im Westen ein Bestandteil der Lit. Im Osten erhielten die H. seit etwa der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. Aufnahme in dieselbe. Ihre Hauptblüte erlebte die lit. H-dichtung bei den Griechen im 6.—8. Jahrh. Im 9. durch den Bilderstreit unterbrochen u. sehr geschädigt, erfuhr sie bei ihnen im 11. dem Wesentlichen nach ihren Abschluß (s. κανόν, τροπάριον, στιχηρόν, οἶκος).

Im Westen wurde der hl. Ambrosius von entscheidender Bedeutung für die Verwendung von H. bei der Lit. In der Regel des hl. Benedikt erscheinen dieselben bereits als fester Bestandteil des Off. Zu besonderer Blüte entfaltete sich im Westen das lit. H-wesen seit dem 8. Jahrh. Auffallend ablehnend verhielt man sich gegen die Aufnahme des H-gesanges in die Lit. zu Rom, wo er noch um die Mitte des 12. Jahrh. bei derselben ungebrauchl. war u. sich erst im 13. bei ihr einbürgerte. Bei der Reform des Brev. u. Miss. durch Pius V. erfolgte auch eine Neuordnung des H-wesens, der namentlich die Sequenzen u. Tropen zum Opfer fielen, während die Brev-hymnen nur verhältnismäßig geringe Veränderungen erlitten.

Ihrer dichterischen Form nach waren die ältesten H. im Osten u. Westen im Sinne der klassischen quantifizierenden Metrik metrisch abgefaßt, in den späteren herrscht, dagegen hier wie

dort der für das Singen günstigere, auf dem Wortakzent beruhende Rhythmus vor. Sich reimende Verschlüsse finden sich vereinzelt schon in sehr früher Zeit bei den H. wie, z. B. bei solchen des hl. Ambrosius u. des Sedulius; später wird der Reim bei ihnen häufig, im 11. u. 12. Jahrh. aber gelangt er bei den H. zu voller Geltung. Unter Urban VIII. fand eine wenig glückliche Ummodelung der H. des Off. gemäß den Regeln der antiken Metrik u. des klassischen Latein statt, nachdem frühere dahin zielende Bestrebungen ohne nachhaltigen Erfolg geblieben waren.

Keinen H. haben im röm. R. die Matutin des Epiphaniestages, die drei letzten Tage der Karwoche, das Osterfest mit der Osterwoche u. das Officium defunctorum. In allen andern Off. desselben besitzt jede Hore einen H., der in der Mat. Prim, Terz, Sext u. Non vor, in den übrigen hinter den Ps. steht. Gesungen werden die H. im Chor, soweit nicht in besonderen Fällen Kniebeugung vorgeschrieben ist, stehend. Ihre Schlußstrophe ist gewöhl. an die hhl. Dreifaltigkeit gerichtet u. dann dem doxologischen Schluß der Ps. nachgebildet, an Gott Sohn aber, wenn dieser, wie z. B. in der Weihnachtszeit, an Epiphanie, den Muttergottesfesten, zum Tag od. F. eine besondere Beziehung hat. In jambischen Dimetern abgefaßte H. vertauschen an den F. des Herrn u. in deren Oktav sowie in der Osterzeit ihre eigene Schlußstrophe mit der der F-hymne, falls nicht das Gegenteil ausdrückl. im Brevier angegeben ist.

Hymnus angelicus, s. Gloria in excelsis Deo.

Hymnus seraphicus, s. Sanktus.

Hypapante, Hypante (ὑπαπάντη vom byzant. ὑπαντάω, begegnen), griech., im Malt. auch im Abendland vielgebräuchl. Bez. des F. der Begegnung Simeons u. Annas mit Maria u. dem Jesuskind bei des letztern Darstellung im Tempel, d. i. des F. Mariä Reinigung.

Hyperdulia (griech. ὑπερδουλεία), s. cultus hyperduliae.

Hypogaeum, Begräbnisstätte unter der Erde (Katakombe), s. coemeterium.

I (J).

Jahrgedächtnis, s. Anniversar.

Als Jahrgedächtnisse im engeren Sinn (anniversaria stricte dicta) gelten lit. nur jene, die genau für den Jahrestag des Todes od. Begräbnisses bestellt od. gestiftet sind, als Jahrgedächtnisse im weiteren Sinne die für einen vom wirklichen Sterbe- od. Begräbnistage verschiedenen Tag gestifteten Jahresmessen.

Jakobitische Meßliturgie, s. west-syrische Meßliturgie; jakobitischer Ritus, s. westsyrischer Ritus.

Jakobusliturgie, eine zu Jerusalem entstandene M-liturgie, die von dort zu den Westsyren kam u. bei diesen noch heute die Hauptliturgie bildet, während sie zu Jerusalem schon längst keine Verwendung mehr findet. Jakobusliturgie heißt sie, weil sie vom hl. Jakobus herrühren soll.

Jakobus maior, Fest des hl., kirchl. Jahresfeier zum Gedächtnis des hl. Jakobus d. Ä. (25. Juli). Es erscheint in den lit. Büchern erst zu Ende des 8. Jahrh. Das Gregorianum kennt das Fest noch nicht.

Jakobus minor, Fest des hl., s. Philippusfest.

Ἰδιόμελον, im Off. des griech. R. ein Gesang mit eigener, nicht einem andern Gesang entlehnter Melodie.

Jejunium mensis primi, quarti, septimi, decimi, s. Quatembertage.

Ἱερατεῖον (*ιερόν*) im griech. Sprachgebrauch der A-raum der K., das Heiligtum im besondern Sinn.

Ἱερατικόν (*βιβλίον*), ein lit. Buch des griech. R., in dem der Bequemlichkeit halber die Gebete, die der Pr. bei der M. sowie beim *ἄρθρος* u. *ἑσπερινός* zu verrichten hat, zusammengestellt sind. Es ist jüngeren Ursprungs u. hat keinen streng offiziellen Charakter.

Ἱεροδιακονικόν, ein lit. Buch des griech. R., in dem die vom Diak. bei der Feier der gottesdienstl. Verrichtungen zu sprechenden Gebete zusammengestellt sind.

Ἱερωσύνη, im griech. R. Bez. des Sakr. der Weihe (*ordo*), insbesondere der Pr-weihe, gewöhnlicher nach der bei ihm übl. Handauflegung *χειροτονία* genannt.

Ἱερουργία, im klass. Griechisch gottesdienstl. Verrichtung, Opfer, in der griech. christl. Terminologie gleich *leitourgía* die euch. Opferhandlung, die M-feier; demnach *ιερουργεῖν* das Messopfer darbringen.

Ἱερουργός, der die Lit. feiernde Pr., der Zelebrans.

Ignitegium, malt. Bez. des Feierabendläutens; so genannt, weil bei seinem Ertönen das Herdfeuer abgedeckt werden mußte.

Igumen, s. *ἡγούμενος*.

Ikonostase (*εἰκονόστασις, εἰκονοστάσιον*), bei den Russen u. Südslaven gebräuchl. Bez. der den

A-raum abschließenden Bilderwand.

Iliton, s. *εἰλητόν*.

Illatio, die Bez. für die Präf. im mozarab. R.; *illatio* genannt entweder als Eingang u. Überleitung zum O-akt od. weil sie ihrem Inhalt nach einen Tribut (*illatio*) des Lobes u. Dankes an Gott darstellt.

Immantatio, die Bekleidung des neuerwählten Papstes mit dem päpstlichen *mantum*, eine im 11.—14. Jahrh. bei der Papstwahl übl. Zer. (s. *mantum*).

Immersionstaufe, jene T-weise, bei der der Täufling, nachdem er zum Teil in das T-wasser gestiegen bzw. in dasselbe herabgelassen war, noch während er sich in ihm befand, mit weiterem T-wasser übergossen wurde. Sie kam namentlich bei der T. von Erwachsenen zur Anwendung, da die T-becken meist nicht so groß waren, daß diese ganz im Wasser hätten untergetaucht werden können. Heute ist diese T-weise noch bei den jakob. Syrern in Übung.

Immolatio, zweite Bez. der Präf. im gall. M-ritus (s. *contestatio*). *Immolatio* nannte man diese wohl, weil mit ihr die O-handlung begann.

Imperative Spendeformel der Sakramente, s. Form der Sakramente.

Impositio manuum, s. Handauflegung.

Improperien, ergreifende Klagen des Gekreuzigten über die grenzenlose Undankbarkeit seitens seines Volkes. Sie werden am Karfreitag während der *Adoratio crucis* abwechselnd von zwei Solisten u. zwei Chören gesungen. Ihren drei ersten Versen folgt jedesmal als Refrain das *Trisagion Agios*

ho theos, sanctus Deus etc., den folgenden der Kehrvers *Popule meus, quid feci tibi etc.*

Die Improprien bürgerten sich im 10. Jahrh. in den R. der Kreuzverehrung ein, u. zwar allem Anschein nach zuerst in Frankreich. Im 11. Jahrh. sind sie durch die *Consuetudines* von Farfa, das Sakramentar von Troyes u. den *Ordo romanus vulgatus* als Bestandteil des Karfreitagsritus bezeugt. Sie wurden bald allgemein in ihm übl., auch zu Rom, wo sie nach dem *Ordo* des Bernardus jedenfalls schon im 12. Jahrh. in Gebrauch waren.

Incensorium, malt. Bez. 1) des Rauchfassens, 2) des Weihrauchbehälters.

Incensum, s. Weihrauch, *incensum* genannt, weil er, um Duft zu verbreiten, angezündet werden muß.

Inceptionale, spätmalt. Bez. des lit. Buches, in dem die Intonationen der Antiph. u. der sonstigen Gesänge des Off. u. der M. zum handlichen Gebrauch zusammengestellt waren.

Indikative Form der Sakramente, s. Form der Sakr.

Indulgentia, s. Ablaß.

Indutus planeta, eine dem heutigen *Ordo missae* des Miss. entsprechende u. gleich diesem dem *Proprium de tempore* nach dem Karsamstag eingeschaltete Darstellung des M-ritus, die sich schon in Miss. des 13. Jahrh. findet u. noch in manchen gedruckten Miss. aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. vorkommt. *Indutus planeta* wird der *Ordo* von seinen Anfangsworten genannt; überschrieben ist er gewöhnl. *Ordo agendorum et dicendorum a sacerdote in missa privata et feriali juxta*

consuetudinem romanae ecclesiae.

Infantes, die jüngeren Sänger in der malt. *schola cantorum.*

Infula, im malt. Sprachgebrauch 1) das Birett, 2) die Kasel, 3) die Mitra, 4) die hinten an der Mitra angebrachten Zierbehänge (s. Mitra), 5) die lit. Gewandung im allgemeinen; im heutigen nur noch 1) die Mitra u. 2) die an dieser angesetzten Zierbehänge.

Infusionstaufe (Perfusionstaufe), die lediglich durch dreimaliges Aufgießen von Wasser über das Haupt des Täuflings gespendete T. Sie ist, abgesehen vom Bereich des ambros. R., wo, wie in den R. des Ostens, die T. noch jetzt durch dreimaliges Untertauchen gespendet wird, heute im Westen die gewöhnliche T-form. Sie wurde das dort jedoch erst im 15. u. 16. Jahrh., nachdem sie freilich schon seit dem 13. angefangen hatte, häufiger zu werden. Vorher war sie wie allenthalben auch im Westen Ausnahme u. nur angewendet worden, wenn die Submersions- u. Immersionstaufe unmöglich waren od. zu große Schwierigkeit boten wie z. B. bei der Taufe kranker Täuflinge. Ablaß zur Verdrängung dieser beiden T-formen durch die Infusionstaufe waren praktische Rücksichten, namentlich die Sorge für das Wohlbefinden der zarten Täuflinge u. die Reinhaltung des T-wassers.

Ingressa, Bez. des Introitus im ambros. M-ritus.

Inklination (*inclinatio*, Verbeugung des Körpers (*inclinatio corporis*) od. des Hauptes (*inclinatio capitis*). Jene wird auf Grund der Rubriken unterschieden in eine

profunda, bei welcher der ganze Oberkörper verneigt wird, u. in eine mediocris, bei welcher nur Kopf u. Schultern vornüber gebeugt werden, diese pflegen die Rubrizisten in eine inclinatio capitis magna, media u. parva, in eine tiefe, mittlere u. leichte zu scheiden. Die erste erfolgt z. B. beim Gloria Patri, bei Nennung des Namens Jesu, beim Oremus, beim Agnus Dei, bei bestimmten Stellen des Gloria, Credo u. der Präf. u. ähnl. Gelegenheiten u. entspricht dem cultus laetitia. Die zweite geschieht beim Aussprechen des Namens Maria u. ist Ausdruck des cultus hyperduliae. Die dritte findet statt bei Nennung der Namen der Heiligen, zu deren Ehre M. u. Off. gehalten werden, bei Nennung des Namens des Papstes u. einigen anderen Gelegenheiten u. ist entweder ein Akt des cultus dulciae od. bloß religiöse Ehrfurchtsbezeugung. Ausdruck reumütigen Schuldbewußtseins ist die Inklination beim Confiteor, Ausdruck demütigen, vertrauensvollen Flehens beim Munda cor meum vor dem Evang., beim Oremus, beim Agnus Dei u. a.

Was heute die Rubriken im röm. R. über die Inklinationen vorschreiben, war in ihm der Hauptsache nach schon im ausgehenden Malt. in Übung, wie der Ord. Burkards v. Straßburg zeigt.

Die R. des Ostens kennen keine Verneigung des Kopfes. Bei der inclinatio corporis (griech. προσκύνημα, μετάνοια μικρά) d. in ihnen stets in einer tiefen Verneigung des ganzen Oberkörpers besteht, berührt der Pr. zum Ersatz für die im Osten nicht gebräuchl. Kniebeugung mit der rechten Hand den Boden.

Insertio missarum, das mißbräuchl. Ineinanderschachteln u. Verquicken zweier od. dreier Meßformulare, wie es bei dem missae bi- u. trifaciae geschah.

Insignie, lit., ein bestimmten Geistlichen zustehendes, sie auszeichnendes od. nach ihrem Ordo charakterisierendes lit. Abzeichen, wie Mitra, Stab, Alnutia, namentl. aber Manipel, Stola u. Pallium.

Instructio Clementina, eine lange, eingehende Verordnung Klemens XI. aus dem Jahre 1705, durch welche für Rom die Abhaltung des Vierzigstündigen Gebetes bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt wird. Für Rom erlassen, ist sie für die röm. K. präzeptiv d. i. verpflichtend, anderswo dagegen nur direktiv, d. i. nur Richtlinien, Anweisungen gebend.

Instrumentalmusik an Stelle des Orgelspiels, s. Orgelspiel.

Insufflation (insufflatio), eine Zer. im R. der T. eines Erwachsenen, die in einem von den Worten Accipe Spiritum bonum per istam insufflationem et Dei benedictionem, Pax tibi begleiteten Anhauchen des Täuflings (s. Exsufflatio) besteht. Sie begegnet uns schon im 12. Jahrh. im T. ritus, war aber noch bei Ausgang des Malt. wenig verbreitet, wie es scheint.

Interrogatio de fide, die in allen R. vor Spendung der T. an den Täufling bzw. dessen Paten gerichtete Befragung bezügl. des Glaubens an die hhl. Dreifaltigkeit, die Erlösung durch Christus, die heilige K. Christi, die Gemeinschaft der H., die Nachlassung der Sünden u. das ewige Leben, deren behahende Beantwortung zugleich der Ausdruck der Hingabe an Christus, das wahre Licht

u. des Eintritts in den Dienst Christi ist, dah. sie griech. *συνταγή*, Vertrag, genannt wird. In den R. des Ostens ist der Täufling bei ihr nach Osten, dem Sinnbild Christi, des wahren übernatürl. Lichtes, gerichtet.

Interstitium, die vom kan. Recht vorgeschriebene Zwischenzeit zwischen dem Empfang der einzelnen W. Nach den Bestimmungen des neuen Codex ist die Festsetzung des Interstitiums zwischen der Tonsur u. dem Ostiariat sowie zwischen den einzelnen niedern W. untereinander dem weisen Ermessen des B. überlassen, doch sollen auf keinen Fall die Tonsur u. das Ostiariat od. alle niederen Ordines zusammen an demselben Tag gespendet werden. Zwischen dem Akolythat u. dem Subdiakonat soll ein Interstitium von wenigstens einem Jahr, zwischen dem Subdiakonat u. dem Diakonat sowie zwischen dem Diakonat u. dem Presbyterat ein solches von wenigstens drei Monaten eingehalten werden, falls nicht Notwendigkeit od. der Nutzen der K. nach dem Urteil des B. etwas anderes verlangen, doch sollen jedenfalls nicht die ordines minores u. der Subdiakonat od. zwei ordines maiores am gleichen Tage erteilt werden (C. j. c. can. 978). Die Interstitien entstammen uraltem Brauch. Es sollten in ihnen die Neugeweihten sich in dem empfangenen W-grad üben, bewähren u. vervollkommen u. so sich auf den Empfang eines weiteren vorbereiten u. sich desselben würdig machen.

Inthronisatio, 1) eine Zer. am Schluß der B.-, Abts- u. Äbtissinnenweihe, bei welcher der weiheude B. den neugeweihten B. zu

seinem Thron, den neugeweihten Abt u. die neugeweihte Äbtissin zu ihrem Ehrensitz im Chor führt u. sie unter einem entsprechenden Begleitspruch dort Platz nehmen läßt. Die Zer. ist bei allen drei W. bereits im frühen 11. Jahrh. bezeugt, jedoch zweifellos nicht erst damals eingeführt worden, sondern älteren Ursprungs.

2) malt. Bez. der feierl. Wiederholung des zuvor im Familienkreise getätigten Eheabschlusses vor dem Pr. in facie ecclesiae und seine Bestätigung durch diesen (solemnizatio matrimonii); inthronizatio genannt, weil die Neuv vermählten durch sie von der Kirche feierl. u. öffentl. als Eheleute bestätigt u. in ihren neuen Stand eingeführt wurden.

Intinctio, das Eintauchen einer Partikel der konsekrierten Hostie in den konsekrierten Wein, wie es in einzelnen R. des Ostens bei Austeilung der Komm. an die Gläubigen noch jetzt geschieht, im Malt. aber auch im Westen, solange dort die Gläubigen die Komm. unter beiden Gestalten empfangen, verschiedenerorten bei Spendung der Komm. an dieselben üblich war (s. Kommunion).

Intonation, das Anstimmen der vom Chor in der M., im Off. u. bei sonstigen lit. Funktionen vorzutragenden Gesänge durch Absingen ihrer ersten Worte (initium). Sie geschieht beim Gloria, Credo, Te Deum, Asperges u. a. durch den Pr., bei den übrigen Chorgesängen wie dem Introitus, Grad., Offert., den Antiph. der Ps. u. a. je nach dem Tage, dem F. od. der jeweiligen Funktionen durch einen, zwei od. vier Vorgesänger.

Intortitium, s. Fackel; insbesondere heißen intortitium solche Fackeln, die von mehreren seilartig umeinander gedrehten dünnen Kerzen gebildet werden.

Introitus (introitus, ambros. *ingressa*, mozarab. *officium missae*), ein aus einer Antiph., einem Ps-vers, dem Gloria Patri u. der Wiederholung der Antiph. bestehender, reich melismatischer Text, der vom Chor nach dem Hingang des Pr. zum A. angestimmt, vom Pr. aber nach Beendigung des Staffelgebetes u. Besteigung des A. an der Episeite gebetet wird. Er wurde nach dem Papstbuch von Cölestin I. († 432) in den M-ritus eingefügt u. bestand ursprüngl. aus einem ganzen Ps. od. doch einem größeren Teil eines solchen. Auch wurde er bis ins spätere Malt. nicht erst nach dem Eintritt des Pr., sondern während des Einzuges desselben gesungen, daher auch die ihn einleitende Antiph. sowohl allein als mitsamt dem zugehörigen Ps-vers den Namen Introitus (*ingressa*) erhielt. Daß auch der Pr. ihn im Amt betet, wurde ebenfalls erst im späteren Malt. Brauch. Im 13. Jahrh. war das zweifellos schon der Fall, zu Rom aber nach dem Ordo des Bernardus anscheinend schon im 12. Ohne Introitus sind nur das Karsamstagsamt u. das Amt an der Pfingstvigil, denen anstatt seiner die Allerheiligenlitanei, mit der die T-wasserweihe abschließt, vorausgeht. Nach den Anfangsworten des Introitus wurden in malt. wie auch noch in nachmalt. Zeit manche Sonntage benannt, wie *Dominica Gaudete* (3. Adventssonntag), *D. Invocabit* (1. Fastensonntag), *D. Laetare* (4.

Fastensonntag), *D. Judica* (Passionssonntag), *D. Quasimodo geniti* (Weißer Sonntag), *D. Spiritus Domini* (Pfingstsonntag) u. a.

Invitatorium, 1) ein aus Ps. 94 u. einer zur Anbetung Gottes auffordernden Antiph. sich zusammensetzender Einleitungsgesang der Mat., auch antiphona *invitatoria* genannt. Der Ps. wird von Solisten, die Antiph., die an F. auf den Gegenstand derselben Bezug zu nehmen pflegt, vom Chor vorgetragen, u. zwar so, daß sie nicht bloß vor u. nach dem Ps. gesungen, sondern auch abwechselnd halb od. ganz nach dessen einzelnen Absätzen *responsorium*-artig wiederholt wird. Schon die Regel des hl. Benedikt kennt Ps. 94 mit Antiph. als Einleitung der Mat.

2) die bei Erteilung der höheren u. niederen W. sowie bei andern pontifikalischen W-akten vom B. an Klerus u. Volk gerichtete, in der Form einer Orat. schließende feierl. Aufforderung zum Gebet. Weil sie kein Gebet, sondern nur Aufforderung zu solchem ist, trägt der B. bei ihr die Mitra.

3) die den allgemeinen Fürbitten am Karfreitag vorausgeschickten Einladungen zum Gebet.

Inzensation (*incensatio*), eine in allen R. bei der feierl. M. u. andern lit. Funktionen übl., vornehmlich in einer Beräucherung von Sachen, doch auch wohl in einer solchen von Personen bestehende Zer. Sie konnte im christ. Kuitus erst in Gebrauch kommen, als keine Mißdeutung derselben mehr zu befürchten war, also frühestens seit dem 4. Jahrh., fand aber dann bald allgemeine Verbreitung.

Nach röm. R. geschieht sie, indem das Rauchfaß mit dem auf

glühenden Kohlen verbrennenden u. dadurch Rauch entwickelnden Weihrauch, der vor dem Einlegen gesegnet werden muß — ausgenommen, wenn das Allerheiligste allein zu inzensieren ist —, je nach der Art der Funktion in ein-, zwei- od. dreimaligem Zuge (ductus) od. in stetig sich wiederholenden Zügen auf den zu inzensierenden Gegenstand hingeschwungen wird.

Zur Anwendung kommt sie im röm. Ritus im feierl. Amt, in feierl. Laudes u. V., bei der K.-u. A.-weihe, der Segnung eines neuen Friedhofes, der Aschen-, Kerzen- und Palmweihe, bei feierl. Aussetzung des Allerheiligsten, beim sakramentalen Segnen u. bei sakramentalen Proz., beim Libera u. bei Beerdigungen, beim feierl. Empfang des B. u. a. In den Laudes findet sie statt beim Benedictus, in den V. beim Magnifikat, im Amt nach Besteigung des A., beim Absingen des Evang., nach der Opferung u. bei den auf die Kons. folgenden Elevationen.

Die Bedeutung der Inzensation ist je nach den Akten, bei denen sie geschieht, verschieden. Ausdruck des cultus patriae absolutus ist sie bei der Wandlung, der Aussetzung, dem sakramentalen Segnen u. sakramentalen Proz. Ausdruck des cultus patriae relativus ist die Inzensierung des A., des Evang., des Kruzifixes, der K.-reliquien, Ausdruck des cultus dulciae die Inzensierung der Heilreliquien u. der Bilder von Heil. Religiöse Ehrung ist die Inzensation des Zelebrans, der Ministri, des Klerus u. des Volkes im feierl. Amt, des B. beim feierl. Empfang desselben, des Toten beim Libera u. beim Begräbnis, ein Sakramen-

tale bei W. u. Segn. Bloße Erhöhung der Feierlichkeit ist sie nie. Die im Amt auf die Opferung folgende Inzensation der O-gaben ist eine die Darbringung des Brotes u. Weines gleichsam ergänzende Oblation, wie aus den sie begleitenden Worten Incensum istud, a te benedictum ascendat ad te, Domine etc. hervorgeht.

Im griech. R. geschieht die Inzensation stets in Kreuzform, im röm. in dieser dagegen bloß bei der Inzensierung der Oblata nach dem Offert.

Joachimsfest, die kirch. Jahresfeier des Gedächtnisses des Vaters der allerseligsten Jungfrau. Es ist sehr jungen Datums, da es erst durch Gregor XV. (1623) in das röm. Kalendarium aufgenommen wurde. Durch Klemens XII. († 1740) auf den Sonntag innerhalb der Oktav von Maria Himmelfahrt verlegt, von Leo XIII. zu einem Duplex zweiter Klasse erhoben, wurde es bei der neuesten Reform des Brev. dem 16. Aug. zugewiesen.

Johannes Bapt., Feste des hl.; es sind das f. Nativitatis s. Joannis Bapt., die Jahresfeier der gnadenreichen Geburt des Heil. (24. Juni) u. das f. Decollationis, der Gedächtnistag seiner Enthauptung (29. Aug.). Das erste, seinem R. nach ein f. duplex 1. classis mit Vigilfeier u. Oktav, ist das Hauptfest. Es ist das älteste der beiden u. reicht bis in das 4. Jahrh. hinauf, doch ist das andere, das seinem R. nach bloß ein duplex maius ist, nicht viel jünger, da es schon durch die F-ordnung des hl. Perpetuus von Tours († 491) u. das Gelasianum bezeugt ist. Johannes ist außer dem Heiland u. dessen makelloser Mutter der

einzig, dessen Geburtstag von der K. als F. begangen wird.

Johannes Ev., Fest des hl., das am 27. Dez. gefeierte jährl. Gedächtnisfest des hl. Johannes Ev., das Hauptfest desselben. Es ist an diesem Tage für Afrika schon durch ein Kalendarium des 5. Jahrh., für Rom durch das Leonianum u. Gelasianum bezeugt. Im altgall. R. feierte man am 27. Dez. zusammen mit Johannes den hl. Jakobus d. J. Ein dem Johannesfest eigentüml. Brauch ist die Segn. des sog. Johannesweines (Johannesminne).

Johannesevangelium, der Anfang des Evang. des hl. Johannes c. 1, v. 1—14. Seine Hauptverwendung findet es lit. als letztes Evang. in der M., als welches es seit dem 13. Jahrh. in Gebrauch kam (s. Evangelium, letztes). Sonst kommt es nach röm. Brauch lit. noch im R. des Krankenbesuches (Visitatio infirmorum) u. im Exorzismus von Besessenen zur Verwendung. Im Malt. sah man in dem Johannesevang. ein kräftiges Schutzmittel gegenüber den schädl. Einwirkungen der bösen Geister, namentl. gegenüber den von diesen erregten Unwettern.

Johannesminne, Johannestrunk, ein Sakramentale in Gestalt eines Gedächtnis- (Minne-) trunkes zu Ehren des hl. Johannes. Er hängt mit der altgermanischen Sitte zusammen, bei Opferfesten u. Gelagen zu Ehren Wotans od. anderer Götter einen Becher zu leeren; ein Brauch, der bei der Christianisierung der Germanen in der Weise christl. umgebildet wurde, daß man an die Stelle der Götter Heilige, darunter nament-

lich auch den hl. Johannes Ev., setzte u. ihnen den Ehren- u. Liebestrunke weihte. Ursprüngl. geschah der Johannestrunk mit nicht geweihtem Wein u. war er nur eine private Andachtsübung; ein Sakramentale wurde er erst, als der Wein um das 12. Jahrh. eine kirchl. Segnung erhielt. Er war zu aller Zeit fast nur in Deutschland üblich. Fand er in der K. statt, so pflegte der Pr. die Ausspendung des zu Ehren des hl. Johannes gesegneten Weines mit den Worten zu begleiten: Bibe amorem s. Joannis (Trinke die Johannesminne).

Johannes vor dem lateinischen Tore, Fest des hl. (f. s. Joannis ante portam latinam), ein am 6. Mai gefeiertes F. zum Gedächtnis des von Tertullian berichteten Martyriums des hl. Johannes Ev. Es findet sich schon im Gregorianum, jedoch noch nicht im Gelasianum, u. war vermutlich ursprüngl. nichts anderes als das Anniversar der W. der vor dem lateinischen Tore erbauten Johanneskirche.

Johanneswein (Johannesminne), am Johannesfest (27. Dez.) nach der M., doch auch wohl zu andern Zeiten, unter Anrufung des hl. Johannes Ev. gesegneter Wein, der den Gläubigen entweder gleich nach der Segn. zum Trinken gereicht, od. von denselben nach Hause mitgenommen u. dort genossen wird. Er ist ein Sakramentale, das gegen Gift u. allen Schaden aus Speise u. Trank schützen, an Leib u. Seele gesund erhalten u. die Erlangung der ewigen Seligkeit erleichtern soll. Johannesminne (amor s. Joannis) heißt er, weil er zu Ehren des hl. Johannes, im Vertrauen auf seine Fürbitte

u. als Zeichen der Liebe zu ihm gesegnet u. getrunken wird.

Der Brauch, den Johanneßwein zu segnen, reicht bis ins 12. Jahrh. zurück. Er gründet sich auf eine legendenhafte Erzählung der apokryphen *Virtutes Johannis* (6. Jahrh.), der zufolge Johannes einen Giftbecher ohne Schaden zu nehmen leerte, nachdem er ihn mit einem Kr-zeichen u. einem Gebet gesegnet hatte.

Jordan, im ostsyr. u. kopt. R. Bez. des Taufbrunnens.

Joseph, Feste des hl., das F. der *Commemoratio s. Joseph* (19. März) u. das Fest der *Solemnitas s. Joseph, ecclesiae universalis patroni* (Mittwoch der zweiten Woche nach Ostern), das sog. Schutzfest des hl. Joseph. Beide sind dem Rang nach Hauptfeste, dem R. nach *duplicia 1. classis*, doch hat wegen der Fastenzeit nur das zweite eine Oktav. Das Schutzfest des hl. Joseph ist sehr jungen Datums, da es erst 1847 durch Pius IX. angeordnet wurde. Das andere entstand, vorbereitet durch den Aufschwung, den die Verehrung des hl. Joseph seit dem 12. Jahrh. gewonnen hatte, im späten Malt. In das röm. Brev. wurde es durch Sixtus IV. († 1484) aufgenommen. Gregor XV. erhob es (1621) zu einem gebotenen Feiertag, Klemens X. († 1676) zu einem Duplex 2. Klasse, Pius IX. zu einem Duplex 1. Klasse. Auch im neuen kanonischen Rechtsbuch zählt es zu den gebotenen Feiertagen (c. 1247).

Josephinismus, liturgischer, die von Joseph II., seiner theologischen Dienerschaft in Österreich u. Oberitalien sowie seinen Nachbeteren in Baden, Württemberg, Bayern u. den geistl. Kurstaaten

ausgehenden, rationalisierenden, den mittlerischen Charakter des Kultus verkennenden lit. Reformbestrebungen (Vereinfachung des Gottesdienstes, Verminderung der Zahl der A., Einführung der Volkssprache in die Lit., Beschränkung der Heil-verehrung, der Proz., der Zahl der A-kerzen, des Schmuckes der Kirchen u. a.), die namentl. in Österreich u. Bayern zu manchen tief in das Kultleben eingreifenden u. es empfindlich schädigenden staatl. Gottesdienstordnungen führten.

Josephslitanei, eine durch Pius X. 1909 zum lit. Gebrauch für die ganze K. approbierte Litanei zur Verehrung des hl. Joseph.

Jsbodicon, der mittlere quadratförmige Teil der im kopt. R. zur Konsekration dienenden Hostie, verderbt aus dem griech. *δεσποτικόν (σώμα)*, des Herren Leib.

Itala, die spätestens um den Beginn des 2. Jahrh. entstandene lat. Bibelübersetzung, der noch jetzt die vom Chor gesungenen Teile des Brev. u. Miss. wie Introitus, Grad., Trakt., Offert., Communio, Antiph. u. Resp. zum größten Teil entnommen sind.

Ite, missa est — Deo gratias, die schon im ersten röm. Ordo bezeugte Formel, mittels deren die Gläubigen in älterer Zeit im röm. R. ausschließlich am Schluß aller M. entlassen wurden, die jedoch heute nur mehr in jenen M. gebraucht wird, die das Gloria in excelsis Deo haben. In Tot-messen tritt an seine Stelle: *Requiescant in pace — Amen*, in den übrigen des Gloria entbehrenden M.: *Benedicamus Domino — Deo gratias*. Die letztere Formel war schon zur Zeit des Mikrologus (11. Jahrh.) in den M. ohne Gloria als

Ersatz des Ite, missa est sehr verbreitet, um nicht zu sagen, allgemein gebräuchl., das Requiescat in pace bürgerte sich in den Tot-messen etwas später ein, war aber nach Sicard von Cremona jedenfalls bereits um 1200 zur Gewohnheit geworden. Ite, missa est, Benedicamus Domino u. Requiescant in pace werden im feierl. Amt vom Diak. gesungen.

Statt mit Ite, missa est geschieht die Entlassung im ambros. R. mittels der Formeln: Procedamus in pace — In nomine Christi. Amen; Benedicamus Domino — Deo gratias; im mozarab. mittels des Spruches: Solemnia completa sunt in nomine Domini nostri Jesu Christi; votum nostrum sit acceptum cum pace — Deo gratias; im griech. R. mit den Worten Procedamus in pace — In nomine Domini.

Itinerarium, ein dem röm. Brev. als Anhang zum Gebrauch für Kleriker angefügtes, aus dem Kant. des Zacharias, Preces u. Orat. bestehendes Reisegebet.

Jubé, schon im späten Malt. in Frankreich Bez. des Lettners; so genannt von dem Anfangswort der Segensbitte: Jube, domne, benedicere, die der Diak. vor der Les. des Evang. an den Pr. richtet.

Jubilus, die lang sich hinziehende melodiose Notenreihe auf dem Schluß-a des Grad-alleluja, aus der sich dadurch, daß man ihr einen Text unterlegte, die Sequenz entwickelte.

Judica-Psalm, Ps. 42, nach seinem Anfangsworte Judica me, Deus so genannt. Er bildete schon wenigstens im 11. Jahrh. den ersten Teil des Staffelgebetes, wurde aber bis gegen das 13. vom Pr. vielfach nicht an den Stufen des

A. sondern schon auf dem Weg zu diesem gebetet u. ist Ausdruck sowohl des Bewußtseins der eigenen Ohnmacht u. Unzulänglichkeit als des freudigen Vertrauens auf Gottes Gnadenbeistand Nicht gebetet wird der Ps. Judica von den Kartäusern, den Dominikanern, den Karmeliten u. im ambros. R., wohl aber im mozarab. Im röm. wird er in den Temporal-messen der Passionszeit u. in Tot-messen ausgelassen, doch bleibt in diesen die ihm vorausgehende Antiph. Introibo ad altare Dei. Warum der Ps. Judica in ihnen nicht gebetet wird, ist nicht recht klar.

Judicium, der mit den malt. Gottesurteilen (Ordalien), namentlich der Probe des heißen Eisens (judicium ferri candentis, judicium ferri ferventis), der Pflugscharenprobe (judicium vomerum), der Heißwasserprobe (jud. aquae ferventis, bullientis, calidae) u. der Kaltwasserprobe (jud. aquae frigidae) verbundene lit. R. Im 9. Jahrh. noch einfach, entwickelte dieser sich im 10. u. 11. zu einem ausgedehnten, an Gebeten, Segn., Exorzismen u. andern Beschwörungen reichen Akt. Von der Lateransynode (1215) verboten, kam er im 13.—14. außer Gebrauch. Besonders in Übung war er in Frankreich, England u. Deutschland. Von seiten der Päpste wurde er schon im 9. Jahrh. u. dann seitdem wiederholt untersagt. Im allgemeinen war der Gang der im einzelnen sehr mannigfaltigen judicia folgender: Segn. des Ortes, an dem die Probe stattfinden sollte, M., in der der Angeschuldigte nach vorausgehender Beschwörung zu kommunizieren hatte, Tränkung des Beschuldig-

ten mit W-wasser, Segn. u. Exorzismus des Feuers, Eisens u. Wassers, Allerheiligenlitaneiebnstzahlreichen dem jeweiligen Charakter des judicium angepaßten Segn. u. Exorzismen des Angeschuldigten, Johannesevangelium u. Schlußseggen. Den Boden für die judicia bildete ein gutgemeintes aber übertriebenes u. der Lehre der K. nicht entsprechendes Gottvertrauen.

Junctio manuum, 1) bei lit. Verrichtungen s. Händeausbreiten u. Händefalten, 2) bei der Trauung, s. Eheschließungsritus.

Jungfrauenweihe (benedictio od. consecratio virginum), ein nach abendländischem Brauch von jeher dem B. zur Spendung vorbehaltenes Sakramentale, durch welches Jungfrauen, die sich durch Gelübde in einem Kloster zu dauernder Beobachtung der Jungfräulichkeit verpflichten, feierl. als Religiösen eingesegnet werden.

Die ordentlichen Tage für ihre Vornahme waren ursprüngl. nur das F. der Erscheinung des Herrn, der Weiße Sonntag u. die Aposteltage, zu denen dann später auch noch die Sonntage kamen. Sie findet in der M. vor dem Alleluja des Grad. od. dem letzten Vers des Trakt. bzw. der Sequenz statt u. gliedert sich in drei Teile, 1) in die Ablegung des Gelübdes beständiger Jungfräulichkeit, auf die die Allerheiligenlitanei folgt, 2) in die feierl. Einkleidung, die mit einem langen Kons-gebet von der Form einer Präf. schließt u. 3) in die Zer. der Verschleierung, der geistl. Vermählung durch Anlegung des Ringes u. der Krönung, auf die ein zweites weitläufiges Segensgebet folgt. Beim Offert. opfern die neugeweihten Jung-

frauen eine Kerze. Vor dem letzten Evang. überreicht ihnen der B. ein Brev. zum Zeichen, daß sie ermächtigt u. gehalten sind, das kirch. Off. zu beten, u. stimmt dann das Te Deum an.

Die Hauptelemente der Jungfrauenweihe waren, wie aus Ambrosius hervorgeht, schon im 4. Jahrh. in Übung. Seine heutige ausgedehnte Gestalt gewann der R. in der zweiten Hälfte des Malt. Die Zer. der geistl. Vermählung der Jungfrauen durch Anlegung des gesegneten Ringes u. der Krönung derselben stammen aus dem röm. Brauch. Heute ist die Jungfrauenweihe nur noch in einzelnen Benediktinerinnenklöstern üblich, doch bildet sie die Grundlage für den R., der gegenwärtig in den neueren religiösen weibl. Genossenschaften (Kongregationen) bei der Feier der Einkleidung u. ersten Gelübdeablegung angewendet zu werden pflegt.

K.

Κάγκελοι, altchrist. u. malt. griech. Bez. der Altarschranken.

Kaiserkrönung, der feierl. lit. R., gemäß dem im späteren Malt. zu Rom die Krönung der deutsch. Kaiser erfolgte. In welcher Weise diese in der älteren Zeit geschah, ist nicht näher bekannt; wie seit dem 11. Jahrh., erhellt aus den in nebensächlichen Punkten abweichenden Kaiserkrönungsordines des 11.—14. Jahrh. Ihr R. bestand nach diesen 1) aus dem Empfang des Kaisers durch den Papst vor dem Atrium von St. Peter; 2) aus der Eidesleistung des Kaisers in S. Maria in turribus, nach der er in späterer Zeit unter

die Kanoniker von St. Peter aufgenommen wurde; 3) aus der ersten Segnung des Kaisers vor der sog. silbernen Pforte der Basilika durch den B. von Albano; 4) aus einer zweiten Segnung desselben auf der sog. rota maior, einer im Mittelschiff in den Boden eingelassenen großen Porphyrscheibe durch den B. von Porto; 5) aus dem Absingen der Allerheiligenlitanei an der Konfessio des Apostelfürsten; 6) aus der Salbung des rechten Arms u. des Nackens des Kaisers u. einer dritten Segnung desselben; Zer., die vom B. von Ostia vor der Konfessio, später am A. des hl. Mauritius vorgenommen wurden, 7) aus der vom Papst ursprüngl. vor der Krönungsmesse, später nach dem Grad. derselben vollzogenen Krönung des Kaisers durch Aufsetzen der Krone bzw. der Mitra u. Krone, sowie aus den der Krönung teils voraufgehenden teils folgenden, jedoch jüngeren Zer. der Übergabe des Ringes, der Überreichung u. Umgürtung des Schwertes u. der Darreichung von Zepter u. Reichsapfel durch den Papst; 8) aus den feierl. Laudes; 9) endlich aus der Krönungsmesse, in der der Kaiser beim Off. Gold, Kerzen, Wasser u. Wein opferte u. bei der Komm. mit dem Papst kommunizierte. In den älteren Ordines ist der Ritus noch verhältnismäßig einfach, um das Ende des 12. Jahrh. aber erscheint er bereits völlig ausgebildet.

Der R. der Krönung der Kaiserin setzte sich zusammen 1) aus einer Segnung der Kaiserin vor der silbernen Tür von St. Peter durch den B. von Ostia; 2) aus der an die Salbung des Kaisers sich anschließenden mit

einem zweiten Segensgebet verbundenen Salbung derselben durch den B. von Ostia; 3) aus der auf die Krönung des Kaisers folgenden Krönung derselben durch den Papst, wobei dieser in der späteren Zeit auch der Kaiserin eine Mitra aufsetzte, so jedoch, daß deren Hörner statt vorn u. hinten über den Schläfen aufstiegen; 4) aus der Krönungsmesse, in der die Kaiserin beim Off. Wasser darbrachte u. bei der Komm. nach dem Kaiser kommunizierte.

Kalendarium (calendarium), im lit. Sinne ein nach Monaten u. Tagen geordnetes Verzeichnis der im Lauf des K-jahres zu feiernden unbeweglichen F. Im Malt. nach Diözesen, Orden u. einzelnen K. sehr verschieden, haben die alten Kalendarien große Wichtigkeit für die Erforschung der Entwicklung des Heil-kultes sowie für die Bestimmung der Herkunft lit. Handschriften. Heute ist überall, wo das röm. Brev. u. Miss. in Gebrauch sind, das beiden vorge-druckte röm. Kalendarium maßgebend, das jedoch seine Ergänzung findet in den von der Ritenkongregation genehmigten f. propria der einzelnen Diözesen, Orden u. Stifte.

Kalender, im lit. Sinn zum Unterschied vom Kalendarium ein nach Monaten u. Tagen geordnetes Verzeichnis aller Sonn- u. Werk-tage des K-jahres u. der in dieses einfallenden beweglichen u. unbeweglichen F. Die Sonntage u. Tage der beweglichen F., die für jedes Jahr besonders fest-gestellt werden müssen, ergeben sich durch Berechnung des Oster-tages u. des Sonntagsbuchstabens (litera dominicalis).

Kalotte, das gewöhnlich Pileolus genannte klerikale Scheitelkappchen.

Κάλυμμα, im griech. R. die kleine Decke zur Verhüllung des Kelches, das Gegenstück der Diskosdecke (*δισκοκάλυμμα*).

Καμηλαύκιον (verderbt auch *καλυμαύχιον*, slaw. kamilawka) eine schwarze zylinderartige krempe lose klerikale Kopfbedeckung im griech. R.; Gegenstück des abendländischen Biretts, doch noch ausgiebiger als dieses beim Gottesdienst verwertet. Bei Mönchen u. höherstehenden Geistl. ist es mit einem schwarzen, nach hinten lang herabfallenden Schleier (*ἔξωκαμηλαύκιον*, slaw. klobuk) ausgestattet.

Kamm, liturgischer, ein Kamm, der heute nur mehr am Schluß der B-weihe gebraucht wird, um das Haar des Neukonsekrierten, dessen Haupt bei der W. mit Chrisam gesalbt wurde, zu ordnen, im Malt. aber, wie Durandus ausdrücklich bezeugt, auch vom B. od. Pr. beim Ankleiden zur M. benutzt wurde. In den malt. Inventaren werden solche lit. Kämmen schon im 9. u. 10. Jahrh. erwähnt. Sie wurden mit Vorliebe aus Elfenbein gemacht u. waren oft mit Schnitzereien reich verziert.

Καννίον (vom spätlat. *canna*), im griech. R. ein flaschenartiges Gefäß für das zu lit. Besprennungen u. Waschungen dienende Rosenwasser.

Κανών, ein von zwei Chören vorgetragener H. im *ὄρθρος* (Laudes) des griech. Off. Er gliedert sich in neun Einzellieder (*ὠδαί*), jedes dieser Lieder aber besteht seinerseits aus einer Einleitungsstrophe (*εἰρμός*), die die Melodie für die übrigen angibt u. deren

Grundgedanke bibl. Kant. entnommen ist, aus drei, vier oder mehr weiteren Stroph. (*τροπάριον*), von denen regelmäßig wenigstens eine der Gottesmutter gewidmet ist (*θεοτόκιον*), andere die Auferstehung (*ἀναστάσιμον*), das hl. Kr. u. die Auferstehung (*στανρο-ἀναστάσιμον*), die hl. Dreifaltigkeit (*τριαδικόν*) od. den Festheiligen zum Gegenstand haben, sowie endlich aus einer von beiden Chören mitten im Schiff gesungenen Schlußstrophe (*καταβασία*), die meist nur eine Wiederholung des *εἰρμός* ist. Getrennt werden die einzelnen Strophen entweder durch Kehreime in Form von Anrufungen od. Lobpreisungen od. durch Verse (*στίχοι*) aus der Hl. Schrift.

Κανονάριον, ein lit. Buch des griech. R., in dem die im Off. gebräuchl. Gesänge (*κανόνες*) nach der in den *μηναία* eingehaltenen Ordnung zusammengestellt sind.

Kanon, **bischöflicher**, (*canon episcopalis*), ein nur den Bischöfen zustehendes lit. Buch im Folioformat, das die Vorbereitung auf die Messe (*praeparatio ad missam*), den *Ordo missae* mit den Präfationen u. den Kanon sowie die Danksagung nach der Messe (*actio gratiarum*) enthält u. während der bischöf. Messe — Lesemesse wie Pontifikalamt — anstatt der Kantontafeln hinter dem Korporale auf dem A. aufgestellt wird; **Kanon** genannt von seinem hauptsächlichsten u. vornehmsten Bestandteile.

Kanon, **größerer** (*canon maior*), gewöhnlich schlechthin **Kanon** genannt, der an das Sanktus sich anschließende bis zum Paternoster reichende, die Konsekration u. mit ihr den O-akt enthaltende Teil

des röm. M-ritus. In den R. des Ostens entspricht ihm die sog. Anaphora (*ἀναφορά*), die jedoch außer dem Kons-ritus auch den Komm-ritus umfaßt, während letzterer in der röm. M-liturgie einen besonderen, dem Kan. folgenden Bestandteil bildet.

Der Kan. wird seit alters still gebetet im Gegensatz zur Anaphora in den R. des Ostens. Seinen Namen (canon od. canon actionis) erhielt er zu Rom. Derselbe begegnet uns bereits im Gelasianum u. in einem Briefe Gregors d. Gr. u. besagt, daß der canon genannte Teil der M-liturgie die unveränd. feststehende Norm u. Regel für den euchar. Oakt ist, weshalb er auch wohl als *regula* bezeichnet wurde.

Der röm. Kanon war jedenfalls der Hauptsache nach u. in allem wesentlichen schon eine Weile vor Gregor d. Gr., ja wohl schon vor Gelasius so, wie er jetzt ist. Gregor fügte nach dem Liber Pontificalis dem Hanc igitur die Worte *Diesque nostros etc. an.* Auch in der Folgezeit erhielten die Gebete des Kanons noch manche Zusätze u. Erweiterungen, zu Rom freilich nur in sehr geringem Maße, um so mehr dagegen außerhalb Roms, wo sich der röm. Kanon, abgesehen von Spanien, seit dem 7. Jahrh. allenthalben eingebürgert hatte, so z. B. das *Te igitur*, dem eine Bitte für den B., den Kaiser (König) u. alle Gläubigen angefügt, das *Memento vivorum*, in das ein Selbstmemento des Zelebrans aufgenommen, das *Communicantes*, dessen Heiligenliste um weitere besonders verehrte Heilige sowie auch wohl um den Tagesheiligen vermehrt, das *Hanc igitur*, dem eine Fürbitte für die

Kirche u. alle Stände eingeschaltet das *Supplices te rogamus*, dem eine Selbstfürbitte des Zelebrans angehängt, das *Nobis quoque peccatoribus*, dessen Heiligenliste ebenfalls um weitere Namen vermehrt wurde. Indessen waren alle solche Zusätze nicht wesentl. Art u. dazu meist nur in bestimmten Kirchen, nicht allgemein üblich. Auch beginnen sie im 13. Jahrh. unter dem Einfluß des *Missale secundum consuetudinem romanae curiae* immer mehr wieder aus dem Kanon zu verschwinden. Bei der Neuordnung des röm. Missales durch Pius V., bei der auch der Kanon eine bis ins einzelne endgültige Fassung erhielt, wurde fast nichts von ihnen in demselben beibehalten.

Seiner Zusammensetzung nach besteht der Kanon aus dem Einleitungsgebet *Te igitur*, dem *Memento vivorum*, dem *Communicantes*, dem *Hanc igitur* u. *Quam oblationem*, dem Abendmahlsbericht mit den Einsetzungsworten, welche die Kons-formel darstellen u. von der großen Elevation begleitet sind, der Anamnese *Unde et memores*, den Gebeten *Supra quae propitius u. Supplices te rogamus*, dem *Memento defunctorum*, dem *Nobis quoque peccatoribus* mit dem *Per quem haec omnia* u. der kleinen Elevation als Abschluß. In ältester Zeit zählte man, wie aus dem Gelasianum hervorgeht u. wie es der Natur der Sache in der Tat entspricht, auch die Präf. zum Kan., später ließ man jedoch, u. zwar nachweisl. schon wenigstens im 9. Jahrh., ihn erst mit dem *Te igitur* beginnen, wie es heute geschieht. Der Kan. bleibt das ganze Jahr hindurch sich unveränderl.

gleich. Nur das Communicantes u. das Hanc igitur oblationem erfahren an bestimmten Tagen u. F. eine kleine Erweiterung, jenes an Weihnachten, Epiphanie, Gründonnerstag, Ostern u. Pfingsten, dieses bloß an den beiden letzten F.

Die älteste Geschichte des Kan. ist mit den vorhandenen Mitteln nicht festzustellen u. eine Rekonstruktion desselben, wie er etwa noch im 4. Jahrh. beschaffen war, nicht möglich. Die in neuester Zeit geäußerte Auffassung, wonach der röm. Kan. in seinem Bau ursprüngl. der Anaphora der R. des Ostens ähnlich war, dann aber durch eine Umstellung seiner Gebete, bei der die auf die Kons. folgenden, zum Teil vor diese gestellt wurden, ist nicht genug begründet.

Der ambros. M-kanon ist schon wenigstens seit dem früheren Malt. dem röm. gleich, der sehr kurze mozarab. dagegen, abgesehen vom Abendmahlsbericht u. den Einsetzungsworten, völlig von ihm verschieden. Er besteht in einem Gebet um die Wesenswandlung, der Kons., einem nach Tag u. F. verschiedenen Gebete, der sog. Oratio post pridie, u. einem kurzen Schlußgebet. Er dürfte eine Form des Kan. darstellen, wie dieser ehemals auch im gall. R. in Brauch war.

Kanonikalkreuz, s. Brustkreuz 2.

Kanoniker (canonici), ursprüngl. die unter einer kanonischen Regel zu gemeinsamem Leben vereinigten Weltgeistl. an Kathedralen u. sonstigen größeren Kirchen; so genannt im Gegensatz zu den nicht gemeinsam lebenden Weltgeistl. u. den Ordensgeistl.; heute die vollberechtigten Mitglieder eines Dom- od. Stiftskapitels.

Kanonisation, s. Heiligsprechung.

Kanon, kleinerer (canon minor), die Gesamtheit der die Opferung des zu konsekrierenden Brotes u. Weines begleitenden Gebete, das Suscipe, sancte Pater bei Darbringung des Brotes, das Offerimus tibi bei Aufopferung des Kelches, die auf diese folgenden beiden Gebete In spiritu humilitatis u. Veni, Sanctificator, der Ps. Lavabo bei der Händewaschung u. das Suscipe, sancta Trinitas. Kan., Norm, Regel heißt er, weil er die nie wechselnde Form der Oblation bildet, ähnlich wie die stets gleichbleibenden Gebete, die den Kons-akt umgeben, Norm u. Regel für die eucharistische Opferhandlung sind. Kleinerer Kan. wird er zum Unterschied von dem Kons-kanon genannt.

Der kleinere Kan. entstand erst seit dem 11. Jahrh., wenn auch einzelne seiner Elemente älteren Datums sind. Weil durch Brauch u. Gewohnheit bestimmt, zeigte er bis in das 16. Jahrh. hinein in den Miss. eine große Mannigfaltigkeit, bis die zu Rom schon im 13. Jahrh. übl. Form des kleineren Kanon durch Aufnahme in das Pianische Miss. allgemein verbindl. wurde.

Kanontafeln (tabella secretarum, charta cum secretis). Drei Tafeln mit Gebeten, die während der M. hinten auf der Mensa des A. zur Unterstützung des Gedächtnisses des Pr. aufgestellt werden. Vorgeschieden ist nur die mittlere, die heute außer dem sog. kleineren Kan. und den Kons-worten noch das Gloria, das Credo, das Stillgebet nach der Händewaschung u. die drei Gebete vor der Komm. zu enthalten

pfl egt, ursprüngl. aber nur den kleinen Kan. u. die Kons-worte aufwies.

Das Malt. hat Kan-tafeln nicht gekannt. Die mittlere kam um die Mitte des 16. Jahrh. in Gebrauch, die Tafel mit dem Johannesevangelium gegen Ende desselben, die Tafel an der Ep-seite in der ersten Hälfte des 17. Jahrh.

Kanticum, s. canticum.

Kantorstab, (baculus praecentoris), ein oben von einer Kugel, einer Krücke, einem turmartigen Aufsatz od. einer Heil-figur bekrönter hoher Stab des Präcentor od. episcopus chori, dem die Leitung des Sängerkhors oblag, einer Dignität in den malt. Dom- u. Stiftskapiteln.

Kanzel, (suggestus, pulpitem), erhöhte, mit Treppe zum Aufsteigen u. Brüstung sowie gewöhl. auch mit sog. Schalldeckel versehene Bühne zum Predigen. Vom Ambon unterscheidet die Kanzel sich dadurch, daß sie 1) nur zum Predigen, nicht zur Absingung der Ep. u. des Evang. dient u. 2) ihren Platz unter den Gläubigen im Schiff der Kirche hat. Eine Kanzel zum Predigen ständig in diesem anzubringen, wurde erst im späten Malt. übl., war jedoch schon im 15. Jahrh. sehr verbreitet, wie die zahlreichen Beispiele beweisen, die sich aus demselben erhalten haben. Der Name Kanzel erinnert daran, daß die Bühne, von der herab gepredigt wurde, vordem mit den Chorschranken (cancelli) verbunden war.

Kanzeldecke, eine Decke od. ein Behang, mit denen die Brüstung der Kanzel geschmückt zu werden pfl egt (s. Ambondecke).

Kapelle (capella), Bez. 1) jedes zu gottesdienstl. Zwecken dienenden Baues od. Raumes, der nicht den Charakter einer K. (ecclesia) hat, sondern nur oratorium publicum, semipublicum od. privatum ist. Das Wort war in diesem Sinne schon im 9. Jahrh. der Pariser Synode von 829 zufolge im Frankenreich altherkömml. Bez. derartiger Oratorien im Gegensatz zu den Pfarrkirchen.

2) eines zur M-feier u. andern lit. Funktionen dienenden An- od. Einbaues einer K.

3) der Gesamtheit aller zum feierl. Amt erforderl. lit. Gewänder u. sonstigen Par., eine Bedeutung, die das Wort bereits im späteren Malt. hatte.

4) des Gesamtbestandes der zu einer Kapelle gehörenden Par., lit. Geräte u. Reliquien, eine Bedeutung, die mit dem Worte schon in karol. Zeit verbunden wurde, im späteren Malt. sich jedoch verlor.

5) der beim feierl. Gottesdienst tätige lit. Sängerkhor.

Kapitel (capitulum), 1) die zu einer religiösen, mit Selbstverwaltung versehenen Körperschaft vereinigte, in den höheren Ordines stehende Geistlichkeit einer Kathedrale od. Stiftskirche. Seine Aufgabe ist, als Körperschaft (in corpore) den Chordienst, d. i. das kanonische Off., die Konventmesse (missa conventualis), die Anniversarien u. die sonstigen zu ihm gehörenden Funktionen, zu verrichten. Ist mit ihm eine Pfarrei verbunden, so ist das Kapitel parochus principalis, doch übt es die pfarramtl. Funktionen u. den Pfarrgottesdienst nicht selbst, sondern durch einen aus der Zahl seiner Mitglieder be-

stellten Pfarrer aus. Die vollberechtigten Mitglieder eines Kapitels heißen Kanoniker (canonici) od. Kapitulare (capitulares). An ihrer Spitze steht ein Propst (praepositus) od. Dekan (decanus). Stellen im Kapitel, mit denen eine Jurisdiktion u. ein Ehrevorrang verbunden ist, wie z. B. die des Propstes u. Dekans, heißen Dignitäten. Den Namen Kapitel (capitulum) führt es erst seit etwa dem 13. Jahrh., vordem hieß es gewöhnl. Konvent (conventus). Sein Name leitet sich von dem Abschnitt (capitulum) der Regel her, der in älterer Zeit in den durch die Regel vorgeschriebenen Versammlungen der an einer Kathedrale od. größeren Kirche unter einer kanonischen Regel zu gemeinsamem Leben vereinigten Weltgeistlichen verlesen wurde.

2) die regelmäßigen od. außerordentl. Versammlungen (Sitzungen) des Kapitels einer Dom- od. Stiftskirche.

3) der Ort, an dem diese Sitzungen stattzufinden pflegen, Kapitelhaus, Kapitelsaal.

Kapitelhaus, Kapitelsaal, s. Kapitel.

Kapitulare (capitulares), die vollberechtigten Mitglieder eines Dom- od. Kapitels.

Kaplan, s. capellanus.

Karfreitag (biduana, feria sexta in Parasceve, in Passione Domini, maior), der dem Gedächtnis des Leidens u. Sterbens des Herrn geweihte Freitag der zweiten Passionswoche, bei den Griechen der „Große Freitag“ (μεγάλη παρασκευή) genannt. Eine M. findet an ihm nicht statt, ebensowenig ist es heute mehr an ihm gestattet, den Gläubigen die Kommunion zu reichen, während

das bis ins ausgehende Malt. zulässig u. vielerorten übl. war. Die Karfreitagsliturgie beginnt mit einer Prostratio, die der Zelebrans u. die Ministri nach Ankunft am A. machen, u. besteht aus zwei alttestamentl. Les. mit zugehörigem Trakt. u. einer dem Trakt der ersten Les. folgenden Oration, aus der Passion nach Johannes, den allgemeinen Fürbitten (orationes solemnes), der feierl. Enthüllung u. Verehrung des Kr. (adoratio crucis), der Wiedereinholung der am Tag vorher im sog. Hl. Grab beigesezten konsekrierten Hostie u. der sog. Präsanctifikatenliturgie. Sie tritt uns bereits im Gelasianum in allen ihren wesentl. Bestandteilen entgegen.

Karner (carnarium, charnerium, Beinhaus), Friedhofkapelle mit gewölbtem kellerartigen Untergeschoß zur Aufstapelung u. Aufbewahrung der den Gräbern entnommenen Gebeine.

Karsamstag (sabbatum requiei Dominici corporis, s. magnum, s. sanctum), der Vigiltag des Osterfestes. Sein reich ausgestalteter R. besteht aus der W. des neuen Feuers u. der Segn. der zur W. der Osterkerze dienenden fünf Weihrauchkörner, zwei Zer., die sich vor der Kirchtür vollziehen, aus der feierl. Einführung des neuen Lichtes in die bis dahin aller Lichte entbehrenden K., aus der unter Absingung des Exsultet od. Praeconium paschale erfolgenden W. der Osterkerze, aus den zwölf alttestamentl. Les., den sog. Prophetien, aus der T-wasserweihe, aus der Allerheiligenlitanei, aus der M., bei deren Gloria die Glocken wieder erklingen u. aus der in die M. nach

der Komm. des Pr. eingefügten Ostervesper. Eine Eigenart der Karsamstagsmesse ist, daß sie seit alters nicht bloß wegen der vorausgehenden Litanei des Introitus u. des Kyrie, sondern auch des Offert., des Agnus Dei u. der Communio entbehrt.

Der heutige Karsamstagsritus ist eine Verbindung der Ostervigilfeier u. der T-liturgie. Er findet sich abgesehen von den einleitenden Zer. der Feuerweihe u. Segn. der Weihrauchkörner sowie von verschiedenen nebensächlichen Einzelheiten — der Frucht späterer Entwicklung —, schon im Gelasianum. Ursprüngl. begann er am Spätabend des Samstags, so daß er bis über Mitternacht dauerte, doch nahm er bereits in ausgehender altchrist. u. frühmalt. Zeit um 2 od. 3 Uhr nachmittags seinen Anfang u. reichte nunmehr nur noch bis zum Einbruch der Nacht. Im 12. Jahrh. hub er meist schon zur 6. od. 7. Stunde, also um Mittag an, im ausgehenden Malt. wurde er auf den Morgen verlegt. Am Morgen des Karsamstags fand in alter Zeit nur das letzte Taufskrutinium statt.

Karwoche, s. *Hebdomada sacra*.

Kasel (*casula*, *planeta*, im altgall. R. auch *amphibalus*, in der zweiten Hälfte des Malt. aber sehr häufig *infula* genannt, althochd. *missahachul*, *meszachel* = M-mantel), lit. Obergewand des Zelebrans, das seit etwa dem 11. Jahrh. nur mehr bei der M. getragen u. daher auch gewöhnl. schlechthin M-gewand genannt wird.

In ihrer heutigen Form ist die Kasel ein skapuliertiger, oben

mit einem Kopfdurchlaß versehener Überwurf, der 1,00—1,15 Meter lang ist, im Rücken eine Breite von 60—70 cm hat u. vorn vor den Armen oft so stark ausgeschnitten ist, daß seine Vorderseite an eine Baßgeige erinnert (Baßgeigenkasel). Die spanische Kasel hat die Eigentümlichkeit, daß sie oben im Rücken nur etwa 45 cm breit ist u. sich von hier dann nach unten allmählich auf 60—65 cm verbreitert. Bei der röm. u. franz. Kaselform zieht sich die Öffnung zum Durchstecken des Kopfes bis tief auf die Brust herab. Die Verzierung des Gewandes besteht bei der deutschen Kasel hinten in einem geradbalkigen Kr., vorn in einem bloßen Stab, bei der röm. dort in einem Stab, hier in einer Art *crux commissa* u. um den Kopfdurchlaß herum in einer breiten Einfassung, bei der span. beiderseits nur in einem Stab, bei der franz. in einem Kr. auf dem Rücken, einem Stab auf der Vorderseite u. einem breiten Besatz um die Öffnung für den Kopf.

Bis zum 13. Jahrh. war die Kasel ein großer, ringsum gleich langer, oft bis nahe zu den Füßen reichender, den ganzen Körper umhüllender Mantel, ein Hüttchen, *casula*, od. eine Glocke, Glockenkasel, weshalb sie bei der M. über den Armen hinaufgezogen u. aufgerollt werden mußte. Dann aber begann man aus Bequemlichkeitsrücksichten das Gewand über den Armen immer mehr zu beschneiden u. zugleich entsprechend zu verkürzen, doch reichte es noch um den Ausgang des Malt. an den Seiten bis über die Mitte des Unterarmes, vorn u. hinten bis über die Mitte des

Schienbeines herab. Zum armseligen heutigen Skapulier wurde es erst im 17. u. 18. Jahrh., ein weiteres Zustutzen war dann nicht mehr möglich.

Mit Zierbesätzen wurde die Kasel bis gegen das 13. Jahrh. sehr oft gar nicht, sonst aber meist nur mäßig ausgestattet. Häufig beschränkten sie sich auf eine Einfassung des Kopfdurchlasses od. auf einen senkrechten Streifen in der Mitte der Vorderseite, der eine dort befindliche Naht verdeckte, doch kommt bereits sehr früh auch wohl ein gabelförmiger Besatz auf der Vorder- u. Rückseite des Gewandes vor, der indessen noch nicht als Kreuz galt. Im 13. u. 14. Jahrh. wurde derselbe diesseits der Alpen auf der Kasel vorherrschend, u. nun auch als Kr. gedeutet (sog. Gabelkreuz), im 15. aber immer mehr von einem horizontalbalkigen Kr. verdrängt, das man jedoch in der Regel nur auf dem Rücken anbrachte, während man vorn entweder allen Besatz wegließ od. sich mit einem bloßen Stab zu begnügen pflegte; eine Verzierungsweise, die dann in der nachmalt. Zeit in Deutschland u. Frankreich die gewöhnliche wurde u. noch ist.

In Italien wurde im späten Malt. ein anderer Zierbesatztypus herrschend. Man fügte hier zwischen den Vertikalbesatz der Vorderseite u. den bis auf die Brust herabgeführten, schlitzförmigen, von breiter Borte umrahmten Kopfdurchlaß einen Querbesatz ein, so daß vorn eine Art von Kr. entstand. Auf der Rückseite brachte man einen einfachen vertikalen Zierstreifen an. Es ist die Ausstattungsweise, die noch heute in Italien auf der Kasel fortlebt.

In Spanien scheint man schon im späten Malt. gewöhl. die Kasel vorn wie hinten nur mit einem Vertikalbesatz versehen zu haben, so daß also auch dort die heutige Verzierungsweise der Kasel ein Erbe aus spätmalt. Zeit ist.

Die Besätze waren vor dem 13. Jahrh. in der Regel ornamentierte gewebte Borten. Im 13.—16. wurden sie mit Vorliebe mit figürl. Stickereien verziert. Im 17. u. 18. wird Bildwerk auf ihnen selten, um so reicher werden sie nun mit ornamentalen Stickereien im jeweiligen Stil u. Geschmack ausgestattet.

Als Material darf heute zur Kasel nach ausdrücklichen jüngeren kirchl. Bestimmungen nur Seide gebraucht werden, also nicht Woll- od. Baumwollzeug. Schon in karol. Zeit scheint man mit Vorliebe seidene Stoffe zu ihr verwendet zu haben, die Inventare der zweiten Hälfte des Malt. aber strotzen förmlich von aus den kostbarsten Seidenzeugen hergestellten Kaseln. Doch gab es nicht bloß damals, sondern auch noch in nachmalt. Zeit bis zum 19. Jahrh. nach wie vor Kaseln aus Leinwand, Baumwollzeugen u. Wollstoffen. Ja das 18. Jahrh. brachte selbst solche aus Stroh u. gepreßtem, bemaltem Leder hervor, letztere sogar in sehr großer Zahl. Der Grund hierfür war, daß noch keine allgemein gültigen Bestimmungen über den Stoff der Kasel ergangen waren.

In älterer Zeit scheint man vorherrschend einfarbige Zeuge für die Kaseln verwendet zu haben. Erst seit dem 12. Jahrh. macht sich ein erhöhter Gebrauch von zwei- u. mehrfarbigen Zeugen zu ihrer Anfertigung bemerkbar, die

dann seit dem 13. bis in die Neuzeit mit Vorliebe zu ihr benutzt wurden. Eine Eigentümlichkeit des Malt. waren Kaseln, die über u. über mit Bildwerk bestickt waren (Bilderkaseln), wie die Giselakasel zu Preßburg, Kaseln zu Bamberg u. St. Paul in Kärnten u. a.

Gebraucht wurde die Kasel nach röm. Brauch noch im 9. Jahrh. nicht bloß vom Pr., sondern von allen Klerikern, selbst den niederen, doch mußte der Subdiak. sie vor der Ep., der Lektor sie vor der Les. ablegen. Der Diak. trug die Kasel nur an Bußtagen anstatt der Dalmatik u. zwar vorn aufgerollt (*planeta plicata*), von dem Evang. an aber bis nach der Komm. — offenbar aus Bequemlichkeitsrücksichten — streifenartig zusammengefaltet nach Art einer Schärpe auf der linken Schulter. Bei den Subdiak. kam die Kasel zu Rom außer Gebrauch, als sich bei ihnen im 9. Jahrh. die *Tunicella* als Obergewand einbürgerte. Nun trugen auch sie die Kasel nur noch an Bußtagen in Form der *planeta plicata* vorn aufgerollt. Bei den andern Klerikern scheint sich die Kasel im röm. Brauch bis in das 10. Jahrh. hinein erhalten zu haben.

Wie noch kein ausschl. priesterl. Gewand so war die Kasel ursprüngl. auch nicht ausschl. M-gewand. Sie wurde das erst, als man etwa um die Wende des ersten Jahrtausends begann, sie bei anderen Funktionen als der M. durch das *Pluviale* zu ersetzen.

Die Ordinanden bei der Priweihe mit der Kasel zu bekleiden, wie es nach dem Pont. dabei zu geschehen hat, war in Spanien schon im 7. Jahrh. üblich, zu

Rom aber wurden im 8. Jahrh. sogar die Akolythen bei ihrer W. mit dem Gewand ausgestattet. Ein Begleitspruch bei der Zerbegegnung uns schon in Pont. des 11. Jahrh. Der Brauch, die Kasel dem Ordinandem bei der W. mit aufgerolltem Rückteil anzulegen u. diesen erst am Schluß der Feier zu entfalten, bestand zu Rom schon wenigstens im 13. Jahrh., außerhalb Roms aber vielfach noch nicht einmal im ausgehenden Malt.

Im griech. R. entspricht der Kasel das *φελόνιον* (*φαινόλιον φαινόλης, φελόνης*), ein meist aus Seide gemachter, ringsum ganz geschlossener Mantel von der Form der alten Glockenkasel, das also dort seine ursprüngl. Form bis jetzt bewahrt hat. Bei der M. wird es nicht über den Armen, sondern vor der Brust aufgerollt, weshalb es vorn bisweilen etwas verkürzt wird. In den übrigen R. bildet das Gegenstück zur lat. Kasel ein Mantel von der Form des abendländischen *Pluviales*, nur daß ihm der bei diesem gebräuchliche Schild fehlt. Früher war derselbe nach Ausweis der Bildwerke gleich dem griech. *Phelonion* ein glockenförmiges Gewand, u. zwar, wie es scheint, noch im späteren Malt. Seine heutige Form erhielt er dadurch, daß man ihn vorn von oben bis unten aufschnitt. Die Verwendung des Gewandes ist im griech. R. umfassender als im lat., da es in ihm nicht bloß bei der M., sondern bei allen feierl. lit. Verrichtungen gebraucht wird, ähnlich wie im Westen die Kasel bis ins 11. Jahrh. Auch tragen in ihm die Lektoren ein *Phelonion*, das jedoch kleiner ist als das priesterl.

Seinem Ursprung nach ist das Gewand im Westen wie im Osten ein in den lit. Gebrauch übernommener Mantel der antiken Alltags-tracht (lat. *paenula*, griech. *φελώνης*).

Kastenaltar, ein A. mit einem das ganze Innere des St. einnehmenden, durch eine Tür zugänglichen Hohlraum, also ein A. in Form eines mit einer Tür versehenen Kastens. Kastenförmige A. gab es im Westen seit althrist. Zeit bis in das 19. Jahrh., doch waren solche nie sehr zahlreich. Ihr Hohlraum war ursprüngr. Vorkammer, *Konfessio*, des im Sockel des A. od. im Boden unter letzterem angebrachten Reliquiengrabes. Als dieses in den St. selbst verlegt wurde, benutzte man ihn, um in ihm Reliquienschreine u. sonstige Reliquiare aufzubewahren. Im ausgehenden Malt. diente er als Schatzkammer u. als Schrank für die A-geräte u. A-para-mente, in nachmalt. Zeit vorzugsweise wieder zur Aufbewahrung von Reliquienbehältern. Im Osten hören wir nie von kastenförmigen A.

Καταβασία, die Schlußstrophe der *ὕδαί* des Kan. im *ὄρθρος* (den *Laudes*) des Off. des griech. R.; so genannt, weil die Sänger sie in der Mitte des Schiffes der K. singen u. deshalb vor Beginn der Strophe dorthin von ihren Sitzen herabsteigen.

Katafalk, Tumba (*catafalcus*, *castrum doloris*, *lectus mortuorum*), ein in der Mitte der K., nicht im Chore, errichtetes, von Kerzen umgebenes Trauergerüst (Scheinbahre), an dem bei Abwesenheit der Leiche nach der Tot-messe die *Absolutio* vollzogen wird.

Κατανυκτικόν, ein lit. Bußgesang, in dem Gott um Verzeihung der begangenen Fehler angefleht wird.

Καταπέτασμα (*παράπετασμα*), s. A-behänge.

Κατασάρια (*κατασάριον*), die unterste leinene A-bekleidung im griech. R., so genannt, weil es den A., das Sinnbild Christi, ähnlich bedeckt, wie das Leichentuch den Leib des Herrn im Grabe.

Κατάθεσις, griech. Bez. der feierl. Beisetzung von Reliquien in einer K.

Katechumene (*catechumenus*, griech. *κατηχούμενος* von *κατηχεῖν* unterrichten), der zur Vorbereitung auf den Empfang der T. zugelassene Nichtgetaufte; Katechumene genannt, weil diese Vorbereitung vor allem religiöse u. sittliche Unterweisung umfaßte. Die nach genügendem Unterricht u. hinreichender Bewährung der T. für würdig befundenen u. zu der in vermehrten Exorzismen, Zer. u. Gebeten sowie namentl. in der Abschwörung u. in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses bestehenden nächsten Vorbereitung zugelassenen Katechumenen hießen *competentes* (T-bewerber), *electi* (Auserwählte), griech. *φωτισόμενοι* (die Erleuchtete erhaltenden). Eine bestimmte Zeitdauer war für das Katechumenat nicht vorgeschrieben. Der Feier der M. durften die Katech. nur bis nach den Schriftlesungen u. der etwa an diese sich anschließenden Predigt beiwohnen (Katech-messe, worauf sie mit dem Ruf: *Catechumenus si quis est, recedat* od. ähnl. entlassen wurden).

Katechumenenmesse (*missa catechumenorum*), der in der M-liturgie der Opferung voraus-

gehende Gebets- u. Lesegottesdienst (s. M.), dem auch die Katech. anwohnen durften, nach dessen Beendigung diese jedoch feierl. entlassen wurden u. der daher schon von der sog. 4. Synode von Karthago (c. 84) missa catechumenorum genannt wird. Voraus ging ihr oft eine Predigt, bei der auch Heiden, Juden u. Exkommunizierte zugegen sein konnten. Seitdem die T. Erwachsener die Ausnahme, die Kindertaufen aber Regel wurden, verlor jener Gebets- u. Lesegottesdienst allmählich seine Bedeutung als Katechumenenmesse. Die Folge war, daß nun die Entlassung der Katech. in den R. des Westens sich auf die Skrutinienmessen beschränkte, in der zweiten Hälfte des Malt. aber nach dem Aufhören der Skrutinien vollständig u. ohne auch nur eine Spur zu hinterlassen, aus der M-liturgie verschwand, in den R. des Ostens aber, in denen sie sich bis heute in der M-liturgie erhielt, zur leeren Formel u. zur bloßen Erinnerung an den ehemaligen Brauch herabsank.

Katechumenenöl (oleum catechumenorum, sanctum, exorcizatum), von allen Zusätzen freies, geweihtes Olivenöl, mit dem die Katechumenen, d. i. die Täuflinge, vor der Spendung der T. gesalbt werden. Es findet sich seit alters in allen R., ausgenommen im arm. Im lat. R. wird der Täufling mit ihm nur auf Brust u. Nacken gesalbt, in den R. des Ostens dagegen an allen Hauptteilen des Körpers u. zuletzt am ganzen Körper. Im ost- u. west-syr. R. dient es bloß zur Salbung des Täuflings, im griech., lat. u. kopt. auch zur Bereitung des T-

wassers, im lat. außerdem bei der Pr-weihe zur Salbung der Hände des Ordinand, im R. der Königskrönung zur Salbung des rechten Vorderarmes u. des Nackens des Königs u. der Königin sowie bei der A-konsekration zur Salbung der Mensa. Schon in der Frühe des zweiten Jahrtausends wurde es im lat. Rit. zu allen diesen Zwecken verwendet.

Die Weihe des Katechumenenöls steht im lat. R. nur dem B. zu, der sie am Gründonnerstag vornimmt (s. Ölweihe). In den R. des Ostens wird es vom Priester geweiht u. zwar jedesmal wieder von neuem, wenn er die Taufe spendet, doch gibt es im kopt. R. neben diesem priesterl. auch noch ein Katechumenenöl, das der Patriarch am Donnerstag der Karwoche weiht.

Kathedrale (ecclesia cathedralis, ecclesia maior, summa), die bischöfl. Hauptkirche u. als solche die Pfarrkirche der ganzen Diözese; so genannt von dem in ihr befindl. bischöfl. Thron (cathedra), dem Lehr-, Richter- u. Regierungsthron des ganzen Diözesansprengels. Sie wird oft auch als Dom, seltener als Münster bezeichnet.

Καθιέρωσις, Heiligung, griech. Bezeichnung der K-weihe.

Κάθισμα, im griech. R. 1) jeder lit. Gesang, bei dem man sitzen darf, 2) in besonderen Sinne die zwanzig Abteilungen, in die das Psalterium eingeteilt ist, weil bei der Les. der Ps. zu sitzen erlaubt ist.

Kelch (calix, griech. ποτήριον), der zur Kons. des Weines dienende Becher. Als Material wurde schon früh Silber u. Gold zu ihm verwendet, doch gab es noch lange

auch Kelche aus minderwertigem Stoff, selbst aus Glas u. Holz. Die ältesten bekannten Bestimmungen über das Material des Kelches entstammen dem 9. Jahrh. Sie besagen, daß dieser nur aus Gold, Silber sowie im Falle äußerster Armut aus Zinn, nicht aber aus Glas, Holz, Kupfer od. Bronze gemacht werden dürfe. Ursprüngl. nur partikularrechtl., gingen dieselben allmährl. in die allgemeine Praxis über. Nach dem röm. Miss. muß wenigstens die Kuppä des Kelches aus Gold, Silber od. Zinn sein, nie darf sie aus Bronze od. Glas gemacht werden.

Seiner Form nach setzt sich der Kelch aus drei Hauptteilen zusammen, dem Fuß (pes), dem Becher (cuppa) u. dem beide verbindenden, mit einem Knauf (nodus, pomellum) versehenen, in älterer Zeit oft nur aus solchem bestehenden zum Anfassen dienenden Mittelstück, Schaft. So lange der Kelch mit Henkeln versehen wurde, mag dieses Mittelstück oft als überflüssig fortgelassen od. nur verkümmert zur Anwendung gekommen sein, seit der Karolzeit aber fehlte dasselbe jedoch niemals, auch nicht bei den Henkelkelchen, die vereinzelt noch im 13. Jahrh. hergestellt wurden.

Was der Kelch seit dem 9. Jahrh. bis zur Gegenwart an Veränderungen erfuhr, betraf nicht die Grundform, sondern nur die stilistische Ausbildung des Fußes, des Mittelstückes sowie namentlich der Kuppä, die im romanischen u. frühgotischen Stil meist die Gestalt einer Halbkugel hatte, in der späteren Gotik die eines umgekehrten geradwandigen od. bauchigen Kegels erhielt, in der Renaissance halbeiförmig wurde

u. schließlich im späteren Barock eine geschweifte Form bekam.

So lange die Naturoblation u. der Brauch unter beiden Gestalten zu kommunizieren bestand, unterschied man einen Kelch zum Konsekrieren (calix sanctus, c. stationarius) u. einen Kelch zum Einsammeln des O-weines u. zur Austeilung des hl. Blutes an die kommunizierenden Geistl. u. Gläubigen (calix ministerialis, scyphus), wegen seiner größeren Maße auch calix maior genannt. Wegen seines erhabenen Zweckes u. seiner Heiligkeit wurde der Kelch von jeher gerne so reich als möglich ausgeschmückt u. muß er vom B. konsekriert werden. In Brauch kam die W. des Kelches anscheinend zuerst in Gallien, daher sich auch ein Formular für sie zwar schon im fränkischen Gelasianum, aber noch nicht im Gregorianum vorfindet.

Kelchtüchlein (abstersorium, extersorium, purificatorium), ein kleines, heute streifenförmig gefaltetes Linnentüchlein zum Austrocknen des Kelches nach der zweiten Abwaschung (ablutio) desselben, zum Abtrocknen der abgewaschenen Finger u. zum Abwischen der Lippen nach dem Genuß der zweiten Ablution. Bis zur Opferung zwischen Kelch u. Patene liegend, wird es nach derselben bis zur Komm. rechts neben das Korporale gelegt. Geseignet braucht es nicht zu werden.

Ein Reinigen u. Austrocknen des Kelches war stets Brauch. Ein nur hiezu dienendes besonderes Tüchlein wird schon im 11. Jahrh. erwähnt, doch gab es noch im 16. keineswegs überall solche. Es auf dem Kelch zum A. mitzunehmen, wurde erst im ausgehen-

den Malt. üblich, allgemein aber erst infolge der Einführung des röm. Miss. Zur Aufbewahrung der Kelchtüchlein gab es hier u. da eigene Kästchen, coopertorium im Inventar des Apostolischen Schatzes genannt.

Kelchvelum, ein Tuch, mit dem nach heutiger Vorschrift bis zur Opferung u. später wieder nach der Komm. der Kelch verhüllt wird. Es muß aus Seide gemacht werden u. die Farbe des Gewandes haben. Das Kelchvelum war zu Ende des 15. Jahrh. selbst zu Rom noch nicht in Gebrauch. Man trug Kelch u. Patene zum A. entweder unverhüllt od. in einem Säckchen od. in ein Linnentuch zusammengebunden. Seine Einführung fällt demnach in die drei ersten Viertel des 16. Jahrh., da das röm. Miss. Pius' V. u. der hl. Karl es bereits vorschreiben. Vorläufer des Kelchvelums scheint das Tuch (mappula, sindon, sudarium, mantile, offertorium) zu sein, mit dem man wenigstens schon im 13. Jahrh. beim Hochamt Kelch u. Patene auf dem Kredentisch bis zur Opferung dort zu bedecken pflegte, wo dieselben bereits bei der Ep. od. noch früher für diese hergerichtet wurden.

Κεφαλοκλισία, die leichte Verneigung des Hauptes, welche die bei der M. Assistierenden im griech. R. bei gewissen Gebeten des Pr. zu machen haben.

Κηρομαστίχη (*κηρομάστιχον*), eine Mischung aus Wachs, Mastix u. feinstoßenem Marmor, mittels deren der B. im griech. R. bei der A-weihe die Mensa auf dem St. befestigt.

Κηροπήγια, die beiden vor der Bilderwand der griech. K. aufgestellten großen Leuchter für

die von den Gläubigen geopfertenen Kerzen.

Kerze (candela, cereus), s. Altarkerzen, Licht.

Kerzenopfer bei den hl. Weihen, eine Zer. im W-ritus, die darin besteht, daß die Neugeweihten dem konsekrierenden B. bei dem Offertin feierl. Form brennende Kerzen darbringen, B., Äbte u. Äbtissinnen zwei, die übrigen eine. Entstanden ist sie allem Anschein nach zu Rom, wo sie schon im frühen 12. Jahrh. bei der W. von B., Kardinalpriestern u. Kardinaldiakonen in Übung war, u. zwar, wie es ausdrücklich im Pont. von Apamea von 1214 heißt, als mos romanae ecclesiae.

Κιβώριον (*κιβούριον*), griech. Bez. des A-ziboriums, nach seiner ursprüngl. Bedeutung wohl = aedicula, Tempelchen.

Κυκλίδες, altchrist. u. maltgriech. Bez. der A-schranken.

Kinderbischof, s. episcopus puerorum.

Kinderkommunion, die in den orient. R. noch heute bestehende, in den abendländ. dagegen seit dem 12. Jahrh. immer mehr abnehmende, bis zum 16. völlig ausgestorbene Sitte, unmündigen Täuflingen nach Spendung der T. die hl. Komm. unter der Gestalt des Weines zu reichen. Durch die Entscheidung des Trienter Konzils (s. 21, c. 4 u. can. 4), daß keinerlei Notwendigkeit vorliege, den Kindern im Anschluß an die T. die hl. Komm. zu spenden, wurde ihr aller Grund entzogen. Nach der gegenwärtig im Westen herrschenden Disziplin empfangen die Kinder die Komm. daher erst, wenn sie imstande sind, das hhl. Sakrament von natürl. Speise genügend zu unterscheiden, nicht

aber, selbst nicht in Todesgefahr, früher (C. j. c. can. 854, § 1), d. i. wie es im Dekret der Sakramentskongregation vom 8. Aug. 1910 heißt, etwas vor od. etwas nach dem 7. Jahr. Der Erstkommunion muß, wenn die Kinder nicht in Todesgefahr schweben, eine entsprechende Vorbereitung vorausgehen, wozu namentl. auch ein Unterricht in wenigstens jenen Glaubenswahrheiten gehört, deren gläubige Annahme ein unerläßliches Mittel zur Seligkeit ist (can. 854, § 2 u. 3). Über die genügende Verfassung und die Zulassung der Kinder entscheiden der Beichtvater und die Eltern bezw. deren Vertreter, Sache des Pf. aber ist, darüber zu wachen, daß die Kinder nicht vor erlangtem Vernunftgebrauch od. ohne die hinreichende Disposition zur Kommunion hintreten, sowie zugleich dafür zu sorgen, daß die Kinder, die diese Bedingungen erfüllen, ehestens das hhl. Sakrament erhalten (can. 854, § 4 u. 5).

Kindertaufe (baptismus parvulorum, paedobaptismus), die T. von Kindern, die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Ihre Berechtigung u. Notwendigkeit sind nicht ausdrücklich in der Hl. Schrift bezeugt, wohl aber durch die Tradition durchaus sichergestellt. Sie war nachweisl. schon im 2. u. 3. Jahrh. in Übung u. wurde deshalb auch vom Tridentinum gegenüber ihren Leugnern unter Strafe des Bannes als berechtigt u. notwendig in Schutz genommen (s. 5. can. 4).

Kirche, vom griech. *κυριακός οίκος* od. *κυριακή οίκία* Haus des Herrn, das durch Vermittlung der Goten in den germanischen Sprach-

schatz übergang, lateinisch *dominicum, domus dominica*, gleich *ecclesia*, im engern Sinne Versammlungsort der Gläubigen zur Feier des öffentl. Gottesdienstes, im weiteren jedes größere Gotteshaus.

Kirchenbaustil, die Gesamtheit der Eigenarten, welche ein K-bau im Grundriß, im konstruktiven Aufbau sowie in der Formbildung der konstruktiven u. dekorativen Baubestandteile aufweist. Man unterscheidet im Westen den altchrist. Stil (wenig zutreffend Basilikastil genannt), den früh-, hoch- u. spätromanischen Stil, den Übergangsstil, die Früh-, Hoch- u. Spätgotik, die Früh-, Hoch- u. Spätrenaissance, den Barockstil, den Spätbarockstil (Rokoko) u. den klassizistischen Barockstil. Die kirch. Baustile sind auf dem Boden der K. entstanden, aber nicht von ihr geschaffen worden. Sie hat darum auch nie einen bestimmten Stil für die K-bauten vorgeschrieben, sondern für sie alle, die im Laufe der Zeit aus den jeweiligen religiösen u. kulturellen Verhältnissen erwachsen, zugelassen. Es ist deshalb unzulässig, irgend einen Stil der Vergangenheit als unkirch., weltl., od. gar als heidnisch zu bezeichnen, wie es im 19. Jahrh. bezügl. der Renaissance u. des Barocks oft geschehen ist. Höchstens kann man von Stilen reden, die sich minder empfehlen, weil sie, wie der spätere Barock, durch ihre Ungebundenheit u. ihre Vorliebe für aufdringl., willkürl., ohne Maß u. Regel angewandtes Ornament den in ihnen aufgeführten K. oft einen deren Würde u. Weihe widerstreitenden, profanen Charakter geben, oder

ihnen, wie die späte Gotik u. der Klassizismus, durch ihre Kühle u. Nüchternheit leicht ein minder stimmungsvolles u. darum minder erbauendes Gepräge aufdrücken. Die oberste Norm bei der Wahl eines Stiles für eine K. u. die Art seiner Ausführung sind nicht die künstlerischen Interessen u. Einfälle des Bauherrn od. des Architekten, sondern die praktischen Anforderungen des Gottesdienstes u. die Rücksicht auf möglichst große Verherrlichung Gottes u. Erbauung des gläubigen Volkes.

Kirchenjahr, das in zweiundfünfzig lit. — d. i. in M. u. Off. gefeierte — Wochen von je sieben Tagen geteilte Sonnenjahr mit den in jene Wochen einfallenden bewegl. u. unbewegl., heiligen Zeiten u. F. Es beginnt mit dem ersten Adventssonntag u. schließt mit dem vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten. Seine Anfänge reichen in die Urkirche zurück. Seine Aufteilung in sieben-tägige Wochen beruht auf alttestamentl. Brauch. Die Feier des Oster- u. Pfingstfestes bezeugen schon Tertullian u. Origines, andere F. werden schon im frühen 4. Jahrh. genannt. Seitdem erweiterte sich die Zahl derselben immer mehr, zumal aber seit dem späteren Malt.

Eine förmliche Unterscheidung zwischen dem bürgerl. Jahr u. dem K-jahr wurde, obwohl der Sache nach schon längst gegeben, erst in nachmalt. Zeit gemacht.

Gewöhnl. wird das K-jahr in drei F-kreise eingeteilt, den Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfestkreis. Richtiger wird man jedoch gemäß der geschichtl. Entwicklung des K-jahres nur zwei F-kreise unterscheiden, den Weihnachtsfestkreis

u. den Osterfestkreis mit dem Pfingstfest als Abschluß. Denn wie die Zeit von der Epiphanie-oktav bis Septuagesima, so stand auch die von Pfingsten bis Advent nie unter der Herrschaft der Idee einer bestimmten Festzeit.

Kirchenlatein, die Volkssprache, das sog. Vulgärlatein (*rusticitas, lingua vulgaris, rustica*) der späten Kaiserzeit. Mit der röm. Herrschaft allenthalben im Westen verbreitet u. überall gesprochen od. doch verstanden, war sie als Sprache für die Feier der lit. Verrichtungen besonders geeignet, sie erfuhr jedoch im lit. Dienst nach einer doppelten Richtung hin eine tiefgreifende Umgestaltung, indem sie nämlich einerseits durch Annäherung an das klassische Latein gehoben u. veredelt u. andererseits durch den Einfluß der Hl. Schrift, der Werke der Väter u. der neuen Ausdruck erheischenden christ. Ideen um einer Fülle von Wendungen, Bildungen u. Wortbedeutungen bereichert wurde.

Die offizielle lit. Sprache für den Westen wurde das Vulgärlatein nicht durch einen ausdrükl. Akt der kirch. Gesetzgebung, sondern ledigl. auf dem Weg der Gewöhnheit. Die ersten Gegner des Latein als Kirchensprache waren die Irrlehrer des ausgehenden 12. u. des 13. Jahrh. Im 15. traten die Husiten in ihre Fußstapfen. Allgemein verwarfen das Latein für den Gemeindegottesdienst u. ersetzten es bei demselben durch die Volkssprache die Reformatoren des 16. Jahrh., gleichviel von welcher Benennung. Grund hiefür war nicht nur ihr Bruch mit Rom u. ihre Aufgabe des röm. R., sondern namentl.

ihre Leugnung des O-charakters der M. u. ihre Lehre vom allgemeinen Priestertum. In jüngerer Zeit verlangten Beseitigung des K-lateins u. Einführung der Volkssprache für die gottesdienstlichen Handlungen die extremen Janse-nisten u. die Aufklärer des ausgehenden 18. u. beginnenden 19. Jahrh. sowie die sog. n. Altkatholiken. Die K. hat sich allen derartigen Bestrebungen aus historischen wie praktischen Gründen, namentlich im Interesse der Einheit u. Reinerhaltung der Lit. sowie wegen der endlosen Schwierigkeiten, die eine Übersetzung der lit. Gebete in die stets wechselnde Volkssprache zur Folge haben müßte, zu jeder Zeit mit Recht auf das entschiedenste widersetzt.

Kirchenpatron (patronus ecclesiae), der Heilige, zu dessen Ehre eine K. geweiht ist (s. Kirchentitel).

Kirchenslavisch, s. lit. Sprachen.

Kirchensprachen, s. lit. Sprach.

Kirchentitel (titulus ecclesiae, titularis), der Heilige od. das Geheimnis, zu deren Ehre eine K. geweiht wurde. Jede konsekrierte od. feierl. gesegnete K. muß einen Titel haben. Ein Seliger kann ohne päpstl. Indult nicht zum Titel gewählt werden. Der bei der Kons. od. Segn. der K. gegebene Titel darf nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles mit einem andern vertauscht werden. Das Titular- od. Patrons-fest der K. muß von dem dieser zugehörigen Klerus als duplex 1. cl. mit Oktav gefeiert werden.

Kirchentönenarten, **Kirchentöne** (modi, toni), die acht Töne umfassenden Tonreihen od. Oktavengattungen, welche dem lit. Choral

zugrunde liegen. Man bezeichnete sie entweder mit Zahlen od. mit griech. Namen. Es waren ursprünglich acht, vier Hauptreihen, sog. authentische, der tonus primus (Dorius) D-a-d, tertius (Phrygius) E-h-e, quintus (Lydius) F-c-f, septimus (Mixolydius) G-d-g, u. vier von diesen abgeleitete Nebenreihen, sog. plagale, der tonus secundus (Hypodorius) A-D-a, quartus (Hypophrygius) H-E-h, sextus (Hypolydius, C-F-c u. octavus (Hypomixolydius) D-g-d. Im 15. Jahrh. kamen vier weitere Reihen hinzu, zwei authentische, der tonus novus (Aeolius) A-e-a u. undecimus (Jonicus) c-g-c u. zwei plagale, der tonus decimus (Hypoeolicus) E-a-e u. duodecimus (Hypoionicus) G-c-g.

Die authentischen Oktavenreihen bestehen aus einer unteren Quint u. einer oberen Quart. Die entsprechenden plagalen wurden dadurch gebildet, daß man unter Umkehr dieser Folge die Quart vor die Quint versetzte, so daß jene die untere, diese die obere wurde. Der Anfangston der authentischen Tonreihen ist sowohl für diese wie für die aus ihnen gebildeten plagalen der Grundton od. die Tonica, so genannt, weil die Melodie auf ihm ruht. Der Grundton heißt auch Finalis (Schlußton), weil die Choralstücke in der Regel mit dem Grundton der ihnen zugrunde liegenden authentischen od. plagalen Oktavengattung schließen.

Die K-tonarten sind diatonisch, d. h. sie schreiten nur in fünf Ganz- u. zwei Halbtönen fort, indem sie durch Erhöhung od. Vertiefung abgeleitete Töne ausschließen. Eine Ausnahme bildet nur die Erniedrigung des h zu b

zur Vermeidung des hartklingenden Intervalls f-h. Die Urgeschichte der K-tonarten ist noch nicht genügend aufgeheilt. Wahrscheinlich stammen sie aus dem Osten. Die Angabe der malt. Musiker, welche die authentischen auf den hl. Ambrosius, die plagalen auf den hl. Gregor d. Gr. zurückführt, ist nicht haltbar.

Kirchhof, s. Friedhof.

Kirchweihe (dedicatio, consecratio ecclesiae, griech. *ἐγκαινία καθιέρωσις ἐνθρονισμός, ἀνοιχίς* der feierl., dem B. vorbehaltene R., durch den eine K. der abschließl. gottesdienstl. Verwendung zugeführt u. zugleich für dieselbe dauernd geheiligt wird. Mit der W. der K. muß stets die von wenigstens einem A. verbunden werden, so daß zwar die A-weihe von der K-weihe getrennt werden kann, nicht aber die K-weihe von der A-weihe.

Der R. der K-weihe baut sich aus einer Reihe von Einzelriten auf. Er setzt sich nämlich zusammen 1) aus der feierl. Besitznahme der K., bestehend aus dreimaligem, mit Besprengung des Äußeren und jedesmaligem Anklopfen an die K-türe verbundenem Umgang, aus dem Einzug in die K., dem Absingen der Allerheiligenlitanei u. dem Einzeichnen des griech. u. lat. Alphabets in ein großes, dem Fußboden aufgestreutes, ein X, d. i. das Monogram des Namens Christi darstellendes Aschenkreuz, 2) aus der Lustration, d. i. der übernatürl. Reinigung u. Heiligung der K. u. des A. mittels des sog. gregorianischen Wassers, bestehend aus der W. dieses Wassers, aus der Bez. der A-mensa mittels desselben u. siebenmaligem mit Be-

sprengung verbundenem Umgang um den A., aus dreimaliger Besprengung der Innenwände der K. u. zweimaliger kreuzweiser Besprengung ihres Fußbodens, 3) aus der Kons. der K. durch ein in die Form eines feierl. Präf-gesanges gekleidetes W-gebet, 4) aus der Beisetzung (reconditio) von Reliquien, bestehend aus der Bereitung der malta, d. i. gesegneten Mörtels, aus der Einholung der Reliquien, aus der Salbung des Reliquiengrabes, des sog. Sepulchrum, aus der Einlegung u. aus dem Verschluß der Reliquien, 5) aus den Salb. des A. u. der K., bestehend aus zweimaliger Salb. der Ecken (cornua) u. der Mitte der Mensa des A. mittels Katechöl, aus einmaliger Salbung der gleichen Art mittels Chris., aus der Salb. der ganzen Oberfläche der Mensa mittels beider hl. Öle, aus der Salb. der K-wände an zwölf durch Kreuze u. Wandleuchter mit brennender Kerze bezeichneten Stellen u. aus dem Verbrennen von Weihrauch auf den fünf Salbungsstellen der A-mensa, 6) aus dem feierl. Kons-gebet des A., 7) aus der Salb. der Front des A-stipes u. der Fugen zwischen Mensa u. St. an den vier Ecken des A., 8) aus der Segn. des A-linens u. andern A-gerätes, 9) aus der Bekleidung des A., 10) aus der W-messe.

Ursprüngl. war der R. der K-weihe nach röm. Brauch sehr einfach; denn er bestand nur in der Besitzergreifung der neuen K., durch feierl. Einzug in dieselbe, aus der Beisetzung von Reliquien, falls solche in ihr beigesetzt werden sollten, u. aus der W-messe, während in Gallien schon im 6. Jahrh. eine Salb. des A. übl. war.

Der heutige R. der K-weihe verdankt seine Entstehung einer im 9. Jahrh. beginnenden Verquickung des reich entwickelten gall. u. des altertümlich schlichteren röm. K-weihritus, wie beide sich bis dahin ausgebildet hatten. Im 12. Jahrh. war dieser Mischritus bereits allgemein im Abendland in Übung, seine endgültige Ausgestaltung erhielt er im späten Malt. Insbesondere stammen erst aus diesem die Salb. der ganzen Oberfläche der Mensa mittels Katech-öl u. Chris., das Verbrennen von Weihrauchkörnern auf den fünf Salbstellen der Mensa, die Salb. der Front des St. sowie der Fugen zwischen Mensa u. St. an den Ecken des A.

Befindet sich das Reliquiengrab oben im St. unter der Mensa, so erfolgt die Beisetzung der Reliquien, wie es in diesem Falle auch schon im Malt. geschah, bereits vor dem Lustrationsritus gleich nach der W. des gregorianischen Wassers, nicht erst nach der Lustration von A. u. K.

In den R. des Ostens ist die K-weihe weit einfacher als im lat. Am reichsten ist sie im griech. ausgebildet. Sie umfaßt hier die Befestigung der Mensa des A. auf den St., die Abwaschung der Mensa u. der sie tragenden Säulchen mittels gesegneten warmen Wassers, dreimaliges Ausgießen von Wein mit Rosenwasser über die Mensa, die Salb. der Mensa u. der sie stützenden Säulchen, die Bekleidung des A., die Beräucherung des A., des A-raumes u. des Schiffes der K., die Besprengung u. Salb. der Wände der K., Konsgebete, das Einholen der Reliquien, die Beisetzung derselben unter dem A. u. die Weihmesse.

Kirchweihfest (festum dedicationis ecclesiae), 1) der Tag der W. einer K., 2) die Jahresfeier derselben. Beide haben den Charakter eines f. primarium u. eines mit Oktav ausgestatteten Duplex erster Klasse. Der Jahrestag der K-weihe war, bis Urban VIII. ihn 1642 allgemein zu einem bloßen f. chori machte, vielfach ein gebotener Feiertag. Schon die Synode von Mainz des Jahres 813 u. Hayto von Basel (827) schrieben vor, ihn als solchen zu begehen. In vielen Diözesen wird heute das Anniversar der K-weihe aller Kirchen derselben, ausgenommen das der Kathedrale, überall gleichzeitig an demselben Tag gefeiert, nicht mehr an dem eigentl. Jahrestag derselben.

Kissen (cussinus), vorgeschrieben durch das Miss. für das M-buch, bei dem es jedoch heute meist durch ein Pültchen ersetzt wird, sowie durch das Caer. als Auszeichnung für den Betschemel der Kardinäle u. B. Im Malt. wurde es zu mannigfachen Zwecken verwendet, z. B. als Sitzkissen für den Thron u. die Chorstühle, zum Auflegen der Arme beim Knien, als Unterlage der Reliquiare u. des Evangeliars, weshalb es auch in den malt. Inventaren unter mancherlei Namen (auriculare, bancale, capitale, cervicale, plumacium, pulvinar, scamnale) sehr oft aufgeführt wird.

Klapper, Knarre, s. Semantron.

Kleidung, klerikale, eine formell besondere klerikale Kleidung gab es ursprüngl. nicht, doch wurde schon von Synoden des 6. Jahrh., wie der Synode von Agde (506), von Macon (583) u. Narbonne (589) zwischen klerikaler u. profaner Tracht unterschieden u.

den Geistlichen verboten, sich weltl. Kleider u. weltl. Schuhwerkes zu bedienen. Gelegentl. Angaben der Chronisten entnehmen wir, daß die Kleidung der Geistl. aus einem bis zu den Füßen reichenden Rock u. einem den Körper ringsum umhüllenden Mantel (amphibalus, casula, planeta) bestand. Vor prunkvoller Kleidung warnen die Geistl. bereits der hl. Hieronymus u. die Statuta antiqua. Wiederholt verbieten die Synoden der Karolingerzeit den Geistl. Laienkleidung, zumal den offenen Mantel der Laien zu tragen, wie z. B. das Concilium germanicum (742), die Synodalstatuten des hl. Bonifatius, die Synode von Rispbach (ca. 799), die Aachener Synode (817), die Synoden von Pontigo (876) u. Metz (888). Als Obergewand sollten sie die cappa anziehen, nicht die Mönchskukulle, das Untergewand bestand aus einer Linnentunica, wie die lit. Tunika, Alba genannt. Die ersten allgemein verpflichtenden Bestimmungen über die Kleidung der Geistl. erließ das 4. Laterankonzil (1215): Verbot von vorn offenen, von zu kurzen od. zu langen Kleidern, von rotem u. grünem Tuch, von Schnabelschuhen, von Cappae mit Ärmeln, den sog. Cappae manicatae, von Schmuck u. a., doch hatten dieselben gleich der Verordnung des Konzils von Vienne (1312) keinen durchgreifenden Erfolg, wie bis in das 16. Jahrh. hinein die Statuten überaus zahlreicher Diözesansynoden mit ihren ständig wiederkehrenden, gegen die Verweltlichung der Tracht der Geistl. gerichteten Bestimmungen beweisen. Erst das Reformations-

dekret des Tridentinum, welches unter Androhung strenger Strafen allen in den höheren Ordines Stehenden sowie allen Benefiziaten die standesmäßige Kleidung zu tragen befahl, u. die Bulle Sixtus V. (1589), welche allen Geistl. den Gebrauch von Talarkleidern vorschrieb, beseitigten allmählich die bis dahin üppig wuchernden Mißbräuche u. führten allgemein zu einer für alle Geistl., auch die Minoristen, verpflichtenden Kleidung, die freilich in den einzelnen Ländern u. Diözesen im einzelnen mancherlei Abweichungen zeigte. Auch außerhalb der gottesdienstl. Verrichtungen ein bis zu den Füßen reichendes Gewand (Soutane, Talar) zu tragen, wurde fast nur in den romanischen Ländern üblich, während sich in Deutschland u. England, in den Niederlanden, im Norden u. in Nordamerika im gewöhnlichen Leben an Stelle der vestis talaris ein kürzerer, nur bis über die Knie reichender Rock als klerikale Tracht einbürgerte. Als Farbe ist für die klerikale Kleidung seit alters Schwarz od. doch Schwärzlich vorgeschrieben. Violett steht nur den Bischöfen u. sonstigen höheren Geistlichen, Rot nur den Kardinälen zu. Das neue kirchl. Rechtsbuch bestimmt hinsichtlich der klerikalern Tracht (c. 136): Alle Kleriker sollen die ihnen ziemende kirchl. Kleidung tragen gemäß der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheit u. den Bestimmungen des Diözesanbischofs, erkennt also den zu Recht bestehenden Brauch an.

In den R. des Ostens besteht die klerikale Kleidung aus schwarzem, ungegürtetem weitärmeligem Talar u. schwarzem, bei höher-

stehenden Geistl. mit hinten herabfallendem Schleier versehenem Hut (s. *καμηλαύκιον*) bzw. einer turbanartigen Kopfbedeckung, wozu bei den griech. B. ein auszeichnender Mantel (s. *Mandyas*) kommt. Die protestantischen Geistl. bedienen sich im Alltagsleben der in ihrem Lande üblichen bürgerl. Kleidung, nur daß diese gewöhnlich von schwarzer od. doch dunkler Farbe ist.

Kleidung, liturgische, die aus einer größeren od. kleineren Zahl von Einzelstücken bestehende, über der Alltagstracht angelegte, ausschließl. für den Gebrauch bei den gottesdienstl. Verrichtungen bestimmte Kleidung des Klerus, die sich heute auch durch ihre Form u. sonstige Beschaffenheit von jeder andern Gewandung unterscheidet u. wenigstens in ihren Hauptbestandteilen vor ihrer Verwendung durch Segn. geheiligt werden muß.

Eine lit. Gewandung in diesem Sinne gab es ursprüngl. nicht, wiewohl man schon in frühchrist. Zeit für die Feier des Gottesdienstes nach Möglichkeit bessere Gewänder angezogen haben wird. Sie entwickelte sich erst seit dem 4. Jahrh., zu Ende des 8. war sie schon eine geraume Zeit in ihren Hauptstücken u. der Hauptsache nach fertig. Ihr Entwicklungsgang umfaßte 1) Scheidung zwischen gottesdienstl. u. nichtgottesdienstl. Gewändern, 2) Einführung lit. Abzeichen, 3) Festlegung bestimmter Gewänder für die verschiedenen Klassen des bei der Lit. tätigen Klerus, 4) Anlegung der gottesdienstl. Gewänder über der Alltagstracht, 5) Segn. der Gewänder. Die Folgezeit fügte im Westen nur wenige neue Gewandstücke bei,

wie die Mitra, die Pont-handschuhe, das Pluviale, das Superpelliceum, das Subcinctorium. Wichtiger wurde sie dort für die lit. Gewandung durch die in ihr erfolgende endgültige Regelung der Verwendung derselben u. durch die Umbildung, welche sich in ihr in bezug auf Form u. Ausstattung mit den einzelnen Gewandstücken vollzog u. diese immer mehr von allen nichtlit. abhob.

Der Zuwachs, den die lit. Gewandung in den R. des Ostens seit dem 9. Jahrh. erfuhr, u. die Veränderungen, die dort seitdem mit ihr vorgingen, waren weit weniger erheblich.

Von den heute im lat. R. gebräuchlichen lit. Gewändern können von allen Klerikern getragen werden das Superpelliceum, das Schultertuch, die Albe mit dem Zingulum u. das Pluviale, doch bedienen sich die niederen Kleriker gewöhnl. nur des Superpelliceums. Den Subdiak. eignen außerdem Manipel u. Tunicella, den Diak. Manipel, Stola u. Dalmatik, den Pr. Manipel, Stola u. Kasel. Bei den B. kommen hinzu Tunicella, Dalmatik, eine pont. Fußbekleidung, Handschuhe, Mitra u. Pileolus, sowie bei einigen noch ein Gegenstück zum Pallium, das Rationale, bei den Erzbischöfen das Pallium. Päpstliche Sondergewänder sind der Fanone und das Subcinctorium. Kopfbedeckung aller Grade ist das Birett. Nicht spezifische M-gewänder sind Superpelliceum, Schultertuch, Albe, Zingulum, Tunicella, Dalmatik, Pluviale, Mitra, Birett u. Pileolus. Alle andern werden bloß bei der M. getragen.

In allen R. des Ostens tragen die Lektoren eine bald weiße, bald

farbige ungegürtete Talartunika (griech. *σιγάριον*); die Subdiak. haben außer dieser Tunika, die bei den Griechen u. Kopten gegürtet, in den übrigen R. ungegürtet ist, im arm. noch den Manipel, im syr. (jakob.) u. chaldäischen (nest.) noch eine Art Stola. Die Diak. zeigen in allen R. eine gürtellose Tunika mit mittelweiten Ärmeln u. eine von der linken Schulter nach vorn u. rückwärts herabfallende Stola (griech. *ώραριον*), die Pr. ebenso in allen Tunika u. Stola, Gürtel, Epimanikien u. Glockenkasel (griech. *φελόνιον*) od. pluvialeförmigen Mantel, wozu bei ihnen im arm. R. ein Schultertuch u. eine Art von Mitra, im kopt. ein Kopftuch kommt. Die bischöfl. Tracht, die im Osten ungleich einfacher ist als im Westen, umfaßt außer den gewönl. priesterl. Gewändern in allen R. mit alleiniger Ausnahme des nest. ein Seitenstück des abendländ. Palliums (griech. *Omophorion*, *ώμοφόριον*), ferner im griech. statt des glockenkasel-förmigen Phelonion den dalmatik-artigen Sakkos (*σάκκος*), endlich im griech. u. arm. das sog. Epigonation u. eine Mitra, im kopt. aber statt der Mitra einen Turban u. im nest. statt derselben ein Kopftuch.

Von den Reformatoren des 16. Jahrh. schafften infolge ihrer Leugnung des Opfercharakters der M. Zwingli u. Calvin die bis dahin gebräuchliche lit. Kleidung alsbald völlig ab, während dieselbe bei den Lutheranern erst allmählich außer Gebrauch kam. Heute besteht die gottesdienstl. Kleidung der Protestanten in Deutschland aus schwarzem faltenreichen Talar, aus Beffchen, d. i. zwei vom Talarkragen über die Brust herabhängenden

Streifen aus Leinwand, bzw. einer Halskrause, aus einem Barett, u. — doch nur mehr ganz vereinzelt — aus einem linnenen Chorrock (Superpelliceum). In der Schweiz, Frankreich u. den Niederlanden aus Talar u. Barett. In Dänemark u. Skandinavien beim Predigt-gottesdienst aus Talar u. Beffchen bzw. Halskrause, bei der Abendmahlfeier aus ungegürteter Albe u. Kasel, bei feierl. bischöfl. Funktion aus Albe, Pluviale u. Mitra. In England bei der Predigt aus Talar u. Beffchen, bei der Abendmahlfeier, den Metten u. der V. aus Talar, weitem, fast bis zu den Füßen reichenden Superpelliceum, einem schwarzen, violetten od. roten stolaartigen Umwurf u. einem Barett, doch ist heute durch die rührigen nachhaltigen Bemühungen der Ritualisten in zahlreichen anglikanischen K. wiederum die lit. Kleidung der kath. Vorzeit eingeführt worden, nicht ausgenommen Stola, Manipel u. Kasel.

Klementinische Liturgie, eine im 8. Buche der sog. Apostolischen Konstitutionen enthaltene Idealform der M-liturgie.

Kleriker (clericus), eine durch den Empfang der Tonsur in den geistl. Stand aufgenommene u. der Vorrechte desselben teilhaft gewordene männl. Person. Nach dem früheren kanonischen Recht konnte die Tonsur schon nach vollendetem 7. Jahre empfangen werden, wofern nur der Empfänger gefirmt war, lesen u. schreiben konnte, in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet war u. die Hoffnung gewährte, im geistl. Stande zu verbleiben. Nach dem neuen Codex juris canonici soll jedoch niemand vor begon-

nenem theologischen Studium ton-
suriert werden.

Klingeln, Schellen, von den
Rubr. vorgeschrieben beim Sank-
tus als Zeichen des Anfangs des
Kan. sowie bei den beiden Ele-
vationen des Wandlungsaktes u.
bei Versehngängen, um die Gläu-
bigen auf das hhl. Sakrament
aufmerksam zu machen u. zur
Anbetung desselben zu mahnen.
Bei dem Offert., der kleinen Ele-
vation, dem Domine, non sum
dignus in der M. u. dem sakra-
mentalenen Segen mit der Schelle
für die Gläubigen ein Zeichen zu
geben, ist nur Brauch. Nicht ge-
schellt wird in der M. vor ausge-
setztem Allerheiligsten.

Kniebeugung (genuflexio), eine
bei lit. Funktionen oft vorkom-
mende, den R. des Ostens jedoch
unbekannte Zer. Sie ist entweder
nur vorübergehend od. länger
anhaltend. Im zweiten Fall wer-
den stets beide Knie gebeugt,
im ersten bald beide, bald nur
das rechte. Ihre Bedeutung rich-
tet sich nach dem Charakter des
Aktes, bei dem sie stattfindet.
Bald verkörpert sie sinnfällig in-
nere Bußgesinnung u. reumütiges
Schuldbewußtsein, bald ist sie
Ausdruck demütiger Erkenntnis
für eigenen Unzulänglichkeit u.
Hilfsbedürftigkeit vor Gott, bald
Zeichen der Ehrfurcht u. des
Dankes, vor allem aber u. am
häufigsten ist sie äußere Anbe-
tung, besonders im R. der M., der
Spending der hl. Komm., der
Aussetzung des Allerheiligsten u.
des sakramentalenen Segens. Eine
Art von Anbetung im weiteren,
mittelbaren Sinn des cultus la-
triae relativus ist sie bei u. nach
der Adoratio crucis am Karfrei-
tag u. vor ausgesetzter Reliquie

des hl. Kr. Die Kniebeugungen
in der M. bei der Wandlung sowie
nach der Wandlung bis zur Komm.
einschließl. bürgerten sich erst im
ausgehenden Malt., zum Teil sogar
erst im 16. Jahrh. ein. Ihre end-
gültige, allgemein verpflichtende
Festsetzung erfuhren sie erst durch
das Missale Pius' V.

Kniekuß, lit. Ehrung des Pap-
stes anstatt des Fußkusses, wie
z. B. bei der Heiligsprechungs-
feierlichkeit, bei der die Kardi-
näle durch Handkuß, die Patri-
archen u. B. durch den Kniekuß,
die übrigen Prälaten durch Fuß-
kuß dem Papst huldigen. Schon
der 5. Ordo Mabillons (9. Jahrh.)
kennt den Kniekuß als Ehrung
anstatt des Fußkusses.

Κοίμησις (Entschlafung, Hin-
gang, Tod), griech. Bez. des F.
der Aufnahme Mariä.

Κοινωνία, im griech. R. Bez.
der Kommunion.

Κοινωνικόν, im griech. R. ein
der Kommunion (*κοινωνία*) der
Gläubigen in der M. vorausgehen-
der Gesang, der meist aus Schrift-
worten besteht u. inhaltl. ent-
weder auf die Komm. od. auf das
an dem betreffenden Tage ge-
feierte F. Bezug nimmt.

Kollekte (collecta), die erste der
drei Orat., die seit ältester Zeit
nach dem röm. R. bei der Feier
der M. gebetet werden. Sie knüpft
nicht, wie die beiden andern (Sek-
ret u. Postcommunio), an einen
in derselben sich vollziehenden
Akt an, sondern ist selbständiger
Art, daher auch die Hauptoration.

Nach den malt. Liturgikern be-
sagt der Name soviel wie Sammel-
gebet, weil gleichsam in ihr alle
Bitten der Gläubigen gesammelt
seien, in Wirklichkeit ist collecta
eine Abkürzung von oratio ad

collectam, d. i. Orat. bei der Versammlung der Gläubigen (s. collecta 2).

Zu Rom hatte die M. bis etwa zur zweiten Hälfte des Malt. nur eine Kollekte u. erst seit dieser Zeit, wie anderswo schon längst, bis zu drei od. fünf. Heute ist die Zahl der Kollekten für die einzelnen F., Tage, Zeiten u. sonstigen Gelegenheiten ihrem lit. Rang u. Charakter entsprechend in Miss. genau bestimmt.

Gebet wird die Kollekte nach dem Gloria, in M. ohne Gloria nach dem Kyrie eleison. Eingeleitet wird sie durch Küssen des A., des Sinnbildes Christi u. den Gruß Dominus vobiscum bzw. Pax vobis. Wenn im Amt gesungen, hat sie entweder den reicheren tonus festivus od. den einfachen, auf einem einzigen Ton sich bewegenden, einer Schlußkadenz entbehrenden tonus ferialis.

Kollegiatskirche, Stiftskirche (ecclesia collegialis, collegiata), die einem Kapitulum, d. i. einer Körperschaft von Weltgeistl. zugehörige K., in Deutschland auch die K. der alten Mönchsorden (Benediktiner, Augustiner, Chorherren, Prämonstratenser, Zisterzienser, Kluniazenser).

Κολυμβήθρα, (Waschbecken, Badebecken), griech. Bez. des Beckens, das gewöhnl. im Narthex, der inneren Vorhalle der K., aufgestellt ist.

Kommemoration (commemoratio), 1) Erwähnung, Berücksichtigung eines Off. in einem konkurrierenden od. okkurrierenden Off., durch das seine vollständige Verrichtung unmögl. gemacht wird. Bei Konkurrenz erfolgt sie bloß in der V. des verdrängenden Off.

durch Anfügung der Magnifikantiphon, des Vers. u. der Orat. der V. des verdrängten. Im Falle von Okkurrenz geschieht sie entweder bloß in den Laudes oder in den Laudes u. V. od. endlich in den Laudes (bzw. den Laudes u. V.) u. der Mat. des verdrängenden Off.; in den Laudes u. den V. durch Anfügung der Antiph., des Vers. u. der Orat. der Laudes bzw. V. des verdrängten Off., in der Mat. durch eine dessen Lektionen entnommene, die neunte Lektion des verdrängenden Off. ersetzende Homilie od. geschichtl. Les. Die ziemlich verwickelten Regeln für die Kommemoration stehen in den Generalrubriken des Brev.

2) die Erwähnung eines Festes od. Tages, die mit einem andern Fest od. Tag zusammentreffen, von denen aber keine eigene M. gefeiert wird, in der M. des mit ihnen zusammenfallenden Festes od. Tages. Sie erfolgt stets durch Anfügung ihrer Kollekte, Sekret u. Postcommunio an die Kollekte, Sekret u. Postcommunio dieser M. Außerdem wird in manchen Fällen auch noch ihre Präfation u. ihr Evang., letzteres an Stelle des Johannesevangeliums, in dieselbe herübergenommen.

Kommendatarabt, ein Weltgeistl., dem eine Abtei widerruflich zur äußeren Verwaltung u. zur Nutznießung übertragen wurde. Von Karl Martell bis ins 11. Jahrh. wurden auch verdienten Laien Abteien in Kommende gegeben (Laienäbte, abbatocomites, Abtgrafen).

Kommende (commenda), ein kirchl. Benefizium, das einem Geistl. widerruflich zum Genuß des Pfründeneinkommens über-

tragen wurde mit der Verpflichtung, etwaige dem Benefizium anhaftende geistl. Obliegenheiten durch einen andern Geistl. besorgen zu lassen.

Kommunion, die sakramentale Vereinigung mit Christus durch den würdigen Genuß der hhl. Eucharistie. Sie gehört nicht zum Wesen der euchar. O-handlung, ist aber als O-mahl ein integrierender Bestandteil derselben.

In den R. des Ostens empfangen in der M. noch heute alle, auch die Laien, das hhl. Sakrament unter beiden Gestalten, jedoch mit dem Unterschied, daß der Klerus dieselben getrennt empfängt, die Laien aber zusammen, d. i. das konsekrierte Brot getränkt mit dem konsekrierten Wein od. eingetaucht in ihn.

In den R. des Westens genießen nach der heutigen kirch. Praxis das hhl. Sakr. unter beiden Gestalten nur mehr der die M. zelebrierende Pr., sowie die Ministri (Diak. u. Subdiak.) in der feierl. Papstmesse. Im übrigen geschieht die Komm. in den lat. R. ausschließlich unter Brotsgestalt, gleichviel ob der Kommunizierende Kleriker od. Laie ist.

Die gegenwärtig in den latein. R. herrschende Übung bürgerte sich erst seit dem 12. Jahrh. aus Zweckmäßigkeitsgründen ein. Bis dahin empfingen auch in ihnen die Gläubigen in der M. die Euch. unter beiden Gestalten. Im 5. Jahrh. verordneten Leo I. u. Gelasius I. gegenüber den Manichäern sogar ausdrükl., daß alle in dieser Form in der M. zu kommunizieren hätten.

Im 13. Jahrh. war die Komm. unter einer Gestalt schon fast all-

gemein in allen R. des Westens eingebürgert, 1415 wurde sie durch das Konzil von Konstanz ausdrükl. vorgeschrieben u. gegenüber den Husiten der Laienkelch, d. i. die Komm. unter beiden Gestalten, förmlich verboten. Die Synode von Basel gestattete dann freilich unter gewissen Bedingungen den Husiten den Kelch, doch nahm Pius II. diese Erlaubnis zurück, da sie nicht die erhofften Früchte gezeitigt hatte. Auch die Bemühungen Kaiser Ferdinands u. des Herzogs Albrecht von Bayern führten im 16. Jahrh. nur vorübergehend zu einer Zulassung des Laienkelches durch Pius IV. (1564). Sowohl in den R. des Ostens wie des Westens wurde den Kranken von jeher das hhl. Sakr. meist nur unter Brotsgestalt, den Kindern nach der T. stets nur unter Weinsgestalt gespendet. Das konsekrierte Brot wurde bis gegen das 9. Jahrh. den Gläubigen bei der Kommunion in die Hand, seitdem aber in der heutigen Weise in den Mund gelegt. Vorher geschah das nur in Fällen, in denen die gewöhnliche Weise, die Kommunion zu spenden, nicht angängig war, wie z. B. bei Kranken u. Kindern. Das hl. Blut genossen die Kommunizierenden anfangs unmittelbar aus dem Kelch, später meist mittels eines Röhrchens (fistula, canna, pipa, pugillaris, calamus), doch auch wohl zusammen mit dem konsekrierten Brot, das in den konsekrierten Wein hineingetaucht (intinctio) u. dadurch mit ihm getränkt worden war.

Ort der Komm. ist nach uraltem Brauch für den Klerus der A. bzw. A-raum, für die Laien die diesen nach dem Schiff der K. zu

abschließende Schranke (Kommunionbank, Speisegitter); eine Regel, die in den R. des Ostens noch heute streng eingehalten wird, im Westen aber schon im frühen Malt. manche Ausnahme erfuhr.

An die Gläubigen sollte das hhl. Sakr. an sich nur in der M. im Anschluß an die Komm. des Pr. ausgeteilt werden, wie auch das röm. Miss. ausdrückl. sagt, u. so wird es in der Tat in den R. des Ostens noch jetzt gehalten; im Westen bürgerte sich dagegen seit dem 13. Jahrh. allmähl. die Gepflogenheit ein, es aus vernünftigem Grund auch unmittelbar vor od. nach der M., ja ganz außer derselben den Gläubigen zu spenden.

Kommunionbank, die den A. nach dem Schiff zu abschließenden Schranken (s. Altarschranken); Kommunionbank genannt, weil die Gläubigen an ihnen die Komm. zu empfangen pflegen.

Kommuniongesang, s. Communio.

Kommunionritus, der im röm. Rit. für die Komm. der Gläubigen festgesetzte R. Er besteht aus dem Confiteor nebst der dazu gehörigen Absolution, dem Ecce agnus Dei, nebst dreimaligem Domine, non sum dignus, während deren der Pr. dem Volk die hl. Hostie zeigt, dem Spendespruch Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam, Amen, während dessen er dieselbe dem Kommunikanten in der Mund legt u. den nach der Rückkehr zum A. zu sprechenden von einer Ablution der Finger begleiteten u. mit dem priesterl. Segen endigenden Schlußgebeten: der Antiph. O sacrum convivium

nebst Vers. u. der Orat. Deus qui nobis sub sacramento mirabili bzw. (in der Osterzeit) Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis infunde.

Der R. entstammt erst dem späteren Malt. Bis dahin schloß sich die Komm. der Gläubigen entweder ohne alles Zeremoniell u. ohne jede Spendeformel an die des Pr. an od. wurde ihre Spendung von diesem höchstens mit einem kurzen Segenswunsch begleitet wie ihn z. B. schon im 9. Jahrh. eine Synode von Rouen vorschrieb: Corpus Domini et sanguis prosit tibi ad remissionem peccatorum et ad vitam aeternam. Im ambrosian. u. mozarab. R. sprach der Pr. in älterer Zeit bei Austeilung der Komm.: Corpus Christi, worauf der Kommunizierende antwortete: Amen. In seinen Hauptzügen begegnet uns der heutige Brauch schon vereinzelt in Miss. des 13. Jahrh., seine endgültige Festsetzung erhielt er 1614 durch das Rit. Pauls V., durch das namentl. auch bezügl. der Spendeformel, die bis dahin eine große Mannigfaltigkeit zeigte, Einheitlichkeit angebahnt wurde. Der früher vielerorten bestehende Brauch, den Gläubigen nach Empfang der Kommunion sowohl zur Erinnerung an die ehemals übl. Kommunion unter beiden Gestalten wie zur Ausspülung des Mundes in einem eigenen nicht als Meßkelch dienenden Kelch sog. Ablutionswein zu reichen, wird schon in Missalien des 13. Jahrh. erwähnt u. erhielt sich bis tief in die nachmalt. Zeit. Heute ist er im röm. R. nur mehr bei der Komm. der Neopresbyter u. eines neugekrönten Königs in Übung (s. Ablutionswein).

In den R. des Ostens spricht der Pr. bei Austeilung der Komm. entweder wie im griech. u. west-syr. R. einen dem lat. gleichartigen Gebetsspruch od. sagt wie im kopt.: Das ist wahrhaft der Leib u. das Blut des Emmanuel, unseres Gottes, worauf der Kommunizierende hinzufügt: Amen.

Kommuniontuch, ein weißes Tuch (linteum seu velum album), das nach dem Miss. bei Austeilung der Komm. vor den Kommunizierenden ausgebreitet werden soll. Es ist heute meist an der Kommunionbank befestigt u. wird schon im Malt. unter den Namen mappula, tobalea bisweilen erwähnt. Es wurde aber damals bei der geringen Zahl der Kommunizierenden nicht ständig aufgehängt.

Komplet (completorium), der Abschluß des kanonischen Stundengebets, das lit. Nachtgebet. Sie begegnet uns schon in der Regel des hl. Benedikt unter dem heutigen Namen, in der fast gleichzeitigen des hl. Aurelian von Arles unter der Bez. completa. Seit der Brev-reform Pius' V. besteht sie aus zwei Bestandteilen.

Der erste, ein Überrest des schon vom hl. Benedikt vorgeschriebenen, nichtliturgischen officium collationum, setzt sich aus einer kurzen Schriftlesung mit einleitender Segn., dem Pater noster u. dem Confiteor zusammen.

Der zweite, das ursprüngl. completorium, besteht aus den einleitenden Vers. Convertite nos u. Deus in adiutorium meum, aus drei (vor der Reform Pius' X. vier) Ps., einem H., einer kurzen Schriftlesung mit Resp., einem Vers., dem Kant. Simeons Nunc dimittis, Preces, falls solche zu

beten sind, der Orat., der jeweilig zutreffenden Antiph. von der Mutter Gottes (antiphona finalis B. M. V.), einem Paternoster, Ave Maria, Credo u. dem abschließenden Vers Divinum auxilium maneat semper nobiscum. Die monastische Komplet ist heute völlig der röm. gleich.

Konfessio (confessio), 1) ursprüngl. die Vorkammer des im Boden unter dem A. od. in der Sockelplatte desselben befindl. Reliquiengrabes. Sie befand sich bald vor, bald über diesem u. war häufig mit ihm durch einen engen Schacht, einen Schlitz od. ein Fensterchen (fenestella) in Verbindung gesetzt. Am bekanntesten ist die Konfessio Petri in St. Peter zu Rom.

2. in übertragener Bedeutung seit etwa dem 8. Jahrh. das Reliquiengrab selbst, gleichviel, wo es im Altar seinen Platz hatte.

3) in der zweiten Hälfte des Malt. bisweilen im erweiterten Sinn Bez. der Krypta als des Vorraums eines in ihr befindl. Heiligengrabes.

Konfirmation, bei den Protestanten eine kirchl. Feier, bei der die Knaben u. Mädchen im Alter von etwa 13—16 Jahren nach vorausgegangenem eingehenden Unterricht (Konfirmandenunterricht), bei dem besonders die Unterscheidungslehren betont werden, nach einer Prüfung durch den zuständigen Pfarrer od. Superintendenten u. Ablegung des Treugelöbnisses unter Handauflegung u. Gebet die Gemeindegewürdigkeit erhalten u. zum Abendmahlempfang zugelassen werden. Sei ist ein Ersatz für das Sakr. der Firmung, das die Reformation verwarf, aber kein Sakr. Ihre Ein-

führung geht wohl auf Butzer († 1559) zurück; für ihre Verbreitung war namentl. Spener († 1705), der in ihr ein Erweckungsmittel sah, sehr tätig.

Konfiteor, s. Confiteor.

Königs- (Königin-)Weihe (*benedictio regis, reginae, ordo coronationis regis, reginae*), der im röm. Pont. für die kirch. Krönung u. Salb. eines Königs od. einer Königin vorgeschriebene R. Er ist dem R. der B-weihe nachgebildet, aber nur ein Sakramentale, kein Sakr., wird vom zuständig. Metropolit unter Assistenz der übrigen B. des Landes an einem Sonntag in Verbindung mit der Feier der hl. M. vorgenommen u. gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste sich vor der M., der andere vor dem Alleluja des Grad. bzw. dem letzten Vers des Trakt. od. der letzten Strophe der Sequenz vollzieht.

Jener besteht aus einem kurzen Examen, einer an den neuen König gerichteten Ermahnung, der Ablegung des Eides durch denselben, einer Segensorat., die von allen assistierenden B. zusammen mit dem Metropolit über ihn gebetet wird u. der Allerheiligenslitanei, der zwei auf die W. bezügl. Segensbitten für den Neukönig eingefügt werden. Dieser umfaßt die Salb. des Königs, die mittels Katech-öls am rechten Vorderarm sowie im Nacken zwischen den Schultern geschieht, der Überreichung u. Umgürtung des Schwertes, nach welcher der König dieses aus der Scheide zieht, kräftig schwingt u. am linken Arm abputzt, der Aufsetzung der Krone, der Übergabe des Zepters u. der Inthronisation u. schließt

mit dem Te Deum u. einem Segensgebet

Beim Offert. tritt der König zum A. u. reicht dem Metropolit eine Geldspende, das Überbleibsel einer aus Brot, Wein u. Geld bestehenden Oblation, die er ihm noch im ausgehenden Malt. bei der Opferung der Krönungsmesse darzubringen pflegte. Nach Empfang der Komm. erhält er durch die Hand des Metropoliten Ablutionswein.

Bei der Krönung einer Königin, die Regentin ist, fällt nur die Überreichung des Schwertes fort, bei der einer Königin, die nicht die Regierung ausübt, sondern ledigl. als Gemahlin des Königs Königin ist, auch das Examen, die Ermahnung, der Treueid u. die Inthronisation.

Am frühesten begegnet uns der R. der Königsweihe in Spanien, wo er schon im 7. Jahrh. bezeugt ist. Bei den Franken kam er zuerst bei Pippin zur Anwendung. Im 10. Jahrh. erscheint er bereits fast in allen seinen Teilen ausgebildet. In seinen Gebeten herrschte im Malt. eine große Mannigfaltigkeit. Zur Salb. des rechten Armes u. des Nackens kam meist noch eine solche des linken Armes u. der Brust, sowie auch wohl der Hände u. des Kopfes hinzu, vollzogen aber wurden die Salb. hier u. da nicht nur mit Katech-öl, sondern obendrein mit Chris. od. doch mit einem Gemisch beider Öle. Auch wurde der König vielfach mit Helm, Armbändern (*armillae*) u. Königsmantel bekleidet u. ihm ein Ring angelegt.

Der im röm. Pont. vorgeschriebene R. gibt im wesentl. den einfacheren Brauch wieder, wie er im späteren Malt. zu Rom bei der

Königskrönung beobachtet wurde. Die Komm. empfangen der König u. die Königin — zu Rom jedoch nur der König — bis in die spätmalt. Zeit in der Krönungsmesse unter beiden Gestalten, woran noch der Ablutionswein erinnert, den der Metropolit nach dem Krönungsritus des röm. Pont. dem König u. der Königin nach der Komm. zu spenden hat.

Konkurrenz (concurrentia), lit. das Zusammentreffen der zweiten V. eines Off. mit der ersten eines andern. Haben die Off. gleichen R., Rang u. Würde, so wird die V. bis zum Kapitel vom ersten, von da ab vom zweiten gehalten, an ihrem Schluß aber das erste kommemoriert. Sind sie nach R., Rang u. Würde verschieden, so wird die V. von dem am höchsten stehenden gebetet, das andere aber je nach den Umständen entweder kommemoriert od. ganz ausgelassen. Die genauen Regeln, wie bei der Konkurrenz von Off. die V. zu ordnen sind, finden sich in den Generalrubriken des Brev.

Konopeum (conopeum), 1) Altarbaldachin, 2) eine vom röm. Rit. angeordnete, zeltartige Verhüllung des Tabernakels, die jedoch fast nur in Italien wirklich in Gebrauch ist. Ein bestimmter Stoff ist für sie nicht vorgeschrieben, so daß selbst Baumwollzeug zu ihr genommen werden kann. Sie darf stets von weißer Farbe sein, sich aber auch nach der jeweiligen Tagesfarbe richten. Seit wann das Konopeum in Gebrauch ist, läßt sich nicht feststellen. Eine verwandte Einrichtung waren im späteren Malt. der Behang u. der kleine, zeltartige Baldachin, mit dem man damals den schwebend über dem A. aufgehängten

Behälter mit dem hhl. Sakr. auszustatten liebte. Ausdrücklich vorgeschrieben wird es zuerst in den Instructiones des hl. Karl, doch nicht als etwas Neues.

Konsekration, (consecratio), 1) der Akt der Wesenswandlung des Brotes u. Weines im Kan. der M. durch die über diese gesprochenen Einsetzungsworte des Herrn.

2) die vom B. unter Salb. mit Chris. vorgenommenen Weihen, wie die B-weihe, die K- u. A-weihe, die Glockenweihe, die W. der Kelche u. Patenen.

3) die feierl. Einkleidung gottgeweihter Jungfrauen (Nonnen) durch den B. (s. Jungfrauenweihe).

Konsekrationsakt der Messe, der den Mittelpunkt des Kanons bildende, aus dem Einsetzungsbericht u. den Einsetzungsworten des Herrn bestehende Akt, bei dem durch die vom Pr. im Namen u. in der Kraft Christi gesprochenen Einsetzungsworte, die bei dem Offert. nur geheiligten Gaben von Brot u. Wein wahrhaft, wirklich u. wesentl. in Christi Leib u. Blut verwandelt werden, der daher auch kurz als *W a n d l u n g* bezeichnet zu werden pflegt. Einsetzungsbericht u. Einsetzungsworte zeigen in den verschiedenen R. wie gegenüber der Form, die sie bei den Evangelisten u. dem hl. Paulus haben, mancherlei Abweichungen, die jedoch nur ganz nebensächlicher Art sind. Als wesentl. für die Wandlung gelten nur: Hoc est corpus meum, Hic est calix sanguinis mei bzw. sanguis meus. Einsetzungsbericht u. Einsetzungsworte müssen seit alters in allen R. des Abendlandes still gebetet werden, während sie in denjenigen des Ostens laut u. vernehmlich gesprochen u. vom

Chor mit „Amen“ beantwortet werden. Die abendländische Praxis verdankt ihren Ursprung dem Wunsch, den Konsekrationsakt möglichst vor Profanation zu sichern.

Konsekrationspyxis, eine Pyxis, die aushilfsweise zur Kons. der für die Komm. der Gläubigen bestimmten kleinen Hostien gebraucht wird, nicht zur Austeilung derselben u. deshalb nur einen niedrigen Fuß hat.

Konsubstantiation, die der kath. zuwiderlaufende lutherische Lehre, derzufolge der erklärte Christus in dem eucharistischen Brot u. Wein seiner Substanz nach statt durch Umwandlung der Substanz derselben in sein Fleisch u. Blut (Transsubstantiation) durch Coëxistenz, d. i. neben u. zugleich mit der unveränderten Brots- u. Weinsubstanz sakramental gegenwärtig ist (s. Abendmahl u. Altarssakrament).

Κοντάκιον, ein kurzes lit. Lied in der M. u. dem Off. des griech. R., das die Bedeutung des jeweiligen F. zum Ausdruck bringt, also inhaltl. dem *οἶκος* verwandt ist, durch seine geringe Länge sich aber von ihm unterscheidet.

Κοντακάριον, ein lit. Buch des griech. R., das alle im Lauf des Jahres zu singenden *κοντάκια* enthält.

Konzelebration, die gemeinschaftl. Feier derselben M. durch zwei od. mehrere Pr., die gleichzeitig miteinander die gleichen Gebete verrichten, namentlich aber gemeinschaftl. über dasselbe Brot u. denselben Wein die Konsekrationsworte aussprechen, während die Zer. nur von einem, dem Hauptzelebrans, vorgenommen werden. Sie ist heute in den R. des

Abendlandes nur mehr in der M. der Pr- u. B-weihe statthaft (C. j. c. can. 803). Zu Rom pflegten im 9. Jahrh. am Oster-, Pfingst- u. Weihnachtsfest sowie am Fest des hl. Petrus die Kardinalpriester mit dem Papst zu konzelebrieren; ein Brauch, der nach Innozenz III. zu Beginn des 13. Jahrh. noch bestand, zu Ende desselben aber nach Durandus außer Übung gekommen war.

In den meisten R. des Ostens ist die Konzelebration noch jetzt etwas oft Vorkommendes, wenn sie auch in einzelnen R. nur an bestimmten Tagen u. bei bestimmten Gelegenheiten stattfindet. Sie ist in ihnen eine Art von Ersatz für die in ihnen nicht gebräuchl. Privatmessen.

Kopfbedeckung, liturgische. Sie begegnet uns heute in allen R. Im abendländischen besteht sie in der Mitra, dem bischöfl. Pileolus u. dem Birett, von denen die beiden ersten rechtlich nur den Kardinälen u. B. u. gewissen Prälaten, andern aber bloß auf Grund einer besondern Ermächtigung zustehen. In den R. des Ostens eignet den B. bei den Griechen, den Armeniern sowie den unierten Kopten, Ostsyrrern u. Westsyrrern eine Mitra, bei den nicht-unierten Kopten ein Turban, bei den nicht-unierten Westsyrrern ein Kopftuch. Die Pr. haben im griech. R. das *καμηλαύκιον* im arm. eine tiaraförmige Mitra. Das Birett findet im Westen nur eine sehr beschränkte lit. Verwendung, eine weit ausgiebigere daselbst aber die bischöfl. Mitra, die jedoch nie getragen wird, wenn der B. in vorzügl. Sinne als Mann des Gebetes auftritt, wie z. B. bei den Orat. der M., des Off. u. der

W., dem Kan. der M. u. ähnlichem (s. Hauptentblößung).

Koptische Kirchensprache, s. liturgische Sprachen; **koptische Meßliturgie**, s. Meßliturgie; **koptischer Ritus**, s. Ritus.

Kopulation, s. Eheschließung.

Koronen, dem Rosenkranz U. L. Frau (Dominikanerrosenkranz) verwandte, gleich diesem mit Hilfe einer Gebetsschnur geübte Gebetsweisen, die daher häufig ebenfalls Rosenkranz genannt, jedoch dann durch einen Zusatz zum Unterschied von dem gewöhnlichen Rosenkranz näher gekennzeichnet werden. Zu ihnen gehören namentlich die Korone von den hl. fünf Wunden, die Korone der hl. Birgitta, der Kreuzherrenrosenkranz, die Korone der Sieben Schmerzen Mariä, sowie die Englische Korone zu Ehren des hl. Michael u. der englischen Chöre.

Die Korone von den hl. fünf Wunden hat fünf Gesetze, die aus fünf Ehre sei dem Vater u. einem Ave Maria bestehen, die Korone der hl. Birgitta sechs Gesetze von je einem Paternoster, zehn Ave Maria u. dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, dazu am Schluß noch ein Paternoster u. drei Ave. Die sieben Paternoster sollen an die sieben Freuden u. Schmerzen, die 63 Ave Maria an die 63 Lebensjahre Mariä erinnern. Der Kreuzherrenrosenkranz hat die Form des gewöhnlichen Rosenkranzes von fünf Gesetzen, jedoch ist keine Betrachtung von Geheimnissen mit ihm verbunden. Gebetet wird er zu Ehren Mariä. Die von den Serviten verbreitete Korone von den Sieben Schmerzen Mariä setzt sich aus sieben Gesetzen zu je einem

Paternoster u. sieben Ave Maria zusammen u. schließt mit drei Ave Maria zu Ehren der Tränen, welche die schmerzhaftige Mutter in ihren Leiden vergoß. Es sollen bei ihr die hauptsächlichsten Schmerzen Mariä mit dem Munde ausgesprochen u. zugleich betrachtet werden. Die Englische Korone enthält entsprechend den neun Engelchören neun Gesetze von je einem Paternoster u. drei Ave Maria, als Abschluß aber hat sie vier Paternoster zu Ehren der drei Erzengel u. des hl. Schutzengels.

Korporale (palla corporalis, corporale), das geweihte Tuch, das in wie außer der M. als Unterlage unter dem hhl. Sakr., dem Leib (corpus) des Herrn, angebracht sein u. aus Linnen bestehen muß, bei der M. etwa 50 cm im Geviert mißt u. nach Gebrauch zum Zweck der Aufbewahrung zuerst der Tiefe u. dann der Breite nach zu drei gleichen Teilen zusammengefaltet wird. Seinen Namen hat es von seiner Bestimmung.

Das Korporale ist zweifelsohne das älteste aller Paramente, älter selbst als das A-tuch. Als Gegenbild der Leintücher, in denen der Leichnam des Herrn ins Grab gelegt wurde, mußte es schon in ältester Zeit aus Linnen gemacht sein. Seine Abmessungen waren ursprüngl. sehr beträchtlich. Noch im 9. Jahrh. war es so groß, daß zwei Diak. es auf den A. auszubreiten hatten, um 1000 aber bedeckte es noch die ganze Mensa des A. Im späteren Malt. hatte es jedoch schon annähernd die heutige Größe, nur war es vielfach noch immer rechteckig. Gefaltet wurde es im Malt. gewöhnlich so, daß, wie Pseudo-Al-

kuin zu Ende des 9. Jahrh. sagt, „weder Anfang noch Ende zum Vorschein kam“, indem man es nämlich in die Tiefe zwar nur in drei, in die Breite aber in vier Teile zusammenlegte; ein Brauch, der mancherorten noch zu Ende des 15. Jahrh. bestand.

Die bedeutende Größe, die dem Korporale in älterer Zeit eigen war, erklärt sich zum Teil daraus, daß man sich seiner nicht bloß als Unterlage des Kelches u. der Patene, sondern auch zur Bedeckung des ersteren bediente, indem man eines seiner Enden über ihn deckte; eine Gepflogenheit, die in Frankreich noch um 1400 vorherrschte, heute sich aber nur mehr bei den Kartäusern erhalten hat.

Aufbewahrt wurde es in einer Tasche od. einem Kästchen (s. Bursa), doch auch wohl in einem Säckchen. Die Vorschrift, daß gebrauchte Korporalien vor dem weiteren Waschen erst von einem Pr. od. Diak. ausgewaschen werden sollen, begegnet uns schon im 9. Jahrh. Nicht mehr brauchbare Korporalien mußten nach malt. Synodalverordnungen entweder verbrannt od. zu den Reliquien gelegt werden.

Verziert wurde das Korporale auch im Malt. in der Regel nicht, doch versah man es seit dem 15. Jahrh. in Deutschland mancherorten mit einer reichbestickten Unterlage, *Mittelsstück*, weil mitten auf dem A. liegend, od. substratorium genannt.

Korporalienkästchen, s. Bursa.

Korridorkrypta, eine aus geradlinig verlaufenden, einander durchschneidenden od. gegeneinander anstoßenden Gängen bestehende Kryptaart der vorkarol.

u. karol. Zeit, die vornehmlich zur Beisetzung der Überreste von Heil. diente u. gleich der Ringkrypta wohl eine Nachbildung der Katakomben war.

Κοσμήτης, malt. griech. Bez. des auf den Säulen der Säulenschranken ruhenden u. sie verbindenden Gebälkes.

Kragen, malt. deutsche Bez. des Zierbesatzes (Parura) des lit. Schultertuches.

Krankenkommunion, die Kranken vom Pr. außerhalb der K. der bloßen Andacht halber (Devotionskommunion) od. als Wegzehrung (Viaticum) gespendete Komm. Ihr R. setzt sich nach dem röm. Rit. zusammen aus einer Lustration des Krankentraumes durch Besprengung mit Weihwasser, aus dem Akt der Spendung, der in derselben Weise erfolgt, wie die Spendung in der K., nur daß bei dem Viaticum die Überreichung der Euch. begleitende Formel lautet: *Accipe, frater (soror), viaticum corporis Domini N. J. Chr., qui te custodiat ab hoste maligno et perducat in vitam aeternam. Amen*, aus der Ablution der Finger des Pr. u. einem Schlußgebet. Im Malt. kamen hierzu vor der Spendung oft noch die Bußsalmen, das Apostolische Glaubensbekenntnis u. das Paternoster, der Hauptsache nach war aber der R. schon im 11. Jahrh. der gleiche wie heute. Das *Ecce Agnus Dei* u. das *Domine, non sum dignus*, die der Pr. jetzt nach dem Konfiteor vor der Spendung betet, während er dem Kranken die hl. Hostie zeigt, kamen erst im 16. Jahrh. in den R.

Krankenöl, 1) zur Spendung des Sakramentes der hl. Ölung geweihtes Salböl (*oleum infirmorum*,

ελαιον). Es besteht aus Olivenöl u. begegnet uns in allen R. angenommen bei den nicht unierten Ostsyern (Nestorianern) u. Armeniern, bei denen die Spendung der hl. Ölung im Lauf der Zeit außer Übung kam. Im lat. R. kann es ohne besondere päpstl. Ermächtigung nur vom B. geweiht werden, in den R. des Ostens wird es vom Pr. gesegnet. In jenem hat seine Weihe in der M. des Gründonnerstags vor Schluß des Kanons statt, in diesen wird es jedesmal bei Spendung des Sakr. neu gesegnet. Im Malt. wurde es im lat. R. von den Gläubigen in Krankheiten auch wohl als bloßes Sakramentale zu nichtsakramentalen privaten Salbungen gebraucht, doch trat zu diesem Zweck später ein vom Pr. gesegnetes, nur sakramentalisches Öl an seine Stelle. Erhalten hat sich dagegen bis heute im lat. R. seine erst dem späten Malt. entstammende Verwendung bei der Glockenweihe.

2) im lat. R. ein vom Pr. gesegnetes, nicht zur Spendung der letzten Ölung, sondern nur zu nichtsakramentalen Krankensalbungen dienendes Öl. Es braucht nicht Olivenöl zu sein u. kann zu jeder Zeit gesegnet werden. Das heute im röm. Rit. sich findende Formular für seine Segn. entstammt erst dem 16. Jahrh. Es ist dem Segnungsformular des sakramentalen Krankenöls nachgebildet.

Kräuterweihe (Würzweihe), eine am Feste Mariä Himmelfahrt in Deutschland gebräuchl. Segn. von Kräutern. Da diese gewöhnl. in ein Bündel (Wisch) zusammengebunden sind, heißt sie auch Wischweihe. Sie war schon im 10. Jahrh.

übl. Das Formular zu ihr war damals noch sehr einfach, im ausgehenden Malt. aber war es vielfach reich entwickelt. Das heute bei ihr anzuwendende findet sich im Anhang des röm. Rit.

Kredenzisch (*credentia*, *abacus*), ein kleiner Tisch an der Ep-seite des Hochaltars, auf dem beim feierl. Hochamt zwei Leuchter, das Evang.-buch, die Kännchen u. das sonstige erforderl. Gerät, sowie bis zur Opferung auch der Kelch mit der Patene steht.

Kredenzischdecke, ein weißes Leintuch, mit dem nach dem Miss. u. Caer. der Kredenzisch bis zum Boden verdeckt sein soll. Sie wird schon im Malt. vereinzelt erwähnt.

Kredo, s. Credo.

Kreidesegnung, eine am Epiphaniestage besonders in Süddeutschland übl. Segn. Man bedient sich der gesegneten Kreide, um mit ihr an die Türen des Hauses u. der Zimmer die Anfangsbuchstaben der Namen der hl. 3 Könige zu schreiben, damit durch deren Fürbitte u. Verdienste allen im Hause Wohnenden von Gott Gesundheit der Seele u. des Leibes zuteil werde. Die Kreidesegnung kam anscheinend erst in nachmalt. Zeit in Übung.

Kreuz, Verwendung bei den lit. Verrichtungen. Sie ist etwa folgende: Für die Grundsteinlegung einer neuen K. wird ein Kr. an der Stelle angebracht, wo der A. seinen Platz haben soll. Bei der Segnung eines K-hofes werden fünf Kr. auf diesem errichtet, wenn sie durch den B., eines wenn sie durch einen Pr. mit Erlaubnis des B. vollzogen wird. Dem Kranken wird bei der hl.

Ölung ein Kr. zum Kusse gereicht, dem Verstorbenen soll ein kleines Kr. in die auf der Brust gefalteten Hände gelegt werden. Den Erzbischöfen wird bei ihren Pontifikationen das erzbischöfl. Kr., allen Prozessionen — auch bei Begräbnissen — ein Proz-kreuz, den an Proz. teilnehmenden Dom- u. Stiftskapiteln, Orden u. religiösen Bruderschaften das Kapitel-, Ordens- u. Bruderschaftskreuz vorgetragen. Am Karfreitag wird das Kr. feierl. enthüllt u. verehrt. Bei allen M. muß in der Mitte des A. zwischen den A-leuchtern ein Standkreuz aufgestellt sein.

Kreuzaltar, ein dem hl. Kr. geweihter, beim Eingang des Chores unter dem Triumphkreuz stehender od. mitten in der K. einem hochragenden Kr. vorgebauter A. in Stifts- u. Klosterkirchen, an dem mit Vorzug der Pfarrgottesdienst für die zum Stift od. Kloster gehörende Pfarrgemeinde gehalten wurde, der also in ihnen den Pfarr- od. Laienaltar bildete.

Kreuzauffindungsfest (Inventio s. Crucis) u. **Kreuzerhöhungsfest** (Exaltatio s. Crucis), zwei F. zu Ehren des hl. Kr., von denen das erste, das die Auffindung des hl. Kr. zum Gegenstand hat, als duplex 2. classis am 3. Mai, das zweite, an dem die Wiedererlangung des von den Persern weggeschleppten hl. Kr. gefeiert wird, als duplex maius am 14. Sept. begangen wird. Die Daten der F. entsprechen nicht denjenigen der an ihnen gefeierten Begebenheiten, da die Auffindung des hl. Kr. am 14. Sept., seine Zurückbringung durch Heraklius am 3. Mai, geschah.

Ursprüngl. feierte man in Gallien wie zu Rom nur den Gedächtnistag der Auffindung des hl. Kr., zu Rom wie im Osten am 14. Sept. unter dem Titel Exaltatio (griech. *ἔγχεσις*) s. Crucis, in Gallien, wie das Sacramentarium gallicanum unzweifelhaft dartut, dagegen am 3. Mai unter dem Titel Inventio s. Crucis. Die beiden heutigen F. mit ihren unzutreffenden Daten entstanden nun dadurch, daß man im frühen 8. Jahrh. in Gallien das röm. F. des 14. Sept. dem einheimischen des 3. Mai hinzufügte, wobei man jedoch an ihm, zum Unterschied von diesem, unter Umdeutung des Titels Exaltatio der Wiedererlangung des hl. Kr. durch Heraklius gedachte, eine Neuerung, die dann im 9. Jahrh. auch Aufnahme in das Gregorianum u. damit in den röm. Brauch fand.

Kreuz, erzbischöfliches, ein Kr., das wie der Papst allenthalben, so die Patriarchen, Primaten u. Erzbischöfe im Bereich ihrer Provinz innerhalb wie außerhalb der K. vor sich her tragen zu lassen berechtigt sind. B. dürfen es sich nur vortragen lassen, wenn ihnen ein diesbezügliches Privileg zuteil geworden ist. Getragen wird es so, daß das Bild des Gekreuzigten nach rückwärts gewendet ist.

Das Recht, sich das Kr. vortragen zu lassen, war ursprüngl. nur dem Papst eigen, wurde aber von diesem schon im 11. Jahrh. auch einzelnen Erzbischöfen, ja selbst B. gewährt. Eine allen Erzbischöfen zukommende Auszeichnung wurde das Kr. jedoch erst im 13. Jahrh. Zur Zeit der Synode von Vienne (1311) war es eine solche bereits. Bei Erzbischöfen Abzeichen der Metropolitangewalt

ist es bei den B., denen es bewilligt wurde, ledigl. Ehreenauszeichnung.

Kreuzfahne, s. Prozessionsfahne.

Kreuzgang (*ambitus, galilaea*), eine offene, gangartige, einen vier-eckigen Kloster- od. Stiftshof um-schließende Bogenhalle, die an einer Seite der K. angebaut, an der andern gewöhnlich von den Kloster- u. Stiftsgebäuden um-geben war u. nicht nur zum Stu-dieren, zur Erholung u. ähnl., sondern auch zu lit. Zwecken wie zu Proz. u. zum Mandatum am Gründonnerstag benutzt wurde. Er lag meist an der Südseite der K. u. wurde in der Zeit des spät-romanischen Stils u. der Gotik architektonisch wie ornamental oft auf das reichste ausgebildet. Den Namen Kreuzgang erhielt er wahrscheinlich wegen der in ihm stattfindenden Proz.

Kreuz, griechisches. lateini-sches s. *crux*.

Kreuzzeichen (*signum crucis*), eine sehr alte, in die frühchrist. Zeit zurückreichende, in allen R. bei den lit. Verrichtungen überaus häufige Zer. Sie wird an Personen wie Sachen vollzogen u. besteht darin, daß man, sei es mit dem Daumen od. mit der ganzen Hand über dieselben ein Kr. macht, sie mit einem Kr. bezeichnet. Im röm. R. kommt das Kr.-zeichen in besonders großer Zahl in der M. bei der Spendung der T., bei der K- u. A-weihe sowie beim großen Exorzismus zur Anwendung.

Seiner Form nach tritt es bei den lit. Verrichtungen in zwei-facher Gestalt auf, erstens als sog. kleines Kr., wie z. B. in der M. beim Evang., im T-ritus bei Beginn der hl. Handlung u. den Exorzismen, im R. der A-weihe bei der Bez. des zu konsekrie-

renden A. mittels des gregoriani-schen Wassers, sowie namentlich bei allen Salb., zweitens als sog. großes Kr., wie z. B. bei der Segn. von Personen u. Sachen u. bei der Selbstbekreuzung des Liturgen zu Beginn der M. sowie am Schluß des Gloria u. Credo.

Jenes wird mit dem Daumen der rechten Hand unter Berüh-rung des zu bekreuzenden Gegen-standes gemacht, dieses bald unter, bald ohne Berührung des letzteren mit der ganzen Hand, wobei nach lat. R. die Finger alle gerade aus-gestreckt werden, nach dem Brauch des Ostens aber nur der Zeige-finger gerade ausgestreckt, der Mittel- u. der kleine Finger da-gegen leicht gekrümmt u. der Daumen über den eingezogenen Ringfinger gelegt wird, so daß die fünf Finger das Monogramm ICXC (Jesus—Christus) darstellen. Die Gepflogenheit, das große Kr-zeichen unter Ausstrecken aller Finger zu machen, bürgerte sich im Westen erst im 13. Jahrh. ein; bis dahin pflegte man hier bei ihm nur die drei ersten Finger als Sinnbild der hhl. Dreifaltigkeit auszustrecken, den Ring- u. klei-nen Finger aber einzuziehen.

Dem Kr.-zeichen die Worte *In nomine Patris* hinzuzufügen, ist anders wie im gewöhl. Leben bei lit. Verrichtungen nur in jenen wenigen Fällen übl., in denen es nicht von einem andern kürzeren od. längeren Gebet begleitet wird. Den Querbalken des Kr. zieht man in den lat. R. von links nach rechts im griech. R. von rechts nach links, ein Brauch, der im Malt. bis gegen das 14. Jahrh. vielerorten auch im Westen bestand.

Seiner Bedeutung nach ist das Kr.-zeichen bei lit. Akten entweder

symbol. Charakters od. Sakramentale. Als Symbol ist es bald Ausdruck des Glaubens an die hhl. Dreifaltigkeit u. an die Erlösung durch Christi Sühnetod, bald wie namentlich nach der Kons. in der M. Hinweis auf den Kreuzestod Christi, auf die Identität des Mopfers mit dem Kreuzesopfer u. auf den Kreuzestod des Herrn als die höchste Verherrlichung Gottes u. als die Quelle alles Heiles. Als Sakramentale entfernt es Gottwidriges, schirmt es gegen die Anschläge des bösen Feindes, spendet es übernatürliche Kräfte, vermittelt es Gottes Gnadensegen.

Krypta, ein aus dem Reliquienkult hervorgegangener, gottesdienstl. Zwecken dienender, daher gewöhl. mit A. ausgestatteter unterirdischer Raum unter dem meist entsprechend erhöhten Chor größerer Kirchen. Ursprüngl. aus bloßen Gängen (Ringkrypta, Korridorkrypta), aus einer kleinen einräumigen Kammer od. aus einer Verbindung von Gängen u. Kammer bestehend, entwickelte sie sich seit dem 9. Jahrh. zu einer mit einem od. mehreren A. versehenen, oft bis unter das Querschiff sich hinziehenden förmlichen Unterkirche von der Art einer zwei-, drei- od. mehrschiffigen Halle (Hallenkrypta), fand in dieser Gestalt im 11. u. 12. Jahrh. sehr weite Verbreitung u. überaus häufige Anwendung, verlor aber seit dem 13. unter dem Einfluß der Gotik bald ihre Beliebtheit u. wurde nun nur noch ausnahmsweise u. aus besonderen Gründen, besonders wo das Terrain das als zweckmäßig erscheinen ließ, angelegt.

Kultbilder, Bilder, die in der K. nicht ledigl. als Schmuck od. zur

religiösen Erbauung u. Belehrung, sondern zu kultischen Zwecken, namentl. zum Zweck ihrer Verehrung angebracht werden, wie das A-kreuz, die A-bilder, sog. Gnaden- u. Andachtsbilder u. a. Die ihnen erwiesene Verehrung ist ein *cultus relativus*, d. i. ein Kult, der nicht den Bildern an sich gilt, sondern denjenigen, die durch sie dargestellt werden. Sie äußert sich durch Gebet vor den Bildern, Schmücken u. Inzensieren derselben, Anzünden von Lichtern u. Verneigung des Hauptes vor ihnen. Mitführen der Bilder bei Proz. u. a.

Durchaus zu vermeiden ist bei ihr alles Unpassende, dem bewährten Brauch Zuwiderlaufende, Ungewohnte u. Ärgernis Erregende, alles den kirchl. Vorschriften bezügl. der Kultbilder Widersprechende. Daher müssen diese z. B. in der Passionszeit verhüllt werden. Bei Proz. dürfen sie nicht unter einem Baldachin getragen, auf dem Hochaltar — ausgenommen das A-kreuz — nicht über dem Tabernakel od. unter dem Expositionsthron ausgestellt werden. Im feierl. Amt sind sie bei der Inzensation des A. ebenfalls zu inzensieren. Hat der Pr. in der M. beim Namen Mariä od. eines Heil. das Haupt zu verneigen u. befindet sich auf dem A. in loco principali ein Bild derselben, so hat er die Verneigung nicht wie sonst nach dem Miss., sondern nach diesem Bilde hin zu machen. Bilder von nur Beatifizierten dürfen ohne Indult nicht als Kultbilderaufgestellt werden, namentl. nicht auf dem A., bei sakramentalen Proz. Heilbilder nicht mitgeführt werden.

Kultbilder entstanden erst in nachkonstantinischer Zeit. Die

vorkonstantinische hat solche noch nicht gekannt, konnte sie wegen der Gefahr der Mißdeutung noch nicht kennen. Überschwenglichkeiten u. Mißbräuche in der Form ihrer Verehrung waren mit Beginn des 8. Jahrh. im Osten Anlaß zum Ausbruch des Bilderstreites, der zunächst gegen das Kultbild gerichtet war, bald aber sich zum Kampf gegen das religiöse Bild überhaupt auswuchs u. zum Bildersturm wurde. Auf der 2. Synode von Nicäa (787) wurde der Streit zugunsten der Bilder entschieden, denen aber nur ein Kult der Verehrung, nicht Anbetung zugebilligt wurde. Im Westen fand der Bilderstreit des Ostens für kürzere Zeit sein Echo im Frankenreich, ohne hier jedoch tiefgehendere Folgen nach sich zu ziehen. Gegenüber den Reformatoren des 16. Jahrh., von denen die Zwinglianer u. Calvinisten förmlich bilderstürmisch auftraten, nahm das Tridentium erneut die Bilderverehrung in Schutz, indem es zugleich erklärte, daß die Verehrung nicht den Bildern um ihrer selbst willen u. in sich gelte, sondern den durch sie dargestellten Vorbildern, Christus, der Gottesmutter u. den Heiligen.

Kultus, 1) im weiteren Sinn jede Art der Betätigung der inneren Gottesverehrung durch äußere, die innere Religiosität zum sinnfälligen Ausdruck bringende Akte.

2) im engeren der durch die zuständige Auktorität od. durch rechtskräftigen Brauch festgesetzte u. geregelte gemeinschaftl. öffentl. Gottesdienst. In diesem zweiten Sinne deckt sich der Begriff Kultus mit dem Begriff Lit., letzterer in seiner weitesten Bedeutung genommen.

Kuß, liturgischer (osculum, griech. *ἀσπασμός*), eine namentl. im R. der M. häufige Zer. Was das Miss. heute an lit. oscula verzeichnet, begegnet uns alles schon im späteren Malt. Besonders reich an solchen war. wie wir aus Innozenz' III. Schrift De mysterio altaris ersehen, die malt. Papstmesse. — Der Friedenskuß (Pax), der Kuß des A., des Evang. buches, der Patene, der Reliquien u. a. reichen bis in die altchrist. Zeit zurück. Die Bedeutung des lit. Kusses ist verschieden. Nach dem auf das Agnus Dei folgenden Friedensgebet ist er sinnbildl. Ausdruck heiliger, versöhnl. Bruderliebe. Ausdruck religiöser Andacht u. Verehrung, also kultisches osculum, ist der Kuß des A., des Evang. buches, der Patene, der Reliquien, des Humerales, des Manipels, der Stola, des neugeweihten Katechöles u. Chris., des Kr. bei der Adoratio crucis am Karfreitag u. a. Ausdruck der Ehrfurcht (osculum reverentiale) ist der Kuß der Hand des B. od. Pr., vor der auf die Ep. lesung folgenden Segn. des Subdiak., nach der vor der Evang. lesung stattfindenden Segn. des Diak., bei Überreichung u. Wiederinempfangnahme des Weihrauchfassens u. anderer lit. Gegenstände, bei der Austeilung der geweihten Palmen u. Kerzen u. ähnl. Gelegenheiten sowie der dem Papst zu erweisende Fuß- und Kniekuß.

Kußtäfelchen, ein an der Rückseite mit Handhabe versehenes, mit einem Kreuz od. sonst einer religiösen Darstellung geschmücktes, im späten Malt. u. in der frühen Renaissance oft kunstvoll gearbeitetes Täfelchen aus Elfenbein, Metall od. Holz, mit dem

statt durch Umarmung seit etwa dem 14. Jahrh. namentl. den Laien in der M. der Friedenskuß (Pax) erteilt wird, weshalb es auch selbst kurz Pax genannt zu werden pflegt.

Kustodia, ein verschließbarer Behälter aus Metall zur Aufbewahrung der konsekrierten großen Hostie, wenn diese sich nicht in der Monstranz befindet. Sie kam erst in jüngerer Zeit in Gebrauch.

Κυριακή, griech. Bez. des Sonntags, zu ergänzen *ἡμέρα* (Tag).

Κυριακός (*κυριακή*), altchrist. griech. Bez. des zur Abhaltung des Gemeindegottesdienstes bestimmten Versammlungsortes der Gläubigen, des Gotteshauses, zu ergänzen *οἶκος* (*οἰκία*). Von *κυριακός* in diesem Sinne stammt das deutsche „Kirche“.

Kyriale, ein Auszug aus dem Grad., der die Gesänge des Ordinarium missae, d. i. die in dem Amt ständig wiederkehrenden, nicht die den Tagen u. F. eigenen Gesänge enthält; Kyriale genannt von dem Kyrie, dem ersten jener Gesänge.

Kyrie eleison, ein dringl. Bitt-ruf um Erbarmen, der in sechsmaliger Wiederholung, unter Einschaltung eines dreimaligen Christe eleison nach dem Introitus der M. vom Chor gesungen, vom Pr. gebetet wird. Die ersten drei Kyrierufe sind nach malt., schon im 9. Jahrh. bezeugter Anschauung an Gottvater, die folgenden drei Christerufe an den Sohn, die letzten drei Kyrierufe an den Hl. Geist gerichtet.

Das Kyrie eleison stammt aus dem Osten; die Heimat des Christe eleison, das dort nie in Übung kam, ist nach Gregor d. Gr. Rom. Das Kyrie eleison war nach c. 3

der Synode von Vaison, die dasselbe auch in Gallien bei der M. u. V. einzuführen befahl, schon im Beginn des 6. Jahrh. im ganzen Osten, in ganz Italien, besonders aber zu Rom gebräuchlich. Das Christe eleison wurde bereits vor Gregor d. Gr. zu Rom mit dem Kyrie eleison verbunden, wie aus einem Brief des Papstes (9, 12) hervorgeht.

Ursprüngl. in unbestimmter Zahl bis zu einem vom Zelebrans gegebenen Zeichen wiederholt, wurden nach dem Ordo von St. Amand Kyrie eleison u. Christe eleison jedoch schon im 9. Jahrh. auch in der heute gebräuchl. Weise gesungen.

Außer im M-ritus begegnen uns die beiden Rufe seit alters namentl. in der Allerheiligenlitanei sowie in den Preces des Off. u. anderer Funktionen, aber nicht in dreifacher Wiederholung, sondern in der einfachen Form Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Im Off. hat schon die Regel des hl. Benedikt das Kyrie eleison.

L.

Λαβίς, s. Löffel, hl.

Laetare, der vierte Sonntag der Fastenzeit, an dem seit alters in den M-gebeten die Freude über das durch Christus den Menschen bereitete Heil u. das diesen durch ihn neueröffnete himmlische Jerusalem den der Zeit eigenen Bußernstvorübergehend zurückdrängt. Ihren äußeren Ausdruck findet diese gemilderte Bußstimmung in der Verwendung rosafarbiger statt violetter Paramente, im Gebrauch von Dalmatik u. Tunizella seitens der Ministri anstatt der sonst in der Fastenzeit üblichen planeta

plicata u. im Spiel der Orgel, das an Laetare gestattet ist. Seinen Namen hat der Sonntag von dem Anfangswort des Introitus seiner M. Zu Rom segnet der Papst am Laetaresonntag die goldene Rose.

Laienaltar, s. *altare laicorum*.

Laienbeicht, der bis ins 16. Jahrh. hinein dauernde malt. Brauch, im Notfall beim Mangel eines Pr. einem Nichtpriester, selbst einem Laien, die Sünden zu beichten. Eine Lossprechung war mit der Laienbeicht nicht verbunden u. diese kein Sakr. Sie galt vielmehr nur als eine Art von Ersatz des Bußsakramentes, ähnl. wie die Begierdetaufe in Notfällen ein gewisser Ersatz der Wassertaufe ist. Die malt. Theologen waren bezügl. Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit der Laienbeicht geteilter Ansicht; ihr entschiedener Gegner war besonders Duns Scotus.

Laienkelych, s. Kommunion.

Laientrauung, eine Form der Trauung, bei der die Braut nicht durch einen Pr., sondern durch einen Laien — sei es ihren Vater, ihren gesetzlichen Vormund od. einen von ihr selbst frei gewählten Vormund, durch letztern jedoch erst seit dem 12. Jahrh. — dem Bräutigam in die Ehe gegeben wurde. Die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Konsensabgabe bestand namentl. auch seitens des Bräutigams in der Übergabe der *arra* (Anlegung des Ringes durch den Bräutigam, seitens der Braut in deren Annahme. Als Ausfluß des germanischen Eherechtes wurde sie von der K. als genügend zur Gültigkeit der Ehe u. damit auch des Ehesakramentes anerkannt.

Die Mitwirkung des Pr. bei der Laientrauung beschränkte sich,

selbst wenn diese in *facie ecclesiae*, d. i. an der K-türe, geschah, höchstens auf die Untersuchung, ob etwa Eehindernisse vorhanden seien, die Segn. des Ringes u. die auf die Trauung folgende Erteilung des Brautsegens.

Die Laientrauung begann abzunehmen, seit im 12. Jahrh. die Braut das Recht erhielt, ihren Trauungsvormund frei zu wählen u. infolgedessen immer häufiger von ihr der Pr. als solcher bestellt wurde. Seit dem 13. Jahrh. ergingen wiederholt von Synoden Verbote der Laientrauung, ohne daß dieselbe jedoch für ungültig erklärt wurde. Genommen wurde ihr erst die Gültigkeit durch das c. Tametsi des Tridentinums mit seiner Bestimmung über die Form der Eheschließung, freilich nur in jenen Pfarreien, in denen dasselbe verkündigt wurde. Im neuen C. j. c. wurde ihr für rein katholische u. gemischte Ehen allenthalben die Gültigkeit entzogen, indem für diese (can. 1099) überall die tridentinische Form vorgeschrieben wurde.

Λαμπαδάριος, andere Bez. des *προτοπάλτης* im griech. R.

Lampen (*lampades*, *phari*, *lychni*, *gabatae*), mit Öl gespeiste Beleuchtungskörper. Sie wurden in altchrist. Zeit u. im früheren Malt. ausgiebiger zu gottesdienstl. Zwecken benutzt als in der Folgezeit, in der sie durch Kerzen sehr zurückgedrängt wurden. Verwendet wurden sie vornehmlich in der Form von Hängelampen mit einer od. mehreren, aus Bronze, Edelmetall od. Glas bestehenden Lampenschalen, die bei mehrlichtigen Hängelampen entweder in Löchern saßen, welche in dem an Ketten hangenden

Lampenreifen angebracht waren od. von Armen (delphini) getragen wurden, mit denen die Lampe der Zahl der Lichter entsprechend versehen war.

Lanx, Bez. der zum Auffangen des Wassers bei den Händewaschungen des B. dienenden größeren Schüssel.

Lapis itinerarius, malt. Bez. des konsekrierten A-steines od. Tragaltars; so genannt, weil derselbe auf Reisen zum M-lesen diene.

Lapis sacratus, Bez. des Tragaltars.

Lateinischer Ritus, derjenige R., dessen lit. Sprache das Latein bildet. Er scheidet sich heute in den röm., ambros. u. mozarab. Bis in die Karolingerzeit gehörte zu ihm auch der gall. R.

Laterne (laterna), Leuchte, Kerzenträger in Form eines durchscheinenden Gehäuses, das der in diesem stehenden brennenden Kerze Schutz gegen Wind bietet. Sie wird entweder an der Hand (Handlaterne) od. auf einem Stab (Stablaterne) getragen u. bei Versegängen sowie bei Proz. gebraucht.

Latria (griech. *λατρεία*), s. cultus latria.

Lauda, 1) ein Gebet, das der Pr. im mozarab. R. vor der Opferung als Einleitung zu derselben spricht. Es ist wohl eins mit dem sonus, der im gall. R. bei der Übertragung der O-gaben zum A. gesungen wurde.

2) ältere Bez. der Tropen des Gloria (s. Tropus).

Lauda Sion Salvatorem, vom hl. Thomas für die M. des Fronleichnamsfestes verfaßte Sequenz zu Ehren des hhl. Sakr., ein poetisches Credo des euchar. O. u. O-mahles.

Laudes, 1) feierl. litaneiartige lit. Akklamationen, die noch heute nach der Krönung des Papstes stattfinden, im Malt. aber zu Rom auch nach der des Kaisers üblich waren.

2) ein dreimaliger Allelujesang, der im gall. R. nach der Übertragung der O-gaben zum A. u. nach deren Verhüllung mittels des sog. coopertorium angestimmt wurde.

3) ältere Bez. der Tropen des Gloria (s. Tropus).

Laudes matutinae, das morgendl. Gebetsopfer der K., ursprüngl. matutinae genannt. Sie sind gleich der Mat. (vigiliae), an die sie sich gegen Morgen angeschlossen, einer der ältesten Bestandteile des Off., haben in allem den Charakter eines Lobgebetes u. bestehen im röm. Off. aus vier Ps. u. einem Kant., einer kurzen Schriftlesung (capitulum), einem H., einem Vers., dem Kant. des Zacharias (dem sog. Benedictus) u. einer Oration. Eingeleitet werden sie durch Pater noster. Ave Maria u. den Vers. Deus, in adiutorium meum, abgeschlossen durch eine der marianischen Antiphonen. Die Laudes des monastischen Off. bauen sich in ähnlicher Weise auf, haben aber, wie die Laudes des röm. Brev. vor der Reform Pius' X., statt vier sechs od. sieben Ps., von denen der erste (Ps. 66) als sog. psalmus directaneus gebetet wird.

Laudes vespertinae (franz. salut), öffentliche, vom B. gutgeheißene, aus H., Antiph. u. Orat. bestehende, mit sakramentalem Segen schließende Nachmittagsandachten vor feierl. ausgesetztem Allerheiligsten.

Lauretanische Litanei, Litanei zu Ehren der allerseligsten Jungfrau. Sie setzt sich aus Anrufungen zusammen, die aus Ehrentiteln Marias bestehen. Fürbitten, wie sie die Allerheiligenlitanei im Anschluß an die Anrufungen der Heil. aufweist, fehlen in ihr. Ihren Namen hat sie von Loreto, wo sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. durch Vereinfachung einer älteren, im 15. Jahrh. verfaßten Muttergotteslitanei entstand u. von wo sie bereits 1588 unter dem Titel *Letania loreтана* nach Deutschland kam. Durch Klemens VIII. wurde sie 1601 als die einzige von allen außer der Allerheiligenlitanei bis dahin geschaffenen L. für den öffentl. u. lit. Gebrauch gutgeheißen, nachdem schon Sixtus V. 1587 mit ihrer Abbetung u. Verbreitung einen Ablaß von 200 Tagen verbunden hatte. Durch Leo XIII. wurde sie 1883 um: Königin des hl. Rosenkranzes, Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen, Mutter des guten Rates, durch Benedikt XV. 1917 um: Königin des Friedens erweitert. Muttergotteslitaneien gab es seit dem 12. Jahrh. in großer Zahl, doch besteht nur zwischen einer Gruppe, der jüngsten, u. der Lauretanischen L. ein näherer inhaltlicher u. formeller Zusammenhang.

Laus paschalis, Osterlob, s. *praeconium paschale*.

Lavabotüchlein, ein Tüchlein zum Abtrocknen der nach der Opferung während des Ps. *Lavabo* abgewaschenen Finger.

Lazarizare, nach älterem malt. Sprachgebrauch den Toten nach dem Hinscheiden zum Begräbnis bereiten.

Lebendiger Rosenkranz heißen die 1826 zu Lyon ins Leben ge-

rufenen Vereinigungen von je fünfzehn Personen, welche die fünfzehn Gesetze des Rosenkranzes vor Beginn des Monats unter sich verteilen, um während desselben an jedem Tag das ihnen zugefallene Gesetz zu beten. Sie wurden 1832 durch Gregor XVI. gutgeheißen.

Lectio brevis, eine kurze Schriftlesung am Schluß der Prim als Ersatz der Les. des *officium capituli* u. zu Beginn der Komplet an Stelle einer zwischen V. u. Komplet gehaltenen erbaulichen Les., des sog. *officium collationum*; im monastischen Off. außerdem eine kurze Schriftlesung nach den sechs ersten Ps. der Mat. der Ferialtage in der Sommerzeit anstatt der im Winter nach denselben vorgeschriebenen drei längeren Lektionen aus der Hl. Schrift.

Lectiuncula, s. *capitulum 1*.

Lectorium, 1) ein feststehendes od. tragbares Pult, das im feierl. Amt u. Off. bei der Absingung der Ep., des Evang., der Lektionen, des Introitus, des Grad. usw. zum Auflegen des Ep-buches des Evangeliiars, des Lektorars u. der großen Chorbücher dient, 2) das auf dem Ambon fest angebrachte Pültchen für das Ep- u. Evangelienbuch.

Lectrum (*lectricum, lectrinum*), malt. Bez. des Ambon.

Lectus mortuorum, s. *Katafalk*.

Leder als Stoff von Paramenten, eine arge Verirrung der Rokokozeit. Das zu ihnen benutzte Leder war seiner Beschaffenheit nach von der Art der damals so beliebten Ledertapeten, mit großen, derben Blumen bunt bemalt, mit gepreßtem Ornament verziert u. reich vergoldet. Man machte aus

ihm selbst M- u. Levitengewänder.

Legendar (legendarium), eine nach der Folge der F-tage geordnete, zur Les. in der Mat. des Off. dienende Sammlung von Heil-leben.

Legile parvum, s. Meßbuch-pültchen.

Leinwand als Material der Paramente, s. Paramentenstoffe.

Leisen, s. Ruf.

Leßbrock, malt. deutscher Name der Dalmatik

Λειτουργία, bei den griech. Klassikern der öffentl., dem Wohl des Volkes gewidmete Dienst, das öffentl. Amt. In der Septuaginta u. im N. Testament der hl. Dienst der mosaischen Pr. u. Leviten, besonders der Opferdienst als die wichtigste Dienstleistung derselben. Im christl. Kult der öffentl. Gottesdienst, namentlich aber seit frühchristl. Zeit wie noch heute im griech. R. Sonderbezeichnung des euch. Opferdienstes, der M-feier (s. Liturgie), daher *λειτουργεῖν* das M-opfer darbringen.

Λειτουργικόν ein lit. Buch des griech. R., welches die im Gebrauch befindl. Liturgien enthält.

Lektionar (lectionarium, lectionarius liber), eine nach dem K-jahr u. den in dieses einfallenden Heil-festen geordnete Zusammenstellung der bei der Feier der M. zur Verwendung kommenden Schriftlesungen; Epistolar (epistolarium, apostolus) od. Lektionar im engeren Sinne genannt, wenn es nur die Ep., als Evangeliar (evangeliarium) bezeichnet, wenn es nur die Evang. umfaßte. Die ältesten bekannten Lektionare entstammen dem 7. Jahrh., seit dem 9. werden sie häufig. Das Lektionar entstand aus dem sog.

comes, einem knappen, den Anfang u. höchstens noch den Schluß der Schriftlesungen der M. angehenden Verzeichnis, indem man denselben durch Aufnahme der vollständigen Texte erweiterte u. so zu einem selbständigen Lektionar umbildete.

Lektionen im Offizium, auf die Ps. der Mat. folgende Lesestücke, die sich von den lectiones breves am Schluß der Prim u. dem Beginn der Komplet durch ihre Länge, von den capitula der Laudes, der kleinen Horen, der V. u. Komplet auch durch die diesen fehlende, ihnen aber vorausgehende Benediktion unterscheiden.

Die Lektionen der ersten Nokt-einer dreinokturnigen Mat. sind im röm. wie monastischen Off. der Hl. Schrift entnommen. Die der zweiten sind den Werken der Väter entlehnt od. enthalten eine Lebensbeschreibung des Heil., dessen F. gefeiert wird (historische Lektion), die der dritten bestehen aus einer Homilie über das Evang. des Tages od. F.

Die drei Lektionen der Mat. der fer. minores werden von Schriftlesungen gebildet, die drei der fer. maiores sowie der Oster-u. Pfingst-oktav von einer Homilie; die drei der f. simplicia setzen sich aus zwei Schriftlesungen u. einer kurzen historischen Lesung zusammen.

Les., zumal Schriftlesungen, waren von jeher mit dem Ps-gesang verbunden, seitdem es ein Stundengebet gab. Die ersten näheren Angaben bezügl. der Art derselben u. ihrer Eingliederung in das Off. erhalten wir jedoch erst in der Regel des hl. Benedikt. Die von diesem für die Lektionen der Mat. aufgestellte Ordnung wurde für das röm. Off. vorbildl.

erlangte mit demselben seit der Karolzeit nach u. nach allgemeine Verbreitung u. ist noch heute in ihm der Hauptsache nach maßgebend. Nur traten seit etwa dem 8. Jahrh. an Stelle der Les. aus dem N. Testament, zumal den Apostelbriefen, die der hl. Benedikt der dritten Nakt. zugewiesen hatte, im röm. wie monastischen Off. Väterhomilien über das Tages- od. F-evangelium. Auch gewannen seit etwa derselben Zeit die Les. aus den Heillegenden im Off. der Heilfeste immer mehr Beliebtheit u. immer weiteren Raum.

Der Brauch, den Lektionen eine Segn. vorzuschicken, ist schon in der Regel des hl. Benedikt ausdrükl. bezeugt. Die der Bitte um den Segen vorausgehende, an die Ps. der Nakt. sich anschließende u. sie abschließende Absolution war sicher bereits zu Amalars Zeit (c. 800) zu Rom gebräuchl., allgemein übl. wurde sie jedoch erst im späteren Malt. Das Zeichen zum Aufhören gab, solange keine abgeschlossenen Stücke vorgelesen wurden, der Abt od. Hebdomad. Der Spruch Tu autem, Domine, miserere nobis, mit dem heute die Lektionen beendet werden, wurde ursprüngl. nur nach nicht prophetischen Lektionen gebetet. Er begegnet uns schon zu Ende des 10. Jahrh., ist aber zweifellos weit älter.

Lektorat (lectoratus), der Ordo des Lektors, des lit. Lesers. Er ist der zweite der niederen Ordines, findet sich in allen R. u. ist im Osten schon in den Kan. der Synoden von Antiochien (341) u. Laodizea (2. Hälfte des 4. Jahrh.), im Westen aber bereits im 2. u.

3. Jahrh. als besonderer kirch. Stand bezeugt.

Aufgabe der Lektoren war, beim Gottesdienst die Hl. Schrift vorzulesen. In den lat. R. ist der Ordo des Lektors fast bedeutungslos geworden, indem die Les. des Evang. Sache des Diak., die der Ep. Sache des Subdiak. wurde u. so für den Lektor nur mehr wenig zum Lesen übrig blieb wie z. B. die Prophetien am Karsamstag u. der Pfingstvigil, die Segn. von Brot u. neuen Früchten aber, die etwa seit dem 10. Jahrh. Befugnis des Lektors wurde, im späteren Malt. auf den Pr. übergang. In den R. des Ostens hat das Lektorat besser die ihm von alters her eigentüml. Stellung bei der Feier der Lit. behauptet, da in diesen dem Lektor nur die Les. des Evang. entzogen wurde.

Der R. der Lektoratsweihe besteht aus einer Anrede an die Ordinanden, der Überreichung eines Lektionariums (des Miss., des Brev. od. der Hl. Schrift) u. dem von einem Invitorium eingeleiteten W-gebet. Er findet sich der Hauptsache nach schon in den Statuta antiqua (ca. 500) angegeben. Das Recht, die Lektoratsweihe zu spenden, haben alle diejenigen, denen die Befugnis zusteht, die Tonsur zu erteilen.

Lektoriumdecke, die Decke des Lesepultes, auf dem das Ep- u. Evang-buch bei der feierl. Absingung der Ep. u. des Evang. ruht, wo ein solches Pult hierbei gebraucht wird. Im Malt. hatte die Decke bald bloße Läuferform, bald verdeckte sie das Lektorium an allen Seiten.

Leonianum (sacramentarium leonianum), s. Sakramentare, röm. Lesemesse, s. missa lecta.

Lesungen in der Messe, s. Ep., Evang., Schriftlesung in der M.; **Lesungen im Offizium**, s. Lektionen, Schriftlesungen im Offizium.

Lettner, eine hohe, aus den alten A-schranken entstandene, von einer od. zwei Türen durchbrochene, oft der ganzen Länge nach od. doch in der Mitte mit einem von Säulen getragenen Vorbau versehene Mauer, mit der man seit dem 13. Jahrh. bis in das 16. in Deutschland, den Niederlanden, England u. Frankreich den Chorraum gegen das Schiff abzuschließen liebte. Lettner (lectorium) wurde er genannt, weil man von seiner Bühne aus beim Hochamt Ep. u. Evang. zu singen pflegte. Franz. heißt er schon im Malt. Jubé, von dem Anfangswort der Segensbitte des Diak.: Jube, domne, benedicere.

Leuchter, Halter, Träger für Kerzen, seit alters neben Lampen beim Gottesdienst gebraucht, ihrer Eigenart nach entweder Standleuchter, Tragleuchter, Wandleuchter, Hängeleuchter, Laternen od. Lichteerchen. Formensprache u. Ausstattung der zu gottesdienstl. Zwecken dienenden Leuchter wurde durch den jeweils herrschenden Kunststil bedingt; als Material gebrauchte man zu ihnen vorherrschend Bronze (Messing), Kupfer u. Eisen, zu besseren Silber. Sehr hervorragende Leuchter aller Art schufen in großer Zahl besonders der romanische u. gotische Stil.

Leuchterbänke, Leuchterstaffeln, auf der Mensa des A. od. hinter derselben auf einem Anbau beiderseits vom Untersatz des A-kreuzes od. vom Tabernakel angebrachte, staffelförmig angeordnete Bänke

zur Aufnahme der A-leuchter. Sie wurden erst in nachmalt. Zeit gebräuchl. u. haben sich noch nicht einmal bis jetzt allgemein einbürgern vermocht, namentl. nicht in Spanien. In der Zeit des Barocks wurden sie nicht selten übermäßig gehäuft.

Levans, s. Pate.

Levitens, Bez. der dem Pr. beim feierl. Amt assistierenden Ministri sacri, des Diak. u. Subdiak.

Levitiertes Amt, s. missa solemnis, so genannt, weil unter Assistenz von Levitens, Diak. u. Subdiak. gefeiert.

Λιβανος (λιβανός), griech. Bez. des Weihrauchs.

Λιβανωτός, griech. Bez. des Behälters für den zum Inzensieren dienenden Weihrauch, das Gegenstück des lat. Weihrauchschiffchens.

Libellus precatorius (libellus precum, precatationum), spätmalt. Bez. einer Sammlung von Gebeten u. sonstigen Andachtsübungen zum privaten Gebrauch.

Libera, 1) im nächsten Sinn ein nach feierl. Tot-messen, namentl. Exsequien, bei der absolutio ad feretrum seu tumbam gesungenes, der dritten Nakt. des Tot-offiziums entlehntes, nach Inhalt u. Melodie gleich ergreifendes Resp.; **Libera** von seinen Anfangsworten: **Libera me, Domine, de morte aeterna** genannt; 2) im abgeleiteten die ganze Absolution, also das Resp. **Libera** mit allen sonst noch zu ihr gehörigen Gebeten u. Zer.

Liber de caeremoniis ecclesiae Romanae, eine von Mabillon veröffentlichte, von Petrus Amelii († 1401 als Patriarch von Grado) verfaßte Gottesdienstordnung der päpstl. Kurie.

Liber episcopalis, frühmalt. Bez. des später Pont. genannten lit. Buches.

Liber ministerialis, frühmalt. Bez. des später Pont. genannten lit. Buches.

Liber Pontificalis, Papstbuch, eine Lebensbeschreibung der Päpste, deren erster Abschnitt unter Benutzung älteren Quellenmaterials in der Frühe des 6. Jahrh., wie es scheint, verfaßt u. dann nach u. nach mit Fortsetzungen versehen wurde. Für die Liturgiewissenschaft ist er von Wichtigkeit sowohl wegen seiner reichhaltigen Angaben über die lit. Einrichtungen u. die lit. Ausstattung der röm. Kirchen als auch wegen der in ihm berichteten päpstl. lit. Verordnungen, die freilich, soweit sie sich in den Vitae der ersten fünf Jahrh. finden, nicht immer genügend zuverlässig u. deshalb nur mit Vorsicht zu benutzen sind. Beste Ausgabe von L. Duchesne, I, Paris 1886, II, ebd. 1892.

Liber vitae, s. Diptychen.

Licht. Es wird beim Gottesdienst gebraucht 1) aus rein praktischen Gründen, näml. zur Beleuchtung, als Schmuck u. zur Erhöhung der Feierlichkeiten; 2) als Kultmittel wegen der mit ihm verknüpften religiösen Symbolik.

Die erste Art seiner Verwendung ist die ursprüngl. Sie war durch die Umstände gefordert, unter denen in frühchrist. Zeit die hl. Geheimnisse gefeiert werden mußten. Die zweite ist erst im 4. Jahrh. nachweisbar, reicht aber wohl weiter hinauf. Sie wurde bald die hauptsächlichste u. vornehmste, das Anzünden von Licht ein durch Gewohnheit od. ausdrükl. Bestimmungen fest-

gelegter Bestandteil des lit. Zeremoniells, das bei den lit. Akten vorschriftsmäßig brennende Licht aber zum lumen liturgicum, lumen sacrum.

Gegenstand der lit. Gesetzgebung war allzeit fast ausschließl. dieses lumen sacrum. Zur Beleuchtung der K. u. zu ähnlichen praktischen Zwecken kann jedes lichtspendende Material verwendet werden, also auch Stearin, Paraffin, Gas, elektrisches Licht usw. Zum lit. Licht soll man an sich nur Olivenöl u. reines Wachs gebrauchen, doch kann der B. statt Olivenöl auch andere Öle, im Notfall selbst Petroleum gestatten, statt reinen Wachses aber darf man sich nach einer neueren Entscheidung der Ritenkongregation vom 14. Dez. 1904 auch einer wenigstens ihrem größeren Teil nach aus Wachs bestehenden Mischung bedienen. Übrigens kommt Öl heute nur noch beim sog. ewigen Licht zur Verwendung, für alles andere lit. Licht, insbesondere aber für die A-kerzen bei der M., den sakramentalen Andachten, der Austeilung der hl. Komm., dem Off. u. den am A. stattfindenden feierl. W. u. Segn., für die Kerzen am Katafalk, die Exsultet- u. T-kerze usw. muß Wachs benutzt werden; gelbes Wachs bei dem Totoffizium, der Requiemesse, den Trauermetten der Karwoche u. der Präsanctifikatenmesse des Karfreitags, weißes (gebleichtes), wenn möglich, in allen sonstigen Fällen.

Licht, elektrisches, nur zur Beleuchtung u. Ausschmückung der K. zulässig, nicht aber ohne besondere Ermächtigung des Apostolischen Stuhles als Kultlicht,

also z. B. nicht als A-licht bei der M. u. sonstigen am A. geschehenden Funktionen, als ewiges Licht u. ähnl. (s. Licht).

Lichterkrone, s. Hängeleuchter.

Lichterrechen (*hersia*, *rastella*, *rastrum*), ein Balken (*pergula*) od. ein Standleuchter mit einer größeren Zahl in einer Reihe nebeneinander angeordneter Kerzen. Solche Lichterrechen waren im Malt. namentl. vor, hinter od. beiderseits neben dem Hochaltar angebracht.

Licht, ewiges, eine andauernd brennende Lampe, im griech. R. *ἀκοίμητος λύγνία*, schlaflose Lampe, genannt. Schon in altchrist. Zeit hielt man im Osten u. Westen bisweilen in der Gotteshaue eine od. mehrere Lampen ständig brennend. Im Westen ist heute ein ewiges Licht für die K., in denen das hhl. Sakrament aufbewahrt wird, ausdrückl. vorgeschrieben. Partikulärrechtliche Bestimmungen dieser Art wurden schon im 13. u. 14. Jahrh. wiederholt von den Synoden erlassen, für die ganze K. jedoch erst durch das röm. Caer. u. Rit. Es genügt eine Lampe; sie muß vor od. neben, jedenfalls aber in der Nähe des A., auf dem das hhl. Sakrament aufbewahrt wird, angebracht sein. Unterhalten werden soll sie an sich mit Olivenöl, doch kann bei Schwierigkeit, solches zu beschaffen, mit Erlaubnis des B. auch anderes Öl, im Notfalle sogar Petroleum dazu benutzt werden, elektrisches Licht nur mit Ermächtigung des Apostol. Stuhles.

Lichtmeß, s. Reinigung Mariä.

Lichtmeßprozession, eine am Feste Mariä Lichtmeß vor dem Hauptgottesdienst am Morgen stattfindende Proz., bei welcher

Pr. u. sonstige Teilnehmer brennende Kerzen tragen. Vorausgeht ihr die feierl. Segn. dieser Kerzen, durch welche diese zu Sakramentalien werden, u. ihre Austeilung durch den Pr.

Beda († 735) berichtet, die Prozession sei zu Rom eingeführt worden, um die dort im Februar gebräuchl., aus heidnischer Zeit stammenden Februationslustrationen zu verdrängen. Auch erfahren wir von ihm, daß schon zu seiner Zeit die an ihr Teilnehmenden brennende Kerzen trugen, die der Papst an sie ausgeteilt hatte. Sergius ordnete die Prozession neu, indem er bestimmte, sie solle von der Kirche des hl. Hadrian am Forum ausgehen u. sich von da nach S. Maria Maggiore bewegen, wo die Stationsmesse gehalten wurde. Sie erhielt sich in dieser Form den röm. Ordines zufolge bis wenigstens ins 12. Jahrh., im 14. zeigte sie dagegen nur mehr die vereinfachte Gestalt, die ihr heute eignet. Außerhalb Roms scheint die Prozession sich erst im 8. Jahrh. eingebürgert zu haben, kam aber dann dort bald allgemein in Übung.

Die Segn. der Kerzen scheint erst um das 10. Jahrh. üblich geworden zu sein; vor dieser Zeit vernehmen wir nichts von ihr. Die Formulare für sie waren im Malt. sehr mannigfaltig.

Licht, neues, s. Einführung des neuen Lichtes.

Linea (sc. *tunica*), im malt. Sprachgebrauch 1) die lit. Albe, 2) die Tunicella des Subdiak.

Liniennotation, s. Choralnotenschrift.

Linke Altarseite, s. rechte Altarseite.

Linteamen altaris, das Altartuch.

Linteum, s. Kommuniontuch.

Λιταί, im griech. R. 1) das bei den V. (ἑσπερινός) des Off. im Narthex der K. vom Diak. verrichtete große Bittgebet, dann 2) eine Bittprozession.

Litanei, s. Litaniae.

Litaniae (letaniae), 1) seit alters Bez. der Bitt- u. Bußprozessionen wie z. B. der Proz., die nach der Bestimmung Honorius I. († 638) alle Samstage von der K. des hl. Apollinaris aus nach St. Peter gehalten werden sollte, der zu Rom an den Stationstagen zu den Stationskirchen sich begebenden Proz., der Bittprozession am Markustag (litanía maior) u. an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt (litaníae minores).

2) in altchrist. u. frühmalt. Zeit Bez. des Kyrie eleison u. Christe eleison in der M. u. im Off. sowie namentl. auch Bez. der bei Bittprozessionen von Klerus u. Volk im Wechsel miteinander in Absätzen od. in unterbrochener Folge gebeteten od. gesungenen Rufe: Kyrie eleison, Christe audi nos, Christe exaudi nos.

3) seit dem frühen Malt. Bez. eines mehr od. weniger langen, von einer Reihe kurzer Anrufungen u. Bitten gebildeten, mit Kyrie eleison, Christe eleison eingeleiteten u. schließenden responsorischen Wechselgebetes (Litanei), dessen einzelne Sätze entweder ganz von einem Vorsänger od. Vorbeter vorgetragen u. ebenso ganz vom Chor od. Volk wiederholt, od. von jenen nur begonnen u. von diesen dann ergänzt werden. Es ist, wie seine Zusammensetzung deutl. erkennen läßt, da-

durch entstanden, daß man in die aus bloßem Kyrie eleison, Christe eleison, Christe audi nos, Christe exaudi nos bestehenden älteren litaniae Zwischenanrufungen u. Zwischenbitten einschob. Das vornehmste unter den Wechselgebeten dieser Art, zugleich das älteste, jahrhundertlang das einzige u. das Vorbild für alle späteren ist die sog. Allerheiligenlitanei. Überaus zahlreiche L. aller Art entstanden im ausgehenden Malt. u. im 16. Jahrh. Ihr Übermaß u. die bedenklichen Mängel, an denen manche krankten, veranlaßten 1601 ein Einschreiten Klemens' VIII. gegen die Abfassung u. die Verwendung von L., dessen Bestimmungen dann durch Benedikt XIII. u. Benedikt XIV. noch verschärft wurden. Nach den heute geltenden Vorschriften dürfen beim lit. u. öffentl. Gottesdienst nur vom Apostolischen Stuhle approbierte L. gebraucht werden, von den B. gutgeheißene nur beim Privatgebet u. bei Privatandachten.

Litaniae maiores, eine schon von Gregor d. Gr. erwähnte Flurprozession, die am 25. April, dem späteren Markustag, zu Rom an Stelle der altröm. heidnischen Robigalia abgehalten wurde u. mit dem röm. R. sich von Rom aus auch im übrigen Abendlande eingebürgerte. Litaniae maiores hieß sie, weil sie wohl der vornehmste u. bedeutendste, vielleicht auch der älteste der zu Rom übl. regelmäßigen Bittgänge war. Sie ging nach dem Gregorianum aus von S. Lorenzo in Lucina; Stationen wurden bei ihr gehalten in der S. Valentius-Basilika vor der Porta Flaminia, an der Mulvischen Brücke u. bei einem am

Proz-weg befindl. Kr., sie endete mit der M in St. Peter.

Litaniae minores, die Bittprozessionen an den drei dem F. Christi Himmelfahrt vorausgehenden Tagen. Von B. Mamertus von Vienne um 470 wegen allgemeiner Nöten für seine Diözese, durch die Synode von Orleans von 511 in ganz Gallien eingeführt, fanden sie unter Leo III. († 816) auch zu Rom u. im röm. R. Eingang. In Spanien schrieb sie bereits eine Synode von Gerona 517 vor, für Deutschland die Synode von Mainz 813. Zu Mailand hielt man die *litaniae minores* am Montag, Dienstag u. Mittwoch der auf den Sonntag nach Christi Himmelfahrt folgenden Woche. Weil aus Gallien stammend nannte man die *litaniae minores* auch *litaniae gallicanae* im Gegensatz zu den *litaniae romanae*, den *litaniae* am Markustag.

Litania terna (triformis), **quina** (quinqueformis), **septena** (septiformis), kürzere Allerheiligenlitanen, deren Anrufungen samt den dazu gehörigen Antworten dreimal, fünfmal u. siebenmal gesungen wurden, einmal vom Vorsänger, dann die übrigen Male abwechselnd von zwei Chören. Sie wurden am Karsamstag u. der Vigil von Pfingsten in Verbindung mit der T-wasserweihe gehalten, zuerst gewönl. die *litania septena*, dann die *quina* u. zuletzt die *terna* od. *trina*, nach der die M. begann, zu Rom aber nach dem Ordo des Benedikt (12. Jahrh.) auch bei der Proz. am Markustag, den altröm. *litaniae maiores*, bei der aber sich an die *litania terna* noch eine *litania simplex* (plana), eine L. ohne Wiederholungen anschloß. Der Brauch am Karsamstag u.

an der Pfingstvigil bei der T-wasserweihe die drei L. zu singen, der für Rom schon im 9. Jahrh. bezeugt ist, erhielt sich in manchen Kathedralkirchen bis ins späte Malt.

Litera dominicalis, s. Sonntagsbuchstabe.

Literae indulgentiales, s. Beichtbriefe.

Liturgie (liturgia), 1) im weitesten Sinn jeder von der zuständigen Auktorität od. durch Brauch u. Gewohnheit geregelte gemeinschaftl. öffentl. Gottesdienst. In dieser weiteren Bedeutung gilt das Wort von dem öffentl. Kult aller Religionsgemeinschaften.

2) im engeren Sinne die von der K. im Namen u. Auftrag Christi durch eigens von ihr dazu berufene u. bevollmächtigte Amtspersonen gemäß den von ihr geschaffenen od. anerkannten Formularen u. Regeln zur Verherrlichung Gottes u. zum Heile ihrer Angehörigen ausgeübte stellvertretende u. mittlerische Gebets-tätigkeit. Die Lit. in diesem Sinne umfaßt die Spendung der Sakr., die W. u. Segn., die Proz. u. Exorzismen sowie namentlich die M-feier u. das kirch. Stunden-gebet (Off.). Volksandachten können ihr nur zugerechnet werden, wenn u. soweit sie nicht bloß von den maßgebenden kirch. Obern gutgeheißen, sondern auch von diesen angeordnet u. von den durch sie dazu bestellten aml. Personen geleitet werden.

3) im engsten u. vorzüglichsten Sinn die euchar. O-feier, die M. Insbesondere führt diese im griech. R. die spezifische Bez. *λειτουργία*, während die übrigen lit. Funktionen in ihm *ἀκολουθία* genannt zu werden pflegen (s. M-liturgie).

Im Osten schon seit frühchristl. Zeit gebräuchlich, hat der Terminus Liturgie (liturgia) erst im 17. Jahrh. durch Einbürgerung des griechischen *λειτουργία* Eingang in die lit. Terminologie des Westens gefunden.

Liturgik, die wissenschaftl. Darstellung der durch die oberste kirch. Auktorität — als der Stellvertreterin Christi, der Ausspenderin der von diesem eingesetzten Kult- u. Gnadenmittel u. der Verwalterin des von ihm in seiner K. geschaffenen Pr-amtes (ecclesia orans et sanctificans) geregelten öffentl. gottesdienstl. Verrichtungen, vor allem der M., dann aber auch des Off., der Sakramentspendung, der W. u. Segn. sowie der sonstigen lit. Funktionen. Sie umfaßt 1) die Feststellung u. Darlegung der für jene Verrichtungen bestehenden kirch. Normen u. Regeln, 2) die Klarstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges der einzelnen lit. Funktionen u. der bei ihm wirksamen äußeren u. innern Momente, 3) Einführung in den Geist u. die Bedeutung der lit. Verrichtungen. Die Darstellung der die lit.* Funktionen regelnden kirch. Vorschriften u. Regeln — die unter 1 genannte Aufgabe der Liturgik — führt den Sondernamen Rubrizistik.

Liturgische Bücher, die von den mit der Oberleitung u. Ordnung der gottesdienstl. Verrichtungen betrauten kirch. Organen aml. veröffentlichten u. daher maßgebenden Bücher, in welchen der bei jenen Verrichtungen einzuhaltende R. u. die bei ihnen zu verwendenden Gebete u. Gesänge festgelegt u. geregelt sind. Zum Gegenstand haben die einen eine einzelne lit. Funktion, andere eine

Gruppe gleichartiger od. verwandter lit. Akte, wieder andere das für die Feier des Gottesdienstes so wichtige Kirchenjahr od. Teilbestandteile der lit. Verrichtungen (Zer., Gebete od. Gesänge).

Die hauptsächlichsten lit. Bücher des lat. R. sind heute das Missale, das Brevier, das Caeremoniale episcoporum u. das römische Rituale; andere sind das Antiphonar, Kyriale u. Graduale, das Octavarium romanum, das Martyrologium u. das Memoriale rituum.

Sehr zahlreich sind die lit. Bücher im griech. R., in dem die beim Gottesdienst gebräuchl. Gebete, Les. u. Gesänge noch heute auf eine größere Anzahl von Büchern verteilt sind. Aml. Charakter haben das *εὐχολόγιον*, der *ἀπόστολος*, das *εὐαγγέλιον*, das *τριώδιον*, das *πεντηχοστάριον*, der *ὀκτώηχος*, die *μηναῖα*, das *τυπικόν*, das *ψαλτήριον*, u. das *ὠρολόγιον*. Hilfsbücher sind das *λειτουργικόν*, das *ιεροδιακονικόν*, das *μηνολόγιον* u. *συναξάριον*, das *κανονάριον*, das *ἀρχιερατικόν*, das *εὐαγγελιστάριον* u. das *ειρομολόγιον*.

Liturgische Dichtungen, lit. Gebete u. Gesänge von dichterischem Charakter. Sie zeigen entweder ungebundene Form, wie das Gloria, das Te Deum, die Präf., die Resp. der Les. des Off., od. gebundene, wie die H., Prosen, Sequenzen, Reimoffizien u. a. Die letzteren sind entweder metrischer Bildung (quantitierend), wie die Brev-hymnen aus der älteren Zeit u. der Renaissance, od. rhythmischer Bildung (akzentuierend) wie die der zweiten Hälfte des Malt. entstammenden lit. Dichtungen od. endlich

gereimt wie die H., Sequenzen u. Reimoffizien des späteren Malt.

Liturgisches Gebet, s. Gebet.

Liturgische Handlungen, religiös-mittlerische Handlungen, die derjenige, welcher sie vollzieht, entweder als Stellvertreter Christi kraft der von diesem ihm erteilten Vollmacht od. im Auftrag u. in Vertretung der K. gemäß den von dieser bestimmten Normen ausübt. Handlungen der ersten Art sind die Spendung der Sakr. u. die Darbringung des Mopfers, Handlungen der zweiten Art die Vollziehung der Sakramentalien, die Vornahme von Segn. u. W., die Verrichtung des kirch. Stundengebetes seitens der durch Stand u. Beruf von der K. dazu Verpflichteten, die Abhaltung öffentl. Proz. nach den für sie im Rit. vorgeschriebenen Formularen, die Erteilung des Segens mit dem Allerheiligsten, die kirch. Begräbnisfeierlichkeiten u. a. Erster Zweck der lit. Handlungen ist, Gott die schuldige Ehre zu erweisen, zweiter, die Gläubigen zu erbauen und ihnen zeitl. u. namentl. ewiges Heil zu vermitteln.

Liturgische Kleidung, s. Kleidung. lit.

Liturgische Personen, die zur Vollziehung der lit. Verrichtungen od. zur Beihilfe bei diesen von der K. durch Tonsur, W. u. Auftrag befähigten u. angestellten amlt. Personen. Es sind die B. u. Pr. als Vollzieher, die Diak., Subdiak., Minoristen u. Kleriker als Gehilfen.

Liturgische Sprachen, die in den R. des Westens u. Ostens bei den lit. Verrichtungen zur Verwendung kommenden Sprachen. Es

sind mit geringfügigen Ausnahmen in allen R. Sprachen, die im Volksleben nicht mehr gebräuchl. u. daher für das Volk ganz od. fast ganz unverständl. sind. Im ambros., mozarab. u. röm. R. — ausgenommen die sog. Glagoliten in Istrien, Kroatien u. Dalmatien, welche zwar röm. R., als K-sprache aber altslavisch haben — bedient man sich zu den lit. Handlungen des Kirchenlateins, eines veredelten Vulgärlateins, bei den Griechen jener Form des Griechischen, die dieses in ausgehender alchrist. Zeit u. im frühen Malt. erhielt, bei den Russen, Ruthenen, Serben u. Bulgaren des sog. Kirchenslavisch, eines im gewöhnl. Leben ausgestorbenen Slavisch. Die lit. Sprache der Armenier ist das Altarm., die der Kopten das heute als Volkssprache durch das Arabische verdrängte Koptische, die der Äthiopier das Altäthiopische, die der Ost- u. Westsyrer das Altsyrische.

Die Volkssprache bei den lit. Verrichtungen zu gebrauchen, ist im ganzen Bereich des lat. R. durchaus untersagt u. nur in wenigen Fällen vor nebensächl. Bedeutung aus wichtigen Ursachen geduldet. Im Osten tritt in arabisch redenden Gebieten bei den lit. Funktionen bisweilen das Arabische an Stelle der offiziellen K-sprache, bei Unierten, wie den syrischen Katholiken in Persien u. im Patriarchat Antiochien (Melchiten), mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Für die Diözese Antivari in Montenegro gestattet diese im Konkordat von 1886 für einen Teil der Lit. ein modernisiertes Slavisch, das sog. Grajdanka, das seit Peter d. Gr. als Verkehrssprache zwischen den verschie-

denen slavisch redenden Völkerschaften in Aufnahme kam.

Locus (locus), Bez. des A- (Reliquien-)grabes im gall. u. in den von diesem abhängigen K-weih-ordines der älteren Zeit.

Löffel, hl. (λαβίς), ein langstieliger Löffel aus vergoldetem Silber, mittels dessen der Pr. im griech. R. nach der Komm. vor der Ikonostase aus dem Kelch das in ihm unter beiden Gestalten befindl. hhl. Sakrament an die Gläubigen austeilt. Er ist auch bei den Kopten u. Westsyren gebräuchl.

Löffelchen (cochlear parvum), im röm. R. benutzt, 1) um dem Weihrauchbehälter den Weihrauch zu entnehmen, 2) um in der M. dem Wein einige Tropfen Wasser beizumischen, jedoch ist es zu letzterem Zwecke nicht allgemein gebräuchlich u. zudem anscheinend erst seit nachmalt. Zeit, während es zu ersterem schon im Malt. verwendet wurde u. vom Miss. ausdrückl. vorgeschrieben ist.

Λωγία, die Zierbesätze, mit denen im griech. R. das bischöfl. Sticharion (σιχάριον) in älterer Zeit vorn u. hinten sowie um die Ärmel herum ausgestattet wurde. Vorn u. hinten hatten sie die Form von clavi, verliefen hier also von oben bis unten.

Λουτρόν (λουτήριον) griech. Bez. des Taufbeckens, wie auch des Raumes, in dem dieses steht.

Lucernarium, 1) in altchrist. u. frühmalt. Zeit Bez. der V.; so genannt von den bei ihr wegen bereits eingebrochener Dunkelheit angezündeten Lampen. Der Name verschwand aus dem Gebrauch, als die V. aus einem Abend- zu einem Spätnachmittagsgottesdienst wurde.

2) ein der V. des Stundengebetes hier u. da als Vorbereitung voraufgehendes kurzes Off., das in altchrist. Zeit z. B. in den Mönchsregeln des hl. Aurelian von Arles († 550) u. des hl. Isidor († 636) erwähnt wird, heute aber sich nur mehr im ambros. Off. erhalten hat.

Lumen sacrum, s. Licht.

Luminum festum, das Fest Maria Reinigung; so genannt wegen der an ihm stattfindenden Kerzenweihe u. Kerzenprozession.

Lunula, der halbmond- od. kreisförmige Halter, welcher in der Monstranz die hl. Hostie trägt. Sie wird auch wohl Melchisedech genannt. Es empfiehlt sich, sie zum Aufklappen einzurichten u. auf einer in die Monstranz einzuschiebenden, eine Art von Patene bildenden kleinen Platte anzubringen.

Lustration, die lit. Entsühnung, Läuterung von dämonischen Einflüssen, Segn. u. Heiligung durch Besprengung od. durch Abwaschung mit geweihtem Wasser, ein mit Weihen u. Segn. sehr häufig verbundener R., wie z. B. mit der A- u. K-weihe, der Legung des Grundsteines zu einer neuen K., der Glockenweihe, der Einsegnung eines neuen Friedhofes, der Rekonziliation einer K. od. eines Friedhofes u. a. Auch die Besprengung des Krankenzimmers, bei Spendung des Viatikums u. der hl. Ölung sowie das sonntägliche Asperges haben lustralen Charakter.

Lychni (lichini), in altchrist. u. frühmalt. Zeit Bez. der damals beim Gottesdienst gebrauchten Lampen.

Λυχνικόν, der erste Teil des εσπερινός des griech. Off., so ge-

nant von den Lampen, die bei ihm angezündet werden (vgl. lucernarium 2).

M.

Magister caeremoniarum, s. Zeremoniar.

Μακαρισμοί, die acht Seligpreisungen (Mt 5, 3—12), die im griech. R. an Sonntagen u. höheren Heiligenfesten nach den τυπικά der ἑναοξίς der Messe von zwei Chören antiphonarisch gesungen werden. Voraus geht ihnen wie dem zweiten der τυπικά eine kleine συναπτή, gegen Schluß werden ihnen einige Strophen aus der 3. u. 6. φδὴ der Laudes des Tagesoffiziums eingeschaltet.

Malabarischer Ritus, der bei den Thomas-Christen der malabarischen Küste Indiens in Gebrauch stehende gottesdienstl. R. Die nestorianischen Thomas-Christen bedienen sich des reinen, die seit 1599 mit der Kirche vereinigten eines mit Elementen des röm. R. vielfach durchsetzten u. dadurch stark veränderten ostsyr. R.

Malta, ein aus Kalk, Sand od. fein zerstoßenem Ziegelstein mit Hilfe des bei der A-weihe feierl. gesegneten sog. gregorianischen Wassers bereiteter Mörtel zur Befestigung des Sigillum des Asepulchrum sowie der Mensa des A., falls das Reliquiengrab oben im St. angelegt wird, die Mensa daher erst bei der A-weihe auf dem St. angebracht werden kann. Sie wird schon im röm. A-weiheord des ausgehenden 8. Jahrh. erwähnt.

Mandatum, die namentl. in Kathedralen am Gründonnerstag zum Gedächtnis der Fußwaschung beim letzten Abendmahl gebräuchl., an zwölf od. dreizehn männl. Per-

sonen — gewöhl. Armen — vorgenommene lit. Fußwaschung. Ihren Namen hat der R. von der ihn einleitenden Antiph. Mandatum novum do vobis. Schon der hl. Augustinus kennt die Fußwaschung, nur wurde sie zu seiner Zeit noch nicht am Donnerstag vor Ostern vollzogen. In Spanien geschah sie jedoch zufolge der 17. Synode von Toledo (694) an diesem Tage schon im 7. Jahrh. In den röm. Ordines der Karolingerzeit hören wir noch nichts von ihr, als Bestandteil des röm. Gründonnerstagsritus begegnet sie uns vielmehr erst im sog. ordo romanus vulgatus des 9. u. in den röm. Ordines des 12. Jahrh. Die Zahl der Personen, denen die Füße gewaschen wurden, schwankte im Malt. sehr; in der Spätzeit desselben waren ihrer entsprechend der Zahl der zwölf Apostel meist zwölf. Nach dem röm. Caer. sollen es dreizehn sein. Die Fußwaschung war gewöhl. von einer Geldspende u. einem einfachen Mahl begleitet.

Mandatum apostolicum, die vor der B-weihe u. der Einsegnung eines Abtes zu verlesende Bulle, in der der Papst dem zur Vorahme jener Akte bestimmten B. die zu ihnen erforderl. Bevollmächtigung erteilt.

Μανδήλιον (μαντίλιον, μανδύλιον, vom lat. mantile), im griech. R. ein Linnentuch, mit dem sich der B. bei der K-weihe, der Fußwaschung am Gründonnerstag u. anderen Gelegenheiten umgürtet u. nach einer Händewaschung die Hände abtrocknet, ein Gegenstück sowohl des lat. Gremiale wie Handtuchs.

Mandyas (μανδύας, μανδύη), ein auszeichnendes Gewand der griech.

B., eine Art Gegenstück der abendländischen cappa magna, seiner Form u. Beschaffenheit nach ein ringsum bis zu den Füßen reichender, vorn offener, heute in der Regel violetter Mantel, der mit schrägen weißen u. roten Zierstreifen, den sog. ποταμοί (Strömen), unten an den vorderen Ecken aber mit einem viereckigen Zierbesatz, den sog. πόματα (Deckeln, Tafeln), geschmückt ist.

Manicae, 1) lit. Ornatstück im altgall. R., wohl lit. Stauschen od. Armbinden; 2) ältere Bez. der lit. Pont-handschuhe (s. Handschuhe).

Manicalia, malt. Bez. der Stulpen der Pont-handschuhe.

Manipel (manipulus, im Malt. auch mappula, fano [phano, fanum, favo], sudarium, mantile, manuale, sestace), ein etwa 1 m langes, 5—10 cm breites streifenförmiges Ornatstück, welches so auf dem linken Vorderarm getragen wird, daß seine Enden beiderseits von letzterem herabfallen. Um ihn am Arm zu befestigen, wird er entweder an der Innenseite mit Bändern zum Anbinden versehen od. es werden seine beiden Hälften in einiger Entfernung von der Mitte so miteinander vernäht, daß ein Durchschlupf zum Durchstecken des Armes entsteht. Er hat sich in der Farbe nach dem M-gewand zu richten; ihn aus Seide zu machen, ist zwar nicht streng vorgeschrieben, doch Regel.

Der Manipel kommt allen höheren Ordines zu; für den Subdiak. ist er lit. Amtsabzeichen (Insignie). Gebraucht wird er außer der M. nur bei der Ep. u. dem Evang. der Palmweihe u. dem Exsultet; zum Pluviale wird er nach dem Miss. nie getragen. An-

gezogen wird er vom Pr. nach dem Zingulum, vom B. am A. nach dem Confiteor, von Subdiak. u. Diak., wenn sie ihr Obergewand angezogen haben.

Der Manipel ist röm. Herkunft. Er ist eins mit der antiken mappa, einer Art Taschen- od. Schweiß-tuch, das aber nicht praktischen Zwecken diente, sondern von Leuten von Stand als Etikettetuch in der Hand getragen wurde. Neuere Erklärungsversuche, welche den Manipel von einem Handvelum, mit dem angeblich die Subdiak. bei Berührung der hl. Geräte ihre Hand bedeckten, od. von einem dem Handtuch der antiken O-diener entsprechenden Diensttuch herleiten, halten bei einer näheren Prüfung nicht stand.

Die ersten Nachrichten über das Ornatstück finden sich in dem Silvester- u. dem Zosimusleben des Papstbuches. Es heißt hier pallium linostimum. Gegen Ende des 6. Jahrh. ist in einem Briefwechsel zwischen Gregor d. Gr. u. dem Erzbischof Johannes von Ravenna von ihm die Rede. Es hat darin den Namen, mit dem es bis um die Wende des Jahrtausends zu Rom offiziell bezeichnet zu werden pflegte, mappula, u. den es dort dann erst mit dem außer-röm. manipulus vertauschte. Anfängl. ein Sondergewand der röm. höheren Geistl., das diese als ihr Vorrecht gegenüber auswärtigen Geistl. eifersüchtig behüteten, war der Manipel bereits im 9. Jahrh. allgemein im Westen heimisch. Im Lauf des 11. u. 12., also zur Zeit, da der Subdiakonats zum höheren Ordo wurde, wurde er lit. Abzeichen der Subdiak. u. als solches diesem seitdem bei der W. vom B. übergeben.

Seiner Beschaffenheit nach war der Manipel ursprüngl. ein förm. Tuch, das aber, wie es scheint, gewöhl. zu einem Streifen zusammengefaltet wurde. In der Karolzeit begann man dasselbe durch ein bloßes Band zu ersetzen, das man entweder in der linken Hand od. auf dem linken Vorderarm trug. Um den Beginn des 11. Jahrh. war der Manipel allgemein zu einem einfachen Streifen geworden, den man häufig reich mit Stickereien verzierte, an den Enden aber gewöhl. mit einem besonders schön geschmückten Abschlußstück versah. Im 12. u. 13. Jahrh. war dieses Endstück oft trapezförmig, im 14. verlor es sich, im 16. fing man an, den Manipel wieder nach den Enden hin zu verbreitern. Das 18. schuf die häßl. Schaufel- od. Taschenmanipel mit großen schaufel- od. taschenartigen Enden.

Als Material gebrauchte man zum Manipel nach dem Papstbuch ursprüngl. Halbleinen (pallium linostimum). Im Beginn des 9. Jahrh. scheint er Amalarius von Metz zufolge meist aus Leinwand gemacht worden zu sein, doch gab es auch schon seidene. Später, u. zwar schon in der Frühe des 2. Jahrtausends, wurde vornehmlich Seide zu ihm gebraucht. Kreuzchen wurden bis ins 16. Jahrh. nur sehr selten auf ihm angebracht, erst seit dem Ende desselben wurden sie auf ihm Regel. Vorgeschrieben ist nur ein Kreuzchen in der Mitte.

Zu Rom war der Manipel stets spezifischer M-ornat. Bei der feierl. Papstmesse war seine Überreichung im 8. u. 9. Jahrh. für den Papst das Zeichen, daß alles bereit sei u. daß er den Wink geben

könne, zum A. aufzubrechen. Außerhalb Roms benutzte man ihn hier u. da bis ins 12. od. 13. Jahrh. auch wohl bei sonstigen Verrichtungen, wie z. B. der Ertteilung der hl. Ölung.

Eine Parallelerscheinung zur römischen mappula ist im griech. R. das *ἔγχειριον*, das jedoch nur dem B. zustand, nicht in od. auf der linken Hand, sondern rechts am Zingulum getragen wurde u. sich später ähnl. zum rautenförmigen Epigonation umbildete wie die mappula zum streifenförmigen Manipel.

Männerseite (pars virorum), die rechte, in geosteten K. also die südl. Seite des Schiffes derselben. Sie war schon in altchrist. Zeit, wie das Testamentum D. N. Jesu Christi (5. Jahrh.) bezeugt, als die ehrenvollere den Männern zugewiesen.

Manns-Chor, Mannslaube, Empore, Manns-Chor bzw. Mannslaube genannt, weil nur Männern zugängl.

Μανουάλιον (vom lat. manualis), Name des Tragleuchters im griech. R.

Mansionarius, bis in das spätere Malt. häufig vorkommende Bez. für die niederen Küster, dann aber gebraucht für die zum Chordienst verpflichteten Benefiziaten.

Mantelletta (mantelletum), ein vorn offenes, bis zu den Knien reichendes Mäntelchen mit seitl. Schlitz zum Durchstecken der Arme, ein Vorrecht der Kardinäle, B. u. gewisser anderer höherer Prälaten. Ihr Stoff u. ihre Farbe richten sich nach Rang u. Charakter des Inhabers sowie der Gelegenheit, bei der sie getragen wird.

Mantellone, ein gewissen niedern Prälaten des päpstl. Hofes zustehender, bis zu den Füßen reichender, vorn offener, am Hals mittels einer Spange geschlossener, an den Seiten mit Schlitzten zum Durchstecken der Arme sowie mit langen, schmalen, nach hinten herabfallenden Flügeln versehener violetter Mantel aus Wolle (Winter) od. Seide (Sommer).

Mantellum, im malt. Sprachgebrauch das Schultervelum des Patenarius.

Mantile, im malt. Sprachgebrauch 1) das Altartuch, 2) der Manipel, 3) die Kelchhülle, 4) das Schultervelum des Patenarius.

Mantum, ein roter Mantel des Papstes, der wahrscheinlich schon im sog. Constitutum Constantini, also im 8. Jahrh. unter dem Namen *chlamys purpurea* erwähnt wird, auch *cappa* u. *pluviale* hieß u. im 11.—14. Jahrh. bei der Papstwahl eine bedeutsame Rolle spielte, indem die Bekleidung mit ihm nach der Wahl, die sog. *imantatio*, den Ausdruck der Übertragung der päpstl. Regierungsgewalt war. Die Zer. verlor sich infolge des Aufenthaltes der Päpste zu Avignon.

Mantus, malt. Bez. des Pluviales in älteren span. Inventaren.

Manuale, 1) Tuch, Ornament für die Hand, malt. Name des Manipels.

2) (*manuale sacerdotum*, *manuale pastorum*), früher beliebte Bez. des heute gewönl. Rituals genannten lit. Buches.

Manutergium, Tuch zum Abtrocknen der Hände (s. Handtuch).

Mappa, 1) eine Art antiken röm. Taschen- od. Schweißtuches, als

Etikettetuch von Leuten von Stand in der Hand getragen.

2) das Schultervelum des Akolythen, der die Mitra des B. hält, wenn dieser sie beim Pontamt abzulegen hat.

3) das Altartuch.

Mappula, heute das Kommuniontuch; im Malt. 1) der Manipel, 2) der tragbare Baldachin, 3) die Bedeckung des Kelches u. der Patene auf der Kredenz beim Hochamt, das sog. *offertorium*, 4) das Schultervelum des Patenarius.

Μαργαρίτης (Perle), im griech. R. Bez. der bei der Wandlung der M. konsekrierten Brotpartikeln.

Marianische Antiphonen (*antiphonae finales B. M. V.*), vier antiphonisch gebetete od. gesungene, nach den Zeiten des K-jahres wechselnde H. auf die allerseligste Jungfrau, mit denen beim privaten Abbeten des Off. Laudes u. V., im Chor aber alle Horen, mit denen derselbe endet, abgeschlossen werden. Es sind Alma redemptoris mater für die Zeit vom ersten Adventssonntag bis zum Lichtmeßtag einschließl., das Ave, regina caelorum vom Lichtmeßtag bis Ostern, das Regina caeli, laetare für die Osterzeit u. das Salve Regina für die übrige Zeit des K-jahres.

Marianische Antiphonen kamen im Off. schon im 10. u. 11. Jahrh. vor, unter ihnen zum Teil auch schon die heutigen. Die Verwendung, die sie in der älteren Zeit im Off. fanden, bleibt jedoch noch festzustellen. Als antiphonae finales bürgerten sie sich in ihm erst seit der Frühe des 13. Jahrh. ein, zunächst das Salve Regina, die andern etwas später. Auch pflegten sie ursprüngl., u. zwar

bis ins 15. Jahrh., bloß der Komplet angefügt zu werden. Allgemein gelangten sie als Schlußantiphonen nie im Malt. beim Off. in Übung; es geschah das vielmehr erst durch die Brev-reform Pius' V., durch die sie als solche allgemein bei ihm vorgeschrieben wurden.

Marianische Kongregation, eine vor allem die Übung u. Verbreitung des Kultes der allerseligsten Jungfrau, dann die Pflege des religiösen u. sittl. Lebens sowie der christ. Caritas bezweckende unter dem Titel u. zu Ehren der allerseligsten Jungfrau errichtete Sodalität. Die erste wurde 1564 zu Rom von dem Jesuiten Johannes Leunis im röm. Kolleg gestiftet, die dann 1577 durch die Bulle Gregors XIII. Omnipotentis Dei zur Haupt- u. Mutterkongregation (Primaria) aller weiteren Sodalitäten derselben Art ernannt wurde, indem zugleich dem General der Gesellschaft Jesu die oberste Leitung derselben u. das Recht, ihr neue Kongregationen anzugliedern, übertragen wurde.

Mariä-Schnee-Fest (Dedicatio B. M. V. ad nives), ein am 5. Aug. in Form eines duplex maius gefeiertes F. zum Gedächtnis der Gründung der Basilika S. Maria Maggiore zu Rom durch Papst Liberius († 366) sowie ihrer Neuerbauung u. Neuweihe durch Sixtus III. († 440); Mariä-Schnee-Fest genannt von dem Schneewunder, das sich nach der Legende des späteren Malt. bei Gründung der K. ereignete u. den Platz für diese bezeichnete.

Maria vom Berge Karmel, ein F. zum dankbaren Gedächtnis der durch Maria für den Karmeliterorden erlangten besondern Gnaden, das 1587 von Sixtus V. diesem

Orden bewilligt, 1674 auch Spanien, 1675 den österreichischen Ländern u. 1679 Portugal zugestanden, 1724 im Kirchenstaat eingeführt u. 1726 durch Benedikt XIII. für die ganze K. angeordnet wurde.

Maria von der Erbarmung (festum B. M. V. de Mercede), ein F. zum Gedächtnis der Gründung des 1223 durch Petrus Nolaskus u. Raimund von Peñafort gestifteten Ordens der Merzedarier, die durch ein eigenes Gelübde die Befreiung von Christensklaven aus der Gefangenschaft der Mohammedaner zur besonderen Ordensaufgabe hatten u. sich durch Loskauf zahlreicher Christensklaven große Verdienste erwarben. Anfangs auf den Orden beschränkt, wurde es durch Innozenz XII. († 1700) auf die ganze K. ausgedehnt. Es wird am 24. Sept. als duplex maius gefeiert.

Marienfeste, kirch. Jahresfeiern zu Ehren der allerseligsten Jungfrau u. Gottesmutter Maria. Als Hauptfeste (f. primaria) werden begangen: Mariä Unbefleckte Empfängnis (8. Dez.), Geburt (8. Sept.), Verkündigung (25. März), Reinigung (2. Febr.), Heimsuchung (2. Juli) u. Aufnahme (15. Aug.). Sehr groß ist die Zahl der Nebenfeste (f. secundaria), doch sind die meisten ledigl. Lokalfeste von sehr beschränkter Verbreitung. Allgemein müssen nur gefeiert werden das F. der Erscheinung Marias (11. Febr.), die beiden Sieben-Schmerzen-Feste (Freitag nach Passionssonntag u. 15. Sept.), das Namensfest Mariä (12. Sept.), das F. der Darstellung Mariä im Tempel (21. Nov.), das Rosenkranzfest (7. Okt.), das F. Maria von der Erbarmung (24. Sept.), das

Gedächtnisfest Marias vom Berge Karmel (16. Juli) u. das F. Maria zum Schnee (5. Aug.).

Markusliturgie, eine ehemals zu Alexandrien gebräuchl. M-liturgie, die später durch andere jedoch völlig verdrängt wurde u. außer Verwendung kam.

Maronitische Meßliturgie, die bei den Maroniten gebräuchl., von der röm. Lit. beeinflusste westsyrr. M-liturgie.

Maronitischer Ritus, der von den Maroniten des Libanon bei den gottesdienstl. Verrichtungen gebrauchte westsyrr. R., in den jedoch infolge deren Rückkehr zur Einheit mit dem Apostolischen Stuhl manche Elemente des röm. R. Eingang gefunden haben.

Marterwoche, altdeutsche Bez. der Karwoche.

Märtyrerfeste, kirch. Jahresfeiern zum Gedächtnis eines od. mehrerer Märtyrer. Sie sind die ältesten Heil-feste; denn sie reichen in die frühchrist. Zeit zurück.

Μαρτύριον, 1) im griech. R. ein Troparion (Strophe, kurzes Lied) auf Märtyrer in der M-liturgie u. in den *ᾠδαί* des *ὄρθου* des Off. der Märtyrerfeste, 2) s. Martyrium.

Martyrium (griech. *μαρτύριον*), altchrist. Bez. einer über dem Grabe od. den Reliquien eines Märtyrers, doch auch wohl einer nur zu Ehren eines solchen errichteten K., seltener Bez. des Grabmales eines Märtyrers.

Martyrologium, 1) ein nach den Monatstagen geordnetes, ursprüngl. nur mit örtl., später auch mit geschichtl. Angaben ausgestattetes Verzeichnis der kirch. anerkannten Heil. zum Zweck des lit. Gedächtnisses des Jahrestages des Todes (dies natalis, natalitia),

der Beisetzung (depositio) od. der Erhebung (elevatio) u. Übertragung (translatio) derselben. Es entwickelte sich aus den Kalendarien der Einzelkirchen.

Das älteste allgemeine Martyrologium ist das sog. hieronymianische aus der ersten Hälfte des 6. Jahrh., die bemerkenswertesten späteren sind das nur in der Bearbeitung des Diak. Florus († 860) erhaltene Martyrologium des hl. Beda, das Martyrologium des Hrabanus Maurus, des Erchembert von Monte Cassino, des Notker Balbulus, des Ado von Vienne, des Usuardus von St.-Germain-des-Prés zu Paris u. des Wandelbert von Prüm, alle mit Ausnahme des Bedaschen Schöpfungen des 9. Jahrh. Das heutige offizielle Martyrologium romanum wurde auf Befehl Gregors XIII. durch den Kardinal Sirleto mit Hilfe von andern Gelehrten auf Grund der alten Martyrologien bearbeitet, 1584 zum erstenmal veröffentlicht, 1586, 1589 u. 1598 von Baronius verbessert u. seitdem wiederholt revidiert, besonders eingehend 1748 von Benedikt XIV.

Den Brauch, das Martyrologium in der Prim zu verlesen, kennen bereits Chrodegang von Metz († 766) u. die Aachener Kapitel von 817. Eine Verpflichtung dazu besteht nur für den Chor, nicht beim privaten Abbeten des Off.

2) im Malt. auch wohl Bez. des sog. Nekrologium, da dieses mit dem Martyrologium oft in einem Band vereinigt war.

Materie der Sakramente, s. Form u. Materie sowie Sakrament.

Mathias, Fest des hl., die Jahresfeier des Gedächtnisses des hl. Apostels Mathias (24. bzw. 25.

Febr.). Es tritt in den lit. Büchern erst in der Karolingerzeit auf.

Matricularius, eine besonders in Frankreich seit dem späteren Malt. gebräuchl. Bez. der niederen Küster, *matricularii* genannt, weil sie in die Liste (*matricula*) der Empfänger kirch. Stipendien eingetragen waren.

Matrimonium, s. Ehesakrament.

Matrina, s. Pate.

Matroneum, in den alten röm. Basiliken ein Platz nördl. nächst dem A-raum für Matronen, Frauen höherer Stände, dahinter der Platz für die andern Frauen.

Matthaeus, Fest des hl., die jährl. Gedächtnisfeier des Apostels u. Evangelisten Matthäus (21. Sept.). Es bürgerte sich erst in der Karolingerzeit ein.

Matutin (*matutinum*, *officium nocturnum*, Metten), das nächtl. Gebetsopfer der K., bis ins 11. Jahrhundert vorherrschend *vigiliae* (Nachtwache) genannt. Sie besteht im röm. R. an d. Sonntagen sowie an den f. *duplicia* u. *semi-duplicia* — ausgenommen Ostern u. Pfingsten mit ihrer Oktav —, aus drei Nokt. von je drei Ps. u. je drei Lektionen, am Oster- u. Pfingstfest u. in deren Oktav aus drei Ps. u. drei Lektionen, an den f. *simplicia* u. in dem Ferialoffizium aus neun Ps. u. drei Lektionen.

Die Ps. werden durch eine Antiphon, die Lektionen durch eine Benediktion eingeleitet, den Übergang von den Ps. zu den Lektionen vermittelt ein Vers., das Paternoster u. ein kurzer, absolutio genannter Gebetsspruch. Als Einleitung gehen der Mat. voraus das Paternoster, Ave Maria u. Credo, die Vers. *Domine, labia mea aperies* u. *Deus, in adiutorium meum*, das sog. *Invita-*

torium, — eine Einladung zum Gebet, die aus Ps. 94 u. einer responsorisch nach den einzelnen Ps-versen sich wiederholenden, meist auf den Tag od. das F. Bezug nehmenden Antiphon besteht — sowie an letzter Stelle ein H. Abgeschlossen wird die Mat. an F., an den Sonntagen — ausgenommen die Sonntage der Vorfasten-, Fasten-, Passions- u. Adventszeit — u. an den Werktagen der Osterzeit mit dem *Te Deum*. Eine Orat. mit Paternoster folgt ihr nur, wenn sie von den *Laudes* getrennt wird.

Vor der durch Pius X. vorgenommenen Brev-reform hatte die Sonntagsmatutin in der ersten Nokt. zwölf Ps. Das monastische Off. hat entsprechend der Regel des hl. Benedikt in der Mat. der Sonn- u. F-tage drei Nokt., von denen die beiden ersten aus je sechs Ps. u. vier Lektionen bestehen, die letzte sich aus drei Kant. u. vier Lektionen zusammensetzt, in der Mat. der Ferien u. f. *simplicia* zwei Nokt. von je sechs Ps., zwischen die im Winter drei Lektionen eingeschaltet werden, im Sommer aber nur eine einzige kurze Les. (*lectio brevis*).

Die Mat. (*vigiliae*) ist eine der ältesten kanonischen Gebetsstunden. Sie muß im Chor entweder nach uraltem Brauch in der Nacht — nach dem hl. Benedikt sollte sie um die achte Nachtstunde, also etwa um 2 Uhr begonnen werden — od. frühmorgens gebetet werden. Sie im Chor zu antizipieren, ist nur an bestimmten Tagen, wie den Kartagen, Allerseelen u. a., sonst aber bloß kraft päpstl. Indults zulässig.

Matutinale (*nocturnale*), Zusammenstellung der Matutinoffi-

zien des ganzen Jahres in einem Band.

Mediceerausgabe, die 1614 in der Mediceischen Druckerei erschienene Ausgabe des röm. Grad., in der die alten reichen Choralmelodien eine bedeutende Vereinfachung erfahren hatten. Sie blieb bis 1905, d. i. bis zur Choralreform Pius' X. maßgebend, durch die der Choral in seiner früheren reicheren Form wieder eingeführt wurde.

Μεγαλυνάριον, Verherrlichungslied (von *μεγαλύνω*, verherrlichen) im griech. R. ein Gesang, der an Heil-festen bei den Laudes nach Vollendung des Polyeleongesanges vor dem im Schiff der K. aufgestellten Bild des F-heiligen zum Lobe desselben unter fortwährendem Inzensieren vom Pr. u. Diak. ausgeführt wird.

Melchisedech, nachmalt., süddeutsche Bez. der Lunula der Monstranz; so genannt als Träger der hl. Hostie.

Melchiten (Königliche), heute jene unierten Syrer, die die Lit. nach griech. statt syr. R., aber in arabischer Sprache feiern. Ursprüngl. die rechtgläubigen Anhänger des Konzils von Chalcedon (451) u. des Kaisers Marcian, von den häretischen Monophysiten spottweise Melchiten genannt.

Μελισμός, griech. Bez. der vor der Komm. im M-ritus stattfindenden Brotbrechung.

Mementogebete, zwei Gedächtnisgebete im Kan. der röm. M-liturgie, 1) das an die Fürbitten im Te igitur sich anschließende Fürbittgebet für jene Lebende, welche der Pr. in besonderer Weise in die Früchte des hl. O. empfehlen will, sowie für alle, welche diesem in Glaube u. Andacht bei-

wohnen — das sog. Memento vivorum, das Gedächtnis der Lebenden — 2) die auf das Gebet Supplices te rogamus nach der Kons. folgende Fürbitte für jene Verstorbenen, deren der Pr. bei der M. besonders gedenken will, sowie für alle in Christus Hingeschiedenen — das sog. Memento defunctorum, das Gedächtnis der Verstorbenen. Die beiden Memento sind Ersatz für die Diptychenverlesung in alter Zeit. Die Zuwendung der Früchte des M-opfers durch sie geschieht nur per modum suffragii, fürbittwise.

Memoria, in altchristlicher u. frühmalt. Zeit Bez. 1) der Überreste eines Heil., besonders eines Märtyrers, 2) eines Märtyrer- od. Heil-grabes, 3) eines Reliquiars mit Reliquien eines Märtyrers od. sonst. eines Heil., 4) der über dem Grabe, über Reliquien od. zu Ehren eines Märtyrers bzw. Heil. erbauten K.

Memoriale rituum, ein den R. der Kerzen-, Aschen- u. Palmweihe sowie den Gottesdienst der drei Kartage in verkürzter Form für kleinere Pfarrkirchen darstellendes, von Benedikt XIII. 1725 für Rom herausgegebenes, durch Pius VII. 1821 für den ganzen Erdkreis approbiertes, von Benedikt XV. 1920 revidiertes lit. Büchlein.

Μηναῖα, ein aus sechs od. zwölf Teilen bestehendes lit. Buch des griech. R., in dem sich die veränderl. Gesang- u. Lesestücke für den Gottesdienst an den F. der Gottesmutter, der Engel u. Heil., sowie den nicht bewegl. F. des Herrn befinden, darunter insbesondere auch kürzere od. längere als Les. dienende F-beschreibungen u. Heil-leben. Die Menäen

sind nach Monaten u. Tagen geordnet — daher ihr Name — u. beginnen mit dem ersten September. Ein Anhang enthält Gesänge u. Lesestücke allgemeiner Art für verschiedene Klassen von Heil., ähnl. dem Commune sanctorum im röm. Brev. zum Gebrauch an Festen von Heil., für die ein eigenes Off. fehlt.

Mendeltag, altdeutsche Bez. des Gründonnerstag (dies mandati, Tag der Fußwaschung).

Menologium (*μηνολόγιον*), im griech. R. ein lit. Buch mit längeren, in zwölf Abschnitten nach der Reihenfolge der Monate und Tage des Jahres geordneten Heiligenleben.

Mensa des Altares (mensa, tabula, ara), die A-platte, der obere, eine Platte darstellende Teil des Altare fixum. Sie muß nach dem C. j. c. can. 1198 aus Naturstein gemacht werden, aus einem einzigen unbeschädigten Stein bestehen, aus dauerhaftem, nicht leicht abbröckelndem Material hergestellt werden, die volle Größe des St. haben, so daß sie sich ganz über ihn erstreckt u. gut mit ihm verbunden sein; Bestimmungen, die ihrer Mehrzahl nach im Malt. noch nicht, jedenfalls aber noch nicht allgemein bestanden. Insbesondere brauchte die Mensa noch nicht aus einem einzigen Steine zu bestehen, noch auch die volle Breite u. Tiefe des St. zu haben.

Die Mensa an den Kanten mit einer Profilierung zu versehen, wurde erst in nachkarol. Zeit gebräuchlicher. Mit Schmuck wurde sie zu aller Zeit nur ausnahmsweise, immer aber bloß in sehr beschränktem Ausmaß ausgestattet.

Eine Eigentümlichkeit der Mensa war in älterer Zeit, im südl. Frankreich sogar mancherorten bis zum 13. Jahrh., daß sie oben ringsum von einer mehr od. weniger hohen Leiste umrandet war, u. infolgedessen auf der Oberseite nach ihrer ganzen Ausdehnung — abzüglich der Breite jener Leiste — eine der Höhe der Leiste entsprechende Vertiefung aufwies. In Spanien ist diese Einrichtung bei der A-mensa bereits im 7., in Italien u. an der Donau im 6., in Gallien sogar schon im 5. Jahrh. nachweisbar, jedenfalls aber noch älteren Datums. Ihr Zweck war anscheinend, zu verhüten, daß bei einem etwaigen Umfallen des Kelches dessen Inhalt auf den Boden fließe.

Mensagrab, s. Sepulchrum.

Mensale, malt. Bez. des Altartuches.

Μεσονυκτικόν, Bez. des der Mat. des röm. R. entsprechenden Nachtoffiziums im griech. R.

Μεσοπεντηχοστή, im griech. R. der Mittwoch der vierten Woche nach Ostern; so genannt, weil er die Mitte der fünfzig Tage umfassenden Zeit zwischen Ostern u. Pfingsten ist.

Meßbuchkissen (cussinus, pulvinum), ein dem M-buch bei der M. als Unterlage dienendes Kissen. Es wurde wohl zunächst eingeführt, um die kostbaren Einbände, mit denen man die Sakramentare u. Miss. seit der Karolzeit oft versah, zu schonen, kam aber dann auch bei andern Miss. in Gebrauch. Zu Ende des 13. Jahrh. fand es jedenfalls schon eine weitgehende Verwendung. Durch das röm. Miss. u. das Caer. wurde es ausdrükl. vorgeschrieben, doch kann es nach letzterm durch ein

kleines Pültchen ersetzt werden, was heute fast allenthalben geschieht. Von Durandus hören wir, daß man im 13. Jahrh. auch für das Evangeliar verschiedenerorten ein Kissen als Unterlage benutzte, wenn der Subdiak. im feierl. Amt beim Absingen des Evang. durch den Diak. es zu halten hatte.

Meßbuchpültchen (*legile parvum, pulpitem parvum*), ein niedriges, anstatt eines Kissens (s. Meßbuchkissen) als Unterlage des M-buches dienendes Lesepültchen. Bereits ein Inventar der Kathedrale zu Angers von 1297 erwähnt ein M-buchpültchen. Im ausgehenden Malt. benutzte man ein solches schon häufig an Stelle eines Kissens, in nachmalt. Zeit wurde es, weil bequemer u. handlicher das gewöhnliche.

Messe, Meßopfer (*missa, oblatio, sacrificium*, griech. *λειτοουργία*), das euchar. O. des Neuen Bundes, die unter den Gestalten von Brot u. Wein vom Pr. im Namen, im Auftrag u. in der Kraft, d. i. in der Person Christi unblutig u. geheimnisvoll, aber wirkl. u. wahrhaft vollzogene Erneuerung des am Kr. ein für allemal zur Erlösung, Heiligung u. Beseligung des gefallenen Menschengeschlechtes dargebrachten Kreuzesopfers. So in allen R. des Westens wie des Ostens. Alle Abweichungen, die uns in ihnen bezügl. der M-feier entgegnetreten, betreffen ledigl. die Form, den R. derselben, sowie die Auffassung von dem Zeitpunkt des Eintritts der Wesenwandlung u. von den diese bewirkenden u. für sie wesentl. Momenten (s. Epiklese), in keiner Weise aber den Charakter der M. als wirkliche Erneuerung des Kreuzesopfers. — Opferer ist nach allen R. Chri-

stus in der Person des Pr. als seines Stellvertreters, O-gabe der am Kreuz geopfert, auf dem A. unter der Gestalt des Brotes u. Weines gegenwärtige Christus, O-tat der Kons-akt, der sich nach der Auffassung u. Lehre der röm. K. ledigl. durch die vom Pr. namens Christi gesprochenen Einsetzungsworte, nicht auch, wie die nicht unierten Griechen irrig sagen, durch die Epiklese vollzieht. Geleugnet wird der O-charakter der M. infolge der protestantischen Anschauungen von der Rechtfertigung von den Protestanten aller Färbungen. Die Lit. ist für diese, soweit sie eine solche beibehielten, ledigl. Gedächtnismahl an den Tod des Herrn, Abendmahlfeier, Herrenmahl. Über Ort u. Zeit ihrer Feier s. Ort, Zeit der M.

Messe, dreimalige, nach der heutigen lit. Disziplin nur am Weihnachtsfest u. Allerseelentag statt, an jenem, an dem für alle M. ein Stipendium genommen werden darf, seit alters, an diesem, an dem dem Pr. nur eine Messe für ein solches zu zelebrieren erlaubt ist, seit der Bulle *Incrument altaris* vom 10. Aug. 1915, durch welche das in Spanien u. Portugal schon seit mehreren Jahrh. für den Allerseelentag bestehende Privileg auf die ganze K. ausgedehnt wurde.

Meßkännchen, Meßpollen (*urceoli, ampullae*), mit einer Ausgußnase, in Italien häufig mit einem langen, gebogenen Ausflußröhrchen versehene, kleine, bauchige Kännchen aus Glas od. Metall (Gold, Silber, Zinn) für den M-wein u. das bei der M. zur Händewaschung, zur Mischung des Weines u. zur Ausspülung des Kelches erforderliche Wasser.

Der Gebrauch von Kännchen für Wasser u. Wein bei der M. ist uralte. Ihre formale u. ornamentale Ausbildung richtete sich zu den verschiedenen Zeiten nach dem jeweils herrschenden Kunststil.

Als Ergänzung gehört zu den Kännchen eine Schüssel (pelvis, pelvicula, bacile, aquamanile, manile) zum Auffangen des bei der Händewaschung abfließenden Wassers. Auch diese ist uralten Gebrauchs u. wird gleich dem urceolus schon in den Statuta ecclesiae antiquae (5. Jahrh.) erwähnt. Zu der Händewaschung des B. dient eine größere Wasserkanne (bucale) sowie eine größere Schüssel (lanx).

Meßliturgie, die Form (Gebete, Gesänge u. Zeremonien), in der nach kirchl. Vorschrift u. rechtskräftigem Brauch in den R. des Westens u. Ostens das euchar. O. gefeiert werden muß. In den lat. R. — dem röm., mozarab. u. ambros. — u. im arm. gibt es nur je eine M-liturgie, im griech. zwei, die sog. Lit. des hl. Johannes Chrysostomus u. die Basiliusliturgie, von denen die letztere jedoch nur an bestimmten Tagen zur Verwendung kommt. Der ostsyrische u. der kopt. R. haben je drei M-liturgien, zahlreiche hat der westsyrische (jakob.) hervorgebracht.

Die M-liturgien sind mannigfaltig, vielfach sogar tiefgreifend voneinander verschieden. Das tritt schon bei einem Vergleich der drei abendländischen Lit. zutage, erst recht groß ist aber der Unterschied, der sich zeigt, wenn die vielen Lit. des Ostens untereinander od. mit denen des Westens verglichen werden. Immerhin fehlt es nicht in allen Lit. an

gleichen od. verwandten Gebeten u. Zer., namentl. aber zeigt sich in allen eine unverkennbare Übereinstimmung in den wesentl. Bestandteilen ihres Aufbaues u. deren Anordnung.

In allen R. des Westens wie des Ostens gliedert sich die M-liturgie in zwei Hauptteile, in die nachfolgende O-handlung u. die dieser vorausgehende Vorbereitung auf dieselbe, die beide ihrerseits wieder zwei Unterabteilungen umfassen.

Der erste Hauptteil, der vorbereitende Teil, scheidet sich in eine seelische Vorbereitung durch Gebet, Gesang u. Les. aus der Hl. Schrift, deren zweite bzw. letzte stets dem Evang. entnommen ist, u. in eine materielle, die Herrichtung u. Darbringung der zu konsekrierenden O-gaben. Im röm. u. ambros. R. folgen Herrichtung wie Darbringung derselben dem Gebets- u. Lesegottesdienst, im westsyrischen u. kopt. finden beide vor ihm statt. Im mozarab., griech. u. arm. geht nur die Bereitung, nicht die Darbringung der O-gaben ihm voraus. Der erste Hauptteil schließt im röm. R. mit der sog. Sekret, einem Stillgebet, in dem der Pr. um gnädige Aufnahme der O-gaben bittet u. dem im ambros. R. die sog. Oratio super oblatam entspricht. In den R. des Ostens endet er entweder mit dem Symbolum od. wie im mozarab. mit dem Friedenskuß.

Der zweite Hauptteil beginnt in allen R. mit einem feierl. euchar. Dankgebet, der sog. Präfation. Die erste seiner beiden Unterabteilungen enthält den O-akt, die Kons. der O-gaben, die zweite das O-mahl, beide um-

spielt von entsprechenden Gebeten u. Zer.

Die wesentl. Übereinstimmung aller M-liturgien weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß alle einer Quelle entspringen, ihre mannigfaltige Verschiedenheit im einzelnen aber beweist, daß ihre Entwicklung, soweit nicht eine vorbildl. Beeinflussung der einen durch die andere stattfand, durchaus selbständiger Art war. Nach ihrem Wert verglichen, haben alle Lit. gewisse Vorzüge. Die der röm. sind weise Vermeidung allzulanger Dauer, gefällige Schlichtheit, zielstrebige Anordnung, bei der die wesentl. Elemente deutlich vor den übrigen hervortreten u. infolgedessen klare Durch- u. Übersichtlichkeit, Geschlossenheit u. Abrundung im ganzen wie im einzelnen, endlich sehr große Mannigfaltigkeit nach Tagen, F. u. Zeiten. Übrigens muß jede M-liturgie aus dem Geist des Volkes, dem sie eigen ist, beurteilt u. gewürdigt werden.

Meßliturgie, ambrosianische, die in Mailand gebräuchl. Form der euchar. O-feier. Sie zeigt Verwandtschaft mit der gall. M-liturgie, von der sie herzukommen scheint, doch wurde sie allmählich so sehr der röm. angeglichen, daß die Unterschiede zwischen ihr u. dieser heute im ganzen nur mehr wenig erheblich sind.

Es sind hauptsächlich folgende: Das Staffelegebet hat statt des Ps. *Judica* den *Ps-vers Confitemini Domino*; das *Gloria* wird an der Ep-seite gebetet; im *Kyrie* fehlt die Anrufung *Christe eleison*; der Ep. geht wenigstens an Sonn- u. F-tagen eine erste Schriftlesung voraus; auf das *Evang.* folgt in der Mitte des A. nach dreimaligem

Kyrie eleison die sog. *Antiphona post evangelium*, der *Friedenswunsch* u. die *oratio super sindonem*; das *Symbolum* wird erst nach dem *Offert.* vor der *oratio super oblata*, die der röm. Sekret entspricht, gebetet, die *Händewaschung* erst vor dem *Qui pridie* des Kan., d. i. unmittelbar vor der *Kons.* vorgenommen; die *Brechung* des konsekrierten Brotes u. seine Vermischung mit dem hhl. Blut sind zwischen Kan. u. *Pater-noster* eingefügt, gehen letzterem also voraus, statt ihm nachzufolgen, u. sind von dem sog. *confractorium*, einem antiphonartigen Gesang begleitet; das *Agnus Dei* haben nur die *Tot-messen*; der *Entlassungsspruch* am Schluß der M., dem ein dreimaliges *Kyrie eleison* vorausgeschickt wird, lautet: *Procedamus in pace — Benedicamus Domino.*

Meßliturgie, armenische, die unter dem Namen des hl. *Athanasius* od. *Gregor* des Erleuchtens gehende, stark von der byzantinischen Lit. beeinflusste M-liturgie, deren sich die nichtunierten wie die unierten Armenier bedienen.

Sie vollzieht sich in folgender Weise. **Erster Hauptteil:** *Psalmen- u. Hymnengesang*, während dessen der Pr. sich in der *Sakristei* ankleidet, Zug des Pr. in den *Gemeinderaum*, *Händewaschung*, *Segnung* des Volkes u. öffentl. *Sündenbekenntnis* dasselbst, *Aufstieg* zum erhöhten *Araum*, *Schließung* des Vorhanges u. *Herrichtung* der *Opfergaben*, wobei dem *Wein* jedoch kein *Wasser* zugesetzt wird, *Öffnung* des Vorhanges, *Inzensierung* des *Diak.* durch den Pr., *feierl. Prozession* mit dem *Evangelienbuch*

durch die Kirche (kleiner Einzug), Inzensierung des Chores u. der Gemeinde durch den Pr., Rückkehr zum A., Trisagiongesang u. Fürbitten, Lesung aus dem A. Testament u. den Apostelbriefen (Epistel) im Gemeinderaum, des Evangeliums im A-raum, Symb., Bittgebet, Entlassung der Katechumenen und Büsser, neunmalige Inzensierung des A. u. des Rüstisches durch den Diak., Übertragung der O-gaben zum A. (großer Einzug), Friedenskuß.

Zweiter Hauptteil (Anaphora): Präfation, Einsetzungsworte, Anamnese, Epiklese, große Fürbitte, Absingung des Vaterunser durch den Chor, Elevation, Schließung d. Vorhanges, Brechung der Hostien, Einsenkung der gebrochenen Partikeln in den Kelch, Komm. des Pr., Öffnung des Vorhanges, Komm. der Gläubigen unter beiden Gestalten, Schließung des Vorhanges, Sumption des Restes der heiligen Gestalten durch den Pr., Reinigung von Kelch u. Patene, Dankgebet, Abstieg des Pr. zum Gemeinderaum, Gebet daselbst u. Verlesung des letzten Evangeliums, Verehrung des Evang-buches durch die Gläubigen, Austeilung gesegneten Brotes (eulogia) an dieselben durch einen Pr., Rückkehr des Zelebrans zum Ankleideraum. Ein Vergleich des arm. Meßritus mit dem griech. läßt unschwer die Verwandtschaft beider erkennen.

Meßliturgie, gallikanische, der R., wie er in vorkarol. Zeit in Gallien bei der M-feier gebräuchl. war. Schon durch das Eindringen des Gelasianum teilweise verdrängt u. romanisiert, verlor sie sich seit dem ausgehenden 8. Jahrh. infolge der Einführung des

Gregorianums durch Karl d. Gr. bald ganz aus dem Gebrauch. Wir lernen sie, wenn auch nicht in allen Einzelheiten kennen, aus der sog. gall. M-erklärung, die vielleicht noch bis in das 6. Jahrh. hinaufreicht, jedenfalls aber vorkarol. ist, sowie aus einigen gall. Sakramentaren, die allerdings von Bestandteilen der röm. Lit. nicht mehr ganz frei sind. Sie erinnert in manchen Einzelheiten so sehr an die griech. M-liturgie, daß ein Zusammenhang zwischen beiden kaum zweifelhaft sein kann.

Sie begann mit einer Antiph., nach der der Diak. zum Still-schweigen ermahnte. Dann folgten nacheinander das Trisagion (aius), das Kyrie, das propheta genannte Kant. des Zacharias mit daran sich anschließender Orat. (collectio ad prophetiam, praefatio), eine Schriftlesung aus dem A. T. (propheta), eine Les. aus dem N. T. (apostolus), der Lobgesang der drei Jünglinge, ein zweites Trisagion, die Verlesung des Evangeliums, ein drittes Trisagion, die Les. einer Homilie, ein ektenie-artiges, vom Diak. vorgetragenes Fürbittgebet (prex) mit nachfolgender Orat. (collectio post precem), die Entlassung der Katech., die zuletzt jedoch nur mehr bloße Formel war, ein sonus genannter antiphonischer Gesang, während dessen die zu konsekrierenden Gaben feierl. zum A. übertragen wurden, die Verhüllung der Gaben mittels eines Velums (cooperitorium), ein Allelujagesang (laudes, alleluja), ein Oblationsgebet (collectio secreta), die Verlesung der Diptychen, die collectio (oratio) post nomina, der Friedenskuß mit der collectio (oratio) ad pacem, der contestatio od. immo-

latio genannte Präf-gesang mit nachfolgendem Sanctus, eine Collectio post Sanctus, der Kan. mit der Kons., eine an ihn sich anschließende Orat. (collectio post secreta), die Brotbrechung, während deren der Chor eine Antiph. sang, das Paternoster, die Einsenkung einer Partikel des konsekrierten Brotes in den Kelch, die Segn. der Gläubigen durch den Pr., die Komm., während deren der Chor das *trecanum* sang u. zuletzt als Abschluß eine Bittorat. (collectio post communionem). Ein Vergleich der gall. M-liturgie mit der ambros. u. mozarab. zeigt, daß sich namentl. in letzterer noch zahlreiche Elemente der gall. bis heute erhalten haben.

Meßliturgie, griechische (*λειτουργία, εσραουρία, μυσταγωγία*), die im griech. R. gebräuchl., unter dem Namen des hl. Johannes Chrysostomus u. des hl. Basilius gehenden Formulare der M-feier. Die Basiliusliturgie kommt nur an wenigen Tagen zur Verwendung, an den Sonntagen der Fastenzeit, mit Ausnahme des Palmsonntags, dem Gründonnerstag u. Karsamstag, der Vigil von Weihnachten u. Epiphanie sowie am F. des hl. Basilius (1. Jan.). Die Chrysostomusliturgie ist sonach im griech. R. die gewöhl. Ihr Verlauf ist seinen Hauptmomenten nach folgender.

Erster Hauptteil: Begrüßung der neben der hl. Tür der Ikonostasis befindl. Bilder Christi u. Marias, Eintritt in den A-raum, Verehrung des A. u. des auf ihm ruhenden Evang.-buches, Anlegung der lit. Gewänder im Diakonikum unter entsprechenden, den Ankleidegebeten des röm.

R. ähnl. Gebetsprüchen, Herrichtung der O-gaben (*προσκομιδή*) an dem links vom A. befindl. Rüsttisch (*πρόθεσις*), Verhüllung der O-gaben nach vorausgegangener Inzensierung der Hüllen, Inzensierung der Prothesis, des A., des A-raums, des Schiffes der K. u. des Pr., Aufziehen des an der mittleren Tür der Ikonostasis angebrachten Vorhanges, große Ektenie, d. i. ein vom Diak. vor der Ikonostasis gesprochenes litaneiartiges Fürbittgebet (*συναπτή μεγάλη, ειρηνικά*) mit nachfolgendem, von zweikleinere Fürbitten (*συναπτή μικρά*) unterbrochenen, antiphonisch von zwei Chören gesungenem Psalmengesang (*τυπικά, μακαρισμοί, αντίφωνα*), kleiner Einzug (*εἰσοδος μικρά*), d. i. Prozession mit dem Evangelienbuch, Troparion- u. Kontakiongesang, Absingung des Trisagion, Les. aus der Apostelgeschichte od. den Apostelbriefen, Verlesung des Evang., Ektenie der dringlichen Bitten, Ausbreitung des Korporales (*εἰλητόν*) auf dem A., allgemeines Gebet, feierl. Einholung u. Übertragung der O-gaben von der Prothesis zum A. (großer Einzug), Oblationsgebet, Friedenskuß u. Symbolum, mit dem dann der erste Hauptteil, die seelische u. materielle Vorbereitung auf die O-handlung, schließt.

Zweiter Hauptteil: Präf., Kons., Anamnese, Epiklese, Gedächtnis der Heil., Ektenie für die Verstorbenen u. Lebenden, Vaterunser, Elevation, Brechung der konsekrierten Hostie, Einsenkung einer der Partikeln in den Kelch, Eingießen von warmem Wasser in diesen, Komm. des Pr. u. Diak., Danksagungsgebet, Komm. der Gläubigen, Er-

teilung des Segens, Proz. mit Kelch u. Patene zur Prothesis, Schluß-ektenie, Entlassung (*ἀπόλυσις*).

Sehr umfassend ist die Tätigkeit, die dem Diak. bei der Feier der Lit. im griech. R. zukommt. Er ist nicht nur Diener des zelebrierenden Pr., sondern zugleich Mittler zwischen diesem u. dem Volk. Seinen Platz hat er, soweit er nicht an der Prothesis od. am A. tätig sein muß, auf der Erhöhung (*σολέας*) vor der Bildwand, wo er auch im Wechsel mit dem Chor die Ektenien vorträgt.

Die Basiliusliturgie unterscheidet sich von der Chrysostomusliturgie bis zur Entlassung der Katech. gar nicht, von da ab nur durch bestimmte Gebete, nicht durch den R. als solchen. Wie diese nicht vom hl. Johannes Chrysostomus herrührt, so sie nicht vom hl. Basilius, immerhin ist die Chrysostomusliturgie schon für das Ende des 8. Jahrh. handschriftl. bezeugt, doch ohne die *προσκομιδή*, die eine Weile später, wengleich bereits vor dem 13. Jahrh., zu ihr hinzukam.

Meßliturgie, koptische, die bei den Kopten Ägyptens in Gebrauch stehenden Lit. Es sind die sog. Basiliusliturgie, die Hauptliturgie, die Lit. des hl. Gregor von Nazianz u. die Cyrillusliturgie, von denen die beiden letzten jedoch nur aus einer Anaphora bestehen.

Die Basiliusliturgie zeigt in Kürze folgenden Verlauf. Erster Hauptteil: Herrichtung des A. u. A-geräts durch die Diak., Auswahl des Opferbrotes auf dem A. durch den Pr., Händewaschung, Inzensierung des A. u. Darbringung des Opferbrotes, Mischung des Opferweines mit Wasser, Verhüllung der Opfer-

gaben, Sündenbekenntnis vor dem A-raum, Rückkehr zum A. u. Inzensierung der O-gaben, Lesung aus den Paulusbriefen, aus den sog. katholischen Briefen und der Apostelgeschichte, Trisagion, Evangelium, große Fürbitte, Händewaschung, Symbol, Friedensgruß u. Enthüllung des A. Zweiter Hauptteil (Anaphora): Präfation, Einsetzungsworte, Anamnese, Epiklese, Fürbitten, Brotbrechung, Vaterunser, Fürbitten, Elevation, Einsenkung einer der Partikeln der konsekrierten Hostie in den Kelch, Vorbereitungsgebete auf die Komm., Komm. des zelebrierenden Pr., der Konzelebranten, der Diak. u. der Gläubigen, Danksagungsgebete, Reinigung der hl. Gefäße, Entlassungsgebete, Segn. der Gläubigen u. Austeilung von gesegnetem Brot (*eulogia*) an dieselben. Bemerkenswert ist die außerordentlich ausgiebige Verwendung von Inzens im ersten Hauptteil.

Meßliturgie, mozarabische, die mit der ehemaligen gall. M-liturgie innigst verwandte altspan. M-liturgie. Sie weicht in zahlreichen Einzelheiten mehr od. weniger von der röm. M-liturgie ab.

So findet z. B. die Herrichtung der O-gaben gleich nach Besteigung des A. statt, dem Evang. gehen statt nur einer zwei Schriftlesungen voraus, auf die Opferung folgt das Trisagion u. eine allgemeine Fürbitte, dann die Kommemoration der Apostel, Heil. u. aller Verstorbenen u. nun nach einer *Oratio post nomina* die *Oratio ad pacem* mit dem Friedenskuß. Durchaus verschieden vom röm. ist der an die Präf. sich anreihende Kan., der nur aus einer kurzen Epiklese, aus der

Kons. u. drei Gebeten besteht. Nach dem Kan. wird das Symbolum gebetet u. dann alsbald die Hostie in neun Partikel gebrochen, die alle einen dem Erlösungswerk entnommenen Namen tragen u. in Kreuzesform auf der Patene angeordnet werden. Nun folgt ein Memento für die Lebenden, das Paternoster, die Einsenkung einer der Partikeln der Hostie in den Kelch, eine Segn. der Gläubigen, ein Memento für die Verstorbenen u. dann die Komm.

Die mozarab. Meßliturgie war bis zu Gregor VII. u. Urban II., die sie fast ganz unterdrückten, allgemein in Spanien herrschend. Sie zeigt unverkennbare Verwandtschaft mit der altgall. M-liturgie. Kardinal Ximenez versuchte eine Erneuerung derselben. Bis in die jüngere Zeit noch in mehreren K. zu Toledo gebräuchlich, ist sie heute auf die Capilla mozarabe der Kathedrale beschränkt.

Meßliturgie, ostsyrische (chaldäische, nestorianische), die bei den Ostsyrnern, nicht unierten (Nestorianern) u. unierten (Chaldäern) gebräuchlichen M-liturgien. Es sind die Lit. der hhl. Adäus u. Maris, auch Apostelliturgie genannt, weil diese Heil. als die Apostel Ostsyriens u. Persiens gelten, die Lit. des Theodor von Mopsuestia u. die Nestoriusliturgie. Die erstgenannte ist die Hauptliturgie, die beiden andern bestehen nur aus einer Anaphora; ihr erster Teil muß daher der Apostelliturgie entnommen werden.

Der Verlauf der ostsyrischen M-liturgie ist in seinen Hauptzügen folgender.

Erster Hauptteil: Eingangsgedebete, Psalmengesang, An-

tiphon der Schranken, Alleluja-gesang, Trisagion, Lesungen aus dem Pentateuch, den Propheten bzw. der Apostelgeschichte u. den Apostelbriefen, Evang., vom Diak. vorgetragene Litaneigebete, Entlassung der Katechumenen, Antiphon des Geheimnisses, Herbeibringen der O-gaben durch den Sakristan u. Diak., Symb., Oblationsgebete, Sündenbekenntnis, Friedenskuß.

Zweiter Hauptteil: (Antiphon) Enthüllung der O-gaben, Präfation, Gedächtnisgebete u. Fürbitten, Einsetzungsworte, Anamnese, Epiklese, Brechung der konsekrierten Hostie u. Einsenkung einer Partikel in den Kelch, Vaterunser, Elevation, Komm. des Pr., des Klerus u. der Gläubigen, Danksagung, Entlassung u. Segn. der Gläubigen.

Meßliturgie, römische, der Meritus, wie er sich zu Rom entwickelt hat u. uns im röm. Miss. entgegentritt. Auf ihre Ausgestaltung waren nicht bloß einheimische Faktoren von Einfluß, sondern auch außerröm. Brauch. Ihren Abschluß fand sie im wesentl. bereits im 12. Jahrh., ihren endgültigen durch das Miss. Pius' V. Der Verlauf der röm. M-liturgie ist in kurzem folgender.

Erster Hauptteil: Händewaschung in der Sakristei u. Anlegung der lit. Gewänder unter den hiefür im Miss. angegebenen Ankleidegedebeten, Hingang zum A. nebst Aufstellen des Kelches auf denselben u. Aufschlagen des Miss., Staffolgebet vor den Stufen des A., Aufstieg zu diesem, Introitus, Kyrie eleison u. Gloria — wenn vorgeschrieben —, Kollekte, Ep. u. Grad., Evang., Credo, — wenn zu beten —, Offert., Hände-

waschung, Oblationsgebet mit nachfolgender Einladung an die Gläubigen zum Gebet (*Orate fratres*) u. Sekret.

Zweiter Hauptteil: Präf., Sanktus, die der Kons. vorausgehenden Gebete des Kan., Kons-akt, die diesem nachfolgenden Kan-gebete, Paternoster, Embolismus, Brotbrechung, Vermischung einer der Partikeln der konsekrierten Hostie mit dem konsekrierten Wein, dreimaliges Agnus Dei, Friedensgebet u. Gebete zur Vorbereitung auf die Komm., Komm., Communio, Postcommunio, Entlassung u. Segn. der Gläubigen, letztes Evang. Die beiden Evang. werden auf der Evang-seite gelesen, Introitus, Kollekte, Ep., Grad., Herrichtung des Kelches bei der Opferung, Händewaschung, Communio u. Postcommunio geschehen auf der Ep-seite des A. Alles andere vollzieht sich in dessen Mitte. In der feierl. M. kommen ihrenorts hinzu Inzensationen des A., der O-gaben, des Zelebrans u. seiner Ministri, des Klerus u. Volks, sowie bei der Wandlung Inzensation des hhl. Sakr.

Meßliturgie, westsyrische (jacobitische), die bei den Westsyern, nicht unierten (Jakobiten) den unierten (reinen Syrern) u. den Maroniten gebräuchl. Liturgien. Sie sind sehr zahlreich, umfassen aber bei den meisten nur die sog. Anaphora, den zweiten, den Kons-akt u. die Komm. enthaltenden Hauptteil der M. Der erste wird nach wenigen, allen Lit. gemeinsam dienenden Formularen vollzogen. Die älteste u. wichtigste aller syr. M-liturgien ist die aus Jerusalem stammende sog. Jakobusliturgie, die dem Apostel

Jakobus zugeschrieben wird. Sie verläuft der Hauptsache nach in folgender Weise.

Erster Hauptteil: Anlegung der lit. Gewänder im Ankleideraum, Herrichtung der O-gaben, Verhüllung der Gaben mit je einem kleinen Velum — dem *κάλυμμα* der Griechen — u. dann mit gemeinsamem großen — dem griechischen *ἀήρ*. —, Inzensation derselben, Zug zum A., Sündenbekenntnis vor dem A., Hintritt zum A., Eingangsgebet des Pr., vom Diak. vorgetragene Fürbitten, Psalmen- u. Hymnengesang seitens des Chores, Trisagiongesang, Lesungen aus den Apostelbriefen, der Apostelgeschichte, dem A. Testament u. den Evang., vom Diak. vorgetragene Friedensbitten, Entlassung der Katechumenen, Cherubsgesang, Herbeiholen der O-gaben, Inzensierung des A. u. der O-gaben, Symb., Friedenskuß, Händewaschung, vom Diak. vorgetragene allgemeine Fürbitten, Bekreuzung der O-gaben, große Doxologie u. andere Gebete des Pr.

Zweiter Hauptteil (Anaphora): Enthüllung der O-gaben, Präfation, Einsetzungsworte, Anamnese, Epiklese, Gedächtnisgebete u. Fürbitten, Vaterunser, Elevation, Brechung des konsekrierten Brotes, wobei eine Partikel in das hl. Blut getaucht wird u. dann die andern mit ihr in Kreuzesform bezeichnet werden. Einsenkung einer der gebrochenen Partikeln in den Kelch, Vorbereitungsgebete für die Komm., Komm. des Pr., des Klerus u. der Gläubigen, Danksagunggebete, Reinigung der hl. Gefäße, Entlassung der Gläubigen, Rückkehr zum Ankleideraum

Rein tritt uns die westsyrr. Milturgie nur bei den Jakobiten u. den sog. reinen Syrrern entgegen. Bei den Maroniten zeigt sie mehrfache Änderungen infolge Angleichens an den röm. R., besonders bei der Herrichtung der Gaben, die am A. stattfindet u. in der Anaphora.

Meßordo, s. Ordo missae.

Meßpollen, s. Meßkännchen.

Meßsenar, **Meßseptenar**, **gregorianisches**, s. Gregorianische Messen.

Meßstipendium, das dem Pr. von den Gläubigen gegebene Almosen. durch dessen Annahme derselbe die Pflicht übernimmt, nach des Gebers Meinung die M. zu lesen u. in seiner Eigenschaft als Verwalter der hl. Geheimnisse demselben die nicht rein persönlichen Früchte des hl. O. zuzuwenden. Auf Stiftungen beruhende Stipendien heißen gestiftete (fundierte), die übrigen Manual- od. Handstipendien (stipendia manualia). Die Stipendien sind entstanden aus der zum Unterhalt des Pr. dienenden Oblation, welche die Gläubigen demselben bei Privatmessen spendeten, um deren Gnadenfrüchte dadurch in besonderer Weise teilhaftig zu werden.

Meßtricenar, **gregorianisches**, s. Gregorianische Messen.

Μετάδοσις, griech. Bez. der Ausspendung der Komm.

Μετάληψις, griech. Bez. des Empfanges der Komm.

Μετάνοια, im griech. Sprachgebrauch 1) Bez. des Bußsaks., 2) Bez. der Zer. der Inklination (*μικρά μετάνοια*) u. der Prostration (*μεγάλη μετάνοια*). Jene besteht darin, daß man den Oberkörper tief verneigt u. dabei mit der rechten Hand den Boden berührt, diese

darin, daß man mit beiden Knien niederkniet, mit beiden Händen den Boden berührt u. diesen auch wohl küßt. Beide Zer. sind mit einer Selbstbekreuzung u. einem kurzen Gebetspruch verbunden.

Μετάθεσις (translatio), im griech. Sprachgebrauch die Übertragung eines F. von dem ihm an sich zukommenden Tag auf einen andern.

Michael, hl., Feste des, s. Engel-feste.

Milch und Honig, den Neuge-tauften zum Genuß gereicht, eine in altchrist. Zeit im Osten wie Westen nachweisbare, schon von Tertullian erwähnte Zer. im T-ritus, die jedoch frühzeitig aus diesem verschwand u. heute nur mehr im kopt. u. abess. R. in Gebrauch ist. Milch u. Honig sollten die Gnadenschätze symbolisieren, die in der K. Christi, dem über-natürlichen Lande der Verheißung, allen, die in dieselbe eingetreten sind, aufs reichlichste zufließen.

Minchahgebet, das zur Zeit des Minchah-(Speise-) Opfers, also zur sechsten od. gegen die neunte Stunde in den jüdischen Synagogen gehaltene Gebet, dem man einen vorbildl. Einfluß auf die Entstehung der V. des Off. hat zuschreiben wollen, ähnlich wie dem Schacharitgebet einen solchen auf die Entstehung der Laudes der kanonischen Tagzeiten.

Minister de baculo, ein mit Superpelliceum od. mit Superpelliceum u. Pluviale bekleideter Kle-riker, wenn möglich Akolyth, der bei Pontifikalfunktionen den Bischofsstab aufzubewahren hat, wenn der Bischof sich desselben nicht bedient.

Minister de candela, s. bugarius.

Minister de gremiali, ein mit Superpelliceum bekleideter Kleriker, der beim Pontifikalamt bis nach dem Offertorium das bischöfl. Gremiale aufzubewahren hat, wenn es nicht auf dem Schoß des Bischofs ruht, u. es dem diesem zur Rechten assistierenden Diakon überreicht, so oft es über den Schoß des Bischofs ausgebreitet werden soll.

Minister de libro, ein mit Superpelliceum u. Pluviale od. bloß mit Superpelliceum bekleideter Kleriker, dessen Aufgabe ist, dem Bischof beim Pontifikalamt das Missale, bei der feierl. Vesper das Antiphonar vorzuhalten, wenn derselbe in jenem den Introitus, das Gloria, die Orat. u. Ep., das Grad., Evang., Credo u. Off. zu beten, in dieser die erste Antiphon, den Hymnus sowie die Antiphon des Magnifikat zu intonieren u. die Orat. zusingen hat.

Minister de mitra, ein mit Superpelliceum u. Schultervelum od. mit Superpelliceum u. Pluviale ausgestatteter Kleriker, der bei Pontifikalfunktionen die Mitra des Bischofs aufzubewahren hat, wenn dieser dieselbe nicht trägt (s. Schultervelum des Minister de mitra).

Mischungsritus der konsekrierten Spezies (commixtio), eine in der M. an die Brechung der Hostie sich anschließende Zer., bei der die dritte der Partikeln, in welche die Hostie geteilt wurde, unter dem Gebet Haec commixtio et consecratio etc. in das hl. Blut eingesenkt wird, nachdem mit ihr über den Kelch dreimal das Kreuzzeichen gemacht worden ist. Er ist, wenn auch mit Abweichungen in

der Form u. den ihn begleitenden Gebeten, allen M-liturgien eigen.

Wann er entstand u. was zu ihm führte, harrt noch der Aufklärung. In Gallien war er, wie aus der gall. M-erklärung erhellt, schon im 6. Jahrh. in Übung. Das Gelasianum u. Gregorianum kennen ihn anscheinend noch nicht, jedenfalls noch nicht das ihn begleitende Gebet Haec commixtio. Immerhin haben schon der 1., 2. u. 3. röm. Ordo sowohl die Mischungszereemonie wie den ihn heute begleitenden Gebetspruch. Der 1. u. 2. kennen sogar eine doppelte Mischung. Bei der ersten versenkte der Papst eine Partikel einer früher konsekrierten Hostie in den Kelch, bei der zweiten eine Partikel des in der Messe selbst konsekrierten Opferbrottes. Die erste fand statt unmittelbar vor dem Friedenskuß, die zweite, wenn der Papst kommunizierte.

In den Pont-messen geschah im Malt. dort, wo der Pont-segen (benedictio episcopalis) nach der Brotbrechung in Übung war, die Mischung erst nach Spendung dieses Segens.

Symbolisch pflegt die Zer. schon seit dem 9. Jahrh. auf die Auferstehung des Herrn gedeutet zu werden, bei der sich das am Kr. vergossene Blut mit dem Leib des Herrn wieder vereinigte.

Misericordia, schon im 11. Jahrh. übl. Bez. der an der Unterseite der aufklappbaren Sedilien des Chorgestühls angebrachten, im späten Malt. oft reich geschnitzten Konsole; misericordia genannt, weil sie beim Chorgebet den dieses ver richtenden Geistl. beim Stehen als Stütze diente.

Missa, 1) bereits im 6. u. 7. Jahrh. im Westen die gewöhnl.

Bez. der Euchar.feier. Ursprüngl. bedeutete missa — spätlat. Form für missio = dimissio — die bei derselben stattfindenden Entlassungen, die Entlassung der Katech. vor u. die der Gläubigen nach Beendigung der missa fidelium; eine Bedeutung, die dem Wort noch heute eignet in dem *Ite, missa est.* Von den beiden Entlassungen ging, wie es scheint, die Benennung missa zunächst auf die missa fidelium u. von dieser dann auf die ganze O-feier über.

2) in der Regel des hl. Benedikt die Entlassung am Schluß der kanonischen Horen.

3) in frühmalt. Zeit auch wohl Bez. der auf die Ps. der Nokt. folgenden Les.: Missa de Isaia propheta, missa de evangelio u. a., die, wie es scheint, missa genannt wurden, weil sie den Abschluß der Nokt. bildeten.

4) ferner im frühen Malt. bisweilen soviel wie Fest, z. B. Missa s. Martini (Martinsfest); eine Bez., die ihren Grund darin haben dürfte, daß vor allem die euchar. O-feier, die missa (Messe), den kirch. F-tagen ihre W. u. ihren Glanz verlieh, u. die sich heute noch erhalten hat in dem Wort Kirmeß (= Kirchmesse).

5) im mozarab. R. die auf die Händewaschung u. das an sie in der Mitte des A. sich anschließende Gebet folgende, den F-gedanken zum Ausdruck bringende Orat.

Missa ad galli cantum, malt. Bez. der ersten der drei Weihnachtsmessen; so genannt, weil sie zur Zeit des ersten Hahenschreies gefeiert wurde.

Missa ad iudicium, missa iudicii, die bei den malt. Ordalien gefeierte M., in welcher der, welcher sich dem Gottesgericht zu unter-

ziehen hatte, kommunizieren mußte.

Missa adventitia, die nicht gestiftete, auf Grund eines Manualstipendiums (s. Meßstipendium) zu lesende Messe.

Missa animarum, Seelenmesse, dasselbe wie missa pro defunctis, Totenmesse.

Missa aurea, goldene Messe, 1) eine spätmalt. M. zu Ehren Marias, die namentlich bei großen Nöten gelesen wurde, als sehr wirksam galt u. als Eigentümlichkeit eine aus zwei Versen bestehende Vorantiphon hatte, deren zweiter Vers nach jeder der sieben Kollekten, Sekreten u. Postkommunionen der M. wiederholt wurde.

2) die am Quatembermittwoch des Advents gefeierte Roratemesse.

Missa bassa, malt. Bez. der Stillmesse (s. missa secreta).

Missa bi-, trifaciata, eine M., deren wechselnde Bestandteile in der Weise sich aus den wechselnden Teilen zweier bzw. dreier M. zusammensetzten, daß auf den Introitus der ersten alsbald der der zweiten bzw. dritten, auf die Orat. der ersten die Orat. der zweiten bzw. dritten usw. folgte. Sie stellte also eine Ineinerschiebung, eine Verschmelzung zweier bzw. dreier M., eine sog. insertio missarum dar. Die missae bifaciatae u. trifaciatae kamen im 12. Jahrh. in Frankreich auf, wo sie auch am meisten Verbreitung fanden. Schon früh von Theologen u. Synoden als Mißbrauch bekämpft, verloren sie sich jedoch erst im 14. Jahrh. aus der Übung. In Deutschland fanden sie kaum Verbreitung.

Missa canonica, in malt. Sakramentaren u. Missal. ein M-formular mit eingefügtem Meßkanon.

Missa cantata, Amt, eine vom Pr. u. Chor gesungene, jedoch ohne Diak. u. Subdiak. wie auch der Regel nach ohne Inzensierung gehaltene, daher nur halbfeierl. M.

Missa cardinalis, malt. Name der tägl. Hauptmesse (Konventualmesse) in Stiften u. Klöstern.

Missa catechumenorum, s. Katechumenenmesse.

Missa chrismalis, frühmalt. Bez. der M. des Gründonnerstags; so genannt wegen der in ihr in Kathedralen stattfindenden W. des hl. Chrisam.

Missa communis, ein M-formular, das für Heil-feste, die eines eigenen Formulars entbehren, gebraucht wird, das also verschiedenen Heil-festen gemeinsam ist, wie die M. im Commune sanctorum des röm. Miss.

Missa conventualis, Konventmesse, die in Stiften u. Klostergemeinden stattfindende Tagesmesse, der alle zu denselben Gehörenden in corpore beizuwohnen haben. In Stiften u. Klöstern, die zum Chorgebet verpflichtet sind, ist sie dem Off. eingefügt, zu dem sie in innerl. Beziehung steht, u. zwar folgt sie an f. simplicia u. gewöhnl. feriae der Sext, an Fasttagen der Non, an den übrigen Tagen der Terz.

Missa de luce, malt. Bez. der dritten Weihnachtsmesse; so genannt, weil sie am vollen Tag gefeiert wird.

Missa dialogata (recitata), eine Lesemesse, bei der das, was im Hochamt vom Chor gesungen wird, alles oder zum Teil von den anwesenden Gläubigen laut gesprochen wird.

Missa dominica, im malt. Sprachgebrauch die Hauptmesse, also dasselbe wie missa cardinalis; zu

unterscheiden von der missa dominicalis, der Sonntagsmesse.

Missa eucharistialis, im Malt. der Gegensatz zur Missa sicca, also eine vollständige, auch den kleinen u. großen Kan. sowie die Komm. umfassende M.

Missa exsequialis, die anlässlich der Beerdigung eines Verstorbenen für diesen stattfindende M.

Missa familiaris, malt. Bez. der Privatmesse; zu unterscheiden von der missa pro familiaribus od. missa familiaritatis, einer M. für Angehörige, Wohltäter od. Gebetsverbrüderete.

Missa ferialis, 1) die den Ferialoffizien entsprechende M., 2) die von Alkuin zusammengestellten Vot-messen für die sieben Wochentage (Sonntags De Trinitate, Montags Pro peccatis, Dienstags De angelis usw.).

Missa fidelium, Messe der Gläubigen, Bez. des mit dem Offert. beginnenden, die Darbringung der O-gaben, die O-handlung u. das O-mahl umfassenden Teiles der M. Er heißt so, weil ihm, solange die Katech-disziplin bestand, nur die Gläubigen anwohnen durften, die Katech. daher vor seinem Beginne nach Beendigung des ihm vorausgehenden Gebets- u. Lesegottesdienstes entlassen wurden. Als die T. Erwachsener Ausnahmen wurden u. infolgedessen die Katech-disziplin verfiel, erhielt sich zwar nach wie vor die Unterscheidung zwischen der missa catechumenorum u. missa fidelium, doch hatte sie praktische Bedeutung nur mehr für die M., die mit den Skrutinien verbunden war, welche nach röm. Brauch der feierl. Taufe am Karsamstag vorausgingen, jedoch auch für sie

bloß so lange, als die Skrutinien in Übung blieben.

Missa generalis, malt. Bez. einer M. von allgemeinem Fürbittcharakter.

Missa Illyrica, ein 1527 von dem Lutheraner Flacius Illyrikus 1557 zu Straßburg herausgebener, durch eine überaus reiche Sammlung von Gebeten ausgezeichnet, den Kan. aber nur bruchstückweise enthaltender röm. M-ordo, der um 1025 für B. Sigebert von Minden zusammengestellt wurde.

Missa in aurora, die zweite Weihnachtmesse zur Zeit der Morgendämmerung.

Missale, Meßbuch, das lit. Buch des lat. R., welches die Zer., Gebete u. Les. für die Feier der M. enthält. Es ist entstanden aus den Sakramentaren, indem man den M-gebeten, die sich in diesen fanden, die zu denselben gehörenden lit. Gesangstücke (Introitus, Grad., Offert., Communio) u. Les. (Ep., Evang.), die ursprüngl. in besonderen Büchern standen, beifügte. Es geschah das entweder in bloß äußerlicher Weise, indem man die Gesangstücke u. Les. als selbständige Abschnitte dem gesamten Sakramentarinhalte folgen ließ, od. in innerlicher, indem man sie an Ort u. Stelle einreichte u. mit den Sakramentargebeten zu vollständigen M-formularen verschmolz. Die zweite war die praktischste, weshalb auch zuletzt nur mehr sie zur Anwendung kam.

Die Umbildung des Sakramentars zum Vollmissale (missale plenum) begann etwa im 9. Jahrh., sie vollzog sich jedoch nur langsam, so daß erst im 13. Jahrh. der Prozeß beendet u. aus dem alten Sakramentar das heutige Miss. mit

abgeschlossenen, ein abgerundetes Ganzes darstellenden M-formularen geworden war. So entstand aber nicht nur das heutige röm. sondern auch das mozarab. u. ambros. Vollmissale.

Missale abbreviatum, auch missale parvum, eine häufige Missform des späten Malt., die nicht den ganzen Inhalt des gewönl. Miss., sondern nur einen Teil seiner M-formulare enthielt, also einen Auszug desselben bildete. Sie war ein Ersatz des großen Miss. auf Reisen, wurde aber der größeren Handlichkeit u. Bequemlichkeit halber auch sonst gern gebraucht. Die M., die in das missale abbreviatum aufgenommen wurden, bestanden entweder nur aus sog. missae speciales od. nur aus missae votivae u. missae communes, od. aus M-formularen aller drei Arten.

Missale ambrosianum, das in den K. des ambros. od. Mailänder R. gebräuchl. Miss.

Missa lecta, Lesemesse, eine vom Pr. nicht gesungene, sondern nur gelesene M.

Missale festivale (festivum), im spätmalt. Sprachgebrauch ein missale abbreviatum, das nur od. doch hauptsächlich F-messen mit eigenem vollständigen Formular, sog. missae speciales enthielt.

Missale Francorum, ein dem Gelasianum verwandtes, aber vom gall. R. beeinflusstes fränkisches Sakramentar aus dem Ende des 7. od. Anfang des 8. Jahrh. in der Vaticana (Regin. cod. 317), das sowohl für die ältere Geschichte des röm. Sakramentars wie für die Kenntnis des altgall. R. von Wichtigkeit ist.

Missale gallicanum, ein gleichfalls für die Kenntnis des gall. R.

wichtiges, der Wende des 7. Jahrh. entstammendes, vom röm. R. nicht unbeeinflusstes gall. Sakramentar aus Bobbio (heute in der Nationalbibliothek zu Paris fl. 13246).

Missale gallicanum vetus, ein für die Kenntnis des altgall. Ritus sehr wichtiges gall. Sakramentar aus dem Ende des 7. od. Anfang des 8. Jahrh. in der Vaticana (Palat. cod. 493), das jedoch nicht frei ist von Elementen des röm. R.

Missale gothicum, Sakramentar des gall. R. aus dem Ende des 7. od. Anfang des 8. Jahrh. in der Vaticana (Regin. cod. 317), geschrieben, wie es scheint, für die K. von Autun. Die Bez. missale gothicum beruht auf einem am Kopf der Handschrift sich findenden Eintrag des 15. Jahrh.

Missale mozarabicum, das Miss. des mozarab. R., 1500 herausgegeben von Kardinal Ximenez, dem großen Freund des mozarab. R., 1755 zu Rom von P. Emanuel Azevedo S. J. mit Einleitung u. mit Noten von P. Alex. Lesley S. J., 1804 zu Rom von Kardinal Lorenzana neu herausgegeben.

Missale parvum, s. missale abbreviatum.

Missale plenum (plenarium), Vollmissale, ein Miss. mit M-formularen, die außer den M-gebeten auch die wechselnden lit. Gesangstücke u. Les. enthalten (s. Miss.).

Missale romanum, das Missale des röm. Ritus. Es entstand aus dem Gregorianischen Sakramentar u. war schon im Malt. im Bereich des lat. R. fast allgemein verbreitet. Freilich herrschte in den malt. röm. Miss. nur im großen u. ganzen Übereinstimmung, im einzelnen zeigten sie in den ver-

schiedenen Diözesen, ja oft in verschiedenen K. derselben Diözese eine große Mannigfaltigkeit. Einheit wurde erst durch Pius' V. Reform des röm. Miss. (1570) erzielt, durch welche dieses nicht nur gründlich verbessert u. in seine heutige Gestalt u. Beschaffenheit gebracht, sondern auch überall, wo der röm. R. bestehe u. es nicht schon seit wenigstens 200 Jahren ein eigenes Miss. gebe, strengstens zur Einführung vorgeschrieben wurde. Unter Klemens VIII. (1604) hatte eine eingehende Revision des Miss. statt; andere Änderungen erfolgten unter Leo XIII. (1882) u. Benedikt XV. (1920).

In der Gestalt, die das Miss. durch Pius V. erhielt, ist es in vier Teile gegliedert. Der erste, Proprium de Tempore, umfaßt die M-formulare für die verschiedenen Tage u. F. des K-jahres. Zwischen Karsamstag u. Ostern ist in ihn der Ordo missae eingeschaltet, eine Darstellung des Verlaufs der M., einschließl. der in ihr stets wiederkehrenden Gebete, besonders des Kan. Im zweiten, Proprium de Sanctis sind die M. für die im Kalendarium stehenden unbewegl. F. verzeichnet, im dritten, Commune Sanctorum, M-formulare allgemeiner Art für die verschiedenen Klassen der Heil., sowie die Formulare für die Votmessen u. Totmessen. Dem Ganzen gehen voraus ein Kalendarium, allgemeine M-rubriken (rubricae generales), eine ausführl. Beschreibung des R. der Privatmesse u. des feierl. Hochamtes (Ritus celebrandi), Belehrungen hinsichtlich etwaiger Fehler bei der M. (de defectibus in celebratione missae occurrentibus), sowie

Gebete zur Vorbereitung u. Dank-
sagung. Es folgen ihm als An-
hang eine Sammlung häufiger vor-
kommender priesterl. u. bischöfl.
Segn., sowie eine Anzahl nicht all-
gemein vorgeschriebener M. zu
Ehren des Herrn, der Mutter
Gottes u. verschiedener Heil.

**Missale secundum consuetudi-
nem curiae romanae**, spätmalt.
Miss., dem der röm. R. zugrunde
lag.

Missale speciale, im spätmalt.
Sprachgebrauch ein missale ab-
breviatum, das nur od. doch
wenigstens vorherrschend missae
speciales enthielt.

Missale votivum, im spätmalt.
Sprachgebrauch ein missale ab-
breviatum, das nur od. wenig-
stens vornehm. missae votivae
umfaßte.

Missa maior (summa), die Haupt-
messe im Gegensatz zu der missa
matutinalis u. den übrigen am
gleichen Morgen gefeierten M., in
Klöstern u. Stiften die sog. Kon-
ventualmesse.

Missa matutinalis, Matutinal-
messe, das im Malt. in den Kloster-
kirchen vielfach frühmorgens nach
den Laudes od. der Prim des Off.
— daher auch wohl missa de
Prima genannt — übl. Frühamt.
Weil minder feierl. als die Kon-
ventualmesse u. dieser an Rang
nachstehend, wurde sie nicht am
Hochaltar, sondern an einem
zweiten Choraltar gehalten u.
auch missa minor genannt.

Missa minor, s. missa matuti-
nalis.

Missa nautica (navalis), Schiffs-
messe, die auf einem Schiff ge-
lesene missa sicca.

Missa nova (novella), malt. Bez.
der ersten M. eines neugeweihten
Pr., der sog. Primizmesse.

Missa nuptialis, die bei Ehe-
schließungen übl., mit dem Braut-
segen verbundene missa pro spon-
sis.

Missa parochialis, Pfarrmesse,
lit. die M., welche an Sonn- u. ge-
botenen F-tagen in den Pfarr-
kirchen vom Pfarrer od. dessen
Vertreter gefeiert werden muß,
damit die Pfarrangehörigen im-
stande sind, der Vorschrift, Sonn-
tags eine hl. M. zu hören, zu ge-
nügen. Werden in einer Pfarr-
kirche Sonntags mehrere M. zu
diesem Zweck gelesen, so sind alle
zwar öffentl. M., doch führt nur
die Hauptmesse den Namen Pfarr-
messe. Die Pfarrmesse ist in der
Regel ein Amt.

Missa peculiaris, malt. Bez. der
Privatmesse, namentl. privater
Vot-messen.

Missa plana, eine ohne Diak. u.
Subdiak., ohne Inzensierung des
A. u. der O-gaben sowie ohne Ge-
sang des Pr. u. des Chores zele-
brierte, also aller äußeren Feier-
lichkeit entbehrende, vom Pr.
ledigl. gelesene M. (Lesemesse,
missa lecta).

Missa praesanctificatorum, Prae-
sanktifikatenmesse, (griech. *λει-
τουργία τῶν προηγιασμένων*), M.
„des Vorgeweihten“, richtiger Li-
turgie des „Vorgeweihten“. Denn
sie ist, weil der Opferung u. Kons.
entbehrend, keine wirkl. M., son-
dern nur ein Komm-gottesdienst,
bei dem nach einem der M-liturgie
nachgebildeten R. eine an einem
der Vortage konsekrierte Hostie
in feierl. Weise vom Pr. genossen
wird.

In den R. des Westens ist sie
heute nur am Karfreitag im An-
schluß an den Karfreitags-Lese-
u. Gebetsgottesdienst (Lektionen,
Passion, Fürbitten) u. an die auf

diesen als eine Art Ersatz des Kan. u. als Gegenstück der Kons. folgende Enthüllung u. Verehrung des hl. Kreuzes in Übung. Im griech. R. feierte man sie früher an allen Werktagen der Fastenzeit, ausgenommen den Tag, auf den das F. Mariä Verkündigung fiel, heute aber nur mehr an den Mittwochen u. Freitagen der Fastenzeit, dem Montag, Dienstag u. Mittwoch der Karwoche u. einigen in die Fastenzeit eintreffenden F.

Die abendländische Präsanctifikatenliturgie des Karfreitags tritt zuerst in Gallien auf, war aber schon im 9. Jahrh. auch zu Rom eingebürgert. Heute kommuniziert in ihr nur mehr der Pr., im Malt. aber tat das, u. zwar verschiedenerorten noch zu Ende desselben, auch das Volk. Am Karfreitag die M. zu feiern, war nie Brauch, auch nicht, nachdem man angefangen hatte, sie an den andern Freitagen zu halten. Die Präsanctifikatenliturgie der Fastenzeit im griech. R. soll einer Anregung Gregors d. Gr. ihre Entstehung verdanken, weshalb sie auch Lit. Gregors d. Gr. genannt wird. Jedenfalls war dieselbe schon zur Zeit der trullanischen Synode (692) im griech. R. in Übung.

Missa privata, Privatmesse, 1) im engeren ursprüngl. Sinn eine M., die vom Pr. ledigl. der eigenen Andacht halber, für Privatpersonen od. für ein *privates* Anliegen gefeiert wird. Dieselbe ist meist nur *missa lecta* od. *cantata*, kann aber auch *missa solemnis* sein, da ihr Charakter als Privatmesse im engeren Sinn nicht durch die Art ihrer äußeren Form u. Feier bestimmt wird, sondern durch die Art ihrer Bestimmung u. ihres

Zweckes. Ihr Gegensatz ist die *missa publica*. Die R. des Ostens kennen die Privatmesse in diesem ersten Sinne nicht; im Westen wurde sie schon im 5. Jahrh. heimisch. Aus den bei ihr von den Gläubigen gespendeten O-gaben bildete sich in der Folge das *M-stipendium* heraus.

2) im weiteren, jüngeren Sinn die aller Feierlichkeit entbehrende *missa lecta* im Unterschied von der halbfeierl. *missa cantata* u. der ganzfeierl. *missa solemnis*, auch wenn sie nach Zweck u. Bestimmung eine *missa publica* ist.

Missa publica (öffentl. Messe), die aus einem öffentl. Grund od. zu einem öffentl. Zweck gefeierte M. wie z. B. die tägl. Konventualmesse in Stifts- u. Klosterkirchen, die vom Pfarrer an Sonn- u. F-tagten für die Gemeinde zu zelebrierende Pfarrmesse, die eine Ergänzung der Pfarrmesse bildenden M., die in größeren Gemeinden an Sonn- u. Feiertagen gehalten werden, um tunlichst allen Gemeindeangehörigen die pflichtmäßige Teilnahme an der Sonn- u. F-tagsmesse zu ermöglichen, die von den kirch. Behörden aus einem öffentl. Anlaß vorgeschriebenen M. u. a. Die *missa publica* muß nicht notwendig eine *missa solemnis*, sondern kann selbst eine bloße *missa lecta* sein. Ihr Gegensatz ist die *missa privata*.

Missa quotidiana, 1) im Gelasianum u. dem gelasianisierten Gregorianum sechs M-formulare für jene Werktage, die eines besondern Formulars entbehrten, auch *missa cotidiana diebus* genannt; 2) die nicht privilegierten Tot-messen (s. Tot-messen), für die das letzte der im röm. Miss. sich findenden Tot-messformulare zu nehmen ist.

Missa recitata, s. *Missa dialogata*.

Missa remissa, eine mit gedämpfter Stimme gefeierte M., malt. Bez. der Stillmesse.

Missa romensis, altspan. u. altgall. Bez. der röm. M. statt *missa romana*.

Missa sacramentorum, im früheren malt. Sprachgebrauch der auf die Katech-messe folgende, mit der Opferung beginnende Teil der M. (*missa fidelium*).

Missa secreta (Stillmesse), 1) in den Sakramentaren u. den Miss. des 10.—12. Jahrh. häufig vorkommende Bez. des Kan. der M., der so genannt wurde, weil er still gebetet werden muß; 2) eine vom Pr. nur gelesene M. (= *missa bassa*).

Missa sicca, trockene Messe, eine verstümmelte, in allen Fällen des kleinen u. großen Kan. sowie der Komm. entbehrende M. Sie kam in der Frühe des zweiten Jahrtausends, vielleicht sogar schon im 9. Jahrh. in Brauch, war im späteren Malt. namentlich in Frankreich sehr verbreitet, weniger in Deutschland. Daß sie auch zu Rom in Übung war, u. zwar selbst noch im Beginn des 16. Jahrh., erhellt aus dem *Ordo Burkards* von Straßburg.

Gelesen wurde sie, wenn ein Pr. an demselben Tage eine zweite od. dritte M. zu halten wünschte od. zu halten hatte, bei Wallfahrten, wenn kein Pr., der noch nüchtern war, zur Stelle war, auf den Schiffen, auf denen eine vollständige M. zu lesen zu gefährlich erschien (daher auch *missa nautica* od. *navalis* genannt), auf Jagden (*missa venatoria*, *venatica*) u. a.

Nach Durandus gab es zwei Formen der *missa sicca*. Bei der einen bestand diese nur aus der Ep., dem

Evang., dem Paternoster u. dem Segen, bei der zweiten umfaßte sie alle M-gebete, ausgenommen die Gebete des kleinen u. großen Kan., auch den Offert-gesang u. die Präf., das Agnus Dei, das Friedensgebet mit dem Friedenskuß, die *Communio* u. *Postcommunio*, das *Ite missa est* bzw. *Benedicamus Domino* od. *Requiescant in pace*, den Segen u. das letzte Evang., doch wandte sich der Pr. beim *Dominus vobiscum* nicht dem Volke zu. Bei jener trug der Pr. nur die Stola, bei dieser alle M-gewänder mit Ausnahme der Kasel. Daß die *missa sicca* so große Verbreitung fand, erklärt sich aus dem Umstand, daß sie als ein teilweiser Ersatz für die von der K. verbotene Bination angesehen wurde.

Missa solemnis, Hochamt, eine mit Assistenz eines Diak. u. Subdiak., mit dem vorgeschriebenen lit. Gesang des Zelebrans, der *Ministri sacri* u. des Chores sowie mit den in den Rubr. für sie festgesetzten Inzensierungen u. sonstigen, die Feier hebenden Zer. stattfindende M.

Missa solitaria, im malt. Sprachgebrauch die ohne Teilnahme der Gläubigen u. ohne Ministranten gefeierte Privatmesse.

Missa specialis, frühmalt. Bez. der Privatmesse zum Unterschied von der *missa publica*. Klar erhellt diese Bedeutung aus der *Vita Alkuins* (n. 26). Im späten Malt. Bez. der M. mit eigenem M-formular im Unterschied von den *missae communes* u. den *missae votivae*.

Missa venatica (*venatoria*), Jagdmesse, eine auf od. vor Jagden gelesene *missa sicca*.

Missa votiva, s. *Votivmesse*.

Mitra (mitra, seltener u. erst später infula), eine auszeichnende lit. Kopfbedeckung der Kardinäle, B. u. gewisser anderer Prälaten, die zu gebrauchen andern nur kraft besonderer Ermächtigung durch den Papst zusteht.

Im Osten kennen die Mitra nur die Griechen, die Armenier, welche letztere sie gelegentl. der malt. Unionsbestrebungen aus dem röm. Brauch herübernahmen, sowie die unierten Syrer, Chaldäer u. Kopten, die sie ebenfalls dem röm. R. entlehnten. Die Mitra ist auch im Osten bischöfl. Ornat, ausgenommen bei den Armeniern, bei denen auch die Pr. eine mitraartige lit. Kopfbedeckung tragen, die jedoch von anderer Form ist als die der abendländischen gleichartige Mitra der arm. B.

Die Mitra des lat. R., der arm. B. sowie der unierten Syrer, Chaldäer u. Kopten ist eine durch Einlagen versteifte hohe Klappmütze, die aus zwei einander gleichen, in eine hoch ansteigende Spitze auslaufenden, oben durch Zwischenzeug verbundenen Schilden (cornu tituli) besteht — einem vorderen über der Stirn u. einem rückwärtigen über dem Hinterkopf — u. an der Rückseite mit zwei Behängen (fasciae, vittae, penduli, fanones, infulae) ausgestattet ist.

Die Mitra wird bei allen feierl. Funktionen, also nicht bloß beim Pontamt getragen, stets aber abgenommen bei den Orationen u. beim Kan., weil der B. dann als Beter auftritt, der Mann (1 Kor 11, 4) aber in der K. mit entblößtem Haupte beten soll (s. Hauptentblößung).

Über das Alter des Gebrauchs der Mitra ist viel gestritten wor-

den. Man wollte sogar, daß sie in die Zeit der Apostel hinaufreiche. Angesichts dessen, was uns die schriftl. u. monumentalen Quellen über ihr erstes Auftreten u. ihre älteste Geschichte sagen, kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß es bis etwa zur Mitte des 10. Jahrh. noch keinerlei pontifikalischen Kopfschmuck gegeben hat, auch nicht in Gestalt einer Kopfbinde od. Krone, wie man angenommen hat, daß vielmehr die Mitra erst um jene Zeit in Gebrauch kam, u. zwar zuerst zu Rom, u. daß sie sich dann im Laufe des 11. Jahrh. von dort aus allmählich im ganzen Abendlande bei den B. einbürgerte.

Bei den röm. Kardinälen muß sie schon um die Mitte des 11. Jahrh. in Gebrauch gewesen sein, da bereits damals Leo IX. den Kardinälen der Kathedralen zu Besançon u. Bamberg das Recht gewährte, bei bestimmten Gelegenheiten die Mitra zu tragen. Äbten wurde ihr Gebrauch seit der zweiten Hälfte des 11. verliehen. Das erste zuverlässige Beispiel, an das dann jedoch bald viele andere sich anschlossen, datiert aus dem Jahre 1063. Nur Schmuck, nicht lit. Ornat war sie, wenn sie, wie es bisweilen geschah, weltl. Fürsten zugestanden wurde, wie denn auch der Kaiser, ja selbst die Kaiserin, das Recht hatten, sie unter der Krone zu tragen.

Ihrer Gestalt nach war die Mitra ursprüngl. eine kegelförmige, seit dem Ende des 11. Jahrh. eine oben rundlich sich wölbende Mütze, seit etwa 1125 aber häufig eine Klappmütze mit seitl. über den Schläfen aufsteigenden Spitzen (cornua). Ihre heutige vorn u. hinten gehörnte Form erhielt sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Die

Mitra war anfangs sehr niedrig. Noch im 13. Jahrh. war sie weniger hoch als breit, von da aber nahm sie dann langsam, jedoch unaufhaltsam an Höhe zu, bis sie im 17. zu einem hochaufragenden, anspruchsvollen Turm geworden war, der sich von der Mitra des 12. u. 13. Jahrh. auch dadurch unterschied, daß er sich vom unteren Rand nach oben zu erweiterte u. daß die Schrägseiten der beiden Hörner statt wie ursprüngl. eine gerade meist eine gekrümmte Linie bildeten.

Im Malt. unterschied man zu Rom drei Arten von Mitren, die *mitra cum aurifrisio in circulo et titulo*, die sowohl unten um den Rand herum (in circulo) wie in der Mitte der beiden Schilde (in titulo) einen Zierbesatz hatte, die *m. cum aurifrisio in titulo*, die nur an der letzten Stelle einen solchen aufwies, u. die *m. simplex alba*, eine schlichtweiße, ganz schmucklose Mitra. Außerhalb Roms gab es nur zwei Arten, die *m. aurifrisiata* u. die *m. simplex*. Das Caer. führt drei Arten auf, von denen die beiden ersten, die *m. pretiosa* u. die *m. auriphrygiata*, sich durch größeren od. geringeren Schmuck unterscheiden, die dritte, die *m. simplex*, ledigl. aus weißer Seide od. weißer Leinwand gemacht ist. Über die Verwendung dieser drei Arten der Mitra enthält das Caer. eingehende Vorschriften.

Allen Mitren waren schon im Malt. die beiden Behänge an der Rückseite eigen, auch der *mitra simplex*. Dieselben können deshalb auch nicht als die hinten herabfallenden Enden des Zierbesatzes in circulo gedeutet werden, der ja bei der *m. simplex* stets

völlig fehlte. Die F-mitra wurde zu allen Zeiten kostbar ausgestattet, namentl. auch mit Perlen u. Edelsteinen, die nicht selten sogar in verschwenderischer Fülle über sie ausgegossen wurden. Der lit. Farbenregel unterstand die Mitra jedoch nie.

Ihren Ursprung verdankt die Mitra allem Anschein nach dem *camelaucum*, einer außerliturgischen Kopfbedeckung des Papstes, die schon im 8. Jahrh. erwähnt wird, im 10. auch lit. Ornatstück des Papstes wurde u. dann zunächst durch ausdrückl. Verleihung, später durch stillschweigende Ermächtigung auch von den B. als lit. Kopfschmuck angenommen wurde.

Die Mitra der griech. B. ist ein nach oben zu bauchig sich erweiternder, flach gerundet abschließender Hut, der von zwei einander überkreuzenden bügelartigen Zierstreifen überzogen wird u. unten von einem kronenartigen Reifen umgeben ist. Sie kam etwa im 15. Jahrh. im griech. R. in Gebrauch, u. zwar zunächst wohl nur bei den Patriarchen u. Metropolitens, dann aber auch bei den gewönl. B. Nur bei dem Patriarchen von Alexandrien gab es schon früher eine lit. Kopfbedeckung, u. zwar schon wenigstens im 10. Jahrh.; sie hatte, wie es scheint, Turbanform.

Mitra auriphrygiata, nach dem Caer. eine der Edelsteine, reichen Perlenschmuckes sowie goldener od. silberner Zierplättchen entbehrende, nur mit etlichen kleineren Perlen u. eingewebter od. aufgestickter Goldmusterung ausgestattete, weißseidene, sowie eine der Perlen entbehrende, aus Goldtuch hergestellte Mitra.

Mitra pretiosa, nach dem Caer. eine mit Edelsteinen, Perlen u. Plättchen von Gold od. Silber reich geschmückte Mitra.

Mitra simplex, eine schlichtweiße, ganz schmucklose, je nach den Gelegenheiten u. der Würde des Trägers aus Seide od. Leinwand gemachte, an den Behängen mit roten Fransen besetzte Mitra.

Mittelstück, ein meist reich besticktes, besonders gern mit einer Kreuzigungsdarstellung od. dem Lamm Gottes geschmücktes Tuch, das man seit dem 15. Jahrh. in Deutschland vielerorten in der Mitte des A. — daher Mittelstück — unter dem Korporale als dessen Unterlage — daher auch substratorium genannt — ausbreitete. Es erhielt sich in Süddeutschland hier u. da bis in die neueste Zeit.

Μνήστρα, im griech. R. die vor dem Pr. stattfindende, der Eheschließung vorausgehende feierl. Verlobung, auch ἀγοράβών genannt.

Modus, s. Kirchentonarten.

Modus juveni morientes, malt. Bez. des geistl. Beistandes des Pr. bei Sterbenden (s. obsequium circa morientes u. commendatio animae).

Molle ferreum, malt. Bez. des Hostieneisens.

Mondzyklus, **Mondzirkel**, eine Folge von 19, 235 Mondmonate umfassenden Jahren, nach deren Verlauf in jedem Jahr des folgenden 19jährigen Zyklus die Neumonde wie überhaupt alle Mondphasen wieder auf dieselben Monatstage fallen wie in dem ihm entsprechenden Jahr des vorhergegangenen Zyklus. Die Zahl, welche angibt, das wievielte ein bestimmtes Jahr im Mondzyklus ist, heißt seit alters die Goldene Zahl (numerus aureus). Sie wird

gefunden, indem man zum betreffenden Jahr 1 addiert, u. dann die Summe durch 19 teilt. Der übrig bleibende Rest ist die Goldene Zahl. Geht die Division ohne Rest auf, so ist sie 19. Mondzyklus u. Goldene Zahl dienen zur Feststellung des kirch. Kalenders.

Monile, im Malt. lit. Sprachgebrauch 1) das Zierplättchen auf dem Rücken der Pont-handschuhe 2) die Schließe des Pluviales.

Monstrantia, 1) heute das Schaugefäß zur feierl. Aussetzung des hhl. Sakr., 2) im späten Malt. auch Bez. der Reliquienschaugefäße.

Monstranz für das hhl. Sakrament (monstrantia, tabernaculum, ostensorium), ein Schaugefäß, in dem in einem halbkreis- od. kreisförmigen Halter (lunula, Melchisedech) das hhl. Sakr. zur Anbetung seitens der Gläubigen unverhüllt u. sichtbar ausgesetzt u. umhergetragen wird. Sie besteht aus einem dem Fuß u. Schaft des Kelches nachgebildeten Ständer u. dem auf diesem sich erhebenden, wenigstens an der Vorderseite mit Glasverschluß versehenen, viereckigen, runden od. zylindrischen Behälter zur Aufnahme des Allerheiligsten. Über das Material der Monstranz gibt es keine Vorschriften, doch sollte jedenfalls die Lunula, wenn möglich, aus vergoldetem Silber gemacht sein. Einer Segn. durch den B. od. einen von diesem bevollmächtigten Pr. bedarf nur die Lunula.

Den Anlaß zur Einführung der Monstranz bildete die im 14. Jahrh. immer mehr sich verbreitende Fronleichnamsprozession, namentl. aber der damals beginnende, im 15. allmählich allgemein werdende Brauch, das hhl.

Sakr. auf dem A. zur Anbetung feierl. aufzustellen, doch gab es noch bis ins 17. Jahrh. manche Pfarrkirchen, die einer Monstranz entbehrten. Man benutzte in denselben anstatt dieser ein Ziborium.

Seiner Gestalt nach hatte der Behälter der Monstranzen des 14. u. 15. Jahrh. gleich den damaligen Reliquienmonstranzen die Form eines reich entwickelten, oft hoch aufsteigenden gotischen Turmes. Auch die Renaissance gestaltete ihn noch als architektonischen Aufbau, nur gab sie diesem ihre eigenen, der Antike entlehnten Formen. Einen neuen Typus schuf erst der Barock, die Sonnenmonstranz, die großen Anklang fand u. sich vielfach bis zur Gegenwart behauptete.

Monumentum, s. Grab, heiliges.

Morsus, malt. Bez. der Pluvialschließe.

Mosestäfelchen, s. Beffchen.

Motette (moteeta, motetus), im kirch. Sprachgebrauch ein mehrstimmiges, häufig polyphones religiöses Gesangstück, das zwar die lit. Gesänge nicht ersetzen kann, aber nach Beendigung derselben vorgetragen werden darf, soweit die gottesdienstl. Funktionen dadurch keine Verzögerung erleiden.

Μούσα, s. Schwamm.

Mozarabische Meßliturgie, s. Meßliturgie; **Mozarabischer Ritus**, s. Ritus.

Mozzetta, mit einer Miniaturkapuze versehener, vor der Brust zugeknöpfter Schulterkragen, der ein Vorrecht des Papstes, der Kardinäle, der B. u. bestimmter sonstiger höherer Prälaten ist, andern aber nur kraft besonderer päpstlicher Ermächtigung zusteht. Sie ist beim Papst in der Osterwoche weiß, sonst rot, bei den Kardi-

nälen, je nach der Zeit u. den Gelegenheiten, rot od. violett, bei den übrigen violett od. schwarz. Kardinäle u. B. aus Orden mit besonderer Ordenstracht behalten auch für die Mozzetta die Farbe derselben. Die Mozzetta entstammt dem späten Malt. Sie ist entweder eine verkürzte cappa choralis od. wahrscheinlicher aus der Almutia entstanden.

Münster (monasterium), 1) ursprüngl. die Gesamtheit der ein Kloster bildenden Baulichkeiten, insbesondere aber die Klosterkirche als dessen vorzüglichster Teil; 2) in abgeleiteter Bedeutung die einer Klosteranlage nachgebildete Gesamtheit der zu einer Kathedrale od. Stiftskirche gehörenden Wohngebäude für die zu gemeinsamem Leben verpflichteten Kanoniker, im engeren abgeleiteten Sinne die deren Mittelpunkt darstellende Kathedrale od. Stiftskirche.

Μυροδοχείον, im griech. R. der Behälter für das hl. Salböl, *μύρον*.

Μύρον, das vornehmste der hl. Salböle in den R. des Ostens. Es besteht aus Olivenöl u. Balsam, wozu namentl. im griech. R. noch zahlreiche andere aromatische Zutaten kommen. Seine Weihe, die im griech. R. vom Patriarchen u. den Metropolit, in den übrigen nur vom Patriarchen vollzogen wird, erfolgt in feierlichster Weise am Donnerstag der Karwoche. Sie war nach dem Pseudo-Areopagiten schon im 5. Jahrh. mit großer Feierlichkeit verbunden. Das hl. Myron dient vor allem zur Spendung der Firmung, dann namentlich zur Salbung des A., des Antiminsion, der K., des Kelches u. des hl. Diskos bei der A-

Antiminsion, K., Kelch- u. Diskosweihe. Es ist das Seitenstück des Chris. des lat. R.

Myrrha, Myrrhe; sie wird nach dem röm. Pont. zusammen mit Weihrauch u. sonstigem Rauchwerk (thymiama) bei der Glockenweihe zur Beräucherung der Glocke verwendet; ein Brauch, den schon Pontifikalien des 11. u. 12. Jahrh. kennen.

Myrrhenweihe, s. Weihrauchweihe.

Μυσταγωγία, bei den griech. Klassikern die Einführung in die kultischen Mysterien, in der christl. Terminologie die Vollziehung der hl. Geheimnisse, die eucharistische Opferhandlung.

Μυστήριον, die griech. Bez. für Sakrament; τὰ ἅγια μυστήρια die Eucharistie.

Mysterium, im lit. Sinn 1) die M-feier, zumal der Akt der Konsekration, das vorzüglichste u. erhabenste Mysterium des christ. Kultus, 2) die Sakramente, namentlich die T. u. die Euch., 3) das Glaubensgeheimnis, das den Gegenstand einer kirch. Festfeier bildet im Gegensatz zu einem Heiligen als Gegenstand einer solchen.

N.

Nachsymbolik, s. Symbolik.

Namen-Jesu-Fest, ein F. zur Verehrung des hhl. Namens Jesu, das bis zur jüngsten Brevierreform am 2. Sonntage nach Epiphanie, heute an dem eines eigenen Off. entbehrenden Sonntag zwischen Beschneidung u. Epiphanie in Form eines Duplex 2. Klasse gefeiert wird. Von Klemens VII. 1530 dem Franziskanerorden bewilligt, wurde es auf Bitten Karls

VI. 1721 von Innozenz XIII. auf die ganze K. ausgedehnt.

Namen-Jesu-Litanei, eine 1862 durch Pius IX. für die ganze K. zum lit. Gebrauch approbierte Litanei zur Verehrung des hhl. Namens Jesu.

Namensfest Mariä, ein von Innozenz XI. 1683 zum Dank für die Befreiung Wiens für die ganze K. angeordnetes F. vom R. eines duplex maius. Vordem am Sonntag innerhalb der Oktav von Mariä Geburt gefeiert, wird es jetzt am 12. Sept. begangen.

Ναός, griech. Bez. 1) der K. als Ganzes, 2) im engeren Sinne ihres Schiffes (Gemeinderaumes) mit Ausschluß des Vorraumes (νάροθης, πρόναος).

Νάρθηξ (πρόναος), im griech. R. der vordere, eine innere Vorhalle (ἐνδονάρθηξ) bildende Teil der K., zu dem sich vor dieser vielfach noch eine äußere Vorhalle (ἐξωνάρθηξ) gesellt.

Natalis calicis, altgall. Bez. des Gründonnerstags (s. Coena Domini).

Natalitium (natalitium, dies natalis, natale), gewöhnl. der Todestag eines Heiligen als der Tag der Geburt für den Himmel, bei Märtyrern der Tag des Martyriums; im erweiterten Sinne aber auch gleich Jahrestag, wie z. B. natale calicis (Gründonnerstag, Jahrestag der Einsetzung des euchar. Kelches), natale electionis, consecrationis episcopi (Jahrestag der Wahl, W. des B.), natalis (dies) cathedrae Petri (Jahresfest der Kathedra Petri), natalis (dies) reliquiarum s. Stephani (Jahrestag der Übertragung der Reliquien des hl. Stephanus).

Naturaloblationen, eine bis ins 12. Jahrh. von den Gläubigen bei

der M. dargebrachte Gabe von Naturalien, namentl. von Brot u. Wein (s. Oblation 4).

Nekrologium (necrologium, obituarium), im Malt. das Verzeichnis des Todestages der Mitglieder, Verbrüdereten u. Wohltäter eines Stiftes od. Klosters, aus dem in der Prim nach dem Martyrologium die Namen der auf den betreffenden Tag entfallenden Toten verlesen wurden. Weil es vielfach mit dem Martyrologium vereinigt war, hieß es häufig ebenfalls Martyrologium.

Νεκρώσιμον, ein τροπάριον, das entweder eine Fürbitte für Verstorbene od. eine Bitte um einen guten Tod enthält.

Νεφέλη (Wolke), griech. Bez. des Kelch u. Patene zugleich verhüllenden Tuches, gewöhnl. ἀήε genannt.

Nestorianische Meßliturgie, s. ostsyrische Meßliturgie; **nestorianischer Ritus**, s. ostsyrischer Ritus.

Neume (neuma), 1) Name der zur schriftl. Darstellung des lit. Chorals ursprüngl. angewendeten, aus Strichlein, Punkten u. Häkchen u. deren Zusammensetzungen bestehenden Zeichen, den Vorgängern u. Keimen der späteren Choralnoten.

2) seit dem 11. Jahrh. auch Bez. einer längeren, über einer Silbe — z. B. der Schlußsilbe der Vers. des Off. — od. einem Vokal — z. B. dem Schlußvokal des Alleluja nach dem Grad. — zu singenden melodischen Reihe von Noten, die also dem Ende eines Wortes ohne Unterlage weiterer Worte angehängt wird.

Nicäno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis, wie das Apostolische gewöhnl. nach seinem Anfangswort kurz Credo genannt, die in der M. gebräuchl.

Bekenntnisformel, eine Erweiterung des Apostolischen. Es kam in die M-liturgie im Osten bereits um den Beginn des 6. Jahrh., in Spanien 589 durch das dritte Toletanum, in Gallien u. Deutschland im 8. Jahrh. In den röm. M-ritus wurde es erst 1014 auf Betreiben Heinrichs II. durch Benedikt VIII. aufgenommen.

In den R. des Ostens u. im ambros. hat es seinen Platz nach der Opferung, im mozarab. nach dem Kan. vor der Brechung der Hostie, im röm. nach dem Evang. gleichsam als Bekräftigung der in demselben vorgetragenen Glaubenswahrheiten.

Im röm. R. haben nach altem Brauch, der im wesentl. schon im 12. Jahrh. bestand, das Credo nur die M. der Sonntage, der F. des Herrn, Marias, der Engel, des hl. Joseph, der Apostel, Evangelisten u. K-lehrer, des F. der hl. Maria Magdalena, des Allerheiligenfestes, des K-weihfestes, des F. des Orts-, K- u. Ordenspatrons, des Reliquienfestes in den K., in denen sich sog. reliquiae insignes befinden, sowie gewisse feierl. Vot-messen. Haben die genannten F. eine Oktav, so eignet auch dieser in der M. das Credo, da sie ja die Fortsetzung der F-feier darstellt.

Νιπτήε, im griech. R. die Zer. der Fußwaschung am Gründonnerstag, das lat. mandatum.

Nobis quoque peccatoribus, ein an das Memento für die Verstorbenen im röm. Kan. sich anschließendes Gebet, in dem der Pr. auch für sich u. den bei der O-feier mitwirkenden Klerus die einstige Anteilnahme an der Gesellschaft der Heil. erfleht, von denen je sieben männl. u. sieben

weibl., die zu Rom seit altchrist. Zeit eine besondere Verehrung genossen, ausdrücklich genannt werden.

Nocturnale, (nocturnalis liber), malt. Bez. des lit. Buches, in dem die Ps., Les. u. Gebete des Nacht-offiziums (officium nocturnum), der heutigen Mat., — daher auch matutinale genannt — zur größeren Bequemlichkeit zusammengestellt waren. Es bildete das Gegenstück zum Diurnale. Heute ist es im Gegensatz zu diesem nicht mehr in Gebrauch.

Nodus, 1) der zu bequemem Anfassen zwischen Becher u. Fuß am Mittelstück (Schafft) des Kelches seit alters angebrachte Knauf: 2) der Knauf unterhalb der Krümme (curvatura) des B-stabes.

Nokturn (nocturnus sc. cantus od. cursus), die drei aus je drei Ps. u. drei Lektionen bestehenden Abteilungen des Nachtoffiziums (Matutin) an jenen Tagen u. F., an denen dasselbe neun Ps. u. neun Lektionen umfaßt, dergleichen das ungeteilte Nachtoffizium jener Tage u. F., an denen dieses sich aus neun bzw. drei Psalmen u. drei Lektionen zusammensetzt (s. Matutin).

Nola, eine malt., erst im 9. Jahrh. nachweisbare Bez. kleinerer Glocken. Man hat sie irrig von der Stadt Nola in Campanien, wo die Glocken erfunden worden sein sollten, hergeleitet; das Wort wird vielmehr von dem keltischen noll, nell (= tönen) herkommen.

Non (hora nona, griech. ὥρα ἐννάτη), die letzte der vier kleinen Horen, im röm. wie monastischen Off. von gleichem Aufbau wie Terz u. Sext. Sie zeigt schon in der Regel des hl. Benedikt dieselbe Zusammensetzung wie diese. Ur-

sprüngl. wurde sie am frühen Nachmittag gehalten, später im Malt. mit der Sext nach der Konventualmesse.

Notmessen, einzelne M. od. Zusammenstellungen von M., die man im späteren Malt. gern zur Abwendung geistl. od. zeitl. Nöten zu lesen od. lesen zu lassen pflegte. Sowohl bezügl. der Wirkung, die man ihnen zuschrieb, wie der Bedingungen, die bei ihnen beobachtet werden mußten, krankten sie nur zu oft an abergläubischen Auswüchsen.

Nottaufe, die bei Todesgefahr des Täuflings od. aus sonst einer dringenden Veranlassung ohne die Zer., die der T. nach kirch. Vorschrift vorausgehen u. nachzufolgen haben u. deshalb nachgeholt werden müssen, gespendete T.

Nüchternsein, im lit. Sinn die mit Mitternacht beginnende völlige Enthaltung von Speise u. Trank irgendwelcher Art, wobei Mitternacht sowohl nach der Orts- wie nach der Landeszeit berechnet werden kann. Es ist streng vorgeschrieben für die M. u. Komm., u. zwar auch für die Krankenkommunion. Ausgenommen war bisher nur das Viaticum Schwerkranker, doch haben in neuester Zeit Pius X. u. C. j. c. can. 858 auch für andere Kranken, welche bereits seit einem Monat leidend sind u. keine sichere Hoffnung auf baldige Wiederherstellung haben, das Gebot des Nüchternseins insoweit aufgehoben, als sie ihnen gestatteten, nach Rücksprache mit dem Beichtvater ein- od. zweimal in der Woche die Komm. zu empfangen, auch wenn sie vorher etwas Medizin od. sonst etwas — doch nur in Form von

Trank (per modum potus) — genossen haben sollten.

Vor der M. u. Komm. nüchtern zu bleiben, wurde schon in frühchrist. Zeit Brauch, wenn auch noch nicht streng bindende u. noch weniger allgemein geltende Vorschrift, weshalb es auch nicht an Ausnahmen mangelte. Ja, es fehlte noch im späteren Malt. nicht an solchen. Heute kann nur der Papst von dem Nüchternsein dispensieren. Wenn das Pont. vorschreibt, der B. solle nüchtern die W. der Portatilien (Tragaltäre) vornehmen, so geschieht das wohl im Hinblick auf die M., welche sich an die W. anschließen soll. Für den Empfang der Firmung wird Nüchternsein von der K. nur gewünscht.

Numerus aureus, s. Mondzyklus.

O.

O-Antiphonen, die mit O (o sapientia — o Adonai — o radix Jesse — o clavis David — o oriens — o rex gentium — o Emmanuel) beginnenden, sehnsüchtigstes Verlangen nach dem kommenden Erlöser zum Ausdruck bringenden Antiphonen zum Magnifikat der V. der sieben Tage, welche der Vigil von Weihnachten vorausgehen.

Obitus dies, Todestag.

Oblata (bisweilen auch *oblatio*, in Frankreich *oblia*), beliebte malt. Bez. der nicht konsekrierten Hostie, seltener zur Bez. der konsekrierten gebraucht.

Oblatio, 1) das euchar. Opfer.

2) der Akt der Opferung des für die Kons. bestimmten Brotes u. Weines, das Offertorium der M.

3) die bei diesem Akt Gott dargebrachten u. dadurch für die

Kons. vorbereiteten O-gaben von Brot u. Wein (*oblata, hostia, sacrificium, munus, donum*).

4) die vordem von den bei der M. Anwesenden vor der Opferung gespendete Gabe, auch *offerenda, offertaria u. sacrificium* genannt. Sie bestand bis etwa zum 12. Jahrh. in Naturalien (*Naturaloblation*), vor allem in Brot u. Wein. Von dem Brot u. Wein, die am A. dargebracht wurden, wurde ein Teil zur Kons. ausgewählt, der Rest sowie was sonst noch an Naturalien gegeben worden war, wie Öl, Honig u. a. unter den Klerus verteilt od. zur Unterstützung der Armen verwendet. Die Spende der O-gabe war Pflicht, doch wurde zu ihr nicht zugelassen, wer von der Komm. ausgeschlossen war.

Seit dem 12. Jahrh. verlor sich die *Naturaloblation* bald u. trat an ihre Stelle eine Spende von Geld (*Geldoblation*), die sich jedoch allmählich auf wenige Tage u. Gelegenheiten im K-jahr beschränkte, ja vielfach völlig aus dem Gebrauch verschwand. Ein Überrest der ehemaligen *Naturaloblation* sind die beiden Brote u. die zwei Behälter mit Wein, welche die B. u. Äbte bei ihrer W. in der M. dem weihenden B. opfern sowie die zwei großen Kerzen, zwei Tauben, zwei Brote u. zwei Fäßchen Wein, welche der Kardinalprokurator u. drei andere Kardinäle in der Kanonisationsmesse (s. Heiligsprechung) dem Papst darbringen. Das Geldopfer hat sich beim Leihengottesdienst sowie hier u. da im Hochamt an den sog. vier Hochzeiten (Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten) als sog. Opfergang erhalten.

Oblationsgebete, die bei der Opferung des Brotes u. Weines vom Pr. zu sprechenden Gebete (s. Kanon, kleinerer).

Oblationsritus, der R. der Herrichtung u. Aufopferung des zur Kons. dienenden Brotes u. Weines. In den R. des Ostens findet die Herrichtung zu Beginn der M., die Darbringung, zu der die O-gaben im griech. u. arm. R. in feierl. Proz. vom Rüsttisch (*προθύρα*) zum A. getragen werden, nach dem Evang. statt.

Auch im Westen waren Herrichtung u. Aufopferung vielerorten bis ins 16. Jahrh. voneinander getrennt, wie noch heute im mozarab. R. u. im M-ritus der Dominikaner, indem die Herrichtung schon vor der M. od. zu Beginn derselben vor dem Introitus od. nach der Ep. vorgenommen wurde. Im röm. R. fand die Herrichtung der O-gaben von jeher erst bei der Darbringung derselben statt, weshalb auch eben diese Form des Oblationsritus in das Miss. Pius' V. Aufnahme erhielt.

Bei Herrichtung des zu konsekrierenden Weines wird in allen R., ausgenommen die nichtunierten Armenier, dem Wein etwas Wasser zugesetzt (s. Wasser).

Bis zum 12. Jahrh. gehörte im Westen zum Oblationsritus auch die Darbringung von O-gaben seitens der der M. anwohnenden Gläubigen. Nach Sakramentaren des 10. u. 11. Jahrh. sprachen diese bei Überreichung der Gabe: *Tibi, Domine, creatori meo, hostiam offero pro remissione omnium peccatorum meorum et cunctorum fidelium tuorum*. Den R., gemäß dem sich zu Rom in vorkarol. u. karol. Zeit die Oblation

seitens der Gläubigen vollzog, beschreiben eingehend die röm. Ordines dieser Zeit.

Obsequiale (liber obsequialis), ältere Bez. des heute Rituale genannten lit. Buches.

Obsequium, malt. Bez. des Off.

Obsequium circa morientes, malt. Bez. des geistl. Beistandes des Pr. bei Sterbenden durch Spendung des Viatikums und der Letzten Ölung sowie Verrichtung der kirch. Sterbegebete, (s. *commendatio animae*). Im Malt. war mit ihm vielfach, besonders in Klöstern, der Brauch verbunden, den Sterbenden auf geweihte Asche und ein geweihtes Bußgewand (*Zilizium*) zu legen.

Obsequium defunctorum, malt. Bez. des Totengottesdienstes u. des Begräbnisses.

Octava, Oktav, heute die Nachfeier eines F., sei es durch Fortsetzung der Begehung desselben während eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen, sei es nur durch eine Feier am achten Tage (*octava simplex*). Die Oktaven der ersten Klasse scheiden sich in privilegierte Okt. (*octavae privilegiatae*) u. in gewönl. Oktaven (*octavae communes*). Die privilegierten sind Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Fronleichnam, Weihnachten u. Himmelfahrt. Es ist ihnen unter andern eigen, daß auch der in sie einfallende Sonntag das Off. der Okt., nicht das gewönl. Sonntagsoffizium hat. Am höchsten stehen die Okt. von Ostern u. Pfingsten, in denen kein anderes F. gefeiert werden darf. Die andern privilegierten Okt. schließen sonstige F. nicht so vollständig aus, doch muß bei ihnen ein dies *infra octavam*, der etwa durch ein F. verdrängt wurde,

stets wenigstens kommemoriert werden. Dem letzten Tag der octavae privilegatae u. communes kommt der R. eines f. duplex maius zu, den sechs zwischenliegenden Tagen der eines f. semiduplex. Der achte Tag der octavae simplices wird als f. simplex gefeiert.

Die Feier von Okt. reicht in die altchrist. Zeit zurück, doch hatten bis zum 13. Jahrh. nur die höchsten F. des K-jahres eine Okt. Dann wurden aber im Zusammenhang mit der stetigen Zunahme der Heil-feste auch die Okt. immer zahlreicher, so daß sie die Feier des K-jahres stark zurückdrängten u. zu mancherlei Unzuträglichkeiten führten. In die Reformen, welche Pius V. am Brevier vornahm, wurden daher besonders auch die Okt. einbezogen u. bezügl. ihrer die noch heute geltenden Bestimmungen erlassen, die aber bei der jüngsten Brevierreform insofern eine Abänderung erfuhren, als durch Pius X. eine Anzahl von octavae communes zu dem neugeschaffenen Typus der octavae simplices erniedrigt wurden.

Octavarium Romanum, eine von Gavanti angefertigte, 1622 approbierte, 1623 zum erstenmal gedruckte u. seitdem mehrmals erweiterte Zusammenstellung der Lektionen der 2. u. 3. Nokt. für die Okt., solcher F., die nur an einzelnen Orten als Titelfeste eine Okt. haben, nicht aber in der ganzen K. u. darum auch nicht im röm. Brev.

ᾠδαί, 1) die Lieder, aus denen sich der κανὼν genannte H. des ὀρθρου (Laudes) des griech. Off. zusammensetzt.

2) die neun in das griech. Off. aufgenommenen alt- u. neutestamentlichen Kant., das Kant. des Moses (Ex 15, 1 f), das zweite Kant. des Moses (Dt 32, 1 f), das Kant. der Anna (1 Kg 2, 1 f), das Kant. des Propheten Habakuk (Hab 3, 1 f), das Kant. des Isaias (Is 26, 9 f), das Kant. des Jonas (Jon 2, 3 f), die beiden Kant. der drei Jünglinge im Feuerofen (Dn 3, 26 f u. 57 f) u. das Magnifikat (Lk 1, 46 f) mit dem Kant. des Zacharias (Lk 1, 68 f) als Anhang.

Odeum, Bühne, Empore für die Orgel u. den Sängchor.

Offene Schuld, s. Confiteor.

Offerenda, im Sprachgebrauch des früheren Malt. 1) die von den Gläubigen in der M. gespendete Naturoblation (s. oblatio 4); 2) der Akt der Darbringung derselben; 3) der bei diesem Akt vom Chor gesungene Offertoriumgesang.

Offerens, s. Pate.

Offerta, die ehemals von den Gläubigen in der Messe dargebrachte Naturaloblation (s. oblatio 4).

Offertorialgesang, s. Offertorium 2.

Offertorium (offertorium), 1) der Akt der Darbringung (oblatio) des zu konsekrierenden Brotes u. Weines durch den Pr. (s. Oblationsritus).

2) ein bei der Opferung im Amt vom Chor melismatisch gesungener, vom Pr. vor derselben gebeteter Text, ursprüngl. die Antiph. zu einem Ps., der vom Chor gesungen wurde, während Pr. u. Diak. vor dem Offert. die O-gaben in Empfang nahmen, der aber schon im gregorianischen Antiphonar auf nur zwei bis drei Verse verkürzt erscheint u. seit dem 13.

Jahrh. immer allgemeiner ganz weggelassen wurde, so daß zuletzt bloß noch die Antiph. übrigblieb. Ursache für seine Verkürzung war das Nachlassen, für sein schließl. völliges Verschwinden das Aufhören der Darbringung von Oblationen seitens der der M. beihörenden Gläubigen.

3) im malt. Sprachgebrauch das Tuch, in dem die Gläubigen bis zum Aufhören der Naturaloblationen die O-gaben zum A. zu bringen pflegten, auch *fano* genannt.

4) das auch *sudarium* genannte Tuch, mittels dessen nach dem 1., 2. u. 3. röm. Ordo der Diak. den Kelch anfaßte, wenn er ihn für die Opferung auf den A. setzte u. bei der kleinen Elevation in die Höhe hob.

5) das Tuch, mit dem seit etwa dem 13. Jahrh. der Subdiak. vor der Opferung Kelch u. Patene zum A. trägt u. nach derselben bis zum Schluß des Paternoster die Patene hält.

6) im Malt. kelchartige Gefäße zur Aufnahme des bei der M. von den Gläubigen geopfert Weines.

Officiale, malt. Bez. des gewöhnlicher *collectarium* genannten lit. Buches (s. *Collectar*).

Officium, 1) (*officium*, off. *ecclesiasticum*, off. *divinum*, *horae*, *horae canonicae*, *preces horarum*, *cursum*, *opus Dei*, *breviarium*), ein nach Tagesstunden (daher Stunden-gebet, *horae*, *horae canonicae*, *preces horarum*) od. Zeiten des Tages (daher kirch. Tagzeiten) abgeteiltes u. geordnetes, aus Ps., H., Les., Antiph., Resp., Vers. u. Orat. nach bestimmten Regeln sich zusammensetzendes mündliches — also nicht bloß innerliches — Gebet, das die von der K. dazu Ver-

pflichteten, sei es als Körperschaft (in choro, daher Chorgebet), sei es einzeln u. für sich (*privatim*) in Vertretung u. im Auftrage der K. gemäß den von ihr dazu vorgeschriebenen lit. Büchern (zumal dem Brev., daher Brev-gebet) als das tägl. amtli. Gebetsopfer verrichten müssen. Die Bez. *officium* kennzeichnet es als Pflicht-gebet für alle, die damit beauftragt sind. Der Name *officium ecclesiasticum* weist darauf hin, daß es verrichtet wird für die K., im Namen u. auf Geheiß derselben, sowie in der von ihr festgestellten Weise. *Officium divinum* heißt es, weil es als höchsten Zweck die Verherrlichung Gottes hat; *opus Dei*, weil es im besondern Sinne Dienst Gottes ist.

Das *Offizium* findet sich in allen R. Im lat. gliedert es sich seit alters in acht Stunden (*horae*), in die bald aus drei, bald nur aus einer Nokt. bestehenden Mat., die Laudes, die vier sog. kleinen Horen, Prim, Terz, Sext u. Non, die V. u. die Komplet. Das Off. des griech. R. (*ἀγία, προσευχή, ἀκολουθία*) unterscheidet in gleicher Weise seit alter Zeit das *μεσο-νυκτικόν* (Matutin), den *δρθρος* (Laudes), die *ώρα πρώτη, τρίτη, ἕκτη, ἐνάτη* (Prim, Terz, Sext, Non), den *ἑσπερινός* (Vesper) u. das *ἀπόδειπνον* (Gebet nach der Abendmahlzeit, Komplet), doch sind diese nicht bloß hinsichtl. der Gebete, von denen sie sich zusammensetzen, sondern fast ebenso sehr im Aufbau von den entsprechenden Teilen des lat. Off. verschieden.

Zum Off. verpflichtet sind im Westen 1) alle Benefiziaten, mit deren Benefizium die Pflicht, es zu verrichten, verbunden ist, 2)

alle, welche die höheren Weihen empfangen haben, 3) die Professoren der Orden mit Chordienst. In den R. des Ostens ist das Off. in den Klöstern durch die Klosterregel vorgeschrieben, für die Weltgeistlichen besteht dagegen in ihnen, wie es scheint, keine strenge Verpflichtung, es zu beten; wenigstens ist eine solche nicht sicher.

Die Anfänge des Off. gehen nachweisl. bis in die frühchristl. Zeit zurück. Mit der Freigabe des christl. Kultus begann für seine Entwicklung ein neuer Abschnitt. Von größtem Einfluß auf sie war das Mönchtum, zu dessen Hauptzwecken besonders auch die Pflege des gemeinschaftl. Gebetes gehörte. Schon zu Beginn des 5. Jahrh. bestanden in den Klöstern des Ostens fast alle Gebetsstunden der Folgezeit. Vollständig u. bis ins einzelne geordnet u. ausgebaut erscheinen diese ein Jahrh. später im Off. der Regel des hl. Benedikt, einer den klösterl. Verhältnissen angepaßten Bearbeitung u. Erweiterung des damals zu Rom gebräuchl., das bis dahin nur örtl. Charakter hatte, dadurch aber, daß der hl. Benedikt es zur Unterlage des monastischen Off. nahm, eine erste weitergehende Bedeutung erhielt. Noch größer wurde diese, als das röm. Off. im 7. Jahrh. durch Benedikt Biscop in England, im 8. Jahrh. durch die Karol. Reform anstatt des gall. im Frankenreich eingeführt wurde; eine fast allgemeine, als Gregor VII. es im 11. auch in Spanien an Stelle des mozarab. heimisch machte.

Im 12. Jahrh. entstand zunächst zum Gebrauch für die röm. Kurie, die unter den damaligen Zeitverhältnissen meist von Rom abwesend sein mußte u. deshalb

eines kürzeren Formulars für das Off. bedurfte, das Breviarium secundum consuetudinem curiae romanae, ein abgekürztes röm. Off., das dann im 13., besonders seitdem die Franziskaner es übernommen hatten, allmählich die weiteste Verbreitung fand.

Im ausgehenden Malt. schlichen sich durch die willkür. Behandlung, die demselben in den verschiedenen Diözesen zuteil wurde, durch die übermäßige Vermehrung der Heil-feste, durch die Häufung oft abgeschmackter Reimereien u. andere Umstände, in das Offizium so erhebliche Mängel ein, daß eine gründl. Beseitigung derselben eine dringende Notwendigkeit wurde. Ein durch Kardinal Quiñonez 1535 im Auftrag Klemens VII. gemachter Reformversuch erwies sich bei manchen Vorzügen als zu radikal. Die vom Trienter Konzil zu gleichem Zwecke eingesetzte Kommission vermochte ihre Arbeit nicht zu vollenden, doch wurde diese zu Rom fortgesetzt. Ihr Ergebnis war das 1568 von Pius V. herausgegebene revidierte röm. Brev., dessen Annahme allen vorgeschrieben wurde, die nicht seit wenigstens zweihundert Jahren ein eigenes hatten. Weitere Reformen des röm. Off., die jedoch nur Teilcharakter hatten, erfolgten unter Klemens VIII. (1602), Urban VIII. (1631), Leo XIII. sowie insbesondere unter Pius X., der die Ps. neu auf die sieben Wochentage verteilte u. durch Bestimmungen über die Off. der F. Fürsorge traf, daß möglichst in jeder Woche der ganze Psalter gebetet werde.

Officium B. M. V. in sabbato, Off. vom Range eines f. simplex zur Verehrung der allerseiligsten

Jungfrau, das gemäß den Rubr. des Brev. an allen Samstagen gebetet werden muß, an denen kein f. duplex od. semiduplex, kein dies infra octavam u. keine fer. maior einfällt.

Officium capituli, eine ehemals nächst der K. in einem besondern Raum nach der Prim stattfindende Versammlung der Mönche od. Kanoniker, in der das Martyrologium u. Nekrologium verlesen, die Arbeiten für den Tag verteilt, Gottes Beistand zur Tagesarbeit angerufen, am Schluß der Woche die Ämter der kommenden verkündigt u. nach Erteilung des Segens durch den Abt od. Hebdomadar ein Kapitel aus der Regel od. sonst etwas Erbauliches vorgelesen wurde; officium capituli wohl genannt wegen der bei ihr üblichen Les. eines Kapitels der Regel. In das röm. Brev. ist der R. des officium capituli als zweiter auf die Orat. folgender Teil der Prim übergegangen (s. Prim).

Officium collationum, eine in der Regel des hl. Benedikt zwischen V. u. Komplet vorgeschriebene erbauliche Les., deren Überrest der erste Teil der heutigen Komplet mit seiner lectio brevis ist (s. Komplet).

Officium defunctorum, s. Totenoffizium.

Officium de octava, das Off. der auf den F-tag folgenden sieben Tage eines mit Okt. ausgestatteten F. Das Off. des Okt-tages (dies octava) der privilegierten Okt. u. der octavae communes wird in der Form des Off. eines f. duplex maius, das der dazwischenliegenden Tage (dies infra octavam) dagegen, sofern es nicht durch ein höheres verdrängt u. bloß kommemoriert wird, in der des Off.

eines f. semiduplex gehalten, jedoch ohne suffragium od. commemoratio de cruce in den Laudes u. den V. u. ohne Preces in der Prim u. Komplet. Der in die Okt. einfallende Sonntag hat nur in den privilegierten Okt. das Okt-offizium. Das Off. des Okt-tages der octavae simplices wird als Off. simplex gefeiert; die zwischen F. u. Okt-tag liegenden Tage entbehren eines Off. u. werden ebensowenig kommemoriert.

Officium dominicale, das Off. der Sonntage. Es ist dem R. nach semiduplex, beginnt mit dem Kapitel der ersten V., hat in der Mat. drei Nokt., in den Laudes u. den V., wenn der Sonntag nicht mit einem f. duplex zusammenfällt od. in eine Okt. eintrifft, das suffragium de omnibus sanctis od. die commemoratio de cruce, in der Prim u. Komplet aber die sog. preces dominicales u. schließt mit der Komplet.

Officium feriale, das Off. für die Werktage. Es hat in der Mat. neun Psalmen u. drei Lektionen, ein Te Deum aber bloß in der Osterzeit. Das Off. der feriae maiores beginnt mit der Mat. u. hat in den Laudes, den kleinen Horen u. der V. die sog. preces feriales, in der Komplet die preces dominicales, in den Laudes u. der V. dazu das suffragium de omnibus sanctis bzw. die commemoratio de cruce. Dasjenige der feriae minores fängt an, wo das vorhergehende endigte, hat in der Prim u. Komplet die preces dominicales, in den Laudes u. der V. das suffragium de omnibus sanctis od. die commemoratio de cruce, in keiner Hore jedoch preces feriales.

Officium festivum, das Off. für F-tage, f. duplicia, semiduplicia

od. simplicia. Das Off. der festa duplicia u. semiduplicia beginnt mit der ersten V., endigt mit der Komplet nach der zweiten V., soweit nicht das Zusammentreffen mit andern F. im Beginn u. Schluß eine Änderung bedingt, u. hat in der Mat. drei Nakt., ausgenommen das des Oster- u. des Pfingstfestes, dessen Mat. nur eine Nakt. von drei Ps. u. drei Lektionen eignet. Das der f. semiduplicia hat außerdem in den Laudes u. V. das suffragium de omnibus sanctis od. die commemoratio de cruce, in der Prim u. der Komplet die preces dominicales, soweit nicht jene wie diese aus besondern Gründen, z. B. weil das F. in eine Okt. eintritt, ausgelassen werden müssen. Ferner unterscheidet es sich von demjenigen der f. duplicia dadurch, daß in ihm die Antiph. in allen Horen vor den Ps. nur intoniert wird, was bei dem Off. der f. duplicia nur in den kleinen Horen u. in der Komplet geschieht.

Das Off. des f. simplex beginnt mit dem Kapitel der ersten V., schließt mit der Non, hat in der Mat. neun Ps., drei Lektionen u. Te Deum, in der V. u. den Laudes das suffragium od. die commemoratio de cruce, in der Komplet u. Prim die preces dominicales. Die Antiph. werden in ihm wie in dem der f. semiduplicia in allen Horen vor den Ps. nur intoniert.

Officium missae, der Introitus der M., eine in Miss. u. Ordinarium des späteren Malt. nicht seltene, auch im mozarab. Miss. sich findende Bezeichnung desselben.

Officium monasticum, das auf den eingehenden Anweisungen der Regeln des hl. Benedikt c. 8 ff. beruhende, in den Benediktinerklöstern von alters her gebräuchl.

Off., das unter Paul V. 1608—1611 im Anschluß an die von Pius V. u. Klemens VIII. im röm. Brev. vorgenommenen Verbesserungen einer Reform unterzogen wurde u. dann 1616 vom Papst als Breviarium romano-monasticum allen Benediktiner- u. Benediktinerinnenklöstern vorgeschrieben wurde.

Officium nocturnum, der nächtl. Teil des kirch. Off., das nächtl. Gebetsopfer der K. (s. Matutin). Es fand im Chor ursprüngl. um Mitternacht od. bald nach Mitternacht, später mehr gegen Morgen zu statt.

Officium parvum B. M. V., ein kurzes Off. zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, das seit etwa dem 12. Jahrh. teils durch ausdrückl. Synodalbestimmungen, teils auf dem Weg der Gewohnheit fast allgemein wenigstens für die Tage des K-jahres, an denen es im Stundengebet keine neun Les. gab, als Zusatz zum Tagesoffizium verpflichtend wurde. Bei der Reform des röm. Brev. (1568) behielt Pius V. das Officium parvum zwar bei, jedoch ohne es weiterhin unter Sünde vorzuschreiben, indem er sich begnügte, sein Beten dringend zu empfehlen. Nur wo es bis dahin im Chor auf Grund zurecht bestehender Gewohnheit zum Tagesoffizium hinzu hatte verrichtet werden müssen, sollte es auch ferner verpflichtend bleiben. Pius X. hob die Pflicht, es zu beten, völlig auf. Große Verbreitung erlangte das Officium parvum als Tagesgebet bei den neueren religiösen weibl. Genossenschaften.

Officium sepulcri, eine im Malt. in vielen Stiftskirchen in der Frühe des Ostermorgens an die Auferstehungsfeier sich anschließende

weitere lit. Feier, welche den Besuch der drei Marien am Grabe des Herrn, den Besuch der Apostel, sowie auch wohl die Erscheinung des Auferstandenen vor Maria Magdalena dramatisch darstellte. Sie war in den verschiedenen K. im einzelnen mannigfach verschieden.

Officium stellae, off. trium Regum, eine im Malt. sowie hier u. da noch im 17. Jahrh. am Epiphanietag in Stiftskirchen übliche lit. Feier, durch die das Festgeheimnis dramatisch dargestellt wurde. Sie fand bald nach der Terz vor der Konventualmesse, bald in dieser vor od. nach dem Evang. statt.

Officium vigiliae, das Off. der Vigilien. Es hat den R. des Off. der fer. maiores. Eine Ausnahme machen die Vigilien von Epiphanie u. Pfingsten, deren Off. die Form eines off. semiduplex hat, jedoch ohne preces u. ohne suffragium bzw. commemoratio de cruce, die Vigil der Himmelfahrt, die nach Weise einer feria minor gehalten wird, u. die Vigil von Weihnachten, die von den Laudes an als f. duplex gefeiert wird.

Offiziator, der Pr., welcher eine feierl. lit. Funktion (M., Off., Segn., Proz.) vollzieht zum Unterschied von den ihm assistierenden Ministri (Diak. u. Subdiak.).

Ölzos, im Off. des griech. R. ein längeres Lied, in dem des Lebens u. Wirkens eines Heil. preisend gedacht wird, das also gleichsam einen Ehrentempel desselben bildet.

Okkurrenz (occurentia), lit. das Zusammentreffen zweier od. mehrerer Off. an demselben Tage. Es kann ein bloß zufälliges, durch die

besondern Verhältnisse veranlaßtes u. ein stets wiederkehrendes sein. Gefeiert wird bei Okkurrenz bloß das dem Range, dem R. u. der Würde nach am höchsten stehende Off. Die andern werden je nach den Umständen entweder auf einen andern Tag verlegt od. lediglich commemoriert od. ganz unberücksichtigt gelassen. Die genauen Regeln über die Ordnung des Off. bei vorkommender Okkurrenz finden sich in den dem Brev. vorgedrucktten sog. Generalrubriken (rubricae generales).

Ὠκτώηχος (Buch der acht Kirchentöne), auch *παρακλητική* genannt, ein lit. Buch des griech. R., welches die veränd. Teile des sonn- u. werktägl. Gottesdienstes (Lit. u. Off.) für die Zeit vom ersten Sonntag nach Pfingsten bis zum 4. Sonntag vor den Fasten enthält, in der übrigen Zeit aber nur aushilfsweise zur Verwendung kommt. Da dieselben beim Gebrauch alle acht Wochen in ganz der gleichen Ordnung wiederkehren, hat der Octoechos solche auch nur für acht Wochen. Gesungen werden die Texte der ersten Woche nach dem ersten der acht griech. Kirchentöne (*ἤχοι*), die der zweiten nach dem zweiten usw., so daß wie die Texte so auch die Töne sich allemal nach je acht Wochen wiederholen; daher das Buch seinen Namen hat.

Öle, heilige, die bei Spendung gewisser Sakramente u. andern lit. Funktionen zur Verwendung kommenden, vom B. in der M. des Gründonnerstags geweihten Öle, das Krankenöl (oleum infirmorum), das Katechöl (oleum catechumenorum, sanctum oleum od. oleum exorcizatum) u. das Chris. (sanctum chrisma). Alle drei bestehen

aus Olivenöl; dem Chris. wird vom B. bei der W. gesegneter Balsam beigemischt. Betreffs der hl. Öle im griech. R. s. *ἔλαιον*.

Öleum catechumenorum, s. Katechumenenöl u. Ölweihe.

Öleum exorcizatum, altchrist. u. malt. Bez. des Katech-öles.

Öleum infirmorum, s. Krankenöl u. Ölweihe.

Öleum sanctum, Bez. des Katech-öles.

Öl, gesegnetes, s. Krankenöl 2.

Ölung, Letzte (*extrema unctio*), ein von Christus zum übernatürl. u. natürl. Heil der Kranken eingesetztes Sakr. Ihr Spender ist der Pr. Empfangen kann sie nur, wer getauft, zu den Jahren der Unterscheidung gelangt u. lebensgefährlich erkrankt ist. In derselben Krankheit kann man sie nur einmal empfangen, es sei denn, daß bei längerem Kranksein nach Eintritt erheblicher Besserung von neuem sich Lebensgefahr einstellt.

Erteilt wird sie, indem der Pr. Augen, Ohren, Nase, Lippen, Hände u. Füße des Kranken unter den Worten: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum (auditum, odoratum etc.) deliquisti mit dem in der M. am Gründonnerstag vom B. nach dem Kan. geweihten Krankenöl salbt. Vorausgehen der Salb. eine Lustration des Krankenzimmers durch Besprengung mit Weihwasser u. Gebet, das Abbeten des Confiteor u. ein kurzer Exorzismus; es folgen ihr eindringl. Bittgebete um seelische u. leibl. Gesundheit des Kranken. Im Notfall genügt es, mit Auslassung alles andern einen einzigen Sinn od. besser die Stirn des*

Kranken (C. j. c. can. 947) unter der verkürzten Spendeformel: *Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen, tu salben.*

Nähere Angaben über den R. der Spendung der Letzten Ölung in älterer Zeit fehlen. Der R. derselben, wie er uns seit dem 9. Jahrh. entgegentritt, entspricht nicht bloß im wesentl., sondern auch in den Hauptzügen des Aufbaues dem im heutigen Rit. festgelegten. Im einzelnen zeigt er freilich mehrfache bemerkenswerte Abweichungen. So wurden bis ins 13. Jahrh. mit Bezug auf Jak 5, 14 die Salb. vielfach nicht von einem einzigen Pr. allein, sondern von mehreren vorgenommen. Auch wurden außer den heutigen Salbstellen noch manche andere Teile des Körpers gesalbt. Sehr mannigfaltig war ferner die die Salb. begleitende Formel. Sie war bald *deprekativ*, d. i. in Form einer Bitte gekleidet, wie die heute übl., bald *indikativ*, d. i. den Tatbestand angehend, wie: *Ungo te oleo sanctificato in nomine Trinitatis, ut salveris in saecula saeculorum. Amen*, bald *imperativ*, d. i. in Form eines Befehles gekleidet, wie: *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti . . . accipe sanitatem corporis et remissionem omnium peccatorum*, bald endlich ein förm. Gebet. Erst im 16. Jahrh. wurde die deprekative Form allgemein herrschend.

In den R. des Ostens wird die Ölung (griech. *εὐχέλαιον*) nicht bloß gefährl. Erkrankten, sondern Kranken aller Art gespendet. Sie muß in ihnen, wenn immer möglich, von sieben Pr. vollzogen werden. Das zu den Salb. dienende

Öl wird bei jeder Spendung des Sakr. gesegnet. Die die Salb. begleitende Formel hat die Form eines Gebetes. Übrigens ist die hl. Ölung heute nur noch im griech. westsyrr. (jakob.) u. kopt. R. im Gebrauch, nicht mehr im arm. u. ostsyrischen (nest.).

Ölweihe, die W. der hl. Öle. Sie geschieht durch den B. unter Assistenz von zwölf Pr., sieben Diak. u. sieben Subdiak., u. zwar schon seit altchrist. Zeit in der M. des Gründonnerstages. Das Krankenöl wird gegen Schluß des Kan. vor den Worten *Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas etc.*, das Chris. u. das Katech-öl nach der Komm. geweiht. Die bei der W. gebräuchl. Gebete finden sich der Hauptsache nach bereits im Gelasianum, haben also ein sehr hohes Alter. Die W. geschieht an einem vor dem A. aufgestellten Tisch. Das W-gebet des Chris. ist in die Form einer hochfeierl. Präf. gekleidet. Bei der W. des Chris. u. des Katech-öles kommt ein dreimaliges Anhauchen u. eine dreimalige Verehrung derselben durch den B. u. die zwölf Pr. zu den W-gebeten; Zer., die in ihren Anfängen schon im 9. Jahrh. übl. waren.

In den R. des Ostens geschieht die Weihe des dem lat. Chris. entsprechenden hl. Myron (*μύρον*) am Donnerstag der Karwoche. Sie ist im griech. R. dem Patriarchen u. den Metropolitent, in den übrigen dem Patriarchen vorbehalten u. erfolgt mit höchster Feierlichkeit unter Assistenz von B., Pr., Diak. u. sonstigen Klerikern. Die Weihe des Kranken- u. Katechumenenöls geschieht in den R. des Ostens durch den Pr., u. zwar jedesmal von neuem, so

oft dieser die Sakramente der Letzten Ölung u. der T. spendet, geschieht also in ihnen nicht ein für allemal für das ganze Jahr wie im lat. R., noch ist sie in ihnen auch nur den B. vorbehalten. Doch gibt es im kopt. R. neben dem vom Pr. gesegneten noch ein anderes vorzüglicheres Katechumenenöl, das der Patriarch zugleich mit dem hl. Myron am Donnerstag der großen Woche weiht.

Omophorion (*ὀμοφόριον*), ein lit. Schulterschmuck im griech., arm. u. westsyrr. (jakob.) R. sowie bei den unierten Kopten, ein Seitenstück des lat. erzbischöfl. Palliums, das jedoch im Gegensatz zu diesem allen B. zukommt, aus Seide statt aus Wolle gemacht ist u. noch die Form eines lose um die Schultern geschlungenen Bandes hat, ausgenommen im westsyrr. R., in dem es eine Art von Skapulier mit Kopfdurchlaß in der Mitte darstellt. Das Omophorion wird schon im Beginn des 5. Jahrh. erwähnt. Ursprüngl. war es ein zusammengefaltetes Tuch gleich dem Omophorion (Schultertuch) des Alltagslebens, eingeführt aber wurde es entweder direkt als lit. Abzeichen der B. od. zunächst nur als lit. Schmuck derselben, der aber dann im Gebrauch bald zu einem bischöfl. Distinktivum wurde.

Opfer (*sacrificium*), im Kultgebrauch 1) im weitern Sinne jedes Gott dargebrachte W-geschenk. Zu einem O. in diesem Sinn ist lediglich erfordert eine W-gabe, ein Weihender u. die W-absicht; 2) im engeren Sinn eine äußere Gabe, die Gott unter wirkl. od. symbolischer Vernichtung bzw. Veränderung derselben darge-

bracht wird, um durch diese Art der Darbringung ihn als letzten Ursprung alles Erschaffenen, als höchsten Herrn alles Seins u. als unumschränkten Herrn über Leben u. Tod anbetend anzuerkennen u. volle, rückhaltlose Selbsthingabe u. Selbstweihe an ihn zum Ausdruck zu bringen. Zu einem O. in diesem zweiten Sinn gehört ein Opferer (Priester), eine sinnfällige O-gabe, eine O-handlung (Darbringung an Gott durch wirkl. u. symbolische Vernichtung od. Veränderung) u. die O-intention. Seinem entfernteren Zweck nach ist es entweder Lob-, Dank-, Sühn- od. Bittopfer.

Opferbrot, s. Hostie.

Opfergang, eine Oblation von Geld, die seit dem 12. Jahrh. an die Stelle der ursprüngl. bei der M. übl. Naturaloblation trat, dann aber sich allmähl. auf wenige F. im Jahre u. die Leichenmessen beschränkte; zuletzt selbst bei diesen Gelegenheiten vielfach ganz od. fast ganz aus der Übung kam. O-gang nannte man die Oblation, weil die Gläubigen bei ihr um den A. zu gehen pflegten.

Ὁρισθῆναι ἐν ἑξή, ein Fürbittgebet in der griech. M-liturgie, das der Pr. nach der Entlassung als Abschluß der Feier vor der hl. Tür der Bilderwand spricht; so genannt, weil derselbe bei ihm in älterer Zeit hinter dem vor den A.-schranken befindl. Ambon stand.

Opus Dei (opus divinum), Werk, Dienst Gottes, altherwürdige benediktinische Bez. des Off.

Ὁρα, griech. Bez. der kanonisch. Stunde entsprechend der Bez. hora im röm. Off.

Oraculum, frühmalt. Bez. der Oratorien.

Ὁρα πρώτη, τρίτη, ἕκτη, ἑννάτη, die der Prim, Terz, Sext u. Non des röm. Off. entsprechenden kanonischen Stunden des griech.

Ὁράριον, Name der Diakonalstola im griech. R., s. Stola.

Orarium, 1) im profanen Gebrauch ursprüngl. ein Tuch zum Abputzen des Mundes od. Gesichtes (Schweiß Tuch), dann auch Halstuch, Kopftuch, sowie Tuch ohne bestimmten Charakter.

2) im lit. Sinn der ursprüngl. röm. Name der bischöfl. u. priesterl. Stola, der jedoch seit dem 9. Jahrh. immer mehr durch die außerröm. Bez. stola verdrängt wurde, so daß er schon im 13. Jahrh. fast ganz außer Gebrauch gekommen war.

Orate fratres, eine vor der Sekret der M. an die anwesenden Gläubigen durch den Pr. gerichtete Aufforderung zum Mitgebet, auf welche der Diener namens des Volkes mit Suscipiat Dominus sacrificium tuum etc. antwortet. Schon der 2. röm. Ordo u. Amalar von Metz († ca. 850) kennen das Orate, doch ist es, wie es scheint, nicht röm. sondern gall. Ursprungs, da es uns in dem 1., 3. u. 5. röm. Ordo sowie dem Ordo von St. Amand noch nicht begegnet. Die Antwort Suscipiat kommt schon in italien. Miss. des 11. Jahrh. vor. Sie war jedoch nicht die einzige Form der Antwort im Malt., auch war es noch zu Ende desselben mancherorten übl., entweder nicht zu antworten, wie es noch heute bei den Dominikanern Brauch ist, od. doch lediglich durch ein Stillgebet.

Oratio (collectio) ad pacem, das in allen R. dem Friedenskuß in

der M. vorausgehende Gebet um Frieden u. Eintracht.

Oratio eucharistica, Bez. der Präfation; so genannt, weil Lob- u. Dankeshymnus.

Oratio fidelium, ein kurzes, allgemeines Fürbittgebet, welches im mozarab. M-ritus nach der sog. missa u. dem auf diese folgenden Dreimalheilig gesungen wird.

Oratio Fidelium, Deus, omnium conditor et redemptor, eine Kollekte für alle Verstorbenen, die nebst der zugehörigen Sekret u. Postcommunio am ersten Tage eines jeden Monates, auf den eine feria minor per annum fällt — ausgenommen die Fasten- u. Osterzeit, der November u. der Advent — sowie an jedem Montag des Jahres, auf den eine solche feria minor eintrifft — ausgenommen die Fasten- u. Osterzeit — den Orationen der M. (Kollekte, Sekret u. Postcommunio) an vorletzter Stelle eingeschaltet werden muß.

Oratio imperata, eine Kollekte, Sekret u. Postcommunio, die kraft einer besonderen Vorschrift des Ordinarius (Papst od. Bischof), für kürzere oder längere Zeit den von den Rubriken des Miss. vorgeschriebenen Orationen (Kollekte, Sekret u. Postcommunio) angefügt werden muß. Ist sie nur ordinario modo vorgeschrieben, wird sie nicht gebetet an allen Festen 1. u. 2. Klasse, an den Dominicæ maiores, den privilegierten Ferien und Vigilien, in den privilegierten Oktaven, den feierlichen Motivmessen pro re gravi et publica simul causa u. gewissen diesen gleichstehenden Motivmessen sowie auch, so oft in der Mess. schon vier Kollekten gebetet wurden,

Pro re gravi simpliciter vorgeschrieben, wird sie nur an den Duplexfesten 1. Klasse u. einigen diesen gleichwertigen Tagen, pro re gravi, dicenda etiam in duplicibus primæ classis angeordnet, nur an den höchsten Festen (Weihnachten, Epiphanie usw.) ausgelassen.

Oration (oratio). 1) Eine der frühchristl. Zeit entstammende, mit einer Anrufung beginnende und feststehenden Schlußformeln endende, durch den Segensgruß Dominus vobiscum u. die Aufforderung zum Mitbeten Oremus gewönl. eingeleitete, durchweg kurz gefaßte liturgische Gebetsform. Die O. sind meist an Gott Vater, selten an Gott Sohn, nie an den Heiligen Geist gerichtet, ausgen. eine Orat. in der Abtsweihe, sind stets mittlerisches Gebet, haben inhaltlich vorherrschend Bittcharakter u. finden seit alters bei allen lit. Funktionen (M., Off., Spendung der Sakr., W. u. Segn.) Verwendung.

2) im besondern Sinn die erste der Orat. der M., die sog. Kollekte (s. Kollekte).

Orationale (orationarius liber), malt. Bez. des auch Collectarium genannten Buches, in dem die Orat., sowie gewönl. auch die Kapitel des Off. in der Ordnung des K-jahres u. der in dieses einfallenden F. zusammengestellt waren.

Orationes et preces, in den altchrist. u. frühmalt. Sakramentaren Bez. der wechselnden Gebete des Pr. in der M. (Kollekte, Sekret, Präf. u. Postcommunio).

Orationes pro diversitate temporum assignatae, s. commemorationes communes.

Orationes solemnes, s. Fürbitten, allgemeine.

Oratio (collectio) post nomina, Gebet nach den Namen, eine Ora-

tion, die sich im gall. M-ritus an die auf die Opferung folgende Verlesung der Diptychen anschloß u. noch heute im mozarab. M-ritus nach der Kommemoratio der Apostel, Heil. u. aller Verstorbenen, welche als Überrest der alten Diptychenverlesung in ihm nach der Opferung stattfindet, gebetet wird.

Oratio post pridie, in dem mozarab. M-ritus ein nach F. verschiedenes Gebet, welches sich unmittelbar an die Kons. anschließt. Es ist anscheinend dieselbe Orat., welche im altgall. R. unter dem Namen *Collectio post mysterium* od. *Collectio post secreta* auf den Akt der Kons. folgte.

Oratio super oblata, die ambros. Bez. der Sekret des röm. M-ritus.

Oratio super populum, eine an den Werktagen der Fastenzeit in den Ferialmessen auf die Postkommunio folgende, von Oremus u. *Humiliate capita vestra Deo* eingeleitete Orat., eine Eigentümlichkeit nur dieser M. Sie begegnet uns schon im Gregorianum u. Gelasianum, ja bereits im Leonianum, nur war sie in den beiden letztgenannten noch nicht auf die Ferialmessen der Fastenzeit beschränkt. Inhaltlich ist sie ein Segensgebet über die zum Gottesdienst versammelten Gläubigen.

Oratio super sindonem, eine nach Tag u. Fest wechselnde Orat., welche der Pr. im ambros. M-ritus dem *Dominus vobiscum*, das der Opferung vorhergeht, vorausschickt. Sie hat im röm. R. kein Gegenstück, im mozarab. entspricht ihr die *Lauda*.

Oratio votiva, s. *Votivoration*.

Oratorium, 1) *Bethaus* (*oraculum*, *aedicula*, griech. *εὐκτήριον*), schon

in altchrist. Zeit die gewöhnl. Bez. für die nicht zum öffentl., sondern zum Privatgottesdienst errichteten, eines presbyter cardinalis (Pfarrers) u. eines Baptisteriums entbehrenden Kultbauten, wie für die Hauskapelle in der Wohnung der B., die Kapellen in Klöstern u. Xenodochien, die von vornehmen Laien in ihrem Palast od. auf ihren Landgütern erbauten Privatbasiliken. Große Verbreitung erhielten die Oratorien in der Karolzeit, noch größere im späteren Malt., was jedoch mancherlei ernste Mißstände im Gefolge hatte u. darum in nachtridentinischer Zeit eine Neuregelung des Oratorienwesens zur Folge hatte.

Das heutige lit. u. kanon. Recht unterscheidet drei Arten von Oratorien, *oratoria publica*, *oratoria semipublica* u. *oratoria privata*, eine Unterscheidung, die sachlich jedoch nichts Neues ist, da alle drei Formen des Oratoriums, wenn nicht bis in die altchrist. Zeit, so doch jedenfalls bis tief in das Malt. zurückreichen.

2) im frühen Malt. auch wohl Bez. der Kniebank, wie z. B. im 1. röm. Ordo.

Oratorium privatum, nach dem neuen C. j. c. can. 1183 u. 1194 sowohl eine in einem Privathause zum Besten einer Einzelperson od. einer Familie hergerichtete Hauskapelle als auch eine auf dem K-hof von einer Privatperson od. einer Familie erbaute Grabkapelle. Privatatorien können weder konsekriert noch feierl. gesegnet werden; will man sie benedizieren, so hat man dazu die gewöhnliche *benedictio loci vel domus novae* aus dem röm. Rit. anzuwenden. In Grabkapellen kann der B. dauernd die Feier der M.

gestatten, u. zwar selbst mehrerer M. am gleichen Tage, in Hauskapellen bedarf es dagegen zur Feier der M. u. zu sonstigen Kultakten, die nicht ohnedies in Privathäusern gestattet sind, eines apostolischen Indults. Der B. kann in ihnen nur für den einzelnen Fall aus einem gerechten u. vernünftigen Grund das Lesen der M. erlauben.

Oratorium publicum, nach dem neuen C. j. c. can. 1188 ein zwar zunächst nicht für den öffentl. Gottesdienst, sondern für ein Kollegium od. für Privatpersonen errichteter, jedoch zur Zeit der gottesdienstl. Verrichtungen allen Gläubigen rechtl. ungehindert zugänglicher konsekrierter od. wenigstens feierl. benedizierter Kultbau. In einem Oratorium publicum können alle lit. Funktionen ausgeübt werden wie in einer K., ausgenommen bestimmte pfarrl. Funktionen. Um das hhl. Sakr. ständig in ihnen aufbewahren zu können, bedarf es jedoch eines päpstl. Indultes.

Oratorium semipublicum, nach dem neuen C. j. c. can. 1188 ein mit Genehmigung des zuständigen B. für religiöse Genossenschaften u. Bruderschaften od. sonstige Kommunitäten von Gläubigen wie Seminarien, Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Gefängnisse u. ähnl. hergerichteter, abschließl. gottesdienstl. Verrichtungen vorbehaltener, nicht aber jedermann frei zugänglicher Kultraum. Einer Segn. bedürfen die Oratoria semipublica gleich den oratoria privata nicht, sie dürfen jedoch nur mit Zustimmung des B. wieder aufgelassen u. zu profanen Zwecken verwendet werden. Bezüglich der in ihnen vornehm-

baren gottesdienstl. Akte stehen sie, falls nicht etwa der B. eine Beschränkung eintreten läßt, den Oratoria publica gleich.

Ordinstitel (titularis, patronus ordinis), der einem Orden durch die R-kongregation zugestandene Titel (Geheimnis od. Heil.), dessen F. nach dem im betreffenden Indult angegebenen R. zu feiern ist.

Ordinand (ordinandus), der Empfänger einer W. sowie der Tonsur. Zum gültigen Empfang derselben ist erforderlich, daß der Empfänger männlichen Geschlechtes u. getauft ist u., wenn erwachsen, wenigstens habitualiter den Willen hat, geweiht od. tonsuriert zu werden; zur Gültigkeit der Bweihe obendrein, daß er bereits die Prweihe empfangen hat.

Zum erlaubten Empfang ist erforderl., daß der Ordinand gefirmt ist, das von den Kanones vorgeschriebene Alter hat, Dimissorialien besitzt, wenn ein fremder B. ihm Tonsur u. W. erteilen soll, frei ist von kirch. Zensuren u. Irregularitäten, das nötige Wissen u. die nötige sittliche Reife hat, ferner, soweit nicht Dispens gegeben wird, die vom kanonischen Recht festgesetzten Interstitien beobachtet u. vor dem Ostiarat die Tonsur, vor dem Lektorat den Ostiarat usw. empfangen hat.

Ordinarium episcopi, vereinzelt vorkommende, ältere Bez. des Pontifikales.

Ordinarium missae, s. ordo missae.

Ordinarium officii, der erste Abschnitt des Brev., welcher angebt, aus was u. wie sich die einzelnen Horen des Off. zusammensetzen, u. die in diesen zu den verschiedenen Zeiten des K-jahres

sich ständig wiederholenden Gebetsstücke enthält.

Ordinarium s. romanae ecclesiae eine von Mabillon veröffentlichte, von dem Kardinal Jakobus Gajetanus Stefaneschi um 1311 für die päpstl. Kurie verfaßte, um 1500 mit Auszügen aus dem Caer. des Petrus Amelii, des Wilhelm von Estoutville u. a. bereicherte Gottesdienstordnung der röm. Kurie.

Ordinarium liber, auch schlechthin **ordinarius** od. **ordinarium** genannt, in den malt. Kathedral-, Stifts- u. Klosterkirchen ein lit. Buch, in dem die Gottesdienstordnung für die verschiedenen Tage u. Zeiten des K-jahres, für die in dieses einfallenden F. u. für sonstige Gelegenheiten im einzelnen genau aufgezeichnet war, daher auch **ordo officiorum** genannt. Er gab nicht bloß den allgemein herrschenden Brauch wieder, sondern namentl. auch die gottesdienstl. Gewohnheiten, die der K. od. dem Kloster, für die er geschrieben war, eigentüml. waren, u. stellte somit den allgemeinen R. in der bestimmten, konkreten Gestalt dar, die er unbeschadet seines Wesens infolge von Sondergewohnheiten in jener K. bzw. jenem Kloster gewonnen hatte. Er hieß deshalb auch **liber consuetudinarius**, **consuetudinarius** od. kurz **consuetudines**.

Im Malt. für die Stetigkeit des R. von großer Wichtigkeit, verloren die Ordinarien in nachmalt. Zeit infolge der Tätigkeit der 1588 von Sixtus V. eingesetzten R-kongregation sowie der immer allgemeineren Aufnahme des röm. Miss., Brev. u. Caer. immer mehr ihre Bedeutung. Heute sind sie von Wichtigkeit für die Erfor-

schung der Geschichte des im einzelnen so mannigfaltig ausgestalteten malt. R.

Ordinationszeiten, die durch das Pont. u. das kanonische Recht für die Erteilung der W. bestimmten Tage. Es sind die Sonn- u. Aposteltage für die B-weihe, der Samstag, der Quatember, der Samstag vor Passionssonntag u. der Karsamstag, sowie bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes auch die Sonntage u. gebotenen F-tage (C. j. c. can. 1006) für die Pr.-, Diak- u. Subdiak-weihe, die Sonntage u. die **festi duplicia** für die niederen W. Die Tonsur kann an allen Tagen gespendet werden. Die höheren W. dürfen nur in der M. vorgenommen werden; die niederen müssen zwar morgens erteilt werden, doch braucht es nicht in der M. zu geschehen. An den Quatembersamstagen hat die Subdiak-weihe nach der fünften Lektion, die Diak-weihe nach der Ep. statt, an den andern Tagen jene nach der Kollekte, diese nach der Ep. Die Pr.- u. B-weihe wird stets vor dem letzten Vers des Grad., des Trakt. od. der Sequenz, in der Osterzeit vor dem letzten Vers des auf die Ep. folgenden Allelujagesanges erteilt.

Werden Tonsur u. niedere Weißen in der Quatembersamstagsmesse gespendet, so erfolgt die Erteilung der Tonsur nach dem Kyrie eleison, des Lektorats nach der ersten, des Exorzistats nach der zweiten, des Akolythats nach der dritten, des vierten Lektion. Werden sie an andern Tagen in der Messe erteilt, so geschieht die Spendung der Tonsur nach dem Introitus, die der niederen Weißen nach dem Kyrie eleison.

Ordinator, der Spender der höheren W., der niederen W. u. der Tonsur. Die höheren können gültigerweise nur von einem B. gespendet werden, die niederen u. die Tonsur dagegen auch von Nichtbischöfen, die durch das kanon. Recht, wie die Kardinäle, apostolischen Vikare u. Präfekten u. die benedizierten Äbte, od. durch ein besonderes päpstl. Indult die dazu nötige Befähigung besitzen. Bei apostolischen Vikaren u. Präfekten, die nicht B. sind, beschränkt sich diese auf den ihnen zur Verwaltung angewiesenen Bezirk (C. j. c. can. 957, § 2), bei Äbten auf ihre Untergebenen (C. j. c. can. 964). Ist der zu Weihende od. zu Tonsurierende nicht Untergebener desjenigen, der die W. od. die Tonsur erteilt, so sind zur erlaubten Vornahme derselben Dimissorialien erforderlich (C. j. c. can. 955, § 1).

Ordines romani, für die Geschichte der röm. Lit. höchst wichtige malt. röm. Gottesdienstordnungen. Mabillon hat fünfzehn veröffentlicht. Sie behandeln die feierl. Papstmesse (1.—5. Ordo), die bischöfl. Pont-messe (6. u. 14. Ordo), die T-skrutinen u. die feierl. T. (7. Ordo), die W. (8. u. 9. Ordo), die Spendung der Sterbesakr. u. das Begräbnis (10. Ordo), die W. eines neuerwählten Papstes (12., 13. u. 14. Ordo) sowie die Feier des K-jahres durch den Papst u. die päpstl. Kurie (1., 10.—15. Ordo). Ein röm. Ordo, den Duchesne veröffentlichte, gibt eine Darstellung der päpstl. u. bischöfl. feierl. M., der Feier der Kartage, des Osterfestes u. der Bittprozession, der Weihen, der K-konsekration u. der Kerzenssegnung am Lichtmeßtage. Der

von Fischer herausgegebene Ordo des Kardinal Bernhard bietet eine eingehende Beschreibung der Feier des K-jahres in der Laterankirche, in der sich der alteinheimische röm. R. am längsten erhielt, ein von da Rossi veröffentlichter, um 800 entstandener Ordo die Feier der Kartage.

Der 1. u. 8. Ordo Mabillons u. der Ordo Duchesnes stammen aus vorkarolingischer Zeit, doch läßt sich ihr Alter nicht genauer feststellen. Der 7. ist vorgregorianisch. Der 3., 5. u. 9. Ordo Mabillons gehören dem 9., der 6. dem 10. Jahrh. an, der 10., 11. u. 12. sowie der Ordo des Bernhard dem 12., der 13. dem späten 13., der 14. nach seinen ursprüngl. Bestandteilen dem frühen 14., der 15. dem Ende des 14. Den ordines romani ist auch der von Hittorp veröffentlichte Ordo romanus vulgatus aus dem 9. Jahrh. beizuzählen.

Ordo, 1) die Darstellung des R., gemäß dem sich die lit. Funktionen auf Grund rechtmäßig bestehender Gewohnheiten od. ausdrücklicher kirch. Vorschriften zu vollziehen haben. Man spricht demnach von einem M-ordo, einem Ordo für den Gottesdienst der Kartage, einem Ordo officii, einem K- u. A-weiheordo, einem T-ordo, einem Ordo für die Abhaltung von Synoden u. a. Der Ordo enthält entweder nur die liturg. Handlungen u. Zer-, aus denen sich die Funktion zusammensetzt, wie z. B. die sog. römischen Ord. (ordines romani) u. manche andere malt. Gottesdienstord., od. auch die bei jenen Verrichtungen stets wiederkehrenden Gebete, wie z. B. der heutige M-ordo, die Ord. des Pont., der

T-ordo u. die sonstigen Ord. des röm. Rit.

2) der durch eine W. erlangte Grad in der kirch. Hierarchie, sowie in abgeleiteter Sinne der W-akt, durch den der B. einen Ordinand dieses W-grades teilhaftig macht u. ihn zur Vornahme der dem betreffenden W-grad eigentüml. sakramentalen u. lit. Handlungen befähigt. In dem einen wie dem andern Sinn unterscheidet man niedere Ordines (ordines minores) u. höhere (ordines maiores, ordines sacri). Ordines minores sind in den lat. R. der Ostiariat, Lektorat, Exorzistat u. Akolythat, ordines maiores der Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat u. Episkopat. Die R. des Ostens haben nur zwei niedere Ord., den Lektorat u. Subdiakonat, u. nur drei höhere, den Diakonat, Presbyterat u. Episkopat.

Ordo missae (ordinarium missae), eine anfängl. knappe, später eingehende Darstellung des Verlaufes der M. mit Wiedergabe der ständig in dieser wiederkehrenden Gebete, namentlich derjenigen des Kan. Er steht im Gregorianum zu Anfang; ein Platz, den er auch noch oft in den von diesem sich ableitenden Miss. des späteren Malt. einnimmt. Gewöhnlich ist er in diesen letztern jedoch dem Proprium de tempore eingefügt, u. zwar meist wie heute zwischen Karsamstag u. Ostern, seltener erst nach der Pfingstoktav. Am Schluß des Proprium de tempore kommt er nur ausnahmsweise vor.

Von dem in der Einleitung des Miss. stehenden Ritus celebrandi missam unterscheidet sich der ordo missae 1) durch die größere Kürze seiner Anweisungen, 2) durch die vollständige Wieder-

gabe aller in der M. regelmäßig wiederkehrenden Gebete u. Gesänge, 3) durch seinen Ursprung. Während nämlich der Ritus celebrandi missae hervorgegangen ist aus den seit alters neben dem Miss. hergehenden ausführlichen, der Gebete aber ganz entbehrenden u. nur Anweisungen für die M-feier enthaltenden ordines romani, ist der ordo missae eine Erweiterung der das Gregorianum eröffnenden, nur die Folge der in allen M. wiederkehrenden Gebete umfassenden Darstellung des Verlaufes der M-feier.

Ordo officiorum, malt. Bez. des lit. Buches, das die Gottesdienstordnung für das K-jahr sowie für die in dasselbe einfallenden F. u. sonstigen kirch. Feiern enthielt (s. *ordinarius liber*).

Ordo romanus vulgatus, eine im 9. Jahrh. entstandene, im 10. u. 11. im Westen weitverbreitete, vornehmlich für den bischöfl. Gebrauch bestimmte Gottesdienstordnung, die den röm. R. wiedergibt, jedoch nicht rein, sondern vermischt mit außerrömischen, zumal gall. Elementen. Er umfaßt den R. der Pontmesse, Angaben betreffs der Les. im Off. für die verschiedenen Zeiten u. F. des K-jahres sowie Anweisungen u. Formulare für die hauptsächlichsten, im K-jahr regelmäßig wiederkehrenden lit. Funktionen, wie die Kerzen-, Aschen- u. Palmweihe, die T-skrutinen, die Zer. der Karwoche, die Ölweihe, die feierl. T. am Karsamstag u. an der Vigil vor Pfingsten, die Bittprozessionen u. a. (herausgegeben von Melch. Hittorp, *De div. off.*, Coloniae 1568; Paris 1610).

Organum, 1) die Orgel, 2) die von Hucbald († ca. 930) in be-

stimmte Regeln gebrachte primitive Vokalbegleitung (vox organalis) des Choralis in Form von parallel zur Choralmelodie (vox principalis) fortschreitenden, eine Parallelmelodie bildenden Oktaven, Quinten od. Quartan.

Orgel (organum). In den R. des Ostens noch heute ungebräuchl., begann sie im Westen schon in der Karolzeit sich in den K. einzubürgern, doch erfolgte ihre Einführung nicht ohne Widerspruch u. nur langsam, so daß sie erst im späteren Malt. größere Verbreitung gewann. Sie war anfangs klein, nur diatonisch, technisch höchst mangelhaft u. von wenig guter Wirkung, wurde aber allmählich nach allen Richtungen hin vervollkommenet, im 13. u. 14. bereits durch Einführung chromatischer Halbtöne, im 15. durch die Erfindung der Pedals, im 16. durch wesentl. Verbesserungen der Windbälge, des Pfeifenwerks, der Klaviatur, des Mechanismus. Weitere erhebl. Vervollkommnung erfuhr sie in der neuesten Zeit (Pneumatik, elektrische Orgeln).

Orgelspiel. Der Gebrauch der Orgel beim Gottesdienst ist von der K. nicht nur geduldet, sondern ausdrükl. gutgeheißen, jedoch durch das röm. Caer. (1, 28) u. durch zahlreiche Entscheidungen der R.-kongregation geregelt. Orgelspiel ist in der K. beim lit. Gottesdienst erlaubt 1) zur Begleitung u. Hebung der Chorgesänge, 2) bei gewissen zweichörigen Gesangstücken (Kant., H., Te Deum, Kyrie, Gloria u. a.) im Wechsel mit Gesang an Stelle des zweiten Chores, doch soll in diesem Falle der nichtgesungene Text von jemand laut rezitiert werden,

3) als Einlage od. Zwischenspiel zur Zeit, da der Gesang schweigt. Es darf aber nie u. in keiner Weise den Gesang unverstündlich machen od. sonstwie beeinträchtigen, die gottesdienstliche Handlung nicht stören, nicht weltlich, leichtfertig, unerbaulich sein.

Da das Orgelspiel den Charakter der Festlichkeit u. der Freude hat, soll es in Bußzeiten wie der Advents- u. Fastenzeit — ausgenommen die Sonntage Gaudete u. Laetare — u. an Bußtagen wie den Quatembertagen nicht stattfinden, es sei denn, daß ein F. einfiere. Es durch Instrumentalmusik zu ersetzen, ist nur mit bischöfl. Genehmigung gestattet. Von der Art der Verwendung derselben u. ihrer Beschaffenheit gilt das gleiche wie vom Orgelspiel; immer ist aber der Gebrauch von Pauken u. sonstiger lärmender Instrumente in der K. beim lit. Gottesdienst unzulässig. (Vgl. das Motu proprio de musica sacra Pius X., 2. Nov. 1903.)

Orientierung, s. Ostung.

ᾠρολόγιον, lit. Buch d. griech. R., welches die unveränderlich wiederkehrenden Stücke des kirch. Off. für das ganze K.-jahr enthält.

Ort der Messe. Sie darf nur stattfinden in K., öffentl. und halböffentl. Oratorien, anderswo (C. j. c. can. 822) nur kraft rechtmäßigen Privilegs o. bischöfl. Ermächtigung (s. Tragaltar).

ᾠροδος, Bez. des den Laudes des röm. Off. entsprechenden Morgenoffiziums im griech. R.

Ortspatron (patronus loci), der Heil., unter dessen Schutz in einer den diesbezüglichen kirch. Vorschriften entsprechenden Weise sich ein einzelner Ort (patronus loci particularis) od. eine Gesamtheit von Orten wie z. B. eine

Diözese, eine Provinz, ein Reich (*patronus loci universalis*) gestellt hat. Nach den Bestimmungen der R-kongregation vom 23. März 1630, durch welche die Aufstellung eines Ortspatrons neu geregelt wurde, darf als solcher nur mehr ein kanonisierter Heil. gewählt werden. Das F. des Ortspatrons wird vom Weltklerus des Bezirks als duplex 1. classis mit Okt., vom Regularklerus als duplex 1. classis ohne Okt. gefeiert. Ein gebotener Feiertag, wie vielfach im späteren Malt. u. noch in der Bulle, in der Urban VIII. 1642 die *festi fori* verminderte, ist das F. des Ortspatrons gemäß dem neuen C. j. c. nicht mehr.

Osanna, Dominica Osanna, malt. Name des Palmsonntags; so genannt wegen des Hosanna, mit dem die Juden den Heiland bei seinem Einzug begrüßten.

Osculum, liturgisches, s. Kuß.

Ostensorium, 1) Bez. des Schaugefäßes zur Aussetzung des hhl. Sakr. (s. Monstranz), 2) malt. Bez. der Reliquienschaugefäße (s. Reliquienschaugefäße).

Osterberechnung, die alljährl. Feststellung des in seiner Feier vom ersten Vollmond nach dem Frühlingsäquinoktium abhängigen Osterfestes. Sie geschieht mit Hilfe der Goldenen Zahl, der Epakte u. des Sonntagsbuchstabens.

Osterfest (*Dominica Resurrectionis, Dominica sancta, Dominicum Pascha*), die jährl. Gedächtnisfeier der glorreichen Auferstehung des Herrn. Es ist das älteste kirch. F., die Grundlage u. der Ausgang für die Entwicklung des K-jahres, daher auch das Hauptfest desselben.

Gefeiert wird es am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond des Frühlingsäquinoktiums, also frühestens am 22. März, spätestens aber am 25. April. Sein Termin ist bestimmend für die Feier des ganzen Osterfestkreises mit den zu ihm gehörigen od. zu ihm in Beziehung stehenden F., sowie auch für die Zahl der Sonntage nach Epiphanie u. Pfingsten.

Es hat den Rang eines Duplex erster Klasse u. ist mit einer privilegierten Okt. ersten Ranges versehen, deren beide erste Tage gleich dem F. *Duplicia* erster Klasse sind. Die Mat. des Off. des F. wie der Okt. hat nur drei Ps. u. drei Lektionen. Eine andere Eigenart des österr. Off. besteht darin, daß es aller H., Kapitel, Vers. — ausgenommen den Vers. der Mat. — u. *Responsoria brevia* entbehrt, an deren Stelle in den Laudes, den kleinen Horen, der V. u. der Komplet die Antiph. *Haec dies, quam fecit Dominus; exultemus et laetemur in ea* tritt. In der M. folgt auf das Grad. die Sequenz *Victimae paschali laudes*. An das *Ite missa est* der M. u. das *Benedicamus Domino* am Schluß der Laudes u. V. des Off. schließt sich als Ausdruck jubelnder Osterstimmung ein doppeltes Alleluja an.

Osterfestkreis, der zweite der beiden großen Festkreise des K-jahres, der vornehmste derselben. Er besteht aus dem Osterfest mit den ihm vorausgehenden drei letzten Tagen der Karwoche u. der ihm folgenden Osteroktav als seinem Mittelpunkt, aus der Septuagesimalzeit als der entfernteren u. der Fastenzeit mit der Passionszeit als der näheren Vorbereitung auf das Osterfest u. aus der auf

dieses folgenden österl. Zeit mit dem F. der Himmelfahrt des Herrn, dem Pfingstfest u. der sie abschließenden Pfingstoktav als Nachfeier des Osterfestes.

Osterkerze, eine heute am Morgen des Karsamstags, vordem am Nachmittag desselben bei Beginn der Ostervigil durch den Diak. unter Absingung des Praeconium paschale u. Einfügung von fünf Weihrauchkörnern feierl. gesegnete am neuen Feuer entzündete Kerze, die vom Karsamstag an bis Christi Himmelfahrt — besonders an den drei Ostertagen, am Samstag vor dem Weißen Sonntag u. an den Sonntagen — bei der M. u. der V. angezündet u. nach dem Evang. am Himmelfahrtsfest ausgelöscht wird.

Osterkerze u. Osterkerzenweihe waren schon dem hl. Hieronymus bekannt. Zu Pavia waren sie bereits um 500, zu Ravenna gegen 600 heimisch; 633 spricht das vierte Konzil von Toledo von der Osterkerze u. ihrer Segn. Zu Rom werden beide sich spätestens in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. eingebürgert haben, sie müssen aber dort schon im Lauf des 6. Jahrh. wieder außer Brauch gekommen sein, da sie nicht nur dem Gregorianum, sondern selbst noch den röm. Ordines des 9. Jahrh. unbekannt sind. In der Folge nahm man aber auch zu Rom wieder die Osterkerze u. ihre Segn. in den Karsamstagsritus auf, so daß sie um 1000 allenthalben im Westen einen Bestandteil desselben bildeten.

Osterkerzenleuchter, Ständer für die Osterkerze, gewöhnlich aus Holz od. Eisen, doch auch wohl aus Stein gearbeitet. Die schönsten Beispiele von Leuchtern der

letztern Art finden sich in St. Paul u. in einigen andern Kirchen Roms, Schöpfungen des 12. u. 13. Jahrh.

Osterkommunion, der vom 4. Laterankonzil allen Gläubigen, die zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind, in der Osterzeit vorgeschriebene Empfang des hhl. Sakr. Als Osterzeit gilt für ihn nach dem allgemeinen Recht (C. j. can. c. 859, § 2) die Zeit vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag, doch kann der B. diese, wo die Verhältnisse das verlangen, bis zum 4. Fastensonntag als terminus a quo u. bis zum Dreifaltigkeitssonntag als terminus ad quem ausdehnen.

Osterlamm, s. Speisenweihe.

Österliche Zeit, im weiteren Sprachgebrauch die Zeit von Ostern bis zum Dreifaltigkeitsfest, im engern die Zeit vom Weißen Sonntag bis nach dem M. des Samstags nach Pfingsten. Für die österl. Zeit in diesem zweiten Sinn sind sowohl im Off. wie in der M. die zahlreichen Alleluja am Schluß der Antiph., Vers. u. Resp. bezeichnend. Das Grad. der M. wird in ihr durch zwei Alleluja mit zwei nachfolgenden Versen ersetzt. Ihre Werkstage haben, ausgenommen den Montag der Bittwoche, abweichend von den übrigen Werktagen des Jahres, in der M. Gloria, im Off. Te Deum. Den Laudes u. V. der Semiduplicia, Simplicia u. Ferien wird in ihr statt des suffragium de omnibus sanctis die commemoratio de cruce angefügt.

Ostern, seit alters germanische Bez. des F. der Auferstehung des Herrn, die sich nach Beda von Eastre herleitet, dem angelsächsischen Namen der Frühlingsgöttin (altdeutsch Ostara), der zu Ehren

man im Frühling Feuer anzündete.

Ostertermin, s. Osterfest.

Ostervesper. Dieselbe begann früher vielerorten statt mit Deus in adjutorium mit dem Litaneiruf Kyrie eleison u. endete mit einer Proz. zum T-brunnen u. zum Kr., wo zwei weitere kurze V. gehalten wurden. Für Rom ist dieser Brauch schon durch das Gregorianum u. durch röm. Ord. der Karolzeit bezeugt, hörte aber dort schon im späteren Malt. auf. Diesseits der Alpen, wo er sich im 9. Jahrh. zugleich mit dem röm. R. einbürgerte, dauerte er in einigen Diözesen wie Köln, Münster u. a. bis ins 18. Jahrh. fort.

Ostiarat (ostiaratus), der Grad der Ostiarier, Türhüter, der erste der vier niederen W-grade. Er ist nur Sakramentale. Seine Spendung steht denselben zu, welche die Tonsur erteilen können. Im Westen erscheinen die Ostiarier zuerst im Briefe des Papstes Kornelius († 252) an Fabian, im Osten in den Kan. der Synode von Laodizea (2. Hälfte des 4. Jahrh.) unter den Klerikern. Im Osten verschwand der Ostiarat seit dem 8. Jahrh. ganz, nachdem ihn noch das Trullanum (692) erwähnt hatte. Im Westen erhielt er sich dagegen dank den Kanones der Statuta antiqua (ca. 500) als Ordo bis heute, wenn er auch schon im frühen Malt. seine praktische Bedeutung verlor. Allem Anschein nach ist er aus dem Subdiakonats als Abzweigung desselben entstanden. Im röm. Pont. wird als Aufgabe der Ostiarier die Bewachung der K. u. das Läuten der Glocken genannt.

Den R. der Ostiarierweihe eröffnet eine Unterweisung der Or-

dinanden durch den B. Dann übergibt dieser denselben die Schlüssel als Sinnbild ihres Amtes, worauf der Archidiakon sie die Ktür öffnen u. schließen u. die Glocken läuten läßt. Den Beschluß macht ein Segensgebet. Die Zer. der Übergabe der Schlüssel kennen schon die Statuta antiqua, das Öffnen u. Schließen der Ktür durch die Ordinanen bereits die Pont. der späten Karolzeit. Die Zer. des Läutens der Glocke bürgerte sich erst im 13. Jahrh. allmählich im R. der Ostiarierweihe ein.

Östliche Richtung beim Gebet, in alter Zeit nicht nur beim Privatgebet, sondern auch bei der Feier der Lit. übl. u. noch in den röm. Ord. der Karolzeit für den Zelebrans u. seine Ministri bei den Orat. u. andern Gebetsakten ausdrücklich vorgeschrieben. Der Brauch, nach Osten gewendet zu beten, war zweifellos nicht ohne Einfluß darauf, daß man die K. orientierte u. der Pr. seinen Platz vor dem A. erhielt. Er verlor aber hinwiederum naturgemäß um so mehr an Bedeutung, je allgemeiner das eine wie das andere wurde. Seinen Grund hatte er in der Symbolik, die man mit dem Osten verknüpfte (s. Ostung der Kirchen).

Östliche Richtung beim Taufgelöbniß, im Osten schon wenigstens im 4. Jahrh. übl. u. bis heute i. den dortigen R. gebräuchl., im Westen nur in althrist. Zeit vereinzelt nachweisbar. Der östl. Richtung beim T-gelöbniß entsprach stets die westl. bei der Zer. der Abschwörung. Der Osten sollte als die Gegend des Lichtes Christus, das „wahre Licht“, „die Sonne der Gerechtigkeit“ u. das

durch ihn begründete Reich der Gnade, der Westen als die Gegend der Dunkelheit u. der Nacht, den Teufel u. sein Reich der Sünde versinnbildeten.

Ostsyrische (nestorianische u. chaldäische) Meßliturgie, s. Meßliturgie; **ostsyrischer Ritus**, s. Ritus.

Ostung (Orientierung) der Kirchen, Richtung der Längsachse der K. von Westen nach Osten, infolge deren der Chor mit dem A. den östl. Teil des Baues bildet. Die K. zu orientieren, war im Osten sehr früh Regel, ja es ist dort schon im 5. Jahrh. in den apostolischen Konstitutionen u. im Testamentum D. N. Jesu Christi ausdrückerl. vorgeschrieben. Im Westen schwankte der Brauch hinsichtlich der Richtung der K. lange. War es doch dort noch in der Karol.-zeit nur erst das Gewöhnlichere, die K. zu osten. Die Regel wurde das im Westen erst seit etwa der Wende des ersten Jahrtausends, eine Vorschrift nie.

Der Grund für die Ostung der K. war die Symbolik, die man mit dem Osten verband, teilweise in christ. Umdeutung der Symbolik, die man bereits im Heidentum mit ihm verknüpft hatte. Insbesondere sah man in ihm als der Stätte des Lichtes ein Sinnbild Gottes, des übernatürlichen unendlichen Lichtes, ein Sinnbild Christi, der „Sonne der Gerechtigkeit“ (Mal 4, 2), des „Aufganges aus der Höhe“ (Lk 1, 78), „des wahren Lichtes, das jeden Menschen erleuchtet,“ (Ioh 1, 9) u. ein Sinnbild des Paradieses, das im Osten lag, des Gegenstandes der Sehnsucht der Christen.

P.

Paedobaptismus, s. Kindertaufe.

Paenula, ein oft mit einer Kapuze versehener Radmantel der antiken röm. Tracht. Ursprüngl. Reisekleid u. Gewand gegen Wind u. Wetter u. deshalb aus derberen Stoffen gemacht, fand sie, aus leichteren, besseren Zeugen hergestellt, weil bequemer, seit dem 2. Jahrh. immer mehr Eingang als gewöhnl. bürgerl. Oberkleid an Stelle der Toga u. des Pallium, selbst bei den Senatoren u. in andern vornehmen Kreisen. Von der paenula leitet sich die lit. Kasel her.

Palla, 1) eine quadratförmige steife Bedeckung des Kelches, die nach kirch. Vorschrift aus Leinwand gemacht u. geeignet sein muß, beim hl. Karl animetta, im mozarab. R. filiola. Sie besteht entweder aus mehreren Lagen Leinwand, die durch Stärken gestift sind, od. aus zwei taschenförmig zusammengenähten Stücken Leinwand, zwischen die ein Karton eingefügt ist, od. endlich aus einem auf der Oberseite mit weißer od. farbiger — nie jedoch mit schwarzer — Seide, auf der Unterseite mit Leinwand überzogenen Karton.

Ursprüngl. bedeckte man den Kelch mit einem der beiden Enden des Korporales, fing aber schon vor der Mitte des 12. Jahrh. der größeren Bequemlichkeit halber an, dieses Korporaleende durch ein besonderes, zusammengefaltetes Korporale zu ersetzen. Indessen begnügte man sich noch im 15. Jahrh. vielerorten, besonders in Frankreich, im Festhalten an den älteren Brauch mit einem einzigen Korporale. Ge-

genwärtig besteht der ursprüngl. Brauch nur noch bei den Kartäusern. Die heutige Pallaform erhielt das den Kelch bedeckende zusammengefaltete Korporale seit dem ausgehenden Malt., besonders aber seit dem 16. Jahrh. Seiner Entstehung nach ist demnach die Palla nichts anders als ein Korporale, weshalb es auch wie dieses aus Leinwand gemacht u. gesegnet werden muß.

2) im malt. Sprachgebrauch: 1) das Altartuch, 2) das Kelchvelum, 3) das Korporale, besonders das zur Bedeckung des Kelches dienende, zusammengefaltete Korporale.

Palliolum, in antiker röm. Zeit das profane antike Halstuch; im Malt. 1) das lit. Schultertuch, 2) das Velum des Patenarius.

Pallium, im malt. Sprachgebrauch: 1) der A-baldachin, 2) der tragbare Baldachin, 3) das Atuch, 4) die A-bekleidung, 5) das Bahrtuch, 6) der erzbischöfl. lit. Schulterschmuck (s. Pallium), 7) das auch palliolum genannte Velum des Patenarius; heute nur mehr Bez. des erzbischöfl. lit. Schultertuches u. der A-bekleidung.

Pallium (pallium), ein weißwollener, mit schwarzen seidenen Kreuzchen besetzter, in der Mitte der Brust u. des Rückens sowie auf der linken Schulter mit einer Ziernadel versehener bandförmiger Schulterschmuck, seiner Gestalt nach ein Ring, von dem vorn u. hinten mitten ein kurzer, mit schwarzseidenem Endstück ausgestatteter Behang herabfällt. Es kommt von Rechts wegen allein dem Papst u. den Erzbischöfen zu, wird bisweilen auch B. als Auszeichnung verliehen, darf

aber selbst von den Erzbischöfen nur an bestimmten Tagen u. bei bestimmten Gelegenheiten u. auch dann bloß beim Pontamt getragen werden. Es ist ein durchaus persönl. Schmuck, den dessen Inhaber keinem andern zum Gebrauch überlassen kann, zugleich aber auch ein durchaus örtl., weshalb es nur im Bereich der Diözese bzw. des Metropolitanbezirkes gebraucht werden darf u. ein Erzbischof bei seiner Versetzung auf einen andern erzbischöfl. Stuhl eines neuen Palliums bedarf.

Gemacht wird es aus der Wolle zweier Lämmer, welche am Feste der hl. Agnes in S. Agnese fuori le mura nach dem Pontamt feierl. gesegnet werden. Die neuangefertigten Pallien werden nach der ersten V. des F. der Apostelfürsten geweiht u. dann bis zu ihrer Versendung in einem silbervergoldeten Kästchen in der Konfessio Petri aufbewahrt.

Die feierl. Übergabe des Palliums, die entweder zu Rom od. am Sitze seines Inhabers stattfindet, geschieht nach vorausgegangener Feier der M. u. nach Ablegung des Treueides, der wie es scheint im 11. Jahrh. an Stelle des bis dahin üblichen Glaubensbekenntnisses trat.

Das Pallium stand im Westen von jeher einzig dem Papst zu. Wann es bei ihm in Gebrauch kam, ist nicht bestimmbar, jedenfalls aber spätestens im 4. Jahrh. Die Verleihung des Palliums an auswärtige Metropolen reicht bis wenigstens in den Beginn des 6. Jahrh. hinauf. An eine Ermächtigung durch den oströmischen Kaiser war der Papst bei der Verleihung des Palliums nie gebunden, auch nicht bei einer solchen an

Nichtuntertanen des Kaisers. Eine den Erzbischöfen obliegende Verpflichtung, das Pallium vom Papst sich zu erbitten, ist erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. nachweisbar. Von Anfang erscheint das Pallium als lit. Ornat, der zudem nur an bestimmten Tagen getragen werden durfte.

Seiner Beschaffenheit nach war das Pallium ursprüngl. ein streifenförmig zusammengefaltetes Tuch — daher sein Name *pallium* —, spätestens seit dem 6. Jahrh. aber nur mehr ein bloßes Band. Es wurde von jeher aus Wolle gemacht. Mit Kreuzchen sehen wir es schon auf den Bildwerken des 6. Jahrh. verziert; eine größere Zahl von solchen wurde jedoch erst in karol. Zeit auf ihm angebracht.

Eine tiefgreifende Veränderung vollzog sich im Lauf der Zeit mit der Form des Palliums. Anfängl. wurde es lose umgeschlungen, indem man seine Enden von der linken Schulter nach vorn u. hinten gerade herabhängen ließ. Dann führte man diese Enden zur Mitte der Brust u. des Rückens, wo man sie mit einer Nadel befestigte, indem man gleichzeitig das Pallium mit einer dritten Nadel auf der linken Schulter anheftete. Der folgende Schritt war, daß man dem Pallium durch Vernähen dauernd diese neue Form gab, infolgedessen die Nadeln nun zum bloßen Schmuck wurden. Schließlich wurde es ein Ring mit Behängen von der Art des heutigen Palliums, nur daß die Behänge anfängl. bis über die Knie herabreichten u. selbst noch zu Ende des Malt. eine ansehnl. Länge hatten. Bleiplättchen zur Beschwerung der Enden der Be-

hänge einzunähen, war schon wenigstens im 13. Jahrh. üblich.

Über den Ursprung des Palliums ist viel gestritten worden. Es kann indessen kaum zweifelhaft sein, daß es in der gleichen Weise entstanden ist wie sein Gegenstück im Osten, das Omophorion. Vielleicht sogar, daß es nicht einmal eine selbständige röm. Parallelschöpfung zu diesem ist, sondern nur eine Nachbildung des Omophorion, jedoch nicht als allgemeines bischöfl. Abzeichen, sondern als ein dem Papste ausschließl. vorbehaltener Ornat.

Pallium linostimum, im Liber Pontificalis (Vita s. Silvestri u. Vita Zosimi) Bez. der *mappula*, des späteren Manipels.

Pallium mortuorum, s. Bahrtuch.

Palmatoria, s. bugia.

Palmesel, s. Palmprozession.

Palmprozession, eine an die Palmweihe des Palmsonntags sich anschließende, Jesu Einzug in Jerusalem symbolisierende Proz., bei der die Teilnehmer die vorher gesegneten Palmen in der Hand tragen. Sie soll sich, wo das möglich ist, um die K. herum bewegen. Bevor sie wieder in die K. hineingeht, treten zwei der sie begleitenden Sänger in dieselbe ein u. singen hinter geschlossener Tür abwechselnd mit den draußestehenden das Gloria, laus et honor. Dann pocht der Kr-träger mit dem Schaft des Kr. an die Tür, worauf sich diese öffnet u. die Proz. in die K. einzieht.

Die Palmprozession war, nach einer Äußerung Amalars zu urteilen, im Frankenreich schon im Beginn des 9. Jahrh. bekannt, in Rom aber nach dem 1. Ordo *Ma-*billons damals noch nicht in

Brauch, doch wurde sie auch hier in der Folge heimisch. In der zweiten Hälfte des Malt. war sie allenthalben in Übung.

Ihr R. war bis ins 16. Jahrh. ungleich reicher u. dramatischer als heute. Als Sinnbild des Heilandes trug man bei der Proz. ein Kr. od. das Evang.-buch, in Deutschland aber führte man bei ihr seit dem späteren Malt. häufig eine Darstellung des auf einem Esel sitzenden Erlösers, den sog. Palmesel mit. Vielerorten bewegte die Prozession sich von einer K. zu einer andern, von denen jene, in der die Palmweihe geschah, Bethanien, diese, in welcher die M. gehalten wurde, Jerusalem versinnbildete. Auf dem Proz.-weg wurde dem Prozkreuz bzw. dem Evang. od. der Heilandfigur auf dem Palmesel eine feierl., zeremonienreiche Huldigung dargebracht, bei der man namentl. auch Tücher od. Pluvialien vor ihnen auf dem Boden ausbreitete, die heutige Schlußzeremonie der Proz. war dagegen noch nicht in Übung.

Palmweihe, die vor der Hauptmesse des Palmsonntags stattfindende Segn. von Palm-, Oliven-, Weiden-, Buchs- u. andern Zweigen. Sie geschieht sowohl mit Rücksicht auf die ihr folgende Palmprozession als auch, wie der Wortlaut der bei ihr gesprochenen Gebete zeigt, um Gottes Segen auf die Zweige herabzurufen u. diese für die Gläubigen zu einem Sakramentale zu machen.

Der R. der Palmweihe ist sehr feierl. Er ist dem der M. nachgebildet u. besteht aus Introitus, Orat., Ep., Grad., Evang., der aus sieben Segensgebeten u. einer Präf. sich zusammensetzenden Segn.

der Palmen, sowie einer dreimaligen Besprengung u. einer dreimaligen Inzensierung derselben. An die W. schließt sich die Austeilung der Palmen an.

Die Palmweihe scheint im gall. R. in Brauch gekommen zu sein. Noch im Gregorianum findet sich keine Spur von ihr, während das gall. Sakramentar bereits um 700 eine Segensformel für die Palmzweige kennt. Seit dem 9. u. 10. Jahrh. bürgerte sie sich aber auch im röm. R. ein. In der zweiten Hälfte des Malt. war sie allenthalben in Brauch, doch beschränkte sich ihr R. bis ins spätere Malt. vielfach auf einige Segensgebete. Immerhin kommen schon im 11. Jahrh. Segensformulare vor, die fast den Reichtum des heutigen aufweisen.

Die gesegneten Palmen galten schon um 700 als Sakramentale, wie das im Missale gallicanum sich findende Gebet für ihre Segn. bekundet. Im frühen Malt. war es mancherorten, namentlich in Klöstern, Brauch, die gesegneten Palmen nach der Proz. nicht mitzunehmen, sondern beim Offert. der auf diese folgenden M. dem Pr. zurückzugeben; eine letzte Huldigung an Christus in Gestalt seines Stellvertreters.

Panagia (παναγία), im griech. R. 1) eine flache, aufklappbare Kapsel, die inwendig auf der einen ihrer beiden Hälften ein Bild der ganz heiligen Gottesmutter (παναγία) mit dem Kind aufweist — daher ihr Name — u. von den griech. B. an einer Kette über der Brust getragen wird. Bei den russischen B. kommt zu ihr oft noch ein Brustkreuz. Die Panagia, eine Art von Enkolpion,

war schon im Malt. im griech. R. in Gebrauch.

2) = ἄγιος τῆς παναγίας, zu Ehren u. unter Anrufung Marias feierl. gesegnetes Brot.

Pannisellus (velum), ein fahnenartiges Tüchlein, das am Knauf des Abtsstabes angebracht sein soll, diesen von dem B-stab unterscheidet, im späten 13. Jahrh., wie es scheint, in Gebrauch kam, bis in das 16. aber auch häufig den B-stab schmückte.

Pannus, im malt. Sprachgebrauch: 1) der A-baldachin, 2) das A-tuch, 3) der A-behang, 4) die A-bekleidung, 5) der tragbare Baldachin, 6) das bischöfl. Schoß-tuch, Gremiale.

Pannus chrismatis, in älteren Sakramentaren das weiße Tuch, das der Pr. dem Täufling nach der Taufe anstatt eines weißen Kleides überreichte.

Pannus mortuarius, das Bahr-tuch.

Παννυχίς, im griech. R. die lit. Vorfeier vor einem Feste, welche die ganze Nacht u. nicht, wie die sog. ἀγρυπνία, nur einen Teil derselben hindurch dauert.

Papillo, malt. Bez. 1) des A-baldachins, 2) des kleinen Baldachins, der über der oberhalb des A. aufgehängten Pyxis mit dem hhl. Sakr. angebracht zu werden pflegte.

Papstbuch, s. Liber Pontificalis.

Papstkrönung, eine auf die Papstwahl am nächsten Sonn- od. Feiertag stattfindende lit. Feierlichkeit. Sie findet in der vom Papst zelebrierten feierl. Krönungsmesse statt u. setzt sich zusammen 1) aus drei von drei Kardinalbischöfen nach dem Confiteor über den Papst gesprochenen

Segensgebeten, 2) aus einer Huldigung der Kardinäle u. sonstiger Prälaten, der Übergabe des Palliums durch den ältesten Kardinaldiakon u. erneuter Huldigung der Kardinäle nach dem Kyrie der Messe, 3) den feierl. Laudes nach der Epistel, u. 4) aus der Krönung des Papstes mittels Aufsetzen der Tiara an der Confessio Petri durch den ältesten Kardinaldiakon nach Schluß der Messe. Ist der neugewählte Papst noch nicht B., empfängt er in der Krönungsmesse zugleich durch den B. von Ostia die B-weihe. Die Übergabe des Palliums findet in diesem Falle während der Weihe nach Überreichung des Ringes u. des Evang-buches statt. Der R. der Papstkrönung findet sich in seinen Anfängen schon im 9. Ordo Mabillons (9. Jahrh.), im Caer. Gregors X. († 1276) erscheint er völlig ausgebildet, doch vollzog sich früher die Krönung des Papstes durch Aufsetzen der Tiara vor dem Eingang von St. Peter.

Päpstlicher Segen (benedictio apostolica), ein vom Papst feierl. gespendeter, mit vollkommenem Ablass verbundener Segen, den aber gemäß dem neuen kanonischen Rechtsbuch (c. 914) auch die B. zweimal im Jahre, am Osterfest u. an einem andern Festtage, Äbte, Apostolische Vikare u. Apostolische Präfekten einmal jährl. an einem höheren Feiertage erteilen dürfen, während andern Welt- u. Ordenspriestern die Spendung des apostolischen Segens nur kraft eines besonderen Privilegs oder kraft besonderer Bevollmächtigung, u. zwar nur bei den Gelegenheiten, für die die Vollmacht gegeben wurde, u. unter Beobachtung der für die Spen-

ding geltenden Bestimmungen u. Beschränkungen gestattet ist.

Παρακλητική, s. *ὀκτώηχος*.
Παρακλητικός (zu ergänzen *κανόν*), ein lit. Bittlied.

Paramente, die zu gottesdienstl. Zwecken bestimmten u. dienenden textilen, d. i. aus Webstoffen angefertigten Gebrauchs- u. Schmuckgegenstände. Sie lassen sich in drei Gruppen scheiden, 1) in Paramente, welche die Ausstattung der lit. Personen bilden, die lit. Gewänder, 2) in Paramente, welche als Ausstattung des A., der hl. Gefäße u. Geräte, des K-mobiliars u. der K. als solcher dienen, wie A-tücher, A-decke, Antependium, Korporale, Kelchvelum, Bursa, Purifikatorium, Palla, Konopeum, Kredenz Tischdecke, Tabernakel- auskleidung, Kommuniontuch, Behänge, Teppiche, Kissen, Decken u. a., u. 3) in Paramente, welche bei besonderen lit. Verrichtungen zur Verwendung kommen, wie Schultervelum, Lavabotüchlein, Handtücher, Gremiale, Fahnen u. a. Die einen haben nur dekorativen Charakter, die andern nur praktische Bedeutung, wieder andere vereinigen beide Eigenschaften. Über ihre Segn. s. Segn. der lit. Paramente.

Paramenstoffe, Stoffe, die zur Anfertigung der lit. Paramente dienen. In den R. des Ostens gibt es wenigstens heute über den Stoff der Paramente kaum bindende Vorschriften, anders dagegen im Westen, wo zu bestimmten Paramenten bestimmte Stoffe genommen werden müssen. Aus Leinen müssen bestehen das Korporale, die Palla, das Kelchtüchlein, die Albe u. das Humerale, eine Vorschrift, die für einzelne, das Korporale u. das

A-tuch, in die altchrist. Zeit hinaufreicht. Aus Seide sollen gemacht werden Kasel, Stola, Manipel, Kelchvelum u. Bursa, ferner die Schultervelen (Segensvelum, subdiakonales Velum u. Velum des Akolythen de mitra) u. die Auskleidung des Tabernakels. Das M-gewand aus Seide zu machen, wurde schon im Malt. hier u. da ausdrükl. vorgeschrieben, eine diesbezügliche allgemein verbindl. Vorschrift wurde jedoch erst im 19. Jahrh. erlassen.

Παραμονή, im griech. R. die Abhaltung des Off. eines F-tages im unmittelbaren Anschluß an die V. des Vortages.

Paraphonista, malt. gräzisieren- de Bez. der lit. Sänger (cantores, s. schola cantorum), doch auch gebraucht in derselben Bedeutung wie archiparaphonista.

Parasceve, im lat. R. die Bez. des Karfreitags, im griech. die jeden Freitags. Der Name ist griechisch (*παρασκευή*) u. entstammt dem Neuen Testament, indem der Tag, an dem der Heiland starb, weil Vorbereitungstag des Osterfestes, *παρασκευή*, d. i. Rüsttag, genannt wird.

Παρασκευή μεγάλη, griech. Bez. des Karfreitags.

Παραθρόνιον, dasselbe wie *δεσποτικόν*.

Paratorium, Ort der Vorbereitung für den Gottesdienst, frühmalt. Bez. der Sakristei, dem Sinne nach gleich mit dem deutschen Garvehaus, Gerbekammer, Gerkammer (vom althochd. garwen, vorbereiten, schmücken, ankleiden).

Παρατραπεζάριον, s. Diacanicum.

Parochiale, s. Rituale.

Parochus, s. Pfarrer; als Bez. des Pfarrers vor dem 16. Jahrh. nicht nachweisbar. Älter ist die Bez. presbyter parochialis.

Παρουμία, Lesungen im Off. des griech. R., meist Lesestücke aus dem A. T., die typisch auf Geheimnisse des N. hinweisen, zumal aus dem Buch der Sprichwörter (*παροιμία*).

Parura, im Sprachgebrauch des Malt. der kragenartige Zierbesatz des lit. Schultertuches u. die unten am Saum der Albe in der Mitte der Vorder- u. Rückseite sowie vorn oben auf den Ärmeln als Schmuck angebrachten rechteckigen od. quadratischen Besatzstücke. Sie war gewönl. aus Seide gemacht u. oft sehr reich mit kunstvollen Stickereien verziert.

Pascha, dem Aramäischen entlehnt, dem hebräischen pesach (transitus, Vorübergang) entsprechender Name des christ. Osterfestes, der sich dann im Malt. vielerorten zur allgemeinen Bedeutung von „Hochfest“ erweiterte. So sprach man von Pascha Epiphaniae u. Pascha Pentecostes, ja man nannte selbst das Hauptfest eines Heil. bisweilen Pascha, zur Bez. des Osterfestes aber fügte man dem Wort Pascha den Zusatz Resurrectionis bei: Pascha resurrectionis, ähnlich wie die Griechen Ostern *πάσχα ἀναστάσιμον* nennen.

Πάσχα ἀναστάσιμον, griech. Bez. des Osterfestes.

Pascha annotinum, der Jahrestag des letztjährigen Osterfestes. Es war ursprüngl. ein Jahresdankfest für diejenigen, welche am vorausgehenden Osterfeste getauft worden waren u. verlor sich deshalb um so mehr aus der Übung,

je mehr Ostern aufhörte, offizieller T-termin zu sein. Schon im 11. Jahrh. wurde es dem Mikrologus zufolge von nicht vielen mehr gefeiert, doch erhielt es sich in Deutschland u. Frankreich verschiedenerorten bis in das späte Malt., namentlich dort, wo man das bürgerliche Jahr mit Ostern begann. Es war hier zum Dankfest für die im verflossenen Jahre von Gott empfangenen Gnaden u. Wohltaten geworden. Fiel es in die Fastenzeit, so wurde es meist nicht gefeiert.

Pascha clausum, eine schon im Gelasianum sich findende, bis ins spätere Malt. vorkommende Bez. des Sonntags nach Ostern, der so genannt wurde, weil mit ihm die Osteroktav schloß.

Pascha competentium, **Pascha petitum**, althrist. u. frühmalt. Bez. des Palmsonntags, die dieser dort führte, wo es, wie in Spanien u. Gallien, Brauch war, an ihm den zur T. zugelassenen Katech., den sog. competentes, das Symbolum feierl. zu übergeben.

Pascha floridum, malt. Bez. des Palmsonntags; so genannt von den Palmzweigen u. Blumen, welche an ihm gesegnet wurden.

Pascha magnum, malt. Bez. des Osterfestes zum Unterschied von andern Hochfesten, die man vielfach auch Pascha nannte.

Pascha medium, der Mittwoch der Osterwoche.

Pascha petitum, s. pascha competentium.

Πάσχα σταυρώσιμον (*σταυρός*, Kreuz), griech. Bez. des Karfreitags.

Passion, der evangelische Bericht über das Leiden u. den Tod des Herrn. Die Passion nach Matthäus wird am Palmsonntag, die

nach Markus am folgenden Dienstag, die nach Lukas am Mittwoch der Karwoche, die nach Johannes am Karfreitag gelesen; die drei ersten in der M., die letzte vor den allgemeinen Fürbitten u. der Verehrung des hl. Kr. Wird die Passion gesungen, so wird sie unter drei Sanger, die Diak. od. Pr. sein mussen, so verteilt, da einer die erzahlenden Teile vortragt — dersog. Evangelist oder Chronist —, der zweite die Reden des Herrn — der sog. Christus — u. der dritte die sonstigen Reden — die sog. Synagoge od. turba.

Der Brauch, zum Gedachtnis des Leidens Christi vor Ostern die Passion zu lesen, bestand schon zur Zeit des hl. Augustinus, doch las man ursprungl. nur eine, die Passio secundum Matthaenum. Indessen war es schon im 9. Jahrh. Brauch geworden, alle vier evangelischen Leidensberichte in der heutigen Folge u. Anordnung zu lesen. Die Passion von drei Sangern vortragen zu lassen, burgerte sich erst im spateren Malt. ein.

Passionar (liber passionarius), im Malt. eine nach den Festtagen geordnete, zu den Les. bei der Mat. des Off. dienende Sammlung von Martyrerlegenden.

Passionssonntag, der funfte Sonntag der Fastenzeit, der erste der Passionszeit, nach dem Anfang des Introitus der Messe auch Dominica Judica genannt. Im Gelasianum ist er noch ohne nahere Bez., im Gregorianum erscheint er jedoch schon unter dem Titel Dominica de Passione.

Passionsvelen, Tucher, mit denen in der Passionszeit die Kr. u. A-bilder zum Zeichen der Trauer

u. Bue verhullt werden, ein Brauch, der bis wenigstens in das 11. Jahrh. hinaufreicht. Sie sollen heute von violetter Farbe sein, ausgenommen das Velum des Hochaltarkreuzes am Grundonnerstag, das wei sein mu. Bezugl. ihres Materials bestehen keine Vorschriften. Im Malt. waren sie am hufigsten wei. Die Verhullung der Kr. u. Bilder erfolgte damals meist schon bei Beginn der Fastenzeit, ja hier u. da bereits mit Septuagesima.

Passionszeit, die beiden letzten Wochen der Fastenzeit, so genannt, weil in ihnen die K. zur nachsten Vorbereitung auf das Osterfest in stufenweisem Fortschritt das Gedachtnis des Leidens u. Todes des Herrn begeht, bis es an den drei letzten Tagen der zweiten Woche, der Karwoche od. hebdomada maior, seinen vollsten Ausdruck findet u. seinen Hohepunkt erreicht. Die Steigerung, die der Bucharakter der Fastenzeit in der Passionszeit erfahrt, offenbart sich lit. namentlich durch die fur diese vorgeschriebene Verhullung der Kr. u. Bilder, durch die minder feierl. Weise, in der infolge des Auslassens des Ps. Judica im Stafelgebet die M. beginnt u. durch das Verstummen des Gloria Patri im Introitus u. im Ps. Lavabo der M. sowie im Invitatorium u. in den Resp. des Off.

Pastophorium ($\pi\alpha\sigma\tau\omicron\phi\omicron\rho\rho\iota\omicron\nu$), in den apostolischen Konstitutionen (5. Jahrh.) die Raumlichkeit, eine Kammer (Sakristei) od. Nische, in welcher die Euchar., die bei Austeilung der hl. Komm. an die Glaubigen ubrig geblieben war, zur Aufbewahrung hinterlegt wurde.

Pastorale, 1) s. Rituale, 2) der B-stab, 3) ein an die Diözesanen gerichtetes bischöfl. Hirtenschreiben.

Pastor, s. Pfarrer; so genannt, weil Hirt der ihm anvertrauten Gläubigen.

Pate, Patin, die Person, welche den Täufling od. Firmling zur T. bzw. Firmung geleitet, bei einer Kindertaufe anstatt des Täuflings die an diesen vom Pr. gerichteten T-, Abschwörungs- u. Glaubensfragen beantwortet u. der K. gegenüber die Bürgschaft für eine christ. Erziehung des Täuflings bzw. Firmlings übernimmt. Nach dem neuen C. j. c. (can. 768) tritt er nur mehr zum Getauften bzw. Gefirmten in geistl. Verwandtschaft, nicht mehr zu dessen Eltern. Weil er gleichsam geistl. Vater bzw. geistl. Mutter des Täuflings od. Firmlings ist, heißt er *patrinus, compater* bzw. *patrina matrina, commater*; weil er Bürge für dessen christ. Erziehung ist, *sponsor, fideijussor*; weil er ihn zur T. bzw. Firmung bringt, *susceptor, offerens, levans*. Ein trennendes Ehehindernis ist nach dem neuen kirch. Rechtsbuch nur noch die geistl. Verwandtschaft zwischen Pate und Täufling. Nicht gültig können Paten sein Vater, Mutter, Gatte und Gattin des Täuflings od. Firmlings, desgleichen keiner, der einer andersgläubigen od. schismatischen Religionsgemeinschaft angehört, mit Namen exkommuniziert od. für infam erklärt worden ist. Außerdem ist zur Gültigkeit der Patenschaft erforderl., daß der Pate beim Akt der T. bzw. Firmung den Täufling bzw. Firmling physisch berühre. Ordensleute können erlaubterweise nur im Not-

fall u. auch dann bloß mit ausdrükl. Zustimmung des Obern, in den höhern W. befindliche Weltgeistl. nur mit Genehmigung ihres B. Paten sein. Bei der T. dürfen höchstens zwei Paten (*unus et una*), bei der Firmung nur einer bestellt werden.

Schon Tertullian kennt T-paten, doch wurde es erst um das 6. Jahrh. Vorschrift, zu allen T. einen Paten zuzuziehen. Die Paten bei der T. waren auch Paten bei den Skrutinien. Bei der Firmung war ein besonderer Pate entbehrl., solange sie unmittelbar nach der T. gespendet wurde. Immerhin sind schon im 9. Jahrh. besondere Paten für sie nachweislich.

Patenarius, im Malt. Bez. des Akolythen, später des Subdiak., der im Hochamt von der Opferung bis nach dem Paternoster die Patene zu halten hatte.

Patene (*patena*), die zum Kelch gehörende, aus dem gleichen Material wie dessen Kupa bestehende, bei der M. zur Aufnahme der Hostie dienende Schüssel. Ihr Gebrauch ist so alt wie der des Kelches, dessen natürl. Ergänzung sie ja auch ist. Sie ist heute nur mäßig größer als die Kupa des Kelches, war aber in älterer Zeit, so lange noch eine beträchtl. Zahl von Gläubigen in der M. kommunizierte, häufig weit größer, wie es noch jetzt in den R. des Ostens der Fall ist. Ihrer Form nach ist sie entweder leicht konkav od. in der Mitte schüsselartig mit einer Vertiefung versehen.

Bei der feierl. M. wird sie gemäß dem röm. R. von der Opferung bis zum Ende des Paternoster vom Subdiak., der zu dem Ende ein Schultervelum trägt, gehalten; ein Brauch, der schon in

karol. Zeit bestand, nur daß ursprüngl. ein Akolyth — in Frankreich hier u. da noch in nachmalt. Zeit — Patenarius war. In den andern M. ruht sie während jener Zeit, wie schon wenigstens im 11. Jahrh., rechts vom Korporale, halb bedeckt von demselben. Wie der Kelch muß auch die Patene vom B. konsekriert sein, u. zwar ist ihre W. ebenso alt wie die des Kelches.

Πατροείσα (πατερίζα) griech. Bez. des auch *πάβδος* genannten B-stabes.

Paternoster, 1) das Gebet des Herrn (oratio dominica), Paternoster nach seinen Anfangsworten genannt. Seine Verwendung bei der M. war im Westen schon zur Zeit des hl. Augustinus fast allgemein üblich, im Osten erscheint sie bereits beim hl. Cyrill von Jerusalem als herkömml. In dem röm. M-ritus steht es seit Gregor d. Gr. unmittelbar nach dem Kan., im mozarab. nach der Brotbrechung, im ambros. nach der Vermischung der konsekrierten Spezies. In den R. des Ostens wird es zumeist vor der Brotbrechung gebetet, doch auch wohl wie im nest. u. kopt. erst nach dieser.

In den M-liturgien des Ostens wird es vom Volk bzw. Chor gesprochen, in der röm., ambros. u. mozarab. bis auf das *Libera nos a malo* vom Pr. Die ihm im röm. R. vorausgehende Einleitung, in der der Pr. seine Unwürdigkeit, es zu beten, zum Ausdruck bringt, zeigt es, wenn nicht wörtl., so doch inhaltl. in allen R. Sie wurde ihm im Westen schon zur Zeit des hl. Augustinus vorausgeschickt.

Bei der Spendung der T. betet der Pr. zusammen mit den Paten (bei der T. von Erwachsenen mit

den Täuflingen) das Vaterunser nach Eintritt in die K. Es ist das ein Überrest der ehemals im Abendlande bei dem Scrutinium in aperature aurium mit der „Übergabe des Glaubensbekenntnisses“ (traditio symboli) verbundenen „Übergabe des Gebetes des Herrn“ (traditio orationis dominicae) an die Katech.

Im Off. wird das Paternoster seit der Brev-reform Pius' V. pflichtmäßig gebetet vor der Mat., den Laudes, falls diese von der Mat. getrennt werden, den kleinen Horen u. der V., zu Beginn der Komplet, in den sog. preces dominicales u. feriales, am Schluß des ganzen Off. sowie am Schluß der einzelnen Horen, wenn an diese sich keine andere anschließt. Der Brauch, das Paternoster zu Beginn des Off., vor der Prim u. am Schluß der Komplet zu beten, begegnet uns schon bei Benedikt von Aniane († 821); es am Schluß den Horen anzufügen, wurde erst im späten Malt. übl.

Andere lit. Funktionen, bei denen das Paternoster seit alter Zeit gebetet wird, sind z. B. die Spendung der hl. Ölzung, die Commendatio animae, die Exequien, die Litaniae maiores u. minores, die Exorzismen, gewisse feierl. Segn. u. a.

2) Name der Gebetsschnur, deren man sich beim Abbeten des Rosenkranzes u. der sog. Koronen bedient; ursprüngl. eine Gebetsschnur zum Abbeten einer bestimmten Zahl von Vaterunser; daher ihr Name.

Patriarchalkirchen, s. Basilica 3.

Patrinus, patrina, s. Pate.

Patrocinia, altchrist. u. frühmalt. Bez. der Reliquien; patrocinia genannt wegen des Schutzes,

den man von ihnen für Seele u. Leib erwartete.

Patrozinium, s. Titularfest.

Pauli Bekehrung und Gedächtnis, zwei Nebenfeste des hl. Paulus. Das F. der Bekehrung Pauli (25. Jan.) entstammt, wie es scheint, dem gall. Brauch, das F. Pauli Gedächtnis (30. Juni) dem röm. Das letztere ist eine Ergänzung des Hauptfestes der beiden Apostelfürsten. Seine Einführung verdankt es dem Umstand, daß die große Entfernung der Peters- von der Paulusbasilika am gleichen Tage eine Feier in beiden für den Papst u. den röm. Klerus sowohl wie für die Gläubigen allzu beschwerl. machte, weshalb man am 29. Juni den F. gottesdienst nur in St. Peter, am folgenden Tag aber einen zweiten am Grab des hl. Paulus hielt.

Pausatio (Ruhe, Tod), ältere Bez. des F. der Aufnahme Mariä statt Assumptio.

Pax, der lit. Friedenskuß (osculum) im M-ritus. Er geschieht durch gegenseitige leichte Umarmung (s. Amplex) unter dem Segenswunsch Pax tecum — Et cum spiritu tuo. Der Pr. erteilt ihn dem Diak., der Diak. dem Subdiak., der Subdiak. seinerseits überbringt ihn den im Chor befindlichen Geistl. Laien empfangen ihn nach röm. Brauch durch Überreichung eines sog. Kußtäfelchens, das deshalb auch Pax genannt wird.

Der Friedenskuß ist symbolischer Ausdruck übernatürlicher versöhnlicher Bruderliebe u. seit ältester Zeit in allen R. in Übung. In den Riten des Ostens u. im mozarab. geschieht er vor der Präf., also vor Beginn der O-handlung, im röm. u. ambros.

nach dem der Komm. vorausgehenden Friedensgebet, also erst vor dem O-mahl. Nicht gegeben wird er nach dem röm. Miss. am Gründonnerstag, am Karsamstag u. in den Tot-messen. Das ihm nach röm. u. ambros. Brauch vorausgehende Friedensgebet fand erst seit dem 11. Jahrh. in den M-ritus Aufnahme.

Pax Domini sit semper vobiscum, im röm. M-ritus altübl., schon im Gelasianum u. Gregorianum sich findender, auf den Embolismus folgender Friedenswunsch, bei dem der Pr. mit der in das hl. Blut zu versenkenden Partikel der konsekrierten Hostie über dem Kelch drei Kreuzzeichen macht.

Pax tecum, altherkömml. lit. Formel des röm. R. bei Erteilung des Friedenskusses in der M. u. des Backenstreiches bei Spendung der Firmung.

Pax tibi, lit. Friedensgruß des röm. R. nach der Salb. des Scheitels des Täuflings bei der T. sowie nach der Salb. des Hauptes des Konsekranden u. der Überreichung des Evang.-buches an ihn bei der B-weihe.

Pax vobis, lit. Gruß des B. statt des Dominus vobiscum vor der im röm. M-ritus auf das Gloria bzw. das Kyrie eleison folgenden Orat. (Kollekte).

Pectorale, 1) das bischöfl. Brustkreuz, 2) die Schließe des Pluviales, 3) im Malt. auch Bez. der A-schranken.

Pedum, malt. Bez. des B-stabes.

Pektorale, s. Brustkreuz.

Pellicea, ein im früheren Malt. während des Winters im Chor getragener Pelzrock (s. Superpelliceum).

Pelvis (pelvicula), Schüssel zum Auffangen des Wassers bei den lit. Händewaschungen.

Pendilia, streifenförmige Zieranhängsel des A-tuchbesatzes (s. *appenditiae*).

Penduli, die hinten an der Mitra angesetzten Zierbehänge.

Πεντηκοστάριον, lit. Buch im griech. R., das die veränderl. Gebete, Gesänge u. Lesestücke in der M-liturgie u. dem Off. der Zeit vom Osterfeste bis zum Sonntag nach Pfingsten, dem sog. Sonntag aller Heiligen, mit Einschluß des Himmelfahrts- u. Pfingstfestes enthält.

Pentecoste, 1) der 50. Tag nach Ostern, an dem das Pfingstfest gefeiert wird; 2) in alter Zeit auch der fünfzig Tage umfassende Zeitraum von Ostern bis Pfingsten, die sog. *Quinquagesima*.

Pentecoste media, der Mittwoch der Pfingstwoche.

Pera (Tasche), malt. Name der Bursa.

Perfusio, malt. Bez. der Ablution des Kelches u. der Finger nach der Komm. in der M.

Perfusorium, malt. röm. Bez. des Gefäßes zur Aufnahme des nach der Komm. bei der Ablution über die Finger des Pr. gegossenen Ablutionsweines.

Pergula, im malt. Sprachgebrauch: 1) das Gebälk der Säulenschranken, 2) ein beim Eingang des Chores od. vor dem A. von der einen Wand zur andern sich hinziehender Balken zum Aufstellen von Kerzen, Reliquiarien u. figürl. Bildwerk sowie zum Aufhängen von Zierkronen, kleinen Lichterkronen u. sonstigen Schmuckgegenständen.

Perikopen (*pericopae*, Abschnitte), Schriftlesungen in der M. (Ep.

u. Evang.) in Gestalt dauernd festgelegter, daher an den gleichen Tagen u. F. alljährlich regelmäßig wiederkehrender Abschnitte aus der Hl. Schrift. Sie traten seit etwa dem 4.—5. Jahrh. allmählich an Stelle fortlaufender Les. od. frei ausgewählter Lesestücke, zunächst am Oster- u. Pfingstfeste, dann auch an den weiteren Hauptfesten des K-jahres u. schließlich an allen Tagen u. F., an denen die M. gefeiert wurde, u. zwar verhielt es sich so ebensowohl im Westen wie in den R. des Ostens.

Im Westen bürgerte sich seit der karol. Zeit immer allgemeiner die altröm., von Gregor d. Gr. vielfach veränderte, neu geordnete u. verbesserte Perikopenordnung ein u. verdrängte in gleichem Schritt die einheimischen mit Ausnahme der heute noch geltenden mozarab. u. ambros. Freilich fehlte es im Bereich ihrer Geltung bis in die nachmalt. Zeit hinein nicht an mancherlei Abweichungen u. Verschiedenheiten, die dann jedoch in gleichem Maße ihr Ende erreichten, in welchem das Miss. Pius' V. zur Einführung gelangte.

Περικελίδες, griech. Bez. der inneren Fußbekleidung von Personen hohen Standes im 6. Jahrh., von der die bischöfl. lit. Strümpfe sich herleiten.

Peristerium, Bez. des Behälters der euchar. Taube in dem Testament des hl. Pepetus von Tours († ca. 490), einer nachmalt. Fälschung. Das Wort ist nie zur Bez. jenes Behälters in Gebrauch gewesen.

Περιτραχίλιον, Name der griech. Priesterstola, s. Stola.

Per quem haec omnia, eine Erweiterung der Schlußformel des Gebetes *Nobis quoque peccatori-*

bus, die den Abschluß des röm. Kan. bildet, von drei mit der Hand des Pr. über Hostie u. Kelch, drei mit der Hostie über der Mündung des Kelches u. zwei mit der Hostie zwischen Kelch u. Pr. gemachten Kr-zeichen begleitet wird u. bei den letzten Worten *Omnis honor et gloria* mit der kleinen Elevation verbunden ist. Ein eigentüml. Brauch früherer Zeit, der schon im Gelasianum bezeugt ist u. verschiedenerorts sich bis ins 16. Jahrh. erhielt, war, vor das *Per quem haec omnia* eine Segn. von Naturalien wie Brot, Wein, Trauben, Bohnen u. andern Früchten einzuschalten.

Personatus, jene Stellen in den malt. Kapiteln, mit denen nur ein Ehrenvorrang verbunden war (s. Dignitäten).

Pertica, ein Balken od. eine Stange beim Eingang des Chores od. vor dem A., auf die man Kerzen aufsteckte od. an die man an Festtagen Zierkronen, Ziergefäße u. Reliquiare als Schmuck der K. aufhängte; verwandt der pergula.

Pes, der Fuß des Kelches.

Πεσόος, (*πινσόος*) griech. Bez. eines aus einem einzigen vierseitigen Pfeiler, nicht aus vier Säulchen bestehenden A-stipes.

Petra sacra, italienisch *pietra sacra*, Bez. des Tragaltars im C. j. c. can. 1197.

Petri Kettenfeierfest (*festum s. Petri ad vincula*), kirch. Jahresfeier zum Gedächtnis der wunderbaren Befreiung des hl. Petrus aus Ketten u. Kerker (1. Aug.), ursprüngl. das Anniversar der W. der von der Kaiserin Eudoxia auf dem Esquilin für die Ketten des hl. Petrus erbauten Basilika *sancti Petri ad vincula*.

Petrus und Paulus, Fest der Apostel, das Hauptfest der beiden Apostel am 29. Juni, nach röm. Überlieferung u. dem Chronographen von 354 der Todestag, dies natalis, derselben. Es gehört zu den ältesten kirch. F., da es schon 354 bezeugt ist. Um das Ende des 4. Jahrh. war es bereits in Nordafrika u. in Mailand in Übung u. mit einer Vigil versehen; im 5. aber schon mit einer Okt. ausgestattet. Nebenfeste des hl. Petrus sind die beiden F. der *cathedra Petri* (18. Jan. u. 22. Febr.) u. das F. *Petri Kettenfeier* (1. Aug.), Nebenfeste des hl. Paulus *Pauli Gedächtnis* (*commemoratio s. Pauli*) u. *Pauli Bekehrung* (*Conversio sancti Pauli apostoli*).

Petrusliturgie, eine bei den Italo-Griechen Süditaliens im Malt. in Gebrauch stehende, der griech. Liturgie angepaßte Bearbeitung der röm. M-liturgie.

Pfarraltar (*altare parochiale*), der für den Pfarrgottesdienst bestimmte u. gebrauchte A. in Stifts- u. Klosterkirchen.

Pfarrer (*parochus, rector ecclesiae, plebanus, pastor, curio*), der vom B. gemäß den Bestimmungen des kirch. Rechts als ständiger, ordentl. Leiter einer Pfarrei, d. i. eines innerhalb einer Diözese kanonisch errichteten, örtlich begrenzten Seelsorgebezirkes bestellte Pr. Er ist mit besondern lit. Vorrechten ausgestattet, sofern nämlich 1) gewisse lit. Verrichtungen, wie die feierl. Spendung der T., die Exequien, die Assistenz bei Eheschließungen u. der Ehesegen, die feierl. Haussegnung, das Abhalten öffentl. Proz. außerhalb der K., die T-wasserweihe u. a. nur ihm als dem allein

ordentlicherweise zu ihrer Vornahme Berechtigten zustehen, 2) ihm die Aufsicht über alle in seinem Pfarrbezirk geschehenden lit. Funktionen u. die Sorge für eine würdige, erbauliche, den kirch. Bestimmungen entsprechende Ausführung derselben obliegt.

Pfarrkirche (*ecclesia parochialis, plebes*), die zu einem kirch. als Pfarrgemeinde errichteten Seelsorgebezirk gehörende, für den öffentl. Gottesdienst der Pfarringesessenen u. die Ausübung der pfarramtl. lit. Verrichtungen bestimmte, geweihte od. feierl. gesegnete K.

Pfingstfest (*Pentecoste*), die kirch. Jahresfeier der Herabkunft des Hl. Geistes, der endgültigen Gründung der K. u. des ersten öffentl. Hervortretens derselben. Es wird stets am siebten Sonntag nach Ostern, also gleich dem alttestamentl. Pfingstfest am fünfzigsten Tage nach dem Osterfest begangen, daher es unter Beibehaltung der schon bei den Juden gebräuchl. Bez. auch von den Christen *Pentecoste* genannt wurde.

Seine Feier reicht bis in die frühchrist. Zeit hinauf. Eine Okt. zeigt es schon im Gelasianum, doch haben hier eine eigene M. nur der Mittwoch, Freitag u. Samstag der Okt., die Sommerquatember. Im Gregorianum besitzen dann eine solche auch schon der Montag u. Dienstag, noch nicht aber der Donnerstag. Wenn im Gelasianum auch der Sonntag nach Pfingsten zur Okt. gerechnet wird, so ist das wohl eine spätere gall. Zutat. Denn im Gregorianum zählt er, wie stets im röm. R. u. noch heute, nicht zu ihr.

Das Off. des Pfingstfestes u. der Pfingstwoche hat in der Mat. nur

drei Ps. u. drei Lektionen, unterscheidet sich aber im übrigen in nichts von dem gewöhnl. Offiz. Der M. des F. u. der Pfingstwoche ist die Sequenz *Veni, Sancte Spiritus* eigentüml. Als *octava privilegiata primi ordinis* schließt die Pfingstoktav die Feier jedes andern noch so hohen okkurrierenden F. aus.

Pfingstvigil, die lit. Vorfeier des Pfingstfestes, das ehemals der zweite offizielle T-termin war. Sie ist deshalb auch eine Nachbildung der Karsamstagsfeier, nur daß die W. des neuen Feuers u. der Kerze fehlt, die Zahl der alttestamentl. Les., die der T-wasserweihe vorausgehen, bloß sechs beträgt, die auf die Les. folgenden Orat. dem Geheimnis des Pfingstfestes statt dem des Osterfestes entsprechen, in der feierl. Vigilmesse nach dem Gebet um den Frieden die Pax erteilt wird u. die erste V. von Pfingsten nicht in die M. hineinverwoben ist. Auch ist an ihr im Unterschied vom Karsamstag das Zelebrieren von Privatmessen gestattet. Wie die Ostervigil wird auch die Pfingstvigil heute am Vormittag gehalten, während sie bis ins späte Malt. gleich jener erst am Nachmittag stattfand.

Pfründe, s. *Benefizium*.

Pharus (*pharocantharus*), altchrist. u. frühmalt. Bez. des Hängelochers, doch auch von Lichterkronen gebraucht, die statt Kerzen Lampen hatten.

Φελόνης (*φελόνιον, φανόλης, φανόλιον*), der lit. Mantel des griech. R. (s. Kasel).

Philippus- und Jakobus-Fest, kirch. Jahresfeier zum Gedächtnis der Apostel Philippus u. Jakobus d. J. (1. Mai). Es entwickelte sich aus dem Anniversar der W. der zu

Rom von Pelagius I. († 561) begonnenen u. von seinem Nachfolger Johannes III. († 574) vollendeten Basilika der hhl. Philippus u. Jakobus, die später zu Ehren aller Apostel den ihr noch heute eigenen Titel „Apostelkirche“ erhielt.

Φωτισήριον, ältere griech. Bez. des Baptisteriums sowie des T-brunnens; so genannt weil Stätte der übernatürl. geistigen Erleuchtung (s. T-kirche).

Φωτιζόμενος, der zur Erleuchtung (Taufe) Zugelassene, griech. Bez. des der T. u. der nächsten Vorbereitung auf sie für würdig befundenen Katech.

Phrygium (pileus phrygius), Name der auszeichnenden außerliturgischen päpstl. Kopfbedeckung in dem sog. Constitutum Constantini, der Vorläuferin der Tiara.

Phylacteria, 1) im antiken Leben Amulette zum Schutz gegen Zauberei; 2) im altchrist. Medailons sowie Kapseln mit Reliquien od. Sprüchen aus der Hl. Schrift, auch Enkolpien genannt, die man zur Abwehr dämonischer Einflüsse über der Brust trug; 3) in der zweiten Hälfte des Malt. sehr gebräuchl. Bez. der Reliquienbehälter. Phylacteria, sagt Durandus, est vasculum de argento vel auro vel crystallo vel ebore et ejusmodi, in quo sanctorum ceneres vel reliquiae reconduntur.

Pignora sanctorum, altchrist. u. frühmalt. Bez. der Reliquien; pignora genannt, weil Unterpfünder himmlischen Schutzes seitens der Heiligen, von denen sie herstammten.

Pileolus (biretum, Kalotte, Soli-Deo, Zucchetto), ein klerikales Scheitelmützchen, das beim Papst weiß, bei den Kardinälen rot, bei

B., exempten Äbten u. exempten Prälaten violett, bei allen andern schwarz ist. Bei der Feier der M., sakramentalen Proz., Ausspendung der Komm. u. ähnl. darf es ohne besondere päpstl. Erlaubnis von niemand gebraucht werden, außer von den Kardinälen, B. u. Äbten, die der C. j. c. dazu ausdrücklich ermächtigt. Wann es in Gebrauch kam, ist nicht festzustellen. Es auch unter der Mitra zu tragen —, daher es auch submitrale genannt wurde — begann man im 14. Jahrh., allgemein wurde das jedoch erst in nachmalt. Zeit. Weil man es auch wohl unter dem Birett aufsetzte, nannte man es auch subbiretum.

Pileus, im malt. Sprachgebrauch das Birett.

Pipa, s. fistula.

Piscina, 1) altchrist. Bez. des T-brunnens.

2) im Malt. ein an der Wand neben dem A. angebrachtes Sakrarium, welches so eingerichtet war, daß nicht bloß das in der M. gebrauchte Ablutionswasser in dasselbe geschüttet, sondern auch — wie es tatsächlich vielfach geschah — an ihm die Waschung der Hände u. des Kelches statt am A. vorgenommen werden konnte. Es bestand nämlich außer aus dem Behälter im Boden aus einem mit diesem Behälter durch eine Röhre verbundenen, etwa ein Meter über dem Fußboden liegenden, größeren od. kleineren Becken, das entweder aus der Wand hervortrat od. sich — und das war in der Zeit der Gotik das Gewöhnlichere — in einer in der Wand angebrachten Nische befand, die in ihrem oberen Teil mit Bänken zum Aufstellen der M-kännchen u. anderer M-

utensilien ausgestattet zu werden pflegte.

Plaga (plagula), malt. Bez. des Zierbesatzes (parura) des lit. Schultertuches u. der Albe.

Planeta, Kasel, der ursprüngl. röm. Name des M-gewandes. Die Ableitung des Wortes ist unklar.

Planeta plicata, eine vor der Brust aufgerollte Kasel. Nach dem Miss. sollen Diak. u. Subdiak. an den Sonn- u. Werktagen der Advents- u. Fastenzeit — mit Ausnahme der Sonntage Gaudete u. Laetare, der Vigil vor Weihnachten u. der Karsamstagsmesse —, an den Quatembertagen — mit Ausnahme der Pfingstquatember —, bei der Kerzen- u. Palmweihe u. der daran sich anschließenden Proz., sowie bei der Aschenweihe in Kathedralen u. andern hervorragenden K. statt der Dalmatik u. Tunicella die planeta plicata tragen. Der Subdiak. muß dieselbe während der Ep. ausziehen, der Diak. aber vor dem Evang. entweder die Kasel selbst, die er jedoch zuvor zu einem Streifen zusammenzufalten hat, od. einen Ersatz derselben in Gestalt eines breiten Bandes, die sog. stola latior (ital. stolone), schärpenartig auf die linke Schulter legen, dort bis nach der Komm. belassen u. dann die Kasel wieder in der anfängl. Form anziehen.

Der Brauch ist röm. Ursprungs. Bei den Diak. ist er zu Rom schon für das 8. Jahrh. bezeugt, aber wahrscheinl. viel älter, bei den Subdiak. bürgerte er sich dort ein, als diesen im 9. Jahrh. eine der Dalmatik nachgebildete Tunika als lit. Obergewand zugestanden wurde. Von Rom verbreitete sich der Brauch seit der Karolzeit allmählich, wenn auch mit Ein-

schränkungen, allenthalben im Westen, kam aber später wieder mancherorten außer Übung. Zu Rom bedient man sich heute statt einer vorn aufgerollten, einer vorn stark verkürzten Kasel.

Plebania, malt. Bez. des Pfarraltars in Stifts- u. Klosterkirchen.

Plebanus, der einer plebs vorstehende Pr., d. i. der Pfarrer.

Plebes (plebs), ursprüngl. Bez. des seelsorgl. Jurisdiktionsbezirks des B., später auch des Pfarrers; seit der Karolzeit häufig gebraucht als Bez. der ecclesiae baptismales, d. i. der Pfarrkirchen, die noch heute in Italien pieve genannt werden.

Plenar (plenarium), 1) im weiteren Sinne jedes Lektionar im Gegensatz zum bloßen Comes, sofern es die Schriftlesungen der M. nicht wie dieser bloß mit ihren Anfangsworten angab, sondern dieselben vollständig (plene) enthielt.

2) im engeren Sinne Bez. für solche Lektoren, welche nicht nur die Ep. od. Evang., sondern beide, sei es miteinander verschmolzen, sei es getrennt in zwei einander folgenden Büchern zugleich umfaßte.

3) malt. Bez. des Vollmissales.

Plica, malt. Bez. des Zierbesatzes (parura) des lit. Schultertuches u. der Albe.

Plumacium, malt. Bez. der Kissen.

Pluviale (Cappa, Chorkappe, Vespermantel, Rauchmantel, mantus), ein bis zu den Füßen reichender, wenn ausgebreitet, etwa halbkreisförmiger, am Vordersaum mit breiten Vertikalbesätzen, im Rücken mit einem schildförmigen Schmuckstück ausgestatteter Mantel. Es wird gewöhnl. aus Seide

gemacht, ohne daß dies jedoch strenge Vorschrift wäre, ist an die lit. Farbenregel gebunden u. kann von allen Klerikern getragen werden, wenn es auch gewöhnl. nur von den Pr. u. B. gebraucht wird. Befestigt wird es vor der Brust mittels Haken u. Ösen, die an Laschen angesetzt sind, od. mittels einer Schleife, Spange od. Agraffe (formale, fibula, morsus, firmale, firmarium, monile, pectorale, tassellus).

Schon im späteren Malt. wurde das Pluviale mit Vorliebe aus Seide gemacht, ja oft ganz mit Figurenstickereien in Seide u. Gold bedeckt (Bilderpluvialien). Der Schild im Nacken des Gewandes war ursprüngl. eine Kapuze, die jedoch seit dem 11. Jahrh. dem praktischen Gebrauch entfremdet u. zur bloßen Zierkapuze, im 14. Jahrh. aber zu einem bloßen Zeugstück wurde, das nur noch durch seine dreieckige Form an eine Kapuze erinnerte, anfangs klein war, jedoch langsam immer größer wurde, bis es im 17. Jahrh. bis zur Mitte des Gewandes hinabreichte.

In den lit. Gebrauch kam das Pluviale im Laufe des 10. Jahrh. als Ersatz der Kasel, die es alsdann immer mehr verdrängte, bis dieselbe um 1100 nur noch M-gewand war. Es leitet sich ab von der klerikalen bzw. mönchischen Cappa des 8. u. 9. Jahrh., einem Mantel, der beim Gottesdienst im Chor u. bei Proz. getragen wurde u. sich von der formverwandten Glockenkasel dadurch unterschied, daß er mit einer Kapuze versehen sowie vorn gewöhnl. entweder aufgeschnitten od. doch mit einem Schlitz zum Durchstecken d. Hände ausgestattet war (cappa choralis).

Pluvialschleife (fibula, firmarium, firmale, formale, monile, morsus, pectorale, tassellus), eine an der zum Schließen des Pluviale dienenden Lasche befestigte große, reichverzierte Spange aus Edelmetall. Sie ist schon in den Inventaren des 11. Jahrh. nachweisbar. Sehr viel Wert wurde im späteren Malt. auf eine prächtige Ausgestaltung der Pluvialschleife gelegt, wie sowohl die Inventare dieser Zeit, als die vielen kostbaren Beispiele, die sich aus ihm erhalten haben, bezeugen. Heute sollen sich ihrer nur die Bischöfe bedienen.

Poderes, bis zu den Füßen reichende Tunika, frühmalt. Bez. der Albe.

Polyandrium (von *πολύανδρος*, menschenreich, bevölkert), Begräbnisplatz für viele, dem Griech. entnommene malt. Bez. des K-hofs; heute noch vorkommend in der Präf. der feierl. K-hofsweihe.

Πολυχρόνιον (*πολυχρονισμός*), eine Zer. im griech. R., ein feierl. Anwünschen langer Lebenszeit. Es findet an hohen Festen statt, während man den Bischof nach dem Pontifikalamt in seine Wohnung zurückbegleitet. Ein Seitenstück zu dem *πολυχρόνιον* des griech. sind die Akklamationen im röm. R.

Πολυέλεον, im griech. R. ein aus Versen der Ps. 134 u. 135 gebildeter, bei dem *ὄρθρος* (Laudes) gebräuchl. Gesang, währenddessen der Pr. den A., den A-raum, die Bilderwand, das Schiff der K. u. die darin Anwesenden beräuchert.

Πολυκάνδηλον, griech. Bez. eines Leuchters mit vielen Lampen.

Polyphoner (kontrapunktistischer) Gesang, ein mehrstimmiger Gesang, bei dem die Begleitstim-

men zwar mit der Grundstimme, dem cantus firmus, harmonisch verbunden sind, aber aus selbständigen Melodien bestehen u. eine selbständige Stimmführung zeigen. Der polyphone Gesang ist wesentl. Mensuralgesang, d. h. er hat zur notwendigen Voraussetzung, daß seine einzelnen Noten einen bestimmten Zeitwert haben. **Figuralgesang** heißt er wegen der reichen rhythmischen Figuren, die nacheinander in den verschiedenen Stimmen auftreten. Seinen Ausgang nahm er vom discantus, seine höchste Ausbildung erreichte er in den großen kirch. Kompositionen des 15. u. 16. Jahrh.

Πολυσταύριον, eine mit vielen Kreuzen bestickte od. durchwebte Kasel, die ursprüngl. ein Vorrecht des griech. Patriarchen bildete, im 14. Jahrh. aber auch bei den Metropolitani in Gebrauch gelangte. Auf Bildwerken erscheint es schon im 11., schriftl. erwähnt wird es erst im 12. Jahrh.

Pomellum, malt Bez. des Knauzes (nodus) des Kelches.

Pönitentialien, s. Bußbücher.

Pönitential, ein seit dem 12. Jahrh. an bischöfl. K. eigens angestellter, vom 4. Laterankonzil (c. 10) ausdrückl. verordneter, mit der Vollmacht, von Reservaten u. Zensuren zu absolvieren, ausgestatteter Bußpriester.

Pönitentz (poenitentia), die bei der Erteilung der Lossprechung durch den Beichtvater sowie bei Lossprechung von kirchl. Zensuren dem Büßer aufzulegenden Bußwerke.

Pontifikalamt, ein feierl. Amt, das von einem B. od. einem Pr., der durch das kanonische Recht wie abbatibus regiminis benedicti,

abbates nullius u. praelati nullius (can. 325 u. 625) od. durch eine besondere apostolische Ermächtigung den Gebrauch der Pontifikalien hat, nach den Anweisungen des Caeremoniale episcoporum gefeiert wird. Im Pontifikalamt kommen zum Diak. u. Subdiak. noch ein presbyter assistens sowie eine Anzahl von assistentes parati in Pluviale, Kasel, Dalmatik u. Tunizella, welche letztere jedoch an der Feier keinen tätigen Anteil nehmen, sondern ihr nur anwohnen. Wird das Pontifikalamt in throno, d. i. unter Benutzung des Thrones gefeiert, so treten noch hinzu zwei diaconi assistentes.

Pontifikale (liber pontificalis, in älterer Zeit auch liber episcopalis, liber ministerialis, ordinarium episcopi), ein lit. Buch des röm. R., in welchem die Formulare (Zer. u. Gebete) der dem B. zur Spendung vorbehaltenen Sakr. — Firmung, hl. Weihen — u. Benediktionen — Abts- u. Äbtissinweihe, Segn. des Königs, Einkleidung von Nonnen, Ölweihe, Kons. von K. u. A. u. a. — sowie gewisser bischöfl. lit.-jurisdiktioneller Akte — Degradation von Geistl., Wiederaufnahme von Büßern, K-visitation u. a. — zusammengestellt sind.

Die ältesten Bücher dieser Art, die sich erhalten haben, entstammen dem 9. Jahrh. Bis in das spätere Malt. enthielten die Pont. neben den spezifisch bischöfl. meist auch manche nichtbischöfl. Bestandteile, die dann jedoch allmählich ausgeschieden wurden. Das erste gedruckte Pont. erschien 1485 zu Rom. Der verwirrenden Verschiedenheit, wie sie nicht bloß in den Formularen der malt. Pont. geherrscht hatte, sondern auch

noch in den der gedruckten fortbestand, machte erst das von Klemens VIII. 1596 herausgegebene u. zum Gebrauch für den ganzen Bereich des lat. R. streng vorgeschriebene, heutige Pontificale romanum ein Ende, das unter Urban VIII. 1644 neu durchgesehen, unter Benedikt XIV. 1752 u. Leo XIII. 1888 um einiges erweitert wurde.

Pontifikalhandschuhe, s. Handschuhe.

Pontifikalien (pontificalia), im kirchenrechtl. Sinne (C. j. c. can. 337) alle jene bischöfl. Funktionen, zu denen nach den lit. Vorschriften die Insignien des B., Mitra u. Stab, erforderl. sind, wie z. B. das Pont-amt, die Erteilung der höheren W., die feierl. Pont-vesper u. a., im lit. Sinne die Summe aller lit. Vorrechte u. Befugnisse der B. Sie umfassen in diesem zweiten Sinn das Recht 1) bei der Vornahme lit. Amtsverrichtungen od. der Teilnahme an solchen sich gewisser auszeichnender Gewänder — Pont-schuhe, Pont-strümpfe, Handschuhe, Tunizella, Dalmatik, Rationale —, Abzeichen — Mitra, Stab, Pallium — u. Geräte — Tragleuchter, Kan., Thron bzw. Faldistorium, Baldachin — zu bedienen; 2) bestimmte im röm. Pontifikale den B. vorbehaltene lit. Handlungen wie die Erteilung der heiligen W., die Kons. von K. u. A., die Segn. der Äbte u. Äbtissinnen, die Einkleidung von Ordensfrauen u. a. zu vollziehen; 3) dem B. an sich nicht eigentüml. Funktionen wie das Hochamt, die Zer. der Karwoche, Exsequien mit der im röm. Caer. für die B. festgelegten Feierlichkeit auszuüben. Nicht-bischöfen, wie Äbten u. andern

niedern Prälaten werden die Pont., stets nur in mehr od. weniger beschränktem Umfang verliehen. Ausgenommen ist in allen Fällen die Erteilung der höheren W., da für diese der bischöfl. Ordo wesentlich ist.

Pontifikalring, s. Ring 1.

Pontifikalschuhe (altröm. Name *campagi*, später *sandalia*), heute niedrige pantoffelartige, meist aus Seide gemachte, außerhalb Roms gewöhl. oben mit einem Kreuzchen verzierte Schuhe, die beim Pont-amt vom Zelebrans getragen werden. Bis zur Wende des ersten Jahrtausends ein Mittelding zwischen der antiken Sandale u. hohem Schuh u. am Fuß durch Riemenwerk festgehalten, entwickelten sie sich im 11.—13. Jahrh. allmählich zu einem den Fuß bis über die Knöchel völlig einschließenden Schuh, der herrschend blieb, bis im 15. Jahrh. eine rückläufige Entwicklung einsetzte u. sie wieder niedriger u. pantoffelartig wurden.

Gemacht waren sie bis ins 13. Jahrh. aus Leder, das aber seit dem 12. oft mit Seide überzogen wurde, seit dem 13. immer gewöhnlicher aus Seide. In älterer Zeit schmucklos, wurden sie in der zweiten Hälfte des Malt. nicht selten reich ornamentiert. Im 13. u. 14. Jahrh. versah man sie vorn auf dem Oberteil gern mit einem gabelförmigen Besatz. Ein Kreuzchen kommt auf ihnen erst seit Beginn des 15. Jahrh. vor.

Pontifikalsegen, 1) der Segen, wie ihn der B. u. wem sonst die Pontifikalien zustehen, am Schluß der M. u. andern feierl. Gelegenheiten anstatt des einfachen priesterl. Segens spendet. Es gehen ihm zum Unterschied von diesem

zwei Vers. voraus, von denen der zweite mit einer Selbstbekreuzung des B. verbunden ist, die Segenserteilung aber erfolgt statt unter nur einem unter drei, den Worten Pater, Filius u. Spiritus Sanctus entsprechenden Kr-zeichen.

Schon Durandus u. der 14. röm. Ordo kennen den Pont-segen in seiner heutigen Form, die demnach bis wenigstens in das 13. Jahrh. zurückreicht, doch bedienten sich dieser bis ins 16. Jahrh. vielfach auch einfache Pr. beim Schlußsegen der M.

2) ein aus drei od. vier Gliedern sich zusammensetzender feierl. Segen (*benedictio episcopalis*), den der B. ehemals nach der Brotbrechung vor dem Pax Domini u. der Einsenkung einer Partikel in den Kelch im Pont-amt zu spenden pflegte. Im Bereich des altgall. R. war er bereits im frühen 6. Jahrh. in Übung, in Spanien ist er schon durch das vierte Konzil von Toledo (633) bezeugt. In Rom wurde dieser Segen nie heimisch, um so verbreiteter war er diesseits der Alpen. Die Reform des Miss. durch Pius V. bereitete ihm ein Ende; heute ist er nur mehr zu Autun gebräuchl. Die Formulare für den Segen wechselten nach Tagen u. F.

Pontifikalstrümpfe (altröm. Name *udones* [odhones], später nur *caligae* genannt), die innere lit. Fußbekleidung des Zelebrans beim Pont-amt. Sie waren bis ins 12. Jahrh. weiß u. der Regel nach aus Leinen gemacht. Seit dem 13. wurden sie mit Vorliebe aus farbiger Seide hergestellt, doch fand die lit. Farbenregel frühestens erst seit dem 15. Jahrh. auf sie Anwendung. Hinsichtlich der Form haben sie keine nennens-

werte Entwicklung erfahren. Um sie zu befestigen, brachte man von jeher oben an ihnen Bänder an.

Pontifikalvesper, eine vom B. od. einem durch das kanonische Recht od. durch Privileg dazu ermächtigten Pr. nach den Angaben des *Caeremoniale episcoporum* gehaltene feierl. Vesper. Auch in ihr assistieren dem Zelebrans ein *presbyter assistens* u. zwei *diaconi assistentes*, die, wenn die Vesper in throno gehalten wird, *Pluviale* bzw. *Dalmatiken*, wenn aber in *faldistorio*, die gewöhnl. Chorkleidung tragen.

Porkirche, s. Empore.

Portatle, s. Tragaltar.

Portiforium, malt. engl. Bez. des Brev.

Postcommunio, 1) die im röm., mozarab. u. ambros. R. an die *Communio* der M. sich anreihende, mit *Dominus vobiscum* eingeleitete Orat. Sie heißt schon im *Gelasianum Postcommunio*. Im *Gregorianum* wird sie überschrieben *Ad complendum*, weil sie den Abschluß der M-feier bildete. Die *Postcommunio* hat vor allem Bittgebetcharakter u. nur nebenbei den eines Dankgebetes.

2) im späten Malt. auch wohl dasselbe wie *Communio*.

Post Sanctus (*collectio post Sanctus*), ein nach Tagen u. Festen wechselndes Gebet, das sich im altgall. R. an das *Sanctus* als Erweiterung desselben anschloß u. noch heute im mozarab. R. an dasselbe anschließt.

Ποτήριον, griech. Bez. des Kelches, der in den R. des Ostens heute die gleiche Form wie im lat. hat.

Praeceptor (Vorsänger), auch wohl schlechthin *cantor*, in den malt. Stiftskapiteln einer der

Stiftsherren, dem die Leitung des lit. Sängerkhores oblag, daher auch *episcopus chori* genannt; in den malt. Domkapiteln wegen seiner Bedeutung oft eine der Dignitäten u. noch heute als *cantor* eine Dignität in manchen Domkapiteln Italiens, als *préchantre* od. *grand chantre* in vielen franz. Domkapiteln.

Praeincitorium, s. *Subincitorium*.

Praeconium paschale, Osterankündigung, auch *laus paschalis*, Osterlob, nach seinem Anfangswort aber gewöhnl. *Exsultet* genannt, ein großartiger Präf-gesang für die Segn. der Osterkerze, in dem sich heilige Begeisterung, überströmender Jubel, hoher Gedankenflug, kraftvoller Schwung der Sprache, Großartigkeit des Ausdrucks u. hoheitsvolle Majestät der Melodie in seltenem Maße vereinen.

Ursprüngl. scheint man für die W. der Osterkerze jedesmal ein neues *praeconium* geschaffen zu haben, allmählich aber kam es zu feststehenden Formularen, von denen drei, das ambros., das mozarab. u. das röm. *Exsultet*, noch heute im Gebrauch sind. Das *Exsultet* begegnet uns bereits im 7. Jahrh. Wer es verfaßte, ist unsicher. Schon im 9. Jahrh. hatte es so ziemlich alle übrigen Formulare verdrängt. Ausgefallen ist in ihm im Lauf der Zeit aber das sog. Lob der Biene, eine Schilderung des Lebens u. Treibens des emsigen Bienenvolkes.

Praefatio, im *Gelasianum* die bei Erteilung der Weihen den Orationen vorausgehende Aufforderung zum Gebet (s. *Invitatorium*); in der gallik. M-liturgie eine an die sog. *prophetia*, das

Kantikum Benedictus, sich anschließende, auf die ihr folgende Kollekte vorbereitende Oration.

Präfation (*praefatio*), ein feierl. Lob- u. Dankeshymnus in ungebundener Sprache, mit dem in allen R. seit frühchrist. Zeit die O-handlung eingeleitet wird. Voraus geht ihr der Segensgruß an das Volk (*Dominus vobiscum*) sowie die Aufforderung, die Herzen zu Gott zu erheben (*Sursum corda*) u. Gott zu danken (*Gratias agamus Domino Deo nostro*). Sie schließt mit dem *Trisagion* (*Sanktus*). In der Stillmesse vom Pr. laut gebetet, wird sie im Amt je nach dem Charakter der M. in *tono solemn*i od. in *tono feriali* von ihm gesungen. Als Lob- u. Dankeshymnus wird sie auch *oratio eucharistica* (*euchar. Gebet*) genannt. Im mozarab. R. heißt sie *illatio*, im gall. hieß sie *contestatio* u. *immolatio*.

In den R. des Ostens haben alle M. die gleiche Präf., im mozarab. u. ambros. sowie in den altgall. Sakramentaren umgekehrt fast alle eine eigene. Auch im röm. R. war nach Ausweis des *Leonianum* ursprüngl. jede M. mit einer besondern Präf. ausgestattet, das *Gelasianum* aber hat deren nur mehr 54 u. das *Gregorianum* sogar bloß noch 10. Im röm. R. machte sich demnach schon sehr früh eine durchgreifende Verminderung der Präf. geltend. Heute beläuft sich ihre Zahl in ihm auf 13. Es sind die Präf. für Weihnachten, Epiphanie, die Fastenzeit, die Passionszeit, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, die F. der Gottesmutter, der Apostel u. des hl. Joseph, die Tot-messen u. die sog. *praefatio communis*, die bis ins 16. Jahrh. auch wohl quo-

tidiana genannt wurde. Die beiden vorletzten sind erst in jüngster Zeit eingeführt worden.

Die praefatio communis, der Grundstock für die übrigen, die nur eine Erweiterung der communis darstellen, findet sich schon im Gelasianum. Ein freilich unechter Brief Pelagius II. († 590), den Gratian in sein Corpus juris canonici aufnahm, zählt neun Präf. auf (Pasch., Ascens., Pentec., Nativ., Epiph., Apost., Trinit., de cruce, Jejun.). Die praefatio de Beata soll von Urban II. (1095) herrühren. Einzelne religiöse Orden haben außer den allgemein übl. noch besondere, so die Augustiner eine Augustinus-, die Franziskaner u. Kapuziner eine Franziskus-, die Benediktiner eine Benediktus-, die Karmeliter eine Theresiapräf. Mehrere eigene Präf. haben die Miss. von Lyon u. Besançon. Herrliche, durch Tiefe der Gedanken u. erhabenen Schwung des Ausdrucks ausgezeichnete Nachbildungen der M-präfation sind der Exsultetgesang, die Präf. im R. der Palmweihe, sowie die präfationsartigen Gesänge bei Erteilung der höheren W., bei der K- u. A-weihe, der Einsegnung eines Abtes u. a.

Präfationszeichen, ein aus den Anfangsbuchstaben von Vere dignum gebildetes Sigel der stetig bei allen Präf. als Einleitung wiederkehrenden Worte Vere dignum et justum est, aequum et salutare. In karol. Zeit noch durchweg schlicht, wurde es in romanischer häufig aufs reichste ornamentiert, unter dem Einfluß der Gotik aber wieder einfacher. Im 14. u. 15. Jahrh. kam es immer mehr außer Gebrauch; ganz verschwand es

mit dem Aufkommen der gedruckten Miss.

Praefectus ceremoniarum, s. Zereimoniar.

Praeparatio ad missam, eine im Miss. den M-formularen vorgedruckte Zusammenstellung von Gebeten zum Gebrauch für den Pr. als Vorbereitung auf die Feier der M. Sie besteht aus einer Antiph., fünf Ps., einer Folge von Vers. u. einer größeren Zahl von Orat. Die praeparatio ad missam des heutigen röm. Miss. war, wie aus dem Micrologus erhellt, der Hauptsache nach zu Rom schon im 11. Jahrh. in Gebrauch; anderswo betete man im Malt. als Vorbereitung auf die M. die Bußpsalmen od. doch wenigstens den Ps. Miserere.

Praepositus, s. Propst.

Präsanktifikatenmesse, Präsanktifikatenliturgie, s. missa praesanktificatorum.

Praetexta, im malt. Sprachgebrauch der oft sehr reich verzierte Besatz am Saum des Amikts, am Vordersaum des A-tuches u. am Saum anderer Paramente.

Preces, 1) eine mit Kyrie eleison u. Pater noster beginnende kürzere od. längere Folge aus Vers u. Antwort bestehender Bitten, die an den Sonntagen, den f. semiduplicia, f. simplicia u. fer. communes der Orat. der Prim u. Komplet (preces dominicales), an den fer. maiores (den Werktagen der Fastenzeit, den Quatembertagen usw.) aber auch der Orat. der Laudes, der kleinen Horen u. der Vesper (preces feriales) gleichsam als Vorbereitung vorausgeschickt werden müssen. Die pr. feriales der Laudes u. V. sind eine Erweiterung der pr. dominicales.

Die Preces begegnen uns unter dem Namen *litanía* in ihren Anfängen schon im Off. des hl. Benedikt. Im Malt. nahmen sie eine solche Mannigfaltigkeit u. eine so übermäßige Ausdehnung an, daß Pius V. sich veranlaßt sah, bei der Reform des Brev. auch sie einer Neuordnung u. Verminderung zu unterziehen. Bei der Brev.-reform Pius' X. wurden sie dann noch weiter beschränkt. Innerhalb einer Okt. fallen alle Preces aus, auch an den in sie einfallenden f. *semiduplicia* u. Sonntagen; an andern Sonntagen werden sie aus gelassen, wenn an denselben ein f. *duplex* zu commemorieren ist.

2) im mozarab. R. äußerst mannigfaltige, aus Anrufungen mit stets gleichem Refrain bestehende litaneiarartige Bittgebete, die während der Fastenzeit in der M. vor der zweiten Schriftlesung, d. i. der Ep., im Off. gegen Ende der V., der Terz u. Sext gebetet werden.

Preces horarum (*preces horariae*), Stundengebet, Bez. des Off., sofern es ein auf bestimmte Stunden der Nacht u. des Tages vertheiltes Gebet darstellt.

Predella (*bradella*), 1) die geräumige obere Standstufe des Altars (s. Altarstufen), 2) der Untersatz, mit dem seit dem späten Malt. das Altarretabel versehen zu werden pflegt.

Presbyter, s. Presbyterat.

Presbyter assistens, ein Pr., welcher dem B. im Pontifikalamt, in Pontifikalvespern, bei der Privatmesse sowie auch, wenn er einem feierl. Amt pontifikaliter anwohnt, ministrierend zur Seite ist. Seine Aufgaben bei Pontifikationen werden im *Caeremoniale episcoporum* (l. 1, c. 7) eingehend beschrieben. Er ist dem

Ränge nach der vorzüglichste unter den *Ministri* des B., sitzt, wenn er nicht am A. beschäftigt ist, unmittelbar rechts neben dem Thron od. *Faldistorium*, empfängt im Pont.-amt als der erste vom B. den Friedenskuß, u. trägt im Pont.-amt u. in feierlicher Pont.-vesper ein *Pluviale*, sonst die gewöhnl. Chorkleidung. Nichtbischöfen steht ein presbyter assistens nur zu, wenn ihnen der Gebrauch der Pontifikalien zukommt, anderen, wie Dignitäten, höheren Ordensobern, Kanonikern sowie den Primizianten bloß auf Grund rechtskräftiger Gewohnheit u. zwar Kanonikern u. Dignitäten nur beim feierl. Amt, Primizianten nur bei der Primizmesse. Nie ist nach can. 812 des C. j. c. einem Nichtbischof *sola honoris* aut *solemnitatis causa* gestattet einen presbyter assistens zu haben. Für Rom ist ein solcher im heutigen Sinn schon um die Mitte des 12. Jahrh. im Ordo des Bernardus bezeugt. Im Ordo des Kard. Gajetanus (ca. 1311) ist er als *capellanus* bezeichnet.

Presbyterat (*presbyteratus*), seit dem 12. Jahrh., d. i. seit der Subdiakonat den *ordines maiores* beigefügt wurde, der dritte der höheren W-grade. Er wird erworben durch die Pr.-weihe (*ordinatio presbyterorum*, griech. *χειροτονία, ἱερωσύνη*), durch die ihr Empfänger zum Pr., d. i. zum amtl. Stellvertreter Christi u. ordnungsmäßigen Mittler zwischen Gott u. den Menschen wird, indem er durch sie den unverlierbaren priesterl. Charakter u. die Befähigung erhält, das euchar. Opfer darzubringen, die Sakr. der T., Euch., Buße u. Letzte Ölung zu spenden sowie Segn. zu vollziehen, u. zu-

gleich durch sie der zur Erfüllung seiner Berufspflichten u. Berufsaufgaben nötigen Gnaden teilhaft wird.

Spender der Pr-weihe ist nach der Lehre aller R. ausschließl. der B. Gültig empfangen kann sie jede getaufte männl. Person, erlaubterweise jedoch nur, wer zuvor zum Diak. geweiht wurde u. durch kein kanonisches Hindernis, wie Zensuren, Irregularitäten, Mangel eines W-titels u. a. von ihrem Empfang ausgeschlossen ist.

In den R. des Ostens besteht die Pr-weihe außer aus zahlreichen, zum Teil weitläufigen Gebeten bloß aus der Handauflegung u. der Bekleidung mit den priesterl. Gewändern. Nur im arm. R. hat sie durch Aufnahme von Elementen des röm. R. — Salb. der Hände des Ordinanden u. Überreichung von Kelch u. Patene — eine weitere Ausgestaltung erfahren. Sehr reich hat sie sich im Malt. im lat. R. entwickelt. Sie beginnt in ihm vor dem letzten Vers des Trakt. bzw. vor dem Alleluja des Grad. der W-messe u. gliedert sich in drei Teile, in eine der W-handlung vorausgehende Einleitung, in die W-handlung u. in die den R. abschließenden Zer.

Der einleitende Teil besteht aus dem sog. Examen, einer Ansprache an das Volk, einer an die Ordinanden gerichteten Ermahnung u. dem Abbeten der Allerheiligenlitanei, der eine dreifache feierl. Fürbitte für die W-kandidaten eingefügt wird. Die W-handlung setzt sich aus der Handauflegung, die mit dem B. auch die anwesenden Pr. vornehmen, dem zu ihr gehörenden Segensgebet, einem feierl. präfationsartigen W-gesang, der Be-

kleidung mit der Stola u. Kasel, einem erneuten Segensgebet, dem H. Veni, creator Spiritus, der Salb. der Hände der W-kandidaten mittels Katech-öls sowie der Überreichung eines Kelches mit O-wein u. einer Patene mit O-brot zusammen. Der dritte Teil, die Schlußzeremonien, findet nach der Komm. der W-messe statt, die die Neugeweihten zusammen mit dem B. feiern (Konzelebration). Er besteht aus dem eindrucksvollen Resp. *Iam non dico vos servos*, der Abbetung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses durch die Neupriester, einer erneuten Handauflegung als Symbol der Übertragung der Vollmacht, Sünden zu vergeben, der Entfaltung des M-gewandes, das bis dahin auf dem Rücken der Neugeweihten zusammengerollt war, dem Gelöbnis des Gehorsams, dem Friedenskuß, einer kurzen Ermahnung der Neopresbyter, der feierl. Segnerselben u. einer vor dem letzten Evang. an sie gerichteten Schlußanrede mit Angabe des von ihnen zu verrichtenden Gebetspensums.

Kern der W-handlung sind die Handauflegung u. das sie begleitende Gebet des B. Sie bilden die Materie u. Form der Pr-weihe u. sind von Christus angeordnet. Die übrigen Bestandteile des röm. R. der Pr-weihe stammen aus sehr verschiedenen Zeiten.

Das Examen vor der W., das heute nur mehr eine Zer. ist, ist in seinen Anfängen schon im Gelasianum bezeugt. Die Anrede an das Volk begegnet uns wörtlich bereits in Pont. des 9. Jahrh., die mit der Handauflegung verbundenen u. ihr folgenden W-gebete bereits im Leonianum u. Gelasianum. Der Brauch, daß mit dem

B. auch die anwesenden Pr. die Handauflegung vornehmen, ist schon in den Statuta antiqua (ca. 500) erwähnt u. gall. Element. Die Anlegung der Stola u. Kasel geschah zu Rom bei der W. bereits in vorkarol. Zeit. Die Salb. der Hände u. das ihr vorausgehende Segensgebet *Deus sanctificationum omnium auctor* sind dem altgall. R. entnommen, in dem sie schon vor dem 9. Jahrh. Bestandteile des Ordo der Pr-weihe waren. Die Überreichung von Kelch u. Patene mit O-wein u. O-brot bürgerten sich in diesem seit dem 10. Jahrh. ein. Die Konzelebration der Neugeweihten zusammen mit dem B. wird erst im 13. Jahrh. erwähnt. Auch die vor Schluß der M. nach der Komm. stattfindenden Zer. gehören meist alle erst dem späteren Malt. an. Am ältesten ist der feierl. Schluß-segen, der schon in Pont. des 9. Jahrh. nachweisbar ist, ursprüngl. aber nach der Anlegung der Kasel bzw. der Überreichung von Kelch u. Patene, also bereits am Schluß des heutigen zweiten Teiles des W-ritus über die Neugeweihten gesprochen wurde. In seinen älteren Bestandteilen ist der R. der Pr-weihe im röm. Pont. sonach eine Vermischung von Elementen des altröm. u. altgall. Ordo der Pr-weihe.

Presbyterium, 1) der Raum für die Pr. beim Gottesdienst, der A-raum, Chor (*sacrarium, tribunal, chorus*, im griech. R. *βήμα*).

2) eine Geldspende, welche die Päpste im Malt. bei gewissen Gelegenheiten, namentl. am Tage ihrer Krönung, Weihnachten u. Ostern den Kardinälen u. andern röm. Geistl., der *schola cantorum*,

den Palastbeamten u. Kurialbediensteten machten.

Prex, 1) altröm. Bez. des Kan. der M.; so genannt, weil er der lit. Gebetsakt in besondern Sinne ist.

2) Im gall. R. Bez. des ektenieartigen Fürbittgebetes, das der Diak. in der M. nach der Homilie vortrug.

Priester (*presbyter, sacerdos*), nach kath. Lehre wie der Lehre aller R. des Ostens der aml. Mittler zwischen Gott u. den Gläubigen als rechtmäßiger Stellvertreter des Gottmenschen Christus, des ewigen himmlischen Mittlers zwischen Gott u. den Menschen. Stellvertreter der Gläubigen ist er nur, sofern er von Christus dazu bestellt ist, sie bei Gott zu vertreten, nicht aber, als ob er Amt u. Befugnisse von der Gemeinde der Gläubigen hätte u. ledigl. als deren Beauftragter tätig wäre. Amt u. Befugnisse erhält er vielmehr ohne alle Mitwirkung derselben allein durch den Empfang des von Christus eingesetzten u. einzig dem B. zur Spendung vorbehaltenen Sakr. der Pr-weihe (*s. Presbyterat*). Die Amtsvollmachten u. Befugnisse, die ihm durch dasselbe zuteil werden, bezwecken nicht Neuerwerbung von Gnade für die Menschen, sondern bloß Vermittlung der von Christus durch seinen Kreuzestod für diese erworbenen Erlösungsgnaden durch Verwaltung u. Ausspendung der von Christus zu dem Ende angeordneten u. seiner K. anvertrauten Gnadenmittel.

Sie umfassen vor allem die Darbringung des M-opfers u. die Spendung der dem gewöhnl. Pr. zustehenden Sakramente — T., Buße, Altarsakr. u. Letzte Ölung — dann die Vornahme von Segn.,

soweit diese nicht dem B. vorbehalten sind, stellvertretendes Fürbittgebet u. Verkündigung des Wortes Gottes; alles jedoch in Unterordnung unter den B., dessen Bevollmächtigung der Pr. zur gültigen bzw. erlaubten Ausübung gewisser Befugnisse bedarf. Vom B. unterscheidet sich der Pr. namentl. dadurch, daß er nicht die priesterl. Vollgewalt besitzt, zumal nicht die W-gewalt u. die Befähigung, aus eigener Machtvollkommenheit das Sakr. der Firmung zu spenden.

Priesterbänke (subsellia), niedrige Bänke für die Pr. in der Apsis des A-raumes beiderseits vom bischöfl. Thron. Sie bestanden entweder aus Stein od. aus Holz od. aus Stein mit einer Sitzplatte von Holz, sind im Osten schon zu Beginn des 4. Jahrh. ausdrükl. bezeugt (griech. *βάθρα, βαθυίδες*), waren in altchrist. Zeit u. im frühen Malt. auch im Westen gebräuchl., sind im griech. R. noch heute eine gewöhl. Einrichtung in den K., während sie im Westen nur noch als Überreste aus alter Zeit vorkommen.

Priesterweihe, s. Presbyterat.

Prim (hora prima auch wohl hora secunda), die erste der vier sog. kleinen Horen des Off. Sie beginnt im röm. Off. mit Pater noster, Ave Maria, Credo, dem Vers. Deus, in adiutorium meum u. dem stets wiederkehrenden H. *Iam lucis orto sidere* u. gliedert sich in zwei Teile.

Der erste besteht aus drei od. vier Ps., dem Symbolum Quicumque, falls dasselbe im Off. gebetet werden muß, einem capitulum nebst zugehörigem responsum breve, den preces dominicales od. feriales, wofern diese ein-

zuschalten sind, u. einer Orat. der zweite aus der Les. des Martyrologiums nebst nachfolgendem Gebet zu Maria u. den Heil., einer Bitte um Gottes Schutz u. Beistand für den begonnenen Tag, einer lectio brevis u. einer das Ganze beendenden Segn. Der zweite Teil ist nichts anderes als das mit geringen Veränderungen in die Prim aufgenommenen, ursprüngl. derselben als selbständige Funktion folgende officium capituli. Die Prim des monast. Off. unterscheidet sich von der des röm. fast nur in den Ps.

Unter dem Namen Prim erscheint die erste der vier kleinen Horen bereits in der Regel des hl. Benedikt. Eingeführt wurde sie nach Kassian († vor 435) um 395 als alteramatutina (zweite Laudes) im Kloster zu Bethlehem, in dem derselbe Mönch war. Im Osten fand die Neuerung anfangs wenig Nachahmung, im Westen gewann sie dagegen schon im frühen 6. Jahrh. große Verbreitung.

Primicerius cantor (prior, primus scholae), s. schola cantorum.

Προμικηριον, ein einkerziger Leuchter, der im griech. R. dem B. bei der Lit. vorgetragen wird u. ein gewisses Gegenstück zum lat. bischöfl. Handleuchter (bugia) ist.

Procedamus in pace, im ambros. u. griech. R. die Entlassungsformel am Schlusse der M., im röm. bei Proz. die Aufforderung zum Beginn derselben.

Processio (processus), 1) altchrist. besonders gelasianische Bez. der M., processio genannt von dem zu ihr stattfindenden feierl. Aufzug des bei ihr tätigen Klerus;

2) Bez. religiöser Auf- oder Umzüge, s. Prozession.

Processionale, ein lit. Buch des röm. R., in dem der R. der Proz. samt den bei diesen vorgeschriebenen Gebeten u. Gesängen verzeichnet ist.

Proclamatio, s. Aufgebot.

Προηγιασμένα, das im griech. R. an den Sonntagen der Fastenzeit für die am Mittwoch u. Samstag sowie an etwaigen F. der folgenden Woche stattfindende Prä-sanktifikatenliturgie vorauskonsekrierte Brot.

Προεόρτια, die im griech. R. den unbewegl. F. des Herrn u. der Mutter Gottes vorausgehende, einen bis fünf Tage umfassende Vorfeier.

Profeß, die Ablegung der Gelübde in einem von der K. gutgeheißenen Orden oder in einer von ihr bestätigten religiösen Kongregation. Sie ist nach dem neuen kanonischen Rechtsbuch (c. 572 ff.) entweder ein *professio temporaria*, bei der nur für drei Jahre einfache Gelübde, od. eine *professio perpetua*, bei der, je nachdem, feierl. od. einfache Gelübde für das ganze Leben abgelegt werden. Die *prof. temporaria*, die jeder *prof. perpetua* vorausgehen muß, kann erst nach vollendetem 16., die *prof. perpetua* erst nach vollendetem 21. Jahre erfolgen. Einen allgemein gültigen R. für die Profeß gibt es nicht.

Professio fidei Tridentina, die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses (s. Tridentinisches Glaubensbekenntnis).

Profestum, malt. Bez. 1) der Vigilien als der Vorfeier gewisser höherer Feste, 2) der Fer. im Gegensatz zu den F.

Προκείμενον, im griech. R. der zu einem Lesestück der Lit. od.

des Off. gehörende, ihm vorausgehende Ps-vers.

Πρόναος, soviel wie *νάος*.

Pronaus, zusammenhängend mit dem franz. *prône*, das seinerseits sich von *praeconium* ableitet, die in der M. auf das Evang. folgende Predigt samt den sie begleitenden Gebeten u. Verkündigungen.

Προόδος, griech. Bez. für Proz.

Prophetien, 1) die alttestamentl. Les., die am Karsamstag u. an der Pfingstvigil vor der W. des T-wassers gehalten werden. Sie enthalten typische Hinweise auf die T. u. bildeten die letzte Vorbereitung der Täuflinge. Ihre Zahl beträgt heute am Karsamstag zwölf, am Pfingstamstag sechs. So war es zu Rom bereits im 12. Jahrh., doch wurden sie dort bis ins späte Malt. nach alter röm. Sitte nicht bloß lateinisch, sondern auch griech. gelesen. Das Gelasianum hat für beide Tage je zehn, das Gregorianum nur je vier Les. Außerhalb Roms betrug die Zahl der Lektionen im Malt. hier vier, dort sechs, anderswo zwölf od. gar vierzehn. Schon im Gelasianum u. Gregorianum folgt nach jeder Les. eine Orat.

2) im ambros. u. mozarab. R. die in jenem stets, in diesem meist den alttestamentl. Schriften entlehnte erste der drei Les. der M-liturgie.

3) in der gall. M-liturgie das auf das Kyrie folgende Kanticum des Zacharias *Benedictus Dominus Deus Israel*.

Propitiatorium, bei Honorius u. Durandus, wie es scheint, ein auf dem A. aufgestelltes Tabernakel mit dem hhl. Sakr., im Sakramentar Ratolds von Corbie der A., im *Liber Pontificalis* am wahrscheinlichsten die A-mensa.

Proprium de tempore, jener Abschnitt des Miss. u. Brev., welcher die wechselnden Gebete, Les. u. Gesänge der M. u. des Off. der Werk- u. Sonntage des K-jahres sowie einiger diesem eingefügter F. — Weihnachten u. Epiphanie mit den dazwischen liegenden F. des hl. Stephanus, Johannes Ev., Unschuldige Kinder, Thomas von Canterbury u. Silvester, der Beschneidung u. des Namens Jesu, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeitsfest u. Fronleichnam — enthält.

Proprium diöceseos vel ordinis, eine dem röm. Brev. u. Miss. als Anhang angefügte Zusammenstellung der wechselnden Bestandteile des Off. u. der M. der einer Diözese od. einem Orden eigentüml. F.

Proprium sanctorum, jener Abschnitt des Miss. u. Brev., welcher die den F. des Herrn, soweit diese nicht im Proprium de tempore stehen, sowie den F. der Mutter Gottes, der Engel u. der Heil. eigenen Gebete, Les. u. Gesänge der M. u. des Off. enthält.

Propst (praepositus), der erste mit der obersten Verwaltung betraute Dignitär eines Dom- od. Kapitels, doch auch wohl der Vorsteher anderer hervorragender Kirchen (Propsteikirchen).

Prosa (prosa), in Frankreich gebräuchl. malt. Bez. der Sequenzen, in älterer Zeit aber auch Bez. der Tropen (s. Tropus).

Prosar, s. Sequentiar.

Prosellus, älterer Name der Tropen.

Προσευχή ἁγία, heiliges Gebet, Bez. des Off. im griech. R.

Proskomidi (προσκομιδή), die unter sinnreichen Zer. u. Gebeten vor Beginn der M. auf der Prothesis (προθήσεις) geschehende Her-

richtung der O-gaben im griech. R. Zuerst schneidet der Pr. mit der sog. hl. Lanze aus dem mit dem Siegel bezeichneten O-brot das Siegel heraus, legt es auf den Diskos u. sticht mit der hl. Lanze hinein. Dann segnet er den Kelch mit dem vom Diakon in ihn gegossenen Wein u. Wasser, entnimmt dem zweiten O-brote eine Partikel zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, den drei andern aber neun Partikel zu Ehren des hl. Johannes d. T., der Propheten, Apostel u. anderer Heiligen, legt auch diese Partikeln auf den Diskos u. setzt den sog. ἀσπερίσκος über ihn. Hierauf bedeckt er Diskos u. Kelch mit je einem kleinen Velum (κάλυμμα) u. dann beide zusammen mit dem ἄηρ, dem großen Velum, inzisiert die Prothesis, spricht ein Gebet über sie u. beendet die Herrichtung mit einem Segensspruch.

Προσκύνημα, Bez. der tiefen Verneigung des Hauptes (inclinatio capitis magna), wie sie im griech. R. z. B. vor einem Kr., vor Heilbildern, vor einem höher stehenden Geistl., vor dem Chor u. a. gemacht wird.

Προσκυνητάριον, in den K. des griech. R. ein an der Bilderwand angebrachtes, pultartiges Gestell, auf dem jeweils das Bild des Festgeheimnisses oder des Tagesheiligen zur feierl. Verehrung (προσκύνησις) aufgestellt wird.

Προσόμοιον, im Off. des griech. R. ein Lied, das nicht nach eigener, sondern nach einer einem andern Lied entlehnten Melodie gesungen wird.

Prospora (προσφορά), 1) die flachen, runden O-brote des griech. R., aus dem bei der Proskomidi auf der Prothesis die zur Kons.

dienenden Partikeln vom Pr. feierl. herausgeschnitten werden. Erforderl. sind fünf. Dem ersten wird die durch ein Kr. in vier Felder geteilte u. mit den Inschriften IC (Jesus), XC (Christus), NI, KA (nika) bezeichnete Hauptpartikel, das sog. Siegel (sphragis), entnommen, dem zweiten eine Partikel zu Ehren der allerseiligsten Jungfrau, den übrigen neun weitere Partikeln zu Ehren des hl. Johannes d. T., der Propheten, der Apostel usw. (s. Proskomidi.)

2) im abgeleiteten Sinn die Schüssel, auf der das O-brot vor der *προσκομιδή* liegt.

Prostration (prostratio), nach lit. Brauch das der ganzen Länge nach am Boden Sichhinstrecken, das Gesicht nach unten gekehrt. Sie ist im röm. R. außer zu Beginn der Karfreitagszeremonien nur noch übl. während der Allerheiligenlitanei, die nach der T-wasserweihe, bei den drei höheren W., bei der Segn. eines Abtes (Äbtissin), bei der Einkleidung einer Nonne u. bei der Salb. eines Königs od. einer Königin gebetet wird. Am Karfreitag ergreifender Ausdruck der Trauer u. Buße, soll sie in den übrigen Fällen sinnfällig tiefdemütige Ergebung, Erkenntnis der eigenen Ohnmacht, Unwürdigkeit u. Hilfsbedürftigkeit sowie Inständigkeit u. Dringlichkeit der vorgetragenen Bitten verkörpern.

Prothesis (*προθήσεις*), griech. Bez. 1) des Tisches, an dem die dem griech. R. eigenen feierl. Zer. der Proskomidi (Herrichtung der O-gaben) vollzogen werden;

2) des links neben dem *βῆμα* (Araum) der K. des griech. R. liegenden, häufig mit einer Apsis ver-

sehenen Seitenraums, in dem sich der Prothesistisch befindet.

Protonotarii, apostolische Protonotare, 1) wirkl. Protonotare, die sieben ein Kollegium bildenden Hauptnotare der päpstlichen Kanzlei; pr. de numero participantium genannt, weil sie an den Einkünften der Kanzlei teilnehmen. Den Namen Protonotarii erhielten sie erst seit dem 14. Jahrh., vordem hießen sie nur Notarii.

2) nicht wirkl., Titularprotonotare. Sie zerfallen in drei Klassen in pr. supernumerarii (überzählige), pr. ad instar (sc. participantium) u. in pr. titulares od. honarii. Alle Protonotare zählen zu den Prälaten, doch haben nur die wirkl. u. die beiden ersten Klassen der Titularprotonotare das Recht, sich der Pontifikalien zu bedienen u. selbst diese nur nach Maßgabe des Motuproprio Pius' X. Inter multiplices vom 21. Febr. 1905, durch welche die lit. Befugnisse der wirkl. wie Titularprotonotare bis ins einzelne geregelt werden.

Πρωτοψάλτης (*λαυπαδάριος*), im griech. R. der Dirigent (praecentor) der beiden bei der M-liturgie u. dem Off. tätigen lit. Sängerschöre.

Prozession (processio), jeder Auf- od. Umzug lit. Charakters, mag er einen selbständigen Akt bilden — wie z. B. die Proz. zum Empfang des B., die Bittprozessionen an den Bittagen (litaniae), die Fronleichnamsprozession, Wallfahrten, Reliquienprozessionen —, od. einer andern lit. Funktion als dessen Bestandteil eingegliedert sein — wie z. B. die mit der Kerzenweihe am Lichtmeßtage u. der Palmweihe am Palmsonntag verbundene Proz., die Proz. zur Ein-

holung des B. vor feierl. Pont-handlungen, die Proz. zum T-brunnen bei der T-wasserweihe, die Proz. zum K-hof bei Beerdigungen, die an manchen Orten an den Sonntagen zwischen Ostern u. Christi Himmelfahrt vor dem Hochamt stattfindende Proz. u. a.

Die Proz. sind entweder processiones ordinariae, d. i. Prozessionen, die alle Jahre regelmäßig an bestimmten Tagen wiederkehren, od. processiones extraordinariae, d. i. Prozessionen, die außergewöhnlicher Weise aus besonderen Ursachen veranstaltet werden, wie z. B. die Proz. zum Empfang des B. bei der Pfarrvisitation, die Proz. bei allgemeinen Nöten (supplicationes, rogationes), Danksagungsproz., Reliquienproz., die Proz. bei Gelegenheit einer Kweihe u. a.

Den R., der nach röm. Brauch bei den Proz. zu beobachten ist, gibt das *Rituale romanum* an. Eröffnet müssen sie werden durch das sog. Proz.-kreuz.

Proz. zu halten ist uralte christ. Sitte, die in ihren Anfängen bis in die frühchrist. Zeit zurückreicht. Zu Ende des 4. Jahrh. war das Proz.-wesen bereits sehr entwickelt, seine höchste Entfaltung fand es in der zweiten Hälfte des Malt.

Prozessionsfahne (*vexillum*, *fano*), die bei lit. Proz. gebräuchl. Fahnenart (Kreuzfahne), bestehend aus Stange mit Kr. od. Symbol als bekrönendem Abschluß u. Querstange mit Fahmentuch, das mit einer religiösen Darstellung verziert zu sein pflegt. Wahrscheinl. schon Gregor von Tours (*Hist. Franc. V, 4*) bekannt, sicher aber um die Wende des ersten Jahrtausends bezeugt, wird sie seitdem immer häufiger erwähnt.

In älterer Zeit wird meist ein bloßes Tragkreuz als *vexillum* gedient haben. Anfänglich sehr klein, später zunehmend, behielt das Fahmentuch das ganze Malt. nur eine mäßige Größe. Zacken od. Schlitze brachte man schon im 11. Jahrh. an seinem untern Saume an; ihm unten einen ungeschönen, willkürl. geschweiften Abschluß zu geben, war der Zeit des Barocks vorbehalten.

Prozessionskreuz (*crux processionalis*), ein Tragkreuz, das bei Proz. vorgetragen wird, s. Tragkreuz.

Psallendum, im mozarab. R. ein Resp., das in der M. zwischen der sog. Prophetie — meist einer Les. aus dem Alten Testament — u. der Ep., sowie an bestimmten F-tagen auch am Schluß der Mat. u. der V. gesungen wird.

Psalmellus, im ambros. M-ritus ein kurzer, dem Tage entsprechender, nach der Les. aus dem Alten Testament wie nach der Ep. folgender Schriftvers.

Psalmen, die 150 Gesänge des alttestamentl. Ps.-buches. Sie sind seit apostolischer Zeit im lit. Gebrauch der K., welche sie für denselben dem jüdischen Kult entnahm, in dem sie bereits eine ausgedehnte Verwendung fanden.

Aus der M. ist heute der Ps.-gesang fast ganz verschwunden. Von den Ps., die ehemals die Darbringung der O-gaben u. die Komm. des Volkes begleiteten, ist nur mehr die Antiph. übriggeblieben, von dem Ps., der beim Einzug des Liturgen (*Introitus*) gesungen wurde, hat sich außer der Antiph. lediglich ein Vers nebst dem *Gloria Patri*, von dem Ps., welcher nach der ersten Les.

(Ep.) angestimmt wurde, bloß der eine oder andere Vers erhalten.

Im Off. sind die Ps. bis heute geblieben, was sie in ihm von jeher waren, der Grundstock, an dem sich alles andere, Antiph., Les., H., Orat., angliedert. Die Verteilung der Ps. auf die einzelnen Stunden u. Tage war anfängl. sehr verschieden. Vielfach betete man in fast allen Stunden zwölf Ps., so daß man bereits in zwei Tagen das ganze Psalterium vollendete, ja man wiederholte nicht selten jeden Tag alle Ps. Es ist das große Verdienst des hl. Benedikt, eine einheitliche Ordnung in der Verteilung der Ps. angebahnt zu haben, indem er in seiner Regel den einzelnen Horen so viele Ps. des Psalteriums zuwies, daß dieses in jeder Woche einmal vollständig durchgebetet wurde. Vom Monte Cassino ging diese Anordnung in das röm. Off. über u. wurde dann mit diesem seit dem 8. Jahrh. allmählich fast allgemein heimisch. Eine Ausnahme macht noch heute das ambros. Off., in dem die Ps. statt auf eine, auf zwei Wochen verteilt sind.

Die Brev-reform Pius' X. bezweckte keine grundsätzl. Änderung der Anordnung der Ps. im röm. Off., sondern nur eine gleichmäßigere Verteilung derselben, suchte aber zugleich durch weitgehendste Verminderung der F., an denen die Ps. entsprechend dem Commune sanctorum gebetet werden müssen, Fürsorge zu treffen, daß möglichst in jeder Woche das ganze Psalterium durchgebetet werde.

Sonstige lit. Funktionen, bei denen seit alters die Ps. besonders ausgiebig zur Verwendung kommen, sind die A., K. u. K-hofweihe.

Psalmi familiares, bestimmte Ps., die im Malt. in manchen Stifts- u. Klosterkirchen an den Tagen, an denen kein F. einfiel u. deshalb das Off. der Ferie gebetet werden mußte — ausgenommen die Zeit vom Weißen Sonntag bis Pfingsten u. einige andere Tage — nebst Vers. u. zwei Orat. einer od. allen Horen am Schluß angefügt zu werden pflegten. Psalmi familiares wurden sie genannt, weil sie für die familiares des Stiftes od. Klosters, d. i. für dessen Angehörige, Freunde, Wohltäter u. Gebetsverbrüderete, gebetet wurden. Von den beiden ihnen folgenden Orat. enthielt die erste eine Fürbitte für die lebenden, die zweite eine solche für die verstorbenen familiares.

Psalmi graduales, s. Stufenpsalmen.

Psalmi poenitentiales, s. Bußpsalmen.

Psalmi speciales, im früheren Malt. übl. Bez. der sieben Bußpsalmen.

Psalmista (cantor, griech. ψάλτης), Bez. der Kleriker, die als Amt hatten, beim Gottesdienst den lit. P., H., Antiphonal- u. Responsorialgesang auszuführen u. schon von den apostolischen Kanones (4. Jahrh.), den apostol. Konstitutionen (ca. 400), der Synode von Laodicea (4. Jahrh.) u. den Statuta antiqua (5. Jahrh.) erwähnt werden. Im Osten scheint der Psalmistat ursprüngl. ein eigener Ordo gewesen zu sein; heute ist er das dort nur mehr bei den Maroniten u. jakob. Syrern, während er im griech. R. gegenwärtig mit dem Lektorat verquickt, bei den Armeniern, Nestorianern u. Kopten aber ganz verschwunden ist.

Im Westen galt er nie als selbständiger Ordo; höchstens daß man ihn als eins mit dem Lektorat u. als besondere Betätigungsweise desselben betrachtete, wie es z. B. durch Isidor u. Hrabanus geschieht. Gewönl. sah man ihn dort als bloßes Off. an, doch hat er auch als solches jetzt alle Bedeutung verloren. Heute erinnert an ihn nur mehr das in einzelnen Domkapiteln noch bestehende Amt des Cantor od. Praeceptor (*grand chantre, préchantre*).

Psalmodia (*psalmodia divina*), Bez. des Off., sofern der Gesang der Ps. von jeher den Grundstock desselben bildete.

Psalmus responsorialis, frühmalt. Bez. des nach der Ep. gesungenen Psalmes, dessen Überrest das heutige Grad. ist.

Ψαλτήριον, im griech. R. das lit. Buch, welches die Ps. enthält. Es ist in zwanzig Abteilungen (*κάθισμα*) geschieden, die ihrerseits wieder in drei Unterabteilungen (*στάσις*) zerlegt sind. Jene heißen *κάθισμα*, weil man bei der Les. der Ps. sitzen darf, diese *στάσις*, weil man bei der Doxologie „Ehre sei dem Vater“, mit der sie schließen, aufzustehen hat.

Psalterium B. Mariae Virginis,

1) der Rosenkranz; psalterium b. M. V., Marienpsalter genannt, weil er, wenn vollständig, aus so vielen Ave besteht, als das Psbuch der HL Schrift Ps. zählt.

2) im spätmalt. Sprachgebrauch ein die Gnadenvorzüge Marias, ihre Vorbilder od. die Ereignisse ihres Lebens behandelndes Reimgebet, das sich entsprechend der Zahl der Ps. aus dreimal fünfzig Strophen zusammensetzte, die mit Ave od. sonst einem Gruß wie Salve od. Gaude begannen u. sich

außer nach ihrer Zahl auch wohl noch in ihrem Wortlaut u. Inhalt den einzelnen Ps. anschlossen.

Psalterium gallicanum, die vom hl. Hieronymus 392 angefertigte zweite Emendation des Italapsalteriums, die durch Gregor von Tours in den gall. R. eingeführt wurde u. bald in ganz Gallien in Gebrauch war, von hier aus dann als Psalterium gallicanum sich allmählich fast allenthalben, selbst in Italien einbürgerte u. zuletzt durch Pius V. auch zu Rom für den lit. Ps-gesang an Stelle des dort bis dahin zu ihm benutzten Psalterium romanum vorgeschrieben wurde. Nur St. Peter zu Rom verblieb beim herkömmlichen röm. Psalterium.

Psalterium romanum, das vom hl. Hieronymus 383 verbesserte u. in dieser Textgestalt von Papst Damasus in die röm. Lit. — daher Psalterium romanum — eingeführte Italapsalterium, dem heute jedoch nur mehr die meisten der Ps. entlehnten Antiph. u. Resp. des röm. Miss. u. Brev. entnommen sind, von vollständigen Ps. aber bloß der Invitatoriumpsalm der Mat. Venite adoremus Dominum, da die übrigen Ps. des Off. seit Pius V. gemäß dem Psalterium gallicanum gebetet werden müssen.

Ψάλτης, der im griech. R. beim Gottesdienst am Leseputl (*ἀναλογιεῖον*) Singende. Er braucht nicht notwendig ein Lektor (*ἀναγνώστης*), ja nicht einmal ein Kleriker sein; es kann vielmehr auch ein Laie als *ψάλτης* fungieren.

Ψυχοσάββατον (*σάββατον τῶν ψυχῶν*), der Samstag vor Pfingsten, an dem im griech. R. ähnlich wie am Allerseelentag im lat. in feierl. Weise das fürbittende Ge-

dächtnis für alle Verstorbenen stattfindet.

Publicatio matrimonialis, s. Aufgebot der Ehe Kandidaten.

Publicatio pro sacra ordinatione, s. Aufgebot der W-kandidaten.

Pugillaris, frühmalt. Bez. der euchar. fistula.

Pugnalia, malt. Bez. der Stulpen der Pont-handschuhe.

Pulpitale, malt. Bez. der Decke des M-pültchens.

Pulpitum, im lit. Sinn Bez. 1) des Ambon, 2) der Kanzel, 3) des tragbaren Lesepultes (lectorium).

Pulpitum parvum, s. M-buchpültchen.

Pulvinar, Kissen.

Purifikation, 1) die Reinigung des Kelches u. der Finger des Pr. nach beendeter Kommunion (s. Ablution).

2) die doppelte Ausspülung des Mundes des Pr. nach geschehener Komm. Die erste erfolgt durch den Genuß des Weines, mittels dessen der Kelch zum erstenmal abliert wurde, die zweite durch den Genuß des Weines u. Wassers, die zu seiner zweiten Ablution dienen. Nach der zweiten Ausspülung putzt der Pr. die Lippen mittels des Kelchtüchleins (purificatorium) ab. Im Malt. geschah die Purifikation des Mundes meist nur mittels Wein, so namentlich zu Rom, seltener — wenn gleich schon im 13. Jahrh. — in der heutigen Weise.

Purifikatorium (purificatorium), s. Kelchtüchlein.

Pyxis (pyxis), der Behälter zur Aufbewahrung u. Austeilung des hhl. Sakr. (s. Ziborium). Im Malt. bestand er bis zum 13. Jahrh. meist in einer kleinen, fußlosen, zylinderförmigen, mit flachem, kegelförmigen od. gewölbtem Deckel

versehenen, oft reich verzierten Büchse von Elfenbein, Metall od. Holz, bisweilen in einem schlichten viereckigen Kästchen. Seine heutige, kelchförmige Gestalt erhielt es erst im späten Malt. Wo es Brauch war, das Allerheiligste schwebend über dem A. aufzubewahren (s. Altarssakrament, Aufbewahrung desselben), war er oben mit einem Ring od. einem Haken zum Aufhängen ausgestattet.

Q.

Quadragesima, s. Fastenzeit.

Quadruplum, die vierte Stimme in dem spätmalt. mehrstimmigen Gesang.

Quatembersamstag, seit Papst Gelasius († 496) einer der offiziellen Weihetage für die Pr- u. Diakweihe, für die Subdiakweihe aber erst, als der Subdiakon den höheren Ordines eingereicht worden war (s. Ordinationszeiten u. Quatember).

Quatembertage (jejunia quatuor temporum, angariae), Vier Jahreszeiten-Fasten, der Mittwoch, Freitag u. Samstag der ersten Fastenwoche (Frühlingsquat., jej. mensis primi), der Pfingstwoche (Sommerquat., jej. mensis quarti), der dritten Septemberwoche (Herbstquat., jej. mensis septimi) u. der dritten Dezemberwoche (Winterquat., jej. mensis decimi). Lit. zählen sie zu den feriae maiores.

Ihre Heimat ist Rom. Im übrigen Westen bürgerten sie sich frühestens im 7.—8. Jahrh. ein, im Osten fanden sie nie Eingang. Nach dem Liber Pontificalis hat Papst Kallistus († 223) sie angeordnet, doch ist diese Angabe zum mindesten unsicher. Die Zeit ihrer

Einführung ist unbekannt, doch waren sie schon zu Leos d. Gr. Zeit altherkömmlich.

Man hat die Quatemberfasten als eine Umbildung der sog. feriae sementinae, f. messis u. f. vindemiales gedeutet, doch ist die Auffassung wohl ebenso unzutreffend, wie die, welche sie als Ersatz der Stationsfasten betrachtet od. auf die Fasten des A. T. zurückführen möchte. Sie werden vielmehr als das eingeführt worden sein, als was sie stets in erster Linie erscheinen, als Fasten, durch die man die beginnende od. begonnene neue Jahreszeit heiligen, den Segen des Allerhöchsten auf sie herabrufen u. Gott für die empfangenen Wohltaten, besonders die Ernte, Getreide (Sommerquat.) Wein (Herbstquat.) u. Öl (Winterquat.) danken wollte. Die Quatemberhomilien Leos d. Gr., Quatembermeßformulare im Leonianum u. die Quatemberlektionen im Würzburger Lektionar (6.—7. Jahrh.) weisen deutlich darauf hin. Ursprüngl. gab es, wie es scheint, nur drei Quatemberfasten, Sommer-, Herbst- u. Winterquat. Eines besonders Frühlingsquat. bedurfte es nicht, weil dieser durch die Quadragesimalfasten ersetzt wurde.

Größere Bedeutung erlangten die Vier-Jahreszeiten-Fasten erst, als Gelasius sie zu offiziellen W-terminen u. insbesondere den Samstag zum offiziellen W-tag machte. Es hatte das zur Folge, daß nun auch aus den Quadragesimalfasten bestimmte Tage als Quatembertage herausgehoben u. mit entsprechender Lit. versehen wurden. Den Schwankungen, die bis ins 11. Jahrh. bezügl. des genauen Termines der Quatember

herrschten u. zu mancherlei Wirrwar u. Unzuträglichkeit führten, machte Gregor VII. ein Ende, indem er 1078 auf der Ostersynode für die Feier der Quatember die noch heute maßgebende Ordnung festsetzte.

Quicumque, s. Athanasisches Glaubensbekenntnis.

Quinquagesima, 1) der dritte Sonntag der Vorfastenzeit, der fünfzigste Tag vor Ostern, 2) der fünfzig Tage umfassende Zeitraum von Ostern bis Pfingsten (s. Pentecoste).

R.

Rabat, s. Beffchen.

Ράβδος, griech. Bez. des Bstabes.

Radleuchter, s. Hängeleuchter.

Rastella (rastrum), malt. Bez. des Lichteerchens.

Rationale, 1) ein lit., nur bei der M. gebräuchl., aus Zeug gemachter, bischöfl. Schulterschmuck, der im Malt. bei vielen, jedoch fast nur deutschen B. in Gebrauch war, heute bloß mehr zu Eichstätt, Paderborn, Toul u. Krakau zur Verwendung kommt u. nur Ornat ist, keine Insignie, wie das Pallium. Es wird zuerst gegen Ende des 10. Jahrh. erwähnt.

Bezügl. der Form lassen sich drei Haupttypen des Rationales unterscheiden. Der erste ist eine Nachbildung des Y-förmigen Palliums, der zweite erinnert an ein ringförmiges Pallium, nur daß er vorn u. hinten statt eines zwei kurze Behänge zeigt, der dritte stellt einen Schulterkragen dar, der auf Brust u. Rücken mit je zwei behangartigen Ansätzen versehen ist. Es ist der Typus, den heute das Rationale zu Toul, Eichstätt u. Paderborn aufweist. Im

Unterschied von Pallium war das Rationale meist reich mit Stikereien, Perlen u. Edelsteinen verziert. Seine Entstehung verdankt es teils der Erinnerung an den Schulerschmuck des jüdischen Hohenpriesters, teils dem Wunsch, für die B. einen Ersatz des erzbischöfl. Palliums zu schaffen.

2) ein über der Kasel getragener, bischöfl. Brustschmuck, der im 12. Jahrh. von Ivo von Chartres u. Honorius, um 1200 von Sikard von Cremona erwähnt wird u. auch bei B-darstellungen aus dem 12. u. 13. Jahrh. uns mehrfach begegnet. Eine große Verbreitung scheint er nicht gefunden zu haben. Zu Reims war er noch im Beginn des 16. Jahrh. in Gebrauch. Er war — im Gegensatz zum Rationale im Sinne eines Schulerschmuckes — in Goldschmiedearbeit hergestellt.

Rauchfaß (thuribulum, incensorium, fumigatorium, suffitorium, thymiamatorium, griech. θυμιατήριον), ein seit alters in allen R. zu den lit. Räucherungen dienendes, an drei — selten an vier —, oben in einem Handgriff zusammenlaufenden Ketten aufgehängtes, mit niederem Fuß versehenes kleines Räucherbecken, das im Westen schon früh mit durchbrochenem aufziehbarem Deckel ausgestattet wurde, im Osten aber noch heute häufig deckellos ist. Die Art d. Ausschmückung des Rauchfassens wurde durch den jeweils herrschenden Kunststil bestimmt. Im spätromanischen Stil u. in der Gotik wurde es gern architektonisch ausgestaltet. Als Ergänzung gehörte zu ihm stets ein Weihrauchsbehälter, Schiffchen genannt (acerra, incensorium, navicula), sowie jedenfalls schon

in der zweiten Hälfte des Malt. auch ein Löffelchen zur Entnahme u. zum Aufstreuen des W-rauchs.

Rauchmantel, Pluviale, so genannt von seinem Gebrauch bei der Inzensation des A. in der feierl. V.

Rechte — linke Altarseite, nach heutigem lit. Sprachgebrauch die rechts bzw. links vom Altarkreuz liegende Seite des A., nicht die rechts bzw. links vom Pr. liegende. In geosteten K. ist diesem Sprachgebrauch zufolge demnach die rechte Seite des A. die nach Norden, die linke die nach Süden gerichtete. Er entstammt erst dem ausgehenden Malt.; der Ordo des Gajetanus (Beginn des 13. Jahrh.) kennt ihn noch nicht. Vor dem bestimmte man beim A. Rechts u. Links nach dem Pr.

Reconciliatio poenitentium, ein feierl., tief sinniger R., gemäß dem der B. die am Aschermittwoch aus der K. ausgewiesenen Büßer am Gründonnerstag wieder aufnahm. Sie erfolgte vor der M. dieses Tages od. doch vor dem Offert. derselben. Sie ist schon dem Gelasianum bekannt u. erhielt sich hier u. da bis zum späteren Malt., ist aber heute ebensowenig mehr in Übung wie die expulsio poenitentium, wenn auch im röm. Pont. noch immer ihr R. verzeichnet ist.

Reconditio reliquiarum, s. Reliquienrekondition.

Rector ecclesiae, nach malt. Sprachgebrauch Bez. der B. u. Äbte, namentlich aber der später parochi genannten Seelsorgsgeistlichen, nach dem C. j. c. can. 479 dagegen Pr., denen die Obsorge für eine K. anvertraut ist, die weder den Charakter einer Pfarr- od. Stiftskirche hat, noch einer religiösen Genossenschaft angehört,

die in derselben ihren Gottesdienst hält. Pfarrfunktionen darf ein solcher Rektor in der ihm unterstehenden K. nicht ausüben, wohl aber obliegt ihm die Aufsicht über die in dieser zulässigen lit. Funktionen u. die Sorge für eine würdige, den kirch. Bestimmungen entsprechende Verrichtung derselben.

Rectores chori, im malt. Chordienst diejenigen Kanoniker, welchen nach der dafür festgesetzten Ordnung jeweilig das Anstimmen der Antiph., H. usw., sowie das Vorsingen bei den Resp. zufiel.

Redditio symboli, das vor der T. im Angesicht der versammelten Gemeinde in altchrist. Zeit übliche Hersagen des Symbols durch den Katech., der die T. empfangen sollte. Ursprüngl. wie die *traditio symboli* von hervorragender praktischer Bedeutung, wurde sie, als die T. von Erwachsenen selten, die Kindertaufe aber die Regel wurden, zur bloßen Form, indem nunmehr der Pr. an Stelle der Täuflinge das Glaubensbekenntnis sprach (s. *traditio symboli*).

Redemptio (*redemptio*), die im 9. Jahrh. beginnende Umwandlung der kanonischen Bußen, wie sie in den Bußbüchern für die einzelnen Sünden verzeichnet waren, in ein anderes leichteres Bußwerk wie Almosen, Gebet, Wallfahrten, körperl. Bußübungen u. a. Sie führte im 11. u. 12. Jahrh. allmählich zu der noch heute bei Verwaltung des Bußsakramentes gebräuchl. arbiträren, d. i. von Fall zu Fall nach dem gewissenhaften Ermessen des Beichtvaters festzusetzenden Buße, wurde also die Brücke zu der gegenwärtigen Bußpraxis (s. Bußbücher).

Braun, Liturg. Handlexikon

Regnum, im Sprachgebrauch des früheren Malt. Bez. 1) der Papstkrone, Tiara, 2) der vor od. über dem A. als Schmuck an F. aufgehängten Zierkronen (s. Hängkronen).

Regularkirche (*ecclesia conventualis*), die zu einem Kloster gehörende K., in der deshalb Ordensgeistl. die Besorgung des Gottesdienstes obliegt.

Regularis, frühmalt. Bez. des Gebälks der Säulenschranken.

Reimoffizium (*historia, historia rhythmica, h. rhythmata, h. rimata*), eine besonders im späteren Malt. sehr beliebte Form der Brevoffizien, bei der die Antiph. u. Resp. nicht wie sonst in Prosa, sondern in gebundener Rede — anfangs metrisch u. end-assonierend, dann rhythmisch u. gereimt, daher der Name Reimoffizien — abgefaßt waren.

Die Reimoffizien reichen in ihren Anfängen bis ins 9. u. 10. Jahrh. zurück, werden seit dem späten 11. bald häufig, erreichen unter der Herrschaft von Rhythmus u. Reim im 13. u. in der ersten Hälfte des 14. ihre Blütezeit, verwildern aber dann u. arten nun in Spielerei u. Reimerei aus. Von großem Einfluß auf ihre Verbreitung waren die Franziskaner u. Dominikaner, in deren Brev. sich noch heute Reimoffizien finden, während diese aus dem röm. bei dessen Reform durch Pius V. ausgeschlossen wurden. Ein modernes Reimoffizium ist das 1916 für Bayern von der Ritenkongregation appobiierte Offizium in *Solemnitate B. Mariae Virginis, Patronae Bavariae*.

Reinigung Mariä, Fest der (*Purificatio B. Mariae Virginis, festum luminum*), ein am 2. Febr. zur Er-

innerung an Jesu Darstellung im Tempel u. an Marias Reinigungsopfer gefeiertes F. vom R. eines duplex 2. Klasse. Es scheint in Jerusalem entstanden zu sein, jedenfalls kam es aus dem Osten in den Westen, weshalb es hier bis spät ins Malt. seiner griech. Bez. entsprechend auch Hypapante, Occursus Domini — F. der Begegnung Marias u. des Jesuskindes mit Simon u. Anna — hieß. Zu Rom dürfte es schon vor Gregor d. Gr. Eingang gefunden haben, in Gallien u. Spanien bürgerte es sich aber wohl erst im 8. Jahrh. ein. Eine Eigentümlichkeit des F. ist die an ihm vorgeschriebene feierl. Kerzenweihe u. die dieser folgende Kerzenprozession, weshalb es in der Volkssprache Mariä Lichtmeß heißt.

Rekonziliation eines Friedhofs, ein R., durch den ein Friedhof, der durch entwürdigende Handlungen verletzt u. kirch. zu weiterer Verwendung ungeeignet geworden war, zum Gebrauch wieder tauglich gemacht wird. Sie wird entweder vom B. od. von einem von diesem bevollmächtigten Pr. nach dem im Pont. bzw. röm. Rit. enthaltenen Formular vorgenommen u. besteht aus der Allerheiligenlitanei, der Besprengung des K-hofs mit W-wasser unter Abbetung des Ps. Miserere u. einer längeren Orat. Wie die Konkonziliation der K. reicht auch die des Friedhofs, der ehemals um die K. herumzuliegen pflegte, bis wenigstens in das 10. Jahrh. zurück.

Rekonziliation einer Kirche, ein feierl. R., durch den eine konsekrierte od. feierl. benedizierte K., die durch eine mit ihrer Heiligkeit unverträgliche Handlung gröblich

verletzt u. dadurch nach den kirch. Bestimmungen zur ferneren gottesdienstlichen Verwendung untauglich wurde, ohne freilich entweiht worden zu sein, von neuem geheiligt u. dem Kult zurückgegeben wird. War sie konsekriert, so steht die Konkonziliation dem B. zu, der aber auch einen Pr. mit ihr beauftragen kann. Eine nur benedizierte K. wird durch den Rektor derselben od. mit seiner Zustimmung durch sonst einen Pr. rekonkuziliert.

Die Konkonziliation geschieht durch Gebete u. Besprengung (Lustration) nach dem im Pont. bzw. dem röm. Rit. sich findenden Formular. Bei der Konkonziliation nur benedizierter K. dient zur Lustration gewöhnliches W-wasser, bei derjenigen konsekrierter K. muß zu ihr das sog. gregorianische Wasser verwendet werden, wie es bei der Kons. der K. zu deren Lustration gebraucht wird. In seinen Anfängen u. Grundlinien begegnet uns der Konkonziliationsritus schon in Pont. des 10. u. 11. Jahrh., in solchen des späteren 12. erscheint er bereits fast vollständig ausgebildet u. dem heutigen bis auf weniges gleichförmig.

Reliquiae insignes, nach mehreren Entscheidungen der R-kongregation das Haupt, die Arme (Oberarm wie Unterarm) u. die Schenkel eines Heil., Herz, Zunge u. Hand, jedoch nur wenn unverehrt, ferner jener Teil des Körpers, an dem ein Märtyrer das Martyrium erlitt, wofür nur die Reliquie im letzten Falle nicht zu klein ist. In der K., die eine solche Reliquie besitzt, darf am F. des betreffenden Heil. statt des etwa sonst einfallenden dessen Off. als duplex minus gehalten u. die M.

des Heil. mit Credo gefeiert werden.

Reliquien (reliquiae, cineres, pignora sanctorum, patrocina, benedictio, beneficia sanctorum, sanctuaria, griech. *λελυαυα*), Überbleibsel von Heil. u. Seligen. Man unterscheidet Reliquien im engeren Sinne (primäre R.), Reliquien im weiteren Sinne (sekundäre R.) u. Reliquien im weitesten Sinne. Unter den ersten versteht man Überreste des Körpers (de corpore), unter den zweiten Gegenstände, die zu dem Heil. od. Seligen in nächster Beziehung standen, wie seine Ketten u. Kleider, die von ihm benutzten Geräte u. ä., unter den letzten alles, was sich irgendwie mit dem Heil. od. Seligen, wenn auch nur in entfernter Weise, in Zusammenhang bringen läßt, wie z. B. die Reliquienhüllen, die sog. brandea u. ä. Sehr weit faßte man im Malt. den Begriff Reliquien, indem man zu ihnen auch zählte, was wir heute Andenken nennen, z. B. Andenken aus dem Hl. Lande u. ä.

Reliquiengrab, s. Sepulchrum.

Reliquienkult, die den Reliquien erwiesene religiöse Verehrung. Er ist entweder nur privater, d. i. von den einzelnen Gläubigen als solchen geübt, od. öffentlicher, d. h. von der Kirche gutgeheißener, in das kirch. Kultleben aufgenommen u. in seinen Äußerungen geleiteter Kult.

Der Reliquienkult reicht in die frühchrist. Zeit zurück, bezog sich aber anfangs nur auf die Märtyrerreliquien, doch dehnte er sich schon um 400 auch auf die Bekennerreliquien aus. Seinen Höhepunkt erreichte er in der Zeit vom 9.—13. Jahrh., der Zeit, in der die Reliquienaltäre u. die

großartigen Reliquienschreine entstanden. Seit dem späten Malt. trat die Verehrung des hhl. Sakr. im Kultleben der K. immer mehr in den Vordergrund, u. der Reliquienkult infolgedessen entsprechend zurück. Eine Neuerung des späten Malt. war, daß man die Reliquien nicht mehr für den Blick völlig verdeckt, wie es vordem ausnahmslos Regel war, sondern hinter Glas, also sichtbar in die Reliquiare einschloß.

Öffentl. Kult darf nur Reliquien von kanonisierten Heil., Reliquien von andern Heil. aber bloß auf Grund unvordenklicher Gewohnheit (*veneratio longaeva*), von Seligen nur, insoweit das in dem Beatifikationsbrevé ausdrückl. gestattet ist, erwiesen werden. Die Reliquien müssen zudem, sei es durch die Reliquienkongregation, den B. od. durch unvordenkliche Verehrung, als genügend echt erwiesen sein, bevor ihnen öffentl. Kult zuteil werden darf.

Dieser Kult ist heute durch zahlreiche Entscheidungen u. Bestimmungen der Rit-kongregation geregelt, durch welche Mißbräuche ferngehalten u. der Unterschied zwischen ihm u. dem euchar. Kult festgelegt wird. Er besteht in seiner heutigen, aus jahrhundertelanger Übung erwachsenen Form darin, daß die Reliquien auf den A. gestellt, zwischen zwei brennenden Kerzen zur Verehrung ausgesetzt, den Gläubigen vom Pr. zum Küssen dargereicht, von Klerikern in lit. Kleidung feierl. in Proz. (Reliquienprozession) herumgeführt u. bei der Inzensation des A. *duplici ductu* inzensiert werden; daß mit ihnen der Segen erteilt wird, daß bei der

A-weihe Vigilien vor ihnen gehalten werden, sowie besonders darin, daß das hl. Opfer nur über Reliquien (in erster Linie Märtyrerreliquien) dargebracht werden darf u. deshalb durch den B. bei der W. des A. in feierlichster Weise Reliquien in denselben eingeschlossen werden müssen.

Reliquienprozession, eine feierl. Proz., bei der von Klerikern in lit. Kleidung u. entblößten Hauptes Reliquien herumgetragen werden, unter einem Baldachin jedoch nur Kreuzpartikeln u. Reliquien der Leidenswerkzeuge.

Reliquienrekognition, 1) die Prüfung von Reliquien auf ihre Echtheit durch die maßgebenden kirch. Behörden.

2) die Untersuchung u. Feststellung des Inhaltes eines Reliquienschrines od. sonstigen Reliquienbehälters durch ebendieselben.

Reliquienrekondition, die vom B. bei der A-weihe vorgenommene feierl. Beisetzung u. Einschließung von Reliquien in das im A. angebrachte Sepulchrum. Ist dieses oben im St. angelegt, so findet der Akt gleich nach der W. des gregorianischen Wassers statt, andernfalls erst nach der Lustration des A. Unter den im Sepulchrum beizusetzenden Reliquien muß sich wenigstens eine Reliquie eines Märtyrers befinden.

Der R. der Rekondition ist im röm. Pont. bis ins einzelne verzeichnet. Sie beginnt mit der feierl. Einholung der Reliquien durch den B. Vor dem A. angeht, betet derselbe zunächst eine Orat., salbt dann die vier Ecken des Sepulchrums mit Chris., legt den Behälter mit den Reliquien, denen drei Weihrauch-

körner u. eine Urkunde über die betätigte W. beigelegt werden müssen, in die Höhlung, inzensiert die Reliquien, salbt das sigillum (den Verschußstein des Sepulchrums) in der Mitte der Unterseite mit Chris., bestreicht ihn an den Rändern mit dem geweihten Mörtel, legt ihn auf die Mündung des Sepulchrums, salbt ihn, nachdem ein Maurer ihn völlig befestigt hat, auch auf der Oberseite mit Chris. u. inzensiert zum Schluß den A. rechts u. links, vorn u. oben.

In welcher Weise sich die Reliquienrekondition in ältester Zeit vollzog, ist nicht näher bekannt. Der heutige R. dürfte in seinen Hauptteilen zu Rom schon zur Zeit Gregors d. Gr. in Übung gewesen sein; im 8. Jahrh. erscheint er daselbst fast bis in alle Einzelheiten ausgebildet. Von dem damals zu Rom bestehenden Brauch, zu den Reliquien drei konsekrierte Hostien nebst drei Weihrauchkörnern in das Sepulchrum zu legen, hat sich nur die Beifügung dieser letzteren bis jetzt erhalten, während die der drei Hostien als minder angemessen bereits im 13. Jahrh. sich verlor. Am längsten erhielt sich dieselbe in Spanien, wo sie nachweislich verschiedenerorten noch im 15. Jahrh. vorkam.

Reliquienretabel, eine malt. Retabelart zum Aufstellen u. Aufbewahren von Reliquien. Es bestand entweder in einem der Rückseite des A. angefügten Hinterbau, auf dem oben die Reliquienbehälter frei aufgestellt waren — große Schreine gewöhnlich so, daß sie quer zum A. auf einem von Säulen getragenen besondern Unterbau ruhten — od. in einem

Flügelretabel, das im Schrein u. in der Predella, od. doch wenigstens in letzterer an Stelle von Bildwerk Reliquiare enthielt. Der erste Typus herrschte in Frankreich vor, der zweite in Deutschland.

Reliquientranslation, s. Translation.

Repositio festi, die ständige Übertragung eines durch ein höher stehendes Off. dauernd verhinderten Festes von dem ursprüngl. Tage auf einen andern (s. Translation).

Requiemmesse (missa de Requie), s. Totenmesse.

Requiescant in pace, eine Fürbitte für die Abgestorbenen, in den Totmessen seit etwa dem 12. Jahrh. Ersatz des *Ite missa est*; am Schluß der Horen des Totoffizium Ersatz des *Benedicamus Domino*.

Reredos (reredosse), von retrodossale, malt. engl. Bez. 1) des Aretabels, 2) des sog. superfrontale, eines hinter dem A. als Ersatz eines Retabels angebrachten, oft mit figürl. Bildwerk reich bestickten Behangs.

Responsoriale, nach Amalar von Metz im ursprüngl. röm. Antiph. derjenige Teil, welcher die Resp. des Off. u. der M. umfaßte.

Responsorischer Gesang (cantus responsorius), von einem od. mehreren Vorsängern im Wechsel mit dem Chor (Volk) ausgeführter lit. Gesang, bei dem also nicht wie beim antiphonischen Gesang Chor u. Chor sich gleichbedeutend gegenüberstehen, sondern der Vorsänger die Führung hat, vor dem Chor vorherrscht. Der cantus responsorius ist schon für das 4. Jahrh. bezeugt.

Responsorium (responsorium), im Off. ein melismatischer an die Lektionen der Mat. u. an das Kapitel der kleinen Horen u. der Komplet, im monast. Off. auch an das Kapitel der Laudes u. V. sich anschließender, aus responsum (Wiederholung) u. versus bestehender, responsorischer Gesang. Es findet sich schon im Off. der Regel des hl. Benedikt. Das auf das Kapitel der kleinen Horen u. der Komplet, sowie der monast. Laudes u. V. folgende Resp. ist einfacher u. kürzer als das der Mat-ektionen u. heißt deshalb zum Unterschied von diesem responsorium breve.

Responsorium breve, s. Responsorium.

Resumere missam, das Nachholen der durch ein Fest höheren Ranges od. eine feierl. Votivmesse pro gravi et publica causa simul verdrängten Messe eines Sonntags in der auf letztern folgenden Woche. Gibt es in dieser Ferien ohne eigene Messe, so muß die Sonntagsmesse an der ersten derselben nachgeholt werden, sonst aber am ersten Tage in der Woche, dessen Ritus das Nachholen der Messe gestattet. Genaue Angaben über diese Tage finden sich in Tit. I, n. 6 der Generalrubriken des Missales. Private Votiv- u. Requiemessen sind an einem Tage, an dem die Sonntagsmesse nachgeholt werden muß, nicht zulässig.

Retabel (tabula, retrotabulum, retabulum, retroaltare, ancona, engl. reredos), ein hinten auf der Mensa od. auf einem hinter dem A. angebrachten Untersatz errichteter, Bildwerk umschließender Aufsatz. Mit einem Retabel den A. auszustatten, begann man

erst im 11. Jahrh. Größere Verbreitung gewann der Brauch infolge des Aufschwunges, den die Tafelmalerei u. Bildhauerei seit dem 13. Jahrh. nahm, doch gab es noch im ausgehenden Malt. zahlreiche A. ohne Retabel. Möglichst alle mit einem solchen auszustatten, wurde erst in nachmalt. Zeit übl.

Als Material diente zur Herstellung des Retabels stets vornehmlich Holz, Stein in größerem Umfang erst seit der Renaissance. Aus Metall (Silber, vergoldetem Kupfer) wurde es nur ausnahmsweise, am häufigsten in älterer Zeit hergestellt.

Seiner Form nach zeigte es im Malt. drei Haupttypen, den Typus einer Bildertafel, eines architektonischen Aufbaues u. eines mit Flügeln versehenen Schreines (Flügelretabel). Charakteristisch für das malt. Retabel ist, daß sein Bildwerk sich in der Regel aus einer Vielheit von Einzeldarstellungen zusammensetzte. Im 16. Jahrh. kommt das Flügelretabel außer Gebrauch, die beiden andern Typen bleiben, werden aber im Geist u. Geschmack der Renaissance u. später des Barocks umgemodelt u. dabei namentlich im Gegensatz zum malt. Retabel einbildig, d. h. nicht mehr mit einer Vielheit von Einzeldarstellungen, sondern mit einem einzigen großen Bilde (Altarblatt) ausgestattet. Zugleich wird das architektonische Retabel, das nun die Form eines kolossalen, der antiken Ädikula anfangs strenger, später frei nachgebildeten Säulenbaues erhält, zum ständig wiederkehrenden Haupttypus.

Das Retabel entstand, indem man das Bildwerk, mit dem man

von alters her die Wand hinter dem A. zu schmücken pflegte, auf einer Tafel anbrachte u. diese dann in der Weise u. nach dem Vorbild der Reliquienbehälter, mit denen das schon im 9. Jahrh. geschah, hinten auf der Mensa des A. aufstellte. In den R. des Ostens gibt es kein Retabel im Sinn des abendländischen.

Retroaltare, malt. Bez. des Retabels.

Retrofrontale, ein hinten über dem A. angebrachter, oft mit figürlichen Darstellungen reich bestickter Behang, der im späten Malt. besonders in Frankreich, Flandern u. England gebräuchl. war u. als Ersatz eines Retabels od. eines Wandgemäldes diente, auch superfrontale, engl. reredosse (reredos), franz. dossier genannt.

Rezeß, die Danksagung des Pr. nach vollendeter Feier der M. (s. gratiarum actio).

Richtung des Diakons beim Absingen des Evangeliums. Sie war im röm. R. bis gegen das zweite Jahrtausend die südl., d. i. es sang der Diak. das Evang. nach der Männerseite der K. hin gewendet, anderswo aber, d. i. wohl in Gallien, richtete er sich dem zweiten Ordo Mabillons zufolge bei diesem Akt bereits im 8. u. 9. Jahrh., wie es noch heute übl. ist, nach Norden. Um das Ende des 11. Jahrh. war, wie aus dem Mikrologus erhellt, diese Richtung nach Norden auch im röm. R. statt der früheren nach Süden schon sehr gewöhnl., im ausgehenden 12. aber war sie in ihm gemäß Sicard von Cremona u. Innozenz III. bereits allgemeiner Brauch geworden. Die Liturgiker des 12. u. 13. Jahrh. erklärten die nördl.

Richtung des Diak. bei Absingung des Evang. mit dem Hinweis auf die Symbolik, die man dem Norden beilegte. Er sinnbilde, sagten sie, das Reich des Teufels, des Unglaubens u. der Sünde, gegen das das Evang. zu kämpfen habe.

Ridelli (ridellae), in England beliebter malt. Name der A-behänge: in franz. malt. Inventaren im gleichen Sinne bisweilen rideaux genannt.

Ring (annulus), 1) der Pontifikalring, bischöfl. Ring, ein goldener mit einem Edelstein geschmückter Ring, den die Kardinäle, B., Äbte u. apostol. Prototypen am vierten Finger der rechten Hand zu tragen das Recht haben, u. zwar auch bei lit. Verrichtungen. Bei den span. B. war er propter signum pontificalis honoris vel signaculum secretorum, wie Isidor sagt, d. i. als Auszeichnung u. als Siegelring schon im frühen 7., bei den fränk. wenigstens bereits im 9. Jahrh. in Gebrauch. Für die Äbte bedurfte es noch im 12. Jahrh. einer besondern päpstlichen Ermächtigung zum Tragen des Ringes, als ein ihnen de jure zustehender Schmuck erscheint dieser erst im späten Malt.

Als Bestandteil der lit. bischöfl. Gewandung erwähnen ihn zuerst die Liturgiker des 12. Jahrh., in Sakramentaren kommt er als solcher jedoch schon seit Ausgang des 10. Jahrh. vor. Ursprüngl. war der bischöfl. Ring, wie aus den Worten Isidors von Sevilla hervorgeht, ledigl. eine unterscheidende u. auszeichnende Zierat sowie Siegelring. Seit er lit. Charakter erhielt, deutete man ihn gern als Sinnbild der bräutl. Verbindung des B. mit seiner K. u.

als Glaubenssiegel, das er rein u. unverletzt zu bewahren habe.

2) der Ehering, Trauring. Derselbe war ursprüngl. nur Verlöbungsring (annulus sponsalitiis, annulus pronubus), wie im antiken röm. Brauch, in dessen Fortführung er schon in altchrist. Zeit gebräuchl. war. Trauring wurde er seit etwa dem 11. Jahrh. infolge des Wandels der Form der Eheschließung. Der Trauring ist auch den R. des Ostens bekannt.

3) der Ring der Ordensfrauen, der diesen vom B. bei ihrer Einkleidung als Sinnbild ihrer geistl. übernatürl. Vermählung mit Christus an den Ringfinger der rechten Hand gesteckt wird.

Ringkrypta, eine ältere Kryptart, bestehend aus einem in Form eines Halbkreises an der Innenseite der Apsisfundamente sich hinziehenden Gang u. einem vom Scheitel desselben zu dem unter dem Hochaltar im Boden angelegten Reliquiengrab als dessen Vorkammer od. Konfessio abzweigenden Stollen, an dessen Ende vor der das Grab abschließenden Wand oft ein A. angebracht wurde. Sie kam als Nachbildung der Katakomben in Gebrauch, als man im 8. Jahrh. aus diesen die Überreste der Märtyrer erhob u. in die röm. K. übertrug.

Πιπίδιον (ἑξαπτέρον), ein im griech. u. arm. R. gebräuchl. lit. Fächer, in Gestalt einer auf einem Stab befestigten, mit dem Bild eines Seraphs geschmückten, bei den Armeniern am Rand mit Glöckchen besetzten Scheibe, die vom Diak., wenn er sonst nicht beschäftigt ist, nach dem großen Eingang über den Opfergaben, nach der Wandlung über den konsekrierten Gestalten hin u. her

bewegt wird, im griech. R. aber heute fast nur mehr in der Pontmesse in Gebrauch ist.

Ritenkongregation (Congregatio ss. rituum), eine von Sixtus V. 1588 gegründete, von Pius X. 1908 neu geordnete Kardinalskongregation, die sich nach den Bestimmungen Pius' X. zu befassen hat: 1) mit der Sorge für die lit. Gebräuche u. Zer. des lat. R., 2) mit dem Reliquienwesen, 3) mit der Führung der Selig- u. Heiligsprechungsprozesse.

Die Entscheidungen (decreta), welche sie in lit. Angelegenheiten erläßt, bestehen bald in einer Neuordnung od. Änderung des R. der gottesdienstl. Funktionen, der F., des F-ritus, der lit. Bücher u. ähnl., bald in einer authentischen Auslegung der lit. Vorschriften u. Rubr., bald in einer maßgebenden Erklärung betreffs der Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit örtl. lit. Gebräuche, bald endlich in Erteilung lit. Privilegien u. Dispensen. Die R-kongregation erläßt ihre Entscheidungen namens des Papstes u. kraft seiner Autorität, u. zwar so, daß sie Gültigkeit u. den Charakter eines Dekretes desselben haben, auch wenn sie ihm nicht vorgelegt wurden.

Ritterweihe (benedictio novimilitis), ein malt. Pont. entnommen, dem 13. Jahrh. entstammend, aus Schwertweihe, Schwertumgürtung, Ritterschlag, Backenstreich, Anlegung der Sporen u. Segn. des neuen Ritters bestehend feierl. R. im röm. Pont., der jedoch infolge der veränderten Verhältnisse heute nur mehr historische Bedeutung hat. Die auch im Firmungsritus übl. Zer. des Backenstreiches ist von der Mahnung begleitet: Exciteris a

somno malitiae et vigila in fide Christi et fama laudabili, ist also symbolische Mahnung zur Wachsamkeit im Glauben u. einem diesem Glauben entsprechenden Leben.

Rituale (rituale, liber ritualis, auch agenda, sacerdotale, manuale sacerdotum, pastorale, parochiale, sacramentale, liber obsequialis, obsequiale genannt), ein lit. Buch, das den R. der von den gewöhl. Seelsorgsgeistl. zu spendenden Sakr., der Begräbnisse, Proz. u. Exorzismen sowie die Formulare für die denselben zustehenden Segn. enthält.

Von Büchern dieser Art ist seit dem 11. Jahrh. häufig die Rede, sie hatten aber bis in das späte Malt. nur privaten Charakter u. waren infolgedessen nicht nur äußerst mannigfaltig, sondern auch sehr oft mit manchen, nicht selten sogar sehr bedenklichen Mängeln behaftet. Offizielle Diözesanritualien entstanden erst im 15. Jahrh. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst wurden solche allmählich häufig, doch gab es noch im 16. Jahrh. viele Diözesen, die eines einheitl. für ihren ganzen Bereich geltenden Rit. entbehrten. Erst die nachtridentinische Zeit schaffte hierin Wandel.

Die Herausgabe des Rituale romanum (1614) hatte, obwohl seine allgemeine Einführung nicht streng vorgeschrieben, sondern nur dringend empfohlen wurde, zur Folge, daß seitdem das röm. Rit. immer mehr an Stelle der bestehenden Diözesanritualien trat od. diese doch dem röm. wenigstens angeglichen wurden. Eine Frucht rationalistischer Aufklärung waren die zu Ende des 18. u. zu Beginn

des 19. Jahrh. herausgegebenen deutschen Rit.

Rituale romanum, ein auf Befehl Pauls V. 1614 zum Gebrauch durch die Seelsorgsgeistl. herausgegebenes, von Benedikt XIV. 1752 um einige Formulare vermehrtes, jedoch nicht allgemein streng vorgeschriebenes, sondern nur zur allgemeinen Einführung dringend empfohlenes Rit. Eine neue revidierte Ausgabe erschien unter Pius X.

Ritualismus, eine in der anglikanischen Staatskirche seit etwa 1860 sich geltend machende lit. Bewegung, welche zum Ziele hat, die nüchternen, stark vom Calvinismus beeinflussten gottesdienstl. Formulare des offiziellen Common prayer book durch die reicheren, lebensvolleren u. ansprechenderen lit. Formen der kath. Vorzeit zu ersetzen, um dem öden, kalten Kultus der Staatskirche Wärme, Mannigfaltigkeit u. religiöse Stimmung einzuflößen. Von allen Seiten bekämpft, ließen seine Anhänger, Ritualisten genannt, sich in keiner Weise einschüchtern u. gewannen immer mehr an Boden; alle Bemühungen der kirch. Behörden aber, ihn zu unterdrücken, erwiesen sich als so vergebens, daß sich diese zuletzt sogar zu Zugeständnissen an die ritualistischen Bestrebungen herablassen mußten. Die Folge war, daß nicht bloß die ritualistischen K. in ihrer Ausstattung u. Einrichtung, sondern auch der ritualistische Gottesdienst u. die dabei übl. Zer. ein ausgesprochen kath. Gepräge erhielten. Haben die Ritualisten doch selbst die M-feier, die Aufbewahrung der Euch., das Gebet für die Verstorbenen, Proz., den Gebrauch von Weih-

rauch, die Kniebeugungen u. a. wieder angenommen. Obwohl zunächst u. im Grunde nur eine lit. Bewegung, ist der Ritualismus für manche angesehene Vertreter desselben doch auch die Brücke zum alten kath. Glauben u. zur Rückkehr zur röm. kath. K. geworden.

Ritualisten, s. Ritualismus.

Ritus, die durch ausdrückl. kirch. Bestimmungen od. rechtskräftige Gewohnheit festgelegte Form (Zeremonien, Gebete, Gesänge), in der die lit. Verrichtungen pflichtgemäß vollzogen werden müssen. Man spricht demnach z. B. vom M-ritus, T-ritus, W-ritus, Begräbnisritus, aber auch von Pont-ritus, d. i. dem für die bishöfl. lit. Funktionen geltenden R., u. ganz allgemein vom röm., griech., kopt., arm. usw. R.

Ritus, ambrosianischer, der zu Mailand für M., Off., Sakr-spendung u. a. geltende alteinheimische R., der jedoch keineswegs mehr den ursprüngl. rein wiedergibt, da er in seiner heutigen Form stark mit Elementen des röm. R. durchsetzt ist. Ganz röm. ist das Pont., für das schon in der Frühe des zweiten Jahrtausends der röm. Brauch angenommen wurde. Ambrosianisch heißt der Mailänder R., weil er vom hl. Ambrosius herrühren soll.

Ritus, armenischer, der bei den Armeniern für die lit. Funktionen, besonders die M-feier geltende R. Er ist in seiner heutigen Form stark vom griech. beeinflusst, vertritt aber in Einzelheiten auch den Einfluß des röm. R., aus dem gelegentl. u. infolge der Unionsbestrebungen manche Elemente in ihn Aufnahme fanden.

Ritus, gallikanischer, die in vor-karol. Zeit in Gallien einheimische

Form der M-feier, der Sakr-spendung, der W., Segn. u. der sonstigen lit. Verrichtungen. Schon im 7. u. 8. Jahrh. durch das Gelasianum im Sinne des röm. R. beeinflusst u. mehrfach verändert, wurde er durch diesen im 9. infolge der ausgesprochen dahin zielenden Bestrebungen Karls d. Gr. allmählich ganz verdrängt, freilich nicht, ohne daß er damals mancherlei altgall. Bestandteile an den röm. abgegeben hätte, deren Spuren noch heute in diesem unschwer erkennbar sind, besonders im R. der K- u. A-weihe.

Ritus, griechischer, der verbreitetste u. am reichsten entwickelte der orient. R. Er stammt aus Byzanz u. wird nicht bloß von den heutigen Griechen bei den lit. Verrichtungen benützt, sondern auch von den Bulgaren, Serben u. Montenegrinern, den Rumänen, Russen u. Ruthenen, den Melchiten, sowie den Italo-Griechen Süditaliens.

Ritus, koptischer, der R., dessen sich die monophysitischen wie unierten Kopten bei den lit. Funktionen, namentl. bei der M-feier, dem Off., der Spendung der Sakr. u. Sakramentalien u. a. bedienen. Ein Zweig desselben ist der bei den Äthiopiern gebräuchl. äthiopische R.

Ritus, mozarabischer, der altspanische R. der gottesdienstl. Verrichtungen, besonders der M-feier u. des Off., in der Gestalt, die er in der Zeit der Westgoten (ca. 600) erhielt, später unter der Herrschaft der Mauren R. der Mozaraber, d. i. der Arabisierten genannt. Im 11. Jahrh. durch die Bemühungen Alexanders II., Gregors VII. u. Urbans II. von dem röm. R. verdrängt, bestand er zu

Ende des 15. noch in sechs Pfarrkirchen Toledos, heute aber nur mehr in der von Kardinal Ximenes († 1517), der ihn durch Neuherausgabe des mozarab. Miss. u. Brev. dem völligen Untergang entriß, in der eigens für ihn gestifteten Corpus-Christikapelle der Kathedrale zu Toledo.

Ritus, ostsyrischer (nestorianischer, chaldäischer), der R., den die nest. u. die unierten Ostsyrer (Chaldäer) bei Vollziehung der gottesdienstl. Verrichtungen, bei der Feier der M., dem Off. u. der Spendung der Sakr. u. Segn. beobachten.

Ritus Patriarchinus, der bis 1596 im Patriarchat von Aquileja in der M. u. beim Off. gebräuchl. R., der dann jedoch durch den Patriarchen Francesco Barbaro mit dem röm. vertauscht wurde.

Ritus, römischer, die teils durch ausdrückl. kirch. Verordnungen, teils durch freiwillige Herübernahme heute fast allenthalben im Bereich des lat. R. eingebürgerte Form für die Vollziehung der lit. Verrichtungen, wie sie zu Rom für diese maßgebend u. in den offiziellen röm. lit. Büchern — Miss., Brev., Pont., Rit., Grad., Antiphonar, Caer., Martyrologium usw. — festgelegt ist. Seiner Zusammensetzung nach ist der röm. R. keineswegs rein röm., sondern ein Gemisch röm. Grundelemente u. außerröm. — zumal gall. — Bestandteile, die namentl. zur Karolzeit, doch auch noch im späteren Malt. in den röm. Brauch eindringen u. mit diesem innerlich verschmolzen. Im Ganzen offenbart sich während des Malt. bis in dessen Spätzeit in der Entwicklung des röm. R. ein andauerndes Streben nach größerem

Reichtum u. größerer Mannigfaltigkeit. Dann aber tritt im 16. Jahrh. bei den nun beginnenden einschneidenden Reformen eine rückläufige Bewegung u. ein ausgesprochenes Streben nach Vereinfachung u. Vereinheitlichung ein.

Ritus, westsyrischer (jakobitischer), der R., gemäß dem die monophysitischen Westsyrer (Jakobiten) sowie die mit der K. wieder unierten Westsyrer (sog. reinen Syrer zum Unterschied von den syr. Maroniten) die lit. Verrichtungen, zumal die M. vollziehen.

Robigalia, ein Flurumzug im heidnischen Rom, der zur Abwendung des Getreiderostes von den Feldfrüchten am 25. April zu Ehren der Flurgottheit Robigus gehalten wurde.

Roccus, ältere malt. Bez. der Tunizella, fortlebend in den spätmalt. deutschen Namen korrock, leBrock, dienerock.

Rochett (rochetum), eine aus feiner weißer Leinwand (Baumwolle) gemachte engärmel., bis etwa zu den Knien reichende Tunika, ein auszeichnendes Gewand der B. u. anderer zu seinem Gebrauch Berechtigten. Es wird im Chor, bei Proz., der Predigt u. a. getragen, kann aber nicht das Superpelliceum ersetzen, wo dieses wie z. B. bei der Spendung der Sakr., gebraucht werden muß.

Das Rochett war zu Rom (hier ursprüngl. *camisia*, später auch *alba romana*, *subta* u. *succa* genannt) schon im 9. Jahrh. nicht bloß bekannt, sondern wohl auch schon damals ein nur bestimmten Klassen der Geistl. zustehendes klerikales Gewand. Auch außerhalb Roms läßt es sich, wie es

scheint, bereits im 9. Jahrh. nachweisen, doch war es dort so wenig ein privilegiertes Kleid, daß es noch um 1300 von den *campanarii*, den Küstern, getragen wurde. Es hieß im nichtröm. Sprachgebrauch *alba*, *camisia*, *saroth*, *sarcotium* (*sarcos*), sowie seit dem 13. Jahrh. namentl. *rochetum*, ein Name, der dann im ausgehenden 14. Jahrh. auch in Rom sich einbürgerte u. seit dem 15. allenthalben alle andern bis dahin übl. Bez. verdrängte. Das 4. Laterankonzil schrieb sämtl. nicht dem Mönchsstand angehörigen B. ausdrückl. vor, sowohl im öffentl. Leben wie in der K. ein linnen Obergewand, eben das Rochett zu tragen.

Seiner Form nach war das Rochett bis in das 14., ja 15. Jahrh. eine Talartunika. Dann fing man an, es immer mehr zu verkürzen, bis es im 16. u. 17. nur noch eben bis über das Knie, im 18. oft sogar nur noch eben über die Hüften reichte.

Rogationes (*supplicationes*, *litaniae*), Bittprozessionen u. zwar sowohl die alle Jahre am Markustage (*litaniae maiores*) u. den Bitttagen (*litaniae minores*) regelmäßig wiederkehrenden, wie die außerordentl. zur Zeit allgemeiner Nöten z. B. *ad petendam pluviam*, *ad postulandam serenitatem*, *tempore mortalitatis*, *tempore belli*, deren R. im röm. Rit. des näheren angegeben ist.

Rogationsmesse, die für die Rogationstage (Bitttage), d. i. das F. des hl. Markus u. die drei Tage vor Christi Himmelfahrt, im röm. Miss. vorgeschriebene, vor, während od. nach der Bittprozession zu zelebrierende M. Sie findet sich schon im Gregorianum, hat aus-

gesprochenen Bittcharakter u. wird in violetten Par. gefeiert.

Römische Meßliturgie, s. Meßliturgie; **römischer Ritus**, s. Ritus; **römische Sakramentare**, s. Sakramentare.

Roratessen, feierl. Vot-ämter zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, die, wo sie altherkömmlich sind, ohne besonderes Privileg am Mittwoch der Adventsquatember u. an den neun dem Weihnachtsfest vorausgehenden Tagen gehalten werden dürfen. Rorateessen heißen sie vom Anfangswort des Introitus, Engelmessen aber werden sie genannt wegen ihres Evang., das von der Sendung Gabriels zu Maria handelt.

Rosarium, 1) s. Rosenkranz, 2) im spätmalt. Sprachgebrauch ein aus fünfmal zehn Strophen bestehendes Reimgebet zu Ehren Marias, dessen Gegenstand entweder Gnadenvorzüge derselben od. Geheimnisse aus ihrem Leben bildeten. Die Strophen begannen mit Ave, Salve, Gaude od. einem ähnlichen Gruß. Er war bald bei allen Strophen der gleiche, bald wechselte er nach je zehn derselben.

Rose, goldene, eine aus Gold verfertigte Rose, die der Papst am Lätaresonntag vor der M. in der Sakristei feierl. segnet, wobei er in einen in ihr angebrachten kleinen Behälter Balsam u. Moschus legt, dann sie zum A. trägt u. nach der M. zur Sakristei zurückbringt. Sie wird entweder für das nächste Jahr aufbewahrt od. vom Papste irgend einer hervorragenden Persönlichkeit als Auszeichnung übersendet. Schon im 12. Jahrh. bestand zu Rom der Brauch, daß der Papst am Lätaresonntag beim Zug nach S. Croce,

wo Station gehalten wurde, eine goldene Rose in der Hand hielt, die er nach der M. zurücktrug u. dann dem Stadtpräfecten schenkte. Die Segn. der Rose stammt anscheinend erst aus dem 15. Jahrh.

Rosenkranz (Rosarium), Rosenkranzpsalter, marianischer Psalter, eine im kath. Volk überaus verbreitete u. beliebte, an sich zwar nicht lit., doch im öffentl. kirch. Gebrauch zulässige Andachtsübung zu Ehren der allerseligsten Jungfrau. Er besteht aus drei Teilen, dem sog. freuden-, schmerzen- u. glorreichen Rosenkranz. Jeder derselben setzt sich aus fünf Abteilungen, sog. Gesetzen, Zehnern od. Dekaden zusammen, die von einem Vaterunser u. zehn Ave Maria gebildet werden u. mit einer Betrachtung von ebenso vielen freuden-, schmerzen- od. glorreichen Geheimnissen aus dem Leben des Herrn u. der Gottesmutter verbunden sind. Als Einleitung gehen ihm gewöhnl. das apostolische Glaubensbekenntnis, ein Vaterunser u. drei Ave Maria um Mehrung der göttlichen Tugenden voraus, die einzelnen Gesetze aber pflegt man mit einem „Ehre sei Gott“ zu schließen. Zum Abbeten des Rosenkranzes bedient man sich einer Gebetsschnur (Paternoster, Rosenkranz), an dem die Vaterunser durch größere, die Ave Maria durch kleinere Perlen dargestellt sind. Rosenkranz heißt die Andachtsübung, weil sie gleichsam ein Kranz geistl. Rosen zu Ehren Marias ist.

Nach Alanus de Rupe wäre der hl. Dominikus der Urheber od. besser Erneuerer des Rosenkranzgebetes, doch ist diese Angabe nicht haltbar. Der Brauch, fünfzig od. hundertfünfzig Ave Maria

zu Ehren der allerseligsten Jungfrau zu beten, läßt sich schon im 12. u. 13. Jahrh. nachweisen, doch fehlten noch eine Einteilung in Dekaden, das Vaterunser zu Beginn derselben u. die bei ihnen anzustellende Betrachtung der Geheimnisse aus dem Leben des Herrn u. Marias. Seine heutige Form u. Einrichtung erhielt der Rosenkranz erst nach u. nach im 15. u. 16. Jahrh.

Um die Verbreitung des Rosenkranzgebetes machten sich besonders verdient die Dominikaner durch die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. von ihnen gegründeten Rosenkranzbruderschaften, deren Mitglieder jede Woche den ganzen Mariensalter von fünfzehn Gesetzen zu beten haben. Die nachweislich frühesten entstanden zu Douai (1470) u. Köln (1475). Die Rosenkranzbruderschaften wurden von den Päpsten oft bestätigt u. mit reichen Ablassen bedacht.

Rosenkranzfest (Solemnitas ss. Rosarii B. M. V.), ein Dankfest für die den einzelnen Gläubigen wie der ganzen K. durch das Rosenkranzgebet von Gott zuteil gewordenen Wohltaten u. Gnaden. Von Gregor XIII. 1573 für K. mit einer Rosenkranzkapelle od. einem Rosenkranzaltar eingeführt wurde es von Klemens XI. zum Dank für den 1716 von Prinz Eugen bei Peterwardein über die Türken erfochtenen Sieg auf alle K. ausgedehnt. Heute wird es am 7. Oktober gefeiert.

Rota, Radleuchter, malt. Bez. des Hängeleuchters.

Rotula, frühmalt. Bez. des Obrottes (s. Hostie), so genannt, weil es vielfach die Form eines Ringes od. kleinen Rades hatte.

Rubricae generales, die dem Brev. u. Miss. vorgedruckten allgemeinen Regeln, nach welchen das Off. zu beten u. die M. zu feiern ist. Ihre Ergänzung bilden die rubricae speciales, d. i. die den einzelnen Abschnitten des Brev. u. Miss. eingefügten besondern Regeln u. Anweisungen.

Rubricae praeceptivae und directivae, s. Rubriken.

Rubriken, die den lit. Büchern eingefügten allgemeinen od. besondern Anweisungen, Regeln u. Bestimmungen für eine würdige u. vorschriftsgemäße Ausführung der lit. Funktionen. Sie gehen bald den Formularen derselben voraus, bald sind sie ihnen eingeschaltet, bald folgen sie ihnen.

Rubriken heißen sie, weil sie in den alten Handschriften zum Unterschied vom Text der Formulare in roter Farbe geschrieben zu werden pflegten, wie sie ja auch noch heute in den gedruckten lit. Büchern meist durch rote Farbe im Text hervorgehoben werden. Entlehnt ist der Name den gewöhnlich in roter Farbe geschriebenen, rubricae genannten Kapitelüberschriften des Corpus juris canonici.

In der vorkarol. Zeit gab es in den lit. Büchern nur sehr wenige Rubriken, dann wurden diese in denselben jedoch immer zahlreicher. Im späten Malt. sind sie ihnen meist bereits in sehr erheblichem Ausmaß eingefügt.

Bezüglich ihrer Verbindlichkeit pflegt man die Rubriken in rubricae praeceptivae, d. i. unter Sünde verpflichtende, u. in rubricae directivae, d. i. nur Anweisungen gebende zu unterscheiden.

Rubrizistik, die Lehre von den Rubriken, d. i. den für die würdige Vollziehung der öffentl. gottesdienstl. Verrichtungen von den maßgebenden kirch. Behörden als leitend od. bindend aufgestellten Anweisungen u. Vorschriften.

Ruf, das Kyrie eleison, welches bis ins späte Malt. von den Gläubigen auf Wallfahrten sowie nach der Predigt angestimmt zu werden pflegte u. in Deutschland schon früh durch kurze Liedstrophen in der Volkssprache, die sog. Kyrieleisen od. Leisen, erweitert wurde.

S.

Sabbatismus, Feier des Sabbats (Sonntags) durch Enthaltung von knechtl. Arbeiten.

Sabbatum (davon Samstag = Sabbatstag), 1) in christ. Zeit die gewöhnl. Bez. des letzten Wochentages, für den sich die z. B. im Gelasianum findende Benennung *feria septima* zu keiner Zeit durchzusetzen vermochte. Der Samstag war im Abendlande schon gegen Ende des 3. Jahrh. Fasttag, im Osten jedoch nie. Umgekehrt war er zu Rom noch im 5. Jahrh. aliturgisch, im Osten begann man dagegen bereits im 4. Jahrh. an ihm euchar. Gottesdienst zu halten. Noch heute ist er dort ein dem Sonntag fast gleichstehender Tag, nur daß an ihm knechtl. Arbeit erlaubt ist.

2) in altchrist. Zeit auch wohl Bez. der Woche.

Sabbatum XII lectionum (in XII lectionibus), bis in die zweite Hälfte des Malt. Bez. des Quatembersamstags; nach Amalarius u. andern älteren malt. Liturgikern so genannt, weil die Lektionen der Messe dieses Tages,

deren Zahl schon im 6. Jahrh. sechs betrug, ursprünglich zu Rom nicht nur lateinisch, sondern auch griech. gelesen wurden, im ganzen also damals in der M. des Quatembersamstags nach röm. Brauch zwölf Lesungen stattfanden. Die Bez. *sabbatum XII lectionum* begegnet uns schon im Gelasianum u. Gregorianum.

Sabbatum magnum, sanctum, seit alters die lit. Bez. des Karstags.

Sacellum, s. Kapelle 1.

Sacellanus, ein Pr., der mit der Sorge für ein *sacellum* u. den darin zu haltenden Gottesdienst betraut ist.

Sacerdos, ursprüngl. Bez. sowohl der Pr. wie der B., seit etwa dem 10. Jahrh. aber vornehmlich der Pr., die durch sie als Verwalter u. Auspender der hl. Geheimnisse charakterisiert werden. Wollte man in älterer Zeit die Pr. von den B. unterscheiden, nannte man sie *sacerdotes minores, sacerdotes secundi ordinis*.

Sacerdotale, s. Rituale.

Sacerdotale romanum, ein vom Dominikaner Albertus Castellani verfaßtes, 1537 gedrucktes, viel gebrauchtes, jedoch nicht offizielles Rit., ein Vorläufer des heutigen röm. Rit.

Sacarium, ein an geweihtem Ort (K., K-hof) im Boden angebrachter, mit verschließbarer Öffnung im Deckel versehener Behälter zur Aufnahme des zu lit. Waschungen verwendeten Wassers, des T-wassers u. der Asche verbrannter heiliger Gegenstände. Im Malt. wurde das Wort auch gebraucht z. B. 1) zur Bez. der K., 2) des A-raumes, 3) des Behälters, in dem die Pyxis mit dem hhl. Sakr. aufbewahrt wurde, 4) des

liber ordinarius sowie namentl.
5) der Sakristei.

Sacrificium, 1) im engeren u. strengeren Sinn der euchar. O-akt, die Kons.

2) im weiteren Sinne, besonders im Sprachgebrauch der älteren Zeit, doch auch noch des heutigen Miss., das Offert. der M., sowie die zur Kons. bestimmten, beim Oblationsakt Gott gleichsam als eine Art von O. dargebrachten Gaben des Brotes u. Weines.

3) im mozarab. M-ritus die Antiph., die während der Opferung gesungen wird, das Offertorium des röm. R.

Sacrista (sacristanus), im Malt. in Dom- u. Stiftskapiteln der Kanonikus, dem die Oberaufsicht über die Sakristei u. den Sakristeidienst oblag, doch auch wohl gebraucht zur Bez. der niederen Küster.

Sakkos (σακκος), ein der lat. Dalmatik formverwandtes, aus Seide gemachtes, oft kostbar besticktes lit. Übergewand im griech. R. Es wird zuerst im 12. Jahrh. erwähnt, kam aber wohl bereits im 11. in Gebrauch. Eingeführt wurde es anscheinend durch den byzantinischen Kaiser als Auszeichnung des griech. Patriarchen. Ursprüngl. ein ausschließl. patriarchaler Ornat, bürgerte er sich im spätern Malt. allmählich auch bei den Metropolitnen u. dann bei den Russen, Bulgaren, Ruthenen u. Italo-Griechen — nicht aber bei den Melchiten u. Griechen — auch bei den gewöhnl. B. ein.

Sakrament (sacramentum, griech. *μυστήριον*), 1) ein von Jesus Christus selbst eingesetztes u. der von ihm gestifteten K. nur zur Verwaltung und Spendung anvertrautes gnadenwirkendes Symbol, also

ein sinnfälliges Gnadenmittel, das die Gnade, die es dem Empfänger zuteil werden läßt, sinnbildet u. zugleich unabhängig vom Gebet der K. u. dem Verdienst des Spenders od. Empfängers — mithin nicht ex opere operantis wie die Sakramentalien, sondern lediglich kraft seiner Vollziehung, d. i. ex opere operato — bewirkt.

Als sinnfällige Zeichen bestehen die Sakr. aus zwei Elementen, einem näher zu bestimmenden, der sog. Materie, — bei der T. z. B. die Abwaschung mit Wasser, — u. einem dieses erste näher bestimmenden, der sog. Form, — bei der T. z. B. die Worte des Taufenden: Ego te baptizo etc. — Materie u. Form entsprechen der Eigenart der einzelnen Sakr. (s. Form u. Materie der Sakramente).

Der Zahl nach gibt es sowohl nach der Lehre der röm. kath. K. wie nach der der R. des Ostens im Ganzen sieben Sakr., T., Firmung, Euchar. (Altarssakrament), Buße, letzte Ölung, Pr-weihe u. Ehe. Der Protestantismus kennt nur zwei auf göttl. Ordnung beruhende Sakramente, T. u. Abendmahl. Für die Lutheraner sind dieselben R., mit denen zwar ein Gnadenversprechen Gottes verbunden ist, doch nur so, daß die Auslösung desselben durchaus bedingt ist durch den Glauben des Empfängers, nicht schon gegeben ist mit der objektiven Vollziehung der sakramentalen Handlung; Tatworte, deren Wirksamkeit gleich der des gesprochenen Wortes, der Predigt, nicht in unmittelbarer Spendung der Gnade besteht, sondern darin, daß sie im Empfänger die zur Auslösung des göttl. Gnadenversprechens notwendig erforderliche gläubige Hinnahme er-

wecken u. fördern. Den Calvinisten sind die Sakr. nur Symb., nur ein Unterpfand u. eine Besiegelung der durch den Glauben des Empfängers ausgelösten u. verwirklichten göttl. Gnadenverheißung, den Zwingliern bloßer Ausdruck, ledigl. Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche u. zu Christus. Eine Wirksamkeit der Sakr. ex opera operato kennt u. will kein Zweig des Protestantismus.

2) im besondern Sinne das hhl. Altarsakrament, die Krone der Sakr. u. das Sakr. im besondern Sinne.

Sakramentaler Segen, die Segenserteilung mit dem hhl. Sakr., das entweder sichtbar in einer Monstranz od. unsichtbar im Zib. eingeschlossen ist. Er findet besonders bei öffentl. Aussetzung des Allerheiligsten u. bei sakramentalen Proz. statt. Dem feierl. sakramentalen Segen gehen nach röm. R. die Abbetung od. Absingung der beiden letzten Strophen des H. Pangelingua, *Tantum ergo u. Genitori genitoque*, die Inzensierung des Allerheiligsten, der *Vers Panem de coelo* u. die *Orat. vom hhl. Sakr. voraus*. Die lit. Farbe der bei ihm zur Verwendung kommenden Par. ist Weiß. Die Hände hat der Pr. nach dem röm. Rit. bei der Segenserteilung mit den Enden eines auf seinen Schultern ruhenden Velums zu bedecken. In Übung kam der sakramentale Segen im spätem Malt. infolge des Aufschwunges, den die öffentl. Verehrung des hhl. Sakr. seit dem 13. Jahrh. nahm.

Sakramentalien, gewisse von der K. auf Grund der ihr von Christus verliehenen Gewalt eingesetzte religiöse Gebräuche, welche kraft des sie begleitenden Gebetes u.

Segens der K. entweder Personen od. Sachen eine äußere W. u. Heiligkeit verleihen od. denjenigen Gläubigen, die sie in der rechten Gesinnung an sich vollziehen lassen, od. die die Gegenstände, an denen sie vollzogen wurden, in der rechten Gesinnung gebrauchen, Gottes Hilfe für Leib u. Seele vermitteln.

Sakramentalien heißen sie, weil sie mit den Sakr. ihrer Form u. ihrer Wirksamkeit nach eine gewisse Ähnlichkeit haben. Sie unterscheiden sich von denselben jedoch wesentl. dadurch, daß sie 1) nicht von Christus selbst, sondern von der K. angeordnet sind, daß die K. sie deshalb auch wieder abschaffen u. nach ihrem Ermessen verändern kann, 2) daß sie ihre Wirksamkeit nicht durch eine ihnen von Christus verliehene Kraft, sondern durch das fürbittende Gebet der K. haben, 3) daß sie, soweit sie Personen od. Sachen eine äußere Weihe u. Heiligkeit vermitteln, zwar stets ihren Zweck erreichen, daß aber im übrigen ihre Wirksamkeit an die Mitwirkung des Empfängers geknüpft ist, der ihrer Wirkung nicht nur kein Hindernis entgegensetzen darf, sondern sich außerdem positiv durch gläubiges Vertrauen sowie Akte der Liebe u. Reue auf ihren Empfang vorbereiten muß, 4) daß sie keine heiligmachende Gnade zu spenden, sondern nur Gnaden des Beistandes u. Hilfe in zeitl. sowie namentlich geistl. Anliegen zu erlangen vermögen. Weil u. soweit die Sakramentalien ihre Wirksamkeit durch das fürbittende Gebet der Kirche haben, wirken sie quasi ex opere operato, die tatsächliche Gewinnung u. Aneignung der in ihnen dargebotenen

göttl. Hilfe geschieht jedoch stets nur ex opere operantis, d. i. auf Grund der vorbereitenden Mitwirkung des Empfängers.

Die Anwendung von Sakramentalien reicht in ihren Anfängen (Exorzismen, Segnungen) bis in die apostolische Zeit zurück. Besonders reich entwickelte sich das Sakramentalienwesen im Malt., so daß es fast keine Lage im Leben gab, für die damals nicht ein eigenes Sakramentale vorhanden war. Noch heute sind die Sakramentalien sehr zahlreich. Man kann sie unterscheiden in W., Segn. u. Exorzismen. Ihrem Spender nach sind sie entweder priesterl., bischöfl. od. päpstl. Sakramentalien, je nachdem nämlich ihre Spendung den Pr. zusteht od. den B. bzw. dem Papst vorbehalten ist. Je nach dem der Gegenstand der Sakramentalien eine Person, ein Ort od. eine Sache ist, unterscheidet man Personal-, Lokal- u. Realsakramentalien.

Sakramentar (sacramentarium, liber sacramentorum, liber mysteriorum), ein bis in das 13. Jahrh. gebräuchl. lit. Buch des lat. R., das den Kan. u. die nach Tagen u. F. wechselnden Gebete der M., sowie meist auch die Gebete gewisser mit der M. in Verbindung stehender Funktionen (W., Segn.) enthielt, in dem jedoch immer die Gesangstücke u. Les. der M. fehlten, weshalb es einer Ergänzung durch andere lit. Bücher, das Lektionarium, Evangeliarium, Psalterium u. Grad., bedurfte. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten wurde es seit dem 9. Jahrh. allmählich zum Vollmissale (missale plenum) umgebildet; schon im 12. Jahrh. entstanden nur mehr vereinzelt reine Sakramentare, doch kom-

men solche noch im ausgehenden Malt. vor.

Sakramentar, ambrosianisches, ein Sakramentar des ambros. R.

Sakramentare, gallikanische, Sakramentare des altgall. R. der vorkarol. Zeit. Beispiele sind das sog. Missale gothicum der Vatikana (Regin. cod. 317), das sog. Missale gallicanum vetus in derselben Bibliothek (Palat. cod. 493) u. das Missale gallicanum von Bobbio in der Nationalbibliothek (fl. 13246) zu Paris, von denen freilich keines ein völlig reines gall. Sakramentar darstellt, da allen Elemente des röm. R. beigemischt sind. Nur stark gall. beeinflusst ist das gelasianische sog. Missale Francorum in der Vatikana (Regin. cod. 257).

Sakramentar, mozarabisches, ein Sakramentar des mozarab. R.

Sakramentare, römische, Sakramentare des röm. R. Erhalten haben sich an solchen 1) das sog. **Leonianum**, so genannt, weil es von seinem ersten Herausgeber Bianchini Leo d. Gr. zugeschrieben wurde, eine anscheinend von privater Seite veranstaltete, spätestens im frühen 6. Jahrh. entstandene Sammlung röm. Mgebete; 2) das sog. **Gelasianum**, ein wohl auf Gelasius († 496) zurückgehendes, aber um gall. u. gregorianische Zusätze bereichertes, in drei Bücher geteiltes Sakramentar; 3) das sog. **Gregorianum**, ein von Gregor d. Gr. herrührendes Sakramentar in der Gestalt, wie dasselbe durch Hadrian I. († 795) Karl d. Gr. geschickt wurde; 4) in der Hauptsache aus Elementen des Gelasianum u. Gregorianum bestehende **Mischsakramentare**, in denen entweder das Gelasianum

den Kern bildet, gregorianisiertes Gelasianum, od. das Gregorianum, gelasianisiertes Gregorianum. Bei den Mischsakramentaren der ersten Klasse sind die nichtgelasianischen Bestandteile stets in den Text des Gelasianum hineingewoben, bei denen der zweiten sind die Zusätze meist ebenfalls in den gregorianischen Text aufgenommen, doch auch wohl als förmliches Supplement ihm angefügt, wie z. B. bei den mit dem Alkuinischen Anhang Hucusque versehenen gregorianischen Sakramentaren.

Sakramentsaltar, der A., auf dem das hhl. Sakrament aufbewahrt wird.

Sakramentsfähnchen, s. Vorsatzvelum.

Sakramentsvelum, ein seidenes, nach vorn lang herabhängendes Schultervelum, mit dessen Enden der Pr. bei theophorischen Proz. u. dem sakramentalen Segen die Hände beim Anfassen der Monstranz od. des Zib. verhüllt. Die erste Erwähnung findet es um 1400 in den Angaben die der von Petrus Amelii verfaßte 15. röm. Ordo betreffs der Gründonnerstags- u. Karfreitagsfeier enthält. Nach dem röm. R. soll es auch bei feierl. Vershängen gebraucht werden.

Sacramentum, im lit. Sprachgebrauch 1) bis gegen das 13. Jahrh. allgemein Bez. geheimnisvoller, irgendwie mit Gnaden od. Heiligung verbundenen religiösen Handlungen, Gegenstände u. Symbole jeder Art, daher namentl. auch, was wir heute Sakramentalien nennen, sacramentum genannt zu werden pflegte.

2) seitdem ausschließl. die technische Bez. der sieben Sakr., zumal des A-sakramentes (s. Sakrament).

Sacramentum catechumenorum, in altchrist. Zeit im weiteren Sinn die Gesamtheit aller Riten, die an den Katechumenen zur Vorbereitung auf die Taufe vollzogen zu werden pflegten, im engeren Sinn die Darreichung von Salz an die Katechumenen, das sog. sacramentum salis.

Sacramentum symboli, in altchrist. Zeit das Symbolum, sofern es die Eigenschaft eines Gnadenmittels in weiterem Sinne hatte.

Sakristei (sacristia, sacrarium, secretarium, salutatorium, paratorium, griech. διακοιχόν), ein der K. angefügter, meist neben dem Presbyterium liegender Raum zur Aufbewahrung der lit. Geräte, Par. u. sonstigen zum Gottesdienst erforderl. Gegenstände, sowie in älterer Zeit häufig auch zu der des Allerheiligsten, der indessen auch zu andern mit dem Kult in näheren od. entfernteren Beziehungen stehenden Zwecken diente, wie z. B. als Ort, an dem der B. vor der M. vom Klerus begrüßt wurde, Audienzen erteilte u. Berichte entgegennahm (salutatorium), die nötigen Vorbereitungen zur Feier des Gottesdienstes getroffen wurden, der Klerus sich zum Gottesdienst versammelte u. namentlich seit Einführung einer besonders lit. Gewandung die am A. tätigen Geistl. sich mit den ihnen zustehenden Gewändern bekleideten; meist Zwecke, zu denen die Sakristei auch noch heute dient.

Säkularkirchen, K., in denen Weltgeistl. die Besorgung des Gottesdienstes obliegt.

Salbung, im lit. Sinn die bei der Spendung der Sakr. u. bei Weihen mittels der geweihten Öle vollzogene Salb. von Personen od. Sachen (s. hl. Öle). Den Charakter eines Sakr. hat sie bei der Firmung u. letzten Ölung, in allen übrigen Fällen ist sie nur Sakramentale. Die Salb. mit Chris. ist dem B. vorbehalten, ausgenommen die mit Chris. vorgenommene Salb. des Scheitels Neugetaufter, die auch dem Pr. zusteht. Die Salb. mit Katech-öl u. Kranken-öl (s. hl. Öle) werden je nach der Art der Funktion, bei der sie geschehen, bald vom B. bald vom Pr. vollzogen.

Salbung mit Katechumenenöl im Taufritus, eine in allen R., ausgenommen im arm. sich findende, dem T-akt vorausgehende, meist an die Abschwörung sich anschließende Zer., bei der der Täufling im lat R. nur auf der Brust u. dem Nacken, in den R. des Ostens aber an allen Hauptkörperteilen u. zuletzt am ganzen Körper mit Katech-öl gesalbt wird.

Im Osten wird sie schon im 3. Jahrh. in den Recognitiones, im 4. von Cyrill von Jerusalem erwähnt, im Westen ist sie bereits im 5. durch Pseudo-Ambrosius bezeugt. Im röm. R. scheint sie jedoch noch im 7. Jahrh. nicht heimisch gewesen zu sein. Sie dürfte in ihn aus dem gall. R. eingedrungen sein, in diesem aber aus dem Osten stammen.

Salutatorium, Empfangsraum, altchrist. Bez. der Sakristei; so genannt, weil in ihr der B. vom Klerus vor der M. begrüßt wurde. Berichte entgegennahm, Audienzen erteilte.

Salz, geweihtes. Es dient seit alters 1) zur Bereitung des ge-

wöhl. W-wassers, 2) im R. der A-weihe, der K-weihe u. der Rekonkiliation einer befleckten konsekrierten K. zur Herstellung des sog. gregorianischen Wassers, 3) in der Vorbereitung auf die T. zur Zer. der Salzdarreichung. Im Malt. wurde auch wohl Salz zum Gebrauch bei Augenleiden gesegnet wie noch heute bisweilen zum Gebrauch für das Vieh.

Salz, Täuflingen in den Mund gelegt, eine im Osten dem T-ritus unbekannt, nur dem röm. eigene Zer., bei der dem Täufling nach der zu Beginn der T-handlung stattfindenden Handauflegung einige Körnchen exorzisiertes u. gesegnetes Salz als Sinnbild der Glaubensgnade, die ihm in der T. zuteil wird u. ihn zum ewigen Leben führen soll, unter den Worten: *Accipe sal sapientiae; propitiatio tibi sit in vitam aeternam* in den Mund gelegt werden. Sie stammt aus der altröm. Katechdisziplin, aus der sie zunächst in den R. der Skrutinien u. dann aus diesem in den T-ritus übergang, wird schon im 6. Jahrh. durch den Diak. Johannes als röm. Brauch bezeugt u. scheint die christ. Umbildung eines heidnisch-röm. Brauches zu sein.

Saneta, im 1. u. 2. röm. Ordo Mabillons Bez. der konsekrierten Hostie.

Sanctorale, im mozarab. Brev. Bez. des Teiles desselben, in dem die Off. der Heiligenfeste zusammengestellt sind; im Mittelalter auch Bez. des Buches, das die beim Off. als Lesungen dienenden Heiligenlegenden enthielt.

Sanctuarium, Heiligtum. 1) Bez. jedes gottgeweihten Ortes, besonders aber der K. u. des A-raumes.

2) im Malt. auch wohl Bez. des zu einer K. gehörenden K-gutes.

3) in altchrist. Zeit u. im früheren Malt. beliebte Bez. der Reliquien; *sanctuaria* genannt wegen ihres ehrwürdigen hl. Charakters; in alt-christ. Zeit namentlich Bez. der sog. sekundären Reliquien (s. Reliquien).

Sanctus (Heiliger), 1) im kanonistischen Sinn ein im Stande der Gnade u. Heiligkeit verstorbener Diener (Dienerin) Gottes, von dem der Papst als der oberste Lehrer der K. kraft der ihm zustehenden Unfehlbarkeit durch den Akt der Heiligsprechung endgültig, unabänderlich u. unfehlbar erklärt hat, daß er sich im Himmel befinde, der seligen Anschauung Gottes sich erfreue u. von allen als Heil. anzusehen sei; 2) im lit. Sinn ein in der ewigen Seligkeit sich befindender verstorbener Diener (Dienerin) Gottes, dessen öffentl. Verehrung auf Grund sei es des Aktes der feierl. Heiligsprechung, sei es eines *cultus immemorabilis*, d. i. eines seit alters ihm erwiesenen Kultes, vom Papst nicht bloß in Form eines Indultes mit mancherlei örtl. u. sachl. Beschränkungen, sondern ohne andere als die in den lit. Vorschriften gegebenen Einschränkungen allgemein für die ganze K. gestattet u. gutgeheißen wurde. Von Heil. kann demgemäß z. B. soweit dies den bestehenden gewönl. lit. Bestimmungen entspricht, das Off. gebetet u. die M. gelesen werden. Ihre Bilder dürfen allenthalben in K. u. Kapellen aufgestellt, ihre Reliquien öffentl. zur Verehrung ausgesetzt u. in Proz. umhergeführt, K., öffentl. Oratorien u. A. ohne besondere Erlaubnis ihnen zu Ehren geweiht werden u. ähnl.,

u. zwar überall in der ganzen K.

Sanctus (*Trisagion*, hymnus seraphicus), ein an die Präf. der M. sich anschließender Jubelruf, die Antwort des Chores auf den Präf. gesang des Pr., welcher letzterer ihn nur betet, den ersten Teil in ehrfurchtsvoll gebeugter Stellung. Es ist in diesem ersten Teil gebildet aus dem Dreimalheilig der Seraphim bei Is 6, 3, weshalb es auch hymnus seraphicus heißt, in seinem zweiten aus dem Willkommensgruß der Juden beim Einzug des Herrn (Mt 21, 9). *Trisagion* (*τρισάγιον*), Dreimalheilig wird es genannt wegen der dreimaligen Wiederholung des Sanctus.

In den ersten Teil, zweifellos den ältesten, klingt in allen M-liturgien die Präf. aus; der zweite, wohl eine etwas jüngere Zutat, findet sich nicht in allen. In die röm. Lit. soll nach dem Papstbuch Sixtus I. († ca. 125) das Sanktus eingeführt haben. Das Gelasianum enthält es schon ganz in seiner heutigen Fassung. Gesungen wurde es nach röm. Brauch ursprüngl. vom Pr. u. Volk, zur Karolzeit von den damals noch hinter dem A. dem Zelebrans gegenüberstehenden Subdiakonen, dann aber u. zwar schon im 11. Jahrh. vom Chor.

Sanctuskerze, eine Kerze, die nach dem röm. Miss. neben der Ep-seite des A. angebracht sein, nach dem Sanctus angezündet werden u. bis nach der Komm. brennen soll, heute jedoch fast allgemein außer Gebrauch ist. Die Sitte, zu Beginn des Kan. eine besondere Kerze anzuzünden, begegnet uns schon im späten Malt. Man benützte dazu besonders eine sog. Fackel (*intorticium*).

Sandalia, s. Pontifikalschuhe.

Sängerschulen, s. schola cantorum.

Sarcotium (sarcos, sarobt), malt. Bez. des Rochetts.

Sarkophagaltar, eine Abart des Blockaltars, dessen St. die Form eines Sarkophages hat. Er ist eine Schöpfung der Renaissance. Besonders beliebt wurde er im späten Barock, dessen Vorliebe für geschweifte Linien er sehr entsprach.

Satisfactio, s. Genugtuung.

Säulenschranken, A-schranken, die aus niedriger Brüstung u. vier sechs od. mehr, oben durch Gebälk (trabes, pergula, regularis, griech. κοσμήτης) verbundenen Säulen bestehen. Sie waren bis ins späte Malt. besonders im griech. R. sehr verbreitet, doch auch in Italien damals nicht selten. An dem Gebälk wurden im Westen kostbare Schmuckstücke wie Ampeln, Zierkronen, Lampen, Ziervelen u. ähnl. aufgehängt, im Osten die Velen befestigt, die bei gewissen Teilen des Gottesdienstes behufs Verhüllung des A. u. des Zelebrans vorgezogen wurden. In der Mitte erhob sich auf ihm eine Figur Christi od. eine Darstellung des Gekreuzigten. Aus den Säulenschranken entwickelte sich gegen Ende des Malt. in den K. des griech. R. die den A-raum in denselben vom Schiff abschließende Bilderwand.

Scabellum, die geräumige Standstufe des A. (s. A-stufen).

Scamnale, malt. Bez. der Decke od. des Kissens der Kniebänke.

Scannum, malt. Bez. der Kniebank des Chorgestühls sowie anderer K-bänke.

Scapularia (deutsch Flügel), dreieckige, reichverzierte, unten mit

Fransen od. Quästchen besetzte Behänge auf dem Rücken der Dalmatik, im ausgehenden Malt. eine beliebte Verzierung derselben im Nordosten Deutschlands an Stelle der anderswo gebräuchl. Quasten.

Schacharitgebet, das zur Zeit des Morgenopfers, d. i. zwischen Sonnenaufgang u. dritter Stunde in den jüd. Synagogen gehaltene Morgengebet, in dem man einen Vorläufer der Laudes des Off. hat erkennen wollen, doch wohl mit Unrecht.

Schändung (violatio, pollutio) **geweihter Orte**. Sie erfolgt durch Mord, Selbstmord, durch schwer-sündhaftes Vergießen von Blut, durch gottlose, schmutzige Handlungen u. durch das Begräbnis eines Ungläubigen od. namentl. Exkommunizierten, doch nur, wenn diese Vergehen an den geweihten Orten selbst begangen wurden, sicher sind u. öffentl. bekannt wurden. Geweihte Orte, die verletzt werden, verlieren zwar nicht die W., können aber nicht eher wieder benutzt werden, bis sie rekonziliert sind.

Scheidläuten, s. Sterbeläuten.

Schemá, ein aus Mos V, 6, 4—9; 11, 3—21 u. Mos IV, 15, 37—41 sich zusammensetzender Bestandteil des jüdischen Sabbatmorgengottesdienstes, den dieser schon in apostolischer Zeit aufwies, ein Bekenntnis der Einzigkeit Gottes u. des von Israel mit Gott geschlossenen Bundes.

Schemone Esre, ein aus acht-zehn Lobpreisungen Gottes sich zusammensetzendes feierl. Gebet, das schon in apostolischer Zeit im Sabbatmorgengottesdienst gebräuchl. war u. mitsamt den übrigen Bestandteilen desselben von

vorbildl. Einfluß auf die Entstehung der christ. Liturgie gewesen sein soll.

Schiffchen (*navicula*), der zum Rauchfaß gehörende, schon im spätern Malt. mit Vorliebe schiffchenförmig gestaltete Behälter für den Weihrauch.

Schild (*schilt*), 1) malt. Name des Zierbesatzes (*parura*) des lit. Schultertuches u. der Albe; 2) das schildförmige Zeugstück (*clipeus*) im Rücken des Pluviales, eine charakteristische Eigentümlichkeit desselben, der Überrest einer Kapuze.

Schlaguhren, Uhren mit Schlagvorrichtung werden schon von den Usus des Zisterzienserordens (1. Hälfte des 12. Jahrh.), von Beleth (ca. 1165) u. von Durandus († 1296) erwähnt, doch erhellt nicht, ob Wasser- od. Räderuhren gemeint sind, da auch Wasseruhren mit Schlagvorrichtung gesehen wurden.

Schlußformeln der Orationen, als Abschluß der Orationen der M., des Off. u. der sonstigen lit. Funktionen der lat. Rit. dienende Formeln, in denen Christus als der gottmenschliche Mittler erscheint. Sie kommen in zweifacher Gestalt vor, in einer längeren, feierl., in der auch des Vaters u. des Heiligen Geistes Erwähnung geschieht u. in einer verkürzten.

Die feierl. Schlußformel wird besonders bei den Orationen der M. u. des Off. angewendet. Ist die Oration an den Vater gerichtet, so lautet sie, wenn in ihr Gott Sohn erwähnt wurde: *Per eumdem Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen*, sonst bloß

Per Dominum nostrum etc. Ist die Oration, was jedoch minder gewöhnl. ist, an den Sohn gerichtet, so lautet sie: *Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.* Wird der Hl. Geist in der Orat. genannt, so ist vor Spiritus Sancti einzufügen *eiusdem*.

Die verkürzte Formel wird namentl. bei der Spendung der Sakr. u. bei Segnungen angewendet. Bei Orationen, die sich an Gott den Vater richten, lautet sie: *Per eumdem Christum Dominum nostrum. Amen*, oder nur: *Per Christum Dominum nostrum. Amen*, je nachdem nämlich in der Oration Gott Sohn genannt wurde oder nicht; bei Orationen, die an Gott Sohn gerichtet sind: *Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.*

Schlußsegen, der am Schluß der M. nach dem *Ite missa est* u. *Benedicamus Domino*, nicht aber nach dem *Requiescant in pace* den Gläubigen erteilte Segen. Der Pr. spendet ihn, indem er unter den Worten *Benedicat vos omnipotens Deus Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen* einmal das Krzeichen über sie macht. Der vom B. u. andern zum Gebrauch der Pontifikalien Berechtigten erteilte Schlußsegen unterscheidet sich vom priesterl. dadurch, daß bei ihm drei Krzeichen über die Gläubigen gemacht u. ihm die *Vers. Sit nomen Domini benedictum u. Adjutorium nostrum in nomine Domini* vorausgeschickt werden.

Einen Segen, den der B. auf dem Rückweg vom A. zu spenden pflegte, kennen bereits die röm. Ordines des 8. u. 9. Jahrh. Im

10. Jahrh. entwickelte sich aus ihm, wie es scheint, der heutige Schlußsegen des röm. R. Im 11. war dieser dem Mikrologus zufolge schon so verbreitet, daß er vielerorts nicht mehr ohne Ärgernis für die Gläubigen unterlassen werden konnte, doch war er noch im 13. keineswegs vorgeschrieben, ja nicht einmal allgemein eingebürgert. Die den bischöfl. Schlußsegen einleitenden Vers. erwähnt bereits Durandus, dagegen war die dreimalige Kr-zeichnung beim Segen noch im 16. Jahrh. kein nur dem B. zustehendes Vorrecht, nicht einmal zu Rom, wie aus dem Ordo Burkards von Straßburg (1502) erhellt. Sie wurde das erst durch das Miss. Pius' V. Statt mit der Hand wurde im Malt. das Kreuzzeichen beim Schlußsegen vielerorts mit dem Kelch, der Patene od. dem Korporale gemacht. Das Placeat, welches heute dem Segen vorangeht, folgte diesem im Malt. vielfach.

Schlußstrophe der Hymnen, eine den H. an sich nicht eigene, im lit. Gebrauch aber ihnen als Abschluß angefügte Strophe. Sie pflegt auf den Charakter der Zeiten u. F. des K-jahres Rücksicht zu nehmen, ist zu bestimmten Zeiten u. an bestimmten F. in allen H. desselben Metrums dieselbe u. bedeutet für die H. etwas Ähnliches wie die kleine Doxologie, das Gloria Patri, für die Ps. Inhaltlich ist sie meist eine Lobpreisung auf die hhl. Dreifaltigkeit (Doxologie), wie z. B.:

Deo Patri sit gloria
Eiusque soli Filio
Cum Spiritu Paraclito
Nunc et per omne saeculum,
Amen,

doch ist sie auch wohl in eine

Bitte an die hhl. Dreifaltigkeit gekleidet, wie z. B.:

Praesta Pater piissime
Patrique compar unice
Cum Spiritu Paraclito
Regnans per omne saeculum.
Amen.

An F., die ein den Heiland od. die Gottesmutter betreffendes Geheimnis zum Gegenstand haben. ist sie an erster Stelle an die Person des Sohnes gerichtet, wie z. B.:

Jesu tibi sit gloria,
Qui natus es de virgine,
Cum Patre et almo Spiritu
In sempiterna saecula. Amen.

Schola cantorum, im altchrist. u. früheren malt. Sprachgebrauch 1) die Sängerschule, eine Schule zur Pflege des lit. Gesanges u. der Heranbildung lit. Sänger (cantores, paraphonistae). Wohl die älteste, jedenfalls aber die berühmteste ist die von Gregor d. Gr. reformierte röm., die das Vorbild für zahlreiche außerröm. wurde u. noch heute in der freilich im Lauf der Zeit vielfach u. sehr eingreifend umgebildeten päpstl. Sängerkapelle fortlebt. Sie stand unter der Leitung eines Subdiak., des prior od. primus scholae, auch primicerius cantorum od. archicantor genannt. Ihm folgten dem Range nach der secundicerius, der tertius u. der quartus, der sog. archiparaphonista.

2) in abgeleiteter Bedeutung die Gesamtheit der beim Gottesdienst tätigen lit. Sänger, also der lit. Sängerkhor (chorus cantorum). In diesem letzteren Sinne wurde schola in der zweiten Hälfte des Malt. immer mehr durch die Bez. chorus verdrängt, doch lebt das Wort in der Bedeutung von Sängerkhor noch heute in den Rubr. des Pont. fort.

3) der gewöhnl. von Schranken (cancelli) eingeschlossene Platz vor dem A., wo der lit. Sängchor, in zwei Gruppen (chori) geteilt, beim Gottesdienst sich rechts u. links in zwei Reihen so aufstellte, daß die älteren Sänger die hintere, die jüngeren (infantes) die vordere bildeten.

Schriftlesung im Officium. Sie fand ursprüngl. im Off. von drei Nokt. sowohl in der ersten wie dritten Nokt. statt, heute aber nur mehr in der ersten, ausgenommen das Off. der Kartage u. das Officium defunctorum, in denen noch jetzt auch die dritte Nokt. Schriftlesungen hat.

Die Folge der Schriftlesungen des Offiziums beginnt mit Septuagesima, nicht mit Advent, weil das altröm. Jahr mit dem Monat März als mensis primus anfang. Sie hebt mit dem Pentateuch an u. schließt sich der Reihenfolge an, welche die biblischen Bücher im Bibelkanon zeigen, doch wird sie unter dem Einfluß der dann das K-jahr beherrschenden Ideen in der Passionszeit durch Les. aus dem Propheten Jeremias u. in der Osterzeit durch solche aus der Apostelgeschichte, den kanonischen Briefen u. der Apokalypse unterbrochen. Der Advent hat Les. aus Isaias. Den Beschluß machen die Paulusbriefe von Weihnachten bis Septuagesima.

Die heutige Leseordnung reicht, von unbedeutenden Veränderungen abgesehen, jedenfalls bis in das 8. Jahrh. zurück. Wie für die Schriftlesung in der M. werden auch für die im Off. nur die kanonischen Bücher des Alten u. Neuen Testamentes zugelassen.

Schriftlesung in der Messe. Sie besteht im röm. R. für gewöhnlich

nur aus der Ep., dem ersten u. dem letzten Evang. Eine weitere Les., die der Ep. vorausgeht, kommt hinzu an dem Mittwoch der Quatember, dem vierten Fastenwoche u. der Karwoche sowie bei den Zer. des Karfreitags; fünf Les. vor der Ep. hat der Samstag der Quatember. Die Les. sind meist so ausgewählt, daß sie jeweils den durch die Zeit des K-jahres, den lit. Charakter des Tages, die Art des F. od. die besondere Gelegenheit bestimmten Grundgedanken der M. zum Ausdruck bringen.

Im ambros. R. kommt an den Sonn- u. Festtagen zur Ep. u. den beiden Evang. (dem ersten u. letzten) eine der Ep. vorausgehende Lesung aus dem Alten Testament. Der mozarab. hat stets eine meist alttestamentl. Lesung vor der Ep., aber kein letztes Evang.

In den R. des Ostens ist die Zahl der Schriftlesungen sehr verschieden. Während z. B. die griech. M-liturgie nur zwei, Ep. u. Evang. kennt, hat die arm. drei, eine alttestamentl., eine Les. aus den Apostelbriefen u. das Evang., die der Syrer (Jakobiten), Chaldäer (Nestorianer) u. Maroniten aber sechs, drei aus dem Alten u. drei aus dem Neuen Testament. Ein letztes Evang. eignet im Osten nur dem arm. R.

Schultertuch, Humerale, Amikt (humerale, superhumerale, amictus, fano, anabologium, anagolium, mitteld. humeral, umbral), ein unter der Albe getragenes rechteckiges Tuch, welches Schultern u. Hals umhüllt u. mittels Bändern, die an zwei Ecken angebracht sind u. von der Brust zum Rücken, von dort aber wieder zur Brust geführt werden, angebunden wird. Es muß aus

Leinwand bestehen u. gesegnet sein. In der Mitte, wo es vor dem Anlegen geküßt wird, soll es nach dem Miss. mit einem Kreuzchen versehen werden. Über der Albe wird es nur im ambros. R. angelegt.

Das Schultertuch ist röm. Ursprungs. Es leitet sich her von dem antiken röm. Hals- od. Schultertuch (amictus, focale, pallium, orarium), das von Leuten aller Klassen unter dem Obergewand, der Dalmatik wie der Pänu-
nula, getragen wurde. Als Bestandteil der röm. lit. Kleidung wird es zuerst im 8. Jahrh. erwähnt, doch war es in dieser Eigenschaft zweifellos schon weit früher zu Rom in Gebrauch. Ursprüngl. scheinen nur der Papst u. die Diak. sich seiner bedient zu haben. Von Rom aus bürgerte es sich seit der Karolzeit allmählich auch im übrigen Abendlande ein. Im 11. Jahrh. fand es hier allgemeine Verwendung, doch trug man es fast allenthalben nicht, wie zu Rom über, sondern unter der Albe, ein Brauch, der dann um die Wende des ersten Jahrtausends auch zu Rom Eingang fand. Nur der Papst blieb der alten Tragweise treu, fügte aber im späten Malt. dem von ihm über der Albe getragenen Schultertuch, das nun zum päpstl. Fanone wurde, auch noch das gewöhnl. unter der Albe bei.

Der Brauch, das Schultertuch beim Ankleiden zunächst nicht um den Hals, sondern nach Art eines Kopftuches auf den Kopf zu legen und es erst nach angelegtem Obergewand (Kasel od. Dalmatik) auf die Schultern herabzulassen u. um den Hals herum anzuordnen, kam seit etwa dem

11. Jahrh. in Übung. Er dauerte zu Rom nur bis ins 15. Jahrh., außerhalb Roms aber vielerorts bis gegen 1600, in manchen franz. Kathedralen bis tief ins 18. Jahrh. Heute findet er sich bloß noch bei den älteren Orden, den Benediktinern, Franziskanern, Dominikanern u. a.

Als Schmuck brachte man am obern Rand des Schultertuches seit dem 12. Jahrh. einen ca. 40 bis 50 cm langen Zierbesatz an, der zahlreiche Namen führte (parura, collare, plaga, plica, gemma, praetexta, truncus, aurifrisium [frisium], deutsch: schilt, brederken, kragen) u. den Hals kragenartig umgab, wenn er zugleich mit dem Tuch nach Anlegung des Obergewandes herabgelassen worden war. Er war häufig mit Stickereien u. Zierplättchen auf das kostbarste ausgestattet u. verlor sich erst allmählich im 16. Jahrh. Jetzt kommt er nur noch in Mailand, Lyon u. in Spanien zur Verwendung, aber nicht mehr als ein am Schultertuch befestigter Besatz, sondern als loser Kragen.

Schultervelum des Minister de mitra (mappa, velum), ein seidenes Velum, welches der Akolyth, der die Mitra des B. bei Pontfunktionen aufzubewahren hat, falls er nicht mit einem Pluviale bekleidet ist, nach dem Caer. auf den Schultern tragen soll, um damit die Mitra zu halten. Es wird schon im Ordo des Gajetanus (1311) unter dem Namen tobalea erwähnt.

Schultervelum des Patenarius (velum, im Malt. sindon, palla, pallium [palliolum], mantellum [mantile], mappula, offertorium), ein um die Schultern gelegtes seidenes Tuch, mittels dessen der

Subdiak. im feierl. Amt von der Opferung bis nach dem Pater-noster die Patene hält.

Es begegnet uns schon in den röm. Ordines des 8. u. 9. Jahrh., doch hatte damals noch nicht ein Subdiak., sondern ein Akolyth das Amt des Patenarius, da dies in Rom erst im 11. od. 12. Jahrh., außerhalb Roms aber noch später, mancherorten sogar erst in nach-malt. Zeit an die Subdiak. über-ging. Wo der Subdiak. seitdem Patenarius war, hielt er die Pa-tene hier u. da mit dem Manipel, in der Regel aber wie heute mit dem Velum (mappula, offertorium), mit dem er Kelch u. Patene vor der Opferung zum A. brachte, der Akolyth benutzte dagegen als Patenarius nach wie vor ein be-sonderes Tuch, das zu Paris, wo der Patenarius bis ins 18. Jahrh. ein Akolyth war, zu einem förm-lichen Mäntelchen, *soc* genannt, wurde.

Schutzengelfest, s. Engelfeste.

Schwamm hl. (*σπόγγος, μούσα*), ein Schwamm, der im griech. R. nach der Komm. zur Reinigung des Kelches u. des Diskos dient u. im Antiminson aufbewahrt wird, eine Art Gegenstück des lat. Purifikatorium.

Scutiferi, niedere Diener des B., zumal bei Pont.-Funktionen.

Scutra (*scutia*), s. Wärmepfanne.

Scyphus, altchrist. u. frühmalt. Bez. des zum Einsammeln des O-weines u. zur Austeilung des kon-sekrierten hl. Blutes an die kom-munizierenden Gläubigen u. Geistl. dienenden, meist größeren Kelches.

Secretarium, malt. Bez. von Sa-kristei, davon die malt. deutsche Benennung *seychter*, *sechter*, *sichter*, *syter*, Zither.

Secretarius, fast nur in Klöstern gebräuchl. malt. Bez. des Küsters.

Secundicerius, s. *schola cantorum*.

Sedes, im weiteren Sinne jeder bei lit. Verrichtungen zur Ver-wendung kommende Sitz (Stuhl od. Bank), wie z. B. die Sedilien des Chorgestühles sowie die Se-dilien für den Zelebrans, Diak. u. Subdiak. während des Absingens des Kyrie, Gloria u. Credo im feierl. Amt; im besonderen Sinne der bischöfl. Thron u. sein Er-satz, das bischöfl. Faldistorium.

Sedilien (*sedilia*), 1) der Zele-branssitz u. die Levitenstühle, lehnenlose Bänke für den Zele-brans (Offiziator) u. die Ministri zum Sitzen bei jenen Teilen der M. u. des Off., bei denen zu sitzen ihnen durch die Rubr. erlaubt ist, z. B. während der Absingung des Kyrie, Gloria u. Credo, des Ab-betens der Ps. u. Lektionen. Sie befinden sich an der Ep-seite vor dem A. In der Zeit der Gotik waren sie oft reich geschnitzt u. nach Art der Chorstühle mit einem vorkragenden Baldachin versehen od. in einer Nische der Wand an-gelegt.

2) die aufklappbaren Bänke des Chorgestühls, schon im 11. Jahrh. *sedilia* genannt.

Seelenmesse (*missa animarum*), eine M. für Verstorbene, Tot-messe.

Segnung der Ministri durch den Zelebrans gelegentl. der Absin-gung der Ep. bzw. des Evang. Die Segn. des Subdiak. findet nach gesungener Ep. statt, die des Diak., bevor er zur Verkündigung des Evang. schreitet. Jener geht der Kuß der Hand des Pr. voraus, dieser folgt derselbe. Die Segn. des Diak. kennt schon der erste

röm. Ordo, die des Subdiak. ist jüngeren Ursprungs, wird aber schon von Innozenz III. erwähnt. Die Segn. des Diak. vor Les. des Evang. ist auch im griech. R. gebräuchl.

Segnung der liturgischen Paramente. Nach heutigem Brauch müssen gesegnet werden Amikt, Albe, Manipel, Stola, Kasel u. wahrscheinlich auch das Zingulum, ferner Korporale, Palla u. A-tücher. Die Segn. geschieht durch den B., die Ordensobern, Pfarrer u. Rektoren für ihre K. (C. j. c. can. 1304) od. einen vom B. zu ihr bevollmächtigten Pr. Durch den bloßen Gebrauch werden die Par. gegenwärtig nicht mehr gesegnet. Sie verlieren den Charakter eines gesegneten Gegenstandes, wenn sie die Form einbüßen, in der sie gesegnet wurden, zum größeren Teil erneuert werden od. so schadhafte werden, daß sie nicht mehr gebraucht werden können (s. Exekration der Paramente).

Von einer Segn. der lit. Gewänder hören wir zuerst um die Mitte des 9. Jahrh., die ersten Formulare für sie begegnen uns um das Ende desselben, doch enthält schon das sog. Gelasianum eine Segensformel „für alles, was zum Gebrauch der K. dient“. Für die Segn. des A-linns (der A-tücher u. Korporalien) hat dasselbe bereits ein besonderes Formular, indessen sind beide Formulare wohl gall. Einschießel des 7. Jahrh. Die Segn. der Par. stand früher nur den B. zu. Auch in den R. des Ostens werden die lit. Par. gesegnet, u. ist ihre Segn. an sich Vorrecht der B., doch kann sie in ihnen jedenfalls im Notfall auch von Pr. vorgenommen werden.

Segnungen (benedictiones), 1) im weiteren Sinne alle mit einer Segenserteilung verbundenen Sakramentalien, also auch die W., durch welche eine Person, ein Ort od. ein Gegenstand dauernd einen heiligen Charakter erhält (benedictiones constitutivae); 2) im engeren u. besonders jene Sakramentalien, durch welche lediglich Gottes Schutz u. Segen auf eine Person, einen Ort, od. eine Sache herabgefleht wird, ohne daß diesen durch sie andauernd eine gewisse äußere Heiligkeit erteilt würde (benedictiones invocativae), wie z. B. der Brautseggen, die Besprengungen u. Inzensationen bei Exequien, die Segn. eines neuen Hauses, eines Brunnens, die Speisensegung u. a.

Seide. Sie wurde schon früh mit Vorliebe zu Par. benutzt, wie die sog. Charta Cornutiana von 471 mit dem Inventar einer Landkirche bei Tivoli beweist. Bei Gregor von Tours hören wir von seidenen A-tüchern, in der gall. M-erklärung von einer seidenen Obertunika (alba) der Diak. In welchem Umfang Seide im 8. u. 9. Jahrh. zu Par. gebraucht wurde, zeigen das röm. Papstbuch u. die Inventare der Karolzeit. Rikulf von Soissons verordnete sogar schon 889, es solle jeder Pr. seiner Diözese für die M. eine Kasel aus Seide haben. Wie beliebt Seide in der zweiten Hälfte des Malt. für die Anfertigung der Par., besonders der lit. Gewänder, der Abkleidung, der A-velen u. ähnl. war, beweisen die Inventare dieser Zeit, die vielfach geradezu, namentl. seit die Seidenindustrie im 13. Jahrh. in Mittelitalien heimisch geworden war u. sich dort rasch zu höchster Blüte entfaltet

hatte, von seidenen Par. aller Art strotzen. Deshalb bedurfte es damals auch kaum einer Vorschrift, die Par. aus Seide zu machen.

Seiher (colum, colatorium, syon), ein mit feinst durchlöcherter Boden versehenes Gefäß aus Metall, durch das hindurch vor der Opferung der für die Kons. bestimmte Wein in den Kelch gegossen wurde. Er wird schon im 5. Jahrh. in der Charta Cornutiana unter den M-geräten genannt, war, wie aus den älteren röm. Ordines hervorgeht, namentl. zu Rom gebräuchl., kam aber auch anderswo zur Verwendung. Mit dem Aufhören der Naturaloblationen verlor er seinen Zweck u. kam infolgedessen ebenfalls außer Gebrauch, soweit man nicht aus Gewohnheit an seiner Benutzung festhielt. Im 13. Jahrh. wurde er nur noch ganz vereinzelt verwendet, in Rom schon im 12. nicht mehr.

Sekret (secretata), eine nach Tagen, F. u. besondern Gelegenheiten wechselnde Orat., die im röm. R. auf den Oblationsakt folgt u. diesen gleichsam noch einmal zusammenfaßt. Im ambros. R. ist ihr Gegenstück die sog. oratio super oblata. Sekret heißt sie, weil sie still gebetet wird. Der Name stammt aus dem Gelasianum. Im Gregorianum trägt die Orat. wie im ambros. M-ritus die Überschrift Super oblata, die dann jedoch seit dem 11. Jahrh. allmählich allgemein der gelasianischen Überschrift Secreta wich. Eingeleitet wird die Sekret durch das Orate, fratres des Pr.

Seliger, s. Beatus.

Seligspredung, Beatifikation, eine feierl. Erklärung des Papstes, durch die ein verstorbener Diener

(Dienerin) Gottes auf Grund seines heldenhaften Tugendlebens u. zweier nach seinem Tode auf seine Anrufung geschehenen Wunder, dem Verzeichnis der von der K. anerkannten Beati eingereiht u. ihm ein örtl. u. sachl. beschränkter öffentl. Kult zugestanden wird. Die beiden Wunder und die Heldenhaftigkeit der Tugenden müssen durch ein äußerst sorgfältiges u. eingehendes Prozeßverfahren mit aller Sicherheit festgestellt werden. Die Seligsprechung ist nach den heutigen kirch. Vorschriften die notwendige Vorstufe der Heiligsprechung. Sie unterscheidet sich von dieser wesentlich u. tiefgreifend in zwei Punkten, 1) dadurch, daß sie noch nicht endgültigen unfehlbaren Charakter hat, nur Indult, kein letzter unwiderrüfl. Entscheid sein will u. darum an sich noch keineswegs unabänderl. ist, 2) dadurch, daß den nur Beatifizierten noch kein allgemeiner, sachlich unbeschränkter öffentl. Kult erwiesen werden darf.

Der lit. R. der Beatifikationsfeierlichkeiten, die in der Beatifikationsaula der Peterskirche stattfinden, bestehen aus der Verlesung des Beatifikationsbrevés, der Enthüllung des Bildes des neuen Seligen, dem Absingen des Te Deum, dem die Orat. des Seligen angefügt wird, dreimaliger Inzensation des Bildes u. feierl. M. **Selmissarius**, in Stiftskirchen ein Vikar, der die Selmesses (Seelenmessen, Totenmessen) zu lesen od. zu singen hatte.

Semantron (σημαντρον, Zeichen), ein aus einer rechteckigen Platte aus Holz od. Metall u. einem hölzernen od. eisernen Hammer bestehendes Instrument, durch wel-

ches die Gläubigen zum Gottesdienst gerufen werden, indem man mit dem Hammer auf die Platte schlägt; in den R. des Ostens im Bereich der türkischen Herrschaft ein Ersatz für Glocken.

Ein Gegenstück zu ihm ist im Westen die Klapper od. Knarre, mit der hier nach altem, schon von Durandus (13. Jahrh.) u. Honorius (12. Jahrh.), ja bereits von Amalarius (9. Jahrh.) bezeugtem Brauch im Gottesdienst der Kartage bis zum Gloria am Kar Samstag die Zeichen gegeben werden u. früher an jenen Tagen auch der Beginn des Gottesdienstes angekündigt wurde. Sie ist ein Überrest aus der Zeit, da die Glocken im Abendlande noch nicht eingeführt waren u. Brett u. Hammer dort, wie noch heute im Osten, deren Dienst zu besorgen hatten.

Semicinetium, s. Subcincetorium.

Semijejunium, ein in frühchrist. Zeit im Abendland an den Mittwochen u. Freitagen sowie auch wohl an den Samstagen übl., nur bis zur neunten Stunde (3 Uhr nachmittags) fortgesetztes Fasten.

Senatorium, in den alten röm. Basiliken ein auszeichnender Platz für Männer höheren Standes südlich nächst dem A-raum, dahinter der Platz für die übrigen Männer.

Septuagesimalzeit, die Zeit vom Sonntag Septuagesima bis zum Aschermittwoch, auch Vorfastenzeit genannt, weil sie der Fastenzeit vorausgeht. Sie ist eine Zeit der beginnenden Buße, weshalb in M. u. Off. kein Alleluja mehr gebetet, das Gloria in excelsis in den M. u. das Te Deum im Off. de tempore ausgelassen, das Alleluja zu Beginn der kirch. Horen durch

Laus tibi, Domine, das Alleluja am Schluß des Grad. durch den Trakt. u. der erste Lobpsalm der Laudes im Off. de tempore durch den Bußpsalm Miserere ersetzt wird. Auch die in ihr für die Par. vorgeschriebene violette Farbe soll zum Ausdruck bringen, daß ihr bereits Bußcharakter eigen ist. Fasten ist jedoch in ihr noch nicht geboten; auch zählen ihre Werk-tage noch nicht zu den feria maiores wie die der Fastenzeit.

Die Septuagesimalzeit wurde zu Rom der Fastenzeit vorgefügt. Schon dem Gelasianum u. Gregorianum sind die Sonntage Septuagesima, Sexagesima u. Quinquagesima bekannt, doch werden sie in ersterem späteres Einschlebsel sein. Dem altgall. R. war eine Vorfastenzeit fremd. Sie bürgerte sich in Gallien erst seit Ende des 7. Jahrh. von Rom aus ein.

Im griech. R. beginnt die entferntere Vorbereitung auf das Osterfest mit dem Sonntag vom Pharisäer u. Zöllner, dem 10. Sonntag vor Ostern, so daß die ganze Zeit der Vorbereitung auf das Fest in ihm wirklich volle 70 Tage umfaßt. Die entferntere Vorbereitung zählt vier Wochen. Gefastet wird auch im griech. R. in diesen noch nicht, doch ist schon in der dritten Woche der Genuß von Fleischspeisen (daher *εβδομάς ἀπόκρεως*), in der vierten auch der von Milchspeisen (*εβδομάς τοῦ τυροφάγου*) verboten.

Sepulchrum, 1) Altgrab, Reliquiengrab (sepulcrum, confessio, fossa, foramen, locus, loculus), eine kleine Höhlung im altare fixum u. altare portatile, in welche der B. bei der W. derselben mittels eines über der Öffnung derselben

befestigten Steinplättchens (sigillum) Reliquien einschließt. Die Höhlung soll sich beim Portatile heute stets auf dessen Oberseite befinden; sie an der Unterseite od. an der vorderen Kante desselben anzubringen, wie es früher oft geschah, ist nicht mehr gestattet. Beim altare fixum wird sie gegenwärtig aus Bequemlichkeitsrücksichten gewöhnlich ebenfalls oben auf der Men. angelegt (Mensagrab), doch kann sie bei ihm ihren Platz auch an der Front od. auf der Oberseite des St. erhalten (Stipesgrab). Die Reliquien im Boden unter dem Altar od. im Sockel des A. beizusetzen (Bodengrab), ist schon seit langer Zeit nicht mehr üblich.

Der Brauch, den A. mit einem Reliquiengrab zu versehen, hat sich im 4. Jahrh. aus dem frühchrist. Märtyrerkultus entwickelt. Im frühen Malt. hatte er sich im Westen bereits allenthalben eingebürgert, doch gab es noch im 14. u. 15. Jahrh. A., die aus Mangel an Reliquien bei der W. kein Reliquiengrab erhalten hatten, wie denn auch die Beisetzung von Reliquien damals noch nicht od. doch nicht allgemein als ein zur Gültigkeit der A-weihe wesentl. Element angesehen wurde. Insbesondere entbehrten die Tragaltäre noch im ausgehenden Malt. häufig eines Reliquiengrabes. Selbst in nachmalt. Zeit gab es noch lange Kanonisten, die die Reliquienrekondition bei der A-weihe zwar als Vorschrift u. Pflicht, nicht jedoch auch als für die Gültigkeit derselben unerlässlich betrachteten. Nach den heutigen ausdrükl. kirch. Bestimmungen ist sie ein wesentl. Be-

standteil sowohl der W. des altare fixum wie der des altare portatile, der Weiheakt deshalb bei ihrer Unterlassung ungültig. Früher hatte jedes Öffnen des Reliquiengrabes die Exekration des A. zur Folge, nach dem neuen C. j. c. can. 1200 heute aber nur mehr ein unbefugtes, d. i. ein ohne Genehmigung des B. vorgenommenes Loslösen u. Aufheben des Verschlussplättchens.

Ursprünglich setzte man die Reliquien im Boden unter dem A. od. in der Sockelplatte des A. bei, versah sie aber, um ihnen näher kommen zu können, gern mit einer Vorkammer, der sog. Confessio (confessio), die je nachdem entweder zwischen Grab u. A. ihre Stelle hatte, od. vor dem Grabe od. endl. im A. selbst, dem man in diesem Fall Kastenform gab. Ja man verband in derselben Absicht nicht selten diesen Vorraum noch durch einen verschließbaren Schacht mit dem Reliquiengrab, seit dem 8. Jahrh. aber führte man auch wohl im Boden um das Grab herum einen halbkreisförmigen Gang, eine sog. Ringkrypta als Zugang zu einer vom Scheitel desselben ausgehenden unterirdischen Confessio (s. Ringkrypta). Noch im 11. u. 12. Jahrh. entstanden hier u. da, wengleich sehr vereinzelt, Sepulchra in Form des Bodengrabes.

Die ältesten bekannten Beispiele des Stipesgrabes gehören dem 6. Jahrh. an. Es war schon in der karol. Zeit die vorherrschende Form des A-grabes u. blieb das seitdem bis ins späte Malt. Man brachte es bald an der Front des St., bald, doch seltener an der Rückseite desselben, bald oben in ihm an.

In der Men. des A. wurde das Sepulchrum bis zum späteren Malt. nur ausnahmsweise angelegt. Erst dann wurde das Mensagrab gebräuchlicher, allgemein übl. aber erst in neuerer Zeit.

Im Osten kennt nur der griech. R. das A-sepulchrum. Besteht der St. des A. hier aus einem Pfeiler, so befindet es sich in einer an der Rückseite desselben angebrachten Nische, sonst in einer zwischen den beiden hintern Stützen des A. über dem Fußboden aufgestellten Lade.

2) s. Grab, heiliges.

Sequentiar (liber sequentialis, Prosar), eine nach dem K-jahr u. dessen F. geordnete, jedoch meist nicht selbständige, sondern mit einem Tropar od. Grad. verbundene Zusammenstellung von Sequenzen.

Sequenz (sequentia), ein an das Alleluja bzw. den Trakt. des Grad. der M. sich anschließender H. Die Miss. des späteren Malt. waren überaus reich an Sequenzen, jedoch wurden diese bei der Missreform durch Pius V. fast alle beseitigt, so daß das heutige röm. Miss. nur mehr fünf aufweist: Victimae paschali laudes (Ostern), Veni, Sancte Spiritus (Pfingsten), Lauda Sion (Fronleichnam), Stabat mater (Sieben-Schmerzen-Fest) u. Dies irae (Tot-messen).

Ursprüngl. hieß, wie Amalar bezeugt, sequentia (Folge) die reich ausgespinnene melodiose Tonreihe auf dem Schlußbuchstaben des Grad-alleluja. Im 9. Jahrh. begann man, zunächst in Frankreich, dann aber namentlich in St. Gallen, diesem Allelujamelisma, das auch jubilus, jubilatio u. neuma genannt wurde, einen syl-

labischen Text zu unterlegen, der bald als prosa, bald wie die Melodie des a des Alleluja ebenfalls als sequentia bezeichnet wurde. Hauptschöpfer von Sequenzen dieser ersten Form ist der St. Gallener Mönch Notker Balbulus. Später traten dann an Stelle dieser vom Grad-alleluja abhängigen primitiven Sequenzen rhythmische u. gereimte Dichtungen mit völlig eigenen Melodien, die, weil von dem Grad-alleluja ganz unabhängig, demselben nur äußerlich angefügt wurden u. auch dem Trakt. beigegeben werden konnten. Hauptvertreter dieses zweiten Stadiums in der Entwicklung der Sequenz ist Adam von St. Viktor († 1192). Das späte Malt führte zu einer Überproduktion in der Sequenzdichtung, aber auch zur Entartung der Sequenzen nach Inhalt u. Form. Eine musikalische Eigentümlichkeit der Sequenzen der zweiten Epoche, durch die dieselben sich von den H. des Off. unterscheiden, besteht darin, daß bei ihnen die Melodie nach je zwei Strophen zu wechseln pflegt, während die Brev-hymnen für alle Strophen die gleiche Melodie haben, so daß sie also melodie-reicher sind als diese.

Sestace, persisch - arabisches Lehnwort, = Handtuch, mantile, Schweiß Tuch, Bez. der mappula = Manipel in einem dem 9. Jahrh. entstammenden St. Gallener Verzeichnis der damals zu Rom bei den verschiedenen Klassen der Geistl. gebräuchl. lit. Gewänder.

Sext (hora sexta), griech. ὥρα ἕκτη, die dritte der kleinen Horen des Off., ursprüngl. bestimmt für die Mittagszeit, gleich alt wie die Terz, der sie auch sowohl im röm. wie monastischen Off. hinsichtl.

ihres Aufbaues in allem genau entspricht.

Siebenarmiger Leuchter (*ἐπτά-φωτος λυχνία*), ein im griech. R. gewöhnl. hinter dem A. befindl. siebenarmiger Leuchter.

Sieben - Schmerzen - Feste, zwei Gedenktage zur Verehrung der Schmerzen Mariä, deren man im 13. u. 14. Jahrh. gewöhnl. fünf, dann sieben zu zählen pflegte. Ein F. der Schmerzen Mariä wurde schon von der Kölner Provinzialsynode des Jahres 1423 angeordnet. Das Sieben-Schmerzen-Fest vom R. eines duplex maius, das heute am Freitag nach dem Passionssonntag begangen wird, wurde von Benedikt XIII. 1727 für die ganze K. vorgeschrieben, das zweite Sieben-Schmerzen-Fest, das am 15. Sept. als duplex 2. Kl. gefeiert wird, von Pius VII. 1814 allgemein eingeführt, nachdem bereits Innozenz XI. († 1689) es dem Servitenorden bewilligt hatte.

Siebte (dies septimus), lit. der siebte Tag nach dem Tode od. Begräbnis jemandes, der Sterbed. Beisetzungstag entweder eingerechnet od. ausgeschlossen (s. Dritte).

Siegel, s. *σφραγίς*.

Sigillum (sigillum), das Steinplättchen, mit dem der B. bei der W. des altare fixum wie des altare portatile das Reliquiengrab verschließt, indem er es mittels der malta über der Öffnung desselben befestigt. Es muß aus einem einzigen Stück bestehen. Eine erhebliche Verletzung des Sigillum hat die Exekration des A. zur Folge, ebenso jedes ohne Auftrag des B. erfolgte Loslösen u. Aufheben desselben. Sigillum heißt das Verschlussplättchen, weil es gleichsam das Siegel des Sepulchrum's u. da-

mit zugleich das die vollzogene Kons. des A. bestätigende Siegel ist.

Signum, schon im Beginn des 6. Jahrh. bezeugte, das ganze Malt. hindurch sehr beliebte u. noch heute im röm. Pont. gebrauchte Bez. der Glocke.

Simon und Judas, Fest der hl., die jährl. Gedächtnisfeier der Apostel Simon u. Judas (28. Okt.). Es findet sich in den lit. Büchern erst seit dem 9. Jahrh.

Simplificatum festum, ein f. duplex maius, duplex minus od. semiduplex (s. festa), das infolge zufälliger od. dauernder Verhinderung durch ein anderes Off. vorübergehend od. ständig auf den Rang eines f. simplex erniedrigt u. als solches in dem seine Feier verhindernden Off. nur commemoriert wird.

Sindon, im malt. lit. Sprachgebrauch:

1) das Velum des Patenarius.

2) das Tuch, mit dem der Subdiak. im späteren Malt. Kelch u. Patene beim Hochamt von der Kredenz zum A. trug.

3) das seidene Tuch, mit dem die Gefäße mit dem für die Chrisam- u. die Katechölweihe bestimmten Öle nach uraltem, schon im ersten römischen Ordo bezeugten Brauch umhüllt werden, wenn sie am Gründonnerstag zur W. aus der Sakristei in die K. geholt werden. Das Velum des Gefäßes mit dem für das Chrisam bestimmten Öle muß von weißer, das der beiden andern Gefäße von nichtweißer Farbe sein.

Sitzen, bei lit. Funktionen nur in beschränktem Ausmaß anstatt des Stehens od. Kniens gestattet, so dem Zelebrans, dem Diak. u. Subdiak. im feierl. Amt während

des Absingens des Kyrie u. Gloria, des Grad. u. Trakt., der Sequenz u. des Credo durch den Sängerkhor; ferner den das Off. im Chor betenden Geistlichen während der Psalmodie sowie während der Lektionen der Mat. u. der zu ihnen gehörenden Resp.; dem Pr. bei Spendung des Bußsakramentes; dem B. bei der W. der hl. Öle am Gründonnerstag, der Spendung der Firmung, der Erteilung der W., der Vornahme einer Abts- u. Äbtissinsegnung, der Einkleidung einer Nonne u. der Salbung eines Königs. Nie ist den Liturgen das Sitzen erlaubt bei eigentl. Gebetsakten, wie z. B. bei Orat., Präf., H., Vers., der Allerheiligenlitanei, dem Paternoster u. ähnl., ganz besonders aber nicht im Kan. der M.

Σκευοφυλάκιον, s. Diakonikon.

Skilla (squilla), malt. Bez. der A-schelle.

Skrutinien (scrutinium, scrutamen), 1) die in altchrist. u. frühmalt. Zeit der Spendung u. dem Empfang der T. als nächste Vorbereitung vorausgehenden feierl. Bräuche. Sie waren ursprüngl. eine Art von Prüfung der zur T. zugelassenen Katech., der sog. competentes, die den Zweck hatte, deren geistige u. sittliche Bereitschaft festzustellen u. noch weiter zu fördern, daher man sie auch scrutinia, Prüfungen, nannte, verloren aber diese praktische Bedeutung u. erhielten den Charakter eines feierl. Exorzismus, als die T. von Erwachsenen Ausnahmen wurden u. gegenüber den Kindertaufen völlig in den Hintergrund traten.

Eine besondere Ausbildung erhielten sie in dieser neuen Bedeutung im röm. R. Anfänglich unter-

schied man in ihm drei Skrutinien, zu denen man jedoch bald vier weitere gesellte, um den sieben Gaben des Hl. Geistes entsprechend ihre Zahl auf sieben zu bringen. Das erste fand am Mittwoch nach dem dritten Fastensonntag statt, das letzte am Karsamstag, die übrigen, von denen das scrutinium in apertione aurium am Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag das bedeutungsvollste war, in der Zwischenzeit. Dem ersten ging die Aufnahme unter die T-bewerber voraus durch Eintragung der Täuflinge in die T.-Liste. Bekreuzung derselben, Handauflegung u. Darreichen von geweihtem Salz. Im dritten, dem scrutinium in apertione aurium, vollzog sich die expositio evangelii, die traditio symboli u. die traditio orationis dominicae, das letzte war ausgezeichnet durch die Zer. der Bestreichung der Ohren u. der Nase des Täuflings mittels Speichels, die Abschwörung, die Salb. mit Katech-öl u. die redditio symboli. Im übrigen bestanden die Skrutinien vornehmlich aus Exorzismen, die sich in den sechs ersten unverändert wiederholten. Das letzte Skrutinium am Karsamstag ging der W. des T-wassers voraus, die übrigen fanden nach der Orat. der Skrutinienmesse statt, in der die Täuflinge vor dem Evang. entlassen wurden, die Eltern u. Paten aber zu opfern u. bei der Kommunion zu kommunizieren hatten.

Seit etwa der Karolzeit verloren die Skrutinien bald ihren Charakter als selbständige Akte, indem sie sich mit dem T-ritus zu einem einheitlichen Ganzen, dem heutigen T-ordo, verquickten. Nur das scrutinium in apertione au-

rium am Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag, das eindrucksvollste u. reichste, erhielt sich verschiedenerorten bis ins 13. Jahrh.

2) malt. Bez. des bei der Bweihe u. der Kaiserkrönung üblichen Examens (s. Examen).

Soc, mantelartiges Schulterveum, dessen sich im 18. Jahrh. der Patenarius, d. i. der die Patene im Hochamt nach der Opferung bis zum Schluß des Paternoster haltende Akolyth, in der Kathedrale zu Paris bediente.

Sodalität, s. Bruderschaft.

Soleas (*σωλέας, σωλέα, σωλειον*), in den K. des griech. R. ein etwas erhöhter Raum vor der Bilderwand, wo die Gläubigen kommunizieren u. der Diak. bei der Lit. seine Gebete spricht.

Solemnitas matrimonii, die auf den Trauungsakt folgende Brautmesse mit dem feierl. Brautseggen.

Solemnisatio matrimonii, die Bestätigung des von den Brautleuten abgegebenen Ehekonsenses durch den die Trauung vornehmenden Pr. namens der K. Sie wird erst im späteren Malt. gebräuchl. Die Formel, in der sie erfolgte, war mannigfaltig. In einem Augsburger Rit. von 1487 lautet dieselbe: *Matrimonium inter vos contractum confirmet Deus et ego illud approbo et in facie ecclesiae solemnizo in nomine sanctae et individuae Trinitatis*, im heutigen röm. Rit.: *Ego conjungo vos in matrimonium in nomine Patris etc.*

Soli-Deo, das gewöhnl. Pileolus genannte klerikale Scheitelkappchen.

Sol invictus, der unbesiegte Sonnengott, dessen Geburtstag (*Natalis Solis invicti*) am 25. Dez. für die K. der äußere Anstoß ge-

wesen sein soll, auf eben diesen Tag die Feier des Gedächtnisses der Geburt des Herrn, der „wahren Sonne der Gerechtigkeit“ zu verlegen, was jedoch wenig wahrscheinlich ist, da der *Natalis Solis invicti* sich keiner besondern F-feier erfreute.

Sonnenmonstranz, eine in der Barockzeit geschaffene scheibenartige Monstranzform, bei welcher der runde od. ovale Behälter des Allerheiligsten ringsum von einer od. zwei Strahlenreihen umgeben ist. Sie sollte das Psalmwort: „In die Sonne setzte er (Gott) sein Gezelt“ (18, 6) versinnlichen, wie auch daran erinnern, daß Christus die „Sonne der Gerechtigkeit“ ist.

Sonnenzirkel (*cyclus solaris*), ein Zeitraum von 28 Jahren, nach dessen Ablauf in jedem Jahr des neuen Zyklus der 1. Januar wie überhaupt alle andern Monats-tage wieder auf den gleichen Wochentag fallen wie der 1. Januar u. die übrigen Monatstage in dem ihm entsprechenden Jahr des vorhergehenden Zyklus. Um die Zahl eines bestimmten Jahres des Sonnenzirkels zu finden, addiert man zu demselben 9 hinzu u. teilt die Summe durch 28. Der verbleibende Rest gibt die gesuchte Zahl an; verbleibt kein Rest, so ist 28 die Zahl des in Frage stehenden Jahres des Sonnenzirkels. Der Sonnenzirkel dient in Verbindung mit dem Sonntagsbuchstaben zur Feststellung des kirch. Kalenders.

Sonntag, der erste Tag der Woche, der Tag des Herrn, s. *Dominica*.

Sonntagsbuchstabe (*litera dominicalis*), derjenige der Buchstaben a—g, welcher dem ersten

Sonntag des Jahres zukommt, wenn mit denselben die sieben ersten Tage des Jahres bezeichnet werden. In Gemeinjahre bleibt er für alle Sonntage bis zum 1. Januar des folgenden Jahres der gleiche, in Schaltjahren wird er nach dem 24. Februar mit dem auf ihn folgenden Buchstaben vertauscht, der dann von da an bis zum Schluß des Jahres die Sonntage bezeichnet. Die Gemeinjahre haben sonach nur einen, die Schaltjahre zwei Sonntagsbuchstaben. Kennt man den Sonntagsbuchstaben eines Jahres, so läßt sich leicht der Wochentag des 1. Jan. dieses letztern feststellen u. dann mittels dessen das Datum der anderen Wochentage des gleichen Jahres berechnen. Der Sonntagsbuchstabe dient zur Feststellung des kirch. Kalenders.

Sono, im mozarab. R. Bez. der responsoriumartigen, bisweilen aus mehreren Versen zusammengesetzten zweiten Antiph. der V. an Sonn- u. F-tagen.

Sonus, im gall. M-ritus der die feierl. Übertragung der O-gaben zum A. begleitende Proz-ge-sang, ein Gegenstück zu dem beim „großen Eingang“ der griech. M-liturgie übl. Cherubshymnus.

Sparsio, s. consparsus.

Species sacrae, die äußeren, in die Sinne fallenden Gestalten der konsekrierten Opfergaben (Brot und Wein).

Speer, heiliger (*λόγχη*), ein lanzenförmiges Messer, mittels dessen der Pr. im griech. R. bei der Proskomidi zunächst aus der Mitte des O-brotes (*προσκομιδά*) das sog. Siegel (*σφραγίς*) od. Lamm (*ἀμνός*) u. dann, nachdem er dieses mit dem Speer durch einen Kreuzstich auf der Rückseite u. einen

Einstich auf der Vorderseite symbolisch geschlachtet hat, aus den übrigen O-broten die noch weiter zu konsekrierenden Partikel heraus-schneidet.

Speisegitter, die den A-raum gegen das Schiff der K. abschließenden Schranken (s. Altarschranken); Speisegitter genannt, weil an ihnen die Speisung der Gläubigen d. i. die Austeilung der Komm. an dieselben stattfindet.

Speisenweihe, österliche, eine an Ostern gebräuchl. Segn. von Eßwaren. Sie war in der zweiten Hälfte des Malt. fast allenthalben in Übung. Geseget wurden namentl. ein geschlachtetes Lamm od. Lammfleisch, das sog. Osterlamm, Schinken, Eier, Laktizinen, sowie mit Milch u. Fett bereitete Kuchen, d. i. Speisen, die in der Fastenzeit nicht zu essen erlaubt waren u. daher lange hatten entbehrt werden müssen, deren neubeginnenden Gebrauch man daher mit dem Genuß gesegneter Speisen dieser Art glaubte beginnen zu sollen.

Daß sich unter ihnen von alters her besonders Lammfleisch befand, dafür war wohl der Hinblick auf Christus das wahre Osterlamm u. seinen alttestamentl. Typus, das jüdische Osterlamm, bestimmend. Die W. des Osterlammes war schon im gall. R. (Sakramentar von Bobbio) in Übung. Die Segn. von Schinken begegnet uns bereits in der Biographie des hl. Ulrich (10. Jahrh.), die von Eiern wird zuerst im 12. Jahrh. erwähnt. Diese letztere von heidnischen Volksgebräuchen abzuleiten, ist unbegründet. Die österl. Segn. von Eßwaren verlor in neuerer Zeit infolge der Milderung der Abstinenz sehr an Bedeutung u.

kam deshalb vielerorten ganz od. fast ganz außer Gebrauch.

Spiegelweihe, ein im 16. Jahrh. vereinzelt bezeugtes Sakramentale. Sie fand am Aschermittwoch statt und sollte ihren Segensgebeten zufolge denen, die in den gesegneten Spiegel schauten, Gottes Hilfe gegen Augenleiden und gegen Versuchungen seitens des Teufels erlangen. Geweihte Spiegel abergläubisch zur Entdeckung von Dieben zu gebrauchen, war als sündhaft streng verboten.

Spülkelch, s. Ablutionskelch.

Σφραγίς (Siegel), im griech. R. 1) der mittlere mit einem Kr. u. den Inschriften IC, XC, NI. CA bezeichnete, quadratische Teil des O-brottes (προσφορά), der bei der Herrichtung der Opfernaben (προσκομιδή) mit dem heiligen Speer aus demselben herausgeschnitten wird.

2) das Kreuzzeichen, welches der Pr. od. B. bei der Segn. eines Gegenstandes (Sache od. Person) mit der Hand über denselben macht.

Σπόγγος, s. Schwamm.

Sponsalia, s. Verlöbniß.

Sponsor, s. Pate.

Stabat mater, mutmaßlich von dem Franziskanerlaienbruder Jacopone da Todi, einem früheren Rechtsgelehrten, verfaßte Sequenz zu Ehren der schmerzhaften Mutter in der M. der beiden F. der Sieben Schmerzen Mariä (Freitag nach Passionssonntag u. 15. Sept.), die im Off. des ersten F. auch als H. auf die V., Mat. u. Laudes verteilt ist.

Staffelgebet, das Gebet, mit dem der Pr. am A. die M. beginnt. Es ist die nächste Vorbereitung auf die hochheilige Handlung u. besteht aus drei Teilen 1) dem Ps. 42

Judica me Deus 2) dem allgemeinen Sündenbekenntnis, das der Pr. für sich, der Diener namens der anwesenden Gläubigen betet u. 3) den von Vers. eingeleiteten beiden Gebeten Aufer a nobis u. Oramus te, Domine, während deren der Pr. zum A. hinaufsteigt u. ihn in der Mitte, wo die Reliquien im A-grab beigesetzt sind, küßt.

Das Staffelgebet gehörte im röm. Brauch schon im 11. Jahrh. zum M-ritus, wenn auch erst nach seinen zwei ersten Bestandteilen; der dritte, die den Aufstieg zum A. begleitenden Gebete, von denen sich das erste, wenn auch andernorts, bereits im Leonianum u. Gregorianum findet, kam, wie es scheint, erst im 13. Jahrh. hinzu. Jedenfalls hatte das Staffelgebet im röm. R., von wenig bedeutenden redaktionellen Abweichungen abgesehen, nach Ausweis des 14. Ordo schon um 1300 seine heutige Gestalt. Seine endgültige Form erhielt es in ihm durch Pius V.

Das Staffelgebet des mozarab. R. ist nur im großen u. ganzen dem des röm. gleich, im einzelnen zeigt es manche Verschiedenheiten, wie es auch reicher ist. In demjenigen des ambros. R. werden der Ps. Judica durch den Vers Confitemini Domino etc., die beiden Gebete beim Aufsteigen durch ein einziges längeres, wenn auch inhaltlich verwandtes ersetzt.

Stalla (stalli), seit dem 12. Jahrh. Bez. der Chorstühle in Stifts- u. Klosterkirchen. In Stiftskirchen unterschied man stalla superiora für die höheren u. stalla inferiora für die niedrigeren Stiftsgeistl.

Standleuchter (im Malt. cereostatium, cereostatarium, ceroferat-

rium, ceroferale, cerogerulum, später nur noch candelabrum), größerer od. kleinerer, mit Fuß versehener, daher aufstellbarer Leuchter.

Στασίδιον, im griech. R. ein mit Rücklehne u. Armlehne versehener Sitz. Im A-raum der griech. K. sind solche Sitze beiderseits neben dem des Pr. od. dem Thron des B. angebracht, vor der Bilderwand aber rechts u. links da aufgestellt, wo die beiden Sängerschöre ihren Platz haben. Dort dienen sie den konzelebrierenden Pr. zum Sitzen, hier den Sängern u. den dem Gottesdienst nur anwohnenden Geistl.

Statio, 1) das Wochen- od. Stationsfasten der frühchrist. Zeit, ein an den Mittwochen u. Freitagen — im Abendland auch an den Samstag — gebräuchl., im Westen bis zur neunten Stunde, d. i. 3 Uhr nachmittags (semijeiunium), im Osten bis abends dauerndes Fasten, das jedoch schon im 5. Jahrh. außer Übung kam.

2) altchrist. Bez. der gottesdienstl. Zusammenkünfte.

3) zu Rom schon vor Gregor d. Gr. Bez. des an bestimmten Tagen in einer der röm. Basiliken od. Zömeterialkirchen übl. feierl. Gottesdienstes, zu dem Klerus u. Volk von einer anderen K. aus, in der man sich versammelte (collecta), unter Litaneiebeten in Proz. sich hingaben. Gregor unterzog diese Feiern einer Neuordnung u. ließ, um ihr Bestand zu verleihen, die Tage u. K. der Stationen im Sakramentar vermerken. Im späteren Malt. verloren die Stationen durch die vielfache lange Abwesenheit der Päpste, namentlich aber den Aufenthalt derselben zu Avignon, immer mehr an Be-

deutung. Sie verfielen infolgedessen, verschwanden jedoch nie völlig u. sind wie früher im Sakramentar so auch noch jetzt im röm. Miss. verzeichnet. In der Advents- und Vorfastenzeit sind nur die Sonntage, in der Fastenzeit und der Osteroktav sowie der Pfingstoktav alle Tage durch eine Statio ausgezeichnet. Sonst haben eine Statio noch die Quatembertage u. gewisse hohe Feste. Die mit dem Besuch der Stationskirchen an den Stationstagen im Lauf der Zeit durch die Päpste verbundenen Ablässe wurden 1777 durch Pius VI. neu geregelt.

4) Bez. der Unterbrechung einer Proz. durch Haltmachen bei einer am Proz.-wege liegenden K. od. Kapelle, einem Wegkreuze u. ähnl. unter Einschaltung besonderer zum Charakter der betreffenden Örtlichkeit passender Gebete u. sonstiger lit. Funktionen. Schon im Gregorianum sind solche Unterbrechungen bei den litaniae maiores durch Angabe der bei denselben zu betenden Orat. (ad sanctum Valentinum, ad pontem Molbi, ad crucem in atrio (s. Petri) bezeugt.

Stationstage, s. statio 3.

Stachen, liturgische, s. Epi-manikien.

Σταυροναστάσιμον, eine der Verherrlichung des hl. Kr. u. der Auferstehung des Herrn gewidmete Strophe der ᾠδαί des κανών im ᾠθρος des griech. Off.

Σταυροπήγιον, im griech. R. die Zer. der Errichtung eines vom Patriarchen übersandten Holzkreuzes an der Stelle, an der eine neue K. erbaut werden soll. Die Übersendung des Kr. ist der Ausdruck der Genehmigung des Neubaus seitens des Patriarchen.

Stehen, die hauptsächlichste Körperhaltung des Liturgen bei seinen Verrichtungen, besonders bei der M., der Spendung der Sakr. u. der Vornahme von Segn. Sie ist für die meisten die allein zweckmäßige, für alle aber die angemessenste u. bedeutungsvollste. Denn sie kennzeichnet symb. den Liturgen als den amtl. Mittler zwischen Gott u. dem gläubigen Volke, seine stehend vollzogenen Verrichtungen als mittlerisches Tun, seine stehend gesprochenen Gebete als mittlerisches Gebet.

Stephanusfeste, zwei F. zu Ehren des hl. Erzmärtyrers Stephanus, von denen das eine, die Gedächtnisfeier seines Martyriums, am 26. Dez., das andere, das F. der Auffindung seiner Reliquien, am 3. Aug., dem Jahrestag dieser Auffindung (415) begangen wird. Für beide Tage finden sich, wenn auch zugleich unter dem 3. Aug., schon im Leonianum M-gebete, doch kennen das Gelasianum u. Gregorianum nur ein Stephanusfest am 26. Dez. Das am 26. Dez. gefeierte F. ist das Hauptfest des Heiligen.

Sterbekerze, eine gesegnete Kerze, welche bei der Commendatio animae angezündet wird.

Sterbeläuten, Scheidläuten, ein Glockenzeichen, das bei eintretendem Sterbefall als Aufforderung, für die Seele des Sterbenden od. Gestorbenen zu beten, gegeben, schon von Beda († 735) erwähnt, von Durandus (Ende 13. Jahrh.) aber als ein allbekannter Brauch bezeichnet wird. Für Frauen wurde damals zweimal, für Männer dreimal, für Geistl. so oft, als die Zahl ihrer W-grade betrug, geläutet.

Sticharion (*συχάριον*), Name der lit. Tunika im griech. R., s. Tunika in den R. des Ostens.

Στιχηρόν, ein im Off. des griech. R. an einen Ps-vers sich anschließender u. dessen Grundgedanken erweiternder längerer H.

Στιχολογία, griech. Bez. für das antiphonische Singen od. Beten der Ps.

Στίχος, im griech. R. ein Vers, besonders ein Ps-vers.

Stillmesse, 1) eine vom Pr. nur gelesene, nicht gesungene M. (missa secreta); 2) der stets leise zu betende Kan. der M.

Stimulus, die untere Spitze des B-stabes.

Stipendium, s. Meßstipendium.

Stipes des Altares (stipes, titulus, basis), der untere, die Men. tragende Teil des altare fixum. Er besteht beim Tischaltar aus einer od. mehreren freistehenden Stützen (Säulchen, Pfosten, Pfeilerchen, quergestellten Platten), beim Kastenaltar aus einem kastenförmigen, mit einer Tür versehenen Gebilde, beim Blockaltar aus einem massiven od. doch ringsum geschlossenen Aufbau, der fast die Ausdehnung der Men. hat, beim Sarkophagaltar zeigt er die Form eines Sarkophages. Der St. muß nach dem C. j. c. can. 1198 u. wiederholten jüngeren Entscheidungen der Rit-kongregation aus Naturstein bestehen. Bei einem Kastenaltarstipes müssen daher wenigstens die vier Eckpfosten, bei einem aus Ziegeln aufgemauerten Blockaltarstipes aber entweder die ganzen Schmalseiten od. doch die vier Ecken aus derartigem Stein gemacht sein, wenn anders der A. als altare fixum konsekrabel sein soll. Im Malt. waren

die Bestimmungen über die Beschaffenheit des St. minder streng, daher er bei Blockaltären häufig bloß aus Backstein hergestellt wurde, so daß nur deren Mensa aus Naturstein bestand. Eine Ausstattung durch Bildwerk od. anderes Ornament, durch Marmorinkrustation u. ähnl. erhielt der St. erst seit der Zeit der Renaissance häufiger. Bis dahin war er meist ganz od. fast ganz schmucklos, weil es noch Brauch war, ihn mit einem Antependium zu verhüllen.

Stipesgrab, s. Sepulchrum.

Stola (stola, orarium), ein seidenes, ca. 2.50 m langes, streifenförmiges, wenigstens in der Mitte mit einem Kreuzchen versehenes Par., das der lit. Farbenregel unterliegt, nur den höheren Ordines zusteht u. über der Albe angelegt wird, ausgenommen von den Diak. des ambros. R., welche die Stola über der Dalmatik tragen.

Gebraucht wird sie bei allen dem diakonalen u. priesterl. Ordo als solchen eigentüml. Amtsrichtungen, aber auch nur bei diesen. Von den Diak. nach Art einer von der linken Schulter zur rechten Seite verlaufenden Schärpe getragen, geht sie bei den Pr. u. B. vom Nacken zur Brust, vor der sie bei den B. stets gerade herabfällt, bei den Pr. nur über dem Superpellicium in dieser Weise herabhängt, über der Albe aber gekreuzt wird.

Die Stola ist das lit. diakonale u. priesterl. Abzeichen, weshalb der B. sie dem Neudiakon bei der W. auf die linke Schulter legt, dem Neupriester aber bei derselben den rückwärtigen Teil der Stola vor die Brust zieht u. hier

ihre beiden Enden kreuzweise übereinanderlegt.

Die Stola ist auch in den R. des Ostens in Gebrauch, wo sie jedoch bei den Maroniten, den Syrern u. Chaldäern auch den Subdiak., bei den Maroniten aber selbst den Lektoren zukommt. Die priesterl. Stola (griech. *επιτοράχιον*, *περιτοράχιον*) ist heute meist zu einem breiten, am obern Ende mit einem Kopfdurchlaß versehenen Streifen verkümmert, der mit Kreuzchen besetzt ist u. mittels des Gürtels am Körper angebunden wird. Die Stola der Diak. (griech. *ώραριον*), ein langes schmales Band, fällt entweder von der linken Schulter sofort nach vorn u. hinten gerade herab od. umgibt zuvor schärpenartig den Oberkörper. Die erste Weise ist die gewöhnl. Die maronitischen, syrischen u. chaldäischen Subdiak. schlingen sie zuerst um den Hals, bevor sie sie von der linken Schulter nach vorn u. hinten herabhängen lassen. Bei den maronitischen Lektoren zieht sich die Stola nach vorn u. hinten von der rechten Schulter herab. Die Verwendung der Stola ist in den R. des Ostens im ganzen die gleiche wie im lat., die Bekleidung mit ihr auch in ihnen überall eine Zer. im W-ritus. Eine Eigentümlichkeit des griech. R., die schon im 12. Jahrh. bezeugt ist, besteht darin, daß der Diak. mittels des vorderen Endes seines Orarion bei bestimmten Gelegenheiten in der M. ein Zeichen gibt.

Die Stola hieß ursprüngl. auch im Westen orarium, wohl weil sie in ihrer ältesten Form mit dem orarium der Alltagstracht Ähnlichkeit hatte. Den Namen stola erhielt sie anscheinend in Gallien,

wo derselbe schon im 9. Jahrh. sehr verbreitet war u. von wo aus er sich bis zum 13. überallhin im Westen verbreitete, ja selbst zu Rom die Bez. orarium völlig verdrängte.

Im Osten wird die Stola zuerst im 4., im Westen im 6. Jahrh. erwähnt, hier wie dort erscheint sie aber bereits damals als lit. Abzeichen. Zu Rom war sie im 8. u. teilweise noch im 9. Jahrh. auch bei den Subdiak. u. Acolythen in Gebrauch, wohl um diese von den Laien zu unterscheiden, von denen sie sich, weil noch mit der planeta ausgestattet, sonst in ihrer Tracht nicht genug abgehoben hätten, im Frankenreiche aber galt sie im 9. Jahrh. so sehr als Insignie der Pr., daß diese sie vorschrittmäßig ständig, jedenfalls aber auf Reisen tragen mußten. Der Brauch, die diakonale Stola über die Obertunika (Dalmatik) anzulegen, bestand zu Mailand nachweislich schon wenigstens im 9. Jahrh. Er fand sich auch im gall. u. altspan. R. Die Pr. kreuzten in Spanien die Stola vor der Brust bereits im 7. Jahrh., im übrigen Westen aber war das mancherorten noch nicht einmal zu Ende des 13. Jahrh. gebräuchl. Die lit. Verwendung der Stola war schon im Malt. im ganzen dieselbe wie heute. Im W-ritus begegnet uns die Zer. der Anlegung der Stola bereits im 7. Jahrh., u. zwar als eine von alters her bestehende Sitte.

Ihrer Form nach ursprüngl. ein streifenförmig zusammengefaltetes Tuch, wie das erzbischöfl. Pallium u. der Manipel, wurde auch sie schon früh ein bloßes Band. Sie hatte bis in das späte Malt. meist eine bedeutende Länge, wurde

aber seitdem immer mehr verkürzt, bis sie in der Barockzeit oft kaum noch bis zu den Knien reichte, nun aber, wie zum Ersatz für die verlorene Länge, an den Enden zu häßlichen, sinnlosen Schaufeln verbreitert.

Der Ursprung der Stola ist nicht völlig klar. Eingeführt in den lit. Gebrauch wurde sie allem Anschein nach im Osten, u. zwar am wahrscheinlichsten in Nachahmung des Bischöfl. Omophoron als lit. Abzeichen der Diak. u. Pr., woher auch die Verschiedenheit ihrer Tragweise bei diesen. Vom Osten aus wurde sie dann in der Folge auch im Westen heimisch, in Gallien u. Spanien gleichfalls nur als Abzeichen der höheren Ord., zu Rom aber entsprechend der hervorragenden Stellung des röm. Klerus als Eigentümlichkeit aller Kleriker zum Unterschied von den Laien.

Stola latior (ital. stolone), ein breites violettes Band ohne Kreuzchen, das in Kathedralen u. andern größeren K. in der Fastenzeit u. an gewissen sonstigen Bußtagen in dem feierl. Amt vom Diak. vom Evang. an bis nach der Komm. als Ersatz der planeta plicata getragen wird (s. planeta plicata).

Στολή, im griech. R. nicht ein einzelnes lit. Gewandstück wie im lat. die Bez. stola, sondern die Gesamtheit der lit. Gewänder u. Ornatstücke.

Stricta, s. tunica stricta.

Stufensalmen (psalmi graduales, gradus, griech. ἀναβαθμοί), die Ps. 119—134. Sie wurden früher allgemein an den Mittwochen der Fastenzeit gebetet, an denen kein f. duplex od. semiduplex gefeiert wurde, sind aber

gegenwärtig nur mehr dort verpflichtend, wo ein vom röm. verschiedenes Brev. gebraucht wird, jedoch 1) bloß im Chor, nicht beim privaten Abbeten des Off., u. 2) nur wenn bereits zur Zeit der Brevreform Pius' V. (1568) eine verpflichtende Gewohnheit, sie zu beten, daselbst bestand. Sie werden in drei Abteilungen, zu je fünf Psalmen, von denen jede mit Vers. u. Orat. schließt, gebetet. Im röm. Brev. besteht heute weder in choro noch beim privaten Abbeten des Off. mehr die Pflicht, die Grad-psalmen zu beten.

Stuhlfeier Petri, s. *Cathedra Petri*.

Stundengebet (*horae, preces horarum*), Bez. des Off., sofern es sich auf bestimmte Stunden des Tages u. der Nacht verteilt. Kan. Stundengebet (*horae canonicae*) wird es genannt, weil es durch die kirch. Bestimmungen (*canones*) vorgeschrieben, nach Stunden geordnet u. genau geregelt wird.

Subarrhatio, ursprüngl. die Übergabe der arrha bei einem Verlöbniß als Zeichen des Abschlusses desselben, daher auch das Verlöbniß selbst *subarrhatio* genannt wurde, später die Übergabe der arrha bei der Eheschließung als Ausdruck des Ehekonsenses.

Subbiretum, s. *Pileolus*.

Subcinctorium (*subcinctorium*), ein manipelförmiges, am Zingulum angebrachtes Ornatstück, das im Malt. auch vom B. getragen wurde, in Mailand noch im 16. Jahrh. zur Pontkleidung gehörte, heute aber ausschließl. dem Papst zukommt. Es wurde im Malt. auch *praecinctorium, subcingulum, semicinctium* u. *balteus* genannt. Getragen wurde es stets an der linken Seite. Ursprüngl. bestimmt

die Stola am Zingulum festzuhalten, war es später wie jetzt nur noch ein Zierstück. Erwähnt wird es zuerst um das Ende des 10. Jahrh. Nur ausnahmsweise wurde es zu den priesterl. Gewändern gerechnet. Vielleicht, daß es ursprüngl. ein zweiter Vollgürtel war.

Subcingulum, s. *Subcinctorium*.

Subcustos, der Stellvertreter des *custos* in den malt. Dom- u. Stiftskapiteln. Führte der Inhaber des *Custos*amtes den Titel *thesaurarius*, so hieß der *subcustos* entweder *subthesaurarius* oder schlechthin *custos*.

Subdiakonat (*subdiaconatus*), der erste der höheren Ord., durch den ein Akolyth den Grad u. das Amt eines Subdiak., d. i. eines dem Diak. als Gehilfe zur Seite stehenden lit. Unterdieners (*subdiaconus*, gr. *ὑποδιάκονος, ὑπηρέτης*), erhält. Im Osten werden Subdiak. erst von Athanasius um 350 u. von der Synode von Antiochien (341) erwähnt, im Westen schon ein Jahrh. früher von Cyprian u. Papst Kornelius. In den R. des Ostens ist der Subdiak. noch jetzt ein *ordo minor*; im Westen war er das ursprüngl. ebenfalls, bis er im 12. Jahrh. dort den *ordines sacri* eingereiht wurde. Sakramentalen Charakter hat er jedoch dadurch nicht erhalten, er ist vielmehr noch jetzt auch im Westen nur Sakramentale.

Der lit. Dienst, wie er in älterer Zeit den Subdiak. im Westen oblag, erhellt aus der Ermahnung, die der B. wie noch heute so schon in karol. Zeit bei der W. an die Ordinanden richtete. Das Verlesen der Ep. war zu Rom schon im 8. Jahrh. Obliegenheit des Subdiak., wie sich aus dem 1. röm. *Ordo Mabillons* ergibt. Daß es sich

aber auch an sehr vielen Orten im Westen bereits so verhielt, dürfen wir aus einer Bemerkung Amalars erschließen.

Der R. der Subdiak-weihe bestand zu Rom noch im 8. Jahrh. nur aus der Übergabe eines Kelches an den Ordinanden u. einem kurzen W-gebet. Im gall. R. erfolgte sie durch Überreichung eines leeren Kelches u. einer leeren Patene seitens des B., sowie eines Wasserkännchens, eines Beckens u. eines Handtuches seitens des Archidiak. Der heutige röm. R. entstammt der Zeit, in der der Subdiak. zum *ordo sacer* wurde u. ist eine Erweiterung des alten gall. R., der seinen Kern bildet.

Er wird eingeleitet durch Namensaufruf der Ordinanden mit Angabe der W-titel, durch eine Anrede, die dieselben auf die entscheidende Wichtigkeit des Schrittes, den sie zu tun im Begriff stehen, aufmerksam macht, u. durch die Allerheiligenlitanei, der besondere Segensbitten für die Ordinanden eingefügt sind u. besteht aus einer Unterweisung der W-kandidaten, aus der Übergabe eines Kelches u. einer Patene durch den B. sowie zweier Ampullen mit Wein bzw. Wasser, eines Waschbeckens u. eines Handtuches durch den Archidiak., aus dem von einem Invitorium eingeleiteten W-gebet, aus der Anlegung des Amikts, des Manipels u. der Tunika u. der Überreichung des Ep-buches. Die Anlegung des Manipels war hier u. da schon im 10. Jahrh. bei der Subdiak-weihe üblich, die der Tunika begann sich bei ihr im 12. Jahrh. einzubürgern. Die Anlegung des Amiktes u. die Überreichung des Ep-buches fanden erst im späten Malt. Auf-

nahme in sie. Durch Empfang der Subdiak-weihe übernimmt der Subdiak. die Verpflichtung zum Zölibat u. zum Brev-gebet.

Subdiaconus ministrans, s. Diaconus ministrans.

Submersionstaufe, T. durch völliges Untertauchen des ganzen Täuflings od. doch wenigstens des Kopfes desselben. Sie war neben der Immersionstaufe im Westen wie im Osten bis in das späte Malt. die gewöhnl. T-form, wurde aber dann im Westen durch die Infusionstaufe verdrängt, während sie sich im griech., kopt., ostsyr. u. arm. R. sowie in Mailand bis heute in Gebrauch erhielt.

Submissarius, ältere Bez. des Vikars, der in Stiftskirchen den Hebdomadar bei Abhaltung der diesem obliegenden Konventualmesse vertritt.

Submitrale, s. Pileolus.

Subsellia, s. Priesterbänke.

Substratorium, malt. Bez. 1) des A-tuches, 2) des sog. Mittelstückes.

Subta (*succa*), malt. Bez. des Rochetts.

Subtalares, eine im 9. Jahrh. zu Rom den Pr., Subdiak. u. Acolythen zustehende lit. Fußbekleidung, die jedoch keine lange Dauer hatte. Sie waren wie die *campagi* der B. u. Diak. pantoffelartig, entbehrten aber des Riemenwerks, mit dem jene am Fuß angebunden wurden.

Subtile, in Deutschland vorherrschende malt. Bez. der Tunizella.

Succentor (*subcentor*), in den malt. Stiftskapiteln der Stellvertreter des praecentor in der Leitung des lit. Gesangchores u. zugleich Leiter des respondierenden Gegenchores; wie der praecentor

ein Stifftsherr, doch keine Dignität. Heute ist succentor vereinzelt Titel des den Domchor leitenden präbendierten Domvikars.

Sudarium, frühmalt. Bez. 1) des Manipels, 2) des auch offertorium genannten Tuches, mit dem der Diak. bei der Opferung den Kelch nach dessen Herrichtung zum A. brachte u. ihn bei der kleinen Elevatio in die Höhe hob.

Suffitorium, malt. Bez. des Rauchfasses.

Suffragium de omnibus sanctis, ein aus einer Antiph., einem Vers. u. einer Orat. bestehendes Fürbittgebet, das von Epiphania bis zum Passionssonntag u. vom Dreifaltigkeitssonntag bis zum Advent in den Ferialoff. u. an den f. simplicia stets, an den f. semidupl. wenn diese nicht in eine Oktav fallen, an den Sonntagen außerdem, wenn an ihnen kein f. duplex zu commemorieren ist, den Laudes u. der V. angefügt werden muß. In der Osterzeit tritt an die Stelle des suffragium de omnibus sanctis die commemoratio de cruce, ein ebenfalls aus einer Antiph., einem Vers. u. einer Orat. sich zusammensetzendes Lobgebet zu Ehren des gekreuzigten u. auferstandenen Erlösers.

Das suffragium de omnibus sanctis kam erst bei der Reform des Brev. durch Pius X. an Stelle der bis dahin üblichen commemorations communes (de s. Maria, de s. Joseph, de apostolis, de patrono vel titulo ecclesiae u. de pace) in das Off. Die commemoratio de cruce, die bis dahin auch an allen Ferialtagen des ganzen Jahres nach den Laudes u. der Vesper gebetet werden mußte, wurde durch Pius X. auf die Osterzeit beschränkt.

Suggestus, s. Kanzel.

Sumptionsformel, der Gebetspruch, mit dem der Pr. nach dem röm. R. in der M. den Genuß der hl. Hostie u. des hl. Blutes begleitet. Beim Empfang der ersten lautet sie: Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen, beim Genuß des zweiten: Sanguis Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen. Die Formeln fanden erst im 12. Jahrh. Aufnahme in den röm. M-ritus. Ihr Wortlaut zeigte in den Miss. bis ins 16. Jahrh. mehrfache Varianten, die dann jedoch bei der Missreform Pius' V. beseitigt wurden.

Superaltare, in England gebräuchl. malt. Name des Tragaltars, so genannt, weil er auf einen nicht konsekrierten A. gelegt wurde, damit auf diesem die M. gefeiert werden konnte.

Superfrontale, s. retrofrontale.

Superpelliceum (im Malt. verdrbt auch wohl suppelliceum od. superlicium), eine faltenreiche, bis etwa zu den Knien gehende Tunika aus weißer Leinwand od. weißem Baumwollenzug, die entweder weite od. wenigstens halbweite Ärmel hat od. Ärmellappen, sog. Flügel, statt der Ärmel zeigt (Flügelsuperpelliceum) od. endlich ärmellos ist u. nur seütl. Schlitze zum Durchstecken der Arme hat (kolobiumartiges Superpelliceum). Es kommt allen Klerikern zu, ist Ersatz der Albe u. deshalb gleich dieser ein eigentlich lit. Gewand, dessen sich der Pr. anstatt der Albe z. B. bei der Spendung der Sakr., bei Segn., bei Beerdigungen u. a. zu bedienen pflegt. In Italien nannte u. nennt man es gewöhnlicher cotta.

Vom Superpelliceum vernehmen wir zuerst im 11. Jahrh. Spätestens im 13. hatte es sich auch schon zu Rom eingebürgert, wo es jedoch um die Mitte des 12. noch nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheint, da der damals entstandene Ordo officiorum der Laterankirche es noch nicht kennt. Im 14. gewinnt es allgemeine Verbreitung u. zugleich nach Art u. Umfang die Verwendung wie sie ihm heute eigen ist, während es ursprüngl. wohl nur od. doch in erster Linie Chorgewand gewesen sein dürfte. Den Namen Superpelliceum hat das Gewand erhalten, weil man es über der pellicia, der Pelztunika, trug, deren man sich im Winter beim Gottesdienste bediente. Diese pelliceae waren aber auch wohl Anlaß zur Entstehung des Gewandes, das sich für dieselben weit mehr empfahl als die enge u. engärmelige, gegürtete Albe.

Seiner Form nach war das Superpelliceum ursprüngl. eine Talar-tunika. Es blieb eine solche bis zum 14. Jahrh. Dann aber begann man, es langsam aber stetig zu verkürzen, so daß es im 15. vielfach nur noch bis zur Mitte des Schienbeins, im 16. u. 17. bloß noch eben über das Knie, im 18. oft kaum mehr bis zum Knie, ja kaum bis zur Mitte des Oberschenkels reichte. Flügelsuperpelliceen machte man unter dem Einfluß der herrschenden Mode schon zu Ende des 13., häufiger aber erst seit dem 15. Jahrh. Kolobiumförmige gab es in England bereits im 15. Jahrh., im Venetianischen aber erhielt das Gewand unter Weglassung der Ärmel im 16. Jahrh. die Form eines glockenkasellartigen Mäntelchens.

Supertentorium, s. Altarbaldachin.

Suppedaneum, die geräumige Standstufe des A., beim Vorhandensein zweier od. mehrerer Stufen die oberste derselben (s. Altarstufen).

Supplicationes, s. rogationes.

Supra quae propitio und **Supplices te rogamus**, zwei auf das Anamnesegebet im röm. Kan. folgende Gebete, in denen der Pr. zu Gott um gnädige Annahme des euchar. O. fleht, damit alle, die von ihm durch leibl. od. geistl. Komm. genießen, mit den aus ihm hervorflißenden himmlischen Segn. erfüllt werden. Das erste spricht der Pr. stehend mit ausgebreiteten Armen, das zweite, bei dessen Worten Ex hac altaris participatione er den A. küßt, vornübergebeugt, die Hände gefaltet auf den A. gelegt, im Malt. aber die Arme über der Brust gekreuzt.

Susceptor, s. Pate.

Suspensio, Bez. des Hängetabernakels (franz. suspension).

Sutane, ein bis zu den Füßen reichender, mit Stehkragen ausgestatteter, vorn offener klerikaler Rock, der sich oben dem Körper eng anlegt, von den Hüften an sich erweitert u. von oben bis unten mit Knöpfen zum Schließen besetzt ist. Sie wird je nach Brauch bald gegürtet, bald ungegürtet getragen. Eine verkürzte, nur bis über die Knie gehende u. vorn bloß im oberen Teil mit Knöpfen zum Schließen versehene Sutane heißt Sutanelle. Bei gottesdienstl. Verrichtungen soll — vom Notfall abgesehen — die Sutane getragen werden, nicht die Sutanelle.

Συγχωρητικόν (*συγχώρησις*), griech. Bez. der bei Spendung des

Bußsokr. nach dem Sündenbekenntnis erteilten Lossprechung.

Συλλειτουργόν, im griech. R. der Akt der Konzelebration.

Συλλειτουργός, im griech. R. der mit einem andern Pr. als dem Hauptzelebrans zusammen zelebrierende Pr.

Symbol, in der Lit. ein äußeres Zeichen (Gegenstand od. Handlung), durch welches eine religiöse Idee od. eine religiöse Tatsache im Bilde sinnfällig dargestellt wird. Die Sinnbildlichkeit des Symb. ist entweder eine natürl. (*signum naturale*), od. eine künstl. (*signum arbitrarium, conventionale*). Eine natürl. ist sie, wenn das äußere Zeichen das, was durch dasselbe bildlich verkörpert werden soll, aus sich allein u. seiner Natur nach genügend klar zum Ausdruck bringt, wie z. B. das Knien, das Sichverneigen, das Erheben der Augen, das an die Brustklopfen, das Küssen des A. Eine künstl. ist sie, wenn sie in den Gegenstand od. die Handlung, die als Zeichen dienen sollen, von außen her, wenn auch in Anknüpfung an irgendwelche Eigenschaften derselben, durch Herkommen, Übereinkunft od. positive Anordnung hineingelegt wird, wie es z. B. bei Überreichung des T-kleides, der T-kerze, des Salzes u. andern T-zeremonien, der Salb. u. dem Backenstreich bei der Firmung, der Darreichung der M-geräte bei den hl. W., der lit. Farbenregel, dem B-ring u. B-stab, den Kr-zeichen der M. u. Segn. der Fall ist.

Der christ. Kult enthält eine Fülle von Symb. Sein Gegenstand ist das Übersinnliche, Übernatürliche. Er will dieses aber nicht nur in Worten zum Ausdruck bringen,

sondern einer größeren, tieferen u. nachhaltigeren Wirkung halber auch den Augen gleichsam verkörpert vorführen; eine solche Verkörperung ist jedoch nur durch Symb. möglich. Symb. erwachsen aus dem Wesen des Kultus, finden sich in allen Kulturen, sind aber darum auch im christ. keine Anleihe aus dem heidnischen od. jüdischen. Eine besondere Eigentümlichkeit mancher symb. Handlungen des christ. Kultus ist, daß sie nicht bloß Übersinnliches, Übernatürliches sinnfällig zum Ausdruck bringen, sondern auch, sei es als Sakr. aus sich durch Christi Einsetzung od. als Sakramentalien durch die Anordnung u. das Gebet der K., Gnaden vermitteln, also in der einen od. andern Form zugleich gnaden spendende Zeichen sind.

Symbolik (Allegorie), in der Liturgie die mit einer äußeren lit. Handlung od. einem wahrnehmbaren lit. Gegenstand verknüpfte, eine religiöse Vorstellung, Seelenstimmung od. Tatsache zum Ausdruck bringende Sinnbildlichkeit. Sie ist entweder **Ursymbolik** od. **Nachsymbolik**. Ursymbolik liegt vor, wenn die Sinnbildlichkeit der Zer. od. dem Gegenstand das Dasein gegeben hat, von Anfang also an mit diesen verbunden war; Nachsymbolik, wenn lit. Handlungen od. Sachen, die ihrem Ursprung nach keinen symb. Charakter haben, nachträgl. symbolisiert od. einer schon von Haus aus symb. Zer. od. Sache später noch weitere sinnbildl. Deutungen unterlegt werden.

Ursymbolik eignet z. B. den meisten Zer. der M., den T-zeremonien, den Zer. bei Spendung der Firmung u. anderer Sakr., der

Materie der hl. Sakr., der lit. Farbenregel, dem Kreuz, dem erzbischöfl. Pallium; Nachsymbolik dem A. u. seiner Ausstattung, dem lit. Gerät, den lit. Gewändern u. a. Ebenso ist nur Nachsymbolik, was die malt. Liturgiker seit Hrabanus u. Amalarius über die Bedeutung der lit. Zer., die Feier des K-jahres u. a. an Schönerem, Erhabenem, Tiefsinnigem u. Erbaulichem, aber auch an Naivem, Fremdartigem, Kleinlichem u. Gekünsteltem eronnen haben.

Symbolik des Altares und seines Zubehöres. Die Symb., welche man im Westen wie schon in altchrist. Zeit so auch noch im Malt. vorzugsweise mit dem A. verband, ist die **dogmatische**, doch war bereits früh auch die **moralische** beliebt. Nach jener war der A. Sinnbild des Leibes Christi, zunächst nur des wirkl., nach späterer Auffassung aber auch des mystischen, d. i. der K.; nach dieser Sinnbild des Herzens, der Stätte geistiger O. Die Symb. des Zubehöres des A., der A-tücher, der A-bekleidung, der Velen, des Korporales, der Palla, des Kelches, der Patene u. der Leuchter schloß sich vornehmlich an die dogmatische Ausdeutung des A. als deren Fortführung u. Erweiterung an.

Im griech. R. faßte man den A. wenigstens schon seit dem 8. Jahrh. am gewöhnlichsten **repräsentativ** als Sinnbild des Grabes des Herrn auf, weshalb man auch die doppelte A-bekleidung, das *κατασόρα* u. die *ένδυτή* sowie das *ελητόν* im Festhalten an dieser Symb. in der Regel auf die Grabtücher deutete.

Symbolik der liturgischen Gewänder. Sie ist entweder mo-

ralischer, dogmatischer, repräsentativer (rememorativer) od. allegorischer Art. Die **moralische** Symb. deutet die Gewänder als Sinnbilder der dem Pr. nötigen moralischen Eigenschaften u. der für ihn erforderl. Tugenden, die **dogmatische** legt sie typisch auf Christus, seine Menschwerdung, seine beiden Naturen, seine Tugenden, sein Verhältnis zur K., kurz auf seine gottmenschl. Würde u. seine Mittlerschaft aus, die **repräsentative** sieht in dem Pr. ein Abbild des leidenden Erlösers, in seinen Gewändern Sinnbilder der Leidenswerkzeuge, die **allegorische** in dem Pr. den Streiter Christi, in seinen Gewändern seine geistl. Waffen.

Im Westen haben die lit. Gewänder erst in karol. Zeit, also lange nach ihrer Entstehung eine reichere symb. Deutung erfahren. Die malt. Liturgiker, deren Reihe Hrabanus Maurus u. der für die Folgezeit so einflußreiche Amalarius von Metz im frühen 9. Jahrh. eröffnen, pflegten bis in das 12. Jahrh. ausschließl. die moralische Symb. Bei den Liturgikern des 12. Jahrh. kamen dann zu dieser hinzu die dogmatische u. die allegorische, welche letztere jedoch nur wenig Verbreitung fand; bei denen des 13. die repräsentative, die als die gemeinverständlichste rasch große u. andauernde Beliebtheit erlangte. In den Gebeten, welche bei Anlegung der lit. Gewänder zu sprechen, seit dem 9. Jahrh. immer allgemeiner gebräuchl. wurde u. welche im Malt. sehr mannigfaltig waren, kehrt stets die moralische Symb. wieder. Sonst findet sich in ihnen nur noch bisweilen die allegorische.

Bei den griech. Liturgikern der älteren Zeit herrscht die repräsentative Deutung auf Christus u. sein Leiden vor. Erst bei Simeon von Saloniki (c. 1400) gesellt sich zu ihr die moralische, wahrscheinlich veranlaßt durch die mittlerweile gewordenen Ankleidegebete, in denen ausschließl. die moralische Symb. zur Geltung kommt.

Symbolik der liturgischen Zeremonien. Sie ist entweder eine moralische od. eine dogmatische od. endlich eine repräsentative (rememorative) Symb. Moralischer Art ist sie, wenn sie auf die zu den Kultakten erforderliche Seelenstimmung u. Seelenverfassung hinweist, dogmatischer Art, wenn sie die Gnadenwirkung derselben od. sonst eine mit ihnen im Zusammenhang stehende Glaubenswahrheit zum Ausdruck bringt, repräsentativer Art, wenn sie eine Tatsache der Erlösung sinnbildlich darstellt.

Heute zeigt die Symb., die den lit. Zer. zugrunde liegt (Ursymbolik) od. doch mit ihnen nachträglich verbunden wurde (Nachsymbolik), fast nur mehr moralischen u. dogmatischen Charakter. Zer. repräsentativer Art, die im Malt. häufig waren, sind gegenwärtig seltener. Beispiele sind die Lichtprozession am Lichtmeßtage, die Palmprozession am Palmsonntag, die A-entblöbung am Gründonnerstag, die Enthüllung des hl. Kr. am Karfreitag, die Segn. der Osterkerze am Karsamstag.

Symbolum, s. Glaubensbekenntnis.

Σύμπτωσις, griech. Bez. des Zusammenfallens zweier oder

mehrerer F. auf denselben Tag (Okkurenz).

Συναπή (= collecta), vom Diak. vorgetragene, vom Volk od. Chor mit *Κύριε ἐλέησον* beantwortete litaneiartige Fürbittgebete in der *ἐναρξίς* der griech. M-liturgie. *Συναπή μεγάλη* heißt die dem ersten der beiden *τυπικά* bzw. dem ersten *ἀντίφωνον* vorausgehende, durch *Ἐν εἰρήνῃ τοῦ κυρίου δεηθῶμεν* eingeleitete große Ektenie, von den Bitten um Frieden, mit denen sie beginnt, auch *εἰρηνικά* genannt; *συναπή μικρά* die beiden kürzeren Ektenien, die dem zweiten *τυπικόν* u. den *μακαρισμοί* bzw. den beiden letzten *ἀντίφωνα* vorausgeschickt werden.

Synaxarion (*συναξάριον*), 1) die im Off. des griech. R. zwischen der 6. u. 7. *φῶδῃ* des *ἁγίου* eingeschalteten kurzen Heiligenleben und Festerklärungen; 2) das lit. Buch des griech. R., in dem diese Lesungen, nach Monaten u. Tagen geordnet, zusammengestellt sind (großes S.); 3) ein lit. Buch des griech. R. mit bloßer Nennung der auf die einzelnen Tage des Jahres fallenden Heiligen, doch auch wohl mit Angabe der jeweils der hl. Schrift zu entnehmenden Lesungen (kleines S.).

Synaxis, Zusammenkunft, Versammlung, im Westen frühmalt. Bez. des Off., z. B. *synaxis matutinalis, vespertina, nocturna*.

Σύναξις, im griech. R. jede gottesdienstl. Zusammenkunft, besonders aber die Feier der M-liturgie.

Συναγή, griech. Bez. des auf die Abschwörung vor der T. folgenden Anschlusses an Christus durch Beantwortung der Glaubensfragen u. Ablegung des Glaubensbekenntnisses (s. interrogatio

de fide). Der Täufling ist bei ihr in den R. des Ostens nach altchrist. Sitte nach Osten, dem Sinnbild der „Sonne der Gerechtigkeit“ u. des „wahren Lichtes“ Christus gerichtet.

Σύνθρονον, zusammenfassende griech. Bez. des hinter dem A. angebrachten bischöfl. Thrones u. der beiderseits von diesem aufgestellten Sitze für die Pr.

Syon (sion), malt. Bez. des lit. Seihers (s. Seiher), von ahd. sihôn, Gefäß zum Durchsehen.

Syrische Kirchensprache, s. liturgische Sprachen.

Syrma, Schleppe (cauda).

T.

Tabella secretarum (cartula cum secretis), s. Kanontafeln.

Tabernaculum (Tabernakel), im Malt. der Name des tragbaren Gehäuses, in dem die Pyxis mit dem hhl. Sakr. aufbewahrt wurde, der jedoch in diesem Sinne erst im 13. Jahrh. nachweisbar ist, sowie des Hängtabernakels, des Sakramentshäuschens u. der Monstranz. Durch Aufnahme in das röm. Rit. wurde er die offizielle lit. Bez. des A-tabernakels.

Tabernaculum pensile, malt. Bez. des Hängtabernakels.

Tabula altaris, Altartafel, malt. Name 1) der Men. des A.; 2) des Antependiums; 3) des Retabels.

Tabula sacrata, malt. Bez. des Tragaltars, so genannt, weil er seiner Form nach am gewöhnlichsten eine Tafel darstellte.

Tagesmesse (missa diei), die dem Tag od. F. des Off. entsprechende M.

Tagzeiten, kirchliche, Bez. des officium divinum, sofern es auf verschiedene Zeiten des Tages verteilt ist.

Talar, ein bis zu den Füßen reichender, mit Stehkragen versehener, vorn mittels Knöpfen schließbarer, klerikaler Rock von sackartiger Form. Er wird ungegürtet getragen.

Tassellus, im malt. Sprachgebrauch 1) das Zierplättchen auf dem Rücken der bischöfl. Handschuhe, 2) die Schließe od. Agraffe des Pluviales.

Taube, eucharistische (columba) eine Taube aus Metall zur Aufbewahrung des hhl. Sakr., die auf dem Rücken zur Aufnahme von 3—5 Hostien eine kleine ovale, mit einem Deckel verschließbare Mulde hatte, auf einem mit Kettchen versehenen Untersatz stand u. nach Weise eines Hängtabernakels schwebend über dem A. aufgehängt wurde.

Euchar. Tauben sollen angeblich schon im 5. Jahrh. in Gebrauch gewesen sein, doch ist das zum Beweise dafür angeführte Testament des hl. Perpetuus von Tours († ca. 490) eine nachmalt. Fälschung. Zuerst wird ein Behälter dieser Art zur Aufbewahrung des hhl. Sakr. um das 9. Jahrh. in des Pseudo-Amphilochius Leben des hl. Basilii erwähnt. Häufiger wurden die euchar. Tauben, als sich um 1200 die Limoger Emailleindustrie auf eine fabrikmäßige Herstellung derselben warf. Eine große Verbreitung erlangten sie nie, weshalb auch bei keinem der malt. Liturgiker, nicht einmal bei Durandus, von ihnen die Rede ist u. sie auch sonst kaum je erwähnt werden. Am gebräuchlichsten wurden sie in Frankreich, wo sie verschiedener Orten bis ins 18. Jahrh. in Gebrauch blieben u. in der Kathedrale

drale zu Amiens noch jetzt eine solche in Gebrauch ist.

Taufbrunnen (fons, piscina, Taufstein, griech. *κολυμβήθρα*), Behälter für das T-wasser zur Spendung der T. Er bestand anfängl., namentl. so lange noch Erwachsene getauft wurden, aus einem geräumigen, von Steinplatten od. Steinquadern gebildeten, mit Zu- u. Abfluß von Wasser versehenen Bassin, das im Boden angebracht war, in das man daher auf Stufen herabstieg. Später wurde er jedoch unter dem Einfluß der Kindertaufe, für welche ein T-brunnen im Boden zu unbequem war, zu einem kleineren des Wasserzu- u. -abflusses entbehrenden Becken aus Stein, seltener aus Holz od. Metall (Bronze, Blei), das auf dem Fußboden aufgestellt war u. ursprüngl. eine runde, viereckige od. polygonale Kufe darstellte, seit dem 12. Jahrh. aber immer gewöhnlicher die gefälligere u. zweckmäßigere Gestalt eines aus Fuß, Schaft u. Kupa bestehenden runden od. polygonalen Pokals erhielt; eine Form, die das T-becken dann bei allen stilistischen Wandlungen bis zur Gegenwart vorherrschend bewahrte.

Ein bestimmtes Material ist für den T-brunnen nicht vorgeschrieben. Am passendsten u. zweckmäßigsten wird er aus Stein gemacht. Jedenfalls muß er nach dem röm. Rit. aus solidem Stoff, der das T-wasser gut zu halten vermag, bestehen. Auch soll er von Schranken umgeben, gut verschlossen u. vor eindringendem Staub geschützt sein.

Taufe (baptismus), dasjenige der von Christus eingesetzten Sakr., durch welches der noch

nicht Getaufte von aller Sünde, insbesondere aber von der Erbsünde gereinigt, durch Eingießung der heiligmachenden Gnade zum übernatürlichen Leben wiedergeboren u. der von Christus gestifteten K. eingegliedert wird. Sie wird gespendet durch Abwaschung mit Wasser u. die dieselbe begleitenden Worte: Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes).

Zur Gültigkeit der T. genügt jedes natürl. Wasser, zur erlaubten Spendung des Sakr. ist jedoch außer im Notfall das für sie eigens geweihte T-wasser erforderl. Die Abwaschung kann durch Untertauchen (submersio), Eintauchen (immersio), Aufgießen (infusio) od. Besprengung (aspersio) geschehen. Empfangen kann die T. jeder noch nicht getaufte Mensch, der noch in statu viae ist, also kein Toter, wohl aber ein noch nicht ausgebrochenes Kind.

Ordentlicher Spender war ursprüngl. nur der B., mit der zunehmenden Ausbreitung des Christentums auf dem Lande erhielten jedoch auch die Pr. das Recht zu taufen. Seit dem 11. Jahrh. sind diese die ordentl. Spender des Sakr. Diak. dürfen in feierl. Weise nur taufen, wenn sie vom B. od. Pr. dazu beauftragt sind. Gültigerweise kann jeder Mensch die T. spenden, auch der Nichtchrist, wenn er nur sich der rechten Materie u. Form zu ihr bedient u. die Absicht hat, zu tun, was die K. kraft Christi Anordnung durch Spendung des Sakr. tut.

Die T. ist zur Erlangung der übernatürl. Seligkeit unbedingt notwendig, doch kann sie, wenn

ihre Erteilung unmöglich ist, ihrer Gnadenwirkung nach ersetzt werden durch die Begierdetaufe (baptismus flaminis) u. die Bluttaufe (baptismus sanguinis).

Taufformel, die bei Spendung der T. während der Abwaschung mit Wasser zu sprechenden Worte Ego te baptizo etc. (s. Taufe). Statt dieser in dem lat. R. gebräuchl. Taufformel bedient man sich im griech. u. arm. der inhalt. gleichbedeutenden: Getauft wird der Diener Gottes N. im Namen des Vaters usw. Die kopt. T-formel lautet: Ich taufe dich im Namen des Vaters, Amen; ich taufe dich im Namen des Sohnes, Amen; ich taufe dich im Namen des Hl. Geistes, Amen; die west-syr.: Getauft wird N. im Namen des Vaters, Amen, und des Sohnes Amen, und des lebendigen Hl. Geistes zum ewigen Leben, Amen; die heutige ostsyr.: Werde getauft im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Hl. Geistes, Amen. Wesentl. ist für sie die Nennung des T-aktes, des zu Taufenden u. der drei göttlichen Personen.

Taufgürtel, s. Taufkleid.

Taufkerze, die brennende Kerze, welche der Pr. nach dem T-akt dem Täufling bzw. dessen Paten überreicht. Wie die dabei gesprochenen Worte: Accipe lampadem ardentem et irreprehensibilem, custodi baptismum tuum etc. bekunden, ist die Zer. eine Mahnung für den Täufling, die empfangene T-gnade bis zur Ankunft des Herrn, d. i. bis zum Tode, immerfort brennend zu erhalten, d. i. unversehrt zu bewahren.

Die Überreichung der brennenden Kerze nach der T. beagnet

uns im T-ritus erst seit dem ausgehenden 11. Jahrh., ist also verhältnismäßig jungen Datums; all-gemeinere Aufnahme in ihn erhielt sie erst im spät. Malt. Sie wird im Zusammenhang stehen mit dem für den Westen schon im 4. Jahrh. durch Ambrosius, im 9. durch Amalarius von Metz u. Pseudo-Alkuin bezeugten Brauch, demzufolge die Neophyten bei dem auf die T. folgenden feierl. Gottesdienst brennende Kerzen trugen; ein Brauch, der jedoch den ältesten röm. T-ordines fremd ist. Die R. des Ostens kennen die Überreichung einer brennenden Kerze an den Neugetauften nicht, ausgenommen der maronitische, der die Zer. dem röm. R. entlehnt hat.

Taufkirche, 1) in weiterer Bedeutung jede K. mit T-recht (ecclesia baptismalis, titulus baptismalis). Ursprüngl. waren in diesem Sinne nur die bischöfl. K. T-kirchen, dann in stets wachsender Zahl auch andere K., zumal Pfarrkirchen (s. Taufort). Heute sind gemäß dem neuen C. j. c. can. 774 alle Pfarrkirchen T-kirchen, sonstige öffentl. K. u. öffentl. Oratorien jedoch nur, wenn der B. ihnen das T-recht verleiht.

2) in engerer Bedeutung ein eigens zur Spendung der T. bei einer K. errichteter, mit einem T-brunnen versehener, selbständiger Bau (baptisterium, griech. βαπτιστήριον, φωτιστήριον d. i. Ort der Erleuchtung). T-kirchen in diesem zweiten Sinne entstanden schon bald nach dem Toleranzedikt Konstantins. Um 400 hören wir bei Paulin von Nola bereits von einem Baptisterium an einer nichtbischöfl. K. Ihrem

architektonischen Charakter nach waren sie entsprechend ihrem Zweck im Gegensatz zu den für den gewöhnl. Gemeindegottesdienst bestimmten, in die Länge gerichteten Basiliken regelmäßig quadratische, runde, polygonale od. kreuzförmige Zentralanlagen. Außer dem T-brunnen, der sich stets in ihrer Mitte befand, enthielten sie meist auch noch einen A. Ihre Einweihung war, wie wir aus einem Briefe des Sidonius Apollinaris († 489) ersehen, schon im 5. Jahrh. gleich der einer Basilika ein großes F. Geweiht wurden sie bereits in altchrist. Zeit mit Vorliebe dem hl. Johannes d. T. In der zweiten Hälfte des Malt. entstanden nur mehr wenige solcher T-kirchen, am häufigsten in Italien.

Taufkleid (alba), die weiße Tunika, mit der schon in altchrist. Zeit die Täuflinge nach der T. bekleidet wurden u. die sie die ganze Osterwoche bis zum Samstag derselben einschl. wenigstens, wenn sie dem Gottesdienst pflichtmäßig beiwohnten, zu tragen hatten. Alba hieß es wegen seiner Farbe.

Die Sitte, den Neophyten nach der T. mit einem weißen Gewand zu bekleiden, findet sich in allen R. Im Westen trat im späteren Malt. an die Stelle einer Tunika ein mit einer Kapuze versehenes Mäntelchen (cappa) od. ein Mützchen (mitra) aus weißer Leinwand sowie auch wohl ein weißleinenes Tuch (pannus chrismalis). Im heutigen röm. T-ritus ist das Kleid bei der Kindertaufe durch ein Linnentüchlein ersetzt, das der Pr. dem Täufling auf den Kopf legt, bei der T. von Erwachsenen hat es sich in ihm jedoch noch jetzt erhalten.

Die Zer. der Überreichung des weißen Kleides symbolisiert die dem Täufling durch die T. verliehene übernatürl. Reinheit u. Heiligkeit; zugleich mahnt sie zufolge der sie begleitenden Worte des Pr. den Neophyten, dieses Gnadenkleid einst ohne Makel vor Christi Richterstuhl zu bringen.

In den R. des Ostens besteht das stets weiße Taufgewand aus einem Taufkleid — bei Kindern meist Windeln — u. einem Gürtel (Wickel), wozu im kopt. u. westsyrr. R. ein kronenartiges Kopf-mützchen, im arm. aber entweder ebenfalls ein solches Häubchen od. ein aus weißer Baumwolle u. roter Seide geflochtenes mit einem Wachscreuzchen versehenes Halsband kommt. Im griech., arm., westsyrr. u. kopt. R. behält der Täufling den Taufschmuck bis zum achten Tag. An diesem wird er dem Pr. zugeführt, der über ihn verschiedene Gebete verrichtet, dann den Gürtel, das Taufkleid u. die Krone von ihm wegnimmt u. zuletzt ihn wäscht, um etwaige Überreste des heiligen Salbols zu entfernen (s. ἀπόλοις).

Taufkrone, s. Taufkleid.

Taufmützchen, s. Taufkleid.

Taufname, der dem Täufling vor der T. von den Eltern od. Paten beigelegte Name; T-name genannt, weil er bei der T. gewissermaßen seine kirch. Anerkennung u. Bestätigung findet. Nach der Anweisung des röm. Rit. soll dem Täufling auf keinen Fall ein unpassender, fabulöser, heidnischer Name beigelegt werden, sondern möglichst der eines Heil., um ihm in diesem einen himmlischen Schutzpatron u. ein Vorbild zu geben.

Taufort. Die Spendung der T. konnte in frühchrist. Zeit an jedem dazu geeigneten Ort vorgenommen werden, doch wurden aus Gründen der Schicklichkeit wie der Sicherheit zweifelsohne schon in vorkonstantinischer Zeit, wo die äußeren Verhältnisse das ermöglichten, bei den für die gewöhnl. gottesdienstl. Versammlungen bestimmten Räumen Einrichtungen für die Erteilung der T. getroffen. Nach dem Toleranzedikt Konstantins entstanden neben den Basiliken häufig besondere T.-kirchen (Baptisterien). Wo solche nicht errichtet wurden, erfolgte die Spendung des Sakr. in den Basiliken selbst od. in einem Nebenraum derselben.

Gespendet wurde die T. übrigens ursprüngl. für gewöhnl. nur in den bischöfl. K., da bloß der B. als minister ordinarius derselben galt. Doch führte die weite Ausbreitung des Christentums im 4. u. 5. Jahrh., welche die Errichtung zahlreicher Landkirchen zur notwendigen Folge hatte, sowie die stets steigende Zunahme der Kindertaufen allmählich dazu, daß auch nichtbischöfl. K., namentl. entfernter liegenden Landkirchen mit ständigem Seelsorger das T.-recht gewährt wurde u. so neben der Kathedrale manche andere tituli od. ecclesiae baptismales entstanden. Im 11. Jahrh. hatten schon die meisten Pfarrkirchen das T.-recht, doch fehlte es bis in die jüngste Zeit nicht an Ausnahmen. So wurde an einigen B-sitzen Italiens die T. nur im Baptisterium der Kathedrale gespendet. Der neue Codex juris canonici hat solchen Ausnahmen indessen ein Ende gemacht, indem er (can. 774) unter ausdrücklicher

Beseitigung aller entgegenstehenden Vorrechte u. Privilegien bestimmte, es solle jede Pfarrkirche einen T-brunnen, d. i. das Recht zu taufen, besitzen.

In Privatkapellen u. Privathäusern darf die feierl. T. nur vollzogen werden, wenn der B. das aus einer gerechten u. vernünftigen Ursache gestattet. Bei den Anhängern des griech. R. wird sie heute meist in den Privathäusern gespendet, in den übrigen R. des Ostens muß sie dagegen, nur von Notfällen abgesehen, stets an dem in der K. od. in einem Nebenraum derselben aufgestellten, feierl. gesegneten T-brunnen erfolgen.

Taufpate, s. Pate.

Taufritus. Die Gesamtheit der dem T-akt vorausgehenden u. nachfolgenden Gebete u. Zer. Die ihm vorausgehenden gliedern sich in zwei Teile.

Der erste vollzieht sich nach röm. R. an der K-tür. Der Pr. beginnt ihn mit der Frage: Quid petis ab ecclesia Dei u. der nach ihrer Beantwortung an den Täufling gerichteten Mahnung, die göttlichen Gebote zu halten u. vollkommene Gottes- u. Nächstenliebe zu üben. Dann bläst der Pr. dreimal leicht den Täufling an, bezeichnet ihn auf Stirn u. Brust mit dem Kr-zeichen, legt unter Gebet die Hand auf sein Haupt, segnet Salz, gibt einige Körnchen des gesegneten Salzes als Sinnbild der wahren Weisheit, d. i. der Glaubensgnade, die dem Täufling in der T. zuteil wird, in den Mund desselben, spricht einen Exorzismus über ihn, an dessen Schluß er auf seine Stirn zum zweitenmal ein Kr-zeichen macht, verrichtet ein Gebet über den Täufling u. führt ihn dann in die K. ein, wo-

bei er als Überleitung zum zweiten Teil mit dem Paten, bei der Taufe von Erwachsenen mit dem Täufling selbst das apostolische Glaubensbekenntnis u. das Vaterunser betet, ein Überrest der ehemaligen *traditio symboli u. orationis dominicae*. Den zweiten Teil beginnt der Pr. mit einem nochmaligen Exorzismus. Darauf bestreicht er Ohren u. Nase des Täuflings in Anlehnung an Mk 7, 31—37 mit etwas Speichel, läßt den Täufling dem Satan, aller seiner Pracht u. allen seinen Werken abschwören, salbt ihn auf der Brust u. zwischen den Schultern mit Katech-öl, läßt ihn seinen Glauben an den Dreieinigen, die heilige kath. K., die Gemeinschaft der Heil. usw. bekennen u. leitet schließlich durch die Frage: *Vis baptizari zum T-akt über*. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses geschieht schon am T-brunnen, die vorausgehenden Zer. vor Hintritt zu demselben.

Auf den T-Akt folgt zunächst die *Chrismatio*. Dann legt der Pr. ein weißes Tuch auf das Haupt des Täuflings, gibt diesem, wenn er ein Erwachsener ist, dazu noch ein weißes Gewand, überreicht dem Paten bzw. dem Neugetauften eine brennende Kerze u. schließt die T-handlung mit dem Entlassungsspruch: *Vade in pace et Dominus sit tecum. Amen*.

Der heutige T-ritus begegnet uns in seinen Hauptelementen schon im Alkuinischen Nachtrag des Gregorianum. Er entstand, indem man den altröm. Skrutinien-ordo in abgekürzter Form mit dem T-ordo zu einem Ganzen verband. Der R. der sechs ersten der sieben zu Rom übl. Skrutinien hat sich im ersten Teil der dem T-akt

vorangehenden Gebete u. Zer. erhalten, der des siebten im zweiten Teil. Vorbildl. bei Entstehung des heutigen T-ritus war wohl der R., der im Gelasianum für die T. von Kranken verzeichnet ist. Die lit. Farbe ist für die den Glaubensfragen vorausgehenden Zer. Violett, für die Glaubensfragen, den T-akt u. die auf ihn folgenden Zer. jedoch Weiß.

Auch in den R. des Ostens setzt sich die T-feier aus einem Vorbereitungs- u. dem T-akt u. den auf diesen folgenden, die T. abschließenden Funktionen zusammen. Der vorbereitende Teil, wie im lat. R. der Überrest der ehemaligen Katech-disziplin, besteht aus Anrufungen, Ektenien, Segn. u. Exorzismen, aus der Handauflegung, der Bekreuzung des Täuflings, der Zer. der Abschwörung, bei der der Täufling nach Westen gerichtet ist, dem Bekenntnis zu Christus u. dem Glaubensbekenntnis, wobei er sich nach Osten zu kehren hat, der Segnung des Katech-öles u. des T-wassers, die jedesmal von neuem geweiht werden u. der Salbung mit Katech-öl, bei der jedoch nicht bloß Brust u. Nacken, sondern alle Hauptteile des Körpers u. zuletzt der ganze Körper des Täuflings gesalbt werden, doch gehören nicht in jedem R. alle diese Zer. zur Vorbereitung auf die T. So fehlen in dieser z. B. bei den Nestorianern, welche die Erbsünde verwerfen, die Exorzismen u. die Abschwörung, bei den Armeniern die Exorzismen, die Segn. des Katech-öles u. die Salb. mittels desselben. Schriftlesungen finden sich im Vorbereitungsritus bei den Westsyrrern u. Maroniten, im R. der T-wasserweihe bei den Kopten,

Nestorianern u. Armeniern. Bei den Kopten, deren T-ritus am reichsten ausgebildet ist, gibt es im Vorbereitungsteil zwei Salbungen, eine vorderAbschwörung mittels vom Pr. gesegneten Öles, die zweite nach der Abschwörung mittels des vom Patriarchen geweihten Katech-öles. Die Zer. der Darreichung des Salzes, der Abbetung des Credo u. Pater-noster u. des Ephpheta sind den R. des Ostens unbekannt.

Die Taufe erfolgt im Osten durch Untertauchen u. nur bei den Jakob. Syrern durch Eintauchen, Übergießen u. nachfolgende Abwaschung. Beschlossen wird die T-feier durch die Spendung der Firmung, durch Bekleidung des Täuflings mit dem Taufgewand, Taufkleid, Gürtel, Krone bzw. Halsband (s. Taufkleid) u. die Spendung der hl. Komm. Die Scheitel-salbung kennt keiner der R. des Ostens, die Überreichung der T-kerze nur der maronitisch-syrische R. Am 8. Tage nach der T. findet die Abnahme der T-gewänder u. die Waschung des Täuflings durch den Pr. statt, ausgenommen im ostsyr. R., in dem diese Zer. fehlt.

Taufwasser, das zur Spendung der T. dienende u. zu diesem Zwecke geweihte Wasser. Die T-wasserweihe ist schon durch Tertullian u. Cyprian bezeugt, ein Formular für sie ist bereits aus der Mitte des 4. Jahrh. bekannt. Die gewönl. Zeiten für sie waren seit jeher der Karsamstag u. die Pfingstvigil, die ehemaligen Haupttauftermine. Sie reiht sich an die Prophetien im R. der Karsamstags- u. Pfingstvigil an u. besteht aus einem Trakt-gesang, an den sich eine Orat. anschließt, aus

einem langen, in Form einer feierl. Präf. gekleideten Segensgebete, während dessen der Pr. das T-wasser mit der Hand kreuzförmig teilt, das Wasser berührt u. drei Kreuzchen über dasselbe macht, es nach allen vier Himmelsrichtungen ausgießt, es dreimal anhaucht, dreimal die Osterkerze immer tiefer in dasselbe hineintaucht u. es dreimal in Ψ -form anbläst, aus der Beimischung von Kat-öl u. Chrisam u. dem gleichzeitigen Eingießen beider hl. Öle. Beschlossen wird sie durch die Allerheiligenlitanei.

Das heute im röm. R. gebräuchl. Formular der T-weihe begegnet uns schon wörtl. im Gelasianum u. Gregorianum, ist also von alters her in ihm gebräuchl. gewesen, nur ist in beiden noch keine Rede von einer Beimischung von Katech-öl u. Chris. zum T-wasser; ein Brauch, der im 9. Jahrh. aus dem gall. in den röm. R. gekommen sein dürfte. Die das feierl. Segensgebet begleitenden Zer. finden sich im Gelasianum u. Gregorianum erst in ihren Anfängen. Die reiche Ausgestaltung, die sie heute zeigen, gewannen sie erst im späteren Malt.

Für den Fall, daß es im Lauf des Jahres nötig werden sollte, T-wasser zu weihen, enthält das röm. Rit. ein etwas vereinfachtes W-formular. Schon in Rit. des ausgehenden Malt. finden sich solche.

Auch in den R. des Ostens darf, abgesehen von Notfällen, in denen der Gebrauch ungesegneten Wassers zulässig ist, zur Spendung der T. nur eigens geweihtes Wasser verwendet werden, doch muß dasselbe anders wie im Westen jedesmal neu geweiht werden. Das

nicht gebrauchte Wasser wird nach der T. weggegossen, bei den Nestorianern aber zuvor durch besondere Zer. exekriert. Besonders reich ausgestaltet ist die T-wasserweihe im kopt. R., in dem sie außer Gebeten u. Zer. vier Schriftlesungen umfaßt. Im griech. R. wird dem Wasser bei der Weihe nur Katech-öl, in den beiden syr. u. im arm. nur Myron (Chris.), im kopt. einfach gesegnetes Öl, Katech-öl u. Myron beigefügt. Die Wasserweihe findet in allen R. des Ostens unmittelbar vor dem T-akt gegen Ende der Vorbereitungszeremonien statt, leitet also von diesen zur T. selbst über

Taufzeiten, jene Tage im K-jahr, an denen nach der Disziplin der altchrist. u. frühmalt. Zeit, abgesehen von Notfällen, allein die T. gespendet werden durfte. Es waren nach röm. Brauch nur die Oster- u. Pfingstvigil. Im Osten kam zu ihnen das Epiphaniefest als Erinnerungstag an die T. des Herrn hinzu. In Spanien taufte man an Ostern, Pfingsten u. Epiphanie, am Weihnachtsfest u. an den Apostel- u. Märtyrertagen, in Gallien auch wohl am F. des hl. Johannes d. T. In der zweiten Hälfte des Malt. verlor sich nach u. nach die Einhaltung bestimmter T-zeiten u. wurde es immer mehr Brauch, die Kinder möglichst bald nach der Geburt zur T. zu bringen, um sie nicht der Gefahr auszusetzen, ungetauft zu sterben. Im neuen C. j. c. wird das (can. 770) ausdrückl. vorgeschrieben u. als schwere Verpflichtung der Eltern bezeichnet.

Auch in den R. des Ostens ging man allmählich von den ursprüngl. T-terminen ab. Im griech. konnte die T. nun zu jeder Zeit gespendet

werden, bei den Kopten, Syrern, Nestorianern u. Armeniern aber bürgerte sich in Erinnerung an das mosaische Zeremonialgesetz der bis über das Malt. fortdauernde Brauch ein, die Knaben am 40., die Mädchen am 80. Tage nach der Geburt zu taufen. Heute findet — von Notfällen abgesehen — die T. allgemein im Osten in der Regel am 8. Tage statt.

Te Deum, ein hochfeierl. lit. Lob- u. Dankhymnus. Es besteht aus drei Teilen, einem Preis des Dreieinigen, einem Preis des zur Erlösung der Menschen Mensch gewordenen, nun als Gott u. Mensch zur Rechten des Vaters in Herrlichkeit thronenden Gottsohnes u. einer Folge demütiger vertrauensvoller Bitten. Te Deum heißt es von seinen Anfangsworten, hymnus ss. Ambrosii et Augustini od. kurz „Ambrosianischer Lobgesang“, weil es nach einer im 9. Jahrh. auftauchenden Angabe von diesen beiden Heil. nach der T. des letzteren derselben Vers um Vers abwechselnd verfaßt worden sein soll; eine Angabe, die jedoch nicht haltbar ist. Denn es ist nach neueren Forschungen eine Kompilation, deren ältester Teil, der Preis des Dreieinigen, schon im 3. Jahrh. vorhanden war, während die beiden andern im 4. bzw. 5. Jahrh. entstanden.

Als Bestandteil des Off. begegnet uns das Te Deum bereits in den Regeln des hl. Benedikt, des hl. Cäsarius von Arles u. des hl. Aurelian von Arles, also in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. Als Feiertagslied wird es im Off. des röm. R., in das es nach dem Vorbild des monastischen als Abschluß der vigilia, der heutigen Mat., spätestens zu Gregors d. Gr.

Zeit Aufnahme gefunden haben dürfte, nicht gebetet an Ferialtagen — ausgenommen die Ferien der Osterzeit —, an den Vigilien — ausgenommen die Vigilien von Epiphanie, Christi Himmelfahrt u. Pfingsten —, an den Quatembertagen — ausgenommen die Pfingstquatember — an den Sonntagen des Advents, der Vorfasten- u. Fastenzeit sowie am Feste der Unschuldigen Kinder, wenn dieses auf einen Wochentag fällt. Zur Zeit Amalars, also in der Frühe des 9. Jahrh., sang man es zu Rom nur an den F. hl. Päpste.

Tegmen, vereinzelt vorkommende ältere Bez. des A-ziboriums.

Tegurium (tigurium, tugurium), vereinzelt vorkommende frühmalt. Bez. des A-ziboriums.

Te igitur, das erste Gebet des röm. Kan. der M., in dem der Pr. um gütige Aufnahme u. Segn. der O-gaben bittet zum Heile der ganzen K., des Papstes, des Diözesanbischofs u. aller rechtgläubigen Bekenner des kathol. u. apostol. Glaubens. Dem *Te igitur* geht in den Miss. heute regelmäßig eine Darstellung des Gekreuzigten voraus. Sie entwickelte sich seit dem 8. Jahrh. aus dem das *Te igitur* beginnenden T., in dem man das Bild eines Kr. sah, hatte ursprüngl. nur den Charakter einer Initiale, wurde aber seit dem 12. Jahrh. allmählich eine selbständige Darstellung, die dem *Te igitur* nunmehr vorausgestellt wurde.

Tela cerata, s. *Chrimale* 2.

Τελετή, im griech. lit. Sprachgebrauch soviel wie Ritus, Zeremonie, lit. Akt.

Tempel (templum), Gotteshaus, mit dem Begleitsinn der Würde, Heiligkeit u. Größe.

Τέμπλον, bei den Griechen gebräuchl. Name der den A-raum abschließenden Bilderwand.

Tenebrae (matutinae tenebrarum), s. *Trauermetten*.

Tenebräleucher, Triangel (heresia, candelabrum triangulare), ein bei den Tenebrämetten der Kartage zur Verwendung kommender, mit satteldachförmigem Kerzenrechen versehener, 15 Kerzen tragender Lichterständer. Von diesen 15 Kerzen wird nach den einzelnen Ps. der Mat. u. Laudes je eine ausgelöscht, die 15., welche oben auf der Spitze steht, am Schluß des Kant. Benedictus weggenommen u. hinter der Ep-seite des A. verborgen. Die Zer., die ihren Ursprung zweifellos symbol. Erwägungen verdankt, bestand schon im 9. Jahrh., nur standen die Lichter damals noch nicht auf einem Triangelrechen. Die Zahl der Kerzen war noch im späten Malt. sehr verschieden.

Tenor, in der mehrstimmigen spätmalt. Vokalmusik die die gregorianische Melodie festhaltende u. deshalb auch *cantus firmus* genannte Grundstimme zum *discantus* u. den übrigen Stimmen, (*triplum*, *quadruplum*), wegen ihrer größeren Einfachheit im Gegensatz zu den oft reicher verzierten Nebenstimmen auch als *cantus planus* bezeichnet. In der modernen Vokalmusik ist sie die höchste männl. Stimme.

Teppiche (vela, cortinae, tapetia, dorsalia), Behänge zur Verzierung der Wände des A-raumes, der Wand hinter Statuen, des Lettners, der Pfeiler des Schiffes, des Triumphbogens u. ähnl. Nicht nur in altchrist. Zeit, sondern auch noch das ganze Malt. auf die mannigfaltigste Weise u. in größ-

ter Zahl zur Ausschmückung der K. benutzt, nahm ihre Verwendung in nachmalt. Zeit immer mehr ab, namentl. infolge der Ausstattung mit Marmor, Stuckmarmor u. Stuckornamenten, die man nun den K. im Innern mit Vorliebe zuteil werden ließ.

Tersorium, s. abstersorium.

Terz (hora tertia), eine ursprüngl. für die Zeit um 9 Uhr anberaumte kanonische Gebetsstunde, die zweite der kleinen Horen. Sie besteht im röm. Off. aus drei Ps., denen als Einleitung Pater noster, Ave Maria, der Vers. Deus, in adjutorium meum u. ein kurzer, alle Tage wiederkehrender H. vorausgeht, einem capitulum mit responsorium breve, den preces feriales an den feriae maiores u. einer Orat. mit den übl. Schlußversikeln. Die Terz des monastischen Off. hat andere Ps. als die des röm., deren sie aber ebenfalls drei zählt. Außerdem treten bei ihr nach dem capitulum an Stelle des responsorium breve ein Vers., Kyrie eleison u. Paternoster. Die dritte Gebetsstunde wird bereits von dem hl. Ephräm († um 375), dem hl. Basilius († 379) u. Cassian († vor 435) erwähnt.

Τεσσαρακοστά, der im griech. R. vierzig Tage nach dem Hinscheiden für den Verstorbenen gehaltene Totengottesdienst.

Τεσσαρακοστή, griech. Bez. der dem Osterfest vorausgehenden vierzigtagigen Fastenzeit.

Tetravela, frühmalt. Name der A-behänge; so genannt, weil sie an jeder Seite des A-ziboriums angebracht, ihrer also vier waren.

Θαλασσιδίων, die Piscina im griech. R., in welche die Ablutionen, das gebrauchte T-wasser, die Asche verbrannter hl. Gegen-

stände u. ähnl. hineingeschüttet wird. Sie befindet sich im A-raum nahe beim A.; in älterer Zeit war sie unter diesem angebracht. In K. mit unbeweglichem T-stein gibt es bisweilen in der Nähe dieses letzteren im Narthex noch eine zweite Piscina für das T-wasser.

Theophanie (griech. θεοφάνεια, θεοφάνια), s. Erscheinung des Herrn.

Θεοτόκιον, im Off. u. in der M. des griech. R., besonders aber in den ᾠδαί des ὁρθρος häufig vorkommende Liedstrophe (τροπάριον) zu Ehren der Gottesmutter.

Θερμάριον, im griech. R. ein Gefäß für das warme Wasser, das bei der M. nach der Kons. dem konsekrierten Wein beigemischt wird u. bei der A-weihe zum Abwaschen des A. dient.

Thesaurarius, s. custos; noch heute in manchen Domkapiteln eine Dignität.

Textus (evangelii), malt. Bez. des Evangeliiars.

Thomas, Fest des hl., die jährl. Gedächtnisfeier des Apostels Thomas (21. Dez.). Es begegnet uns schon im sog. Kalendarium Karls d. Gr. aus dem Jahre 781.

Θρόνος, der allein dem B. zustehende Sitz im A-raum der bischöfl. K. des griech. R. Es gibt in diesen heute gewöhnl. zwei Throne. Der eine, der mit hoher Rücklehne u. Baldachin versehen ist, befindet sich im Schiff der K.; er ist jüngeren Datums. Der andere steht im Scheitel der Apsis; er reicht in die frühchrist. Zeit zurück.

Thronus, 1) der bischöfl. Thron; 2) ein über dem Tabernakel entfernt angebrachtes Gezelt, in das die Monstranz mit dem hhl.

Sakr. bei der öffentl. Aussetzung gestellt wird.

Thuribulum, s. Rauchfaß.

Thuriferarius, der Akolyth od. M-diener, der bei den lit. Funktionen, bei denen Inzensation stattfindet, das Rauchfaß u. das Weihrauchschiffchen trägt u., so oft dieselbe vorzunehmen ist, dem Pr. zum Einlegen des Weihrauches bzw. zum Inzensieren darreicht, doch auch bei bestimmten Gelegenheiten selbst zu inzensieren hat.

Thus (tus), s. Weihrauch.

Thymiama, ein meist aus mehreren wohlriechenden Bestandteilen wie z. B. Raute, Wacholder u. ähnl. zusammengesetztes, von Weihrauch verschiedenes Rauchwerk, das liturgisch seit etwa dem 11. Jahrh. zur Beräucherung der Glocke bei der Glockenweihe gebraucht wird, im Malt. aber auch — u. zwar schon seit wenigstens der Frühe des 11. Jahrh. — als Sakramentale zu apotropäischen Räucherungen geeignet zu werden pflegte.

Θυμίαμα, griech. Bez. des Weihrauches.

Thyamaterium, frühmalt. Bez. des Rauchfassens, vom griech. *θυματήριον*.

Θυσιαστήριον, (Opferstätte, Altar von *θυσία*, Opfer), 1) die der Hl. Schrift entnommene, seit althrist. Zeit gebräuchl. griech. Benennung des A., die in der Hl. Schrift auch wohl zur Bez. heidnischer A. dient, von den Vätern aber im Gegensatz zu *βωμόс*, womit dieselben die Götzenaltäre zu bezeichnen pflegten, fast nur vom christ. A. gebraucht wird.

2) in abgeleitetem Sinne schon im 4. Jahrh. auch der Ort in der

K., an dem der A. aufgestellt war, der A- od. Pr-raum.

Tiara, die bienenkorbformige, mit drei Kronen geschmückte Kopfbedeckung des Papstes bei feierl. Aufzügen u. ähnl. Feierlichkeiten, die bei gottesdienstl. Feiern durch die Mitra ersetzt wird. Schon im 8. u. 9. Jahrh. wird eine auszeichnende Kopfbedeckung des Papstes, die wohl entlehnt war aus der byzantinischen Hoftracht, unter den Namen *camelaucum*, *pileus phrygius*, *regnum* erwähnt. Sie bestand in einer Spitzmütze aus weißem Zeug. Wann sie mit einem Kronreifen ausgestattet wurde, ist nicht genau festzustellen, jedenfalls zeigte sie einen solchen spätestens im 12. Jahrh., weshalb sie nun auch *corona* hieß. Unter Bonifaz VIII. erhielt sie den zweiten, bald darauf den dritten Reifen. An der Rückseite hatte die Tiara schon im Malt. gleich der Mitra zwei Behangstreifen. Ihre übermäßige Ausbauchung bekam sie in nachmalt. Zeit.

Tintinnabulum, s. Altarschelle.

Tischaltar, ein A. in Form eines ein-, zwei- od. mehrstützigen Tisches. Die Tischform ist die ursprüngl. A-form. Im griech. u. arm. R. ist sie bis jetzt fast die allein herrschende geblieben. Im Westen wurde sie seit der Karolzeit durch die Blockform stark in den Hintergrund gedrängt, ohne jedoch jemals ganz außer Brauch zu kommen. Fand sie doch in Italien selbst noch in der Zeit des Barocks häufig Anwendung. Die den St. des A. bildenden Stützen bestanden vornehmlich in Säulchen, doch auch in Pfosten u. Pfeilerchen, seltener in querge-

richteten, auf die hohe Kante gestellten Platten. Bei größeren Tischaltären stieg ihre Zahl auf fünf u. darüber. War der A. einer Wand vorgebaut, so ließ man die Mensa an der Rückseite gern auf dieser Wand u. nur an den vordern Ecken auf freistehenden Stützen ruhen. Eine Schöpfung des späten Barocks waren Tischaltäre, deren Men. von Konsolen getragen wurden.

Tischsegnung (*benedictio mensae*), ein dem röm. Brev. angefügtes, bis hoch ins Malt. zurückreichendes lit. Tischgebet für das Mittagessen (*prandium*) u. die Abendmahlzeit (*coena*) in Klöstern u. sonstigen religiösen Gemeinschaften. Es beginnt mit einem Vers., der an den Hauptfesten des K-jahres durch einen andern diesen F. entsprechenden ersetzt wird, besteht aus kurzen *Preces*, denen nach Tisch ein Ps. vorausgeht u. einer Orat. u. schließt vor Tisch mit einem Segen, nach Tisch mit einem Gebet für die Wohltäter, einer Bitte für die Verstorbenen u. dem *Paternoster*.

Titularfest, Patrozinium, das F. des Titels od. Patrons einer K. Es muß von dem dieser zugeschriebenen Klerus als *duplex 1. cl.* mit Okt. gefeiert werden. Als gebotener Feiertag begegnet uns der Patronstag bereits 827 in den Statuten Haytos von Basel, doch wurde er im Malt. nie allgemein als ein solcher gefeiert; wo er aber damals den Charakter eines *f. fori* erhielt, wie in vielen deutschen Diözesen, verlor er ihn wieder in nachmalt. Zeit.

Titulus, 1) die schildartige, in eine hoch ansteigende Spitze (*cornu*) endigende Vorder- u. Rückseite der Mitra.

2) in altchrist. u. frühmalt. Zeit eine K., der ein od. mehrere Pr. zur Besorgung des öffentl. Gottesdienstes dauernd zugeschrieben waren, auf deren Dienst hin demnach Pr. geweiht werden konnten. **Titulus maior** hieß eine K. mit ständig angestellten Geistl. für den öffentl. Gottesdienst, welche sich eines T-brunnens u. der sonstigen Pfarrechte für den zu ihr gehörenden Bezirk erfreute, also eine *ecclesia parochialis* od. *baptismalis*, **titulus minor** dagegen eine K. mit eigenem Geistl., in der zwar öffentl. Gottesdienst gehalten, aber keine pfarrlichen Funktionen, zu denen auch die M. an den Hauptfesten des K-jahres gehörte, ausgeübt werden durften, weil sie nicht selbständig, sondern von einer Pfarrkirche abhängig war. **Titulus cardinalis** bezeichnete einen *titulus*, der anderen *tituli* niederen Ranges als der angesehenere, vorzüglichere, im Range höhere gegenüberstand, ohne daß sich jene zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis zu befinden brauchten. Insbesondere hießen gewisse röm. Titelkirchen *tituli cardinales*, die dadurch vor den übrigen sich auszeichneten, daß der erste der an ihnen angestellten Presbyter sich des ehrenden Vorrechtes erfreute, bei den feierl. lit. Funktionen mitzuwirken, die der Papst in den päpstl. Hauptkirchen vorzunehmen pflegte. *Tituli cardinales* gab es, besonders im Malt., bis auf Pius V. auch außerhalb Roms, seitdem aber kommt diese Bez. nur mehr jenen röm. K. zu, welche den Kardinälen nach ihrer Ernennung als Eigenkirchen zugewiesen werden.

Titulus cardinalis, s. *titulus*.

Titulus maior (minor), s. *titulus*.

Titulus ordinationis, s. Weihetitel.

Tobalea (toalea), im malt. Sprachgebrauch 1) das A-tuch, 2) das bischöf. Schoß Tuch (Gremiale), 3) das Komm-tuch, 4) das Schultervelum des die Patene haltenden Akolythen (patenarius), 5) das Handtuch.

Toni, s. Kirchentonarten.

Tonica, s. Kirchentonarten.

Tonus, die Weise, in der die Orat. der M. u. des Off. gesungen werden. Er ist bald ganz einfach u. ohne jede Schlußkadenz (t. ferialis), bald reicher u. melodöser (t. festivus).

Tonsur (tonsura), eine runde Scheibenförmige Rasur (circulus) in der Mitte des Scheitels, die klerikale Haarschur. Sie soll an sich je nach den Weihegraden eine verschiedene Größe haben, kleiner sein bei den Minoristen, an Größe zunehmen bei Subdiak., Diak. u. Pr., am größten sein beim B., doch wird dieser Unterschied gegenwärtig vielerorten nicht mehr beachtet. Die heutige Tonsur bildete sich im spätern Malt. aus der sog. tonsura s. Petri, jener noch jetzt bei den Franziskanern üblichen Tonsur, bei der der ganze Kopf bis auf einen ihn ringsumziehenden Haarkranz (corona) geschoren wurde, der circulus also den ganzen Scheitel einnahm, als Vereinfachung derselben. Bei den Iren, Schotten u. Briten war bis ins frühe Malt. die sog. tonsura s. Joannis od. Simonis magi gebräuchlich, bei der das Haar des Hinterkopfes ganz stehen blieb, der Haarkranz nur von Ohr zu Ohr ging u. der circulus Halbkreisform hatte.

Die Tonsur kam zuerst bei den Mönchen in Übung, die indessen

den Kopf völlig schoren. Im 5. u. 6. Jahrh. begann sie sich im Abendland auch beim Weltklerus einzubürgern, im 7. hatte sie dort fast allgemein bei ihm als Abzeichen des Klerikalstandes Eingang gefunden. Die Tonsur zu tragen ist für den Tonsurirten Pflicht, doch entschuldigt davon ein genügender Grund sowie nach dem neuen kanonischen Rechtsbuch (c. 136) auch rechtmäßige Gewohnheit.

Tonsura prima, ein den Kardinalen, B., Äbten, Apostol. Vikaren u. Präfekten zur Spendung vorbehaltenes Sakramentale, durch das der Empfänger dem Stand der Kleriker eingereicht u. der klerikalischen Vorrechte teilhaftig wird. Wird er von jemanden tonsurirt, der nicht sein Oberer ist, so bedarf er der sog. Dimissorialien (litterae dimissoriae, litterae commendatitiae, litterae reverendae), durch die der rechtmäßige Obere seine Erlaubnis zur Erteilung der Tonsur gibt.

Die Tonsur kann an jedem Tag u. zu jeder Stunde gespendet werden. Ihr R. besteht aus einer einleitenden Orat., dem Ps. 15 Conserva me, währenddessen der B. dem Tonsuranden, der die Worte spricht: Dominus pars haereditatis meae et calicis mei, tu es qui restitues hereditatem meam mihi, an fünf Stellen des Kopfes (vorn, hinten, an beiden Seiten u. in der Mitte) etwas Haar abschneidet, einer über die Tonsurirten gebeteten Orat., dem Ps. 23 Domini est terra, einem Segensgebet, der Anlegung des Suppelliceums, des allen Klerikern zustehenden lit. Gewandes, einer dritten Orat. u. einer kurzen Schlußansprache, in der die Ton-

surierten ermahnt werden, sich der durch die Tonsur erlangten klerikaln Privilegien nicht wieder durch ihre Schuld verlustig zu machen. Den R. des Ostens ist die Tonsurierung unbekannt.

Tonsur der Neugetauften, eine im griech. u. maronitischen R. am achten Tage nach der T. — doch auch wohl später — stattfindende Zer., die darin besteht, daß der Pr. in Kreuzform etwas vom Haupthaar des Neugetauften abschneidet u. dabei auf ihn Gottes Segen für sein natürliches u. übernatürliches Gedeihen herabfleht. Symbolisch soll sie zum Ausdruck bringen, daß der Neugetaufte durch die T. ein Diener Gottes geworden ist.

Torchia, malt. Bez. der Wachsfackel, s. Fackel.

Totenkommunion, der im Osten u. Westen im frühen Malt. bezugte, vom Trullanum (692) u. den Statuta s. Bonifacii verbotene Mißbrauch, Toten das hhl. Sakr. als eine Art von Wegzehrung (viaticum) in den Mund zu legen.

Totenmesse, missa defunctorum, die nach eigenen, in ihren Gebeten, Gesängen u. Les. ihrem besondern Zweck entsprechenden Formulare für die Seelenruhe im Herrn Verstorbenen — daher auch missa animarum, Seelenmesse genannt — gefeierte M. Sie hat, abgesehen von den Tot-messen am Allerseelentag, den Charakter der Vot-messen. Das heutige röm. Miss. enthält für sie sechs Formulare, drei im Proprium sanctorum am 2. November u. drei weitere nach den Vot-messen. Von dem Anfangswort ihres Introitus heißt sie auch Requiemmesse (missa de requie) od. kurz Requiem. Schon das Leonianum u. das Gelasianum

enthalten für die Tot-messen eine größere Zahl von Formulare, die zum Teil noch in den heutigen des röm. Miss. fortleben.

Tot-messen am Sterbetag, bei Exsequien, am 3., 7. u. 30. Tage nach dem Tode od. dem Begräbnis sowie am Jahrestag dieser letzteren, genießen, wenn feierlich (solemnnes) od. doch wenigstens gesungen (cantatae), sehr weitgehende, wenn gelesen (lectae), beschränkere Vorrechte bezüglich ihrer Zulässigkeit, weshalb sie privilegierte Tot-messen genannt werden. Dieselben haben immer nur eine Orat. u. nach dem Trakt. die Sequenz Dies irae.

Die nicht privilegierten Tot-messen, die sog. missae quotidianae, können, zumal wenn nur gelesen, bloß an verhältnismäßig wenigen Tagen — nie an Duplicia u. an den solchen gleichwertigen Tagen — gefeiert werden, es sei denn, daß sie in Friedhofkirchen u. Friedhofkapellen stattfinden, in denen sie nur an Sonntagen, an gebotenen F-tagen, an Duplicia 1. u. 2. Klasse u. an privilegierten Ferien u. Vigilien sowie in privilegierten Oktav. untersagt sind. Die Zahl der Orat. beträgt in ihnen in der Regel drei, die Sequenz Dies irae ist bloß für die gesungenen missae quotidianae vorgeschrieben, in gelesenen ist es dem Belieben des Pr. überlassen, sie zu beten od. nicht. Die Tot-messen haben den Charakter sühnender Fürbitte; ihre lit. Farbe ist seit dem 12. Jahrh. Schwarz, im Stafftelgebet fehlt bei ihnen der Ps. Judica, im Introitus u. am Schluß des Ps. Lavobo das Gloria Patri, nach dem Kyrie eleison der Hymnus Gloria in excelsis Deo.

Totenoffizium (*officium defunctorum*), ein Off. des Brev. zum fürbittenden Gedächtnis der in der Gemeinschaft mit der K. Verstorbenen. Es entstand in der Karolzeit u. war im Malt. für manche Tage des K-jahres vorgeschrieben. Pius V. beschränkte diese Verpflichtung bei der Reform des Brev. jedoch auf den Allerseelentag, Pius X. aber bestimmte 1911, daß das Tot-offizium auch an diesem Tage nicht mehr zu dem Tagesoffizium hinzu, sondern an Stelle desselben gebetet werden solle, u. vervollständigte es deshalb um die Komplet u. die kleinen Horen; denn bis dahin bestand es nur aus V., drei- od. einnokturniger Mat. u. Laudes.

Das Tot-offizium zeigt ausgesprochenen Trauercharakter ähnlich dem Off. der Kartage. Es fehlen ihm wie diesem das *Deus in adiutorium* zu Beginn der Horen, die Absolutionen nebst den auf sie folgenden Benediktionen vor den Les., das *Tu autem* nach diesen, das *Te Deum* zu Ende der Matutin, die H., die capitula u. die *responsoria brevia*. Die Ps. schließen mit *Requiem aeternam* statt mit *Gloria Patri*, die Horen mit *Requiem aeternam*, statt mit *Dominus vobiscum*, . . . *Benedicamus Domino*. Der Orat. gehen *Preces* für die Verstorbenen voraus.

Trabes, das Gebälk der Säulenschranken.

Traditio symboli, die feierl. Mitteilung des Wortlautes des Glaubensbekenntnisses an die zum Empfang der T. zugelassenen Katech. (*competentes, electi*), denen derselbe bis dahin vorenthalten worden war, einer der hervorragendsten Bräuche in der alten Katech-disziplin. Nach röm.

Sitte ging ihr wenigstens später eine *apertio evangeliorum*, eine kurze Erklärung der vier Evangelien (*expositio evangeliorum*), voraus, u. folgte ihr die *traditio orationis dominicae*, eine Auslegung des Vaterunser. Außer mit *traditio symboli* bezeichnete man sie auch wohl mit *apertio aurium*.

Ein einheitlicher Termin bestand für ihre Vornahme nicht. Zu Rom hatte sie nach Einführung der Skrutinien (5.—6. Jahrh.) beim dritten Skrutinium, das in der vierten Fastenwoche gehalten wurde, statt. Die Mitteilung des Wortlautes des Symbolums erfolgte nach röm. Sitte zuerst auf griech. u. dann auf lat. Der *traditio symboli* entsprach kurz vor Empfang der T. die Zer. der *redditio symboli*, des Aufsayens des Glaubensbekenntnisses vor versammelter Gemeinde. Seitdem die T. von Erwachsenen selten u. fast nur mehr Kinder getauft wurden, verloren die *traditio* u. *redditio symboli* ihre ursprüngl. Bedeutung u. wurden zur bloßen Zer. Im heutigen röm. T-ritus erinnern an die *traditio symboli* noch das *Credo* u. Vaterunser, die vom Pr. u. den Paten, bei T. von Erwachsenen vom Pr. u. Täufling nach Eintritt in die K. gebetet werden.

Tragaltar (*altare portatile, a. mobile, petra sacra, altare gestatorium, altare itinerarium, altare viaticum, ara* [portatilis], *super-altare, tabula sacrata, lapis sacratu*, *lapis itinerarius*), 1) eine eines St. als ihres Trägers entbehrende, als A. zur Feier der M. geweihte kleinere od. größere Steinplatte; 2) dem C. j. c. can. 1197 zufolge die Men. eines aus St. u. Men. be-

stehenden A., die für sich u. ohne Einbeziehung des St. in der Form eines Portatiles nach dem R. der Portatilienweihe konsekriert wurde.

Tragaltäre werden im Westen zuerst in der Frühe des 6. Jahrh. genannt, sind aber zweifellos weit älter, da sie schon bei ihrer ersten Erwähnung als eine bekannte, zu der Feier der M. auf Reisen bereits damals notwendige Sache erscheinen. Ihrer Form nach ursprüngl. einfache Tafeln aus Holz od. aus Stein, bestanden sie seit etwa der Wende des ersten Jahrtausends gewöhnl. aus einem Steinplättchen als A-stein u. einer Unterlage von Holz, die den St. des altare fixum ersetzen sollte, darum in die W. einbezogen wurde u. am häufigsten gleich dem Stein eine Tafel, vom 10. bis ins 13. Jahrh. jedoch auch wohl ein Kästchen od. ein Miniaturaltärchen darstellte, seit dem ausgehenden Malt. indessen wie in alter Zeit allgemein wieder bloß aus einer Steinplatte, die nun allenfalls noch zum Schutze, aber nicht mehr in Nachahmung des St. des altare fixum mit einer Holzfassung versehen wurde. Heute ist nach einer Entscheidung der Ritenkongregation u. dem C. j. c. nur noch diese letzte Art von Portatilien zulässig.

Der Tragaltar bedarf, um zur M-feier gebraucht werden zu können, ebensowohl der W. wie das altare fixum. Außerhalb einer K., einer öffentl. od. halböffentl. Kapelle wie z. B. im Freien, in Privatwohnungen, selbst in Privatkapellen darf das Portatile nur auf Grund besonderer Ermächtigung, die der B. für einzelne Fälle per modum actus, in Form eines

Privilegs seit dem 13. Jahrh. aber nur der Papst geben kann, benutzt werden.

Im Malt. war der A-stein der Portatilien oft so klein, daß Kelch u. Hostie nur zu einem geringen Teil auf ihm Platz fanden, zum größeren aber auf der Holzunterlage ruhten, in die er eingelassen war. Heute soll er nach dem C. j. c. so lang u. breit sein, daß er zum wenigsten die Hostie u. den größeren Teil des Kelches zu tragen vermag. Dabei muß er wie die Men. des altare fixum aus einem einzigen Stück Naturstein bestehen. C. j. c. (can. 1198.)

In dem griech. R. entspricht dem lat. Portatile das Antimision, das in demselben der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, zuerst im 9. Jahrh. erwähnt wird. Im kopt., ostsyrr. u. westsyrr. R. dienen geweihte Holz- od. Steintafeln, bei den unierten Armeniern geweihte Steintafeln, also ein Gegenstück der lat. Portatilien, als Tragaltar. Die nichtunierten Armenier kennen keinen Tragaltar.

Tragaltarweihe, s. Altarweihe.
Traghimmel (Baldachin, pallium, coelum, mappula, pannus), eine tragbare Decke über dem Allerheiligsten bei theophorischen, über Reliquien des hl. Kr. u. anderer Passionswerkzeuge bei Reliquienprozessionen, über dem B. bei der feierl. Einholung desselben u. über dem Pr. mit dem hhl. Sakr. bei Versegängen. Im letzten Fall hat er die Form eines weißseidenen, zusammenklappbaren Schirmes (umbrella, umbraculum), in den übrigen besteht er entweder aus einem von vier od. sechs Tragstangen emporgehaltenen weißseidenen Tuch od.

aus einem auf Stangen getragenen, starren, mit weißseidenen Behängen verzierten, inwendig mit weißer Seide ausgekleidetem Dach.

Der Traghimmel wird schon im 12. Jahrh. erwähnt. Ihn bei sakramentalen Proz. zu benutzen, begann man bereits im 14. Jahrh., doch wurde er erst in nachmal. Zeit bei denselben allgemein gebräuchl. Seiner Form nach war er noch im ausgehenden Malt. gewöhnl. ein bloßes auf Stangen getragenes Tuch (pannus, mappa, pallium, cappa). Ein schirmartiger Baldachin von der Art einer Umbrella findet sich schon auf einem Fresko des 13. Jahrh. in der Silvesterkapelle bei Quattro Coronati zu Rom über der Figur des Papstes Silvester dargestellt.

Tragkreuz (Vortragkreuz), ein auf einem längeren od. kürzeren Schaft (hastile) befestigtes, zum Vortragen eingerichtetes Kr., das schon in altchrist. Zeit in Gebrauch war, allzeit besonders bei Proz. zur Verwendung kam u. deshalb auch Proz-kreuz (crux processionalis) genannt wurde.

Tragleuchter, Fackel (fax, facula), fußloser, darum nicht aufstellbarer u. nur zum Tragen geeigneter Leuchter; gebraucht statt der intortitia bei Proz.

Traktus, ein aus einer Art von Antiph. u. zwei od. mehreren Versen bestehender Text, der in der Septuagesimal- u. Quadragesimalzeit sowie in den Tot-messen das Alleluja des Grad., in der M. der Quatembersamstage aber nach der Ep. das Grad. ersetzt, ohne jedoch deshalb immer den Charakter eines Bußgesanges zu besitzen. Von den Werktagen der Fastenzeit haben nur Montag, Mittwoch u. Freitag einen Trakt.,

u. zwar, abgesehen vom Mittwoch der Karwoche, stets denselben. An den andern Wochentagen jener Zeit fällt zwar das Alleluja nach dem Grad. aus, ohne jedoch durch den Trakt. ersetzt zu werden.

Der Trakt. reicht bis über die karol. Zeit zurück, da schon die ältesten röm. Ord. seiner gedenken. Ursprüngl. wurde er nur vom Chor gesungen, nicht aber auch, wie später u. noch heute, vom Pr. gebetet. Seinen Namen dürfte er erhalten haben, weil er eine Dehnung u. Verlängerung (tractus) des Grad. bildet.

Transitorium, ein der Communion der röm. M. entsprechendes, der Postcommunio vorausgehendes Gebet der ambros. M., transitorium wohl genannt, weil der Pr. von der Mitte zur Ep-seite herübergehen muß, um es dort zu beten.

Translation (translatio) eines **Offiziums**, die Übertragung eines F. auf einen andern Tag, wenn seine Feier durch ein höheres Off. an dem ursprüngl. verhindert wird. Ist diese Verhinderung nur zufälliger, gelegentlicher Art, so wird es bloß vorübergehend übertragen, kehrt sie ständig wieder, so ist die Übertragung dauernd. Übertragen werden heute bei zufälliger Verhinderung nur F. 1. u. 2. Kl., nicht mehr duplicia maiora u. minora, da diese in einem solchen Falle je nachdem entweder kommemoriert od. ganz ausgelassen werden, bei stets wiederkehrender Verhinderung aber auch noch jetzt die duplicia maiora u. minora particularia, d. h. die duplicia maiora u. minora, die nicht in der ganzen K., sondern bloß in einer Nation, einer Diözese, einem

Orden gefeiert werden, doch nur, wenn ihre Feier in dem ganzen Bereich derselben an dem eigentlichen Tage dauernd unmöglich ist. Die näheren Regeln über die Translation finden sich in den Generalrubriken des Brev.

Translation von Reliquien, 1) die Erhebung (elevatio) der Überreste eines Heil. aus dem Grab, in dem er bestattet war, u. die Übertragung derselben in ein Ehrengrab, namentl. in ein A-grab od. in einen Schrein.

2) die Übertragung von Reliquien aus einem Schrein in einen anderen, aus einer K. in eine andere. Die Translationen bedeutenderer Reliquien waren im Malt. vielfach mit Gebet u. Fasten, stets aber mit großen kirchl. Feierlichkeiten (Reliquienprozessionen) verbunden. Die Erhebung u. erstmalige Translation der Überreste eines Heil. war im früheren Malt. Ausdruck seiner Kanonisation. Ein bestimmter R. ist für die Translation von Reliquien heute nicht vorgeschrieben.

Transsubstantiation, die durch die Kons-worte der M. bewirkte Verwandlung des Wesens (Substanz) des Brotes in den wahren Leib u. des Wesens (Substanz) des Weines in das wahre Blut des Herrn, infolge deren also nach geschehener Kons. von Brot u. Wein nur mehr die äußeren, in die Sinne fallenden Gestalten (species) übrig sind.

Die Transsubstantiation ist ein Geheimnis des Glaubens (s. Altarsakrament). Sie ist nicht bloß Dogma der kath. K., sondern auch aller R. des Ostens. Geleugnet wird sie von den Zwingliern u. Calvinisten, die überhaupt keinerlei wirkl. u. wesentl. Gegenwart Christi unter

den euchar. Elementen anerkennen, aber auch von den Lutheranern, denen zufolge Christus zwar im Augenblick des Genusses des euchar. Brotes u. Weines substanzuell in diesen sakramental gegenwärtig ist, nicht aber durch Transsubstantiation, sondern nur durch Konsubstantiation, d. i. unbeschadet der Substanz des Brotes u. Weines lediglich durch Koexistenz mit derselben (s. Altarsakrament).

Τράπεζα (Tisch), seit frühchrist. Zeit die vorherrschende griech. Bez. des A.; wo die Deutlichkeit das verlangt, doch auch sonst sehr häufig, mit dem Zusatz *ἁγία* (heilig) od. einer ähnlichen Beifügung. Hergenommen ist sie von der Form des A., der im griech. R. noch jetzt fast immer Tischform hat.

Traubenweihe, eine vor dem am Sixtusfest (6. Aug.) im M-kanon nach dem Gebet *Nobis quoque peccatoribus* übl. Segn. neuer Trauben. Zu Rom schon im 6. Jahrh. in Übung, im Malt. weit verbreitet, bei der Reform des Miss. durch Pius V. aus diesem ausgeschieden, erhielt sich der Brauch in Diözesen, welche ihr altes Miss. beizubehalten berechtigt waren, hier u. da bis ins 18. Jahrh. Zu Rom wurden in alter Zeit zugleich mit den Trauben auch Bohnen gesegnet.

Trauermetten (*matutinae tenebrarum, tenebrae*), die Mat. u. Laudes der drei Kartage. Sie werden Trauermetten genannt, weil sie einen ausgesprochenen Trauercharakter an sich tragen. Es unterbleiben das *Deus in adiutorium* zu Anfang der Mat. u. Laudes, das *Invitorium*, das *Gloria Patri* am Schluß der Ps., die Absolution u. die Bitte um

Segen vor den Les., das Te Deum sowie sämtl. H. Alle Antiph., Ps., Lektionen u. Resp. beziehen sich auf den leidenden Heiland, als Les. der ersten Nokt. aber dienen an allen drei Tagen die rührenden Klagelieder des Propheten Jeremias. Die Laudes schließen mit der ergreifenden Antiph. Christus factus est pro nobis obediens usque ad mortem u. dem Bußpsalm Miserere.

Den Namen matutinae tenebrarum od. kurz tenebrae haben sie wahrscheinl. von dem uralten Brauch erhalten, nach jedem Ps. eine der auf einem Lichterchen aufgestellten Kerzen auszulöschen, beim Benedictus das gleiche mit den A-kerzen zu tun u. am Schluß der Laudes die einzige auf der Spitze des Rechens noch brennende Kerze wegzunehmen u. hinter dem A. zu verbergen, vielleicht aber auch, weil sie am Vorabend bei einbrechender Dunkelheit gehalten wurden.

Trauring, s. Ring 2.

Trauung, s. Eheschließung.

Trecanum (Dreigesang), ein im gall. R. bei od. nach der Komm. gesungener dreiteiliger H., dessen erster Teil im zweiten u. dessen zweiter Teil im dritten wiederkehrte u. umgekehrt. Er wird in der gall. M-erklärung auf die hhl. Dreifaltigkeit u. das Verhältnis der drei göttlichen Personen zueinander gedeutet.

Treueid, der Eid der Unterwürfigkeit u. des Gehorsams, den die B., Äbte u. Äbtissinnen vor ihrer W. abzulegen haben. Die B., exempten Äbte u. exempten Äbtissinnen leisten ihn dem Apostolischen Stuhl, die nicht exempten Äbte u. Äbtissinnen ihrem Diözesanbischof.

Τριαδικόν, eine den *ᾠδαί* des *ῥοθρος* (Laudes) im Off. des griech. R. gegen Schluß oft angefügte Strophe (*τροπῶριον*) zum Lobpreis der hhl. Dreifaltigkeit.

Triangel, s. Tenebraeleuchter, Triangel genannt von der dreieckigen Form seines Kerzenrechens.

Tribunal (tribuna), malt. Bez. 1) des A-raumes, 2) des Ambon.

Τριχοκουρία s. Tonsur der Neugebauten.

Tridentinisches Glaubensbekenntnis (professio fidei Tridentina), ein von Pius IV. in der Bulle *Injunctum nobis* vom 13. Nov. 1563 auf Grund der dogmatischen Definitionen des Tridentinums — daher sein Name — aufgestelltes Glaubensbekenntnis. Es besteht aus dem Nicäno-Konstantinopolitanischen Symbolum u. einer Zusammenstellung der von dem Tridentiner Konzil gegenüber den Neuerern des 16. Jahrh. definierten Glaubenswahrheiten. Durch Pius IX. erhielt es einen kurzen, auf die Beschlüsse des Vatikanums, namentl. den Primat u. die päpstl. Unfehlbarkeit bezügl. Zusatz (20. Jan. 1877), durch das *Motu proprio* Pius X. vom 1. Sept. 1910 einen längeren, gegen die Irrtümer der Modernisten gerichteten Anhang. Ursprüngl. war seine Ablegung nur für die vorgeschrieben, welche ein bischöfl. Amt, eine Dignität od. ein Kanonikat in einem Kapitel, ein Kuratbenefizium od. das Vorsteheramt in einem Kloster od. geistl. Hause antreten wollten. Die sehr zahlreichen Fälle, in denen es heute abgelegt werden muß, sind im neuen C. j. can. c. 1406 einzeln angegeben.

Triduum sacrum, die drei letzten Tage der Karwoche.

Τριπήριον, ein dreiarmer Leuchter, mit dem der B. im griech. R. bei der Feier der Lit. den Segen spendet (s. *δικήριον*). Geschieht die Segn. mit beiden Leuchtern, so hält er den dreiarmligen in der rechten Hand, den zweiarmligen in der linken.

Τρίμηνα, der im griech. R. drei Monate nach dem Tode für einen Verstorbenen stattfindende Gedächtnisdienst.

Triodion (*τριώδιον*), ein lit. Buch im griech. R., das die veränderl. Teile des Gottesdienstes (Lit. u. Off.) für die Zeit vom 4. Sonntag vor den Fasten, dem sog. Sonntag des Pharisäers u. Zöllners, bis zum Samstag der Karwoche enthält. Triodion wird es genannt, weil die in ihm für das Off. verzeichneten *κανόνες* meist nur aus drei Gesängen (*ὠδαί*), nicht wie sonst aus neun bestehen.

Triplum, die dritte Stimme in dem spätmalt. mehrstimmigen Gesang.

Tripudium levitarum, sacerdotum, s. *episcopus puerorum*.

Triregnum, s. *Tiara, triregnum* genannt wegen der drei Kronen, mit denen sie ausgestattet ist.

Trisagion (*trishagion*, griech. *τρισάγιον*), 1) das die Präf. in allen R. beschließende dreimalige Sanctus; 2) der im kopt. R. in jeder M. nach der Ep., in den übrigen R. des Ostens in allen M. vor der Epistel, im röm. nur bei der adoratio crucis am Karfreitag als Refrain der drei ersten Verse der Improperien gesungene trinitarische Lobspruch: Ἅγιος ὁ θεός, sanctus Deus, ἅγιος ἰσχυρός, sanctus fortis, ἅγιος ἀθάνατος, sanctus immortalis, ἐλέησον ἡμᾶς.

Er begegnet uns im Osten bereits in den Akten der ersten Sitzung der Synode von Chalcedon (451).

Triumphkreuz (*crux triumphalis*), ein großes unter dem Eingangsbogen des Chores, dem sog. Triumphbogen, angebrachtes Kruzifix, das bald an Ketten von dem Scheitel des Bogens herabhing, bald auf einem den Bogen durchquerenden Balken saß, bald sich auf od. hinter dem unter dem Bogen aufgestellten Kr-altar erhob, nach Einführung der Lettner aber auch wohl oben auf dem Lettner aufstieg. Triumphkreuz wurde es genannt, weil es an des Erlösers Triumph über den höllischen Feind erinnern sollte, wie Sicard von Cremona sagt, der Heiland deshalb an ihm nicht leidend u. sterbend, sondern wie triumphierend stehend u. mit einer Krone geschmückt dargestellt war. Die Errichtung solcher Triumphkreuze läßt sich bis in die karol. Zeit zurück verfolgen. Ihre Blütezeit fällt in das 13. u. 14. Jahrh.

Trockene Messe, s. *missa sicca*.

Tropar (*troparium*), eine Sammlung von Tropen zum Gebrauch bei der M. u. dem Off., meist verbunden mit einer Sammlung von M-sequenzen.

Τροπάριον, 1) im griech. R. die Strophen der *ὠδαί* des *δοθρος* (Laudes) des Off., dann 2) kurze Gesänge in der M. u. dem Off. zur Verherrlichung des F-geheimnisses od. des in ihnen gefeierten F-heiligen.

Tropus (*tropus, farcia, farsa*), im lit. Sprachgebrauch die melodische u. textl. Erweiterung eines lit. Gesangtextes durch vorgestellte (einleitende), eingeschaltete (paraphrasierende) u. angefügte

(abschließende) melodisierte textl. Zusätze. Dieselben hießen anfänglich auch *versus*, *prosa*, *procella* u. *laudes* (*lauda*), während man mit *tropus* ursprünglich vornehmlich die textl. u. melodische Erweiterung des *Kyrie* zu bezeichnen pflegte. Dann aber wurde *tropus* allmählich der Gesamtname für alle derartigen Erweiterungen lit. Gesänge.

Tropiert wurden 1) die Texte des *Ordinarium missae* (*Kyriale*): *Kyrie*, *Gloria*, *Sanctus*, *Agnus Dei*, *Ite missa est*, nie jedoch das *Credo*, 2) die des *Proprium missae de tempore* u. *de sanctis*: *Introitus*, *Grad.*, *Offert.*, *Communio* u. *Ep.*, sehr selten das *Evangelium*, 3) die *Antiph.* u. *Resp.* des *Off.*, zumal das 3., 6. u. 9. *Resp.* der *Mat.* (*verbeta*).

Die Heimat der Tropen ist anscheinend Frankreich. Im 9. Jahrh. entstehend, hatten sie sich im 11. bereits allgemein eingebürgert. Die Tropen zum *Proprium missae* verschwanden seit dem 13. Jahrh. aus dem Gebrauch, die andern erhielten sich teilweise bis in das 16. Jahrh.

Als Beispiele einfacherer Tropen seien hier angeführt:

1) *Omnipotens genitor lumenque et lucis origo,
De nihilo jussu verbi qui cuncta creasti,
Humano generi, peccati pondere presso,*

Kyrie eleison.
*Ad caenum terrae genitoris ab arce
Indueras carnem, casta de virgine natus,
Et mundi culpam mundasti sanguine fuso*

Christe eleison.

*Aequalis patri seu nato, spiritus ælmus,
Trinus personis, Deus, in deitate sed unus,*

Kyrie eleison.

2) *Kyrie*
*Deus pater misericordiae eleison
Christe
Qui resurgens a mortuis hostem fortem devicisti
eleison
Kyrie
Paraclite, bone Deus in personis trine
eleison*

3) *Sanctus, Rex sine principio nec habens in tempore finem, Sanctus, Verbum, Christe, patris et par patriae deitatis, Sanctus, Spiritus alme, pari deitate manens in utroque Dominus Deus Sabbath — in excelsis
Has trinas personas unum facit una potestas.*

4) *Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, Qui pius ac mitis es, clemens atque suavis, miserere nobis. Agnus Dei — peccata mundi, Angelicus panis, sanctorum vita perennis, miserere nobis. Agnus Dei — peccata mundi, Culpas auferge, virtutum munera praebe, dona nobis pacem.*

Tumba, 1) gleichbedeutend mit *Katafalk*, die bei *Exequien* u. andern feierl. Tot-gottesdiensten vor dem Chor im Schiff der K. aufgestellte Scheinbahre, an der nach der M. die Absolution stattfindet; 2) Bez. für größere, sarkophagartige Reliquienschreine.
Tunica altaris, malt. Bez. des A-tuches.

Tunica linea, frühmalt. Bez. 1) der Alba, 2) der subdiakonalen Tunizella.

Tunica stricta, auch bloß *stricta* (ital. *stretta*), malt. Bez. der subdiakonalen Tunizella; so genannt wegen ihrer geringeren Weite u. ihrer engeren Ärmel.

Tunica talaris, bis zu den Füßen reichende Tunika, s. Albe.

Tunika in den Riten des Ostens. In allen R. des Ostens ist eine lit. Tunika gebräuchl. Es bedienen sich ihrer alle Klassen der Geistl., jedoch gewöhnl. nur bei der M. u. bei lit. Funktionen, die im Zusammenhang mit derselben verrichtet werden. Die priesterl., die bischöfl. sowie im griech. u. kopt. R. auch die subdiakonale Tunika werden gegürtet, nicht aber dabei zugleich aufgeschürzt. Bezügl. der Farbe der Tunika bestehen im Osten keine Vorschriften, doch bevorzugt man für die priesterl. u. bischöfl. Weiß. Die griech. B-tunika sollte vorn u. hinten als Verzierung je zwei von oben nach unten laufende rote Besatzstreifen, *ποταμοί* (Flüsse) od. *λωρία* (Riemen) genannt, haben, die schon im 8. Jahrh. als Schmuck derselben erwähnt werden, heute jedoch gewöhnl. weggelassen werden, wie die Besätze der abendländischen Dalmatik, ein Überrest der clavi der antiken Tracht. Auch hinsichtlich des Stoffes der Tunika gibt es in den östl. R. keine Vorschriften. Im griech. R. tragen die Subdiak. u. Lektoren erst seit dem spätern Malt. die Tunika; bis dahin bedienten sie sich bloß eines *φελόνιον*.

Tunizella (*tunicella*, im Malt. häufig schlechthin *tunica*, sowie auch *tunica linea*, *tunica stricta* od. kurz *stricta*, *dalmatica minor*,

dalmatica subdiaconalis, *dalmatica linea*, *alba*, *roccus*, *subtile* genannt), das lit. Obergewand der Subdiak., nach Material, Form u. Verzierung heute meist das völlige Seitenstück der Dalmatik, von der sie sich nach dem Caer. allerdings an sich durch engere Ärmel unterscheiden sollte.

Gebraucht wird sie wie die Dalmatik bei der feierl. M., dem feierl. Off., feierl. Proz. u. Benediktionen, ist also ebenfalls kein ausschließlicher M-orнат. An Tagen u. bei Funktionen, welche Bußcharakter haben, wird sie auch von den Subdiak. nicht getragen. Bei ihrer Weihe werden diese vom B. unter einem Gebetspruch mit dem Gewand bekleidet. Die B., denen die Tunizella ebenfalls zusteht, tragen sie nur beim Pont-amt u. in der M., in der sie die hl. W. erteilen, andere, die zum Gebrauch der Pontifikalien ermächtigt sind, nur in der feierl. M.

Eine der Dalmatik entsprechende Tunika gab es bei den Subdiak. vorübergehend zu Rom schon im 6. Jahrh., sie wurde jedoch von Gregor d. Gr. abgeschafft u. kam dort bei demselben erst wieder um das 9. Jahrh. anstatt der Planeta in Gebrauch, verbreitete sich aber dann rasch auch außerhalb Roms bei den Subdiak. Zur Pont-Gewandung des Papstes gehörte schon wenigstens im 8. Jahrh. außer einer *dalmatica maior* auch eine *dalmatica minor*, d. i. eine Tunizella. Bei den B. war es bis ins 12. Jahrh. meist Brauch, unter der Kaselentweder nur die Dalmatik od. nur die Tunizella zu tragen, erst dann wurde es allmählich bei ihnen allgemein übll., beide beim Pont-amt anzuziehen.

Eingeführt wurde die subdiakonale Tunika zu Rom, um die Subdiakone entsprechend ihrer gesteigerten Bedeutung im Gottesdienst nach dem Vorbilde der Diak. durch ein besonderes Amtskleid an Stelle der bis dahin bei ihnen als Obergewand dienenden, allen Klerikern eigenen Planeta auszuzeichnen. Sie war urspröngl. eine ungegürtete Talartunika aus weißer Leinwand wie die Dalmatik, unterschied sich aber von derselben auffällig dadurch, daß sie eine geringere Weite, engere Ärmel u. keine Zierbesätze (clavi) hatte. Bei den Veränderungen, welche beide Gewänder in immer steigendem Maße seit der Frühe des zweiten Jahrtausends in bezug auf Form, Länge, Farbe u. Stoff erfuhren, wurde sie jedoch der Dalmatik immer ähnlicher, zumal als diese im 13. Jahrh. die clavi verlor u. für die diakonale wie die subdiakonale Tunika die lit. Farbenregel maßgebend geworden war. Schon im spätem Malt. waren Tunizella u. Dalmatik oft kaum mehr voneinander zu unterscheiden, in der Zeit des Barocks erfuhr deshalb auch die Tunizella die gleiche Verbildung wie die Dalmatik.

Die lit. Verwendung der subdiakonalen Tunika war schon in karol. Zeit in der Hauptsache dieselbe wie heute. Die Neusubdiakonen bei der W. mit derselben zu bekleiden, wurde erst seit dem 12. Jahrh. Brauch. Der Name tunicella kam anscheinend erst im 13. Jahrh. in Gebrauch.

Turnus, die Ordnung, in der in Stiftskirchen u. in Klöstern mit Chorgebet die Kanoniker bzw. Ordensgeistlichen nach Wochen den Konventualgottesdienst als

Zelebrans, Diakon, Subdiakon od. Cantor zu halten haben. Die Tafeln, auf denen der Turnus verzeichnet ist, heißen Turnustafeln.

Τυπικά, zwei Psalmen (102 u. 145), die im griech. R. an Sonntagen u. höheren Heiligenfesten zu Beginn der ἑσπεριαι, des ersten Hauptteils der M., von zwei Chören antiphonisch gesungen werden. Dem ersten Psalm geht die große συναπτή (εἰρηνικά) voraus, dem zweiten eine kleine συναπτή.

Τυπικάριον, s. Diakonikum.

Τυπικόν (τυπικόν), im griech. R. eine Art von Direktorium, welches angibt, wie der gesamte Gottesdienst (Messe, Off. und sonstige lit. Funktionen) das Jahr hindurch nach Tagen und Festen zu ordnen ist und in welcher Reihe beim Zusammentreffen verschiedener Off. die Gebete derselben einander zu folgen haben.

Τύπος, eine dem lat. ordo, ritus entsprechende Bez. im griech. R.

Θύραι (πύλαι), die Türen der im griech. R. den A-raum von dem Schiff der K. abschließenden Bilderwand (Ikonostase). Es sind ihrer drei, die mittlere, die Haupttüre (ἡ ἁγία θύρα, ἡ ὄραια θύρα), die nur der B. u. der Pr., der Diak. aber bloß bei bestimmten Teilen des Gottesdienstes benutzen darf, die zur Prothesis führende nördl. Seitentür (ἡ βόρειος θύρα) u. die zum Diakonikon führende südl. Seitentüre (ἡ νότιος θύρα). Die mittlere Tür ist zweiflügelig. Ihre Flügel reichen aber gewöhnl. bloß bis zur halben Höhe der Türöffnung; haben sie die ganze Höhe derselben, so bestehen sie in ihrem obern Teil aus Gitterwerk. In beiden Fällen aber ist hinter der Tür ein Vorhang zum Aufziehen u. Herablassen angebracht (καταπέτασμα).

U.

Udones (odhones, griech. περισκελίδες), 1) Bez. des inneren Bestandtheiles (Strümpfe) einer auszeichnenden profanen Fußbekleidung der nachkonstantinischen Zeit, 2) altröm. Benennung der später caligae genannten lit. Strümpfe, der Nachfolgerinnen der profanen udones.

Umbella (umbraculum), 1) der A-baldachin, 2) ein kleiner schirmartiger Traghimmel, der nach dem röm. Rit. bei Versehgängen über dem Pr. getragen werden soll (s. Traghimmel).

Umbraculum, Bez. des A-ziboriens in den malt. Pontifikalien.

Umbral (humeral), malt. deutsche Bez. des lit. Schultertuches.

Unbefleckte Empfängnis Mariä, Fest der (festum Conceptionis immaculatae S. Mariae virginis), ein mit Vigil u. großer Okt. am 8. Dez. zum Gedächtnis der unbefleckten Empfängnis der allerseeligsten Jungfrau gefeiertes f. duplex 1. classis. Gegenstand des F. ist der Maria zuteil gewordene einzigartige Vorzug, zufolge dem sie im Hinblick auf die Erlösungsverdienste Christi gleich im ersten Augenblick ihres Daseins vor aller Makel der Erbsünde bewahrt wurde.

Es begegnet uns im lat. R., vielleicht veranlaßt durch das im Osten begangene F. der Conceptio s. Annae, zuerst um 1100 in England unter dem Titel Conceptio b. Mariae virginis. Im 12. bis 15. Jahrh. wurde es unter dieser Benennung von den meisten Orden, besonders aber von den Franziskanern, sowie von zahlreichen Diözesen angenommen. Dem röm. Calendarium wurde es unter der genaueren Bez. Conceptio im-

maculatae virginis Mariae (1477) durch Sixtus IV. eingefügt. Durch die Brev-reform Pius' V. erhielt es fast allgemeine, durch Klemens XI. († 1721) allgemeine Geltung, nachdem es bereits durch Klemens VIII. († 1592) zu einem f. duplex maius erhoben u. durch Klemens IX. († 1670) mit einer Okt. versehen worden war. Pius IX. machte es 1894 bei Gelegenheit der feierl. Definition des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis, durch die auch bezügl. des Gegenstandes des F. endgültig alle Klarheit u. Sicherheit geschaffen wurde, unter dem heutigen, dem Dogma entsprechenden u. genaueren Titel f. Immaculatae conceptionis B. M. V. für die ganze K. zu einem gebotenen Feiertag, den dann Leo XIII. zu einem Duplex 1. Klasse erhob.

Unctio extrema, s. Ölung, letzte.

Unde et memores, das im röm. Kan. unmittelbar auf den Konsakt folgende, inhaltl. an die Worte Hoc facite in meam commemorationem sich anschließende Kan Gebet, in dem der Pr. des Leidens, der Auferstehung u. der Auffahrt des Herrn gedenkt (s. Anamnese) u. dann in Erinnerung an diese das nunmehr unter den Gestalten von Brot u. Wein auf dem A. gegenwärtige O-fleisch u. O-blut Christi Gott aufopfert.

Uniones piae, fromme Vereine, s. Bruderschaft.

Unschuldige Kinderfest, das am 28. Dez. gefeierte Gedächtnis der um des Jesuskindes willen von Herodes hingemordeten Kinder von Bethlehem. Es stand schon sehr früh allgemein in Übung, da bereits das Calendarium von Karthago (5. Jahrh.), das Leonianum u. Gelasianum sowie der altgall.

R. es kennen. Fällt es auf einen Werktag, so eignet ihm Violett als lit. Farbe u. bleiben Gloria in der M. sowie Te Deum im Off. fort, trifft es dagegen auf einen Sonntag ein, so hat es Rot als Farbe der Par., sowie Gloria u. Te Deum.

Urceolus, uralte, schon in den Statuta ecclesiae antiquae (5. Jahrh.) bezeugte Bez. der Meßkännchen.

Ursymbolik, s. Symbolik.

V.

Velamen, der geweihte Schleier, den bei der Jungfrauenweihe die zu Weihenden bei der Zer. der Verschleierung erhalten.

Velatio nuptialis, die hier u. da bis ins ausgehende Malt. beim Brautsegen gebräuchl. Verschleierung der Brautleute. Sie wird schon von Ambrosius, Papst Siricius († 399) u. Papst Nikolaus I. († 867) als eine bei der Eheschließung in Übung stehende Zer. erwähnt, kam aber wie der Brautsegen stets nur bei der ersten Ehe zur Anwendung. Sie sollte sowohl die durch den Ehekonsens geschaffene eheliche Lebensgemeinschaft symbolisieren als auch darauf hinweisen, daß die Ehe gemäß den Worten des Apostels (Eph 5, 32) nach ihrer übernatürl. Bedeutung „ein großes Geheimnis ist, in Christo u. der K. nämlich“. Von den R. des Ostens kennt der kopt. noch heute die Verschleierung.

Velatio virginum, die Zer. der Verschleierung der gottgeweihten Jungfrauen im R. der Jungfrauenweihe.

Velum, 1) im malt. Sprachgebrauch der A-baldachin, das Atuch, der A-behang (A-velum),

der Pannisellus (Fähnlein am Abtsstab), das Schultervelum des Patenarius u. das Fastenvelum.

2) im heutigen namentl. das Kelchvelum, das Ziboriumvelum, das Segensvelum, das Schultervelum des Akolythen de mitra bei feierl. Pont-funktionen, das Kommunionsuch u. das Vorsatzvelum.

Velum templi, s. Fastenvelum.

Veni creator Spiritus, von Hrabanus Maurus († 856) zu Ehren des Hl. Geistes verfaßter H. in der V. u. Terz des Off. des Pfingstfestes u. der Pfingstoktav. Zur Anrufung des Hl. Geistes dient er im R. der B- u. Pr-weihe, bei der Feier einer Synode, der Legung des Grundsteines zu einer K., der K-weihe u. a.

Veni Sancte Spiritus, nach Inhalt u. Form vorzügl. tief poetische Sequenz in der M. des Pfingstfestes u. der Okt. desselben. Ihr Verfasser ist unbekannt. Genannt wurden als solcher Hermanus Contractus († 1054), der Frankenkönig Robert II. († 1031), Innozenz III. u. der Erzbischof von Canterbury Stephan Langton († 1228).

Verbata, malt. Bez. der Tropen des Antiphonars (Breviers), namentl. des 3., 6. u. 9. Resp. der Mat. Die verbata reichen bis in das 10. Jahrh. zurück u. blieben im Gebrauch bis ins 16.

Verhüllung der Kreuze u. Bilder in der Passionszeit, s. Passionsvelen.

Verklärung Christi, Fest der (Transfiguratio D. N. J. Christi), ein altes F., das schon im 9. Jahrh. nachweisbar ist, jedoch erst durch Kalixt III. 1457 zum Dank für den Sieg, den Georg Hunyadi über die Türken davongetragen

hatte, für die ganze K. vorge-schrieben wurde. Sein Gegenstand ist das Geheimnis der Verklärung; gefeiert wird es nach dem Vorbild des griech. Kalenders am 6. Aug., seinem Rang nach ist es ein Duplex 2. Klasse.

Verkündigung Mariä, Fest der (Annuntiatio Domini), in alter Zeit auch wohl Conceptio Christi genannt, ein am 25. März zum Gedächtnis der Verkündigung der Menschwerdung durch den Erzengel Gabriel gefeiertes f. duplex 2. classis. Es wurde zu Rom schon vor Gregor d. Gr. begangen, für Gallien aber ist es bereits in den Kanones des Bischofs Son-natius von Reims († 631), für Span-nien durch die zehnte Synode von Toledo (656) bezeugt. Im 8. Jahrh. war es allenthalben im Abendland in Übung, doch wurde es in Spanien lange Zeit wegen der Fastenzeit nicht am 25. März, sondern am 18. Dez., später aber — u. so noch jetzt im mozarab. R. — an beiden Tagen begangen.

Verlobungsring (annulus spon-salitiis, annulus pronubus), s. Ring 2.

Verserkreuze, zu Krankenver-sehgängen dienende kreuzförmige Behälter aus Metall mit einer klei-nen Pyxis für das hhl. Sakr. im Innern. Sie dürfen nur für dieses gebraucht werden, nicht auch das Gefäßchen mit dem hl. Öl ent-halten.

Verschatene, zu Verschgängen gebrauchte, in einer Bursa getra-gene Patene, die eine kleine Pyxis für das hhl. Sakr. in der Mitte auf-weist.

Verschpyxis, eine zu Versch-gängen dienende, kleine, niedrige runde Büchse für das hhl. Sakr., die nach dem röm. Rit. in einem

am Hals aufgehängten Beutel vor der Brust getragen werden muß.

Verschziborium, ein zu Versch-gängen dienendes kleines, nur we-nige hl. Hostien umfassendes Zi-borium.

Versikel (versiculus, versus), ein kurzer aus Spruch u. Antwort (responsum) bestehender, mit Vor-liebe einen Vers der Hl. Schrift, namentl. einen Ps-vers — daher die Bez. versiculus — wiederge-bender Gebetstext. Die Vers. finden namentl. im Off. als Ein-leitung u. Abschluß der einzelnen Horen, als Überleitung von den Ps. zu den Lektionen, von den H. zu den Kantika, von den respon-soria brevia zu den Orat., sowie, zu mehreren aneinandergereiht, als Preces eine sehr ausgiebige Verwendung. Ebenso werden sie auf das reichlichste bei den W. u. Segn. als Einleitung der Segens-gebete gebraucht.

Versus, 1) ein als lit. Gebets- od. Gesangstext verwendeter Vers der Hl. Schrift; 2) ein aus Spruch u. Antwort bestehender kurzer Ge-bets- od. Gesangstext (Versikel); 3) im frühmalt. lit. Büchern wie z. B. den röm. Ord. bisweilen die Antiph. der Ps.

Versus apertionis, in des Ma-gister Erklärung der Regel des hl. Benedikt Bez. des das Off. ein-leitenden Vers. Domine, labia mea aperies etc.

Versus clusor, frühmalt. Bez. des Schlußversikels der Horen des Off.

Vesper (vespera, lucernarium, duodecima), das abendl. kano-nische Gebetsopfer der K. Sie fand ursprüngl. nach Einbruch der Dunkelheit statt — daher auch vigilia prima genannt —, so daß Lampen bei ihr angezündet

werden mußten — daher ihr Name *lucernarium*, griech. *λυχνικόν* —, wurde aber schon durch den hl. Benedikt, der sie so früh zu halten vorschrieb, daß die Mönche bei dem auf sie folgenden Nachtmahl keines Lichtes bedurften, im Westen zum Tagesoffizium u. rückte als solches dann dort allmählich auf den frühen Nachmittag herab, in der Fastenzeit sogar seit dem 14. Jahrh. auf den Vormittag, weil man in dieser nach altherkömm. Vorschrift erst nach der V. zu Mittag speisen durfte.

Ihrem Aufbau nach besteht sie im röm. Off. aus einem einleitenden Paternoster mit Ave Maria u. dem Vers. *Deus, in adjutorium meum*, aus fünf Ps., einer kurzen Schriftlesung (*capitulum*), einem H., einem zum Kant. überleitenden Vers., dem Kant. *Magnifikat*, den *preces feriales*, falls solche zu beten sind, einer Orat. u. den stets wiederkehrenden Schlußversikeln. Im monastischen Off. hat sie abweichend hiervon nur vier Ps. u. nach dem *capitulum* noch ein kurzes Resp.

Alle f. *duplicia* u. *semiduplicia* haben zwei V., eine erste u. eine zweite, von denen die erste als die vorzüglichere gilt. Die V. wird bei Konkurrenz mit der eines vorausgehenden od. nachfolgenden F. je nach dem Rang u. R. desselben entweder ganz unterdrückt od. nur bis zum Kapitel bzw. vom Kapitel an gebetet od. bloß kommemoriert.

Vesperale, die Zusammenstellung aller Gesänge der V. u. der Komplet in einem besonderen Bande.

Vesperdecke, s. A-decke.

Vespermantel, Bez. des *Pluviales*; so genannt wegen seines Gebrauches bei feierl. V.

Vestimentum, in spätmalt. Inventaren 1) die Albe, 2) die Kasel als das Maßgewand im besondern Sinne, 3) die Gesamtheit aller zur Feier der Messe, namentl. des Hochamts erforderl. Paramente, 4) die Altarbekleidung.

Vestis malt., zumal frühmalt. Bez. der A-bekleidung.

Vexillum, s. Prozessionsfahne.

Viatikum, die schwer Erkrankten als übernatürl. Stärkung zur Reise in die Ewigkeit gespendete Komm. Sein R. ist bis auf die Spendeformel derselbe wie der der Krankenkommunion überhaupt. Während die gewöhnl. Komm. der Regel nach nur von Eintritt der Morgenröte bis Mittag ausgeteilt werden soll, kann das *Viatikum* zu jeder Zeit gespendet werden. Auch braucht der Kranke bei ihm nicht nüchtern zu sein.

Victimae paschali laudes, die von Wipo, dem Hofkaplan Konrads II. u. Heinrichs III. verfaßte Sequenz in der M. des Osterfestes u. der Osteroktav.

Vidi aquam, s. Asperges.

Vierzigstündiges Gebet, eine vierzig Stunden dauernde feierl. Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz. Es wurde zuerst 1527 durch den hl. Antonius Maria Zaccaria zu Mailand u. Vicenza eingeführt, durch den Kapuziner Joseph von Fermo an vielen Orten in Italien verbreitet, durch den hl. Ignatius u. die Jesuiten zu Rom heimisch. Nach Deutschland kam es ebenfalls durch die Jesuiten. Schon durch Paul III. erhielt es 1539 seine erste Gutheißung. Eine Neuordnung seines R. erfolgte für die K. Roms 1706

durch die sog. *Instructio Clementina* Klemens XI.

An sich muß das Gebet vierzig Stunden ununterbrochen fort-dauern. Die Schwierigkeiten, die sich dem entgegenstellten, wurden jedoch an vielen Orten namentl. in Deutschland, Anlaß, es auf drei Tage zu verteilen, indessen erfreute sich diese Form des vierzigstündigen Gebetes nur in beschränktem Ausmaß der lit. Vorrechte u. Ablässe, die dem Gebet in der strengen klementinischen Form eigen sind, bis Pius X. 1914 alle für diese letztere gewährten Ablässe auch ihr zuerkannte. Vierzig Stunden umfaßt das Gebet zur Erinnerung an die vierzig Stunden, wie es scheint, die nach vielbreiteter Annahme die Grabruhe des Herrn dauerte.

Vigil (vigiliae), 1) der durch ein besonderes Off. ausgezeichnete Vortag vor gewissen höheren F., zu denen derselbe die Vorbereitung u. eine Art von Vorfeier (profestum) bildet. Die Vigilien vor Weihnachten, Pfingsten u. Epiphanie sind privilegierte Vigilien. Die beiden ersten werden durch kein anderes Off. verdrängt, die Vigil von Epiphanie nur durch ein f. duplex 1. u. 2. Kl., nicht aber durch einen auf sie fallenden Sonntag. Die übrigen Vigilien, *vigiliae communes*, zählen zu den *feriae maiores*. Sie werden beim Zusammentreffen mit einem F. von neun Lektionen nur commemoriert, falls sie aber auf einen Sonntag eintreffen, auf den vor-
ausgehenden Sonntag verlegt.

Schon das Gelasianum, das Gregorianum u. der angebl. *Liber antiphonarius* Gregors d. Gr. kennen die Vigil im Sinne eines als Vor-

feier dienenden Vortages hoher F., wenn auch in der Form, in der sie begangen wurde, bis in das spätere Malt. manche Verschiedenheit herrschte. Sie entwickelte sich aus dem nächtl. Gottesdienst — *vigiliae* (Nachtwache), eine aus dem röm. Militärdienst in den lit. Gebrauch übergegangene Bez. — der in altchrist. Zeit zur Vorbereitung auf das Oster- u. Pfingstfest, auf die Märtyrernatalitien u. andere F. in der diesen vorausgehenden Nacht von Klerus u. Gemeinde gehalten wurde, daher auch ihr Name. Die ursprüngl. Nachtfeier wurde zur heutigen Vigil, indem man sie wegen der mit ihr verknüpften Beschwerden, Unzuträglichkeiten u. Mißbräuche zunächst auf den vorhergehenden Abend, dann — u. so war es schon in der Karolzeit — auf den Nachmittag des vorhergehenden Tages, um das 12. Jahrh. auf den Mittag u. zuletzt im 14. auf den Morgen desselben, also den Vortag überhaupt verlegte u. diesen so zu einem profestum machte. Fast- u. Abstinenztage sind heute nur mehr die Vigil vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt u. Allerheiligen, während ehemals fast alle Vigilien mit Fasten u. Abstinenz verbunden waren.

2) bis ins spätere Malt. sehr gewönl. Bez. des heute Mat. genannten *officium nocturnum*, das den Namen *vigiliae* erhielt, weil man es früher bald nach Mitternacht begann u. daher bei ihm einen großen Teil der Nacht durchwachte.

3) Bez. des bei Sterbefällen od. bei Anniversarien nach Art einer Vigil gehaltenen Tot-offiziums (*vigiliae defunctorum*).

Vikar (vicarius), ein Geistl., der ständig od. zeitweilig mit der Vertretung einer andern geistl. Amtsperson in deren Amtsobliegenheiten (Verwaltung, Seelsorge, Abhaltung des Gottesdienstes) von dem zuständigen geistl. Oberrn betraut ist. Stellvertreter des B. ist bei besetztem B-stuhl der Generalvikar (vicarius in spiritualibus generalis) u. der W-bischof (vicarius in pontificalibus), bei Sedisvakanz der Kapitularvikar (vicarius capitularis). Stellvertreter der Kanoniker in Kathedralen u. Stiftskirchen sind die Dom- u. Stiftsvikare, auch schon im Malt. vicarii genannt, der Pfarrer die Pfarrvikare (vicarii parochiales). Die Rechte u. Pflichten der Vikare werden bestimmt durch das allgemeine kanonische Recht, durch partikularrechtliche Statuten, durch die bewährte Gewohnheit u. den den Vikar stellenden geistl. Oberrn.

Virga (virga pastoralis), malt. Bez. des B-stabes.

Visitatio infirmorum, eine im röm. Rit. sich findende Zusammenstellung passender Gebete, Les. u. Ps. zum Gebrauch für den Pr. beim Besuch von Kranken. Sie schließt mit Handauflegung, dem Johannesevangelium u. Ertteilung des Segens.

Vittae, die rückwärts an der Mitra angebrachten Zierbehänge.

Volksaltar, der A. in Stifts- u. Klosterkirchen, an dem die gottesdienstl. Verrichtungen für die zum Stift od. Kloster gehörende Pfarrgemeinde abgehalten wurden, also dasselbe wie der Pfarraltar in jenen K.

Volksandachten, 1) im engeren Sinne alle, den lit. Gebetsübungen nachgebildeten, mit Genehmigung

der kirch. Behörden von Pr. u. Volk als Gemeindegottesdienst gehaltenen Andachten in der Volkssprache; 2) im weiteren Sinne alle in weiteren Kreisen des christ. Volkes öffentl. od. privatim geübten, von den maßgebenden kirch. Behörden ausdrückl. od. stillschweigend approbierten Andachtsübungen.

Volksgesang, Gesang in der Volkssprache. Er ist ohne Beschränkung erlaubt bei Privatandachten, Privatmessen, den sog. Volksandachten u. a., beim lit. Gottesdienst aber nur zulässig, wenn eine diesbezügliche rechtskräftige Gewohnheit besteht u. der lit. Gesang durch ihn in keiner Weise beeinträchtigt wird, er also nicht als Ersatz desselben dient.

Volkssprachen, im lit. Sinne die Landessprachen, wie sie zur Zeit vom Volke gesprochen werden, also nicht die Landessprachen in einer veralteten, im Alltagsleben ungebrauchl. Form. Die Volkssprache findet in diesem Sinne in allen R. bei den lit. Funktionen aus berechtigtem Konservatismus wie namentl. aus wichtigen praktischen Gründen so gut wie keine Verwendung (s. Kirchensprachen).

Vollmissale, s. missale plenum.

Vorfastenzeit, s. Septuagesimalzeit.

Vorsatzvelum, Sakramentsfähnen, ein Velum von der Art einer kleinen Kr-fahne, mit dem man das ausgestellte Allerheiligste während der Predigt verhüllt, statt es in das Tabernakel zurückzusetzen, ein Brauch, den die Rit-kongregation unter dem 10. Mai 1890 als erlaubt erklärt hat.

Votivmesse (missa votiva), eine M., die nicht unter Benutzung des

M-formulars des Tages- od. F-offiziums, sondern eines andern, einem besondern Zweck od. Anliegen entsprechenden Formulars gefeiert wird. Verwendet können zu ihr werden außer den auf das *Commune sanctorum* des Miss. folgenden, bei der jüngsten Missreform vermehrten u. neugeordneten *missae votivae* auch die M-formulare von Heil., nicht aber von nur Beatifizierten, es sei denn auf Grund eines besondern Indults, von M-formularen von Geheimnissen bloß die M. vom Namen Jesu, vom hhl. Herzen u. vom kostbaren Blut.

Die *Vot-messen* scheiden sich in privilegierte u. nicht privilegierte. Die privilegierten können an allen Tagen des Jahres — ausgenommen die Sonntage 1. Klasse, die F. 1. Klasse, die *Vigilien* vor Weihnachten u. Pfingsten, die privilegierten Ferien u. der *Allerseelentag* — gefeiert werden. Erforderlich ist zu ihnen 1) eine wichtige u. zugleich öffentl. Ursache (*gravis et publica simul causa*); 2) Genehmigung seitens des B. od. der kirchl. lit. Gesetzgebung, von denen jener dieselbe nur von Fall zu Fall (*per modum actus*), diese sie auch in Form einer allgemein lautenden Norm dauernd (*per modum legis*) geben kann; 3) eine gewisse äußere Feier, zum mindesten Gesang seitens des Pr. u. Chores. Stets haben sie nach dem *Evang. Credo*, das *Gloria* aber nur, wenn sie nicht in violetter Farbe gehalten werden.

Die nicht privilegierten *Vot-messen* sind nie an *Duplicia* u. Tagen von gleichwertigen R., sondern nur an *Semiduplicia*, *Simplicia* u. andern Tagen niedersten lit. Ranges zulässig, ausgenommen die

missa votiva pro sponsis, die auch an *Duplicia maiora u. minora*, am Okt-tag von Christi Himmelfahrt, den Tagen innerhalb einer privilegierten Okt. 3. Ranges u. a. gehalten werden darf. Sie können eine *missa cantata* u. sollemnis sein, haben aber nie *Credo*. *Gloria* hat bloß die private *Vot-messe* von der allerseligsten Jungfrau am Samstag u. von den hl. Engeln.

Formulare für *Vot-messen* finden sich schon im *Leonianum* u. in noch größerer Zahl im *Gelasianum*. Die Unterscheidung von privilegierten u. nicht privilegierten *Vot-messen* u. genaue Regeln über die Feier beider bildeten sich erst seit dem Ende des Malt. heraus. Im Malt. herrschte großer Wirrwarr u. große Willkür hinsichtlichl. der Feier der *Vot-messen*.

Votivation (*oratio votiva*), 1) im weiteren Sinne (*oratio votiva late dicta*), die *Kollekte*, welche der Pr. nebst zugehöriger *Sekret* u. *Postcommunio* den gew., von den allgemeinen Rubr. vorgeschriebenen *Orat.* der M. bei besondern Anlässen od. zu besondern Zwecken vorschrittmäßig anzufügen hat, wie z. B. die *oratio pro episcopo* am Jahrestag der Wahl u. *Weihe* des B., die *oratio de Sanctissimo* bei Ämtern am Altar, auf dem das Allerheiligste feierlich ausgesetzt ist, die *oratio imperata* u. a.

2) im engeren Sinn (*oratio votiva stricte dicta*), die *Kollekte* mit ihrer *Sekret* u. *Postcommunio*, welche der Pr. in der M. von einem *festum simplex*, einer nicht privilegierten *Vigil* u. einer *feria minor* sowie in privaten *Votivmessen* den von den Rubriken oder sonstwie vorgeschriebenen *Orationen* an-

fügen darf, mit der Beschränkung jedoch, daß alle Orationen zusammen die Siebenzahl nicht überschreiten u. ihre Gesamtzahl nach Möglichkeit eine ungerade bleibt.

Vulgata, die zum größten Teil vom hl. Hieronymus herrührende lat. Bibelübersetzung, die seit dem 6. Jahrh. die ältere Itala immer mehr verdrängte, im späteren Malt. fast allgemein in Gebrauch stand — daher Vulgata genannt — u. vom Tridentinum für die kirch. Lehrtätigkeit als authentisch erklärt wurde. Neu übersetzt wurden von Hieronymus die protokanonischen Bücher des A. T. mit Ausnahme der Ps., sowie die deuterokanonischen Bestandteile von Daniel u. Esther, nur revidiert die Ps. u. das N. T. Die alttestamentl. deuterokanonischen Bücher sind unverändert der älteren lat. Bibelübersetzung entlehnt. In den heutigen offiziellen lit. Büchern des röm. R., namentl. im Miss. u. Brev., sind alle Schriftlesungen u. Ps. der Vulgata entnommen, abgesehen jedoch von dem Invitatorialpsalm 94: Venite, exultemus Domino, der unter dem Namen Psalterium romanum gehenden ersten hieronymianischen Ps.-revision entstammt.

W.

Wandleuchter, armförmige, an einer Wand angebrachte Leuchter.

Wandlung, der Kons-akt der M.

Wandtabernakel (armarium, armariolum, ciborium), eine rechts od. hinter dem Hochaltar in der Wand des Chores angebrachte, mit einer Tür versehene u. verschließbare Nische zur Aufbewahrung des hhl. Sakr., wie sie bis in das 16. Jahrh. hinein namentl. in Deutschland u. in Italien zu

diesem Zwecke sehr gebräuchl. war. Sie wurde in der Zeit der Gotik u. Frührenaissance oft mit sehr reicher architektonischer Umrahmung u. sonstigem künstlerischem Schmuck ausgestattet.

Wanti, älterer Name der lit. Pont-handschuhe (s. Handschuhe).

Wardecor, malt. franz. Name der Dalmatik.

Wärmepfel (pomum calefactorium), Vorrichtung, mittels deren der Pr. u. die Ministri im Winter am A. die Hände wärmen konnten. Sie bestand aus einer hohlen, mit heißem Wasser, einem heiß gemachten Eisen od. glühenden Kohlen gefüllten Kugel aus Silber od. anderem Metall, die man in die Hände nahm. Wärmepfel werden in den malt. Inventaren bisweilen in großer Zahl aufgeführt.

Wärmepfanne (scutra, scutia), eine neben dem A. angebrachte Vorrichtung, mittels deren der Pr. zur Winterzeit bei der M. seine Hände zu wärmen vermochte, bestehend entweder in einem mit glühenden Kohlen gefüllten Becken od. in einer mit Handhabe u. durchlöcherter Deckel versehenen, glühende Kohlen enthaltenden Pfanne.

Waschen der Paramente. Die lit. Par. dürfen von jedermann wie angefaßt, so auch gewaschen werden, Korporale, Palla u. Purifikatorium, wegen der nahen Berührung, in die sie mit dem Allerheiligsten kommen, vom Notfall abgesehen, jedoch erst, nachdem sie zuvor wenigstens einmal von einem Pr., Diak. od. Subdiak. ausgewaschen wurden.

Wasser. Es wird lit. gebraucht zur Herstellung des T-wassers, des Weihwassers u. des sog. gregorianischen Wassers, zur Beimischung

zum O-wein in der M. sowie zu mancherlei lit. Waschungen wie z. B. zur Purifikation des Kelches, zur Ablution der Hände od. Finger vor, in u. nach der M., nach der Austeilung der hl. Komm. u. der Vornahme hl. Salb. u. a. Das zu lit. Zwecken dienende Wasser muß natürl. Wasser sein.

Der Brauch, bei der M-feier dem zu konsekrierenden Wein etwas Wasser beizumischen, stammt aus frühchrist. Zeit u. findet sich in allen Riten, ausgenommen bei den nicht unierten (monophysitischen) Armeniern. Die symbolische Bedeutung der Zer. erhellt aus dem sie begleitenden Gebet. Das Wasser wird vor dem Eingießen gesegnet, nach röm. Brauch jedoch nicht in den Tot-messen.

Die Sitte, dem konsekrierten Wein nach Brechung der konsekrierten Hostie u. Einsenkung einer Partikel derselben in den Kelch unter den Worten „Wärme des Glaubens, voll des Hl. Geistes“ etwas gesegnetes heißes Wasser beizufügen, ist nur dem griech. R. eigen.

Wasserweihe an Epiphanie, ein im Osten seit dem Ende des 4. Jahrh. am Epiphaniestage übl. sehr feierl. Brauch, der sich in allen dortigen R. findet, anscheinend von einer zu Jerusalem am Epiphaniestage gebräuchl. Segn. des Jordan seinen Ausgang nahm u. an die T. Jesu im Jordan erinnern soll. Im Abendland war er bis zum Ende des Malt. nur da heimisch, wo sich, wie in Unteritalien, griech. Einfluß geltend machte, fand aber seit dem 16. Jahrh. auch anderswo daselbst vielerorten Aufnahme, namentl. in Deutschland, wo er sich in ver-

schiedenen Diözesen bis in unsere Zeit erhielt.

Im griech. R. wird bei der Wassersegnung an Epiphanie in das Wasser ein Kr. eingetaucht. Die Zer., welche die T. Christi sinnbildlich darstellen soll, war bis 1890 auch im Abendland bei ihr üblich, findet aber seitdem infolge eines von der R-kongregation vorgeschriebenen neuen Formulares, aus dem sie ausgemerzt ist, nicht weiter statt. Im griech. R. kommt an Epiphanie zu der in der K. stattfindenden Wassersegnung noch die feierl. Segn. eines Flusses, zu dem man in Proz. sich hinbeugt.

Wegzehrung, s. Viaticum.

Weihkreuze, 1) die fünf kleinen Kreuzchen, welche den Ecken u. der Mitte der A-mensa eingehauen zu werden pflegen u. die Stellen angeben, an denen der B. bei der A-weihe die Mensa mit dem geweihten Wasser bezeichnet und mit dem hl. Öl sowie dem Chrisam salbt.

2) die zwölf größeren, den Wänden der Kirche — je drei an jeder Seite, aufgemalten, von einer Kerze überragten Kreuze, die der B. bei der K-weihe mit Chrisam salbt.

Weihmesse, 1) die an die W. einer K. od. eines A. sich anschließende M. nach besonderm in seinen Gebeten u. Les. der vorausgegangenen W. gedenkenden Formular. Ursprüngl. ein wesentl., ja der hauptsächlichste Teil der K- u. A-weihe, wurde sie infolge der weiteren reicheren Ausgestaltung des R. derselben jedoch schon im frühen Malt. zu einem bloßen Anhängsel des W-aktes, den sie als vollzogen voraussetzte, dessen Gültigkeit daher nicht mehr durch

sie bedingt war; kurz zu dem, was sie heute nur mehr ist.

2) die M., in der der B. Ordinanden die W. erteilt.

Weihen, 1) die Sakr., durch die Jemand den Charakter, die Würde und Vollmachten eines Diak., Pr. u. B. empfängt.

2) jene Sakramentalien, durch die kraft des Gebetes u. des Segens der K. Personen, Orte od. Gegenstände dauernd einen heiligen Charakter od. doch eine religiöse Würde erlangen, — daher auch *benefictiones constitutivae* genannt, — wie z. B. die Tonsur, die niederen W., die Subdiak.-weihe, die Abt- und Äbtissinweihe, der R. der Einkleidung gottgeweihter Jungfrauen, die K-, A- u. Glockenweihe, die W. hl. Gefäße, die Segn. der Par., die Palm- u. Kerzenweihe, die Wasserweihe u. a.

Kommt bei den Weihen eine Salb. mit Chris. zur Anwendung, wie z. B. bei der K- u. A-weihe sowie der W. des Kelches u. der Patene u. a., so bezeichnet man die W. gewöhnl. als Konsekration (*consecratio*).

Weihetage, s. Ordinationszeiten.

Weihetitel, die Rechtsgründe für den nötigen Lebensunterhalt der zu den höheren Ord. zu befördernden Kleriker, auf deren Nachweis hin erst die höheren W. erteilt werden dürfen. Als solche gelten nach der heutigen Praxis der *titulus beneficii* (Anrecht auf ein kirch. Benefizium), *tit. patrimonii* (hinreichender Eigenbesitz), *tit. paupertatis religiosae* (Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden), *tit. mensae* (Übernahme der Verpflichtung, den nötigen Lebensunterhalt des Ordinanden zu bestreiten, durch einen andern

dazu Befähigten), *tit. servitii dioeceseos* (Übernahme der Verpflichtung zum Diözesandienst) u. *tit. missionis* (Übernahme der Verpflichtung, lebenslänglich in den Missionen zu wirken).

Ursprüngl. bildete die K., für welche der Ordinand geweiht wurde u. die aus ihrem Vermögen dessen Unterhalt zu bestreiten hatte, den W-titel, an dessen Stelle dann später die vorhin genannten traten, am frühesten der *tit. beneficii*, am spätesten der *tit. servitii dioeceseos* u. der *tit. missionis*.

Weihnachtsfest (*Nativitas Domini*), das am 25. Dez. zum Gedächtnis der gnadenreichen Geburt des Herrn gefeierte kirch. F. Es ist ein f. duplex 1. classis u. hat eine Vigil 1. Klasse sowie eine privilegierte Okt. 3. Ordnung, d. i. eine Okt., deren Oktavtage bei einer Okkurrenz mit einem andern F. auf alle Fälle zum wenigsten kommemoriert werden. Ein Privileg des Weihnachtsfestes ist, daß an ihm alle Pr. drei M. lesen dürfen, für die sich im Miss. ebenso viele verschiedene Formulare finden, *de nocte*, in *aurora* u. in die.

Das Weihnachtsfest ist zusammen mit dem F. der Erscheinung des Herrn der Mittelpunkt des nach ihm benannten F-kreises. Seine Feier reicht bis in die vorkonstantinische Zeit hinauf, wenn sie auch damals noch nicht allgemein war. Im Westen beging man es schon um 354 wie heute als ein besonderes F. am 25. Dez., im Osten feierte man es, wo es dort in Übung war, ursprüngl. mit den andern F-geheimnissen des Tages am 6. Januar. Erst zu Ende des 4. u. im Anfang des 5.

Jahrh. bürgerte es sich auch in ihm am 25. Dez. als eigenes F. ein.

Einen Okt-tag hat das Weihnachtsfest schon im Gelasianum u. Gregorianum, auch die drei verschiedenen M-formulare des Weihnachtsfestes begegnen uns bereits in diesen. Symb. bezieht man die drei Messen nach dem Vorgang der mittelalt. Liturgiker auf die ewige Geburt des Gottessohnes aus dem Vater, seine zeitl. Geburt aus Maria u. seine mystische Geburt in den Herzen der Gläubigen.

Weihnachtsfestkreis, der erste der beiden großen F-kreise des Jahres. Er beginnt mit der vierwöchentl. Adventszeit, der Zeit der Vorbereitung. Sein Mittelpunkt ist das Weihnachtsfest, an das sich als Ergänzung am 1. Januar das F. der Beschneidung, am folgenden Sonntag das F. des Namens Jesu, am 6. Januar das Epiphaniest u. am 2. Febr., 40 Tage nach Weihnachten, das Fest der Darstellung des Jesuskindes im Tempel anschließt. Er endet nach der Komplet des letztgenannten F. Fällt Ostern auf od. vor den 6. April, so greifen der Weihnachtsfestkreis u. der Anfang des Osterfestkreises mehr od. weniger ineinander über.

Weihrauch (incensum, thus [tus], griech. *ῥοπίανα, ἄβραος*), das aus dem Harz einer Boswellia-Art bereitete, gelbliche od. rötl. Körner darstellende, balsamisch duftende Rauchwerk, das schon im A. T. zu den kultischen Räucherungen verwendet wurde, im christ. Kult aber erst, seitdem lit. Räucherungen keiner Gefahr einer Mißdeutung mehr ausgesetzt waren. Der in wohlriechenden Wolken aufsteigende Rauch des verbrennenden Weihrauchs

ist Ausdruck entweder der Anbetung od. bloßer Ehrung. Heute wird dem Weihrauch vielfach noch anderes Rauchwerk beigemischt. Beim Absingen des Praeconium paschale werden vom Diak. seit etwa dem 11. Jahrh. der Osterkerze in Kreuzform fünf vorher durch den Pr. gesegnete Weihrauchkörner eingefügt (der Akt der W. der Osterkerze), bei der A-konsekration seit dem späteren Malt. nach der Salb. der Men. auf den fünf Salbstellen derselben je fünf in Kr-form angeordnete Weihrauchkörner verbrannt sowie nach röm. Brauch schon seit wenigstens dem 8. Jahrh. bei der Reliquienkondition drei Weihrauchkörner zu den Reliquien in das Sepulchrum gelegt.

Weihrauchbehälter (acerra, incensorium), Behälter für den zum Inzensieren dienenden Weihrauch, in älterer Zeit ein viereckiges Kästchen od. eine runde Büchse, seit dem späteren Malt. aber gewöhl. eine mit halbaufklappbarem Deckel versehene flache Schale von der Form eines kleinen Schiffchens, daher nun *navicula*, Schiffchen, genannt.

Weihrauchweihe, 1) eine im ausgehenden Malt. in Erinnerung an die Gaben der hl. Dreikönige am Vorabend des Epiphaniestestes od. an diesem selbst in Gebrauch kommende, namentl. in Deutschland übl., heute vom Apostolischen Stuhl approbierte Segn. von Weihrauch, Gold u. Myrrhen, sowie hier u. da auch von Edelsteinen als Schutzmittel gegen Leibes- u. Seelenschäden.

2) eine etwas ältere, schon im 14. Jahrh. bezeugte Segn. von Weihrauch am F. des hl. Michael, die wohl im Anschluß an das Ge-

bet entstand, welches in der feierl. M. nach dem Offert. vom Pr. über den zum Inzensieren der Ogaben u. des A. dienenden Weihrauch gesprochen wird.

Weihwasser (aqua benedicta, exorcizata, sparsionis), vom Pr. namens der K. unter Beimischung von exorzisiertem u. geweihtem Salz exorzisiertes u. gesegnetes Wasser. Es zählt zu den Sakramentalien, dient bei gottesdienstl. Verrichtungen wie z. B. bei dem sonntäglichen Asperges, bei Benediktionen, Weihnen u. Exorzismen, bei der feierl. Absolutio ad tumbam, sowie bei der Überführung u. Bestattung der Verstorbenen zu lit., im gewöhnl. Leben zu religiösen Besprengungen u. hat hier wie dort vornehmlich einen lustralen und apotropäischen Zweck, d. i. es soll die Personen, Sachen u. Orte, die mit ihm besprengt werden, von etwaigen bereits vorhandenen teuflischen Einflüssen läutern, alle Nachstellungen der höllischen Geister von ihnen abwehren u. sie gegen alle Schädigungen von seiten des bösen Feindes schützen, doch soll es auch sanktifikativ, d. i. heiligend wirken.

Die W. von Wasser war im Osten schon im 4., im Abendland nachweislich bereits im 5. Jahrh. in Gebrauch. Die ältesten Segensgebete begegnen uns dort im Euchologion des B. Serapion von Thmuis († 362), hier im dritten Buche des Gelasianum. Das heute allgemein zur Verwendung kommende Segensformular findet sich schon im Alkuinschen Anhang des Gregorianum, war also bereits im 8. Jahrh. bekannt. Es wird in malt. Büchern häufig als *Benedictio minor salis et*

aquae bezeichnet zum Unterschied von der in Deutschland verschiedenorts bis ins 18. Jahrh. übl. sog. *benedictio maior salis et aquae*, einer in ihren Anfängen bis ins 8. Jahrh. zurückreichenden feierl. Wassersegnung, die mit der Allerheiligenlitanei begann, durch Les., eine Präf. u. Anhauchen des Wassers ausgezeichnet war, seit dem 11. Jahrh. oft in der M. vorgenommen wurde u. hier u. da sich zu einem förmlichen Viehsegen umbildete. Dem röm. R. war diese *benedictio maior* stets unbekannt.

Weihwasserbecken, ein in der Nähe des Eingangs der K. angebrachtes, meist konsolenartig an der Wand befestigtes, doch auch auf einem Ständer sitzendes, beckenartiges Gefäß für das Weihwasser, mit dem die Gläubigen beim Eintritt in das Gotteshaus unter Selbstbekreuzung sich zu besprengen pflegen. Seit wann diese Becken in Gebrauch kamen, ist kaum zu bestimmen. In romanischer Zeit gab es deren jedenfalls schon.

Wein, eine der beiden Materien des hl. Opfers. Er muß als solche durchaus echt u. unverfälscht (*vinum de vite*) sein. Gleichgültig ist, ob er rot od. weiß ist. In den R. des Ostens wird roter Wein zur M. bevorzugt, in dem lat. weißer. Ungegorener Wein ist *materia valida*, aber für gewöhnl. *illicita*. Außer als Materie des hl. Opfers wird Wein weiter noch lit. verwendet als Ablutionswein nach der Kommunion des Pr. u. der neugeweihten Pr., als Bestandteil des sog. gregorianischen Wassers bei der K- u. A-weihe sowie als Sakramentale in Gestalt des sog. Johannesweines.

Weißer Sonntag, dominica in albis (depositis), dominica post albas, der Sonntag nach Ostern, an dem ehemals die Täuflinge nach Ablegung des weißen Tkleides wieder in der gewöhnl. Gewandung erschienen.

Wesenswandlung, s. Transsubstantiation.

Westyrische (jakobitische) Meßliturgie, s. Meßliturgie; westyrischer Ritus, s. Ritus.

Wetterkerze, eine gesegnete Kerze — besonders eine am Lichtmeßtage geweihte —, die vom gläubigen Volk im Vertrauen auf die über sie gesprochenen Gebete der K. bei Unwettern zum göttl. Schutz gegen die von diesen drohenden Schäden u. Gefahren angezündet wird, ein aus dem Malt. überkommener Brauch.

Wetterläuten, das Läuten von geweihten Glocken bei Gewittern, Hagel, Sturm u. ähnl. Es ist 1) eine an die Gläubigen gerichtete Mahnung, durch andächtiges u. vertrauensvolles Gebet bei Gott Hilfe u. Schirm wider jene Nöte zu suchen, 2) ein kirch. Schutzmittel (Sakramentale) gegen die seitens der Unwetter drohenden Schäden u. Gefahren, das seine Kraft hat durch die den Glocken erteilte W. u. durch die bei ihr verrichteten Gebete der K., die in dem Geläute gleichsam ihre Wiederholung u. Fortsetzung finden, nicht durch eine natürl. Wirkung des Glockenschalles. Es war besonders im spätern Malt. weit verbreitete Gepflogenheit.

Wettersegn, eine mit einer Segn. verbundene öffentl. lit. Andachtsübung zur Abwendung schädl. Unwetter u. der aus solchen, namentl. auch bezüglich der Feldfrüchte, hervorgehenden

schlimmen Folgen. Nach dem röm. Rit. findet er nur bei drohendem Ungewitter statt, nach dem in süddeutschen Diözesen herrschenden Brauch dagegen ohne Rücksicht auf die jeweilige Witterung an allen Tagen vom F. Kreuzerfindung (3. Mai) bis zum F. Kreuzerhöhung (14. Sept.) im unmittelbaren Anschluß an die Pfarrmesse.

Nach jenem besteht er aus der Allerheiligenlitanei, deren Anrufung *A fulgure et tempestate verdoppelt* werden muß, aus Ps. 147 *Lauda Jerusalem Dominum*, aus einer längeren Folge von Vers., weiter aus fünf, teilweise schon im Gelasianum vorkommenden Orat., von denen die vierte mit einem Segen gegen das Unwetter verbunden ist, u. aus einer Besprengung mit Weihwasser als Abschluß des ganzen R. Nach den süddeutschen Rit. setzt er sich aus einer Antiph., aus Vers. u. Orat. u. dem sakramentalen Segen bzw. dem Segen mit einer Partikel des hl. Kreuzes zusammen.

Gebete gegen Unwetter finden sich schon im Gelasianum. Seit dem 9. Jahrh. wurden sie durch weitere Gebete, durch die Allerheiligenlitanei, durch Ps., durch die Anfänge der vier Evang. u. ähnl. Zusätze immer mehr erweitert u. zuletzt durch Einschaltung einer Segn. der Gewitterwolken mittels des Kr-zeichens, eines Kr. od. des Allerheiligsten, sowie durch Anfügung von Beschwörungen der bösen Geister, deren Einfluß man das Unwetter zuschrieb, aber zu einem förmli. Wettersegn ausgestaltet. Besonders fruchtbar an derartigen Wettersegnformularen, die nicht

immer frei von abergläubischen Elementen waren, war das 14. u. 15. Jahrh. Die Wettersegnen, die sich in den heutigen Rit. finden, sind verkürzte spätmalt. Wettersegnenformulare.

Wiederaufnahme der öffentlichen Bűßer, s. reconciliatio poenitentium.

Wochenmessen (missae feriales), Vot-messen für die einzelnen Wochentage. Die älteste Reihe solcher Wochenmessen findet sich im sog. Sakramentar Alkuins. Sie bildet den Ausgang für die Wochenmessenfolgen in den Miss. des späteren Malt. Im Miss. Pius' V. ist dem Montag die Vot-messe von der hhl. Dreifaltigkeit, dem Dienstag von den hl. Engeln, dem Mittwoch von den hl. Aposteln, dem Donnerstag vom Hl. Geist od. vom hhl. Sakr., dem Freitag vom hl. Kreuz od. dem bitteren Leiden, dem Samstag von der allerseligsten Jungfrau zugewiesen. Bei der jüngsten Reform des Miss. kamen für den Mittwoch noch einige weitere Vot-messen hinzu, darunter insbesondere eine solche vom hl. Joseph.

Wöchnerinnenaussegnung, ein vom Pr. kathol. Wöchnerinnen, die in kirch. geschlossener Ehe geboren haben, beim ersten K-gang derselben gespendeter Segen. Sie besteht aus zwei Teilen, aus der Einführung der eine brennende Kerze haltenden Wöchnerin in die K. u. aus der darauf an einem A. stattfindenden Segn. u. ist Danksagung für die glücklich verlaufene Geburt wie auch Bitte um Gottes Schutz u. Gnade für Mutter u. Kind.

Formulare für die Wöchnerinnenaussegnung liegen schon aus dem 11. Jahrh. vor; sie zeigten im

Malt. bei wesentl. Übereinstimmung im einzelnen sowohl hinsichtl. der Gebete wie hinsichtl. der diese begleitenden Zer. große Mannigfaltigkeit.

Die Wöchnerinnenaussegnung hat nicht den Charakter einer Reinigung wie der Tempelgang der Wöchnerinnen bei den Juden, sondern ist nur Danksagung. Sich aussegnen zu lassen, ist keine Vorschrift, sondern nur ein frommer, löblicher Brauch. Ein dem Pfarrer zustehendes Recht ist die Aussegnung nicht.

X.

Ξηροφαγία, eine Abstinenz im griech. R., bei der nur Brot, bestimmte Kräuter, Salz u. Wasser genossen werden dürfen. Sie wird von Montag bis Donnerstag der Karwoche beobachtet.

Y.

Ὑπηρέτης (Diener), griech. Bez. des Subdiak. in altchrist. Zeit.

Ὑφάσματα, vier Zeugstücke mit dem Namen je eines der Evangelisten, die der B. im griech. R. nach Vollendung der A-weihe mittels des *κηρομασίχη* auf den vier Ecken der Men. befestigt, bevor er den A. mit dem *κατασόρκα* bekleidet.

Ὑπογονάτιον, s. Epigonation.

Ὑποδιάκονος, griech. Bez. des Subdiak.

Ὑπόμνημα (commemoratio), ein Auszug aus dem Synaxarion od. Menologion, der im griech. R. nach der sechsten *φδθή* des *δρθρος* gelesen wird.

Ὑψωσις, 1) griech. Bez. der Elevation in der M.

2) die im griech. R. seit alter übl. feierl. Erhebung (Zeigung)

des Kreuzes am Heiligkreuzfeste des 14. Sept., das wegen dieser Erhebung den Namen ἡ ἑψώσις τοῦ τιμίου σταυροῦ (exaltatio s. crucis) erhielt.

Ysopbüschel, Büschel aus Ysopkraut od. in Ermangelung dessen aus einem verwandten Kraut, dessen sich der B. bedient, wenn er bei der K- u. A-weihe unter den Worten Asperges me hysopo et mundabor A. u. K. besprengt. Schon im Alten Bund wurde Ysop bei levitischen Verunreinigungen zum Besprengen verwendet. Bei der K-weihe wurde es bereits im 8. Jahrh. hierzu gebraucht.

Z.

Zeit, geschlossene, s. geschlossene Zeit.

Zelebrans, Zelebration, s. Celebrans, celebratio.

Zeit der Meßfeier. Sie umfaßt nach dem Missale (Rubr. gen. c. 15) die Zeit zwischen Beginn der Aurora u. Mittag. Der C. j. c. can. 821 hat sie um je eine Stunde vorher u. nachher erweitert. Die M. soll nach ihm frühestens eine Stunde vor der Aurora u. spätestens eine Stunde nach Mittag beginnen. Für die Stifts- u. Klosterkirchen hat das Miss. besondere Bestimmungen erlassen, nach denen die Konventualmesse an Sonntagen, f. duplicia u. semiduplicia nach der Terz des Off., an f. simplicia u. Fer. nach der Sext, an Fasttagen u. am Allerseelentag nach der Non, T-messen nach der Prim bzw. den Laudes des T-offiziums oder der Non stattfinden sollen. Der Privatmesse soll die Persolvierung der Mat. u. Laudes vorausgehen.

In frühchristl. Zeit wurde die M. nach dem Vorbild des Letzten Abendmahles in Anschluß an die

sog. Agapen, gemeinschaftl. Liebesmahle der Gläubigen, gegen Abend gefeiert, aber schon im 3. Jahrh. nach Aufhören der Agapen am Morgen, u. zwar an Nichtfasttagen etwa zur 3. Stunde (9 Uhr), an Fasttagen vor der Mahlzeit, etwa zur 9. Stunde (3 Uhr nachm.). Die Abendmesse erhielt sich nur vereinzelt an einzelnen Tagen u. bei besonderen Gelegenheiten wie dem Gründonnerstag, dem Karfreitag, dem Pfingstamstag u. den hl. Weihen, teilweise bis ins spätere Malt. Im Malt. galt als gewöhnl. Zeit für die Feier der öffentl. gemeinschaftl. M. in Stifts- u. Pfarrkirchen die 3. Stunde (9 Uhr) an Sonntagen u. Festen, die 6. (12 Uhr) an Ferialtagen, die 9. (3 Uhr nachm.) an Fasttagen. Im ausgehenden Malt. wurde jedoch, weil inzwischen das Abbeten der Sext u. Non auf den Morgen verlegt worden war, aus der Tagesstunde die Hore des Off., weshalb auch das Miss. die Zeit für die Feier der Konventualmesse nicht mehr nach der Tagesstunde, sondern nach der Hore des Off. bestimmte.

Zéov, auch *θερμάριον* genannt, ein kleines Henkelgefäß aus Metall, in dem im griech. R. dem Pr. vor der Komm. warmes Wasser zur Vermischung mit dem hl. Blut gereicht wird.

Zeremoniar, (caeremoniarium, magister caeremoniarum, praefectus caeremoniarum), ein in den höheren Ordines stehender Kleriker, welchem bei feierl. lit. Verrichtungen, namentl. bei der feierl. Messe u. dem feierl. Off. die Obsorge für eine genaue u. würdevolle Beobachtung der vorgeschriebenen Zer. obliegt. Ein Minorist kann nur bei minder

feierl. Gelegenheiten als Zeremoniar tätig sein. In den Kathedralen sollen möglichst zwei Zeremoniare bestellt werden, einer für die feierl. Funktionen des Bischofs, der andere für die des Kapitels. Der Zeremoniar trägt bei Ausübung seines Amtes einen schwarzen Talar u. ein Superpelliceum; ein violetter Talar u. die ferula stehen ihm nur bei Pont-funktionen zu. Vom Presbyter assistens unterscheidet sich der Zeremoniar dadurch, daß er bei allen feierl. Funktionen, auch bei bloß priesterl., zulässig ist, da er nicht der Person des Zelebrans, sondern nur einer würdigen Ausführung des lit. Zeremoniells wegen da ist.

Zeremonie, (caeremonia, caerimonia, ceremonia, Abl. strittig), 1) im weiteren Sinn die Gesamtheit des äußeren R. einer lit. Funktion (M-feier, Spendung der Sakr. u. Sakramentalien, kanonisches Off., Proz.), zumal einer solchen, die mit besonderer Feierlichkeit vollzogen wird,

2) im engeren u. gewöhnlicheren Sinne eine sakrale, die gottesdienstl. Verrichtungen begleitende u. mit ihnen sich zu einem einheitl. R. verbindende, sie reicher ausgestaltende u. verschönende, ihnen gefällige Mannigfaltigkeit verleihende, sowie namentlich ihre Bedeutung u. die in ihnen enthaltenen religiösen Gedanken, Stimmungen u. Wahrheiten zu leichter faßlichem, sinnfälligem Ausdruck bringende symbolische Haltung, Handlung u. Bewegung (s. Symbolik der Zeremonien). Die Zer. sind eine Ergänzung des gesprochenen Wortes u. von größter Wichtigkeit für eine würdige, ergreifende u. erbauliche Ausführung jener Verrichtungen, da sie

ihnen alle ermüdende Eintönigkeit nehmen, Wort u. Gebet durch eine auch für den minder Gebildeten unschwer faßbare, eindrucksvolle Tatsprache verdeutlichen, den tiefen Gehalt der gottesdienstl. Feiern nach allen jeweils in Betracht kommenden Richtungen dem Verständnis besser erschließen, fromme Seelenstimmung u. weihevollte Andacht wachrufen, zu frommen Anmutungen u. Gebetsakten anregen u. so eine innigere Anteilnahme an den hl. Verrichtungen herbeiführen. Die Kirche hat diese deshalb auch zu allen Zeiten mit einer zwar nach Ort, Zeit u. Menschen mannigfach verschiedenen, immer aber der Sache entsprechenden Fülle von Zer. umgeben u. sie den Protestanten gegenüber, welche dieselben als unnütz, abergläubisch u. unsittlich verwarfen, auf dem Konzil von Trient (Sess. 22, c. 5 u. can. 7) als berechtigt, mit der Offenbarungslehre im Einklangstehend, ehrwürdig u. heilsam in Schutz genommen.

Ziborium (ciborium, pyxis, chrismale), ein dem Kelch nachgebildeter, aus Fuß, Mittelstück (Schaft) u. Kuppe bestehender, aber stets mit einem Deckel versehener Behälter zur Aufbewahrung u. zur Austeilung des hhl. Sakr., daher auch Speisekelch genannt.

Behälter dieser Form kamen erst seit dem 13. Jahrh. zu jenen Zwecken in Gebrauch. Vorher, aber vielfach auch noch lange nach dem 13. Jahrh., bediente man sich dazu einer meist runden, mit kegelförmigem od. flachem Deckel versehenen kleinen Büchse (pyxis) aus Metall, Elfenbein od.

Holz. Die Zib. des 14. u. 15. Jahrh. erhielten mit Vorliebe eine polygonale Kupa mit hohem, turmartigem Deckel, hatten aber dann im Innern einen besondern becherartigen Behälter für das Allerheiligste. In nachmalt. Zeit war die Kupa stets rund, ihr Deckel bald flach gewölbt, bald stieg er geschweift an.

Nach dem röm. Rit. soll das Zib. ex solida decentique materia verfertigt sein. Es braucht also nicht notwendig aus Silber zu bestehen u. im Innern vergoldet zu sein, wiewohl das eine wie das andere wegen des Zweckes, dem es dient, zum mindesten sehr wünschenswert ist. Vor Gebrauch muß es nach einer Entscheidung der R-kongregation durch den B. od. einen dazu bevollmächtigten Pr. gesegnet werden.

Ziboriumvelum, ein Behang von weißer Farbe, mit dem nach dem röm. Rit. das Zib. mit dem Allerheiligsten verhüllt sein soll. Über Form u. Stoff bestehen keine Vorschriften. Es kann daher auch ebensowohl ein Mäntelchen wie ein Häubchen darstellen. Im Malt. versah man die Pyxis mit dem Allerheiligsten bisweilen mit einem Velum, wenn man sie schwebend über dem A. aufbewahrte. Ob das aber auch bei anderer Aufbewahrung schon damals Brauch war, läßt sich nicht sagen. Eine Vorschrift war das jedenfalls noch nicht. Der erste, welcher, soweit bekannt, für das Zib. ein Velum vorschrieb, ist der hl. Karl, doch blieb es vielerorten noch lange Brauch, es ohne ein solches zu belassen.

Zillizium (cilicium), das gesegnete Bußkleid, auf das Sterbende in malt. Zeit, zumal in

Klöstern, zum Ausdruck der Buße bei Verrichtung des Obsequium circa morientes gelegt wurden.

Zimara, ein bis zu den Füßen herabreichender Rock, seiner Form nach eine mit kurzem Schulterkragen u. kurzen Überärmeln versehene Sutane.

Zingulum (cingulum, zona), 1) als Bestandteil der klerikalen Kleidung ein aus einem breiten Band herabhängenden Enden mit Fransen verzierter Gurt, der je nach Brauch entweder im Rücken mittels eines Knotens od. vorn mittels Haken u. Ösen od. mittels einer Nadel geschlossen wird. Das klerikale Zingulum wird nur über der Sutane, nicht über dem Talar getragen.

2) als Bestandteil der lit. Kleidung der Gürtel zum Anbinden u. Aufschürzen der Albe. Sein Gebrauch ist so alt wie der dieser letzteren. Es kommt heute in drei Formen vor, als Strick, als Band u. als Band, dem an der Innenseite zwei schmälere Bänder zum Binden angenäht sind. Alle drei Arten waren schon im späteren Malt. gebräuchl., besonders auch die dritte.

Über die Form des Zingulums in altchrist. Zeit u. im früheren Malt. sind wir nur ungenügend unterrichtet. Über seinen Stoff u. seine Farbe hat es nie allgemein geltende Vorschriften gegeben. Auch noch heute kann das Zingulum ebensowohl aus Seide od. Wolle wie aus Hanf od. Leinen gemacht werden, weiß wie farbig sein. An den Enden besetzte man es schon im Malt. gern mit Quasten, Fransen od. ähnl., Zingula der dritten Form aber nicht selten

mit sehr reich gearbeiteten Abschlußstücken.

Auch in den R. des Ostens gibt es einen lit. Gürtel (griech. ζώνη), er dient aber nur zum Anbinden, nicht zum Aufschürzen. Gebraucht wird er nur von den Pr. u. B., im griech. u. kopt. R. jedoch auch von den Subdiak. Seiner Beschaffenheit nach ist das priest. u. bischöfl. Zingulum ein breiter aus Seide gemachter Gurt, der entweder vorn mittels einer Schließe od. im Rücken mittels

angesetzter Schnüre befestigt wird. Das Zingulum der griech. u. kopt. Subdiak. ist ein langes, breites stolaartiges Band, dessen beide Enden im Rücken kreuzweise übereinandergelegt, dann über die Schultern nach vorn geführt u. hier nun unter dem unterhalb der Brust quer verlaufenden Teil des Zingulums durchgesteckt werden.

Ζώνη, griech. Bez. des lit. Gürtels der Pr. u. B. (s. Zingulum).

Zucchetto, ital. Name des Pileolus.

Nachtrag

(Da der Druck zu weit fortgeschritten war, als daß die nachfolgenden Stichwörter noch ihren Ortes hätten eingeschaltet werden können, folgen sie als Nachtrag.)

Abendmesse, die am Abend abgehaltene Eucharistiefeier. Anfänglich nach dem Vorbilde des letzten Abendmahles das Gewöhnliche, wie es scheint, wurde sie jedoch schon im Verlauf des 2. Jahrh. mehr und mehr durch die Morgenmesse ersetzt. Am längsten erhielt sie sich an den Weihetagen, dem Karsamstag und der Vigil von Pfingsten sowie vereinzelt auch am Gründonnerstag und zwar bis hoch ins Mittelalter. Eine Abendmesse anstatt der Mitternachtmesse von Weihnachten findet heute auf Grund päpstl. Ermächtigung zu Venedig, im Dom zu Mantua, in S. Antonio zu Padua und an einigen andern Orten am Weihnachtsabend statt.

Agapen 1) gemeinschaftl., von Gebet begleitete Mahle der Gläubigen in apostolischer und frühchristl. Zeit. Sie waren Ausdruck der innigen Zusammengehörigkeit u. brüderl. Liebe, fanden wohl meist

nach dem Vorbild des Letzten Abendmahles gegen Abend statt und schlossen wenigstens anfänglich mit der Eucharistiefeier, deren Vorfeier sie gleichsam waren. Über die Form, in der sie gehalten wurden und ihre Verbreitung sind wir nicht genügend unterrichtet. Im 3. Jahrh. waren sie außer Übung.

2) die bei der Feier der Natalitien der Martyrer, bei Anniversarien und sonstigen besondern Gelegenheiten in altchristl. Zeit von den Teilnehmern gehaltenen gemeinsamen Mahle.

3) die damals den Witwen und Armen als Almosen bereiteten und gespendeten Mahle.

Altarweihe in den Riten des Ostens. Sie ist weit einfacher als im Westen und stets mit einer Weihe der Kirche verbunden. Am reichsten ist sie im griech. entwickelt, steht aber selbst in ihm kaum auf der Stufe, auf der sich ihr R. im Westen zur Karolingerzeit befand. Sie beginnt in ihm

mit der Errichtung des A. durch den B. Dann folgt ein langes feierliches Gebet, ein dreimaliges Abwaschen des A. mit gesegnetem warmen Wasser, hierauf ein kreuzweises Übergießen von mit Rotwein vermischem Rosenwasser über den A. u. zuletzt die Salbung der Mens. u. d. St. mit hl. Myron. Sie schließt mit der Bekleidung des A. mittels des *κατασάρκα*, der *ἐνδυτή* und des *εἰλητόν* u. einer Inzensierung desselben. Die Beisetzung der Reliquien in einem an der Rückseite des St., bei mehrstützigen A. in einem unter dem A. befindlichen Behälter findet erst nach der Weihe der K. statt.

Im armen. R. ist die A-weihe in der Hauptsache gleich der im griech., doch werden im A. keine Reliquien beigelegt. Im syr., nestor. u. kopt. R., die auch keine Beisetzung von Reliquien kennen, beschränkt sie sich auf ein Gebet, Bekreuzung und Salbung des A.

Die Weihe des Antiminsion, das im griech. R., und der Holzoder Steintafel, die im syr., nestor. und kopt. R. das abendländische Portatile vertritt, erfolgt wie die des altare fixum u. zwar im griech. R., vom russisch-griechischen abgesehen, meist nur bei Gelegenheit der W. eines altare fixum. Die Armenier kennen kein Antiminsion noch auch eine tragbare A-tafel, ausgenommen die unierten, bei denen sich das lateinische Portatile eingebürgert hat.

Ἄνοιξις (von ἀνοίγναι öffnen), im griech. R. die feierl. Eröffnung u. Ingebrauchnahme der Kirche durch und bei deren W.

Ἄπλωμα, die mittlere A-bekleidung im griech. R. (s. ἐνδυτή).

Barilia, die beiden Weinfäßchen, welche die B. bei ihrer W. u. die Äbte bei ihrer Konsekration samt zwei Broten als Überbleibsel der ehemal. Naturaloblationen bei der Opferung der Weihmesse darbringen. Eines soll vergoldet, das andere versilbert, beide aber mit dem Wappen des B. bzw. Abtes geschmückt sein.

Capellus, Hut, besonders der Hut der Kardinäle, B., Äbte u. Prälaten, sowie der mit langen Quasten geschmückte Hut über dem Wappen derselben.

Ἐνδυτή (ἐνδυτίον, ἐπενδυτής, ἄπλωμα, τραπεζοφόρον), das mittlere, der drei den A. bekleidenden Tücher im griech. R. Es ist gewöhnlich aus besserem Zeug hergestellt.

Kirchweihe. Im armen. R. nimmt die K-weihe in der Hauptsache denselben Verlauf wie im griech., dem sie auch entlehnt zu sein scheint. In den übrigen R. besteht sie nur aus Gebeten, der Weihe des A. (s. Altarweihe in den R. des Ostens), der Salbung der K. u. der W-messe. Eine Reliquienbeisetzung bei od. nach der W. kennt weder der armen., noch der syr., nestor. u. kopt. R.

Literatur

Die nachfolgenden Verzeichnisse erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine solche war schon durch den für sie zur Verfügung stehenden Raum ausgeschlossen. Immerhin dürfte weder von den Quellen noch von den Bearbeitungen Wichtiges unangeführt geblieben sein. Für das übrige sei verwiesen auf die sehr reichhaltigen Literaturangaben in V. Thalhoffer-L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik (Freiburg 1912), auf P. Kunibert Mohlberg, Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtlichen Forschung (Münster 1919), auf das von P. Odo Casel herausgegebene Jahrbuch der Liturgiewissenschaft (Münster 1921 ff.), auf Dom Cabrol, Introduction aux études liturgiques (Paris 1907), auf Oscar Huf S. J., Een woord over liturgie-literatuur (Nymegen 1914), in welchem letzterem namentlich auch die in jüngerer Zeit in Zeitschriften erschienenen Aufsätze über Gegenstände aus dem Gebiet der katholischen Liturgik verzeichnet sind, auf H. Hurter S. J., Nomenclator literarius theologiae catholicae (Innsbruck 1903—1913), sowie auf die sehr reichhaltigen Literaturverzeichnisse in der seit 1902 zu Rom erscheinenden Rassegna Gregoriana und in den ebendort herausgegebenen Ephemerides liturgicae. Die von Nicht-Katholiken stammenden Quellen, Quellenausgaben und Bearbeitungen sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

I. Quellen

A. Liturgische Texte

Zahlreiche mittelalterliche liturgische Texte aller Art, Auszüge aus Sakramentaren, Missalien, Pontificalien, Ritualien, Ordines usw. finden sich in den unter 1) genannten Sammelwerken Gerberts, Hittorps und Martènes. Sie im nachfolgenden einzeln zu verzeichnen, ist bei ihrer großen Zahl unmöglich, aber auch unnötig. Auch die Patrologia latina (Pl.) und Patrologia graeca (Pg.) Mignes enthalten sehr viele wertvolle mittelalterliche liturgische Texte. Über die in der Patrologia latina zerstreuten gibt der Index analogicus: Scripta liturgica in Band 218, 1037 f. allen erwünschten Aufschluß, auf den deshalb hier verwiesen sei. Die minder zahlreichen in der Patrologia graeca sind in den von Ferdinand Cavallera zu ihr zusammengestellten, sehr übersichtlichen Indices (Paris 1912) aufgeführt (Index methodicus VI, Liturgia 178 f.). Im Oriens christianus wurden bemerkenswerte liturgische Texte des syrischen, armenischen, ägyptischen und griechischen Ritus veröffentlicht. Was im nachfolgenden an Ausgaben liturgischer Texte verzeichnet ist, umfaßt außer verschiedenen älteren, noch immer unentbehrlichen Textausgaben vornehmlich die mannigfaltigen liturgischen mittelalterlichen Texte, die in jüngerer Zeit in beträchtlicher Zahl herausgegeben wurden. Es dürfte von ihnen wohl kaum einer von irgend welcher Bedeutung ungenannt geblieben sein.

I. Sammlungen von Texten aller liturgischen Funktionen.

Gerbert, Martinus O. S. B., Monumenta veteris liturgiae alemannicae, P. I (St. Blasien 1777); P. II (ebd. 1779).

Hittorp, Melchior († 1584), De divinis catholicae ecclesiae officii et mysteriis varii vetustorum aliquot ecclesiae patrum ac scrip-

torum ecclesiasticorum libri (Paris 1610).

Martène, Edmund O. S. B., De antiquis ecclesiae ritibus libri tres (Antuerpiae 1763); Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis und De monachorum ritibus libri quinque (Antuerpiae 1764).

2. Sakramentare und Missalien.

*Atchley, Cuthb. F., Ordo romanus I (London 1905).

Auctarium Solesmense, Codex sacramentorum Bergomensis (Solesmes 1900).

Azevedo, Em. S. J., Vetus missale romanum monasterii Lateranensis (Romae 1754).

*Bannister, H. M., Missale Gothicum (Bradshaw Society v. 52 u. 53; London 1917 u. 1919).

Cagin, Dom O. S. B., Le sacramentaire gélasien d'Angoulême (Angoulême 1919).

Crosnier, Sacramentarium ad usum ecclesiae Nivernensis (Nevers 1873).

Chevalier, Ulysse, Bibliothèque liturgique (Paris 1893 f): t. VII Sacramentaire de l'abbaye de St-Remy; t. X Missel de l'église cathédrale de Vienne; t. XIV Missel de l'église cathédrale de Valence.

*Dichinson, Missale ad usum ecclesiae Sarum (Burntisland 1861).

Dold, A. O. S. B., Ein vorhadrianisches Gregorianisches Palimpsest-Sacramentar (Beuron 1919).

*Feltoe, C. L., Sacramentarium Leonianum (Cambridge 1896).

Férotin, Dom Marius O. S. B., Le liber Mozarabicus sacramentorum (Paris 1912).

*Forbes, A. P., Missale secundum usum ecclesiae s. Andreae in Scotia (Burntisland 1864).

*Forbes, G. H., Missale Hibernicum Drummondense (Burntisland 1882).

*Henderson, The Hereford missal (Leeds 1874).

Köck, Joh., Handschriftliche Missalien in Steiermark (Graz 1916).

*Lawlor, H. J., The Rosslyn missal (Bradshaw Society v. 15, London 1899).

Lesley, Alexander S. J. († 1758), Missale mixtum mozarabicum (M. Pl. 85, 1).

Lietzmann, H., Sacramentarium Gregorianum (Münster 1921).

*Lippe, Rob., Missale Romanum. Erste Druckausgabe. Mailand 1474 (Bradshaw Society v. 17 u. 23 (London 1899 u. 1907).

*Lowe, The Bobbio Missal, Text (Bradshaw Society v. 58 (London 1920).

Mabillon, Johannes O. S. B. († 1707), Antiqui libri rituales sanctae romanae ecclesiae (2. Bd. des Musaeum italicum, abgedruckt bei M. Pl. 78, 851). De liturgia gallicana libri tres (Paris 1729).

*Maskell, W., The ancient liturgy of the church of England

- according to the uses of Sarum, York, Hereford and Bangor and the Roman liturgy (Oxford 1882).
- Ménard, Hugo O. S. B. (†1644), *Divi Gregorii papae I. liber sacramentorum, nunc demum correctior et locupletior editus ex missali manuscripto s. Eligii bibl. Corbejensis, notis et observationibus illustratus* (M. Pl. 78, 1). D. Gregorii liber antiphonarius (ebd. 641).
- Mohlberg, Kunibert O. S. B., *Das fränkische Sakramentar in alemannischer Überlieferung* (Münster 1918).
- Moine, Franz Jos., *Lateinische und griechische Messen aus dem zweiten bis sechsten Jahrhundert* (Frankfurt a. M. 1850).
- Morin, Dom Germ. O. S. B., *Liber comicus* (Maredsous 1893).
- Muratori, Lud. Ant., *Liturgia romana vetus, complectens tria sacramentaria, Leonianum scilicet, Gelasianum et antiquum Gregorianum. Accedunt missale gothicum, missale Francorum, duo Gallicana et duo omnium vetustissimi romanae ecclesiae rituales libri* (Opera omnia XI und XII, Napoli 1760).
- Pamelius, Jac., *Ambrosianae missae ritus et ordo in Liturgicon ecclesiae latinae I* (Coloniae 1571), 293; *Sacramentorum libri tres, quorum primus est divi Gregorii, secundus Grimoldi abbatis, tertius Alcuini* (ebd. II, 177); *Divi Hieronymi presbyteri comes sive lectionarius* (ebd. II. 1).
- Puniet, Dom P. de O. S. B., *Das altägyptische Kanonfragment von Dêr-Balyzeh* (Rev. béd. 26 (1909) 34 f.; vgl. auch Dict. d'archéol. chrét. et de liturgie II [Paris 1910], 1881.)
- Ratti, A., *Missale Ambrosianum duplex* (Milano 1913).
- Richter, G., *Sacramentarium Fuldense saec. X.* (Fulda 1912).
- Rocca, Angelo O. S. A., *Sacramentarium Gregorianum* (Romae 1593), Wiedergabe der aus Fulda stammenden Handschrift Vat. lat. 3806 (Ende 10. Jahrh.).
- *Rule, Martin, *The missal of St. Augustine's abbey Canterbury* (Cambridge 1896).
- *Surtees Society n. 59 u. 60: *Missale ad usum insignis ecclesiae Eboracensis* (London 1874).
- Thomasius, Jos. Maria, Kardinal († 1713), *Codices sacramentorum nongentis annis vetustiores* (Romae 1680); *Antiqui libri missales romanae ecclesiae* (ebd. 1691).
- Valentini, *Codice necrologico-liturgico del monastero di s. Salvatore e s. Giulia in Brescia* (Brescia 1887).
- *Warner, G. F., *The Stowe missal* (Bradshaw Society v. 31 u. 32; London 1906-1911).
- *Warren, F. E., *The Leofric missal, as used in the cathedral of Exeter during the episcopate of its first bishop (1050-1072)*, (Oxford 1883); *Missale vetus Hibernicum* (Oxford 1879).
- *Wickham Legg, J., *Tracts on the mass: Ordinarium missae Sarum; Alphabetum seu Instructio sacerdotum; Ordo missae eines Dominikanermisals des 13. Jahrh.; Ordo missae Burkards von Straßburg; Indutus Planeta u. a.* (Bradshaw Society v. 27; London 1904); *The Bobbio Missal, Facsimile* (Bradshaw Society v. 53; London 1917); *The Sarum Missal* (Oxford 1916); *Missale ad usum ecclesiae West-*

monasteriensis (Bradshaw Society v. 1, 5 und 12; London 1891-1897).

*Wilson, H. A., The Gelasian sacramentary (Oxford 1894); The missal of Robert of Jumièges, bishop of London (1044-1051)

and archbishop of Canterbury (1051), (Bradshaw Society v. 11; London 1896); The Gregorian sacramentary under Charles the Great (London 1915); gregorianisches Sakramentar mit Alkuins Anhang; The calender of St. Willibrord (London 1919).

3. Pontifikalien und Ritualien.

*Barnes, Ralph, Liber Pontificalis of Edmund Lacy († 1455), bishop of Exeter (Exeter 1847).

Beauville, Victor de, Pontifical d'Amiens publié d'après un manuscrit original du XI^e siècle (Amiens 1885).

Dold, A. O. S. B., Die Konstanzer Ritualientexte von 1482 bis 1721 (Münster 1923).

Férotin, Dom Marius O. S. B., Le liber ordinum en usage dans l'église wisigothique mozarabe d'Espagne du V^e au XI^e siècle (Paris 1904).

Franz, Adolf, Das Rituale von St. Florian (Freiburg 1904). Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau (ebd. 1912).

Freisen, Joseph, Manuale Curatorum, Ritualbuch der dänischen Diözese Roeskilde im Mittelalter (Paderborn 1898); Liber agendarum ecclesiae et dioecesis Sleszwicensis (ebd. 1898); Manuale Lincopense, Breviarium Scarense, Manuale Aboense, katholische Ritualbücher Schwedens und Finnlands im Mittelalter (ebd. 1904).

Gage, John, Aethelwoldi, episc. Winton., Benedictionale (Archaeologia v. XXIV; London 1832).

Kolberg, A., Agenda communis, die älteste Agenda in der

Diözese Ermland (Braunsberg 1903).

Magistretti, Marco, Pontificale ad usum ecclesiae Mediolanensis (Milano 1897).

Mercati, G., Antiche reliquie liturgiche Ambrosiane e romane (Studi e testi VII. Roma 1902).

Metzger, Max Joseph, Zwei karolingische Pontifikalien vom Oberrhein (Freiburg 1914).

Schönfelder, A., Liturgische Bibliothek. Sammlung gottesdienstlicher Bücher aus dem deutschen Mittelalter: Agenden von Meißen, Naumburg, Köln, Schwerin (Paderborn 1904).

Stapper, Richard, Die älteste Agenda des Bistums Münster (Münster 1906).

*Surtees Society n. 10, The ritual of the church of Durham (London 1840); n. 15, A description of the monuments, rites and customs of the church of Durham (London 1842); n. 27, Pontifical of Egbert, archbishop of York (London 1853); n. 61, Liber pontificalis Christophori Bainbridge († 1514), archiepiscopi Eboracensis (London 1875).

*Wilson, H. A., The Benedictional of Archbishop Robert of Jumièges (Bradshaw Society v. 24; London 1903); The pontifical

of Magdalen College, Oxford (Bradshaw Society v. 39; London 1910).

W o o l e y, The Canterbury Benedictinal (Bradshaw Society v. 51; London 1917).

4. Offizium.

*Dewick, E. S., The Leofric Collectar (Bradshaw Society v. 45; London 1914); The Leofric Collectar I und II (Bradshaw Society v. 45 und 56; London 1914—1921).

*Frere, Howard W. u. Brown, Langton, E. G., The Hereford Breviary (Bradshaw Society v. 26 u. 40; London 1904 u. 1911).

Lorenzana, Franz Anton Kardinal, Erzbischof von Toledo († 1804), Breviarium gothicum secundum regulas s. Isidori (M. Pl. 86, 1).

Magistretti, Marco, Manuale Ambrosianum (Milano 1905).

*Surtees Society n. 71 u. 75, Breviarium ad usum insignis ecclesiae Eboracensis (London 1880-1883).

Thomasius, Jos. Maria Kardinal († 1713), Psalterium romanum et gallicanum cum canticis, hymnario et orationali (Romae 1683); Psalterium cum canticis et versibus prisco more distinctum (ebd. 1697).

*Wickham Legg, J., The second recension of the Quignon breviary (Bradshaw Society v. 35 u. 42; London 1908 u. 1912).

5. Ordinarien, Consuetudinarien.

Albers, Bruno O. S. B., Consuetudines Farfenses (Stuttgart 1900); Consuetudines Cluniacenses antiquiores et Consuetudines Sublacenses (Leipzig 1905); Consuetudines, antiquiora monumenta, maxime consuetudines Casinenses inde ab anno 716-817 illustrantia (ebd. 1907); Consuetudines Fructuarienses, Cistrenses et Vallumbrosanae (ebd. 1912); Consuetudines monasteriorum Germaniae necnon Floriacenses et s. Vitoni et Hidulphi (ebd. 1912).

Arens, Franz, Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche (Paderborn 1908).

Chevalier, Ulysse, Bibliothèque liturgique (Paris 1893 f): t. VI Ordinaires de l'église cathédrale de Laon (12 u. 13. Jahrh.); t. VII Ordinaire de la

métropole de Reims (13. Jahrh.); t. VIII Ordinaire de l'église cathédrale de Bayeux (13. Jahrh.); t. IX Ordinaire de l'église cathédrale de Vienne.; t. XIII Ordinaire de l'ordre de N. D. du Mont-Carmel (ca. 1312) par Sibert de Beka.

*Codrington, Bennet, Deedes, Statutes and Constitutions of the cathedral church of Chichester (Chichester 1904).

*Dalton, J. N., Ordinale Exoniense (Bradshaw Society v. 37, 38; London 1909).

Fischer, Ludwig, Bernhardi cardinalis et Lateranensis ecclesiae Prioris ordo officiorum ecclesiae Lateranensis (München 1916).

Kainz, Steph. O. S. B., Consuetudines Schyrenses von 1452 (Studien und Mitteilungen aus

dem Benediktiner- u. Zisterzienserorden XIX [1903 u. 1904], 661 f).

Kandra, Kabos, Ordinarius secundum veram notulam sive rubricam almae ecclesiae Agriensis (Erlau) de observatione divinorum officiorum et horarum canonicarum (Eger 1905).

Lanfranci, episc. Cantuae, Decreta pro ordine s. Benedicti (M. Pl. 150, 443).

Magistretti, Marco, Beroldus sive ecclesiae Mediolanensis Kalendarium et ordines saec. XII. (Milano 1894).

*Maunde Thompson, Edw. Customary of the Benedictine monasteries of St. Augustine, Canterbury, and St. Peter, Westminster (Bradshaw Society v. 23 u. 28; London 1902 u. 1905).

Miscell. Cassinese, Consuetudines et liturgia ecclesiae s. sepulchri Hierosolymitani (Montecassino 1897).

Ordinarium juxta ritum sacri ordinis Fra-

trum Praedicatorum (Romae 1921).

*Reynolds, H. E., Consuetudinarium ecclesiae Lincolnensis (London 1880).

Séjalon, Dom Hug O. S. B. Nomasticon Cisterciense (Solemes 1892). Vgl. auch M. Pl. 166, 1385.

Séjourné, Dom Paulus O. S. B., Ordinarius Trajectensis s. XII-XIII. (Utrecht 1920).

*Surtees Society n. 63, Manuale et Processionale ad usum insignis ecclesiae Eboracensis (London 1875).

Volk, Paulus O. S. B., Der Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters (Münster 1923).

*Wilson, H. A., Officium abbatum secundum usum Evenhamiensis monasterii (Bradshaw Society v. 6; London 1893).

*Wickham Legg, J., The processional of the nuns of St. Mary at Chester (Bradshaw Society v. 18; London 1899).

6. Antiphonarien, Hymnen, Kalendarien, Martyrologien.

Assemani, Jos. Simon, Calendaria ecclesiae universae (Rom 1750-1755).

Calendaria et Martyrologia antiqua (M. Pl. 133, 1186).

Calendarium Bucherianum (von 354) bei M. Pl. 13, 675.

Calendarium Carthaginiense (6. Jahrh.) bei M. Pl. 13, 1219.

Chevalier, Ulysse, Bibliothèque liturgique t. I Poésie liturgique au moyen-âge (Paris 1893); t. II Poésie liturgique traditio-

nelle de l'église occidentale (Tournai 1894); t. VII Martyrologe de l'abbaye de St-Remy, martyrologe, calendrier et prosaire de la Métropole de Reims (Paris 1900); t. IX Tropaire-Prosaire de l'abbaye St-Martin de Montauriol (11.-13. Jahrh.) (Paris 1901); t. XII Hymnes et proses inédites de Claude-Santeul (Paris 1909); t. III, IV, X, XIV, XV, XX Repertorium hymnologicum (Louvain 1892 f).

Condamin, J., Martyrologe de la sainte église de Lyon, texte inédit du XIII^e siècle (Lyon 1902).

- *Daniel, Herm. Adalbert, *The-saurus hymnologicus* (Halle u. Leipzig 1841-1856).
- Dreves, Guido, *Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern* (Kempten 1908); *Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung* (herausgegeben von Klemens Blume S. J., Leipzig 1909).
- Dreves, G., und Blume, Klemens S. J., *Analecta hymnica medii aevi* (Leipzig 1886 f).
- *Frere, Howard W., *The Winchester Troper* (Bradshaw Society Publ. v. 8; London 1894); *Antiphonale Sariburiense* (13. Jahrh.), (London 1903).
- Ménard, Hugo O. S. B., *Divi Gregorii Liber responsalis* (M. Pl. 78, 725).
- Mone, Franz Jos., *Lateinische Hymnen des Mittelalters* (Freiburg 1853-1855).
- Paléographie musicale de Solesmes, Bd. I *Antiphonale Sangallense s. Gregorii* (10. Jahrh.); Bd. IV *Antiphonale Einsiedlense s. Gregorii* (10.-11. Jahrh.); Bd. V u. VI *Antiphonarium Ambrosianum* (12. Jahrh.); Bd. VII u. VIII *Antiphonale tonale missarum* (11. Jahrh.); Bd. IX *Antiphonarium monasticum* (12. Jahrh.); Bd. X *Antiphonale missarum s. Gregorii Laudunense* (10. Jahrh.), (Solesmes 1889 f).
- Pamelius, Jac., *Antiphonarium liber divi Gregorii in Liturgicon ecclesiae latinae II* (Colon. 1571), 54.
- Polemius, Silvius, *Calendarium anni 448 bei M. Pl. 13, 676*.
- Thomasius, Jos. Maria Cardinal († 1713), *Responsorialia et antiphonaria romanae ecclesiae a. s. Gregorio disposita* (Romae 1686).
- *Warren, F. E., *The Bangor Antiphonarium* (Bradshaw Society v. 4 u. 10; London 1893 u. 1895).
- *Wilson, H. A., *St. Willibrords Calender* (Bradshaw Society v. 55; London 1919).

7. Liturgische Texte aus den Riten des Ostens.

- Assemani, Joseph Aloysius, *Codex liturgicus ecclesiae universalis* (Romae 1749 s).
- *Badger, Percy G., *The Nestorians and their rituals* (London 1852).
- *Brightmann, F. E., *Liturgies Eastern and Western, Eastern liturgies* (Oxford 1896).
- *Bute, *The coptic morning service* (London 1908).
- *Conybeare, F. C., *Rituale Armenorum, being the administration of the sacraments and the breviary rites of the Armenian church together with the Greek rites of Baptism and Epiphany and the East Syrian Epiphany rites* (Oxford 1905).
- *Daniel, Hermann Adalbert, *Codex liturgicus ecclesiae universalis in epitomen redactus t. IV, Codex liturgicus ecclesiae orientalis* (Leipzig 1853).
- Denzinger, Heinr., *Ritus orientalium Coptorum, Syrorum et Armenorum in administrandis sacramentis* (Würzburg 1863).
- Fabricius Boderianus, *Severi Alexandrini de ritibus baptismi et sacrae synaxis apud Syros christianos receptis* (Antwerpen 1572).

- Goar, Jakob O. S. D., *Ἐυχολόγιον* sive Rituale Graecorum (Paris 1647 und Venedig 1730).
- *Maclean, A. J., East Syrian daily offices (London 1894).
- *Malan, S. C., Original documents of the coptic church (London 1872-1892).
- *Maltzew, Alexii von, Die göttlichen Liturgien (Berlin 1894); die Nachtwache (Vespers und Laudes) (ebd. 1892); Bitt-, Dank- und Weihe-Gottesdienste (ebd. 1897); die Sakramente (ebd. 1898); Begräbnisritus und einige besondere und altertümliche Gottesdienste (ebd. 1898); Fasten- und Blumen-Triodion nebst den Sonntagliedern des Oktoichos (ebd. 1899); Menologion (ebd. 1900-1901); Oktoichos (ebd. 1903-1904).
- Max Prinz von Sachsen, Ritus missae ecclesiarum orientalium, s. romanae ecclesiae unitarum scil. I. missa syro-marinitica, II. missa chaldaica, III. missa graeca, IV. missa armenica, V. missa syriaca antiochena (Regensburg 1907-1908).
- Meester, Dom Plac. de O. S. B., La divine liturgie de Jean Chrysostome (Rom 1920).
- *Neale, J. M., Tetralogia liturgica (London 1849).
- Renaudot, Eusebius, Collectio liturgiarum orientalium (Frankfurt 1847).
- Serapion, B. von Thmuis († 362), Euchologium (*Texte und Untersuchungen, herausgegeben von Gebhardt und Harnack XVII, N. F. II. 3b; Leipzig 1898).
- Storff, Rem. und Schermann, Theod., Griech. Liturgien (Kempten 1912).

B. Liturgische Traktate bis zum Ausgang des Mittelalters

Das Verzeichnis umfaßt, was an bemerkenswerten liturgischen Traktaten aus altchristlicher Zeit und dem Mittelalter veröffentlicht vorliegt. Von den Traktaten, die im 14. und 15. Jahrhundert entstanden, sind nur erst sehr wenige herausgegeben. Die MeßBeklärungen, die in dieser Zeit in Deutschland geschaffen wurden, sind bei A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg 1902), näher besprochen. Geordnet ist das nachfolgende Verzeichnis chronologisch nach Jahrhunderten.

Mit den malt. lit. Traktaten macht es zugleich mit den Namen der malt. Liturgiker bekannt.

I. Vorkarolingische Schriften.

- Aetheria (?) (Ende 4. Jahrh.), Peregrinatio ad loca sancta (Corpus Scriptorum ecclesiasticorum XXXIX [Wien 1898], 37).
- Anonymi (6.-7. Jahrh.), Expositio antiquae liturgiae gallicanae (M. Pl. 72, 89).
- Anonymi (7.-8. Jahrh.), Origo cantuum et cursuum ecclesiasticorum (M. Pl. 72, 605).
- Cabrol, Dom. Ferd. O. S. B., Reliquiae liturgicae vetustissimae t. 1 (Paris 1902), t. 2 (ebd. 1913).

Isidor, L. von Sevilla († 636), De ecclesiasticis officiis (M. Pl. 83, 737); Epistola de ordinibus (l. c. 893).

2. Liturgische Traktate des 9. Jahrhunderts.

- Agobard von Lyon († 840), Contra libros quattuor Amalarii (M. Pl. 104, 339); Liber de correctione antiphonarii (M. Pl. 104, 329).
- Alkuin, Albinus († 804), Liber sacramentorum (M. Pl. 101, 405).
- Amalarius Fortunatus, B. von Trier († ca. 820), Epistola ad Hilduinum abbatem (über die Fastenzeit, die Fasttage, die Weihetermine, die Bedeutung des Fermentum) (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung XIII [1888], 305); Epistola de caerimoniis baptismi ad Carolum Magnum (M. Pl. 99, 893); De officio missae (Gerbert, Monumenta veteris liturgiae alemanicae II [St. Blasien 1779], 149).
- Amalarius von Metz († ca. 852), De officiis ecclesiasticis libri quattuor (M. Pl. 105, 985); De ordine antiphonarii (ebd. 1243).
- Anonymi (Pseudo-Leo IV.) (9. Jahrh.), Admonitio synodalis (M. Pl. 115, 675).
- Anonymi (9. Jahrh.), Collectanea de antiquis ritibus baptismi (M. Pl. 106, 53).
- Anonymi (9. Jahrh.), Disputatio puerorum c. 10, De missa (M. Pl. 101, 1099).
- Anonymi (9. Jahrh.), Eclogae de officiis missae, auch Eclogae in ordinem romanum (secundum), (M. Pl. 105, 1315).
- Anonymi (9. Jahrh.), Epistola de ritibus baptismi ad Carolum Magnum imperatorem (M. Pl. 98, 938).
- Anonymi (9. Jahrh.), Expositio missae (Gerbert, Monumenta liturgiae alemanicae II [St. Blasien 1779], 269).
- Anonymi (9. Jahrh.), Interpretatio missae, Dominus vobiscum (M. Pl. 83, 1145).
- Florus, Diakon von Lyon († ca. 860), De actione missae (M. Pl. 119, 15); Liber de divina psalmodia (ebd. 104, 326).
- Hinkmar, B. von Reims († 882), Epistola ad presbyteros Remensis ecclesiae (M. Pl. 126, 104).
- Hrabanus Maurus, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz († 856), De institutione clericorum libri tres (M. Pl. 107, 293; bessere Ausgabe von Knöpfler, München 1900); de sacris ordinibus, sacramentis divinis et vestimentis sacerdotalibus (M. Pl. 112, 1165).
- Jesse, B. von Amiens († 836), Epistola de baptismo (M. Pl. 105, 781).
- Ildephonsus, spanischer B. des 9. Jahrh., De pane eucharistico (M. Pl. 96, 459).
- Leidrad, B. von Lyon († 813), Liber de sacramento Baptismi ad Carolum Magnum (M. Pl. 99, 853).
- Magnus, B. von Sens († 818), Libellus de mysterio baptismatis jussu Caroli Magni editus (M. Pl. 102, 981).
- Maxentius, B. von Aquileja († ca. 833), De significatis rituum baptismatis (M. Pl. 106, 51).
- Odilbert, B. von Mailand († 814), De baptismo liber (Fr.

Wiegand, Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe [Leipzig 1899] 25).

Theodulf, B. von Orleans († 821), De ordine baptismi (M. Pl. 105, 223).

Walafried Strabo, Abt von Reichenau († 849), De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum (M. Pl. 114, 919; bessere Ausgabe von Knöpfler, München 1890).

3. Liturgische Traktate des 10. Jahrhunderts.

Anonymi (10. Jahrh.), Expositio missae (Hittorp, De divinis catholicae ecclesiae officii [Parisiis 1610], 1169).

Anonymi (10. Jahrh.), Tractatus de dedicatione ecclesiae (M. Pl. 131, 845).

Hucbald, Mönch von St.-Amand († 930), De harmonica institutione (M. Pl. 132, 905); Musica enchiriadis (ebd. 957); Scholia enchiriadis (ebd. 981); Commemoratio brevis de tonis et psalmis modulandis (ebd. 1025).

Pseudo-Alkuin (10. Jahrh.), De divinis officii (c. 40 ist der

Traktat des Remigius von Auxerre De celebratione missae et eius significatione) (M. Pl. 101, 1173).

Pseudo-Beda (10. Jahrh.), De officiis (das Kirchenjahr) libellus (M. Pl. 94, 531).

Regino, Abt von Prüm († 915), Tonarius (Coussemaeker, Scriptorum de musica medii aevi nova series II, 1).

Remigius, Mönch von Auxerre († 908), De celebratione missae et eius significatione s. Pseudo-Alkuin, De divinis officii c. 40 (M. Pl. 101, 1246).

4. Liturgische Traktate des 11. Jahrhunderts.

Anonymi (spätes 11. Jahrh.), Micrologus de ecclesiasticis observationibus (M. Pl. 151, 579).

Aribo, Scholastikus zu Freising († 1078), De musica (M. Pl. 150, 1307).

Berno, Abt von Reichenau († 1048), Libellus de quibusdam rebus ad missae officium pertinentibus (M. Pl. 142, 1055); De celebratione adventus (ebd. 1079); De jejuniis quattuor temporum (ebd. 1087); Tonarius (ebd. 1115); De varia psalmodum atque cantuum modulatione (ebd. 1131).

Bonizo, B. von Sutri und Piacenza († 1089), Libellus de sacramentis (M. Pl. 150, 857).

Guido von Arezzo († 1050), Micrologus de disciplina artis musicae (M. Pl. 141, 379); Versus de musicae explanatione (ebd. 405); Regulae de ignoto cantu (ebd. 413); Epistola de ignoto cantu (ebd. 423); Tractatus correctorius multorum errorum, qui fiunt in cantu Gregoriano in multis locis (ebd. 431).

Hermann der Lahme (Contractus), Mönch auf der Reichenau († 1054), Musica (M. Pl. 143, 411).

Humbert, Kardinal († ca. 1065), Adversus Graecorum calumnias (M. Pl. 143, 929).

Johannes, B. von Avranches († 1079), De officiis ecclesiasticis (M. Pl. 147, 27).

- Petrus Damiani**, Kardinalbischof von Ostia († 1057), *De horis canonicis* (M. Pl. 145, 221); *Dominus vobiscum* (ebd. 231).
- Wilhelm**, Abt von Hirsau († 1091), *De musica* (M. Pl. 150, 1147).

5. Liturgische Traktate des 12. Jahrhunderts.

- Anonymi** (Ende des 12. Jahrh.) *De canone mystici libaminis* (M. Pl. 177, 455).
- Anonymi** (12. Jahrh.), *De sacrificio missae* (M. Pl. 180, 853).
- Anonymi** (12. Jahrh.), *Speculum de mysteriis ecclesiae* (M. Pl. 177, 335).
- Bruno**, B. von Segni († 1123), *De sacramentis ecclesiae, mysteriis atque ecclesiasticis ritibus* (M. Pl. 165, 1089).
- Cottonius**, Johannes (c. 1100), *De musica* (M. Pl. 150, 1399).
- Dietger**, Mönch in Hirsau und B. von Metz († 1120), *De musica* (M. Pl. 163, 777).
- Drogo**, Kardinalbischof von Ostia († 1138), *De divinis officiis* (M. Pl. 166, 1557).
- Gilbert**, B. von Limerik († 1145), *De statu ecclesiae liber* (M. Pl. 159, 997).
- Hildevert**, B. von Le Mans († um 1134), *Versus de mysterio missae* (M. Pl. 171, 1177).
- Honorius von Augustodunum** († ca. 1150), *Gemma animae* (M. Pl. 172, 541); *Sacramentarium seu de causis et significato mystico rituum divini in ecclesia officii liber* (ebd. 737); *Speculum ecclesiae* (ebd. 813).
- Hugovon St. Viktor** († ca. 1141), *De sacramentis* (M. Pl. 176, 41).
- Johannes Beleth** († nach 1165), *Rationale divinorum officiorum* (M. Pl. 202, 9).
- Ivo**, B. von Chartres († ca. 1117), *Sermones de sacramentis* (M. Pl. 162, 505).
- Odo**, B. von Cambrai († 1113), *Expositio in canonem missae* (M. Pl. 160, 1053).
- Robertus Paululus**, Priester zu Amiens (letztes Viertel des 12. Jahrh.), *De caeremoniis, sacramentis et officiis ecclesiasticis* (M. Pl. 177, 381).
- Rupert**, Abt von Deutz († 1135), *De divinis officiis* (M. Pl. 170, 9).
- Sigebert**, Mönch zu Gembloux († nach 1112), *De differentia quattuor temporum* (M. Pl. 160, 813).
- Stephan de Balgiaco** (Baugé), B. von Autun († 1136), *De sacramento altaris* (M. Pl. 172, 1273).

6. Liturgische Traktate des 13. Jahrhunderts.

- Albert d. Große** († 1280), *Opus de mysterio missae* (*Opera omnia* XXX VIII [Paris 1890] 7).
- Durandus**, Wilhelm, B. von Mende († 1296), *Rationale divinorum officiorum* (ed. Lugd. 1612).
- Gilbert von Tournai** (c. 1270), *Tractatus de officio episcopi et caeremoniis ecclesiae* (Bibl. PP. Lugd. XXV, 378).
- Innozenz III.** († 1216), *De sacrificio missae* (M. Pl. 217, 763).
- Sicard**, B. von Cremona († 1215), *Mitralis liber* (M. Pl. 213, 14).

7. Liturgische Traktate des 14. und 15. Jahrhunderts.

Anonymi (ca. 1450), *Tractatus Misnensis de horis canonicis* (A. Schönfelder, *Tractatus Misnensis* [Breslau 1902]).

Biel, Gabriel († 1495), *Literalis et mystica canonicis missae expositio* (als *Lectura super canone missae* zuerst gedruckt zu Reutlingen 1488; spätere Ausgaben Lyon 1514 und Brescia 1576. Andere Meßklärungen des ausgehenden Malt. bei A. Franz, 493 ff).

Bodeker, Stephan, B. von Brandenburg († 1459), *Tractatus de horis canonicis* (A. Schönfelder, *Tractatus Brandenburgensis*; Breslau 1902).

Dionysius van Rickel, der Kartäuser († 1471), *Expo-*

sitio missae (Opera I [Coloniae 1532], 211).

Gulielmus de Gonda, *Tractatus de expositione missae* (Antverp. c. 1486).

Nikolaus von Blonye (ca. 1430), *Tractatus sacerdotalis de sacramentis deque divinis officiis et eorum administrationibus* (Antverp. 1570).

Radulfus de Rivo, Dekan zu Tongern († 1403), *Liber de officiis ecclesiasticis*; *Liber de canonum observantia*; *Tractatus de psalterio observando* (P. Kuni- bert Mohlberg, *Radulf de Rivo II* [Münster 1915], 1).

Trottus Albertus von Ferrara (Ende 15. Jahrh.), *Tractatus de horis canonicis* (Lovanii 1485 u. sonst).

8. Liturgische Traktate aus den Riten des Ostens.

Anastasius, Bibliothekar der römischen Kirche († 879), *Rerum ecclesiasticarum contemplatio*, Karl d. Kahlen gewidmete lateinische Übersetzung der *Ἱστορία* des Germanos von Konstantinopel (Revue de l'Orient chrét. X [1905], 350 und A. Mai, *Nova Patrum Bibliotheca X 2* [Romae 1905], 9).

***Anonymi Nestoriani** (c. 1000), wahrscheinlich Ebedjesu, Metropolit von Mossul, *Expositio officiorum ecclesiae* (Scriptores Syri ser. II [Romae 1913], tom. 91).

Assemani, Jos. Simon, *Bibliotheca orientalis* (Rom 1717 bis 1728).

Canones Hippolyti, ed. D. B. von Haneberg (München 1870).

***Chosroes d. Gr.**, armenischer Bischof von Antsewatsia († ca. 972), *Expositio missae* (Vetter, *Chosroae Magni, ep. Monophysitarum explanatio precum missae* [Freiburg 1880]).

Connolly, R. H. und Cordrington, H. W., *Two commentaries on The Jacobite Liturgy by George, bishop of the Arab tribes and Moses bār Kēpha. Texts and english translation (London 1913).

Cyrelli Hierosolym., *Catecheses mystagogicae quinque* (Migne, *Patr. gr.* 33, 1059 ff).

***Dionysius Barsalibi** († 1171), Metropolit von Amida, Erklärung der Messe (*Corpus Scriptorum orientalium, Scriptores Syri ser. II*, 93; in etwas veränderter Gestalt bei J. A. Asse-

- mani, Codex liturgicus ecclesiae universae V [Romae 1752], 227.
- Doctrina XII. apostolorum** in Funk, Fr. X., *Patres apostolici I* (Tübingen 1901) und Schlecht, Jos., *Die Apostellehre in der Liturgie der kath. Kirche* (Freiburg 1901).
- Germanos**, Patriarch von Konstantinopel († 733), *Ἱστορία ἐκκλησιαστικῆ* (*Jahrbuch von Odessa [1894], 178).
- ***Gregorius Barhebraeus** († 1286), syrischer monophysitischer Bischof, *Liber directionum* (lateinisch in A. Mai, *Scriptorum veterum nova collectio X 2* [Romae 1838], 1).
- ***Jakob von Edessa** († 708), Über die ältere syrische Messe (J. S. Assemani, *Bibliotheca orientalis I* [Romae 1719], 479); *Kanones* (*E. Kayser, *Die Kanones Jakobs von Edessa* [Leipzig 1886], 1).
- Funk**, Fr. X., *Didascalia et constitutiones apostolorum* (Paderborn 1906).
- Maximus Confessor** († 663), *Μυσταγωγία* (M. Pgr. 91, 658).
- ***Narsai**, nestorianischer Theologe († 503), Erklärung der Tauf- und Meßliturgie (in englischer Übersetzung bei H. Connolly, *The liturgical homilies of Narsai in Text and Studies VIII* [1909] C und D).
- ***Nerses von Lampron**, Kommentar zur hl. und göttlichen Liturgie (armenisch, Venedig 1847).
- ***Nikolaos Kabasilas** († 1371), *Ἐπιμνησία τῆς θείας λειτουργίας* (M. Pg. 150, 368).
- Pseudo-Dionysius Areopagita**, *Περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱεραρχίας* (M. Pg. 3, 369).
- Pseudo-Germanos** (10. Jahrh.), *Μυστικὴ θεωρία* (M. Pg. 98, 383).
- Pseudo-Proklos**, *Περὶ παραδόσεως τῆς θείας λειτουργίας* (M. Pg. 65, 849).
- ***Pseudo-Sophronios** (11. bis 12. Jahrh.), *Λόγος περιέχων τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἄπασαν ἱστορίαν* (M. Pg. 87, 3985).
- Schermann**, Theod., *Die allgemeine (apostolische und ägyptische) Kirchenordnung I* (Paderborn 1914).
- ***Symeon**, Metropolit von Saloniki († 1429), *Περὶ τῶν ἱερῶν τελετῶν* (M. Pg. 155, 175); *Περὶ τῆς ἱερᾶς τελετῆς τοῦ ἁγίου μύρου* (ebd. 237); *Περὶ τῆς ἱερᾶς λειτουργίας* (ebd. 253); *Περὶ τοῦ ἁγίου ναοῦ καὶ τῆς τοῦτου καθιερώσεως* (ebd. 305); *Περὶ τῶν ἱερῶν χειροτονιῶν* (ebd. 361); *Περὶ τῆς μετανοίας* (ebd. 469); *Περὶ τοῦ τιμίου νομίμου γάμου* (ebd. 503); *Περὶ τῆς ἱερᾶς τελετῆς τοῦ ἁγίου ἐλαίου ἥτοι τοῦ εὐχελαίου* (ebd. 515); *Περὶ τῆς θείας προσευχῆς* (ebd. 535); *Περὶ τοῦ τέλους ἡμῶν καὶ τῆς ἱερᾶς τάξεως τῆς κηδείας* (ebd. 669); *Περὶ τοῦ θείου ναοῦ καὶ τῶν ἐν αὐτῷ ἱερέων τε καὶ περὶ διακόνων, ἀρχιερέων τε καὶ τῶν ἱερῶν σολῶν* (ebd. 693); **Ἀποκρίσεις πρὸς τινὰς ἐρωτήσεις* (ebd. 829).
- Testamentum D. N. Jesu Christi**, ed. Rahmani, Ign. Ephe. II (Mainz 1899).
- ***Timotheos II.**, nestorianischer Katholikos (1. Hälfte des 14. Jahrh.), Erklärung der Mysterien der Kirche (Inhaltsangabe bei J. S. Assemani, Biblio-

theca orientalis III 1 [Romae 1725], 572).

Theodor Studita († 826), *Ἐρμηνεία τῆς θείας λειτουργίας τῶν προηγιασμένων* (M. Pg. 99, 1687).

*Theodor von Andida (11. bis 12. Jahrh.), *Προθεωρία περι τῶν ἐν τῇ θείᾳ λειτουργίᾳ γενομένων συμβόλων καὶ μυστηρίων* (M. Pg. 140, 417).

II. Bearbeitungen

Bezüglich der nachfolgenden Literaturangaben sei bemerkt, daß bei älteren Werken durchweg die gangbarste und am meisten gebräuchliche, bei jüngeren die neueste Auflage verzeichnet ist. Die Rücksicht auf Raumersparnis gebot ein solches Vorgehen. Nur in beschränkter Zahl wurden genannt rubrizistische Werke; nicht aufgenommen Arbeiten rein dogmatischen oder kanonistischen Charakters, populär-liturgische und aszetisch-liturgische Schriften sowie als Artikel in Zeitschriften erschienene Arbeiten. Artikel dieser Art finden sich in manchen Zeitschriften, auch in solchen, die nicht einen ausgesprochen theologischen Charakter haben. Besonders reich an ihnen, zumal aus der unermüdlichen Feder des auch um die liturgischen Forschungen hochverdienten P. Germ. Morin O. S. B., ist seit 1888 bis heute die Revue Bénédictine. Die Zahl der spezifisch liturgischen Zeitschriften ist klein. In Deutschland gibt es keine. Von ausländischen seien genannt: Het liturgisch Tijdschrift und Maandschrift voor Liturgie in Holland, die Questions liturgiques und die Revue grégorienne in Belgien, La vie et les arts liturgiques in Frankreich, sowie die Ephemerides liturgicae, die Rivista liturgica und die namentlich durch ihre reichen Literaturverzeichnisse vortreffliche Rassegna Gregoriana zu Rom. Auch die „Benediktinische Monatsschrift“ der Beurer Benediktiner enthält zahlreiche treffliche Artikel lit. Charakters.

I. Werke allgemeineren Charakters.

Allatus, Leo († 1669), *De libris et rebus ecclesiasticis Graecorum* (Parisii 1646).

*Atchley, E. G. Cuthbert F., *A history of the use of incense in divine worship* (London 1909).

Batiffol, Pierre, *Études d'histoire et d'archéologie chrétienne* (Paris 1919).

Baumstark, A., *Geschichte der syrischen Literatur* (Bonn 1922).

Binterim, Anton Joseph, *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten*

ten der christkatholischen Kirche (Mainz 1825-1841).

Bishop, Edm., *Liturgica historica* (Oxford 1918).

Cabrol, Dom Fernand O. S. B., *Le livre de la prière antique* (Paris 1900); *Origines liturgiques* (ebd. 1906); *Introduction aux études liturgiques* (ebd. 1907).

Cabrol, Dom Fernand O. S. B., und Leclerq, Dom H. O. S. B., *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* (Paris 1907 f).

- Callewaert, C., *Liturgicae institutiones* (Brügge 1919).
- Catalani, Joseph, Hieronymus († nach 1750), *Commentaria in Pontificale Romanum* (Romae 1736); *Caeremoniale episcoporum, commentariis illustratum* (ebd. 1744); *Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum sanctae romanae ecclesiae libri tres ab Augustino Patrizio ordinati commentariis aucti* (ebd. 1750); *Rituale Romanum, jussu Benedicti P. XIV editum et auctum, perpetuis commentariis exornatum* (ebd. 1757).
- Cavalieri, Johannes Michael († 1757), *Opera omnia liturgica seu commentaria in authentica S. R. C. decreta ad romanum breviarium, missale et rituale quomodolibet attinentia* (Venediis 1758).
- * Chambers, John David, *Divine worship in England in the XIIIth and XIVth centuries* (London 1877).
- Clugnet, Léon, *Dictionnaire grec-français des noms liturgiques en usage dans l'église grecque* (Paris 1895).
- Connolly, H. O. S. B., *The so-called egyptian Church Order* (Cambridge 1916).
- Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex actis eiusdem collecta eiusque auctoritate promulgata* (Romae 1898-1912).
- Dölger, Fr. J. *Sol salutis, Gebet und Gesang im christlichen Altertum* (Münster 1920).
- Duchesne, Louis, *Origines du culte chrétien* (Paris 1920).
- Durant, Stephan († 1589), *De ritibus ecclesiae catholicae* (Romae 1560 u. sonst).
- Ehrensberger, Hugo, *Libri liturgici Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* (Freiburg 1897); *Bibliotheca liturgica manuscripta*. Nach Handschr. der Bad. Landesbibliothek (Karlsruhe 1889).
- Eisenhofer, Dr. Ludwig, *Katholische Liturgik* (Freiburg 1924).
- Gavanti, Bartholomäus, († 1638), *Thesaurus sacrorum rituum seu commentarius in rubricas missalis et breviarii* (Romae 1630, um Novae observationes et additiones des Cajetan Merati [† 1744] bereichert, Romae 1736-1738).
- Gerbert, Martin O. S. B., Abt von St. Blasien, *Principia theologiae liturgicae quoad divinum officium, Dei cultum et sanctorum* (Augustae Vindel. 1759); *Vetus liturgia alemannica* (St. Blasien 1776).
- * Goltz, Ed. von der, *Das Gebet in der ältesten Christenheit*.
- Hartmann, Ph., *Repertorium rituum* (Paderborn 1913).
- Herdt, P. J. B. de, *Sacrae liturgiae praxis* (Lovanii 1902); *Praxis pontificalis* (ebd. 1906); *Praxis liturgica ritualis romani* (ebd. 1876).
- Hettinger, Franz, *Liturgie der Kirche und lateinische Sprache* (Würzburg 1858).
- Hoeyink, F. A., *Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg* (Augsburg 1889).
- Hui, Oskar S. J., *Een woord over liturgie-literatuur* (Nijmegen 1914).
- Jahrbuch der Liturgiewissenschaft*, herausgegeben von Dr. P. Odo Casel O. S. B. (Münster 1921 ff).

Kunz, Christ., Handbuch der kath. Liturgik (Regensburg 1901 bis 1904).

Lübeck, Konrad, Die christlichen Kirchen des Orients (Kempten 1911).

Macri, Dominicus († 1672), Hierolexicon, sive sacrum dictionarium, in quo ecclesiasticae voces earumque etymologiae, origines etc. elucidantur (Romae 1677), vollständiger die Ausgabe Karl Macris (Venetiis 1712).

Mohlberg, P. Kunibert O. S. B., Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtlichen Forschung (Münster 1919).

Mühlbauer, Wolfgang, Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum . . . ordine alphabetico concinnata (München 1863-1865); dazu ein Supplementum (ebd. 1876-1885).

Pellicea, Alexis Aurelius († 1823), De christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politia libri sex (Köln 1829-1838).

Probst, Ferdinand, Kirchliche Disziplin in den drei ersten Jahrhunderten (Tübingen 1873).

Rock, Daniel, The church of our fathers (London 1905).

Schermann, Theod., Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung (Münster 1904 bis 1916).

Schuster, Dom Ildefonsus O. S. B., Liber sacramentorum (Torino-Roma 1919 f).

*Schwartz, Ed., Über die pseudo-apostolischen Kirchenordnungen (Straßburg 1910).

Schwingham, Franz C. S. A., Über Kirchsprache und Landessprache in der Liturgie (Linz 1839).

Stapper, Rich., Grundriß der Liturgik (Münster 1920).

Thalhofer, Valentin († 1891), Handbuch der katholischen Liturgik, umgearbeitet und vervollständigt von Eisenhofer, Ludwig (Freiburg 1912). Ein sehr wertvolles Werk.

Viccomes, Joseph († 1633), Observationes ecclesiasticae (Mediolani 1618-1626).

Zaccaria, Franz Anton S. J. († 1795), Bibliotheca ritualis (Romae 1776-1781); Onomasticon rituale (Faventiae 1787).

2. Eucharistie und Messe.

Batiffol, Pierre, Leçons sur la messe (Paris 1920).

Baudot, Dom J. O. S. B., Le missel romain (Paris 1912).

Baumgartner, Ephr. O. M. C., Eucharistie und Agape im Urchristentum (Solothurn 1909).

Baumstark, Anton, Liturgia romana e liturgia dell'Esarcato (Roma 1904); Die Messe im Morgenland (Kempten 1907); nicht evangelische syrische Perikopenordnung des ersten Jahrtausends (Münster 1920).

Beissel, Stephan S. J., Geschichte der Evangelienbücher (Freiburg 1906); Entstehung der Perikopen des römischen Meßbuches (ebd. 1907).

Benedikt XIV. († 1758), De sacrosanctae missae sacrificio (Romae 1748 u. ö., besonders Moguntiae 1879).

Berlendis, Franz († 1746), Theatiner, De oblationibus ad altare (Venetiis 1743).

Bona, Johannes Kardinal († 1674), Rerum liturgicarum libri duo

- (Romae 1671), mit dem sehr eingehenden Commentar des Zisterziensers Robert S a l a (Augustae Taurin. 1747-1753).
- B r e h m, Franz, Die Neuerungen im Missale (Regensburg 1920). Synopsis additionum et variationum in editione typica Missalis Romani factarum (ebd. 1920).
- B r u n, Pierre le, Oratorianer († 1729), Explication littérale, historique et dogmatique des prières et des cérémonies de la messe (Paris 1716), mit Dissertations historiques et dogmatiques sur les liturgies de toutes les églises du monde chrétien (Paris 1726, vermehrt ebd. 1736).
- C a g i n, Dom. O. S. B., L'eucharistia, Canon primitif de la messe ou formulaire essentiel et premier de toutes les liturgies (Roma 1912); L'euchologie étudiée dans la tradition de ses formules et de ses formulaires. Te Deum ou Illatio (Rome 1906).
- C a s e l, P. Odo O. S. B., Das Gedächtnis des Herrn in der altchristlichen Liturgie (Freiburg 1922); die Liturgie als Mysterienfeier (ebd. 1922).
- C a t a l a n i, Joseph, Hieronymit († nach 1750), De codice sancti Evangelii atque servatis in ejus lectione et usu variis ritibus libri tres (Romae 1733).
- C o r b l e t, Jules, Histoire dogmatique, liturgique et archéologique du sacrement de l'eucharistie (Paris 1885-1886).
- D a u s e n d, H. O. F. M., Das älteste Sakramentar in der Münsterkirche zu Essen.
- D e l i s l e, Léopold, Mémoires sur d'anciens sacramentaires (Paris 1886).
- D ö l g e r, Fr. J., Das Fischsymbol in frühchristl. Zeit I—III (Münster i. W. 1910 u. 1922).
- *D r e w s, P., Zur Entstehungsgeschichte des Kanons in der römischen Messe (Tübingen 1902).
- E b n e r, Adalbert († 1898), Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter (Freiburg 1896).
- F r a n z, Adolf, Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg 1902).
- F r i s c h k o p f, B., Die neuesten Erörterungen über die Abendmahlfrage (Münster 1921).
- G i h r, Nikolaus, Das heilige Meßopfer (Freiburg 1912).
- G i o r g i, Dominikus († 1764), Liturgia Romani pontificis in celebratione missarum solemnium (Romae 1731-1744).
- G u a r d i n i, R., Vom Geist der Liturgie (Freiburg 1918).
- H o f f m a n n, Joseph, Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum (Speier 1891).
- H ö l l e r, Joseph C. Ss. R., Epiklese der griech.-orientalischen Liturgien (Wien 1912).
- H u f, Oskar S. J., Kriigsgebeden Oorlogsmissen (Bussum 1917).
- K ö s s i n g, Joseph, Liturgische Erklärung der hl. Messe (Regensburg 1869).
- K ö s t e r s, Jos., Studien zu Maillons römischen Ordines (Münster 1905).
- K r a m p, Joseph S. J., Die Opferanschauungen der römischen Meßliturgie (Regensburg 1920); Opfergedanke und Meßliturgie (ebd. 1923).
- K u n z, Christ., Das Meßbuch der kath. Kirche (Regensburg 1920).

M a b i l l o n, Johannes O. S. B., († 1707), *De liturgia gallicana libri tres* (Paris 1729).

M a g a n i, Francesco, *L'antica liturgia romana* (Milano 1897 bis 1899).

M a l d o n a t, Johannes S. J. († 1583), *De caeremoniis tractatus* (bei F. A. Zaccaria, *Bibliotheca ritualis III* (Romae 1781).

M a x, Prinz von Sachsen, *Praelectiones de liturgiis orientalibus* (Freiburg 1908 u. 1913).

M e r k, K. Joseph, *Der Konsekrationstext der römischen Messe* (Rottenburg 1915).

M o r o n i, Gaetano, *Le cappelle pontificie, cardinalizie e prelatizie* (Venezia 1841).

P r o b s t, Ferdinand, *Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte* (Tübingen 1870); *Die ältesten römischen Sakramentarien und Ordines* (Münster 1892); *Die Liturgie des 4. Jahrh. und deren Reform* (Tübingen 1893); *Die abendländische Messe vom 5.-8. Jahrh.* (Münster 1896).

Q u a r t o, Paulus Maria (3. Viertel des 17. Jahrh.), *Rubricae missalis romani commentariis illustratae* (Romae 1655).

*R a h l f s, Alf., *Die alttest. Lektionen der griech. Kirche* (Berlin 1915).

*R a n k e, Ernst, *Das kirchliche Perikopensystem aus den ältesten Urkunden der römischen Liturgie dargelegt und erläutert* (Berlin 1847).

S a n t i, Angelo de, S. J., *L'orazione delle Quarant'ore nei tempi di calamità e di guerra* (Roma 1919).

S c h e r m a n n, Theod., *Ägyptische Abendmahlliturgien des 1. Jahrtausends* (Paderborn 1912).

S c h o t t, A. O. S. B., *Das Meßbuch der hl. Kirche, neubearbeitet von P. Bihlmeyer O. S. B.* (Freiburg 1921).

T h i e r s, Johannes Bapt. († 1703). *De l'exposition du s. sacrement de l'autel* (Paris 1677).

T i t e l m a n n, Franz O. F. M. († 1553), *Expositio mysteriorum missae et sacri canonis* (Lugduni 1550).

V e r t, Claude de, Kluniazenser († 1708), *Explication simple littéraire et historique des cérémonies de l'église* (Paris 1706 bis 1713).

Z i m m e r m a n n, Franz, *Die Abendmesse* (Wien 1914).

3. Sakramente.

B ä u m e r, Suitbert O. S. B., *Das apostolische Glaubensbekenntnis* (Freiburg 1893).

*C a s p a r i, C. P., *Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols* (Christiania 1866-1875).

C o r b l e t, Jules, *Histoire dogmatique, liturgique et archéologique du sacrement de baptême* (Paris 1881-1882).

D ö l g e r, Fr. Joseph, *Das Sakrament der Firmung* (Wien 1906); *Der Exorzismus im altchristlichen Taufrituale* (Paderborn 1909); *Sphragis, eine altchristliche Taufbezeichnung* (ebd. 1911); *Die Sonne der Gerechtigkeit* (Münster 1918).

D ö r h o l t, B., *Das Taufsymbol der alten Kirche* (Paderborn 1898).

- Funk, Franz Xav., Die Katechumenatsklassen des christlichen Altertums (in Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I [Paderborn 1897], 290); Die Bußstationen im christlichen Altertum (ebd. 182).
- Gühr, Nikolaus, Die hl. Sakramente der katholischen Kirche (Freiburg 1921).
- Grancolas, Johannes (†1732), Antiquité des cérémonies, qui se pratiquent dans l'administration des sacrements (Paris 1692).
- Gromer, G., Die Laienbeicht im Mittelalter (München 1909).
- Laurain, L., De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence (Paris 1897).
- Mayer, Joh., Geschichte des Katechumenats und der Katechese in den ersten sechs Jahrhunderten (Kempten 1868).
- Morinus, Johannes, Oratorianer († 1659), De sacris ecclesiae ordinationibus (Paris 1655).
- Panvini, Onuphrius († 1568), De baptisate paschali, de origine et ritu consecrandi agnos Dei (Romae 1560).
- Probst, Ferdinand († 1899), Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten Jahrh. (Tübingen 1872).
- Rauschen, Gerhard, Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche (Freiburg 1910).
- *Rogers, C. F., Baptism and christian archaeology (Oxford 1903).
- Schmitz, Hermann Joseph, Die Bußbücher und Bußdisziplin der Kirche (Mainz 1883); Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren (Düsseldorf 1898).
- Seidl, J. N., Der Diakonat in der katholischen Kirche (Regensburg 1884).
- Stärk, Dom Antonius O. S. B., Der Taufritus in der griechisch-russischen Kirche (Freiburg 1903).
- *Thompson, T., The offices of Baptism and Confirmation (Cambridge 1914).
- Trombelli, Joh. Chrys. († Ende 18. Jahrh.), Tractatus de sacramentis per polemicis et liturgicas dissertationes (Bononiae 1769).
- *Wiegand, Friedr., Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters (Leipzig 1899).

4. Benediktionen, Prozessionen, Begräbnis.

- Franz, Adolf, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (Freiburg 1909).
- Gretser, Jacob S. J. († 1625), Defensio rituum ecclesiasticorum: De sacris peregrinationibus; De processionibus; De funere christiano; De benedictionibus et maledictionibus (Opera omnia [Ratisbonae 1735] Bd. IV und V).
- Panvini, Onuphrius († 1568), De ritu sepeliendi mortuos apud veteres christianos (Coloniae 1568).
- Quarto, Paulus Maria († nach 1665), De sanctis benedictionibus (Neapoli 1655); Biga aetherea,

h. e., tractatus duplex de processionibus ecclesiasticis et litanis sanctorum (Venetiis 1665).

Reuter, H., Das Subdiakonat (Augsburg 1890).

Rocca, Angelus O. S. A. († 1620), Thesaurus pontificiarum sacrarumque antiquitatum necnon rituum, praxium et caeremoniarum (Romae 1742).

Ruland, L., Geschichte der kirchlichen Leichenfeier (Regensburg 1901).

Schmid, Fr., Die Sakramentalien der katholischen Kirche (Brixen 1896).

Stiefenhöfer, Dionys, Die Geschichte der Kirchweihe vom 1.—7. Jahrh. (München 1909).

Wieland, Franz, Die genetische Entwicklung der sog. Ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten (Freiburg 1897).

5. Offizium.

Bäumer, Suitbert O. S. B., († 1894), Geschichte des Breviers (Freiburg 1895).

Batiffol, Pierre, Histoire du bréviaire romain, (Paris 1911).

Blume, Clem. S. J., Der Cursus s. Benedicti und die liturgischen Hymnen des 6.—9. Jahrh. in ihrer Beziehung zu den Sonntags- und Ferialhymnen unseres Breviers (Leipzig 1908).

Bona, Johannes, Kardinal († 1674), De divina psalmodia (Romae 1653, Parisiis 1663).

Bonartius, Olivarius S. J. († 1655), De institutione, obligatione et religione horarum canonicarum libri tres (Duaci 1628).

Brehm, Franz, Conspectus pro officio divino juxta novissimas mutationes rite persolvendo (Re-

gensburg 1914); Die Neuerungen im Brevier (Regensburg 1914).

Grancolas, Johannes († 1732), Commentaire historique sur le bréviaire romain (Paris 1727).

Macchiotta, Franziskus, († nach 1739), Commentarius historico-theologicus de divino officio (Venetiis 1739).

Marbach, Carl, Carmina Scripturarum (Straßburg 1907).

Probst, Ferdinand, Brevier und Breviergebet (Tübingen 1868).

Pleithner, Franz Xaver, Älteste Geschichte des Breviergebets (Kempten 1887).

Schäfer, Bernhard, Liturgische Studien. Beiträge zur Erklärung des Breviers (Regensburg 1912 f).

Thomasin, Ludwig, Oratorianer († 1695), Traité de l'office divin (Paris 1686).

6. Kirchenjahr.

Baumstark, Anton, Festbrevier und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten (Paderborn 1910).

Benedikt XIV. († 1758), De servorum Dei beatificatione (Bononiae 1734—38 u. ö.); De festis

D. N. Jesu Christi et beatæ Virginis (Patavii 1745 u. ö.).

Eisentraut, E., Die Feier der Sonn- und Feiertage seit dem letzten Jahrh. des Mittelalters (Würzburg 1914).

- Fischer, Ludwig, Die kirchlichen Quatember (München 1914).
- Funk, Franz Xaver, Die Entwicklung des Osterfastens in Kirchengeschichtliche Untersuchungen I (Paderborn 1897), 241.
- Gatterer, Michael S. J., Annus liturgicus (Innsbruck 1912).
- Gretser, Jakob S. J. († 1625), De sancta cruce (Opera omnia [Ratisbonae 1734] Bd. I—III).
- Guéranger, Dom Prosper O. S. B., Das Kirchenjahr (Deutsche Übersetzung von l'Année liturgique, Mainz 1874-1902).
- Guyet, Carolus S. J. († 1664), Heortologia sive de festis propriis locorum et ecclesiarum (Venetiis 1729).
- Holweck, F. G., Fasti Mariani sive calendarium festorum s. Mariae virginis Deiparae, memoriis historicis illustratum (Friburgi 1892).
- Huf, Oskar S. J., Oorlogsfeesten (Bussum 1916).
- Kellner, Heinrich, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste (Freiburg 1911).
- 7. Kirchengebäude, liturgisches Gerät, liturgische Paramente.**
- Bock, Franz, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters (Bonn 1856—1871).
- Braun, Joseph S. J., Die liturgische Gewandung im Occident und Orient (Freiburg 1907); Handbuch der Paramentik (ebd. 1912; italienisch von Gius. Alliod S. J. unter dem Titel I paramenti sacri, Torino 1914).
- Eisenhofer, Ludwig, Das bischöfliche Rationale (München 1904).
- Kramp, Jos., S. J., Meßliturgie und Gottesreich (Freiburg 1922); Vom Sinn und Geist der Karwoche (ebd. 1923).
- *Lange, Karl, Die lateinischen Osterfeiern (München 1887).
- Lechner, Anton, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern (Freiburg 1891).
- Miesges, P., Trierer Festkalender; Beitrag zur Heortologie und Chronologie des Mittelalters (Trier 1915).
- Müller, Karl, Das Kirchenjahr (Freiburg 1911).
- Nilles, Nikolaus S. J., Calendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis (Innsbruck 1896).
- Stapper, Richard, Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter (Münster 1916).
- Thomassin, Ludwig, Oratorianer († 1695), Traité des fêtes de l'église (Paris 1683), lateinisch als Anhang bei Car. Guyet, Heortologia (Venetiis 1729).
- Thurston, Herbert S. J., Lent and holy week (London 1904).
- Zilliken, Der Kölner Festkalender in Bonner Jahrbücher Heft 119 (Bonn 1910).
- Gattico, Johannes Bapt. († 1754), De oratorii domesticis et altari portatili (Romae 1746).
- Kaufmann, Carl Maria, Handbuch der christlichen Archäologie (Paderborn 1922).
- Kirsch, J. P., Die christlichen Kultusgebäude im Altertum (Köln 1893); Die römischen Titulkirchen im Altertum (Paderborn 1918).
- Laib, Fr. und Schwarz, Fr. J., Studien über die Geschichte

- des christlichen Altars (Stuttgart 1857).
- Magistretti, Marco, Delle vesti ecclesiastiche in Milano (Milano 1897).
- *Marriot, Wharton B., Vestiarium christianum (London 1896).
- Myller, Jakob († 1598), Ornatus ecclesiasticus, Das ist Kirchen-Geschmuck (Monachii 1591).
- *Otte, Heinrich, Handbuch der christlichen Kunstarchäologie (Leipzig 1883-1884); Glockenkunde (Leipzig 1884).
- Raible, Felix, Der Tabernakel einst und jetzt (Freiburg 1908).
- Ruinart, Thier. O. S. B., De pallio archiepiscopali in Ouvrages posthumes II (Paris 1724), 397f.
- Sauer, Joseph, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters (Freiburg 1902).
- Saussay, Andreas du, Bischof von Toul († 1675), Panoplia episcopalis seu de sacro episcopi ornatu (Parisiis 1646); Panoplia clericalis seu de clericali tonsura et habitu (ebd. 1649); Panoplia sacerdotalis seu de venerando sacerdotum habitu (ebd. 1653).
- Schmid, Andreas, Der christliche Altar und sein Schmuck (Regensburg 1871).
- Thiers, Johannes Bapt. († 1703), Dissertations ecclesiastiques sur les principaux autels, la clôture du chœur et les jubés des églises (Paris 1688); Traité des cloches (Paris 1702).

8. Liturgischer Gesang.

- Ambros, A. W., Geschichte der Musik (3. Aufl., Leipzig 1887 bis 1893).
- Bäumker, Wilhelm, Das katholische deutsche Kirchenlied (Freiburg 1886-1911).
- Gerbert, Martin O. S. B., Abt von St. Blasien († 1793): De cantu et musica sacra (St. Blasien 1774); Scriptorum ecclesiasticorum de musica sacra (ebd. 1784).
- Gevaert, Fr. A., Les origines du chant liturgique de l'église latine (Gand 1890), deutsch von Riemann (Leipzig 1891); La mélodie antique (ebd. 1895).
- Haberl, Fr. Xav., Die römische schola cantorum (Leipzig 1888).
- Johner, Dom O. S. B., Neue Schule des gregorianischen Choralgesanges (Regensburg 1921).
- Kienle, A. O. S. B., Choral-schule (Freiburg 1899).
- Molitor, Raph. O. S. B., Nachtridentinische Choralreform (Leipzig 1901-1902); Deutsche Choralwiegendrucke (Regensburg 1904).
- Morin, Dom Germ. O. S. B., Les véritables origines du chant grégorien (Maredsous 1904).
- Pothier, Dom J. O. S. B., Les melodies gregoriennes d'après la tradition (Tournai 1881); deutsch von A. Kienle O. S. B. (ebd. 1881).
- Wagner, Peter, Einführung in die gregorianischen Melodien (Freiburg i. Schw. 1901-1922); Neumenkunde (ebd. 1905).
- Weinmann, Karl, Geschichte der Kirchenmusik (Kempten 1914).